ISSN 1977-0642

Amtsblatt der Europäischen Union

L 308

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

56. Jahrgang

16. November 2013

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

BESCHLÜSSE

2013/535/EU, Euratom:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan I — Parlament** 1

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan I — Europäisches Parlament, sind 3

2013/536/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat** 20

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat, sind 22

2013/537/EU, Euratom:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen** 25

Preis: 10 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind 27

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2011 68

2013/538/EU, Euratom:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur" für das Haushaltsjahr 2011** 104

2013/539/EU, Euratom:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation für das Haushaltsjahr 2011** 106

2013/540/EU, Euratom:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher für das Haushaltsjahr 2011** 108

2013/541/EU, Euratom:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2011** 110

2013/542/EU, Euratom:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2011** 112

2013/543/EU, Euratom:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz für das Haushaltsjahr 2011** 114

2013/544/EU, Euratom:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission** 116

2013/545/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 — Einzelplan IV — Gerichtshof** 118

DE

(Fortsetzung Seite 385)

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan I — Parlament

(2013/535/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0225/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Berichts über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement — Einzelplan I — Europäisches Parlament — Haushaltsjahr 2011 ([3]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Internen Prüfers für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der geprüften Organe ([4]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ([5]) sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge für das Haushaltsjahr 2011,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und Artikel 318 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([6]), insbesondere auf die Artikel 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([7]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 13 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments ([8]),

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 164 vom 9.6.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([5]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([6]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([7]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([8]) PE 349.540/Bur/Anl./endg.

— gestützt auf Artikel 166 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, dem zufolge die Organe alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den Bemerkungen im Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments nachzukommen,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2010 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2011 — Einzelpläne I, II, IV, V, VI, VII, VIII und IX [1],

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2010 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2011 [2],

— gestützt auf Artikel 77, Artikel 80 Absatz 3 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0063/2013),

A. in der Erwägung, dass die Prüfung des Rechnungshofs ergeben hat, dass alle Organe die nach der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 erforderlichen Überwachungs- und Kontrollsysteme hinsichtlich der Verwaltungsausgaben 2011 ordnungsgemäß angewandt haben;

B. in der Erwägung, dass der Generalsekretär am 24. April 2012 bescheinigt hat, dass er mit hinreichender Gewähr feststellen konnte, dass der Haushaltsplan des Parlaments gemäß den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgeführt wurde und der eingeführte Kontrollrahmen die notwendigen Garantien bezüglich der Rechtmäßigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bietet;

1. erteilt seinem Präsidenten die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. C 4 E vom 7.1.2011, S. 20.
[2] ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 258.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan I — Europäisches Parlament, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (KOM(2012) 436 — C7-0225/2012) ([2]),

— unter Hinweis auf den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement — Einzelplan I — Europäisches Parlament — Haushaltsjahr 2011 ([3]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Internen Prüfers für das Jahr 2011,

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der geprüften Organe ([4]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung ([5]) sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und Artikel 318 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([6]), insbesondere auf die Artikel 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([7]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 13 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments ([8]),

— gestützt auf Artikel 166 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, dem zufolge die Organe alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den Bemerkungen im Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments nachzukommen,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. März 2010 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2011 — Einzelpläne I, II, IV, V, VI, VII, VIII und IX ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Mai 2010 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2011 ([10]),

— gestützt auf Artikel 77, Artikel 80 Absatz 3 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0063/2013),

A. in der Erwägung, dass der Präsident den Rechnungsabschluss des Parlaments für das Haushaltsjahr 2011 am 11. Juli 2012 angenommen hat;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungsführer des Parlaments in seiner Bescheinigung der Rechnungsabschlüsse bestätigt hat, dass die vorliegenden Abschlüsse in allen wesentlichen Gesichtspunkten ein der Wahrheit entsprechendes und solides Abbild der Finanzlage des Europäischen Parlaments enthalten und dass der Rechnungsprüfer gegenüber dem Parlament keinerlei Vorbehalte geäußert hat;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 164 vom 9.6.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([5]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([6]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([7]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([8]) PE 349.540/Bur/Anl./endg.
([9]) ABl. C 4 E vom 7.1.2011, S. 20.
([10]) ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 258.

C. in der Erwägung, dass der Generalsekretär am 24. April 2012 bestätigt hat, dass er über hinreichende Gewähr dafür verfügt, dass der Haushalt des Europäischen Parlaments in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt wurde und dass der bestehende Kontrollrahmen die erforderliche Garantie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bietet;

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass bezüglich der Verwaltungsausgaben im Jahr 2011 sämtliche Organe die in der Haushaltsordnung verankerten Überwachungs- und Kontrollsysteme effektiv durchgeführt haben und dass bei 93 % der 56 überprüften Zahlungen (3 Vorschuss- und 53 Abschlusszahlungen) keine wesentlichen Fehler festgestellt wurden;

E. in der Erwägung, dass der Parlamentsverwaltung entsprechend dem üblichen Verfahren ein Fragebogen übersandt wurde, auf den Antworten eingingen, die vom Haushaltskontrollausschuss in Anwesenheit des für den Haushalt zuständigen Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und des Internen Prüfers erörtert wurden;

Mehrwert durch das Entlastungsverfahren des Parlaments

1. betont den Mehrwert des parlamentarischen Verfahrens, das zur jährlichen Entlastung des Parlaments geführt hat; wiederholt, dass die Entlastung des Parlaments eine zusätzliche Möglichkeit darstellt, in der Öffentlichkeit eine kritische Bewertung seiner Finanzverwaltung durchzuführen und dabei den Bürgerinnen und Bürgern der Union die besonderen Verwaltungsstrukturen und Arbeitsmethoden des Parlaments und die Kosten für ein demokratisches Europa besser zu vermitteln;

2. fordert das Präsidium auf, kurz nach Annahme des Entlastungsberichts im Plenum als gesonderten Punkt eine Aussprache über diesen Bericht auf die Tagesordnung für Mai oder Juni zu setzen;

3. betont, dass diese Kontrolle notwendig ist, damit die Rechenschaftspflicht der Parlamentsverwaltung gewährleistet wird; betont darüber hinaus, dass es angesichts des großen Interesses der Bürgerinnen und Bürger sowie der öffentlichen Meinung in Europa am Entlastungsverfahren des Parlaments entscheidend ist, dass das Parlament jedes Risiko intransparenten Handelns vermeidet, also mit vollständiger und uneingeschränkter Transparenz handelt und somit sicherstellt, dass die Bürgerinnen und Bürger der Union ein klares und zutreffendes Bild davon bekommen, wie das Parlament mit seinen Mitteln umgeht;

4. weist darauf hin, dass das Parlament die endgültige Entscheidung über die Entlastung trifft, und dass aus diesem Grund das Entlastungsverfahren für das Parlament selbst unbedingt so beispielhaft wie möglich durchgeführt werden muss, wodurch sich die Notwendigkeit ergibt, selbst den kleinsten Mängeln zuvorzukommen, die die politischen Leistungen von Europas demokratisch gewähltem Organ oder seine Bemühungen um größtmögliche Transparenz und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in einem schlechteren Licht erscheinen lassen könnten;

5. weist darauf hin, dass sich diese Entschließung vorrangig auf die Ausführung des Haushalts und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 konzentriert und ihr wichtigstes Ziel darin besteht, sicherzustellen, dass die öffentlichen Gelder der Steuerzahler bestmöglich genutzt und gleichzeitig Möglichkeiten für Verbesserungen aufgezeigt werden; fordert die zuständigen Stellen des Parlaments auf, die Effizienz der täglichen Arbeit des Parlaments auf sämtlichen Ebenen, wo dies möglich ist, weiter zu verbessern, um den Bürgerinnen und Bürgern der Union damit bessere Leistungen anbieten zu können;

6. begrüßt die Qualität der Aussprache zwischen dem für den Haushalt verantwortlichen Vizepräsidenten, dem Generalsekretär und den Vertretern des Haushaltskontrollausschusses vom 22. Januar 2013, die im Rahmen der Entlastung des Parlaments für das Jahr 2011 stattfand; weist wiederholt darauf hin, dass die Verwaltung des Parlaments innerhalb dieses gesamten Prozesses rechenschaftspflichtig ist und dass die Entlastungsberichte über die Haushaltsdurchführung des Parlaments und die Tätigkeiten seines Haushaltskontrollausschusses in den vergangenen zehn Jahren eine wichtige Rolle gespielt und sehr positive Entwicklungen in der Finanzverwaltung angestoßen haben, wie zum Beispiel das Abgeordnetenstatut und das Assistentenstatut; ist der festen Überzeugung, diese positive Entwicklung hin zu Fachkompetenz und Transparenz bei der öffentlichen Finanzverwaltung fortzusetzen;

7. wiederholt seinen Vorschlag, dass das Präsidium mehr Weißbücher zu politischen Themen von allgemeinem Interesse für alle Mitglieder herausgeben sollte, damit in den Fraktionen eine ausführliche Aussprache darüber stattfinden kann, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird;

Die Verwaltung des Parlaments im Jahr 2011

8. begrüßt, dass die Vertreter des Präsidiums und des Haushaltsausschusses am 22. September 2011 eine Vereinbarung über zusätzliche Sparmaßnahmen erzielen konnten, die anschließend in den Haushaltsplan des Parlaments für das Jahr 2012 aufgenommen wurde; ist der festen Überzeugung, dass diese intelligenten Sparmaßnahmen in Höhe von beinahe 40 000 000 EUR sich weder negativ auf die Tätigkeiten des Parlaments noch auf die Mittel ausgewirkt haben, die jedes Mitglied zur Verfügung hat; fordert den Generalsekretär auf, den Rat und die Kommission auch weiterhin über die Fortschritte des

Parlaments zu informieren und zu diesem Ziel auch Informationen über deren Aktionen entgegenzunehmen und fordert, über die eingegangenen Antworten in Kenntnis gesetzt zu werden; betont jedoch, dass Einsparungen durch die Senkung von Ausgaben erzielt werden sollten und nicht durch Vorschüsse auf oder die Rückstellung von Zahlungen oder durch Mittelverschiebungen zwischen Teilen des Haushaltsplans;

9. verweist den Präsidenten und den Generalsekretär auf seine Entschließung vom 6. Februar 2013 ([1]), in der es „auf den Beschluss des Plenums hin[weist], in dem der Rat aufgefordert wurde, bis Juni 2013 einen Fahrplan für die Mehrfachstandorte des EP vorzulegen, und erwartet von den betroffenen Ausschüssen, dem Generalsekretär und dem Präsidium, dass sie den Mitgliedern aktuelle Informationen über die finanziellen und ökologischen Auswirkungen der Mehrfachstandort-Regelung zur Verfügung stellen; empfiehlt, dass sich die für Folgeabschätzungen zuständigen Dienststellen des EP — mit Blick auf die Auswirkungen der Anwesenheit bzw. zeitweiligen Anwesenheit des EP in den jeweiligen Gemeinden und Regionen — mit dieser Frage befassen und bis Juni 2013 eine Bewertung vorlegen, damit ihre Ergebnisse im nächsten MFR berücksichtigt werden können“; weist darauf hin, dass der Juni 2013 schnell näher rückt;

10. stellt fest, dass das Parlament durch den Vertrag verpflichtet ist, von drei Arbeitsorten aus zu arbeiten, und dass dies Mehrkosten bedeutet; stellt fest, dass allein die Mitgliedstaaten diese Situation ändern können, und nicht das Parlament; fordert die Mitgliedstaaten deshalb nachdrücklich auf, die Frage des Sitzes und der Arbeitsorte bei der nächsten Vertragsänderung zu überprüfen und Protokoll Nr. 6 zu ändern;

11. stellt fest, dass die neue Haushaltsordnung (Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012) und deren Durchführungsbestimmungen am 1. Januar 2013 in Kraft traten und zu weitreichenden Veränderungen in der Finanzverwaltung führten, insbesondere durch die Gewährleistung einer verbesserten wirtschaftlichen Haushaltsführung und den Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie durch die Einführung von Finanzmechanismen, die eine Mobilisierung von Drittfonds zur Hebelung der Gemeinschaftsfonds und den Abbau von Bürokratie ermöglichen, wobei praktische Maßnahmen im Mittelpunkt standen, die nicht allein auf Papier bestehen; fordert die Dienststellen des Parlaments auf, diese Bestimmungen wie bereits bei den vorangegangenen Änderungen der Haushaltsordnung unverzüglich mit möglichst geringen negativen Auswirkungen auf die Verwaltung des Parlaments umzusetzen; ersucht darum, vor Beginn des Entlastungsverfahrens 2012 darüber unterrichtet zu werden, ob durch die neue Haushaltsordnung weniger Personal für die Finanzverwaltung notwendig ist;

12. begrüßt den neuen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments bezüglich finanzieller Interessen und Interessenkonflikte, der am 1. Dezember 2011 im Plenum angenommen wurde; stellt fest, dass die Mitglieder verpflichtet sind, sämtliche Einkünfte aus Tätigkeiten neben ihrer parlamentarischen Tätigkeit sowie deren Höhe anzugeben und auf sonstige Funktionen hinzuweisen, die zu Interessenskonflikten führen könnten; stellt außerdem fest, dass es dieser Kodex den Mitgliedern ausdrücklich untersagt, Geld oder Sachmittel im Austausch für Beeinflussungen der Entscheidungen des Parlaments anzunehmen; stellt mit Zufriedenheit fest, dass dort auch klare Bestimmungen zur Annahme von Geschenken und zu ehemaligen Mitgliedern enthalten sind, die als Lobbyisten tätig sind; erwartet, dass die Mitglieder angemessen über die Durchführungsbestimmungen in Kenntnis gesetzt werden und dass die Erklärungen stichprobenartig geprüft werden;

13. ist besorgt, dass nach einem Jahr seit dem Inkrafttreten des Verhaltenskodex, die Durchführungsmaßnahmen für Artikel 5 Absatz 3 des Verhaltenskodex zur Gewährleistung der Transparenz im Hinblick auf die durch Dritte finanzierte Reise-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten der Mitglieder, noch nicht beschlossen wurden; weist auf die dringende Notwendigkeit hin, diese Durchführungsbestimmungen zeitnah zu verabschieden; ist der festen Überzeugung, dass alle durch Dritte gezahlte Reise-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten ab 150 EUR offengelegt werden müssen;

14. fordert die Dienststellen des Parlaments auf, sämtliche Erklärungen über finanzielle Interessen der Mitglieder, sortiert nach Jahren, in maschinenlesbarer Form, auf den Profilseiten der Mitglieder auf der Internetseite des Parlaments zu veröffentlichen;

15. verweist auf die Veröffentlichung des Sozialberichts, der wertvolle Informationen zu den Beschäftigten des Parlaments liefert; fordert, den Bericht für 2012 spätestens bis Ende September 2013 zu veröffentlichen; stellt außerdem fest, dass es im Stellenplan zwischen 2010 und 2011 zu einer Aufstockung um 4 % kam, die hauptsächlich durch neue Zuständigkeiten und zusätzliche Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon und dem kommenden Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union bedingt ist;

16. fordert, dass das Weiterbildungsangebot für das Personal und vor allem die Intensivsprachkurse besser an die Arbeitszeiten der verschiedenen Kategorien von Beschäftigten des Organs einschließlich der akkreditierten parlamentarischen Assistenten angepasst werden;

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0048.

17. empfiehlt, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu folgen, die darin bestehen, sicherzustellen, dass Veränderungen in der persönlichen Situation des Personals in einem angemessenen Zeitrahmen registriert werden, und ein System zur rechtzeitigen Überprüfung dieser Informationen einzurichten;

18. weist darauf hin, dass 2011 das zweite komplette Jahr war, in dem das neue Abgeordnetenstatut und das neue Assistentenstatut in Kraft waren, die beide seit dem 14. Juli 2009 gelten; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Durchführungsbestimmungen zum Assistentenstatut für die Anwendung von Titel VII über die Bestimmungen der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie die Durchführungsbestimmungen auf der Grundlage von Vorschlägen der nichtständigen Evaluierungsgruppe und des Generalsekretärs in diesen beiden Jahren viermal geändert wurden; weist ferner darauf hin, dass mit der Umsetzung von Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union einheitliche Regelungen für den Status akkreditierter parlamentarischer Assistenten geschaffen wurden, die an den drei Arbeitsorten des Parlaments tätig sind, womit die 27 verschiedenen nationalen Systeme für Vertragsbeziehungen, Besteuerung und soziale Sicherheiten ersetzt wurden; stellt außerdem fest, dass gegenwärtig keine Notwendigkeit besteht, die Bestimmungen für parlamentarische Assistenten gemäß Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union anzupassen; empfiehlt, dass das Assistentenstatut einschließlich möglicher Änderungen der Vorschriften vor den nächsten Europawahlen umfassend geprüft wird;

Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement [1]

19. stellt fest, dass das Parlament 2011 Mittel in Höhe von 173 293 432 EUR erhalten hat (2010: 243 094 204 EUR), davon 23 815 077 EUR zweckgebundene Mittel;

Rechnungsabschluss des Parlaments

20. verweist auf die Zahlen, auf deren Grundlage der Rechnungsabschluss des Parlaments für das Haushaltsjahr 2011 erstellt wurde:

(EUR)

a) Verfügbare Mittel	
Mittel 2011:	1 685 829 393
nicht automatische Mittelübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2010:	9 240 000
automatische Mittelübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2010:	231 028 630
Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, für 2011:	23 815 077
Übertragungen, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, für 2010:	110 017 852
Gesamt:	2 059 930 952
b) Verwendung der Mittel im Haushaltsjahr 2011	
Mittelbindungen:	1 843 611 385
getätigte Zahlungen:	1 580 302 842
automatische Mittelübertragungen, einschließlich Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen:	330 492 631
nicht automatische Mittelübertragungen:	21 700 000
in Abgang gestellte Mittel:	126 481 634
c) Einnahmen	
im Jahr 2011:	173 293 432
d) Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2011	1 565 534 440

21. stellt fest, dass im ursprünglichen Haushaltsplan des Parlaments für 2011 Mittel in Höhe von insgesamt 1 685 829 393 EUR bewilligt wurden, was im Vergleich zum Haushaltsplan 2010 eine Aufstockung von 5 % bedeutet (1 607 363 235 EUR), und dass 2011 im Gegensatz zu 2010 kein Berichtigungshaushaltsplan vorgelegt wurde;

[1] Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement — Einzelplan I — Europäisches Parlament — Haushaltsjahr 2011 (ABl. C 164 vom 9.6.2012, S. 1).

22. stellt fest, dass 2011 93 % (2010 96 %) der endgültigen Mittelansätze gebunden wurden, dass 6 % der Mittel in Abgang gestellt wurden (3 % 2010) und dass wie in den Vorjahren eine sehr hohe Ausführungsrate des Haushaltsplans erreicht wurde; verweist auf den raschen Anstieg der in Abgang gestellten Mittel, der weitestgehend auf die Nichtauszahlung der Gehaltsanpassung von 1,7 % nach einem entsprechenden Ratsbeschluss im Jahr 2011 zurückzuführen ist;

23. ist besorgt über den beträchtlichen Anstieg der Mittelübertragungen (240 268 630 EUR [1]) auf das Haushaltsjahr 2011 und fordert eine bessere Planung der Ausgaben; fordert die Verwaltung auf, diese Entwicklung im Vorfeld der Europawahlen umzukehren;

24. stellt fest, dass der Haushalt der Union 2011 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 141,9 Mrd. EUR vorsah, von denen auf den Parlamentshaushalt 1 686 Mio. EUR entfielen; stellt weiterhin fest, dass dies nur etwas mehr als ein Prozent des Unionshaushalts ist und 20 % des Betrags von 8 454 Mio. EUR ausmacht, der 2011 gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung für die Verwaltungsausgaben der gesamten Europäischen Union vorgesehen war;

25. begrüßt, dass zwischen 2011 und 2012 keine Sammelübertragungen vorgenommen wurden; fordert seine Verwaltung wiederholt auf, das Ziel einer besseren und klareren Haushaltsplanung und -disziplin weiter zu verfolgen und im Interesse der Haushaltsklarheit Ausgaben für Gebäude oder vergleichbare Ausgaben in dieser Größenordnung gesondert in den Haushalt eingestellt werden, statt über unzulängliche Ausschöpfungen finanziert zu werden;

26. stellt fest, dass es sich bei den vier wichtigsten Rubriken im Parlamentshaushalt um „Beamte und Bedienstete auf Zeit", „Gebäude und Nebenkosten", „Mitglieder" sowie „Ausgaben für parlamentarische Assistenz" handelte, die für 70 % der Gesamtmittel stehen;

27. erinnert daran, dass der Betrag von 85,9 Mio. EUR, den Belgien dem Europäischen Parlament Anfang 2010 zurückgezahlt hat und der für Immobilienprojekte zweckgebunden wurde, als externe zweckgebundene Einnahme gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zu betrachten ist;

Abschlüsse des Parlaments

28. stellt fest, dass der Rechnungsführer des Parlaments in seiner Bestätigung der Rechnungsabschlüsse erklärt hat, er könne mit hinreichender Gewähr feststellen, dass die Abschlüsse in allen wesentlichen Gesichtspunkten ein der Wahrheit entsprechendes und solides Abbild der Finanzlage des Europäischen Parlaments enthalten; stellt ferner fest, dass der Rechnungsprüfer gegenüber dem Parlament keinerlei Vorbehalte geäußert hat;

29. verweist auf den Beschluss seines Präsidenten bezüglich der Annahme der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2011 am 11. Juli 2012;

Zuverlässigkeitserklärung durch den Generalsekretär

30. begrüßt die Erklärung, die der Generalsekretär in seiner Eigenschaft als bevollmächtigter Hauptanweisungsbefugter am 24. April 2012 zu den jährlichen Tätigkeitsberichten der bevollmächtigten Anweisungsbefugten für 2011 abgegeben hat und in der er feststellt, dass er über hinreichende Gewähr verfüge, denen zufolge der Haushaltsplan des Parlaments gemäß den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgeführt wurde und der eingeführte Kontrollrahmen die notwendigen Garantien bezüglich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bietet;

Jahresbericht des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2011

Stellungnahmen des Rechnungshofs

31. begrüßt die Tatsache, dass die Prüfung des Rechnungshofs ergeben hat, dass die in der Haushaltsordnung verankerten Überwachungs- und Kontrollsysteme für die Verwaltungsausgaben insgesamt effektiv waren und die Abwicklung der Verwaltungsausgaben im Jahr 2011 nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet war;

Zahlung von Sozialleistungen und Zulagen an Bedienstete

32. stellt fest, dass die spezifischen Ergebnisse zum Parlament in den Jahresberichten des Rechnungshofs für 2011 sowie die Antworten des Parlaments zu den Informationen, über die das Parlament hinsichtlich der persönlichen und familiären Situation seiner Bediensteten verfügt, entweder nicht auf dem neuesten Stand waren oder nicht ordnungsgemäß verarbeitet wurden; weist darauf hin, dass die Einziehung der zu viel gezahlten Beträge seit November 2011 durch Gehaltsabzug bei dem betreffenden Bediensteten vorgenommen werden; fordert dennoch strengere Kontrollen, um Überzahlungen künftig zu vermeiden;

[1] Automatische Mittelübertragungen: 231 028 630 EUR, nichtautomatische Mittelübertragungen: 9 240 000 EUR.

Bestimmungen für die Beschäftigung akkreditierter parlamentarischer Assistenten (APA)

33. stellt außerdem fest, dass gemäß den internen Bestimmungen für die Beschäftigung von APA diesen gestattet wird, die ärztliche Bescheinigung und andere zum Vertragsabschluss erforderliche Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem der Vertrag über ihre Ersteinstellung in Kraft tritt, vorzulegen, wobei diese Ausnahme im Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 128 und 129 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften steht, weshalb diese Artikel an die Bestimmungen für akkreditierte Assistenten angepasst werden sollten; stellt hinsichtlich der der Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse fest, dass sich in keinem der zehn geprüften Fälle in den Akten Unterlagen, aus denen sich ergab, dass Überprüfungen durchgeführt wurden, fanden;

34. befürwortet die Antworten des Parlaments im kontradiktorischen Verfahren mit dem Rechnungshof;

Durchführung der Ex-ante-Überprüfung von Einstellungsverfahren

35. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass es in den überprüften Einstellungsverfahren für APA keine Dokumente gab, aus denen hervorgeht, dass Ex-ante-Kontrollen der Einstellungsunterlagen durchgeführt wurden; nimmt die Antwort der zuständigen Dienststellen des Parlaments zur Kenntnis, dass nach Überprüfung der Checklisten und der Einführung von Datenabgleichen die zugrunde liegenden Unterlagen von nun an ordnungsgemäß aufbewahrt werden;

Auftragsvergabe

36. bedauert, dass der Rechnungshof im Zuge der Untersuchung von zehn Vergabeverfahren des Parlaments, in zwei Fällen, in denen es um die Instandhaltung der Gebäude bzw. um Druckereidienstleistungen ging, Mängel bei der Anwendung der Auswahl- und Zuschlagskriterien festgestellt hat; fordert das Präsidium erneut auf, alle Kontrollmechanismen für die öffentliche Auftragsvergabe zu überprüfen, um die wettbewerbsfähigsten Preise für die angebotenen Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten;

37. bedauert, dass aufgrund der Verringerung der Verwaltungslast für Aufträge mit geringem Wert, die zu einer höheren Beteiligung von KMU an Vergabeverfahren für solche Verträge führen sollte, die Verwaltung nicht über die notwendige Anzahl von KMU verfügt, an die ein Auftrag mit geringem Wert vergeben wurde; stellt fest, dass daher das Generalsekretariat nicht in der Lage ist zu belegen, ob die Verringerung der Verwaltungslast tatsächlich zu einer erhöhten KMU-Beteiligung geführt hat und ob die Maßnahme somit wirksam ist; fordert, dass beobachtet wird, an wie viele KMU ein Auftrag mit geringem Wert vergeben wurde;

Anhörung und Jahresbericht des Internen Prüfers

38. stellt fest, dass der Interne Prüfer in der Sitzung mit dem zuständigen Ausschusses vom 22. Januar 2013 seinen am 26. Juli 2012 unterzeichneten Jahresbericht vorgelegt hat und aus diesem hervorgeht, dass er 2011 innerhalb der Parlamentsverwaltung folgende Tätigkeiten durchgeführt hat:

— eine spezielle Überprüfungen des Internen Kontrollrahmens,

— eine Folgeprüfung des öffentlichen Beschaffungswesens bei der GD Präsidentschaft,

— eine Folgeprüfung der Zulage für parlamentarische Assistenz,

— eine Folgeprüfung zur Prüfung der Bearbeitung von Zahlungsaufforderungen,

— eine Prüfung der Abwicklung der Vergabeverfahren und Fragen der Vertragsausführung in der GD Innovation und technologische Unterstützung (GD ITEC),

— eine Prüfung der Erstellung der Dienstbezüge,

— eine Folgeprüfung der Prüfung der Gebäudepolitik (Planung, Bewertung und Management des Raumbedarfs),

— eine Prüfung der Abwicklung der Vergabeverfahren in der GD Kommunikation;

39. weist darauf hin, dass folgende Schlussfolgerungen aus dem Jahresbericht des Internen Prüfers zu den wichtigsten gehören:

— die Überprüfung der Zulage für parlamentarische Assistenz ergab, dass eine Stärkung der Rahmenbedingungen für die Vergütung von privat angestellten örtlichen Assistenten, deren Anzahl von Mitglied zu Mitglied stark schwankt, und mehr Sicherheit in Bezug auf die von Dienstleistern erbrachten Dienstleistungen erforderlich sind,

— bei Vergabeverfahren bestimmter Generaldirektionen muss der Rückgriff auf außerordentlich verhandelte Verfahren eindeutiger begründet und gewährleistet sowie sichergestellt werden, dass der Ausgang der Verhandlungen auf dokumentierten Untersuchungen beruht, die in Bezug auf eindeutige Leistungsvergleiche im Sinne eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses auch messbar sind,

— im Rahmen der Prüfung wurden mehrere Fälle festgestellt, in denen die angewendete Bewertungsmethodik nicht ausreichend in den Bewertungsberichten oder -protokollen dokumentiert war oder in denen sie von dem veröffentlichten Lastenheft abwich und die im Lastenheft festgelegte Bewertungsmethode nicht immer eine ausreichende Gewichtung des Preiskriteriums im Verhältnis zu anderen Kriterien vorgenommen hat und diese nicht in allen Fällen Gewähr für die Benutzung des besten Preis-Qualitätsverhältnisses bot,

40. verweist auf folgende Ansichten des Internen Prüfers und unterstützt diese:

— in bestimmten Abteilungen müssen neue zentrale Leitlinien zu sensiblen Arbeitsplätzen und Risikomanagement, für die Entwicklung zuverlässiger Leistungsindikatoren, für die Vervollständigung der Dokumentation der internen Kontroll- und Managementverfahren sowie für die Verringerung der Verzögerungen bei der Bereinigung budgetärer Ausgaben umgesetzt werden,

— es muss sichergestellt werden, dass jeder Bewertungsausschuss während öffentlicher Vergabeverfahren seine Schlussfolgerung klar und vollumfänglich in seinem Bericht begründet und dafür sorgt, dass bei dem Bewertungsprozess keine Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung der Bieter gegeben sind,

Prüfung des internen Kontrollrahmens

41. stellt darüber fest, dass die erste Überprüfung des internen Kontrollrahmens 2003 und 2004 14 Prüfberichte nach sich zog, die sich auf alle Abteilungen sowie die zentralen Dienststellen erstreckten und 452 vereinbarte Maßnahmen beinhalteten, die auf Verbesserung in folgenden Bereichen abzielen:

— Einhaltung der Mindestvorschriften des Parlaments für die interne Kontrolle,

— Umsetzung der zentralen Kontrollvorgaben des Organs (Einhaltung von anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen und Politiken, Verlässlichkeit von Managementinformationen und -aufzeichnungen, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von Vorgängen);

Noch ausstehende Maßnahmen

42. weist darauf hin, dass 2005/2006 und 2007/2008 sukzessive Folgekontrollen der Umsetzung von 452 Aktionen stattfanden, in einem Referat mit einem hohen Anteil noch ausstehender Maßnahmen auch 2009; betont, dass auf der Grundlage dieser Prüfungen 68 Maßnahmen der ursprünglichen Überprüfung des internen Kontrollrahmens bis Ende 2010 nicht abgeschlossen wurden;

43. stellt mit Befriedigung fest, dass der interne Auditdienst der Kontrolle des 2003 errichteten internen Kontrollrahmens auch weiterhin Vorrang einräumt; stellt ferner fest, dass ab dem 30. September 2011 nach sukzessiven Folgeprüfungen 38 von ursprünglich 452 vereinbarten Maßnahmen nicht abgeschlossen wurden; begrüßt, dass keine dieser Maßnahmen vom internen Auditdienst als kritisch eingestuft wurde; fordert die Verwaltung auf Dienststellenebene und auf zentraler Ebene auf, die verbleibenden 38 noch ausstehenden Maßnahmen noch in dieser Wahlperiode umzusetzen;

44. begrüßt die Tatsache, dass externe Prüfer bescheinigt haben, dass die Dienststelle Interne Prüfung des Parlaments der Definition in Bezug auf Interne Prüfung, Verhaltenskodex und Normen allgemein gerecht wird, was der höchsten Konformitätsstufe entspricht; fordert den internen Auditdienst auf, auf bewährte Verfahren aufzubauen und die Dienststelle Interne Prüfung auch weiterhin anhand führender Standards auszurichten; weist darauf hin, dass die Dienststelle Interne Prüfung in der zweiten Hälfte des Jahres 2011 bereits verschiedene wichtige Elemente von Verbesserungsvorschlägen umgesetzt hat und der verbleibende Maßnahmenplan bis Ende 2012 auszuführen war;

45. betont, dass die internen Prüfungen im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz gegenüber den Bürgern eine Zusammenfassung der Zahl und Art der durchgeführten internen Prüfungen, der Empfehlungen und der eingeleiteten Maßnahmen nach einiger Zeit auf der Website des Parlaments veröffentlicht werden sollte; ersucht um Informationen darüber, welche dieser Dokumente noch nicht veröffentlicht wurden und was der Grund hierfür ist;

Maßnahmen des Generalsekretärs im Anschluss an die Entschließung über die Entlastung 2010

46. begrüßt die schriftlichen Antworten die vom Haushaltskontrollausschuss am 16. November 2012 in Bezug auf die Entlastungsentschließung 2010 übermittelt wurden; bedauert jedoch, dass diese nicht vor Beginn des Entlastungsverfahrens 2011 vorlagen; erwartet, dass bezüglich des Entlastungsverfahrens 2012 bis spätestens Ende Oktober 2013 eine Aussprache zwischen dem Generalsekretär und dem Haushaltskontrollausschuss stattfinden wird;

47. begrüßt den formalen Beschluss, den Journalistenpreis, dessen Kosten sich im Jahr 2011 auf 154 205 EUR beliefen, gemäß einem Vorschlag des Haushaltskontrollausschusses und der Abstimmung im Plenum über den Entlastungsbericht 2010 nicht weiter zu vergeben; weist darauf hin, dass die Kontakte zu Journalisten in den Mitgliedstaaten verbessert wurden, insbesondere durch thematische Seminare in den Hauptstädten, wobei die vorhandenen Verwaltungskapazitäten des Parlaments genutzt wurden und den Journalisten die Möglichkeit gegeben wurde, sich mit den Mitgliedern auszutauschen und umfassende Kenntnisse über die Struktur des Parlaments und seine Rolle im Legislativprozess zu erwerben;

48. fordert nach der ersten Forderung bezüglich des Entlastungsverfahrens im Jahr 2010 zum zweiten Mal einen vollständigen Bericht darüber, wie sich die Projekte des Parlaments für freie Software im Hinblick auf die Anwendung und die Nutzer beim Parlament, die Interaktion mit den Bürgern und die Auftragsvergabe entwickelt haben; spricht zum zweiten Mal die Aufforderung aus, die Verpflichtungen des Parlaments gemäß Artikel 103 seiner Geschäftsordnung in Bezug auf freie Software und offene Standards in einer umfassenden Studie zu prüfen; bedauert, dass freie Software und Open-Source-Lösungen innerhalb der IT-Infrastruktur des Parlaments nicht stärker genutzt werden;

49. nimmt die Antwort des Generalsekretärs zu Kenntnis, wonach 2011 für akkreditierte Assistenten 1 599 Verträge und für lokale Assistenten 2 868 Verträge über das Parlament vergütet wurden;

Management der Parlamentsverwaltung

50. verweist auf die exzellente Arbeit der Dolmetsch- und Übersetzungsdienste des Parlaments; stellt fest, dass auf sie weiterhin ein beträchtlicher Teil des Haushalts des Parlaments entfällt; stellt fest, dass der 2011 vom Präsidium gefasste Beschluss über die ressourceneffiziente umfassende Mehrsprachigkeit beim Dolmetschen die Effizienz des Dolmetschdienstes erhöht und seine strukturellen Kosten senkt; fordert das Parlament auf, ein detailliertes Dokument über die Struktur der Übersetzungs- und Dolmetschkosten sowie Maßnahmen vorzulegen, um diese Kosten weiter zu senken und die Effizienz dieser Dienste zu verbessern, ohne Kompromisse bei der Qualität insgesamt einzugehen;

51. stellt fest, dass 192 Bedienstete den Generaldirektoren und nicht zunächst einem Direktor berichtspflichtig sind; fordert den Generalsekretär auf, diese Situation zu überprüfen, damit nicht inoffiziell „Kabinette" für Generaldirektoren gebildet werden; fordert den Generalsekretär auf, eine Untersuchung der Besoldungsgruppen, Kompetenzen und Zuständigkeiten der betreffenden Bediensteten in diese Überprüfung aufzunehmen;

Tätigkeitsberichte der Generaldirektoren

52. stellt fest, dass die Generaldirektoren jährlich über ihre Arbeit in den Tätigkeitsberichten berichten, die ein internes Verwaltungstool darstellen, das in erster Linie dazu dient, dem Generalsekretär einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Verwaltung und insbesondere über mögliche Unzulänglichkeiten zu bieten; stellt fest, dass kein Anweisungsbefugter bezüglich der jährlichen Tätigkeitsberichte für das Haushaltsjahr 2011 in seiner Erklärung Vorbehalte im Zusammenhang mit erheblichen Problemen bei der Nutzung von Mitteln oder Unzulänglichkeiten von Kontrollverfahren zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge zum Ausdruck gebracht hat, auf die von den Generaldirektoren hingewiesen wurde;

53. weist darauf hin, dass der Tätigkeitsbericht jeder Generaldirektion im Anhang eine Liste mit Ausnahmen von geltenden Bestimmungen und Standardverfahren enthält; ist besorgt, da die Zahl dieser Ausnahmen in einigen Direktionen weiterhin sehr hoch ist und schlägt vor, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Rückgriffe auf diese Möglichkeit zu vermeiden, um schwierige Situationen zu meistern;

GD Präsidentschaft

54. begrüßt die feste Zusage der GD Präsidentschaft, ihr Finanzmanagement durch ausführliche Überprüfungen der verschiedenen Aspekte der Haushaltsdurchführung und der damit im Zusammenhang stehenden Verfahren zu verbessern; verweist insbesondere auf die Anstrengungen bei der Schärfung des Bewusstseins der Mitarbeiter in den Bereichen Vergabeverfahren und Haushaltsoperationen;

55. weist wiederholt darauf hin, dass der Sicherheitsbereich in jedem Parlament ein sehr sensibler Bereich ist, vor allem jedoch in einem multinationalen Parlament, das sehr um seine Außendarstellung bemüht ist und in dem häufig Staats- und Regierungschefs empfangen werden; stellt fest, dass sich in den Räumlichkeiten des Parlaments in Brüssel täglich etwa 12 000 Personen aufhalten;

56. nimmt zur Kenntnis, dass das Präsidium am 6. Juli 2011 „Ein neues globales Sicherheitskonzept" verabschiedet hat, das vorschlägt, für die verschiedenen Nutzerkategorien verschiedene Eingänge vorzusehen; fordert, über die Umsetzung des neuen globalen Sicherheitskonzepts bis Ende 2013 informiert zu werden;

57. stellt fest, dass das Parlament erwartet, dass durch die Internalisierung der Sicherheitsdienstleistungen die Kosten in Brüssel und Straßburg von 2013 bis 2016 um 11 250 000 EUR und für jedes darauf folgende Jahr um 5 640 000 EUR reduziert werden; fordert Zusicherungen, dass die höchsten Standards für zielgerichtete Sicherheit durch fortlaufende Schulungsprogramme eingeführt und aufrechterhalten werden; fordert einen jährlichen Bericht mit detaillierten Informationen zur Entwicklung der Kosten des Sicherheitsdienstes, einschließlich der Kosten für die Rentenbezüge von in diesem Bereich angestellten Mitarbeitern, sowie der Maßnahmen, die im Hinblick auf den Zweck und die Qualität des Sicherheitsdienstes ergriffen wurden;

58. wiederholt seinen Wunsch, dass die Mitglieder beim Betreten und Verlassen der Parlamentsgebäude einer elektronischen Kontrolle unterzogen werden, um die Sicherheit zu erhöhen;

59. verlangt vom Generalsekretariat Informationen über das Verfahren, das bei der Bewertung des neuen Gemeinsamen Transparenzregisters zu befolgen ist, die laut der 2011 geschlossenen interinstitutionellen Vereinbarung 2013 erfolgen soll;

60. stellt fest, dass über 1 500 Bedienstete ihre Kinder in der Europäischen Schule angemeldet haben, und erklärt sich daher überrascht zu erfahren, dass das Parlament bei der Leitung des Systems der Europäischen Schulen keinerlei Rolle spielt;

61. fordert den Generalsekretär auf zu untersuchen, welche Rolle das Parlament angesichts der großen Zahl der Bediensteten, die bezüglich der Bildung ihrer Kinder auf das System der Europäischen Schulen angewiesen sind, bei der Leitung dieses Systems spielen könnte, und dem zuständigen Ausschuss vor Ende des Jahres darüber Bericht zu erstatten;

Generaldirektion für Finanzen (GD Finanzen)

Reisebüro

62. nimmt Kenntnis von der Tatsache, dass der Vertrag mit dem aktuellen Reisebüro am 31. Dezember 2013 ausläuft und die Vorbereitungen zu einer neuen Ausschreibung angelaufen sind; bedauert, dass trotz der Möglichkeit eines Finanzaudits, die in diesem Vertrag gegeben war, kein Audit der Struktur und der Leistungsfähigkeit des Reisebüros möglich ist; fordert, dass ein künftiger Vertrag die Möglichkeit vorläufiger und endgültiger Finanz- und Leistungsaudits vorsieht, wie vom Haushaltskontrollausschuss gefordert; begrüßt die Tatsache, dass die Verwaltung bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen

und während des Auswahlverfahrens auch auf externe Sachverständige zurückgreifen kann, wodurch sichergestellt wird, dass das Parlament die beste Wahl trifft, was zu weitreichenden Vereinfachungen und Kosteneinsparungen führt; betont, dass der neue Vertrag das beste Verhältnis zwischen Qualität und Preis sowie das beste Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen bei wettbewerbsfähigen Preisen berücksichtigen sollte;

GD Kommunikation

Kommunikationspolitik des Parlaments

63. begrüßt es, dass das Präsidium am 23. März 2011 einen Aktionsplan für den Zeitraum 2011-2014 fertiggestellt hat, mit dem die aktualisierte Kommunikationsstrategie des Parlaments umgesetzt werden soll; stellt fest, dass der Aktionsplan vorrangig auf die Parlamentswahlen 2014 ausgerichtet ist und dass darin 21 spezifische Tätigkeiten festgelegt sind, mit denen die Bürger stärker auf die Legislativtätigkeit des Parlaments aufmerksam gemacht werden sollen und mit denen ihre Beteiligung daran angeregt werden soll;

64. begrüßt die Tatsache, dass das neue Besucherzentrum angesichts der hohen Besucherzahlen (253 000) im ersten Jahr seines Bestehens ein großer Erfolg ist;

65. weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Kommunikationsetat nur dazu verwendet werden darf, den Bürgern Sachinformationen über die Politikbereiche der Union an die Hand zu geben; betont, dass dies auch für Aktivitäten in den sozialen Medien gilt;

66. bedauert, dass Europarl TV 2011 zwar größer war als 2010 ([1]), weiterhin trotzdem nur wenige individuelle Direktnutzer anzieht (neben den Zuschauern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mir regionalen TV-Sendern), und dies, obwohl 2011 immer noch beträchtliche Finanzmittel in Höhe von etwa 8 000 000 EUR bereitgestellt wurden (Posten 3 2 4 6); bedauert ferner, dass trotz entsprechender Forderungen des Plenums in seiner Entschließung zur Entlastung 2010 keine Kosten-Nutzen-Analyse für Europarl TV durchgeführt wurde; nimmt den Beschluss des Präsidiums vom 12. Dezember 2012 zur Kenntnis, eine Reihe von Reformen in Gang zu setzen, um erhebliche Einsparungen zu erzielen; erwartet, dass diese Kosten-Nutzen-Analyse vor dem Entlastungsverfahren 2012 zur Verfügung gestellt wird;

67. ist besorgt angesichts der steigenden Kosten für den Lux-Preis im Jahr 2011 ([2]); fordert ein kosteneffizienteres Management dieses Preises und schlägt daher vor, dass der Interne Prüfer eine nochmalige Prüfung der Verwaltung des Preises in Erwägung zieht, um dieses Ziel zu erreichen; empfiehlt nachdrücklich, dass für die Veranstaltungskosten eine klare Höchstgrenze festgesetzt werden sollte;

68. stellt fest, dass der Geschäftsplan des Hauses der Europäischen Geschichte am 26. September 2011 vom Präsidium gebilligt wurde und dass die Kommission ihre Bereitschaft signalisiert hat, sich an den laufenden Kosten dieses Projekts mit einem Betrag unbekannter Höhe zu beteiligen und dem Parlament bis zum Ende des Sommers 2013 mitteilen wird, in welchem Umfang sie sich an den Kosten beteiligt; bedauert, dass kein Beitrag der Kommission zu den Anfangskosten des Projekts erwartet wird;

69. begrüßt die neu eingeführte Regelung, wonach im Rahmen der Zahlungen für den Empfang von Besuchergruppen zu viel gezahlte Beträge wieder eingezogen werden können; bedauert, dass die Möglichkeit der Zahlung per Überweisung auf Überweisungen auf persönliche Konten beschränkt wurde, so dass keine Überweisung auf das Konto einer Organisation möglich ist; ist besorgt angesichts des beträchtlichen Sicherheitsrisikos, das mit Barzahlungen an Besuchergruppen verbunden ist, da es sich um Summen von bis zu über 30 000 EUR handeln kann, und dass das Parlament bis zu 388 000 EUR pro Tag ausgibt; weist darauf hin, dass Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([3]) festgeschrieben ist, dass vor allem Barzahlungen im Werte von über 15 000 EUR — ein Betrag, der vom Europäischen Parlament bei Zahlungen an Besuchergruppen häufig überschritten wird — besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist;

([1]) Direkte Besuche auf der Web-Site pro Monat — 2010: 30 000; 2011: 39 559.
([2]) Die Zahlen für 2011: 573 722 EUR; die Zahlen für 2010: 380 666 EUR.
([3]) ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

Generaldirektion Interne Politikbereiche (GD IPOL)

70. weist darauf hin, dass durch Beschluss des Präsidiums im Juli 2011 die neue Direktion Folgenabschätzung in der GD IPOL geschaffen wurde; stellt fest, dass es die Hauptaufgabe der Direktion ist, dem Parlament unabhängige Folgenabschätzungen zur Unterstützung seiner Legislativtätigkeit zur Verfügung zu stellen; begrüßt es, dass die Schaffung der Direktion haushaltsneutral erfolgt ist;

GD ITEC

Politik des Parlaments im Bereich der Informationstechnologie

71. fordert eine umfassende Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie der Wirksamkeit und Effizienz von Verträgen mit externen Dienstleistern im IT-Bereich, unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

— Bedarfsermittlungen,

— Auswahlmethoden,

— am besten geeignete Vertragsformen,

— Risiken von Managementkontrollverlusten durch übermäßige Auslagerungen und

— transparente Gebührenordnung/Rechnungsmechanismen;

72. bedauert die zu starke Abhängigkeit von externem (technischem) Fachwissen, insbesondere im IT-Sektor, die aus strukturellen Ungleichgewichten zwischen internen und externen Ressourcen herrührt; weist darauf hin, dass bei Auslagerungen im IT-Bereich immer sichergestellt werden muss, dass die Management- und Kontrollfunktionen beim Parlament bleiben und dass Bedrohungen für die Sicherheit und Vertraulichkeit von Daten entsprechend eingeschätzt und abgemildert werden;

Generaldirektion für Infrastruktur und Logistik (GD INLO)

73. fordert den Generalsekretär auf, dem Präsidium einen Plan vorzulegen, wie der Restaurationsdienst infolge der zunehmenden Zahl von Kunden in den Kantinen, Restaurants und Bars des Parlaments verbessert und ausgeweitet werden kann (der Gesamtumfang der Tätigkeiten nahm von 2002 bis 2011 um 150 % zu, von 1,472 Mio. Kunden 2002 auf 3,711 Mio. Kunden 2011);

Gebäudepolitik des Parlaments

74. verweist auf die folgenden Beschlüsse des Präsidiums aus dem Jahr 2011, die im Zuge der mittelfristigen Gebäudestrategie aus dem Jahr 2010 angenommen wurden und eine Reihe wichtiger Projekte betreffen, wobei die betreffenden Gebäude mit Beginn der kommenden Wahlperiode genutzt werden sollen,

— in Brüssel: Erwerb des Trebel-Gebäudes und die Unterzeichnung eines langfristigen Mietvertrages mit einer Kaufoption für das Gebäude Montoyer 70,

— in Straßburg: der Erwerb des Vaclav-Havel-Gebäudes, um die Dienste des Bürgerbeauftragten dorthin zu verlegen und so in den zentralen Gebäuden Räume für die Mitglieder frei zu machen;

— in Luxemburg: Fortsetzung der Modernisierung und Erweiterung des Konrad-Adenauer-Gebäudes (KAD) innerhalb der vom Präsidium am 12. Januar 2012 beschlossenen Fristen in einer verstärkten Partnerschaft mit dem luxemburgischen Staat,

— in Sofia: der Kaufvorvertrag über das neue Gebäude für das Europahaus in Sofia wurde am 7. Juli 2011 zu einem Preis von 9 Mio. EUR unterzeichnet,

— Umsetzung einer verstärkten Instandhaltungspolitik in Brüssel und in Straßburg, um maximale Sicherheit und eine optimale Nutzung der Infrastrukturen zu gewährleisten,

— Einleitung einer planmäßigen und systematischen Renovierungspolitik unter Berücksichtigung des Alters der ältesten Gebäude des Immobilienbestands des Parlaments;

75. nimmt zur Kenntnis, dass 2011 neue Methoden zur Begutachtung und zum Erwerb von Immobilien entwickelt wurden, die den von der Kommission angenommenen Vorschriften ähneln; stellt fest, dass Transparenz und Wettbewerb im Rahmen der neuen Methoden weiter gestärkt werden, indem Dokumente im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen im Amtsblatt veröffentlicht werden; stellt fest, dass die neuen Methoden bereits vom Ausschuss für Gebäude angewandt wird, um Bewerbungen und Angebote zu prüfen, die für die Sondierung des Immobilienmarktes in Brüssel, d. h. den Ersatz für das Eastman-Gebäude und das Gebäude Rue Montoyer 63 sowie die Suche nach neuen Immobilien, abgegeben wurden;

76. weist darauf hin, dass im Rahmen dieser Immobilien- und Gebäudestrategie die durch den Kauf von Gebäuden zunehmenden Instandhaltungskosten berücksichtigt werden sollten;

77. verweist darauf, dass es nicht gelungen ist, Kandidaten im Rahmen der Ausschreibung für das Projekt des Konrad-Adenauer-Gebäudes auszuwählen, weil die bei der Ausschreibung eingereichten Kostenvoranschläge viel höher waren als erwartet; begrüßt die Entscheidung des bevollmächtigten Anweisungsbefugten, den Auftrag nicht zu vergeben; erwartet, dass die Gesamtkosten für dieses Vorhaben die im Oktober 2011 veranschlagten 482,7 Mio. EUR nicht überschreiten werden;

78. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass alle Verträge des Parlaments für die Errichtung von Gebäuden und deren Innenausbau immer auf der breitestmöglichen Basis europaweit ausgeschrieben werden sollte, sollte ausnahmsweise das Verhandlungsverfahren zur Anwendung kommen, müssen die Preise auf den Baukosten beruhen, einschließlich eines strikten und vernünftigen Spielraums für die Wirtschaftsteilnehmer;

79. bedauert, dass in den Gebäuden des Parlaments schon zum zweiten Mal strukturelle Defekte in den Gebäuden des Parlaments aufgetreten sind, diesmal an den Balken, die die Decke des Plenarsaals in Brüssel stützen; fordert die GD INLO auf, einen vollständigen Überblick über die strukturelle Situation in allen Parlamentsgebäuden vorzunehmen, und dabei mit denjenigen zu beginnen, bei denen noch eine Haftung des Bauträgers für verstecke Mängel besteht, möglichst unter Einbeziehung einiger ausgewählter Sachverständiger aus den nationalen Bauämtern der einzelnen Mitgliedstaaten und unter vollständiger Nutzung des im Parlament selbst verfügbaren Fachwissens; fordert den Generalsekretär auf, dem Präsidium umgehend einen Plan vorzulegen, der alle technischen Einzelheiten dieser Arbeiten und die damit verbundenen Kosten enthält;

Öffentliche Aufträge

80. betont, dass die Verfahren im Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftragswesen anhand des Bedarfs des Parlaments durchgeführt werden und dabei helfen, diesem gerecht zu werden; betont, dass diese mit den einschlägigen Vorschriften und den Grundprinzipien des öffentlichen Beschaffungswesens übereinstimmen sowie mit den Bestimmungen der Verträge und den Kriterien für die Wertung der Angebote im Einklang stehen und Gegenstand angemessener Kontrollsysteme zur Überwachung der Ausführung der auf der Grundlage von Rahmenverträgen angeforderten Leistungen sein sollten;

81. weist darauf hin, dass während der Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe verschiedenste Interessen zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor bestehen, die nicht immer in Einklang gebracht werden können, und dass das öffentliche Auftragswesen mit hohen Risiken verbunden ist und deshalb ständiger und intensiver Aufmerksamkeit bedarf sowie dass in diesem Bereich immer wieder aktuelle Bedarfsplanungen erfolgen müssen;

82. betont, dass infolge eines komplexen Rechtsrahmens und von Sachzwängen auf jeder Stufe des Auftragsvergabeverfahrens (von der ersten Bedarfsfeststellung über die Vorbereitung der Ausschreibung, die Verfassung der Ausschreibungen und des Lastenhefts, die Kontakte mit den Bietern, die Öffnung der Angebote, die Bewertung der Angebote, die Auftragsvergabe bis zum Vertragsabschluss) erhebliche Risiken für die Verwirklichung der genannten Ziele bestehen;

83. weist darauf hin, dass im Zuge der öffentlichen Auftragsvergabe potentielle Interessenskonflikte nicht negiert, sondern angemessen angegangen werden sollten, und dass das Parlament seine bestehenden Kontrollmöglichkeiten stärken und beibehalten sollte, um ein ordnungsgemäßes Management zu ermöglichen und eventuellen Interessenkonflikten zuvorzukommen;

84. stellt fest, dass der Interne Auditdienst 2011 und 2012 eine umfassende Prüfung des öffentlichen Beschaffungswesens und der Vertragsumsetzung der GD ITEC durchgeführt hat und der im Juni 2012 angenommene Abschlussbericht einen Sechs-Punkte-Plan zum Umgang mit den angesprochenen Fragen enthält, stellt ferner fest, dass mit der Verwaltung der GD ITEC vereinbart wurde, diesen Aktionsplan bis 31. Dezember 2012 umzusetzen; weist darauf hin, dass Leistungsbeschreibungen von Natur aus hochkomplex sind, da sie eine Kombination mehrerer Lose, technischer Profile und Vertragsausführungsmethoden darstellen;

85. begrüßt, dass die genannte Prüfung innerhalb der GD ITEC dazu beigetragen hat, viele der verfahrenstechnischen Schwachstellen zu beseitigen, die bei der ersten Querschnittsprüfung von Vergabeverfahren 2005 und 2006 festgestellt wurden; stellt jedoch mit Bedauern fest, dass folgende Schwachstellen festgestellt wurden:

— Unzulänglichkeiten im komplexen Ansatz beim IST 08-Vergabeverfahren,

— es besteht noch erheblicher Spielraum zur Erhöhung des Anteils auswärts erbrachter IT-Dienstleistungen, und

— der Rückgriff auf außerordentlich verhandelte Verfahren muss eindeutiger begründet und es muss sichergestellt werden, dass der Ausgang der Verhandlungen auf dokumentierten Untersuchungen beruht, die in Bezug auf eindeutige Leistungsvergleiche im Sinne eines Kosten-Nutzen-Verhältnisses auch messbar sind;

Jahresbericht über die vergebenen Aufträge

86. stellt fest, dass die zentralen Dienststellen auf der Grundlage von Informationen der anweisungsbefugten Abteilungen den Jahresbericht an die Haushaltsbehörde über die 2011 vergebenen Aufträge sowie die folgende Aufschlüsselung aller 2011 und 2010 vergebenen Aufträge erstellten:

Art des Vertrags	2011		2010	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Dienstleistungen	162	68 %	145	67 %
Lieferungen	42	18 %	40	19 %
Bauleistungen	29	12 %	27	12 %
Gebäude	5	2 %	4	2 %
Gesamt	**238**	**100 %**	**216**	**100 %**

Art des Vertrags	2011		2010	
	Auftragswert (in Euro)	Prozent	Auftragswert (in Euro)	Prozent
Dienstleistungen	367 969 100	64 %	171 589 038	67 %
Lieferungen	158 467 814	27 %	45 467 211	17 %
Bauleistungen	33 142 238	6 %	22 128 146	8 %
Gebäude	15 881 213	3 %	22 269 303	9 %
Gesamt	**575 460 365**	**100 %**	**261 453 698**	**100 %**

(Jahresbericht über die vom Europäischen Parlament 2011 vergebenen Aufträge, S. 5)

87. nimmt Kenntnis von der folgenden Aufschlüsselung der 2011 und 2010 vergebenen Aufträge nach der Art des angewandten Verfahrens:

Verfahrensart	2011		2010	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Offenes Verfahren	89	37 %	72	33 %
Nicht offenes Verfahren	11	5 %	6	3 %
Verhandlungsverfahren	133	56 %	138	64 %
Wettbewerbsverfahren	2	1 %		
Ausnahmen	3	1 %		
Gesamt	**238**	**100 %**	**216**	**100 %**

Verfahrensart	2011		2010	
	Auftragswert (in Euro)	Prozent	Auftragswert (in Euro)	Prozent
Offenes Verfahren	408 913 061	71 %	143 603 024	55 %
Nicht offenes Verfahren	126 310 563	22 %	10 456 576	4 %
Verhandlungsverfahren	30 974 647	5 %	107 394 098	41 %
Wettbewerbsverfahren	4 668 600	1 %		
Ausnahmen	4 593 494	1 %		
Gesamt	**575 460 365**	**100 %**	**261 453 698**	**100 %**

(Jahresbericht über die vom Europäischen Parlament 2011 vergebenen Aufträge, S. 6-7)

88. stellt fest, dass von den insgesamt 238 Verträgen, die 2011 vergeben wurden, 100 — mit einem Gesamtwert von 535 Mio. EUR — in offenen und nicht offenen Verfahren vergeben wurden, und 133 — mit einem Gesamtwert von 31 Mio. EUR — in Verhandlungsverfahren;

Fraktionen (Haushaltsposten 4 0 0)

89. stellt fest, dass 2011 die unter der Haushaltslinie 4 0 0 eingesetzten Mittel wie folgt ausgeführt wurden:

Fraktion	2011					2010				
	Jährliche Mittel (*)	Eigenmittel und übertragene Mittel	Ausgaben	Jährliche Verwendungsrate	Mittelübertragungen auf den nächsten Zeitraum	Jährliche Mittel	Eigenmittel und übertragene Mittel	Ausgaben	Jährliche Verwendungsrate	Mittelübertragungen auf den nächsten Zeitraum (2011)
EVP (ex EVP-ED)	20 336	1 918	20 442	100,42 %	1 832	19 990	2 392	20 662	103,36 %	1 720
S&D (ex SPE)	14 302	5 499	13 696	95,76 %	6 105	14 011	4 629	13 359	95,35 %	5 281
ALDE	6 477	2 416	6 676	103,07 %	2 217	6 262	2 240	6 160	98,37 %	2 342
Grüne/ALE	4 025	1 242	3 820	94,91 %	1 447	3 896	1 188	3 893	99,92 %	1 191
GUE/NGL	2 535	1 088	2 553	100,71 %	1 070	2 531	1 065	2 525	99,76 %	1 071
UEN	—						—			
IND/DEM	—						—			
ECR	3 831	720	3 375	88,09 %	1 176	3 648	398	3 362	92,16 %	684
EEF	2 088	835	2 046	98,03 %	876	2 201	419	1 799	81,74 %	821
Fraktionslose Mitglieder	1 270	409	924	72,72 %	413	1 234	248	828	67,10 %	409
Gesamt	**54 866**	**14 126**	**53 514**	**97,53 %**	**15 137**	**53 773**	**12 579**	**52 588**	**97,80 %**	**13 519**

(*) Alle Beträge in 1 000 EUR.
Nach den Europawahlen 2009 wurden die Fraktionen UEN und IND/DEM aufgelöst und mit der ECR und EFD zwei neue Fraktionen gebildet.

Europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen

90. stellt fest, dass 2011 die unter der Haushaltslinie 4 0 2 eingesetzten Mittel wie folgt ausgeführt wurden ([1]):

Partei	Abkürzung	Eigenmittel (*)	EP-Finanzhilfe	Gesamtbetrag der Einnahmen	EP Finanzhilfe zu den zuschussfähigen Ausgaben in % (max. 85 %)	Einnahmenüberschuss (Einstellung in die Reserve)
Europäische Volkspartei	EVP	1 801	6 184	7 985	85 %	269
Sozialdemokratische Partei Europas	SPE	939	4 118	5 057	85 %	51
Liberale und Demokratische Partei Europas	ELDR	672	1 816	2 488	85 %	52
Europäische Grüne Partei	EGP	686	1 299	1 985	84 %	204
Allianz der Europäischen Konservativen und Reformisten	AECR	204	633	837	85 %	0
Partei der Europäischen Linken	EL	241	847	1 088	85 %	64
Europäische Demokratische Partei	EDP/PDE	73	371	444	85 %	0
Europäische Freie Allianz	EFA	128	392	520	85 %	8
EUDemokraten	EUD	20	167	187	85 %	– 19
Europäische Christliche Politische Bewegung	ECPM	72	260	332	84 %	4
Europäische Allianz der Freiheit	EAF	71	368	439	85 %	6
Gesamt		**4 907**	**16 455**	**21 362**	**85 %**	**639**

(*) Alle Beträge in 1 000 EUR.

91. stellt fest, dass 2011 die unter der Haushaltslinie 4 0 3 eingesetzten Mittel wie folgt ausgeführt wurden ([2]):

Stiftung	Abkürzung	Verbunden mit der Partei	Eigenmittel (*)	EP-Finanzhilfe	Gesamtbetrag der Einnahmen	EP-Finanzhilfe zu den zuschussfähigen Ausgaben in % (max. 85 %)
Zentrum für europäische Studien	CES	EVP	711	3 865	4 575	85 %
Stiftung für europäische fortschrittliche Studien	FEPS	SPE	514	2 709	3 223	85 %
Europäisches Liberales Forum	ELF	ELDR	146	805	951	85 %

([1]) Quelle: Protokolle des Präsidiums i) vom 26. Juni 2012, Ziffer 34 (Vermerk des Generalsekretärs D(2012)31558, PE469.487/BUR) und ii) vom 30. August 2012, Ziffer 26 (Vermerk des Generalsekretärs D(2012)42643).

([2]) Quelle: Protokolle des Präsidiums i) vom 26. Juni 2012, Ziffer 34 (Vermerk des Generalsekretärs D(2012)31558, PE469.487/BUR) und ii) vom 30. August 2012, Ziffer 26 (Vermerk des Generalsekretärs D(2012)42643).

Stiftung	Abkürzung	Verbunden mit der Partei	Eigenmittel (*)	EP-Finanzhilfe	Gesamtbetrag der Einnahmen	EP-Finanzhilfe zu den zuschussfähigen Ausgaben in % (max. 85 %)
Grünes Europäisches Institut	GEF	EGP	152	851	1 002	85 %
Europa Umwandeln	TE	EL	134	549	683	85 %
Institut Europäischer Demokraten	IED	PDE	35	191	226	85 %
Organisation for European Interstate Cooperation	OEIC	EUD	7	108	116	85 %
Zentrum Maurits Coppieters	CMC	EFA	44	250	294	85 %
Neue Richtung	ND	AECR	114	566	680	85 %
Europäische Christliche Politische Bewegung	ECPF	ECPM	25	115	140	82 %
Europäische Stiftung der Freiheit	EFF	EAF	51	236	287	82 %
Gesamt			**1 933**	**10 244**	**12 177**	**85 %**

(*) Alle Beträge in Tausend EUR.

Umweltfreundliches Parlament

92. nimmt zur Kenntnis, dass das Parlament den Mitgliedern während der Tagungen in Straßburg zusätzlich zu den 40 von der Stadt Straßburg bereitgestellten Fahrrädern zehn Dienstfahrräder zur Verfügung stellt; wiederholt seine Forderung, dass diese Anzahl angesichts der starken Nachfrage und der geringen Kosten erhöht werden sollte;

93. vertritt die Auffassung, dass die Möglichkeit geprüft werden sollte, durch verschiedene grünere und preiswertere Arbeitsmethoden und moderne Technologien, die die Arbeit des Parlaments jedoch nicht beeinträchtigen, wie z. B. Telekonferenzen, Umweltverbesserungen durchzusetzen und gleichzeitig intelligente Haushaltseinsparungen vorzunehmen.

94. ersucht darum, über die Gesamtmenge der durch die Sonnenkollektoren des Parlaments produzierten Kilowattstunden informiert zu werden;

95. wiederholt seine Unterstützung für das Pilotprojekt für e-Committee; empfiehlt nachdrücklich, dass die Mitglieder in diesem Zusammenhang die Wahl haben sollten, ob sie in Ausschusssitzungen Unterlagen in Papierform erhalten wollen oder nicht, um den Papierverbrauch beim Parlament deutlich zu senken.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat

(2013/536/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0226/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der geprüften Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verfügung Nr. 31/2008 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates ([7]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([8]),

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0061/2013),

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([7]) Verfügung aufgrund der Geschäftsordnung des Rates vom 22. Juli 2002 (ABl. L 230 vom 28.8.2002, S. 7).
([8]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

1. schiebt seinen Beschluss betreffend die Entlastung des Generalsekretärs des Rates zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2011 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0226/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der geprüften Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verfügung Nr. 31/2008 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates ([7]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ([8]),

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0061/2013),

A. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18./19. Oktober 2012 darauf hingewiesen wurde, dass in Bezug auf demokratische Legitimität und demokratische Rechenschaftspflicht weitere Sondierungen stattfinden sollten;

B. in der Erwägung, dass der Haushaltskontrollausschuss des Parlaments erstmals Ausführung und Verwaltung der Verwaltungsmittel des Europäischen Rates durch diesen analysiert;

C. in der Erwägung, dass alle Institutionen der EU bezüglich der ihnen als solchen anvertrauten Mitteln transparent und gegenüber den Bürgern der Union uneingeschränkt rechenschaftspflichtig sein sollten;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([7]) Verfügung aufgrund der Geschäftsordnung des Rates vom 22. Juli 2002 (ABl. L 230 vom 28.8.2002, S. 7).
([8]) ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

1. stellt mit Genugtuung fest, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungen zu der Schlussfolgerung gelangte, dass die Zahlungen für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr im Bereich der Verwaltungsausgaben und sonstigen Ausgaben der Organe und Einrichtungen insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind;

2. weist darauf hin, dass der Rechnungshof in seinen Jahresbericht 2011 betreffend den Europäischen Rat und den Rat Bemerkungen in Bezug auf Vergabeverfahren aufnahm, die Reinigungsleistungen und den Kauf von Dienstkleidung und -schuhen betrafen, bei denen bestimmte Mängel bezüglich der Anwendung der Auswahl- und Vergabekriterien ermittelt wurden;

3. nimmt die Antworten auf die Bemerkungen des Rechnungshofes zur Kenntnis und stimmt den Empfehlungen des Rechnungshofes zu, dass die Anweisungsbefugten Konzeption, Koordinierung und Durchführung von Vergabeverfahren durch geeignete Kontrollmechanismen und bessere Anleitung verbessern sollten; empfiehlt auch eine striktere Anwendung der Vergabevorschriften, die alle Institutionen der Union einhalten müssen;

4. stellt fest, dass der Europäische Rat und der Rat 2011 über Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 506 842 003,08 EUR (642 000 000 EUR im Jahr 2010) verfügten, wobei die Verwendungsrate mit 90 % niedriger lag als 2010; ist besorgt, dass der bereits hohe Anteil nicht ausgeschöpfter Mittel noch gestiegen ist; fordert Maßnahmen, um die Ausführungsrate und die Überwachung der vorgenommenen Änderungen zu verbessern, und empfiehlt die Entwicklung von grundlegenden Leistungsindikatoren in den kritischsten Bereichen wie den Mittelausstattungen für Delegationsreisen, Logistik und Dolmetschen;

5. hebt die Rolle hervor, die dem Europäischen Parlament im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich der Haushaltsentlastung eingeräumt wird;

6. vertritt die Auffassung, dass die Haushaltsmittel des Europäischen Rates und des Rates getrennt ausgewiesen werden sollten, um zur Transparenz ihrer Haushaltsführung und zu einer verbesserten Rechenschaftspflicht beider Organe beizutragen;

7. stellt fest, dass es entgegen der Behauptung des Rates kein Gentlemen's Agreement zwischen dem Parlament und dem Rat über die Entlastung des Rates gibt;

8. äußert erneut die Hoffnung, dass es den jährlichen Tätigkeitsbericht einschließlich einer umfassenden Übersicht über alle Humanressourcen, aufgeschlüsselt nach Laufbahngruppe, Besoldungsgruppe, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Berufsausbildung, erhalten wird; weist darauf hin, dass sich der Juristische Dienst des Parlaments sowie unabhängige Rechtsexperten darin einig sind, dass das Parlament ein Recht auf diese Informationen hat;

9. hofft, die internen Haushaltsbeschlüsse des Rates zu erhalten;

10. vermerkt mit besonderer Besorgnis die Empfehlungen der internen Prüfung für das Jahr 2011 in Bezug auf IT-Beraterverträge und Sicherheitsverträge, bei denen weiterhin Mängel bezüglich der Haushaltsführung und der Vergabeverfahren verzeichnet werden;

11. ist besorgt über die Weiterbehandlung der vor 2010 durchgeführten Rechnungsprüfungen, in deren Kontext einige Empfehlungen in Bezug auf die Arbeitsprogramme 2007, 2008 und 2009 nach wie vor nicht umgesetzt wurden; fordert den Rat auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung dieser Empfehlungen zu verbessern;

12. nimmt zur Kenntnis, dass der Rat Maßnahmen zur Verbesserung der Leistung bezüglich des Projekts „Europa-Gebäude", insbesondere zur Einsetzung eines ständigen Teams zur Betreuung der Durchführung des Projekts zusammen mit einem Plan zur Berichterstattung und der Einrichtung einer Dokumentenplattform, ergriffen hat;

13. fordert den Rat auf, spätestens zum 1. Juli 2013 eine umfassende schriftliche Erklärung zu übermitteln, in der der Gesamtbetrag der für den Erwerb des Gebäudes Résidence Palace ausgegebenen Mittel, die Haushaltslinien, denen diese Mittel entnommen wurden, die bisher gezahlten und noch zu zahlenden Raten sowie der geplante Verwendungsweck des Gebäudes angegeben werden;

14. nimmt die grundlegenden Änderungen für den Haushalt des Jahres 2011 mit der Errichtung des Europäischen Auswärtigen Diensts (EAD) und den geplanten Ausgabenkürzungen für die Tätigkeiten des Europäischen Rates und des Rates zur Kenntnis;

15. äußert seine Unzufriedenheit darüber, dass die Errichtung des EAD im Entwurf des Haushaltsplans 2011 nicht eingeplant wurde; nimmt zur Kenntnis, dass eine Aufstockung der Mittel notwendig war, um den Beitritt Kroatiens vorzubereiten und das Kabinett des Präsidenten des Europäischen Rates zu verstärken;

16. fordert den Rat auf, detaillierte Informationen über die mit dem EAD geschlossenen Vereinbarungen auf Dienststellenebene und die konkreten Maßnahmen, die zur Förderung der Modernisierung der Verwaltung ergriffen wurden, vorzulegen; vertritt die Auffassung, dass die Personalverwaltung des Rates nicht effizient genug ist;

17. bedauert, dass der Rat sich weiterhin weigert, auf die Fragen des Parlaments zu antworten, und ist der Ansicht, dass die wirksame Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans der Union es erfordert, dass der Rat bereit ist, einen offenen und formellen Dialog mit dem Haushaltskontrollausschuss des Parlaments zu führen; betont, dass die beiden Organe zufriedenstellend zusammenarbeiten müssen;

18. bekräftigt, dass das Parlament noch immer auf eine Antwort des Rates wartet, was die Maßnahmen und die angeforderten Dokumente betrifft, die in seiner Entschließung vom 10. Mai 2012 aufgeführt sind ([1]); fordert den Generalsekretär des Rates auf, dem für das Entlastungsverfahren zuständigen Ausschuss des Parlaments umfassende schriftliche Antworten auf diese Fragen zu übermitteln;

19. bekräftigt, dass die Ausgaben des Rates in derselben Weise wie die Ausgaben der anderen Organe geprüft werden müssen; ist der Auffassung, dass die grundlegenden Elemente einer derartigen Prüfung in seiner Entschließung vom 23. Oktober 2012 festgelegt sind ([2]);

20. bedauert die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Entlastungsverfahren für die Haushaltsjahre 2007, 2008, 2009 und 2010, die auf die unzureichende Zusammenarbeit von Seiten des Rates zurückzuführen waren; weist darauf hin, dass sich das Parlament aus den in seinen Entschließungen vom 10. Mai 2011 ([3]), 25. Oktober 2011 ([4]), 10. Mai 2012 ([5]) und 23. Oktober 2012 ([6]) dargelegten Gründen geweigert hat, dem Generalsekretär des Rates in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans des Rates für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 Entlastung zu erteilen;

21. weist darauf hin, dass in den Verhandlungen über die Überarbeitung der Haushaltsordnung keine Einigung auf die mögliche Art und Weise der Verbesserung des Entlastungsverfahrens erzielt werden konnte; ist der Auffassung, dass, sollte der Rat sich weiterhin weigern, mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, der Haushaltskontrollausschuss des Parlaments gezwungen ist, seine Fragen und Ersuchen um Auskunft im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan des Rates an die Kommission zu richten;

22. bekräftigt, dass die die Kommission in ihrer Antwort vom 25. November 2011 auf das Schreiben des Vorsitzenden des Haushaltskontrollausschusses feststellt, dass es wünschenswert sei, dass das Parlament wie bisher den anderen Organen — einschließlich des Rates — Entlastung erteile, selbige aufschiebe oder verweigere;

23. erachtet es als wünschenswert, dass das Parlament seine Befugnis zur Erteilung der Entlastung gemäß Artikel 316, 317 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Einklang mit der geltenden Auslegung und Verfahrensweise ausübt, nämlich für jede Haushaltsrubrik individuell Entlastung zu erteilen, um Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerzahlern der Union zu wahren;

24. bedauert, dass es der Rat an Transparenz mangeln lässt, und betont, dass alle Institutionen der Union verpflichtet sind, die gleichen Standards in Bezug auf Transparenz einzuhalten; ist überzeugt davon, dass Parlament und Rat als gemeinsame Gesetzgeber die gleichen Transparenzstandards anwenden sollten, und fordert den Rat auf, seine eigenen Transparenzstandards unverzüglich zu verbessern.

([1]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 23.
([2]) ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 71.
([3]) ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 25.
([4]) ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 13.
([5]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 23.
([6]) ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 71.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen

(2013/537/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Berichts der Kommission für das Haushaltsjahr über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 340 und SWD(2012) 330),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 6. Juni 2012 mit dem Titel „Managementbilanz der Kommission 2011 — Synthesebericht“ (COM(2012) 281),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2011 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2012) 563) und des diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 283),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]) und der Sonderberichte des Rechnungshofs,

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05752/2013 — C7-0038/2013),

— gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 55, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A7-0116/2013),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und Programme verwaltet, und zwar gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

1. erteilt die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 17. April 2013 zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2011 ([1]);

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0123 (siehe Seite 68 dieses Amtsblatts).

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Berichts der Kommission für das Haushaltsjahr über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 340 und SWD(2012) 330),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 6. Juni 2012 mit dem Titel „Managementbilanz der Kommission 2011 — Synthesebericht" (COM(2012) 281),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2011 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2012) 563) und des diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 283),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]) und in Kenntnis der Sonderberichte des Rechnungshofs,

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05752/2013 — C7–0038/2013),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der den Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05754/2013 — C7–0039/2013),

— gestützt auf Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 55, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen ([7]) beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([7]) ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A7-0116/2013),

A. in der Erwägung, dass Europa sich neben einer Vertrauenskrise in seine Institutionen einer Wirtschafts- und Finanzkrise gegenübersieht, eine Situation, die besondere Genauigkeit vom Parlament verlangt, wenn es die Rechnungsführung der Kommission überprüft;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof zum 18. Mal in Folge nicht in der Lage war, eine positive Zuverlässigkeitserklärung über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen abzugeben;

C. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten zurzeit über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 verhandeln;

D. in der Erwägung, dass in einer Situation, in der die Ressourcen aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise beschnitten werden, die Notwendigkeit einer sogenannten „intelligenten Solidarität" gegeben ist — die Verwendung der Unionsmittel, um Reformen durchzuführen, die Haushaltsdisziplin einzuhalten und die politische und wirtschaftliche Stabilität zu gewährleisten;

E. in der Erwägung, dass laut dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die endgültige Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans der Union trägt, während die Mitgliedstaaten aufgefordert sind, loyal mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um zu gewährleisten, dass die Mittelzuweisungen im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden;

F. in der Erwägung, dass Artikel 287 AEUV Folgendes besagt: „Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor (…)";

G. in der Erwägung, dass Wirtschaftlichkeitsprüfungen, die ermessen, inwieweit das Ausgabeverhalten die verfolgten Ziele erreicht hat, noch wichtiger werden;

H. in der Erwägung, dass die Mängel im Zollsystem ein besseres Gleichgewicht zwischen weniger Kontrollen und mehr Ex-Post-Kontrollen verlangen;

I. in der Erwägung, dass das Kommissionsmanagement in fairer Weise und im Hinblick darauf, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Institutionen zu stärken, dargestellt werden sollte;

J. in der Erwägung, dass die Strategie Europa 2020 für Wachstum und Beschäftigung eine übergreifende Strategie ist, die die Tätigkeiten fast aller Kommissionsdienststellen, die für interne Politikbereiche zuständig sind, abdeckt, und in der Erwägung, dass 2011 das erste ganze Jahr ist, in dem die Strategie umgesetzt wurde;

K. in der Erwägung, dass der interinstitutionelle Dialog gemäß Artikel 318 AEUV die Gelegenheit darstellen sollte, eine neue Leistungskultur innerhalb der Kommission anzuregen;

L. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Haushaltskontrolle künftig noch stärker in die Überwachung der Ausgaben der Kommission einbezogen werden muss, in Erwartung einer verbesserten Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof mit dem Ziel, weitergehende Vorschläge für Effizienzverbesserungen im Kontrollverfahren zu erbringen;

M. in der Erwägung, dass die Befugnisse und die Ausstattung des Ausschuss für Haushaltskontrolle im Entlastungsverfahren in einem Initiativbericht genau untersucht und ausgeführt werden sollte;

Vorrangige Maßnahmen für die Kommission

1. fordert die Kommission auf, dem Parlament zur Erteilung der Entlastung einen Aktionsplan für die Umsetzung folgender vorrangiger Maßnahmen vorzulegen:

Mitteilung der Kommission zum Schutz des Haushalts der Union

a) Die Kommission sollte jedes Jahr und zum ersten Mal im September 2013 eine Mitteilung an das Parlament, den Rat und den Rechnungshof annehmen, um die Auswirkungen ihrer Präventiv- und Korrekturmaßnahmen hinsichtlich des Schutzes des Unionshaushalts zu veröffentlichen; sie sollte insbesondere alle Aussetzungen, Unterbrechungen und Zurückbehaltungen, mit denen Fehler vermieden werden sollten, und alle Beträge (nominal), die im Laufe des vorherigen Jahres durch Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen für alle Modalitäten der Mittelverwaltung auf Ebene der Union und aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten durch Mitgliedstaaten, internationale Organisationen oder Drittländer eingezogen wurden, offenlegen; die Kommission sollte so weit wie möglich nachweisen, dass die Finanzkorrekturen begangene Fehler in angemessener Weise ausgeglichen und zu dauerhaften Verbesserungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme beigetragen haben.

b) Finanzkorrekturen für den Gesamtbetrag des Beitrags der Union zu einem Programm sollten von der Kommission vorgenommen werden, falls das Programm aufgrund von Fehlern oder Missmanagement von Mitteln durch nationale oder regionale Behörden seine Ziele weitgehend nicht erreicht, auch wenn ein Teil des Programms finanziert wurde und Mittel bereits ausgegeben wurden.

c) Die Kommission sollte die einschlägigen Daten, die alle von der Kommission verwalteten Politikfelder abdecken, im Vermerk 6 „Finanzkorrekturen und Rückforderungen", der der Jahresrechnung der Union beigefügt ist, angeben.

d) Was die von den Mehrjahresprogrammen verwalteten Politikfelder anbelangt, sollte die Kommission beim Abschluss des Programmplanungszeitraums die Auswirkungen der in dieser Zeit vorgenommenen Wiedereinziehungen und Finanzkorrekturen auf die Fehlerquote spezifizieren; die Kommission sollte zudem nachweisen, dass die Finanzkorrekturen begangene Fehler in angemessener Weise ausgeglichen und zu dauerhaften Verbesserungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme beigetragen haben.

e) Die Kommission sollte stärkere Verantwortung für nationale Prüfbehörden und Prüfsysteme in den Mitgliedstaaten, in denen die meisten Fehler festgestellt wurden, übernehmen. Die Kommission sollte einen Vorschlag ausarbeiten, inwiefern die Zertifizierung und die Arbeit der Prüfbehörden in diesen Mitgliedstaaten weiter verbessert werden können. Die Kommission sollte ihre Ergebnisse veröffentlichen und sie in die Halbzeit-Überprüfung der einschlägigen Verordnungen und den MFR einbeziehen.

Fehlerquote in der geteilten Verwaltung

ruft die Kommission auf,

f) die Praxis ihrer Dienststellen betreffend die Unterbrechung/Aussetzung von Zahlungen, wenn auf der Ebene der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten erhebliche Mängel festgestellt werden, zu harmonisieren;

g) die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern, ihren Dienststellen den Entwurf der Förderfähigkeitskriterien zu übermitteln, um nationale Förderfähigkeitskriterien, die mit den einschlägigen Unionsvorschriften nicht vereinbar sind, anzupassen und die Kontrollen zur Kostenerklärung und die Wirksamkeit der Primärkontrollen zu intensivieren;

h) von den Mitgliedstaaten Informationen einzuholen, inwieweit nationale Bestimmungen die Rechtsvorschriften der Union in Sachen Haushaltsführung unnötig verkomplizieren („gold plating") und dem Parlament bis Oktober 2013 Bericht zu erstatten; verweist darauf, dass ein Verstoß gegen diese nationalen Bestimmungen einen Fehler in der Haushaltsführung darstellt und dass die Kommission letztendlich für Fehler bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union verantwortlich ist (Artikel 317 AEUV); verlangt, dass diese Informationen jedes Jahr an die nationalen Parlamente übermittelt werden und dass der Haushaltskontrollausschuss des Parlaments gebührend unterrichtet wird;

i) die Verwaltungs- und Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die systembedingten Fehlerquellen zu ermitteln und insbesondere die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe sicherzustellen, und diesen Behörden in ihren Bemühungen um Vereinfachung Orientierungshilfe in Form begründeter Stellungnahmen zu geben; diese Stellungnahmen werden veröffentlicht;

j) den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, ohne die Vorschriften, die Verwaltungslasten zu verringern und die Angleichung der Verfahren zu erleichtern, zu unterschätzen; stellt fest, dass ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg zur Vereinfachung die obligatorische Verwendung der elektronischen Projektanträge und -berichterstattung sowie die Vereinheitlichung und Standardisierung von Dokumenten und Verfahren für die Verwaltung und Durchführung der operationellen Programme ist;

k) die von ihren Dienststellen zugrunde gelegten Kriterien, um Vorbehalte in ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht anzumelden, und die unterschiedlichen Methoden, um Fehler bei der öffentlichen Auftragsvergabe in den beiden Politikbereichen der Landwirtschaft und Kohäsionspolitik zu quantifizieren, zu harmonisieren;

l) die von ihren eigenen Dienststellen befolgten Verfahren für die Prüfung und die Finanzkorrekturen zu beschleunigen und insbesondere in Betracht zu ziehen, die unterschiedlichen Phasen des „kontradiktorischen" Verfahrens, das zu einer Finanzkorrektur führt, zusammenzufassen;

m) die Fortschritte zu bewerten, die bei der Finanzverwaltung im Rahmen der Themenkreise im Unionshaushalt erzielt wurden, um zu einer positiven Zuverlässigkeitserklärung zu gelangen und im Kontext der von den Generaldirektoren ausgearbeiteten Jährlichen Tätigkeitsberichte und des Synthesebericht über die Managementbilanz der Kommission 2013 bis März 2014 über diese Entwicklung Bericht zu erstatten;

GD AGRI

n) Die GD AGRI sollte ihre Praktiken für die Unterbrechung von Zahlungen an die bewährten Verfahren anderer Generaldirektionen oder Dienststellen anpassen sowie Vorschläge für eine verstärkte Anwendung und Nutzung von Aussetzungen im Politikbereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung unterbreiten.

o) Die GD AGRI sollte unter Berücksichtigung des Rechtsrahmens die Zahlungen systematisch unterbrechen und aussetzen, wenn die Primärkontrollen ergeben, dass sie wesentliche Fehler beinhalten; die Zahlungen sollten nur dann wieder aufgenommen werden, wenn ausreichende vor Ort zusammengetragene Beweise nachweisen, dass die Schwachstellen behoben wurden.

p) Die Kommission sollte Ende Juni 2013 über die Fortschritte der Arbeitsgruppe Bericht erstatten, die von der GD AGRI eingesetzt wurde, um die grundlegenden Ursachen der Fehler in der Entwicklung des ländlichen Raumes zu bewerten und korrigierende Maßnahmen für die laufenden und künftigen Programmplanungszeiträume zu entwickeln; dieser Bericht soll den Mitgliedstaaten, den nationalen Parlamenten und dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Parlaments zwecks Analyse der Fehlerquellen, Abgabe nicht verbindlicher Stellungnahmen und Vorlage von Vorschlägen zur Neutralisierung dieser Fehler unterbreitet werden.

q) Die GD AGRI sollte alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, aus ihren Programmen alle Bedingungen zu entfernen, die zwangsläufig dafür anfällig sind, Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Kontrolle aufzuwerfen.

GD REGIO

r) Die Kommission sollte ihre ursprünglichen Vorschläge für die allgemeinen Bestimmungen des Programmplanungszeitraums 2014-2020 in der Kohäsionspolitik beibehalten und gegenüber den Mitgliedstaaten darauf beharren, dass es unbedingt notwendig ist, in die neuen Rechtsvorschriften die Grundsätze der Nettofinanzkorrektur ([1]) sowie erleichterte Verfahren und Bedingungen, unter denen Zahlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden können, einzuführen.

s) Die Kommission sollte auch soweit wie möglich Nettofinanzkorrekturen anwenden, um gravierende Fehler in dem laufenden Programmplanungszeitraum gemäß Art. 99 ff. der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ([2]) zu korrigieren; insbesondere sollten Nettofinanzkorrekturen zum Abschluss des Programmplanungszeitraums angewendet werden.

t) Ferner sollte die Kommission ihren ursprünglichen Standpunkt vertreten, die nachträgliche Auswahl von Projekten, die vor dem Antrag auf Förderung physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden (so genannte „rückwirkende Projekte") für den Förderzeitraum 2014-2020 ([3]) nicht zu gestatten.

u) Die GD REGIO sollte ihre Zahlungspraktiken an die bewährten Verfahren anderer Generaldirektionen oder Dienststellen vollumfänglich anpassen und weiterhin die durch die Verordnungen bereitgestellten Rechtsinstrumente unmittelbar und umfassend nutzen, insbesondere die Unterbrechung von Zahlungen oder gegebenenfalls durch die Aussetzung der operationellen Programme.

v) Strengere Kontrollen und Auflagen für die Mitgliedstaaten, die Unionsvorschriften des Haushalts- und Wettbewerbsrecht (insbesondere Vergabe öffentlicher Aufträge) offensichtlich verletzen, sind erforderlich. Systematische Zahlungsunterbrechungen bei den relevanten Strukturfondsprogrammen, wenn gegen Unionsrecht verstoßen wird, bis die Einhaltung der Vorschriften und damit eine unionskonforme Verwendung der Mittel gewährleistet ist, sind erforderlich.

([1]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (KOM(2011) 615/2), Artikel 136 ff.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

([3]) KOM(2011) 615/2, Artikel 55 Absatz 4.

w) Eine strengere Aussetzungspolitik beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und beim Kohäsionsfonds, wie bei Zahlungen des Europäischen Sozialfonds bereits erfolgreich angewandt, um eine unrechtmäßige Verwendung der Strukturfondsmittel frühzeitig zu verhindern und die Null-Toleranz-Haltung der Kommission zu untermauern, sind vonnöten.

x) Insbesondere sollte die GD REGIO die Zahlungen systematisch unterbrechen und die Programme aussetzen, wenn die Primärkontrollen ergeben, dass sie wesentliche Fehler beinhalten; die Zahlungen sollten nur dann wieder aufgenommen werden, wenn es ausreichende und verlässliche Beweise gibt, dass die Schwachstellen behoben wurden.

Fehlerquote in der zentralen Verwaltung

GD Forschung

y) Bis Ende Juni 2013 sollte die Kommission dem Parlament einen Bericht vorlegen, in dem die Auswirkungen der 2011 eingeführten Maßnahmen zur Vereinfachung bewertet werden.

z) In diesem Bericht sollten auch die von der Kommission in Bezug auf die Ex-ante- Kontrolle und die Ex-post-Auditstrategien angekündigten Verbesserungen und die Verbesserung bei der Beratung der Teilnehmer am Siebten Forschungsrahmenprogramm und der Prüfer in Bezug auf die verbreiteten Fehler bewertet werden.

aa) In diesem Bericht sollte die Kommission erklären, ob die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Prüfungslast zu verringern, die dadurch verursacht wurde, dass sieben bevollmächtigte Anweisungsbefugte für den Forschungsetat zuständig sind, effektiv waren und, wenn nicht, andere Lösungen vorschlagen.

Evaluierungsbericht (Artikel 318 AEUV) und vermehrter Rückgriff auf Leistungskontrollen

ab) Die Kommissionsdienststellen sollten eine neue Leistungskultur entwickeln, indem sie in ihrem Managementplan eine Reihe von Zielen und Indikatoren festlegen, die den Anforderungen des Rechnungshofs hinsichtlich Relevanz, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit gerecht werden; ferner sollten Leistungsindikatoren und Zielvorgaben in alle Vorschläge für neue politische Maßnahmen und Programme umfassend einbezogen werden.

ac) Die Kommission sollte die Anmerkungen und Forderungen in der „Antwort des Europäischen Rechnungshofs auf den zweiten Evaluierungsbericht der Kommission zu Artikel 318“ umfassend berücksichtigen.

ad) Die Kommission sollte bis zur Halbzeit-Überprüfung für die verschiedenen Politikbereiche und Programme eine eindeutige Definition des europäischen Mehrwertes vorschlagen. Die Kommission sollte die Programme dahin gehend überprüfen, nationale und regionale „Mitnahmeeffekte“ zu vermeiden und wirklich nur Maßnahmen zu finanzieren, die ohne europäischen Impuls nicht zu verwirklichen sind.

ae) Die Dienststellen sollten in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten ihre Leistung messen, indem sie die Ergebnisse, die sie durch ihren Beitrag zu den von der Kommission verfolgten wichtigsten politischen Maßnahmen erreicht haben, zusammenfassen; diese abteilungsbezogene Leistung wird durch eine globale Bewertung der Leistung der Kommission in dem Evaluierungsbericht gemäß Artikel 318 AEUV ergänzt.

af) Die Kommission sollte die Struktur des oben genannten Evaluierungsberichts verändern, indem sie die internen Politikbereiche von den externen unterscheidet und in dem Kapitel interne Politikbereiche den Schwerpunkt auf die Strategie Europa 2020 als Wirtschafts- und Sozialpolitik der Union legt; die Kommission sollte die Fortschritte hervorheben, die beim Erreichen der Leitinitiativen erzielt wurden.

ag) Es wird erwartet, dass im Rahmen einer neuen und verstärkten auf Leistung ausgerichteten Politik alle von der Kommission erstellten oder bezahlten Evaluierungsberichte dem Parlament uneingeschränkt zugänglich sind, das entscheiden kann, sie auf seiner Website zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

Einnahmen und traditionelle Eigenmittel

Um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten und um die Union mit ausreichenden Eigenmitteln für Wachstum auszustatten, sollte die Kommission:

ah) dem Parlament rechtzeitig für das Entlastungsverfahren 2012 eine Bewertung zukommen lassen, welche Kosten entstehen, wenn die umfassende Anwendung des Modernisierten Zollkodexes aufgeschoben wird, in der die haushaltstechnischen Folgen einer solchen Verschiebung quantifiziert würden;

ai) verlässliche Daten zur Zoll- und MwSt.-Lücke in den Mitgliedstaaten zusammentragen und dem Parlament alle sechs Monate regelmäßig diesbezüglich Bericht erstatten;

aj) Maßnahmen ermitteln und umsetzen, die die Effektivität und Effizienz der Erhebung von Zöllen und Mehrwertsteuern in den Mitgliedstaaten erhöhen würden; zusammen mit den Mitgliedstaaten sollte die Kommission die Empfehlung des Rechnungshofs in dem Sonderbericht Nr. 13/2011 [1] umsetzen;

ak) die Kanäle und Wege herausfinden, die Steuerflucht und Steuervermeidung insbesondere von multinationalen Unternehmen und durch Briefkastenfirmen ermöglichen, und geeignete Gegenmaßnahmen fördern; begrüßt in diesem Zusammenhang den OECD-Bericht über die Erosion der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung und fordert die Kommission auf, mit der OECD, die bis zum Juli 2013 einen Aktionsplan zur Behandlung dieses Problems erstellen wird, zusammenzuarbeiten;

al) vor dem Hintergrund der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen das Bewusstsein der Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit dafür schärfen, dass eine wirksame Steuerbeitreibung ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Verwaltung öffentlicher Finanzen bleibt, einschließlich der Tatsache, dass Aspekte entgangener Einnahmen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Eigenmittel der Union, die wirtschaftliche Lage der Mitgliedstaaten und den Binnenmarkt haben, und eine Studie in Auftrag geben, die die potenziellen finanziellen Vorteile für die Mitgliedstaaten in Form von Steuereinnahmen berechnen würde, falls gleiche Bedingungen gegen Steuerflucht und Steuervermeidung überall in der Union geschaffen werden sollten;

2. ist alarmiert über das Ausmaß an Offshore-Geschäften, wie sie kürzlich durch die Offshore-Leaks aufgedeckt wurden; fordert die Kommission auf, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um diese Möglichkeiten, tausende Milliarden von Euros aus dem normalen Finanzkreislauf zu nehmen, um in erster Linie Steuern zu hinterziehen und illegale Mittel vor den Steuerbehörden in den Mitgliedstaaten zu verbergen;

3. rät nachdrücklich dazu, dass die Kommission Maßnahmen ergreifen möge, um zu gewährleisten, dass alle Tätigkeiten von Banken, die der Beratung und der Einrichtung von Offshore-Strukturen dienen, für illegal erklärt werden und dass keine Bank in der Europäischen Union, die in solche Aktivitäten verwickelt ist, im Rahmen irgendeines Systems, Finanzmittel erhalten wird oder kann, oder von nationalen Unterstützungsmaßnahmen profitieren kann;

4. erwartet, innerhalb von zwei Monaten Gesetzesvorlagen von der Kommission zu erhalten, um die Praxis der Nutzung von Steueroasen durch Einzelne, Unternehmen oder sogar öffentliche Einrichtungen zu beenden;

Folgemaßnahmen zur Entschließung über die Entlastung 2010 [2]

Überwachung von Finanzierungsinstrumenten

5. begrüßt die Weiterbehandlung des Antrags des Parlaments auf mehr Transparenz hinsichtlich der Finanzierungsinstrumente, vor allem dadurch, dass die Berichterstattung über Finanzierungs- und Durchführungsfragen in den einschlägigen Rechtsvorschriften zu einem verbindlichen Verfahren gemacht wurde [3], und stellt fest, dass der Synthesebericht über die Fortschritte bei der Finanzierung und Durchführung von Finanzinstrumenten, den die Kommission in ihrem Bericht über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 (COM(2012) 585) angekündigt hat, dem Parlament rechtzeitig übermittelt wurde; stellt ferner fest, dass letzterer Daten zur Beschreibung der Finanzierungsinstrumente und ihrer Durchführungsmodalitäten, zur Feststellung der Durchführungsstellen und zu den Unterstützungsbeträgen, die an und von den Finanzierungsinstrumenten gezahlt wurden, liefert;

---

[1] Sonderbericht Nr. 13/2011 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Lässt sich MwSt.-Hinterziehung durch die Kontrolle des Zollverfahrens 42 verhindern und aufdecken?"

[2] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2012 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind (ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 31).

[3] Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission hinsichtlich der ländlichen Entwicklung, s.a. Vorschlag der Kommission (KOM(2011) 615) betreffend gemeinsame Bestimmungen der Strukturinstrumente für 2014-2020.

6. stellt fest, dass der Betrag der Strukturfonds, der durch Finanzierungsinstrumente umgesetzt wurde, im Zeitraum 2007-2013 weiter gestiegen ist, insbesondere für auf Unternehmen zielende Instrumente; weist darauf hin, dass mehr als 90 % der an die Endempfänger tatsächlich ausgezahlten Summen an Unternehmen gegangen sind; fordert die Kommission auf zu klären, welcher Prozentsatz der tatsächlich ausgegebenen Beträge an echte Privatunternehmen im Gegensatz zu mehrheitlich in Staatsbesitz befindliche Unternehmen ging;

7. stellt mit Sorge fest, dass Finanzierungsinstrumente für städtische Entwicklung und Energieeffizienz/erneuerbare Energien Ende 2011 nur 17 % der an alle Finanzierungsinstrumente ausgezahlten Beträge ausmacht und dass überdies der Mittelzufluss in konkrete Projekte der Stadtentwicklung weiterhin nur langsam erfolgte;

8. unterstützt die Lehren, die die Kommission aus dem oben genannten Synthesebericht in Bezug auf die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten gezogen hat, wie folgt:

   — der Vorgang der Datenerhebung durch die Verwaltungsbehörden und ihre Übermittlung an die Kommission sollte so früh wie möglich beginnen;

   — die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, Informationen, die mehr als nur die für die Fonds bereitgestellten Beträge und die Zahl und Art der Endempfänger abdecken, bereitzustellen;

   — die Kommission sollte den Mitgliedstaaten mehr Orientierungshilfe geben;

9. stellt fest, dass die Kommission eine Gruppe von Sachverständigen [1] beauftragt hat, einen Bericht über die Nutzung des EFRE zur Unterstützung der Finanzierungsinstrumente auszuarbeiten; hält dies für einen ersten Schritt und ist besorgt, dass die Analyse des Evaluierungsnetzwerks der Sachverständigen eine Reihe gravierender Probleme aufdeckt, z. B. fehlende Anhaltspunkte, um festzustellen, ob der Umfang der Hilfen der Größe der Lücken auf dem Markt für Darlehen und Beteiligungsfinanzierungen entspricht; fehlende Anhaltspunkte, um zu prüfen, ob die Größe des mit Unterstützung des EFRE aufgelegten Risikokapitalfonds ausreicht, um wirtschaftlich zu sein; lückenhafte Daten zu den Kosten, Finanzierungsinstrumente für nicht rückzahlbare Darlehen aufzulegen und anzuwenden, und die Kompliziertheit der Verordnungen sowie die Ungewissheit ihrer Auslegung;

10. fordert die Kommission auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten mit Blick auf einen besseren Schutz der finanziellen Interessen der Union deutlich zu verbessern;

11. weist erneut darauf hin, dass das Parlament die Kommission aufgefordert hat, die Erfahrungen mit den Finanzierungsinstrumenten in der Kohäsionspolitik für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 objektiv und kritisch zu bewerten, eine Risikobewertung für die einzelnen Finanzierungsinstrumente getrennt vorzunehmen sowie die Risikostruktur der von den Finanzierungsinstrumenten Begünstigten zu berücksichtigen und dem Parlament über die Nutzung der Finanzierungsinstrumente in den Mitgliedstaaten rechtzeitig für das jeweilige Entlastungsverfahren jährlich Bericht zu erstatten, einschließlich vergleichbarer Indikatoren zu Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Finanzierungsinstrumente, und auch dazu, wie die Kommission koordiniert, die Konsistenz gewährleistet und das Risiko von Überschneidungen von Politikbereichen eindämmt;

Die Abfolge bei der Rechenschaftspflicht

12. bedauert, dass die Kommission das langjährige Ersuchen des Europäischen Parlaments beständig ignoriert, die Unterschrift des zuständigen Kommissionsmitglieds den Jährlichen Tätigkeitsberichten seiner/ihrer damit befassten Generaldirektion hinzuzufügen; stellt jedoch fest, dass der Synthesebericht vom Kollegium der Kommissare angenommen wird und eine spezifische Erklärung enthält, in der die letztendliche Verantwortung der Kommission für das Management ihrer Anweisungsbefugten auf der Grundlage der von diesen in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten gemachten Zusicherungen und Vorbehalte betont wird; ist daher der Auffassung, dass das Kollegium bei der Annahme des Syntheseberichts die Probleme in den jeweiligen Generaldirektionen zur Kenntnis genommen hat und verantwortlich gemacht werden kann;

13. fordert die Kommission auf, die Qualität und die Vergleichbarkeit der Jährlichen Tätigkeitsberichte weiter zu verbessern;

[1] Vgl. den zusammenfassenden Bericht von Terry Ward und Applica sprl über die Nutzung des EFRE, um Finanzierungsinstrumente zu unterstützen, mit dem Beitrag des Evaluierungsnetzwerks von Sachverständigen, die den Erfolg der Kohäsionspolitik 2007-2013 politisch analysieren.

14. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission dem Parlament den Zugang zu den jährlichen Zusammenfassungen der Mitgliedstaaten gewährt hat; bedauert jedoch, dass nur 17 Mitgliedstaaten der Kommission gestattet haben, dies zu tun; fordert die Kommission auf mitzuteilen, welche Schritte und Maßnahmen sie einleiten wird, um dafür zu sorgen, dass die übrigen 10 Mitgliedstaaten ebenfalls ihre Genehmigung erteilen;

Die Nutzung von Vorfinanzierungen

15. begrüßt die in der Haushaltsverordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 eingeführten neuen Bestimmungen zur regelmäßigen Abrechnung von Vorfinanzierungen und ermuntert die Kommission, ihre Anstrengungen, den Empfehlungen des Rechnungshofs hinsichtlich der einschlägigen Rechnungsdaten und -methoden nachzukommen, fortzusetzen;

Die Verhängung wirksamer Sanktionen in den großen Ausgabenbereichen

16. anerkennt, dass die Vorschläge der Kommission für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 den Bedenken des Parlaments, die es in seiner dem Entlastungsbeschluss für die Ausführung des Haushaltsplans 2008 beigefügten Entschließung [1] zum Ausdruck gebracht hat, mit der vorgeschlagenen Einführung der Nettofinanzkorrektur für die Mitgliedstaaten sowie angeglichener Verfahren und Bedingungen, unter denen Zahlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden können, in großem Umfang Rechnung getragen haben; stellt fest, dass diese Vorschläge auch bestimmte Förderkriterien verdeutlichen und die Möglichkeit für die Verwaltungsbehörden, physisch abgeschlossene oder vor dem Antrag auf Förderung vollständig durchgeführte Projekte (sogenannte „rückwirkende Projekte") auszuwählen, eindeutig verbieten;

17. fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten zu prüfen, ein Korrektursystem für fehleranfällige Ausgabenbereiche einzurichten, bei dem der gesamte materielle Wert der Fehler im Jahr n teilweise oder ganz von den jährlichen Erstattungsanträgen, die die zertifizierenden Organisationen stellen, abgezogen wird, abhängig von der Schwere der Unregelmäßigkeiten;

Die Rechnungsprüfungstätigkeit des Rechnungshofs

18. verweist auf Artikel 287 AEUV, der besagt: „Der Rechnungshof legt dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vor (…)";

19. erinnert daran, dass der Rechnungshof, wenn er eine Stellungnahme zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung abgibt, drei Stellungnahmen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der den Rechnungen zugrunde liegenden Vorgänge vorlegt; ist der Auffassung, dass diese mehrfachen Stellungnahmen die Bewertung, die die Abgeordneten des Europäischen Parlaments zur Ausführung des Haushaltsplans durch die Kommission abgeben müssen, nicht erleichtern;

20. weist darauf hin, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungen die wahrscheinlichste Fehlerquote feststellt, die 2011 für Zahlungen 3,9 % betrug; weist darauf hin, dass auf der Basis internationaler Rechnungsprüfungsstandards der Rechnungshof 2 % als Wesentlichkeitsschwelle als die generell akzeptierbare Fehlerquote nutzt, und dass, falls die wahrscheinlichste Fehlerquote über dieser Schwelle liegt, der Rechnungshof eine negative Stellungnahme abgeben wird;

21. weist darauf hin, dass gemäß den internationalen Prüfstandards es Sache des externen Prüfers ist, die Wesentlichkeitsschwelle unabhängig festzusetzen;

22. betont, dass Fehler von Betrug unterschieden werden sollten, und ist der Auffassung, dass in den allermeisten Fällen Fehler auf Fehler der Verwaltung, die insbesondere mit den komplizierten Unionsvorschriften und nationalen Vorschriften zu tun haben, zurückzuführen sind, die korrigiert werden können; erinnert die Kommission jedoch daran, dass die derzeitige Fehlerquote weiterhin unannehmbar hoch ist und dass das Parlament zu Fehlern einen Null-Toleranz-Ansatz vertritt;

23. betont die Tatsache, dass eine Fehlerquote als solche keinen umfassenden Überblick über die Effektivität politischer Maßnahmen der Union verschafft; ist daher der Ansicht, dass Konformitätsprüfungen durch Wirtschaftlichkeitsprüfungen ergänzt werden sollten, die die Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Effektivität der Politikinstrumente der Union bewerten; verweist auf die Tatsache, dass sich das Amt für Rechnungsprüfung der USA mehr auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen als auf Konformitätsprüfungen konzentriert;

[1] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5 Mai 2010 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind (ABl. L 252 vom 25.9.2010, S. 39).

24. stellt fest, dass es einige unterschiedliche Ansichten zwischen dem Rechnungshof und der Kommission hinsichtlich der Art und Weise, wie Fehler berechnet werden sollten, gibt, insbesondere dahin gehend, ob Vorfinanzierungen einbezogen oder ausgeschlossen werden sollten, in Bezug auf die Behandlung quantifizierbarer und nicht quantifizierbarer Fehler und wie Rückforderungen und Finanzkorrekturen in der Gesamtbewertung der finanziellen Auswirkungen von Fehlern und der Korrekturkapazität der Systeme berücksichtigt werden sollten; ist der Auffassung, dass die unterschiedlichen Ansätze die unterschiedlichen Rollen der jeweiligen Organe widerspiegeln, nämlich die Rolle des Rechnungsprüfers auf der einen Seite und des Verwalters auf der anderen; ersucht darum, dass der Rechnungshof die Möglichkeit in Betracht zieht, diese strittigen unterschiedlichen Kategorien von Fehlerquoten in seinem nächsten Jahresbericht zu trennen und die Maßnahmen, die zwecks Wiedereinziehungen und Finanzkorrekturen ergriffen wurden, und deren Ergebnisse nach Sektoren aufzuschlüsseln;

25. geht davon aus, dass sich Fachwissen und Methodik mit der Zeit ändern können; beharrt jedoch darauf, dass die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen vergleichbar bleiben müssen, um das Parlament in die Lage zu versetzen, über einen längeren Zeitraum eine politische Prüfung vorzunehmen;

26. fordert daher, dass zwecks Kontrolle der geteilten Mittelverwaltung die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollstellen und dem Europäischen Rechnungshof in Anwendung von Artikel 287 Absatz 3 AEUV verstärkt wird;

27. schlägt vor, die Möglichkeit zu prüfen, dass die nationalen Kontrollstellen als unabhängige externe Prüfer und unter Beachtung der internationalen Prüfungsgrundsätze nationale Prüfbescheinigungen über die Verwaltung der Unionsmittel ausstellen, die den Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Vorlage im Entlastungsverfahren nach einem noch einzuführenden geeigneten interinstitutionellen Verfahren übermittelt würden;

Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs

Jahresrechnung — uneingeschränktes Prüfungsurteil

28. begrüßt die Tatsache, dass die endgültige Jahresrechnung der Union für das Haushaltsjahr 2011 in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Union sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows zum 31. Dezember 2011 vermittelt;

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen — uneingeschränktes Prüfungsurteil

29. vermerkt mit Zufriedenheit, dass die den Jahresabschlüssen für das am 31. Dezember 2011 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Mittelbindungen — uneingeschränktes Prüfungsurteil

30. vermerkt mit Zufriedenheit, dass die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Mittelbindungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen — negatives Prüfungsurteil

31. bedauert zutiefst, dass die Zahlungen weiterhin in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind;

32. nimmt zur Kenntnis, dass die Grundlage für das negative Prüfungsurteil des Rechnungshofs die Feststellung ist, dass die Überwachungs- und Kontrollsysteme nur teilweise wirksam sind und dass die Zahlungen infolgedessen mit einer wahrscheinlichsten Fehlerquote von 3,9 % behaftet sind;

33. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Themenbereiche Landwirtschaft, Marktstützung und Direktzahlungen, Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit, Regionalpolitik, Energie und Verkehr, Beschäftigung und Soziales sowie Forschung und andere interne Politikbereiche in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind;

34. erinnert daran, dass die wahrscheinlichste Fehlerquote für Zahlungen im Haushaltsjahr 2011 auf 3,7 % und im Haushaltsjahr 2009 auf 3,3 % veranschlagt wurde; ist entsetzt über diesen Anstieg, weil damit der in den Jahren 2007, 2008 und 2009 festgestellte positive Trend umgekehrt wird; fordert daher die Kommission auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Tendenz zu erreichen, die eine ständige Verringerung der Fehlerquote aufzeigt; unterstreicht, dass das Parlament der Auffassung ist, dass „(…) die Erreichung dieser Ziele wesentlich dazu beiträgt, dass die EU für ihre Ausgaben in Zukunft den vollen Gegenwert erhält und Fortschritte in Richtung auf eine positive Zuverlässigkeitserklärung erzielt“ [1];

[1] Ziffer 4 seiner zuvor genannten Entschließung vom 5. Mai 2010.

35. führt diese Entwicklung hauptsächlich auf die Zunahme der wahrscheinlichsten Fehlerquote in der Landwirtschaft zurück und ist besonders besorgt über die hohe Fehlerquote bei der Entwicklung des ländlichen Raumes, wo die wahrscheinlichste Fehlerquote 7,7 % betrug;

36. fordert den Rechnungshof auf, die Sonderberichte über spezifische Politikbereiche stärker so anzupassen, dass Vergleichbarkeit mit zurückliegenden Perioden gewährleistet ist;

Empfehlung des Rates

37. bedauert, dass der Rat sich weiterhin weigert, mit dem Parlament hinsichtlich der Entlastung des Rates zusammenzuarbeiten; ist der Ansicht, dass dies dem Haushaltskontrollausschuss nur sehr wenige Instrumente lässt und dass der Ausschuss letztendlich gezwungen ist, seine Fragen und Informationsersuchen über den Haushalt des Rates an die Kommission zu richten;

38. stellt fest, dass der Rat die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2011 empfiehlt; stellt fest, dass die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich gegen die Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 gestimmt haben; nimmt die Anmerkungen dieser Länder zur Kenntnis:

— Zum 18. Mal in Folge war der Rechnungshof nicht in der Lage, eine positive uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung abzugeben.

— Sie betonen die Tatsache, dass die Glaubwürdigkeit der Ausgabenpolitik der Union von der wirtschaftlichen Haushaltsführung auf allen Ebenen, einer ordnungsgemäßen Verbuchung und einer transparenten Rechenschaftspflicht aller einschlägigen beteiligten Akteure abhängt.

— Sie weisen darauf hin, dass 80 % der Unionshaushaltsmittel im Rahmen des Systems der geteilten Mittelverwaltung von den Mitgliedstaaten ausgegeben werden.

— Sie bedauern, dass nur vier von sieben Prüfbehörden der Mitgliedstaaten, die vom Rechnungshof geprüft wurden, als effektiv angesehen wurden.

— Sie rufen alle Mitgliedstaaten dazu auf, im Rahmen ihrer jährlichen Übersichten vollständige, transparente und genaue Daten vorzulegen.

— Sie ermuntern die Kommission, weiterhin für eine bessere Mittelbewirtschaftung durch alle Mitgliedstaaten zu sorgen, auch durch strenge Anwendung von Sanktionen wie Aussetzung und Unterbrechung von Zahlungen;

39. stellt in diesem Zusammenhang die große Zahl von Vorbehalten der Kommission hinsichtlich der Verwaltungs- und Kontrollsysteme des EFRE/KF für den Zeitraum 2007-2013 u. a. in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich fest; ermutigt den Rat, Schlussfolgerungen aus den Bemerkungen der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreichs zu ziehen, indem er eine Peer-Review der Finanzverwaltung und der Qualität der Leistung jedes einzelnen Mitgliedstaats durchführt;

Horizontale Aspekte

Zuständigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten bei der geteilten Verwaltung

40. betont in Übereinstimmung mit Artikel 317 des AEUV, dass die endgültige Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans der Union bei der Kommission liegt; weist darauf hin, dass dort, wo die Kommission den Haushalt in geteilter Verwaltung ausführt, die Ausführungsaufgaben gemäß Artikel 53 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung an die Mitgliedstaaten delegiert sind;

41. betont, dass in diesem Zusammenhang die Verantwortung der Generaldirektoren ein Eckstein des derzeitigen Systems der Kommission für die Verwaltung der Mittel der Union sind, und betont, wie wichtig es ist, dass sie die Verwaltungsleistungen in ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht wahrheitsgetreu darstellen;

42. erinnert an den Vorschlag des Parlaments, der in seiner Entschließung zur Entlastung 2010 enthalten ist, für ein Vollzeit-Kommissionsmitglied für Haushaltskontrolle in der Kommission 2014-2019;

43. erwartet, dass sich die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit voll bewusst sind, die Union bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben, aktiv und effektiv zu unterstützen;

44. betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig Artikel 53 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung ist, der bestimmt, dass die Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushalts sämtliche zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlichen Maßnahmen, einschließlich Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ergreifen müssen; betont in diesem Zusammenhang, dass Artikel 59 Absatz 2 der neuen Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung sogar genau festlegt, dass diese Maßnahmen Folgendes umfassen sollten: a) sicherzustellen, dass die aus dem Haushalt der Union finanzierten Maßnahmen korrekt und wirksam gemäß den geltenden sektorspezifischen Vorschriften umgesetzt werden und b) Unregelmäßigkeiten und Betrug zu verhindern und aufzudecken sowie einschlägige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;

45. stellt fest, dass das bestehende System keine vollständige Transparenz der Begünstigten aus dem EFRE/KF gewährleistet da die Kommission im aktuellen Rahmen zwar ein Portal mit Zugang zu den Verzeichnissen der Begünstigten anbietet, die auf den nationalen Websites verfügbar sind, diese aber nur in der betreffenden Landessprache vorliegen, ohne dass gemeinsame Kriterien berücksichtigt werden; erwartet, dass die künftige Verordnung zu den Strukturinstrumenten sicherstellt, dass die Mitgliedstaaten Angaben zu den Begünstigten aus dem EFRE/KF machen, die dann auf der offiziellen Website der Kommission in einer der drei Arbeitssprachen der Union veröffentlicht werden, wobei einheitliche Maßstäbe angelegt werden, die es gestatten, Vergleiche zu ziehen und Fehler aufzudecken;

46. verweist auf das Bestehen von erheblichen Unterschieden in der Verwaltung der einzelnen Mitgliedstaaten bei den Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Feststellung von Unregelmäßigkeiten, Betrugsfällen und Fehlern sowie finanziellen Folgemaßnahmen, sowohl bei Zöllen als auch der Verwendung der Mittel aus den Fonds der Union; stellt fest, dass die Kommission die Leistungen der Verwaltungen reaktiv von Fall zu Fall überprüft und deshalb keine ausreichenden Trendbestimmungen zur Feststellung von Risikobereichen vornimmt; fordert die Kommission auf, die Methode der Trendbestimmung anzuwenden, um finanzielle Risiken festzustellen, sowie Maßnahmen einzuleiten, um die Verwaltungsleistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verbessern;

47. begrüßt die Tatsache, dass gemäß Artikel 59 Absätze 3, 4 und 5 der neuen Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung die Verwaltungseinrichtungen der Mitgliedstaaten künftig jedes Jahr aufgefordert sind, der Kommission ihre Rechnungslegung, der eine Verwaltungserklärung beigefügt ist, eine jährliche Übersicht über die endgültigen Prüfberichte und die Kontrollen und einen Bestätigungsvermerk einer unabhängigen Prüfstelle zur Verfügung zu stellen;

48. ist davon überzeugt, dass die oben genannten Erklärungen zusammen mit der Einführung einer selbstkritischen Beratung im Rat, die bisher noch fehlt, und einer unvoreingenommenen, ehrlichen und offenen Peer-Review unter den Mitgliedstaaten zu einer besseren und effektiveren Ausführung des Haushalts, einer größeren Leistungsfähigkeit von politischen Maßnahmen, Programmen und Projekten führen würden und dazu beitragen werden, die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken und das gegenseitige Misstrauen abzubauen — ein Ergebnis, das Haushaltskürzungen vorzuziehen ist, die die wirtschaftliche Erholung und das Vertrauen der Unionsbürger in ein gemeinsames Europa beeinträchtigen;

49. begrüßt die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten auf der geeigneten Ebene Informationen veröffentlichen und — zusätzlich — Erklärungen abgeben, die auf diesen Informationen basieren und auf einer angemessenen Ebene unterzeichnet sind; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, solche in Artikel 59 Absatz 5 der neuen Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung genannten freiwilligen Verwaltungserklärungen abzugeben, indem sie bewährte Verfahren fördert; beharrt darauf, dass das Parlament sowohl die Verwaltungserklärungen als auch die freiwilligen Erklärungen erhalten sollte;

50. stellt fest, dass die Kommission die Mitgliedstaaten anleiten sollte, aussagekräftige jährliche Übersichten zu erstellen; stellt fest, dass zu diesem Zweck Informationen, die zu operationellen Programmen unter geteilter Verwaltung übermittelt werden, formal und inhaltlich standardisiert werden sollten; die jährlichen Übersichten sollten dem Parlament zur Verfügung gestellt werden und dies nicht nur in der Sprache des Mitgliedstaats, wodurch Transparenz und Rechenschaftspflicht vergrößert werden;

51. stellt jedoch fest, dass weder der Rechnungshof noch die Kommission zurzeit die jährlichen Übersichten für eine wertvolle Informationsquelle zum Zwecke der Prüfung der Konformität oder der Wirtschaftlichkeit der Begünstigten halten; wiederholt seine Forderung, dass die Kommission die Stärken und Schwächen der nationalen Kontrollsysteme auf der Grundlage der eingegangenen jährlichen Übersichten analysieren sollte; hält diese Situation für nicht hinnehmbar und fordert, dass die Kommission unverzüglich tätig wird, um sicherzustellen, dass die nächsten jährlichen Übersichten für die Beurteilung der Leistung der Begünstigten von Nutzen sind;

52. weist darauf hin, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten jährlichen Übersichten „in ihrer derzeitigen Form einen geringen Mehrwert bringen“ und dass „die Einhaltungskapitel der aktuellen jährlichen Übersichten einfach Informationen verdoppeln, die bereits aus anderen Quellen verfügbar sind“ ([1]); fordert daher alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Brauchbarkeit ihrer jährlichen Übersichten zu verbessern, indem sie eine Gesamtanalyse der Ergebnisse und eine allgemeine Zuverlässigkeitserklärung aufnehmen, um ihr Engagement für die wirtschaftliche Verwaltung der Mittel der Union und für Transparenz nachzuweisen; fordert Belgien, Deutschland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen und insbesondere Spanien nachdrücklich auf, dem Beispiel der 15 Mitgliedstaaten unverzüglich zu folgen, die in ihren jährlichen Übersichten „eine allgemeine Zuverlässigkeitserklärung“ in Bezug auf Strukturmaßnahmen im Europäischen Sozialfonds (ESF) und im EFRE ([2]) abgegeben haben, damit der Haushaltskontrollausschuss während des Entlastungsverfahrens 2012 von diesen Informationen profitieren kann; erwartet, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, eine umfassende Erklärung, in der die Gründe dafür erläutert werden, vorlegen;

53. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf der geeigneten politischen Ebene nationale Verwaltungserklärungen abzugeben, und fordert die Kommission auf, ein Modell für eine solche Erklärung zu erstellen;

54. fordert die Kommission auf, kurzfristig gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ein Muster für nationale Verwaltungserklärungen auszuarbeiten, das diese aussagekräftig und vergleichbar macht; fordert die Kommission auf, ihre Stellungnahme zu diesen Erklärungen öffentlich abzugeben; ist der Ansicht, dass solche Erklärungen u. a. Kriterien beglaubigen (wie die richtige und ordnungsgemäße Buchführung, die Wirksamkeit der Verwaltungs- und Kontrollmechanismen und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge) sowie Angaben zu Einschränkungen und Haftungsausschlüssen der Zuverlässigkeit machen sollten; fordert die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten, um die Last der Kontrollen für diejenigen Mitgliedstaaten oder Regionen, die laut den Jahresberichten des Rechnungshofs und ihren eigenen nationalen Verwaltungserklärungen gut arbeiten, zu erleichtern; ist der Ansicht, dass der Rechnungshof und die Kommission in der Lage sein sollten, den Inhalt nationaler Verwaltungserklärungen in ihrer Rechnungsprüfungstätigkeit zu berücksichtigen;

55. nimmt die Einzelheiten in der folgenden Übersicht zu den zwei Initiativen mit Bezug zu den Beiträgen der Mitgliedstaaten, um die Effektivität der geteilten Mittelverwaltung zu verbessern, zur Kenntnis:

([1]) Siehe die Antwort von Kommissar Andor auf die schriftliche Anfrage 18 in Vorbereitung der Anhörung im Haushaltskontrollausschuss vom 26. November 2012 zusammen mit dem Jährlichen Tätigkeitsbericht 2011 — Generaldirektion Regionalpolitik, S. 84.

([2]) Vgl. den Synthesebericht der Kommission, Punkt 3.3 in der Fußnote 9 auf Seite 11 von COM(2012) 281.

Übersicht

	Nationale Verwaltungserklärungen	„Allgemeine Zuverlässigkeitserklärung“ in den jährlichen Übersichten für Strukturmaßnahmen
Österreich	nein	nein
Belgien	nein	nein
Bulgarien	nein	ja
Zypern	nein	ja
Tschechische Republik	nein	ja
Dänemark	ja	ja
Estland	nein	ja
Finnland	nein	ja
Frankreich	nein	ja
Deutschland	nein	nein
Griechenland	nein	ja
Ungarn	nein	ja
Irland	nein	nein
Italien	nein	nein
Lettland	nein	nein
Litauen	nein	nein
Luxemburg	nein	nein
Malta	nein	nein
Niederlande	ja	nein
Polen	nein	nein
Portugal	nein	ja
Rumänien	nein	ja
Slowakei	nein	ja
Slowenien	nein	ja
Spanien	nein	nein
Schweden	ja	ja
Vereinigtes Königreich	ja	ja

Zuverlässigkeit der Managementerklärungen der Kommission

56. stellt fest, dass sich die Gesamtzahl der von den Generaldirektoren der Kommission in ihre Jährlichen Tätigkeitsberichte aufgenommenen Vorbehalte von 17 im Jahr 2010 auf 27 im Jahr 2011 erhöht hat und dass die veranschlagte finanzielle Gesamtauswirkung der Vorbehalte auf 1,959 Mrd. EUR oder 1,5 % der 2011 geleisteten Zahlungen angestiegen ist (2010: 423 Mio. EUR, was 0,3 % entspricht);

57. ist besorgt, dass diese Entwicklungen in einigen Bereichen wie Entwicklung des ländlichen Raumes, Kohäsion oder Siebtes Rahmenprogramm ein hohes Fehlerrisiko widerspiegeln, was von den Generaldirektoren der Kommission eingeräumt und von den Prüfergebnissen des Rechnungshofs bestätigt wird;

58. nimmt zur Kenntnis, dass der Generalsekretär der Kommission und der Generaldirektor der GD Haushalt die Generaldirektoren und Referatsleiter der Kommission in Bezug auf die Berechnung der Restfehlerquote beraten haben, was zu einer Verbesserung in einigen Jährlichen Tätigkeitsberichten geführt hat, worauf der Rechnungshof hingewiesen hat;

59. bedauert nichtsdestotrotz, dass der Rechnungshof Schwachstellen in diesen Anleitungen und ihrer Umsetzung gefunden hat, vor allem hinsichtlich der Restfehlerquote; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Orientierungshilfe als unmittelbare Priorität anzupassen;

60. anerkennt die von der Kommission gemachten Fortschritte bei der Bestimmung, inwieweit Vorgänge weiterhin von Fehlern behaftet sind, stellt jedoch mit Enttäuschung fest, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gekommen ist, dass die Restfehlerquote noch kein verlässlicher Indikator ist;

61. ermuntert die Kommission, Fortschritte bei der Offenlegung genauerer und verlässlicherer Daten zu Rückforderungen und Finanzkorrekturen zu machen und Informationen vorzulegen, mit denen das Jahr, in dem die Zahlung erfolgte, das Jahr, in dem der entsprechende Fehler festgestellt wurde, und das Jahr, in dem Rückforderungen oder Finanzkorrekturen in den Anmerkungen zu der Rechnungslegung offengelegt werden, soweit wie möglich zusammengeführt werden ([1]);

62. begrüßt den Bericht der Kommission über Finanzkorrekturen, inklusive des tatsächlich wieder eingezogenen Betrages, welcher zurück in den Haushalt floss, zum Abschluss 2000-2006 in der Regionalpolitik, der die Auswirkungen der während des Programmplanungszeitraums und beim Abschluss gemachten Finanzkorrekturen auf die Gesamtfehlerquote des Programmplanungszeitraums 2000-2006 aufzeigt;

63. fordert die Kommission auf, diese Praxis der Berichterstattung auf andere Politikbereiche, die von mehrjährigen Programmen verwaltet werden, auszuweiten;

64. empfiehlt im Einklang mit der Auffassung des Rechnungshofs, dass eine deutliche Verbindung zwischen den in den Jährlichen Tätigkeitsberichten enthaltenen Beträgen, insbesondere für die Erstellung der Restfehlerquote, und den in der Rechnungslegung enthaltenen Informationen über Rückforderungen/Finanzkorrekturen hergestellt wird;

65. stellt fest, dass die Kommission in der Lage ist, einen Überblick über die 2011 erfolgten Korrekturen von Fehlern und Unregelmäßigkeiten zu geben, insbesondere in dem Teil des Haushaltsplans, der nach dem Modus der geteilten Verwaltung ([2]) ausgeführt wird;

66. schlägt der Kommission vor, dass sie ihre Generaldirektoren auffordern sollte, diese Daten systematisch zusammenzutragen und in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten zu veröffentlichen;

67. fordert die Kommission auf, rechtzeitig zum jeweiligen Entlastungsverfahren jährliche Mitteilungen an das Parlament, den Rat und den Rechnungshof zu richten, in denen aufgeschlüsselt nach Land und Programm Finanzkorrekturen und Rückforderungen aufgelistet sind, um ihre Leistung beim Schutz des Haushalts der Union nachzuweisen; fordert die Kommission auf, auf dieser Basis ein Leistungsranking zu erstellen;

([1]) Vgl. den Jahresbericht des Rechnungshofs 2011, Anlage 1.2, Punkt 2.
([2]) Vgl. Vermerk 6 in der Jahresrechnung der Europäischen Union 2011.

68. stellt besorgt fest, dass der obengenannte Vermerk 6 in der Jahresrechnung nur Finanzkorrekturen und Rückforderungen auf Ebene der Union abdeckt und dass Informationen über von den Mitgliedstaaten getätigte Einbehaltungen, erfolgte Einziehungen und ausstehende Rückforderungen für Strukturmaßnahmen aus Gründen der Zuverlässigkeit nicht aufgeführt werden, „da im Hinblick auf die Qualität und die Vollständigkeit der von bestimmten Mitgliedstaaten übermittelten Informationen bzw. im Hinblick auf bestimmte Programme Zweifel bestehen bleiben"; fordert die Kommission auf, jedes Jahr in einer Mitteilung sämtliche Beträge zu veröffentlichen, die im Vorjahr durch Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen für alle Verwaltungsarten auf Ebene der Union und von den Mitgliedstaaten korrigiert wurden;

69. ist besorgt, dass die Kommission selbst in dem genannten Vermerk 6 die Beurteilung des Rechnungshofs in Bezug auf die mangelnde Zuverlässigkeit der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten bestätigt, und bedauert zutiefst, dass dies die Zuverlässigkeit der Managementerklärungen der Kommission beeinträchtigen könnte; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass von den Mitgliedstaaten übermittelte Daten vollständig und absolut zuverlässig sind;

70. erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Kommission, indem sie den Synthesebericht auf der Grundlage der von ihren Generaldirektoren und Dienststellenleitern in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten gemachten Zusicherungen und Vorbehalte annimmt, die politische Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Unionshaushalts ([1]) übernimmt;

71. begrüßt die Verbesserungen in der von dem internen Prüfer der Kommission abgegebenen allgemeinen Stellungnahme, die auch den Synthesebericht untermauert, stellt jedoch fest, dass die positive Stellungnahme des internen Prüfers insbesondere auf der Zusicherung beruht, die von der höheren Führungsebene der Kommission in den Jährlichen Tätigkeitsberichten gemacht wurde;

72. wiederholt folglich seine frühere Forderung, die Kommission möge verlässliche und objektive Jährliche Tätigkeitsberichte erstellen;

Verantwortung der Mitgliedstaaten

73. stellt fest, dass die beiden Politikbereiche, die zu den höchsten Fehlerquoten neigen (Entwicklung des ländlichen Raumes, Fischerei und Gesundheit sowie Regionalpolitik, Energie und Verkehr) überwiegend unter geteilter Verwaltung umgesetzt werden, und bedauert, dass die angenommene wahrscheinlichste Fehlerquote 7,7 % bzw. 6 % beträgt;

74. betont, dass der Präsident des Rechnungshofs bemerkte, dass „die nationalen Behörden in der ersten — und wichtigsten — Verteidigungslinie arbeiten, um die finanziellen Interessen der Unionsbürger zu schützen, und dass es auf Seiten der nationalen Behörden ein stärkeres Engagement für die Verwaltung und Kontrolle der Unionsmittel geben muss" ([2]); betont in diesem Zusammenhang die Mitverantwortung der Mitgliedstaaten für eine bessere Ausgabenpolitik; ist zudem der Auffassung, dass die aktive Einbeziehung der nationalen Parlamente mittels der jeweiligen für die Kontrolle der Verwendung des Geldes der Steuerzahler der Union in den Mitgliedstaaten zuständigen Ausschüsse (nach dem Beispiel des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments) nicht nur auf der Ebene der politischen und fachlichen Überwachung, sondern auch im Programmplanungsablauf der neuen Kohäsionspolitik zu einer geringeren Fehlerquote, besserer Transparenz und demokratischer Legitimität des Prozesses der Inanspruchnahme von Unionsmitteln führen würde;

75. bedauert die Tatsache, dass bei 62 % der mit Fehler behafteten geprüften regionalpolitischen Vorgänge und bei 76 % der geprüften ESF-Vorgänge ausreichende Informationen für die Behörden der Mitgliedstaaten verfügbar waren, wenigstens einige dieser Fehler aufzudecken und zu korrigieren, bevor sie bei der Kommission Entschädigung beantragten, und dass der Rechnungshof bei der Entwicklung des ländlichen Raumes herausgefunden hat, dass Vor-Ort-Kontrollen nicht immer ordnungsgemäß durchgeführt wurden; fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Primärkontrollen dringend zu verstärken, um dieses inakzeptable Ausmaß von Missmanagement zu bekämpfen;

76. fordert den Rat und den AStV auf, dafür Sorge zu tragen, dass die nationalen Kontrollsysteme im Besonderen und die Mitverantwortung der Mitgliedstaaten für eine bessere Ausgabenpolitik im Allgemeinen als spezifische Punkte auf die Tagesordnung der zuständigen Ministertagungen des Rates gesetzt und in Anwesenheit der Kommission erörtert werden;

([1]) COM(2012) 281, Punkt 1, Seite 2.

([2]) Einleitende Bemerkungen von Herrn Caldeira vom 6. November 2012, als er den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 dem Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments vorstellte.

77. fordert in Anwendung von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 AEUV den Rechnungshof auf, eine Stellungnahme zur Unabhängigkeit der nationalen Prüfstellen in Bezug auf die geteilte Verwaltung abzugeben;

Öffentliche Auftragsvergabe, Förderkriterien

78. stellt fest, dass zahlreiche Fehler auf die fehlerhafte Anwendung nationaler Bestimmungen zurückzuführen sind (insbesondere haben bezüglich der ESF-Fehler im Jahr 2011 Verstöße gegen nationale Vorschriften zu 86 % der Fehlerquote beigetragen) und dass Fehler bei der Förderfähigkeit (vor allem bei den Empfängern von Zuschüssen) und Verstöße gegen Regeln der öffentlichen Auftragsvergabe (insbesondere bei geteilt und indirekt verwalteten Mitteln) die beiden Hauptfehlerquellen bilden;

79. begrüßt aus diesem Grund den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe, den die Kommission am 20. Dezember 2011 angenommen hat (KOM(2011) 896), da er darauf abzielt, die Vorschriften zu vereinfachen und zu flexibilisieren, um die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen; stellt jedoch fest, dass die nationalen Vorschriften für öffentliche Aufträge im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union ebenfalls vereinfacht werden sollten;

80. bedauert die Tatsache, dass Fehler auch durch die Zusammenführung von Vorschriften der Union und nationalen Vorschriften entstehen können, die unnötig kompliziert sind und daher nur schwierig von den Mitgliedstaaten selbst umgesetzt und überprüft werden können, wobei sie eine zusätzliche und künstliche Belastung der Begünstigten schaffen („gold plating“);

81. weist darauf hin, dass solche Vorschriften nicht nur die Fehlerquoten unnötigerweise erhöhen, da alle Verstöße als Fehler in der Haushaltsführung der Union betrachtet werden, auch wenn die Mitgliedstaaten für diese sinnlos komplizierten Vorschriften verantwortlich sind, sondern auch die Kommission veranlassen könnten, Rückforderungen zu erheben;

82. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Abstimmung mit der Kommission und in Konsultation mit dem Rechnungshof diese unnötig komplizierten nationalen Vorschriften zu identifizieren, um sie zu vereinfachen und dem Parlament Bericht zu erstatten; stellt fest, dass diesbezüglich das Potenzial für die Erstellung standardisierter Ausschreibungsunterlagen zu den Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe weiter untersucht werden sollte;

83. fordert die Kommission auf, bei bekannten Verstößen gegen die Regeln des Haushalts- und Wettbewerbsrechts (insbesondere der öffentliche Auftragsvergabe) in den Mitgliedstaaten stärkere Kontrollen und Auflagen anzuwenden und im Zweifel die Strukturfondsmittel unmittelbar auszusetzen, bis die Einhaltung der Vorschriften und damit eine unionsrechtskonforme Verwendung der Mittel gewährleistet ist;

84. ermuntert die Kommissionsdienststellen, einen Pilot-Aktionsplan aufzulegen, wie es die GD Beschäftigung in Politikbereichen mit einem hohen Fehlerrisiko gemacht hat, der dazu dient, Schlüsselbereiche zu ermitteln, in denen eine Vereinfachung dazu beitragen könnte, die Fehlerquote auf der Ebene der Begünstigten zu senken;

85. fordert die Kommission nachdrücklich auf, zusätzliche Instrumente zu entwickeln, um den Konsultationsprozess mit den Empfängern zu erleichtern und deren direkte Rückmeldung an die nationalen Behörden im Einklang mit den Bemühungen, die nationalen Bestimmungen zu vereinfachen und die Fehlerquote zu verringern, zu verbessern;

86. ersucht die Kommission erneut, die Mitgliedstaaten, die für die festgestellten kumulativen und bezifferbaren Fehler verantwortlich sind, zu benennen; hat kein Verständnis für die Zwänge, denen der Rechnungshof aufgrund seiner statistischen Stichprobenmethode unterliegt, was den Rechnungshof tatsächlich davon abhält, die Mitgliedstaaten mit der höchsten Fehlerquote zu benennen; fordert den Rechnungshof auf, seine Prüfergebnisse mit denen der Kommission zu vergleichen, um diejenigen Mitgliedstaaten oder Regionen zu identifizieren, die von dem Ausmaß und/oder dem Auftreten von Fehlern am stärksten betroffen sind;

Europäischer Stabilitätsmechanismus

87. nimmt das Inkrafttreten des Europäischen Stabilisierungsmechanismus zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass dieser Mechanismus außerhalb des institutionellen Rahmens der Union eingerichtet wurde, da dies jegliche demokratische, politische und haushaltstechnische Kontrolle durch die Unionsorgane und insbesondere durch das Parlament ausschaltet; betont die Tatsache, dass die Schaffung außerhalb der Organe der Union einen Rückschlag in der Entwicklung der Union, hauptsächlich auf Kosten des Parlaments, des Rechnungshofs und des Gerichtshofs der Europäischen Union, darstellt; hält es für wesentlich, dass über den ESM mindestens einmal jährlich in einer Plenardebatte in Anwesenheit des Rates und der Kommission diskutiert wird;

Antibetrugsstrategie

88. fordert die Kommission auf, über die Antibetrugsstrategien zu berichten, die innerhalb jeder Generaldirektion im Anschluss an die Annahme der neuen Antibetrugsstrategie der Kommission (KOM(2011) 376) und den internen Aktionsplan (SEC(2011) 787) für ihre Umsetzung im Juni 2011 aufgelegt wurden, und sie zu bewerten;

Tabakindustrie

89. fordert die Kommission auf, darüber, wie sie ihre Vorkehrungen, ein vorausschauendes Management potenzieller Interessenkonflikte und des Drehtüreffekts einzuführen, so bald wie möglich zu verbessern gedenkt, Bericht zu erstatten;

90. fordert die Kommission auf, darüber, wie sie Artikel 5 Absatz 3 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums umgesetzt hat und wie sie die bestehenden Regeln zu verbessern und zu verdeutlichen gedenkt, Bericht zu erstatten;

91. fordert die Kommission auf, dem Parlament möglichst bald einen Überblick über alle (öffentlichen und nicht öffentlichen) Dokumente und alle Personen zu verschaffen, die mit den Verhandlungen über die vier Kooperationsabkommen mit der Tabakindustrie zu tun haben;

92. stellt fest, dass die Union das Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakkonsums mit unterzeichnet hat; hält die Durchführung von Artikel 5 Absatz 3 für eine verbindliche Verpflichtung der Union; fordert die Kommission auf, Bericht zu erstatten, wie die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 in der Union und ihren Organen umgesetzt wurden, besonders unter Berücksichtigung folgender Fragen: wieweit befolgt die Umsetzung die Leitlinien, die die WHO in von Artikel 5 Absatz 3 festgelegt hat, und wo und wie ist die Kommission von diesen Leitlinien abgewichen;

Haushaltsführung

Ausführungsraten, Haushaltsüberschuss, noch abzuwickelnde Mittelbindungen

93. begrüßt die hohe Ausführungsrate des Haushaltsplans, nämlich 99,3 % der Zahlungsverpflichtungen (dieselbe wie 2010) und 98,6 % der Zahlungsermächtigungen (2010: 96,6 %) und die Verringerung des Gesamtüberschusses von 4,5 Mrd. EUR im Jahr 2010 auf 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2011;

94. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass die Zahl von Zahlungsanträgen der Mitgliedstaaten gegen Ende des Jahres in Bezug auf den ESF, den EFRE und den Kohäsionsfonds stark zunimmt, denn dies hindert die Kommission daran, rechtzeitig einen Berichtigungshaushalt bei der Haushaltsbehörde zu beantragen, um die Zahlungsermächtigungen zu erhöhen, damit die eingegangenen Forderungen beglichen werden können; fordert deshalb die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu drängen, die meisten Forderungen so früh wie möglich zu übermitteln;

95. warnt davor, dass ein erheblicher Teil der Zahlungen derart konzentriert im Monat Dezember geleistet wird, was die Wirksamkeit der Überwachungs- und Kontrollsysteme beeinträchtigen und das Fehlerrisiko erhöhen könnte;

96. zeigt sich besorgt über den erheblichen Anstieg von noch abzuwickelnden Mittelbindungen von 13 Mrd. EUR im Jahr 2010 auf 207 Mrd. EUR, überwiegend in der Kohäsionspolitik, für den Programmplanungszeitraum 2007-2013;

97. beharrt darauf, dass künftig von Anfang an ausreichende Zahlungsermächtigungen verfügbar gemacht werden müssen;

Einnahmen

Traditionelle Eigenmittel und MwSt.

98. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht festgestellt hat, dass die Berechnung der Einnahmen nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet war; ist jedoch in Bezug auf die traditionellen Eigenmittel (TEM) besorgt, dass die Prüfung durch den Rechnungshof nicht deklarierte Importe oder solche, die der Zollaufsicht entgangen sind, nicht berücksichtigen darf und dass der Jahresbericht deshalb keine Schätzung der dem Unionshaushalt dadurch entstandenen Verluste abgibt; schlägt vor, dass der Rechnungshof einen Sonderbericht zu nicht deklarierten Importen auf der Grundlage einer Stichprobe in mindestens 10 Mitgliedstaaten herausgibt und sein Arbeitsprogramm entsprechend anpasst;

99. ist der Ansicht, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfung des Rechnungshofs im Bereich der Einnahmen von besonderem Wert ist, und ermuntert den Rechnungshof, seine Ressourcen stärker auf diesen Bereich zu konzentrieren; bedauert, dass der Jahresbericht, auf den sich ein Großteil der Arbeit des Rechnungshofs konzentriert, dennoch wenig Information über die wirkliche Lage, was die effiziente Einziehung von Einnahmen anbelangt, liefert; fordert den Rechnungshof auf, in seinem Jahresbericht die Prüfung der Einnahmen mehr in den Mittelpunkt zu rücken, um ein umfassendes Bild der Wirksamkeit des Systems der Einziehung von Einnahmen und der Folgen seines unzulänglichen Funktionierens in den Mitgliedstaaten zu vermitteln;

100. erinnert daran, dass das Parlament die Lage hinsichtlich der Einziehung der Eigenmittel in seinem Initiativbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Union, der jedes Jahr auf der Grundlage eines Kommissionsberichts ausgearbeitet wird, beobachtet;

101. ist zutiefst besorgt angesichts der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass es weiterhin Schwachstellen in der nationalen Zollüberwachung gibt und dass daher nicht sichergestellt werden kann, dass die aufgeführten TEM vollständig und richtig sind; hält es für inakzeptabel, dass die Kontrolle von Zollverfahren in Mitgliedstaaten nicht ordentlich funktioniert; erinnert daran, dass der ordnungsgemäße Ablauf von Zollverfahren unmittelbare Auswirkungen auf die Berechnung der Mehrwertsteuer hat; ist zutiefst besorgt angesichts der Feststellung des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 13/2011, dass die Anwendung des Zollverfahrens 42 ([1]) alleine im Jahr 2009 hochgerechnete Verluste von rund 2,2 Mrd. EUR ([2]) in den sieben geprüften Mitgliedstaaten ausgemacht hat, was 29 % der theoretisch auf den versteuerbaren Betrag aller Importe anwendbaren Mehrwertsteuer darstellt, welche gemäß dem Zollverfahren 42 im Jahr 2009 in diesen sieben Mitgliedstaaten durchgeführt wurden;

102. betont die Schlussfolgerung des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 13/2011, dass „durch MwSt.-Hinterziehung die finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten geschädigt werden; stellt fest, dass dies insofern Auswirkungen auf Ebene des Haushalts der Union hat, als dadurch die MwSt.-Eigenmittel niedriger ausfallen; stellt fest, dass diese Einnahmelücke durch die BNE-Eigenmittel ausgeglichen wird, was eine Verzerrung der Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt zur Folge hat. und dass Steuerbetrug das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt und einen fairen Wettbewerb verhindert“ ([3]);

103. unterstreicht, dass die Feststellungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 13/2011 von den Schlussfolgerungen der Informationsreise des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments zu den Häfen von Rotterdam und Antwerpen, die am 19. und 20. September 2012 stattfand, bekräftigt wurden; weist darauf hin, dass die Union ein wichtiger Handelsblock ist und dass die großen europäischen Häfen viele Schiffe anziehen; stellt fest, dass aufgrund des Logistikdrucks sich diese Häfen auf die Verfahren, wie sie in der Zollverordnung vorgesehen sind, verlassen und dass die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten eine immer wichtigere Rolle spielen; stellt jedoch fest, dass z. B. Rotterdam, der größte europäische Hafen, im Vergleich zu anderen größeren Häfen der Union einen hohen Standard an vereinfachten Zollverfahren für Importeure gewährleistete; betont, dass die Vereinfachung der Zollverfahren ein geeignetes und effektives risikobasiertes Politikkonzept umfassen muss, das zu wirksamen Kontrollsystemen unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen führen sollte, und dass die vereinfachten Verfahren von der Kommission und den Mitgliedstaaten regelmäßig wirksam kontrolliert werden sollten; stellt fest, dass weniger Kontrollen sich in größeren wirtschaftlichen Vorteilen für einen Hafen niederschlagen könnten; betont, dass jegliche ungerechtfertigte verminderte Kontrolle die finanziellen Interessen der Union und die ihrer Mitgliedstaaten ernsthaft schädigen kann;

([1]) Regelung, die es einem Einführer ermöglicht, eine MwSt.-Befreiung zu erwirken, wenn die eingeführten Waren in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, und bei der die MwSt. im Bestimmungsmitgliedstaat geschuldet wird.

([2]) Von denen 1,8 Mrd. EUR in den sieben ausgewählten Mitgliedstaaten und 400 Mio. in den 21 Bestimmungsmitgliedstaaten der importierten Waren aus der Stichprobe entstanden sind.

([3]) Sonderbericht Nr. 13/2011, S. 11, Punkt 5.

104. nimmt die von der Kommission als Folgemaßnahmen zum Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 13/2011 ergriffenen Initiativen zur Kenntnis; bedauert jedoch, dass laut erstem Eurofisc-Tätigkeitsbericht für 2011, der im Mai 2012 veröffentlicht wurde, die Hauptergebnisse und Bemerkungen dieses Sonderberichts noch folgenlos blieben; verlangt, vor September 2013 über die erreichten Fortschritte informiert zu werden;

105. ist insbesondere betroffen von der Feststellung im Arbeitsfeld 3, dass in den meisten Mitgliedstaaten die Steuerbehörden keinen direkten Zugang zu Zolldaten haben und dass deshalb eine automatische Gegenkontrolle mit Steuerdaten nicht möglich ist;

106. bedauert, dass die Empfehlung Nr. 6 des Sonderberichts Nr. 13/2011, die die Änderung der MwSt.-Richtlinie dahin gehend verlangt, dass innergemeinschaftliche Lieferungen im Anschluss an Einfuhren im Rahmen dieses Verfahrens in den zusammenfassenden MwSt.-Meldungen der Wirtschaftsbeteiligten gesondert auszuweisen sind, von der Kommission nicht befolgt wurde; stellt fest, dass dies eine tatsächliche Abgleichung der Zoll- und Steuerdaten in dem Einfuhrmitgliedstaat erlauben würde; möchte gerne über die Gründe informiert werden, warum dies nicht geschehen ist;

107. bedauert die Tatsache, dass der Rat nicht der Empfehlung des Rechnungshofs gefolgt ist, seinen Änderungsvorschlag zur MwSt.-Richtlinie, wonach der Einführer (oder sein Steuervertreter) gesamtschuldnerisch für den MwSt.-Ausfall im Bestimmungsmitgliedstaat haftbar gemacht werden soll, wenn er nicht fristgerecht eine vollständige zusammenfassende MwSt.-Meldung vorlegt, in die Tat umzusetzen;

108. fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, in Bezug auf den Stand der Umsetzung der in dem Sonderbericht Nr. 13/2011 des Rechnungshofs enthaltenen Empfehlungen Abhilfe zu schaffen;

109. bedauert die Tatsache, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten nicht imstande waren, rechtzeitig für die Umsetzung des Modernisierten Zollkodexes (MCC), der spätestens am 24. Juni 2013 in Kraft treten sollte, zu sorgen; betont, dass jegliche weiteren Verzögerungen den angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten und damit der Interessen der Union selbst verhindern werden; betont, dass diese Situation nach Ansicht der Kommission zum großen Teil auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass sich die Mitgliedstaaten nicht auf die geeignetsten IT-Entwicklungsmethode einigen können und dass sie an Grenzen bei den personellen und finanziellen Ressourcen stoßen; ist besorgt, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten mit dieser sehr wichtigen Reform ins Hintertreffen geraten, und das in einer Situation, in der die Einziehung von Eigenmitteln alles andere als zufriedenstellend ist;

110. fordert die Kommission auf, die Kosten einer Verschiebung der umfassenden Anwendung des MCC zu bewerten und die Folgen einer solchen Verschiebung für den Haushalt zu quantifizieren;

111. verweist auf eine vom Parlament in Auftrag gegebene Studie über die „Umsetzung des Modernisierten Zollkodexes“ ([1]), aus der hervorgeht, dass das Inkrafttreten des MCC (der Zollkodex der Union heißen wird, falls der Neufassungsvorschlag der Kommission angenommen wird) bestenfalls im Dezember 2017 stattfinden könnte; erinnert die Kommission daran, dass die Union die alleinige Zuständigkeit auf dem Gebiet der Zollunion hat und dass sie daher für die Einhaltung durch die Mitgliedstaaten sorgen sollte; fordert die Kommission daher auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um zu gewährleisten, dass der MCC zu einem möglichst frühen Zeitpunkt umgesetzt wird, und den in der Studie für März 2033 genannten schlimmsten Fall unbedingt zu verhindern;

112. bedauert die Tatsache, dass zwei wichtige Initiativen zur Bekämpfung von MwSt.-Betrug, nämlich der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug (COM(2012) 428) und der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf eine fakultative und zeitweilige Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens auf Lieferungen bestimmter betrugsanfälliger Gegenstände und Dienstleistungen (KOM(2009) 511) im Rat blockiert sind;

113. begrüßt, dass Eurofisc, eine gemeinsame operationelle Struktur, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf grenzüberschreitenden MwSt.-Betrug rasch zu reagieren, uneingeschränkt funktionsfähig ist; stellt fest, dass im Februar 2011 ein besonderer Arbeitsbereich eingerichtet wurde, um zielgerichtete Informationen zu betrügerischen Transaktionen beim Zollverfahren 42 auszutauschen;

([1]) PE 475.094.

114. fordert die Kommission auf, ihre Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu verstärken, um verlässliche Daten zu der Zoll- und MwSt.-Lücke in den jeweiligen Ländern zu erheben und dem Parlament diesbezüglich regelmäßig Bericht zu erstatten;

BNE-Einnahmen — das Ausmaß von Steuerflucht und Steuerhinterziehung und seine Auswirkungen auf den Unionshaushalt und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten

115. begrüßt den Aktionsplan der Kommission zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung (COM(2012) 722); empfiehlt besonders den Vorschlag der Kommission, einen Schnellreaktionsmechanismus einzurichten, und beharrt darauf, dass dies die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen würde, rascher und wirksamer auf MwSt.-Betrug zu reagieren; betont, dass die potenziellen Kosten von Steuerflucht und Steuerhinterziehung für die Mitgliedstaaten auf eine Summe von 1 Billion EUR pro Jahr veranschlagt werden, während sich im Vergleich dazu der Unionshaushalt für 2011 in Bezug auf die Verpflichtungsermächtigungen nur auf 142,5 Mrd. EUR belief;

Landwirtschaft

116. bedauert die Zunahme der Fehlerquote auf 4 % im Politikbereich „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes", der die Ausgaben des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Themenbereiche Umwelt, Fischerei und Gesundheit umfasst;

117. erinnert daran, dass die Verschlechterung der Zustände in der Landwirtschaft und insbesondere bei der Entwicklung des ländlichen Raums die Hauptursache für den Anstieg der wahrscheinlichsten Fehlerquote für alle Zahlungen im Haushaltsjahr 2011 ist;

118. stellt fest, dass, obwohl 0,2 % dieser Fehlerquote durch eine Änderung in der Methode des Rechnungshofs betreffend Verstöße gegen die Cross-Compliance entstanden sind, die Fehlerquote für die gesamte Agrarpolitik zwischen 2010 und 2011 real um 1,5 % gestiegen ist; von 2,3 % im Jahr 2010 auf 3,8 % im Jahr 2011 ([1]);

119. nimmt den Ansatz des Rechnungshofs zur Kenntnis, der zum ersten Mal Verstöße gegen die Cross-Compliance in die Berechnung der Fehlerquote einbezog, da „Cross-Compliance-Verpflichtungen wichtige rechtliche Anforderungen sind, die von allen Direktbeihilfeempfängern eingehalten werden müssen und die grundlegende und in vielen Fällen einzige Voraussetzung für die Zahlung des vollen Betrags der Direktbeihilfen bilden." ([2]); fordert den Hof in diesem Zusammenhang auf, seine Änderungen der Methodik zu erklären und zu rechtfertigen; fordert die Kommission und den Rechnungshof auf, sich auf eine kohärente Methodik zu einigen, um die Zahlen der jährlichen Ausführung des Haushaltsplans besser vergleichen zu können;

120. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof seine Prüfung nur auf bestimmte Grundanforderungen an die Betriebsführung und Anforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand beschränkt und dass „die Fehlerquote sehr sorgfältig verwendet werden muss und nicht als eine Gesamtprüfung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch die Landwirte behandelt werden darf" ([3]);

121. stellt fest, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, „den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand" zu definieren und welche Fläche zugrunde gelegt wird; kritisiert heftig die Tatsache, dass Empfänger, die sehr häufig keine Landwirte sind, Direktzahlungen erhalten; hält dies für eine nicht korrekte Zuweisung von Mitteln, die eingespart werden könnten;

122. nimmt zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten im Haushaltsjahr 2011 172,7 Mio. EUR von den Empfängern wieder eingezogen haben und dass der von den Empfängern am Ende des Jahres noch einzuziehende ausstehende Gesamtbetrag 1 206,9 Mio. EUR betrug, von denen 458 Mio. EUR im Einklang mit der 50/50-Regel den Mitgliedstaaten für EGFL-Ausgaben angelastet wurden; anerkennt, dass ca. 25,7 Mio. EUR für die Fälle, die im Laufe des Haushaltsjahres 2011 für nicht einziehbar erklärt wurden, zulasten des Unionshaushalts gehen; weist darauf hin, dass die GD AGRI die Rechnungen für alle anhängigen Fälle, die noch aus den Jahren 2006 oder 2002 stammen, per Beschluss 2011/272/EU ([4]) vom 29. April 2011 abgeschlossen hat und dass gemäß der 50/50-Regelung 27,8 Mio. EUR den Mitgliedstaaten angelastet wurden, während 29,2 Mio. EUR als nicht wiedereinziehbar geltende Beträge dem Unionshaushalt angelastet wurden;

([1]) Angaben von Herrn Kubyk im Namen des Rechnungshofs am 6. Dezember 2012 während der Anhörung mit Damian Cioloș im Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments.
([2]) Vgl. den Jahresbericht des Hofes 2011, Punkt 3.9, Fußnote 11.
([3]) Angaben von Herrn Kubyk im Namen des Rechnungshofs am 6. Dezember 2012 während der Anhörung mit Damian Cioloș im Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments.
([4]) Durchführungsbeschluss der Kommission 2011/272/EU vom 29. April 2011 über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) im Haushaltsjahr 2010 finanzierten Ausgaben (ABl. L 119 vom 7.5.2011, S. 70).

123. begrüßt es, dass der Rechnungshof erstmals zwei spezifische Prüfungen vornimmt: zu Marktstützung und Direktzahlungen einerseits und zur Entwicklung des ländlichen Raumes andererseits, und ist der Ansicht, dass er einen besseren Einblick in jeden Politikbereich gibt; fordert den Rechnungshof dennoch auf, die Fehlerquote für die Entwicklung des ländlichen Raumes getrennt von Umwelt, Fischerei und Gesundheit und nicht zusammen auszuweisen;

124. begrüßt das Register, das Informationen zu den von Zahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik Begünstigten liefert; hält dieses Instrument für einen wichtigen Schritt hin zu mehr Transparenz im Agrarsektor; erinnert jedoch daran, dass im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010, mit dem die Rechtsvorschrift für natürliche Personen ([1]) für ungültig erklärt wird, die Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission ([2]) geändert wurde, indem die Verpflichtung, Informationen über die Empfänger von GAP-Zahlungen zu veröffentlichen, auf juristische Personen beschränkt wurde; nimmt den Kommissionsvorschlag für neue Transparenzregeln, der am 25. September 2012 angenommen wurde, zur Kenntnis, demzufolge die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Angaben zu allen Empfängern, einschließlich natürlicher Personen, zu veröffentlichen, mit Ausnahme von Empfängern, deren jährliche Beihilfe eine bestimmte Bagatellgrenze nicht übersteigt, unter Berücksichtigung der im Urteil des Gerichtshofs erhobenen Einwände, insbesondere zu Datenschutzbedenken;

125. nimmt die übliche Praxis bei der Verwaltung der Sapard-Mittel zur Kenntnis, nämlich dass die Mittel nur ausnahmsweise vollständig wieder eingezogen werden, wenn das betrügerische Verhalten für einen Teil des Projekts künstlich die Voraussetzungen geschaffen hat, ohne die der Empfänger überhaupt keine Unterstützung für das Projekt erhalten hätte; zeigt sich besorgt über die übliche Praxis, die die Kommission der Sapard-Agentur empfohlen hat, nämlich dass ein Projekt, von dem ein Teil durch betrügerisches Verhalten beeinträchtigt wurde, als förderwürdig betrachtet werden kann, wenn das Projekt nicht als künstlich angesehen wird, d. h. der Anteil der Kosten aller beeinträchtigten Teile übersteigt nicht 50 % der Gesamtkosten des ganzen Projekts; ist besonders besorgt über die fehlende Abschreckung vor betrügerischem Verhalten, die diese Praxis offenlegt;

Marktstützung und Direktzahlungen

126. bedauert, dass die EGFL-Zahlungen 2011 wesentliche Fehler aufweisen, wobei die wahrscheinlichste Fehlerquote vom Rechnungshof auf 2,9 % geschätzt wird, und dass die vom Rechnungshof in Finnland, Italien, Österreich, Ungarn und Spanien geprüften Kontrollsysteme zur Gewährleistung von Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit nur teilweise wirksam waren;

127. stellt fest, dass der häufigste Fehler bezüglich der Genauigkeit überhöhte Flächenangaben betrifft, von denen die meisten individuell weniger als 5 % ausmachen, und bedauert, dass die höheren Fehlerquoten Fälle betreffen, bei denen die Förderfähigkeit von Dauergrünland falsch bewertet wurde und von den Behörden der Mitgliedstaaten in dem Flächenidentifizierungssystem (LPIS) festgehalten wurde;

128. befürwortet die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die ordnungsgemäße Bewertung der Beihilfefähigkeit von Dauergrünland sichergestellt werden sollte ([3]);

129. stellt enttäuscht fest, dass der Rechnungshof zu dem Ergebnis kam, dass die Effektivität des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) durch ungenaue Daten in den einzelnen Datenbanken und auch durch eine nicht ordnungsgemäße administrative Behandlung von Beschwerden der Zahlungsstellen in bestimmten Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird; erinnert die Kommission daran, dass die Einführung des InVeKoS zu einem Fehlerrückgang führte, und fordert die Kommission auf, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, indem gegebenenfalls Aussetzungen und Unterbrechungen genutzt werden;

130. ist besorgt, dass die Kommission in ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht ihre Vorbehalte gegenüber den InVeKoS-Systemen in Bulgarien und Portugal aufgrund gravierender Mängel aufrechterhalten hat; betont die Tatsache, dass angesichts der Bedeutung von InVeKoS für die Verwaltung und Kontrolle der Agrarausgaben gravierende Mängel bei seiner Einrichtung und Funktionsweise die Kommission der Rufschädigung aussetzen, selbst wenn die finanziellen Auswirkungen die Wesentlichkeitsschwelle nicht übersteigen;

([1]) Gemeinsame Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, Slg. 2010, S. I-11063.
([2]) Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 76 vom 19.3.2008, S. 28).
([3]) Vgl. den Jahresbericht des Rechnungshofs 2011, Punkt 3.45.

131. bedauert, dass einige systematische Schwachstellen in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die bereits in früheren Jahren beobachtet und angezeigt wurden, nicht behoben wurden: falsche Klassifizierung von Flächennutzung, überhöhte Ausweisung von förderfähiger Fläche im Flächenidentifizierungssystem oder nicht ordnungsgemäße Anwendung des Konzepts offensichtlichen Irrtums;

132. bedauert die Tatsache, dass vom Rechnungshof Mängel bei den Vor-Ort-Vermessungen festgestellt wurden; besteht darauf, dass die Vor-Ort-Kontrollen von solcher Qualität sein sollten, dass die beihilfefähige Fläche zuverlässig ermittelt werden kann ([1]);

133. bedauert, dass die Qualität der von den bescheinigenden Stellen geleisteten Arbeit, die vom Hof nach dem neuen freiwilligen Verfahren zur Verbesserung der Zuverlässigkeit geprüft wurde, unzureichend ist;

134. fordert die Kommission auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Zahlstellen die in ihrem Verwaltungs- und Kontrollsystem aufgedeckten Schwachstellen beheben; besteht darauf, dass die Gestaltung und die Qualität der von den bescheinigenden Stellen zu leistenden Arbeit verbessert werden muss, um eine zuverlässige Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge in den Zahlstellen abzugeben; fordert die Kommission auf, zu untersuchen, ob es möglich ist, mit Privatpersonen zusammenzuarbeiten, um Cross-Compliance-Standards zu überprüfen und die Verwaltungslast zu verringern;

Entwicklung des ländlichen Raums

135. bedauert, dass die Zahlungen in dem Politiksektor „Entwicklung des ländlichen Raums, Umwelt, Fischerei und Gesundheit“ 2011 wesentliche Fehler aufweisen, wobei die wahrscheinlichste Fehlerquote vom Rechnungshof auf 7,7 % geschätzt wird, und dass die geprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme nur teilweise wirksam waren;

136. stellt fest, dass der Großteil der wahrscheinlichsten Fehlerquote die Förderfähigkeit nicht flächenbezogener Maßnahmen wie die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe und die Einrichtung von Grundversorgungsdiensten für die Wirtschaft und die ländliche Bevölkerung aufgrund der häufig komplizierten Vorschriften und Bedingungen für die Förderfähigkeit betrifft;

137. zeigt sich besorgt angesichts der Tatsache, dass viele Fehler aufgedeckt wurden, bei denen die Begünstigten öffentliche Einrichtungen waren wie z. B. Gemeinden oder die Zahlstelle selbst ([2]), und dass diese Fehler Sachverhalte betrafen wie die Meldung nicht förderfähiger MwSt.-Beträge oder die Nichteinhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge; fordert daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, eine bessere Durchsetzung der bestehenden Vorschriften sicherzustellen;

138. wiederholt sein Bedauern, dass die Kommission unterschiedliche Methoden verfolgt, um Fehler im öffentlichen Auftragswesen in den beiden Politikbereichen Landwirtschaft und Kohäsion zu quantifizieren, von denen keine mit der Methode des Rechnungshofs im Einklang steht, und fordert die Kommission und den Rechnungshof auf, die Vorgehensweise bei Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in diesen beiden Politikbereichen umgehend zu vereinheitlichen ([3]);

139. stellt fest, dass der Rechnungshof insbesondere erhebliche Probleme bei der Umsetzung der Cross-Compliance-Verpflichtungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren ([4]) feststellte; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Qualität der Kontrollmaßnahmen im Laufe des Jahres zu verbessern, ohne den Empfängern zusätzliche administrative Belastungen aufzubürden;

140. bedauert, dass Schwachstellen in den Überwachungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raumes festgestellt wurden und dass die vom Rechnungshof geprüften drei Bereiche mangelhaft waren; z. B. die Überwachungs- und Kontrollsysteme, um richtige Zahlungen zu gewährleisten, die auf physischen Vor-Ort-Kontrollen beruhenden Kontrollsysteme und Systeme, um die Umsetzung und Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen sicherzustellen;

141. fordert die Kommission auf, die Feststellungen des Rechnungshofs bei der Ausarbeitung der Prüfungsstrategie der GD AGRI für die Rechnungsabschlussprüfungen zu berücksichtigen;

([1]) Vgl. den Jahresbericht des Rechnungshofs 2011, Punkt 3.23.
([2]) Vgl. den Jahresbericht des Rechnungshofs 2011, Punkt 4.12.
([3]) Siehe Ziffer 86 der obengenannten Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2012.
([4]) Jahresbericht des Rechnungshofs 2011, Punkt 4.18.

142. ist besonders besorgt über die Managementerklärung der GD AGRI, da der Jährliche Tätigkeitsbericht keine Erklärung liefert, warum die Restfehlerquote für die Entwicklung des ländlichen Raumes verglichen mit dem Vorjahr erheblich angestiegen ist [1];

143. stellt fest, dass dem Rechnungshof zufolge die Restfehlerquote der GD AGRI sehr viel geringer ist als das Ergebnis des Rechnungshofs, weil sie „auf Zahlen beruht, die von den Mitgliedstaaten für 2010 angegeben wurden, und wie in der Prüfung des Rechnungshofs festgestellt, die Mitgliedstaaten nicht alle nicht förderfähigen Ausgaben aufgrund von Schwachstellen in ihren Kontrollen der Zahlstellen aufdecken oder angeben“ [2];

144. ist besonders besorgt angesichts der Tatsache, dass die GD AGRI die Auffassung vertritt, dass „die Mitgliedstaaten im Allgemeinen ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme für Agrarausgaben verbessern“ [3], während die Prüfung des Rechnungshofs nachweist, dass die Überwachungs- und Kontrollsysteme in Dänemark, Finnland, Ungarn, Italien und Spanien [4] nicht wirksam oder nur teilweise wirksam waren; ist der Auffassung, dass eine so große Abweichung zwischen den Bewertungen der Kommission und des Rechnungshofs es der Entlastungsbehörde erschwert, zu objektiven Schlussfolgerungen zu gelangen; beharrt auf einem Datenaustausch zwischen dem Rechnungshof und der Kommission, um eine koordinierte Rückrechnung für vergangene Zeiträume zu erleichtern, um eine zuverlässige Datenbank für künftige Vergleiche zu gewährleisten; ist überzeugt von der Nützlichkeit von Dreiersitzungen zwischen Rechnungshof, Kommission und Vertretern der betroffenen Mitgliedstaaten, wenn eine gemeinsame Analyse angestrebt wird;

145. fordert daher die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Fehlerquote bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu verringern, und begrüßt die Tatsache, dass die GD AGRI eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, um die Grundursachen von Fehlern bei der Entwicklung des ländlichen Raumes und korrigierende Maßnahmen für den laufenden Programmplanungszeitraum und künftige Programmplanungszeiträume zu erforschen;

146. fordert die Kommission dennoch auf, einen Aktionsplan zur Verringerung der Fehlerquote nicht nur durch Beratung und Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Beispiele für bewährte Verfahren aufzulegen, sondern auch durch eine stärkere Überwachung der Umsetzung der Programme und gegebenenfalls durch wirksamere Sanktionen wie Unterbrechungen und Aussetzungen von Zahlungen insbesondere bei der Entwicklung des ländlichen Raumes;

147. fordert die Kommission auf, die Qualitätskontrolle der Zulassungskriterien für Zahlstellen und bescheinigende Stellen zu verbessern;

148. unterstützt vorbehaltlos die Empfehlungen des Rechnungshofs, dass die Vorschriften und Bedingungen für die Entwicklung des ländlichen Raumes weiter vereinfacht werden sollten und dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass bestehende Vorschriften besser durchgesetzt werden;

Umwelt, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

149. ist in diesem Zusammenhang besorgt über die Darstellung der Politikbereiche Umwelt und Gesundheit gemeinsam mit der Entwicklung des ländlichen Raums und der Fischerei im Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans der Union, da angegeben wird, dass die Zahlungen zum Jahresende in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren; nimmt genau zur Kenntnis, dass diese Schlussfolgerung nur den Bereich Entwicklung des ländlichen Raums betrifft; fordert, dass der Rechnungshof in Zukunft eine andere Darstellung in Erwägung zieht, die die guten Ergebnisse der Politikbereiche im Aufgabenbereich des Parlamentsausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit berücksichtigt;

150. hält die Ausführungsraten bei den Haushaltslinien für Klima- und Umweltpolitik, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit insgesamt für zufriedenstellend; betont die Tatsache, dass 2011 das erste Haushaltsjahr ist, das vollständig nach dem im AEUV festgelegten Haushaltsverfahren abgewickelt wird; erinnert angesichts des eindeutigen Unionsmehrwerts in diesen Bereichen und der Unterstützung der europäischen Bürgerinnen und Bürger für die Umwelt- und Klimapolitik der Union erneut daran, dass nur 0,76 % des Haushaltsplans der Union für politische Instrumente bereitgestellt werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit fallen;

---

[1] Jährlicher Tätigkeitsbericht der GD AGRI, Punkt 3.1.1.1.6, Seite 58.
[2] Angaben von Frau Budbergyte im Namen des Rechnungshofs am 6. Dezember 2012 während der Anhörung mit Damian Cioloș im Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments.
[3] GD AGRI, Jährlicher Tätigkeitsbericht, Seite 79.
[4] Vgl. den Jahresbericht des Rechnungshofs 2011, Punkt 4.2.

151. hebt hervor, dass sich die Gesamtausführungsrate im Bereich Klima- und Umweltpolitik auf 99,92 % belief; stellt außerdem fest, dass die Ausführungsrate bei den Zahlungen bei 88,05 % lag; bemerkt, dass die Ausführung der Haushaltslinien für Umwelt- und Klimapolitik für das erste Jahr von der Generaldirektion ENV und der neu geschaffenen Generaldirektion CLIMA vorgenommen wurde, die 2011 selbst die Verantwortung für ihren Haushalt übernommen hat;

152. ist zufrieden damit, dass eine Ausführungsrate von 99,82 % bei den operativen Haushaltsmitteln für LIFE + erreicht wurde, was die Notwendigkeit und Akzeptanz als einziges Instrument zeigt, das ausschließlich für Umweltschutz zuständig ist; stellt fest, dass im Haushaltsjahr 2011 267 179 828 EUR für Projekte in Mitgliedstaaten, 8 997 284 EUR für die Unterstützung operativer Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, 46 817 919 EUR für Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Kommission bei der Einleitung und Beobachtung politischer und legislativer Entwicklungen sowie 17 589 277 EUR für administrative Unterstützung verwendet wurden; beabsichtigt, die Zuteilung der Mittel für LIFE + auf die drei Bereiche seiner tatsächlichen Nutzung weiter zu überwachen;

153. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Zahlungsrate bei LIFE+-Maßnahmen unter der Verantwortung der GD CLIMA im ersten Jahr nur 58,23 % erreicht hat; stellt fest, dass diese geringe Inanspruchnahme der Tatsache geschuldet ist, dass die Vorbereitung des Haushaltsplans 2011 zu optimistisch war und die erforderlichen Beträge zu hoch angesetzt wurden; stellt außerdem fest, dass Begleichungen von Abschlusszahlungen erst 2012 angefordert wurden; betont die Tatsache, dass nicht verwendete Mittel für Zahlungen im Rahmen der globalen Mittelübertragung, die jedes Jahr im November stattfindet, auf andere Haushaltslinien übertragen wurden; ist sich bewusst, dass diese Mittel für Zahlungen 2011 für die Fehlbeträge der für die Kohäsion vorgesehenen Haushaltslinien verwendet wurden;

154. sieht den Fortschritt bei der Umsetzung von fünf Pilotprojekten und zwei vorbereitenden Maßnahmen im Umfang von insgesamt 11 765 508 EUR als zufriedenstellend an; ist sich der Tatsache bewusst, dass die Durchführung dieser Maßnahmen für die Kommission aufgrund der geringen Beträge, die im Verhältnis zu den für die Ausführung notwendigen Verfahren (z. B. Aktionsplan, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen) zur Verfügung stehen, beschwerlich sein kann; ersucht die Kommission, sich in Zukunft auf Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen mit einem wirklichen Mehrwert für die Union zu konzentrieren;

155. stellt fest, dass die Ausführungsrate beim Haushaltskapitel 17 04 — Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit — bei 95,1 % lag; ist sich der Tatsache bewusst, dass eine vollständige Ausführung nicht erforderlich war, weil die Kosten für die Impfung gegen Blauzungenkrankheit geringer waren als von den Mitgliedstaaten vorhergesehen, weil einige Mitgliedstaaten zu freiwilligen, von den Landwirten finanzierten Programmen gewechselt haben und weil die Anzahl der Fälle von BSE zurückgegangen ist; stellt einen Anstieg der Ausführungsrate bei den Zahlungen auf 98,1 % gegenüber 90,5 % im Jahr 2010 fest; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten zu vertiefen, um die besten und genauesten Daten für die Schätzungen in diesem Politikbereich zu erhalten;

Fischerei

156. nimmt die Mitteilung der Kommission an das Parlament, den Rat und den Rechnungshof zur Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis; nimmt den Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis; ist der Ansicht, dass der Bereich Maritime Angelegenheiten und Fischerei in diesen Dokumenten keinen herausragenden Platz einnimmt;

157. äußert seine Zufriedenheit darüber, dass die Umsetzung von Titel 11 des Haushaltsplans mit einer Ausführungsrate von 97 % bei den Mittelbindungen und 95 % bei den Zahlungsermächtigungen insgesamt zufriedenstellend war; stellt weiter fest, dass der Bericht des Rechnungshofs keine nennenswerten Bemerkungen zum jährlichen Tätigkeitsbericht der GD MARE enthält;

158. fordert den Rechnungshof auf, die Fehlerquote für den Bereich Fischerei getrennt von den Bereichen Umwelt, ländliche Entwicklung und Gesundheit und nicht zusammengefasst zu präsentieren;

159. weist darauf hin, dass die Fangmengen im Rahmen von Fischereiabkommen im Jahr 2010 nicht ausreichend überwacht wurden, wodurch zusätzliche Zahlungen zur Abdeckung der Fänge, die über die vereinbarte Fangquote hinausgingen, geleistet werden mussten; begrüßt daher die Maßnahmen der GD MARE zur Verbesserung der Überwachung der Fangmengen im Rahmen von Fischereiabkommen, mit denen sich eine Wiederholung dieses vom Rechnungshof hervorgehobenen Problems hoffentlich vermeiden lässt; stellt fest, dass die Überschussmenge im Jahr 2010 von der Fangquote für das Jahr 2011 abgezogen wurde;

160. fordert den Rechnungshof erneut auf, eine Prüfung der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen;

161. nimmt die im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD MARE geäußerten Vorbehalte in Bezug auf den Europäischen Fischereifonds (EFF) im Anschluss an den Sonderbericht Nr. 12/2011 des Rechnungshofs über im Rahmen von Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 [1] finanzierte Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, durch die sich deren Fangpotenzial erhöht, zur Kenntnis; ist sich bewusst, dass die GD MARE die ermittelten Probleme gemeinsam mit den Mitgliedstaaten in Form einer Überprüfung der im Rahmen der Bestimmung des EFF finanzierten Projekte in Angriff genommen hat, um nicht förderfähige Ausgaben zu beseitigen;

162. stellt die technischen Bewertungsmodalitäten in Frage, die dazu geführt haben, dass einige Ausgaben gemäß Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 als nicht förderfähig eingestuft wurden, mit der Begründung, sie erhöhten die Kapazität, obwohl mit diesen Ausgaben gerade eine Modernisierung der Tätigkeit bewirkt werden sollte; fordert die Kommission auf, eine neue Definition des Begriffs „Kapazität" vorzuschlagen, vor allem, damit eine derartige Neuauslegung künftig vermieden wird;

163. äußert seine Besorgnis darüber, dass öffentliche Mittel zur Erhöhung des Fangpotenzials von Fischereifahrzeugen verwendet wurden, was einen Anstieg überschüssiger Fangkapazitäten im Fischereisektor der Union zur Folge hatte;

164. nimmt den zweiten Vorbehalt im Jährlichen Tätigkeitsbericht der GD MARE in Bezug auf die Verwaltung und Kontrolle der Umsetzung des EFF in der Tschechischen Republik, Finnland, Italien, den Niederlanden, Rumänien, Slowakei, Spanien und Schweden zur Kenntnis;

165. vertritt die Auffassung, dass die Zahlen, die die GD MARE betreffen, im Jahresbericht des Rechnungshofs künftig zur Erhöhung der Transparenz getrennt aufgeführt werden sollten und dass die Zahl der Prüfungen erhöht werden sollte, damit anhand der Stichproben generell eine größere Genauigkeit gewährleistet werden kann;

166. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ermittelten Probleme in Angriff zu nehmen und die bestehenden Vorbehalte auf diese Weise auszuräumen;

Regionalpolitik; Energie und Verkehr

Fehlerquote im Vergleich zur Wirksamkeit

167. bedauert die Tatsache, dass der Rechnungshof die wahrscheinlichste Fehlerquote in diesem Ausgabenbereich auf 6 % veranschlagt hat, was unannehmbar hoch ist; stellt fest, dass diese Fehlerquote unter denen vom Rechnungshof für den Zeitraum 2006-2008 berichteten Fehlerquoten bleibt, da die Kontrollbestimmungen verstärkt und eine strenge Politik von Unterbrechungen und Aussetzungen betrieben wurde, wenn Mängel festgestellt wurden, was dem Aktionsplan der Kommission 2008 entspricht;

168. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass bei 62 % der fehlerbehafteten Vorgänge im Bereich Regionalpolitik den mitgliedstaatlichen Behörden Informationen vorlagen, die ausgereicht hätten, um zumindest einige der Fehler vor der Bescheinigung der an die Kommission übermittelten Ausgabenerklärungen aufzudecken und zu berichtigen; fordert daher die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu drängen, ihre Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu verbessern, um auf nationaler Ebene Fehler aufzudecken und zu korrigieren; hält dies für eine durch den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung vorgeschriebene Anordnung („bessere Ausgabenpolitik"); betont, dass mangelhafte nationale Verwaltungs- und Kontrollsysteme konsequenterweise eindeutige Korrekturen aufweisen müssen;

169. stellt fest, dass der Rechnungshof die Arbeit von sieben nationalen und regionalen Prüfbehörden aus jeweils anderen Mitgliedstaaten überprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass die Prüfbehörden in Griechenland, Ungarn, Lettland und Portugal effektiv waren, dass die Prüfbehörden in Italien-Sizilien und Rumänien teilweise effektiv waren und dass die Prüfbehörde in der Tschechischen Republik ineffektiv war;

170. fordert die Kommission auf, alle verfügbaren Instrumente während des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020, wie im Kommissionsvorschlag (KOM(2011) 615/2) dargelegt, zu nutzen, vor allem mittels delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, um die Bedingungen zu konzipieren, die die nationalen Prüfbehörden erfüllen sollen, und um Modelle für die Prüfstrategie, das Prüfungsurteil und den jährlichen Kontrollbericht sowie im Hinblick auf die Methode für die Erhebung von Stichproben anzunehmen;

[1] Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

171. bedauert, dass dem Jährlichen Tätigkeitsbericht 2011 der DG REGIO zufolge die Tschechische Republik (11,4 %), Rumänien (11,2 %) und Italien (8,6 %) das höchste Risiko fehlerhafter Zahlungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013 aufweisen;

172. nimmt zur Kenntnis, dass die GD REGIO 2011 gravierende Mängel in fünf Mitgliedstaaten festgestellt hat: in Frankreich, Österreich, Italien, Rumänien und in der Tschechischen Republik; stellt fest, dass, während die Schwierigkeiten in Frankreich und Österreich von den nationalen Prüfbehörden selbst erkannt wurden, die Schwachstellen in Italien, Rumänien und in der Tschechischen Republik hauptsächlich mit der Struktur der Verwaltungs- und Kontrollsysteme zusammenhingen;

173. begrüßt die von seinem zuständigen Ausschuss ergriffene Initiative, die zuständigen Minister aus den Mitgliedstaaten mit dem schwächsten Kontrollsystem in das Parlament einzuladen, um zu erläutern, welche Maßnahmen das jeweilige Land ergriffen hat, um Abhilfe zu schaffen; äußert in diesem Zusammenhang seine Würdigung des Beitrags des tschechischen stellvertretenden Finanzministers in den Aussprachen mit dem zuständigen Ausschuss; hält seine Anwesenheit im Ausschuss für einen ersten Schritt, dass die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung bei der Verwaltung von Unionsmitteln übernehmen; begrüßt vor diesem Hintergrund die ersten Kontakte zu den rumänischen Behörden und zu dem italienischen Parlament;

174. nimmt die Zahl der Vorbehalte (121 Programme) der Generaldirektionen der Kommission und die Risikobeträge zur Kenntnis, die sich nach Aussage des Kommissars auf 1,6 Mrd. EUR belaufen; begrüßt gleichzeitig die Tatsache, dass die Zunahme in erster Linie auf eine strengere Herangehensweise der Kommission zurückzuführen ist, einschließlich einer allgemeinen Vorschrift, dass ein akkumuliertes Restrisiko von 2 % zu einem Vorbehalt für das betreffende Programm führen würde;

175. stellt fest, dass die Kommission zahlreiche Vorbehalte betreffend die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den EFRE und den Kohäsionsfonds für bestimmte operationelle Programme für den Zeitraum 2007-2013 in den folgenden Mitgliedstaaten geltend macht: Österreich, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, die Niederlande, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Spanien und Vereinigtes Königreich wegen bedeutender Angelegenheiten, die die effektive Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme betreffen;

176. stellt fest, dass die Kommission Vorbehalte betreffend die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für den Kohäsionsfonds für den Zeitraum 2000-2006 in Ungarn und Spanien und für den EFRE in Bezug auf ungelöste Angelegenheiten bei Abschluss des Programms in Spanien, Deutschland, Irland, Italien und grenzüberschreitende Programme geltend macht, die alle auf rufbezogenen Gründen basieren;

177. stellt mit Besorgnis fest, dass KMU verglichen mit Großunternehmen als Mittelempfänger unterrepräsentiert sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Förderkriterien, Rechnungslegungspflichten und ihre praktische Umsetzung die KMU von der Teilnahme nicht automatisch ausschließen;

178. ist der Ansicht, dass eine rasche Umsetzung von wirksamen Gesetzen zur Informationsfreiheit in der ganzen Union zwingend geboten ist ebenso wie die systematische, vorausschauende und zentralisierte Offenlegung von Daten und Dokumenten, insbesondere in Bezug auf die Regionalpolitik;

Fehlerquellen

179. betont die Tatsache, dass Verfahren für die öffentliche Auftragsvergabe und Förderkriterien besonders fehleranfällig sind;

180. anerkennt, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsbehörden angemessen personell ausgestattet sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Anforderung besonders zu berücksichtigen, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 53 Buchstabe b Unterabsatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 nachzukommen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen, wenn sie den Haushalt ausführen;

181. verweist auf die Tatsache, dass die Quantifizierung von Fehlern Anlass zu einer unterschiedlichen Behandlung geben könnte: stellt fest, dass während der Rechnungshof auf die Einhaltung achtet, wonach Vorschriften entweder beachtet wurden oder nicht, die Kommission die finanziellen Auswirkungen eines Fehlers berücksichtigt, und die Finanzkorrekturen entsprechend abweichen können;

182. betont die Tatsache, dass ein kompliziertes Bündel von Vorschriften häufig die Ursache der Fehler ist; teilt daher den Ansatz der Kommission, sich um Vereinfachung zu bemühen; warnt vor dem Risiko, das aus zusätzlichen nationalen Verordnungen erwachsen kann, die die Verwaltungslast erhöhen (z. B. „gold plating", komplizierte Förderfähigkeitsregelungen);

Berichtspflicht und Finanzkorrekturen

183. begrüßt die Korrekturmechanismen der Kommission, die Fehler und Mängel, die über einen mehrjährigen Zeitraum und beim Abschluss aufgedeckt werden, angemessen behandeln; stellt fest, dass im Laufe des Jahres 2012 und im Anschluss an die 2011 gemachten 121 Vorbehalte ein Drittel der EFRE-Programme blockierte Zahlungen aufwies, die GD REGIO die Zahlungsfristen für 63 Programme unterbrochen, 115 Warnschreiben veröffentlicht und für 60 dieser Programme Aussetzungsverfahren eingeleitet hat;

184. erinnert daran, dass die Finanzkorrekturen nicht nur als eine Geldbuße dienen sollten und dass ihre Anwendung eine positive Auswirkung auf die langfristigen Verbesserungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme wie auch auf das erneute Entstehen von Fehlern haben sollte;

185. ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs, dass es keine Zusicherung gibt, dass die Finanzkorrekturmechanismen in angemessener Weise einen Ausgleich für alle operationellen Programme schaffen und dass alle wesentlichen Fragen gelöst werden; zudem fand der Rechnungshof keinen Nachweis dafür, dass die Finanzkorrekturmechanismen zu dauerhaften Verbesserungen der Systeme führen, die das erneute Auftreten der aufgedeckten Fehler verhindern würden; bezieht sich in dieser Sache speziell auf den Sonderbericht Nr. 3/2012 ([1]) (Punkte 83 und 84); fordert deshalb die Kommission auf, eine umfassende Bewertung der vorgenommen Finanzkorrekturen und ihrer Auswirkungen auf die Systeme hinsichtlich der Verhinderung des Auftretens derselben Fehler (insbesondere systembedingter Art) abzugeben; fordert die Kommission auf, das Parlament über ihre Schlussfolgerungen Ende 2013 zu unterrichten; ersucht die Kommission, alle relevanten Feststellungen während des nächsten Programmplanungszeitraums 2014-2020 zu nutzen und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung von Verordnungen zu unterbreiten;

186. begrüßt die kontinuierlichen Bemühungen der Kommission zur Verstärkung und gleichzeitigen Vereinfachung der Kontrollbestimmungen für die Kohäsionspolitik; vertritt die Ansicht, dass sich die Fehlerquote durch die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, zu denen spezifische Ex-ante-Auflagen, jährliche Erklärungen zur Mittelverwaltung, Bescheinigungen über die Jahresrechnungen, Prüfungsstellungnahmen oder strengere Vorschriften für die Ersetzung nicht zuschussfähiger Ausgaben zählen, weiter verringern lassen sollte; unterstützt außerdem die immer ergebnisorientiertere Ausrichtung und die thematische Konzentration der Kohäsionspolitik, die einen hohen Mehrwert der kofinanzierten Vorhaben gewährleisten sollten;

187. fordert, Zahlungen aus den Strukturfonds an strengere Auflagen zu binden, damit die Vorschriften über die korrekte Verwendung der Strukturfondsmittel in sämtlichen Mitgliedstaaten auch tatsächlich eingehalten werden;

Empfehlungen

188. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, umfassende, aussagekräftige und vergleichbare Kontrollberichte der Prüfstellen zu verfassen, einschließlich eines Kapitels zu dem Beitrag, den Unionsfonds in den jeweiligen Ländern geleistet haben, um die Europa-2020-Ziele sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene zu erreichen und dabei das individuelle Entwicklungspotenzial jeder Region und ihre mögliche Umwandlung in einen Pol für Wirtschaftswachstum zu berücksichtigen;

189. lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten auf die Tatsache, dass operationelle Programme im Rahmen der Europa-2020-Ziele zunehmend so konzipiert werden sollten, dass ihre Unterziele spezifisch, messbar, angemessen, erreichbar und terminierbar sind und sich das Programm infolgedessen für Leistungskontrollen eignet; stellt fest, dass die Einrichtung eines gemeinsamen Systems von Ergebnis- und Wirkungsindikatoren zur Evaluierung der bei den einzelnen Programmen hinsichtlich ihrer Effektivität und Effizienz und nicht nur mit Blick auf ihre finanzielle Umsetzung erreichten Fortschritte beitragen würde;

190. erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass wegen strenger Fristen für die Projektdurchführung eine ausgereifte Projektpipeline erforderlich ist, vor allem für größere Infrastrukturprojekte, um mit ihrer Durchführung gleich zu Anfang des nächsten Programmplanungszeitraums beginnen zu können;

([1]) Sonderbericht Nr. 3/2012 des Rechnungshofs — Strukturfonds: Hat die Kommission wirksam auf in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten aufgedeckte Mängel reagiert?

191. teilt die Ansicht des Rechnungshofs, dass die Kommission das derzeitige Sanktionssystem (Unterbrechung, Aussetzung, Finanzkorrekturen) weiter verschärfen sollte, indem sie die Möglichkeit verringert, nicht förderfähige Ausgaben durch andere Ausgaben während des nächsten Programmplanungszeitraums zu ersetzen, und dadurch einen zusätzlichen Anreiz für die Mitgliedstaaten schafft, Fehler in einem frühen Stadium aufzudecken und zu korrigieren;

192. fordert die Kommission auf, in Absprache mit dem Rechnungshof ein transparentes System einzurichten, das es auf der einen Seite ermöglicht, jährliche Finanzkorrekturen, aber auf der anderen Seite auch Finanzkorrekturen während der Laufzeit eines Programmplanungszeitraums zu berücksichtigen;

193. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die Primärkontrollen und die nationalen Prüfbehörden durch den Austausch bewährter Verfahren und eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Behörden effektiver zu machen („Dreiersitzungen"); ist überdies der Auffassung, dass die nationalen Prüfbehörden einen besonderen Focus auf die Weiterbehandlung der erreichten Ergebnisse und die Effektivität der Inanspruchnahme der Unionsmittel richten könnten anstatt nur einen quantitativen Ansatz unabhängig von den Endzielen des Projekts zu verfolgen;

194. fordert die Kommission auf, mit der Vorbereitung eines Handbuchs für „bewährte Verfahren" aus dem laufenden Programmplanungszeitraum zu beginnen, und in dieses praktische Ergebnisse, erreichte Wirkungen und gemachte Erfahrungen aufzunehmen, um den Abschöpfungsprozess zu optimieren und die Höhe der Fehlerquoten zu senken; stellt fest, dass in dieser Hinsicht die potenziellen künftigen Empfänger für den nächsten Programmplanungszeitraum 2014-2020, einschließlich Kroatiens, und mögliche Kandidatenländer profitieren würden;

Verkehr und Fremdenverkehr

195. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof bei der Prüfung der Ausführung der Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2011 sich wie im vorherigen Jahr auf die Forschungs- und Energiepolitik und nicht so sehr auf die Verkehrspolitik konzentriert hat; betont, dass das Ziel der Verkehrspolitik darin besteht, den Binnenmarkt weiterzuentwickeln, Wettbewerb und Innovation zu steigern sowie die Verkehrsnetze zu integrieren;

196. stellt fest, dass der Rückgang der Mittel für Zahlungen im Jahr 2011 um 51 Mio. EUR für die Zusammenarbeit im Verkehr bei dem Gemeinsamen Unternehmen „Clean Sky" aus der Überprüfung der Industriepolitik resultierte und der Rückgang der Mittel für Zahlungen um 60 Mio. EUR für Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen der transeuropäischen Netze aus Zeitgründen erfolgte und damit die übertragenen Mittel von 2010 verwendet werden konnten; erkennt an, dass die Verringerung des Cashflows für das Gemeinsame Unternehmen SESAR der Empfehlung des Rechnungshofs entsprach;

197. ist enttäuscht darüber, dass im Anschluss an die geringe Verwendungsrate der Mittel für Zahlungen im Bereich der Verkehrssicherheit 2010 und das Ersuchen an die Kommission um eine Erklärung für diese niedrigere Verwendungsrate keine detaillierten Informationen über die Höhe der Mittel und ihre Verwendung 2011 vorgelegt wurden;

198. stellt fest, dass die Zahlungen für Verkehrsvorhaben aufgrund der besonderen Art dieser Vorhaben oft innerhalb eines begrenzten Zeitraums vermehrt erfolgen, vor allem gegen Ende des Jahres, und zeigt sich besorgt über die negativen Auswirkungen, die dies möglicherweise auf die Durchführung der Prüfung haben könnte;

Beschäftigung und Soziales

Fehlerquote im Vergleich zur Wirksamkeit

199. stellt fest, dass der Rechnungshof davon ausging, dass die wahrscheinlichste Fehlerquote in diesem Ausgabenbereich bei 2,2 % liegt, und dass die Prüfung des Rechnungshofs insbesondere auf Schwachstellen bei den „Primärkontrollen" der Ausgaben hindeutet, für die die Verwaltungsbehörden und zwischengeschalteten Stellen in den Mitgliedstaaten zuständig sind;

200. stellt fest, dass der Generaldirektor 2011 in seinem Jährlichen Tätigkeitsbericht Vorbehalte gegenüber den operationellen Programmen in Belgien, der Tschechischen Republik, Deutschland, Italien, Spanien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei und im Vereinigten Königreich geltend gemacht hat;

201. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die wahrscheinlichste Fehlerquote nahe an der Wesentlichkeitsschwelle liegt, was zeigt, dass eine konsequente Anwendung von Unterbrechung, Aussetzung und Finanzkorrekturen eine positive Wirkung auf die Gesamtfehlerquote gehabt hat;

202. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass bei 76 % der fehlerbehafteten Vorgänge im Bereich Regionalpolitik den mitgliedstaatlichen Behörden Informationen vorlagen, die ausgereicht hätten, um zumindest einige der Fehler vor der Bescheinigung der an die Kommission übermittelten Ausgabenerklärungen aufzudecken und zu berichtigen;

203. betont, dass es die Aufgabe der nationalen Prüfbehörden ist, die erforderliche „interne Selbstkontrolle" von Regeln und Maßnahmen zu entwickeln, um die auf der „ersten Ebene" begangenen Fehler aufzudecken und zu korrigieren;

204. nimmt die Zahl der Vorbehalte (24 Programme) der GD Beschäftigung (EMPL) der Kommission im Jahr 2011 zur Kenntnis, die sich auf 57,7 Mio. EUR belaufen; stellt überdies fest, dass Zahlungen für 21 Programme zeitweilig unterbrochen wurden, die auf 911 Mio. EUR veranschlagt werden; begrüßt die strenge Herangehensweise der Kommission, einschließlich einer allgemeinen Vorschrift, dass ein akkumuliertes Restrisiko von 2 % zu einem Vorbehalt für das betreffende Programm führen würde;

205. begrüßt die Tatsache, dass 2011 der Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten zum ersten Mal getrennt von dem Kapitel Kohäsionspolitik untersucht und bewertet wurde; begrüßt, dass die Fehlerrate in diesem Politikbereich zurückgegangen ist und gegenwärtig bei 2,2 % liegt, wobei der Durchschnitt für alle Politikbereiche 3,9 % beträgt; stellt indessen fest, dass nicht förderfähige Kosten erstattet wurden;

206. verweist auf die Notwendigkeit, die Leistung von Finanzierungsinstrumenten in Bezug auf die Politikziele — Ziele der Strategie Europa 2020 — zu überprüfen und zu messen, um Mängel besser feststellen zu können und Fortschritte zu machen; fordert Informationen über die Leistung und erklärt, dass die Daten jährlich bereitgestellt werden sollen; vertritt die Auffassung, dass im Kontext der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise die Notwendigkeit von auf zahlreichen Kriterien basierenden Leistungsdaten zu den Interventionen des EFS von entscheidender Bedeutung ist;

207. bedauert, dass trotz der Stärkung der Haushaltslinien des ESF durch Übertragungen von Mitteln zwischen Haushaltslinien sowie mit Hilfe des Berichtigungshaushaltsplans ausstehende Zahlungen an die Empfänger in Höhe von 2,7 Mrd. EUR aufgrund von ungenügenden Zahlungsermächtigungen nicht geleistet werden konnten; fordert die Kommission auf, Vorschläge für präzise Zahlungsermächtigungen im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens vorzulegen, und den Rat, sein Einverständnis zu diesen zu erklären, so dass Unsicherheit und unnötige Verfahrenslast für die Haushaltsbehörde vermieden werden und Empfänger ihre Zahlungen pünktlich erhalten können;

208. begrüßt, dass für den ESF der Haushaltslinie Operative technische Unterstützung eine Summe von 3,25 Mio. EUR hinzugefügt wurde, um gezielt auf Fachwissen zugreifen zu können und die Umsetzung eines operationellen Programms des ESF in Griechenland zu unterstützen;

209. hebt hervor, dass die Rechnungsprüfungsorgane des ESF effizienter und besser arbeiten müssen;

210. stellt fest, dass der Anteil an Ausgaben für den Bereich Beschäftigung innerhalb des Progress-Programms etwas unterhalb des Anteils liegt, den dieser Bereich im Programm hat; vertritt gemäß den Schlussfolgerungen des Evaluierungsberichts [1] die Auffassung, dass die Ausgaben für Beratung in politischen Angelegenheiten, Forschung und Analyse sowie für eine Orientierungsaussprache über Beschäftigung aufgestockt werden sollten;

211. fordert erneut, dass im Hinblick auf die Ausführung eine geordnete Entwicklung des Gesamtbetrags der Mittel für Zahlungen im Verhältnis zu den Mitteln für Verpflichtungen gewährleistet werden muss, damit eine ungewöhnliche Entwicklung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) (65 % des Gesamtvolumens des Kohäsionsfonds Ende 2011) vermieden wird;

Fehlerquellen

212. stellt fest, dass der Rechnungshof die Rückzahlung von nicht förderfähigen Kosten bei 13 % der 180 im EEF geprüften Vorgänge aufgedeckt hat und dass solche Fehler 77 % aller quantifizierbaren Fehler ausmachen und sich auf fast 73 % der geschätzten Fehlerquote für diesen Themenbereich belaufen;

[1] Halbzeitevaluierung der Fortschritte — Abschlussbericht, Ecorys, 22. Dezember 2011.

213. ist zutiefst besorgt, dass 86 % der vom Rechnungshof für den ESF auf Unionsebene berechneten Fehlerquote aus der nicht ordnungsgemäßen Anwendung nationaler Bestimmungen herrühren, die von Schreibfehlern über unnötig komplizierte Vorschriften („gold plating") bis zu unzureichenden Primärkontrollen reichen;

Berichtspflicht und Finanzkorrekturen

214. ist der Ansicht, dass die Korrekturmechanismen der Kommission die Fehler und Mängel, die über einen mehrjährigen Zeitraum und beim Abschluss aufgedeckt werden, angemessen behandeln; stellt fest, dass die Kommission bis November 2012 zusätzlich zu den 2011 ergriffenen Maßnahmen zwei Aussetzungsbeschlüsse und 34 Unterbrechungen angenommen hat; letztere stellen einen Wert von 153 Mio. EUR dar; stellt ferner fest, dass die Kommission 153 Mio. EUR an Finanzkorrekturen bis November 2012 durchgesetzt hat;

Fortschritte beim Abschluss des Programmplanungszeitraums 2000-2006

215. anerkennt, dass die Mitgliedstaaten drei Abschlussdokumente vorlegen müssen: eine beglaubigte Erklärung der endgültigen Ausgaben, einschließlich des abschließenden Zahlungsantrags, einen Abschlussbericht über die Durchführung und einen Vermerk über den Abschluss der Unterstützung; für den Programmplanungszeitraum waren 239 Programme betroffen;

216. nimmt zur Kenntnis, dass 149 Programme (62 %) Ende Oktober 2012 abgeschlossen waren; stellt fest, dass Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,889 Mrd. EUR noch offenstanden;

Betrugsbekämpfung

217. begrüßt die Entwicklung intelligenter IT-Instrumente durch die GD EMPL und die GD REGIO, um Betrügereien zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen, wie das Bewertungsinstrument ARACHNE für das Betrugsrisiko; weist darauf hin, dass ein Pilotversuch in Belgien, Portugal und Ungarn durchgeführt wurde, der zur Weiterentwicklung des ursprünglichen Bewertungsinstruments für das Betrugsrisiko mit Modulen führte, mit denen die Daten durch allgemein verfügbare externe Daten ergänzt werden können; nimmt zur Kenntnis, dass das ARACHNE-Instrument im Frühjahr 2013 einsatzbereit sein wird, und alle Mitgliedstaaten das Instrument Ende 2013 freiwillig nutzen können;

Empfehlungen

218. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, umfassende, aussagekräftige und vergleichbare Kontrollberichte der Prüfstellen zu verfassen, einschließlich eines Kapitels zu dem Beitrag, den Unionsfonds in dem jeweiligen Mitgliedstaat geleistet haben, um die Europa-2020-Ziele zu erreichen;

219. lenkt in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit der Kommission und der Mitgliedstaaten auf die Tatsache, dass operationelle Programme im Rahmen der Europa-2020-Ziele zunehmend so konzipiert werden sollten, dass ihre Unterziele spezifisch, messbar, angemessen, erreichbar und terminierbar sind und sich das Programm infolgedessen für Leistungskontrollen eignet;

220. teilt die Ansicht des Rechnungshofs, dass die Kommission das derzeitige Sanktionssystem (Unterbrechung, Aussetzung, Finanzkorrekturen) weiter verschärfen sollte, indem sie die Möglichkeit verringert, nicht förderfähige Ausgaben durch andere Ausgaben während des nächsten Programmplanungszeitraums zu ersetzen, und dadurch einen zusätzlichen Anreiz für die Mitgliedstaaten schafft, Fehler in einem frühen Stadium aufzudecken und zu korrigieren;

221. fordert die Kommission und den Rechnungshof auf, ein transparentes System einzurichten, das es auf der einen Seite ermöglicht, jährliche Finanzkorrekturen zu berücksichtigen, aber auf der anderen Seite auch Finanzkorrekturen während der Laufzeit eines Programmplanungszeitraums;

222. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die Primärkontrollen und die nationalen Prüfbehörden durch den Austausch bewährter Verfahren und eine engere Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Behörden effektiver zu machen („Dreiersitzungen"); begrüßt Dreiersitzungen als einen wichtigen Teil in dem kontradiktorischen Verfahren, das auf eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten abzielt, was zu einer effektiveren Aufdeckung und Korrektur von Fehlern führt, insbesondere in Bezug auf den ESF;

223. stimmt mit der Kommission überein, dass ein besonderer Schwerpunkt auf Folgendem liegen sollte:

— Verbesserung der Kostenerklärung und ihrer Überprüfung auf nationaler/regionaler Ebene;

— Unterstützung der Verwaltungs- und Kontrollbehörden bei der Ermittlung der Hauptfehlerquellen in den schwierigsten operationellen Programmen;

— vermehrter Rückgriff auf die „vereinfachte Kostenoption", die für Erstattungen auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten, indirekten Kosten gemäß eines im Voraus festgelegten pauschalen Prozentsatzes der direkten Projektkosten sowie Pauschalzahlungen sorgt;

Bulgarien und Rumänien

224. nimmt mit Besorgnis den Zwischenbericht der Kommission über die Fortschritte Rumäniens im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens zur Kenntnis, vor allem mit Blick auf die Fähigkeit Rumäniens, die finanziellen Interessen der Union zu schützen; ist besorgt über die Feststellung in dem Bericht, dass bei der Verhinderung und Ahndung von Korruption im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen nur begrenzte Fortschritte erreicht wurden; betont, wie wichtig der Vorschlag des Berichts ist, die Regierung möge die Ernennung einer neuen Leitung für die Staatsanwaltschaft und die Nationale Korruptionsbekämpfungsbehörde (DNA) vornehmen; fordert die Kommission auf, insofern die rumänische Regierung betroffen ist, beharrlich und entschlossen darauf zu bestehen, dass die Empfehlungen der Kommission befolgt werden und eindeutiger sind; erwartet schließlich einen Maßnahmenkatalog der Kommission in Zusammenarbeit mit der rumänischen Regierung, um die Integrität des rumänischen Justizsystems zu verbessern;

225. nimmt mit Besorgnis den Bericht der Kommission über Fortschritte Bulgariens im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens zur Kenntnis, vor allem mit Blick auf die erforderlichen weiteren Anstrengungen, um greifbare Ergebnisse in den überwachten Bereichen nachzuweisen; verlangt die wirksame Umsetzung des eingerichteten rechtlichen und institutionellen Rahmens; nimmt mit Besorgnis die Feststellung des Berichts zur Kenntnis, dass der Oberste Justizrat seine ihm entsprechend erteilten neuen Befugnisse nicht genutzt hat, die dazu dienen, das Gerichtswesen effektiv zu verwalten und durch einen umfassenden Reformprozess zu steuern; begrüßt die Anstrengungen der bulgarischen Regierung, den Obersten Justizrat mit einem Mandat zu erneuern, das es ermöglicht, eine grundlegende Reform mittels folgender neuer Regeln durchzuführen; öffentliche Anhörungen der Kandidaten für den Obersten Justizrat, eindeutige Kriterien für ihre berufliche und ausbildungstechnische Qualifikation und einen Blick für die Effizienz, Rechenschaftspflicht und Integrität des Justizwesens; anerkennt die Tatsache, dass die neu geschaffenen Spezialorgane ein Engagement verdeutlichen, die bestehenden Strukturen anzupassen, um das organisierte Verbrechen wirksamer zu bekämpfen; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Bericht nahelegt, dass die neuen Instrumente die erwarteten Ergebnisse in Bezug auf wichtige Fälle noch nicht erbracht haben; stellt mit großer Besorgnis fest, dass Ermittlungen zu mutmaßlicher Korruption und Amtsmissbrauch von Richtern auf eine besonders schwache Reaktion bei den Justizbehörden gestoßen sind; befürchtet ferner, dass eine unzureichende Umsetzung der Rechtsvorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe eine wesentliche Ursache für Korruption darstellen sowie zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Auftragsvergabebestimmungen der Union wie auch einer geringen Bereitstellung von öffentlichen Gütern mit einem europäischen Mehrwert und einer Verschwendung von öffentlichen Geldern der Union führen kann; begrüßt das geänderte Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, mit dem die Ex-ante-Kontrolle bei Ausschreibungsverfahren eingeführt wird, um die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten; fordert die Kommission auf, insofern die bulgarischen Institutionen betroffen sind, beharrlich und entschlossen darauf zu bestehen, dass die Empfehlungen der Kommission befolgt werden; erwartet schließlich einen Maßnahmenkatalog der Kommission in Zusammenarbeit mit dem bulgarischen Justizwesen, um die Integrität des bulgarischen Justizsystems zu verbessern;

Kontrolle der Strukturfonds in der Tschechischen Republik

226. nimmt zur Kenntnis, dass 2012 ein Aktionsplan von der tschechischen Regierung umgesetzt wurde; stellt mit Besorgnis fest, dass die Prüfvorgänge unter Leitung der Hauptprüfbehörde im tschechischen Finanzministerium zentralisiert wurden, da diese Prüfbehörde laut Rechnungshof ineffektiv war; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der Analyse der tschechischen Regierung der Entlastungsbehörde über Anpassungen betreffend das Personal der Prüfbehörde Bericht zu erstatten, wie dies im Aktionsplan gefordert wird;

227. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission infolge der mangelnden Effektivität des Prüfsystems in der Tschechischen Republik keinerlei Korrekturen vorgenommen hat; nimmt indessen zur Kenntnis, dass die Kommission Korrekturen bei einigen operationellen Programmen vorgenommen hat, hauptsächlich aufgrund von Mängeln bei der Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Fehler bei der öffentlichen Auftragsvergabe und der Auswahl von Vorhaben); stellt fest, dass die vorgenommenen Korrekturen anderen Vorhaben zugewiesen werden können; ist besorgt angesichts der vom Rechnungshof anfänglich weitergegebenen Informationen, die nahelegten, dass der tschechische Finanzminister seine Rolle als Prüfbehörde und Zertifizierungsbehörde genutzt hat, um die endgültige Fehlerquote zu beeinflussen; verlangt, dass die Kommission dem Parlament zu dieser Angelegenheit detailliert Bericht erstattet; fordert die Kommission auf, in Zusammenarbeit mit der tschechischen Regierung die Umsetzung eines bestehenden Aktionsplans fortzuführen, der die Mängel im Prüfsystem im Kern in Angriff nimmt;

Gleichstellungsfragen

228. unterstreicht, dass nach Artikel 8 AEUV die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen ein Grundprinzip der Europäischen Union ist; bekräftigt deshalb seine Forderung nach einer Umsetzung der geschlechtsspezifischen Budgetierung (Gender Budgeting) durch sämtliche Akteure des Haushaltsverfahrens der Union; fordert daher den Rechnungshof auf, die Ausführung des Haushaltsplans der Union gegebenenfalls unter dem Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter zu bewerten;

229. bedauert, dass der Jahresbericht im Hinblick auf Ausgaben zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen weder Bemerkungen des Rechnungshofs noch Antworten der Kommission enthält;

230. verweist auf die zahlreichen Bemerkungen des Rechnungshofs sowie die Antworten der Kommission zum Kapitel über Beschäftigung und Sozialpolitik, dem Politikbereich, in dem die Gleichstellung der Geschlechter am bedeutsamsten ist; fordert den Rechnungshof auf, detaillierte Angaben zu machen, ob bestimmte Bemerkungen zu den Ausgaben die Gleichstellung der Geschlechter betrafen;

231. bekräftigt seine Forderung nach weiteren Bemühungen zur Generierung von geschlechtsspezifischen Daten, anhand deren sich genau überprüfen lässt, wie sich die Haushaltsmittel auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Chancen von Frauen und Männern auswirken, und die in die Übersichten über den Haushaltsvollzug aufgenommen werden können; betont, dass der neue mehrjährige Finanzrahmen die Möglichkeit bietet, solche Daten zu generieren und einzubeziehen sowie die geschlechtsspezifische Budgetierung als ein Instrument der verantwortungsvollen Verwaltung zu verwirklichen.

Außenbeziehungen, Außenhilfe und Erweiterung

232. betont, dass die Ressourcen der Union entsprechend den Grundsätzen der Transparenz und des verantwortungsvollen Regierens verwaltet werden müssen; nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass bei den Zahlungen für das Haushaltsjahr 2011 in Rubrik 4 des Haushaltsplans zwar keine wesentlichen Fehler zu verzeichnen waren, dies aber sehr wohl für Zwischen- und Abschlusszahlungen galt; stellt ferner fest, dass nicht alle Fehler quantifizierbar waren;

233. verweist auf die Besonderheit der Finanzierung der Außenhilfe der Union, für die zwar die gleichen Vorschriften und Kontrollen gelten müssen wie für den Rest des Haushaltsplans der Union, die allerdings unter zuweilen schwierigen Bedingungen von Personen und Einrichtungen außerhalb der Europäischen Union geleistet wird und flexibel auf Krisen und Anforderungen reagieren muss;

234. unterstützt alle Empfehlungen des Rechnungshofs für das Kapitel „Außenbeziehungen, Hilfe und Erweiterung", insbesondere diejenigen betreffend die Generaldirektion Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI) und die Verbesserungen, die sie bezüglich der Ausführung des Haushaltsplans für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vornehmen muss;

235. betont, dass bezüglich der Verwaltung der für Wahlbeobachtungsmissionen zugewiesenen Mittel mehr Transparenz erforderlich ist; fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde für jedes Haushaltsjahr einen Bericht über die für die einzelnen Missionen angefallenen Kosten unter Aufschlüsselung aller Haushaltsposten, auch für externe Dienstleister, zu übermitteln;

236. verweist auf die Notwendigkeit, Material für Wahlbeobachtungsmissionen (Möbel, Computer usw.) bei anderen Wahlmissionen oder seitens der Delegationen der Union wiederzuverwenden, um eine maximale Nutzung zu gewährleisten;

237. begrüßt die Entwicklung eines verbesserten Risikomanagementrahmens für Budgethilfe durch die Kommission (mit uneingeschränkter Anwendung ab 1. Januar 2013) im Rahmen der neuen Leitlinien für Budgethilfe als Reaktion auf eine wesentliche Empfehlung des Rechnungshofs;

238. vermerkt allerdings bezüglich der Budgethilfe die Vorbehalte und Warnungen des Rechnungshofs hinsichtlich der damit verbundenen Risiken von Unregelmäßigkeiten, Betrug und Korruption; bekräftigt seine sehr entschiedene Überzeugung, dass die Budgethilfe zwar ein wesentliches Mittel der Außenhilfe bleibt, allerdings an sehr detaillierte politische, rechtliche und rechnungsprüfungsbezogene Vorbedingungen geknüpft werden muss;

239. begrüßt die Ergebnisse des Bewertungsberichts zur Effektivität der über Organisationen der Zivilgesellschaft (CSO) vermittelten Hilfe der Union; verweist auf eine der wichtigsten Empfehlungen des Berichts, die negativen Auswirkungen schwerfälliger Verfahren auf die Effektivität der von CSO umgesetzten Programme zu verringern, und begrüßt die Tatsache, dass neue Optionen eingeführt werden, um den Zugang zu Finanzmitteln zu vereinfachen;

240. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission die Sichtbarkeit der Projekte der Union als ein Schlüsselelement einer guten Projektdurchführung betrachtet und dass es inzwischen Vorschrift ist, einen Kommunikationsplan für jedes Projekt aufzustellen;

241. stellt mit Genugtuung fest, dass die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote für die Außenhilfe aus dem Haushaltsplan der Union nun im zweiten Jahr unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt; nimmt allerdings mit Sorge zur Kenntnis, dass Zwischen- und Abschlusszahlungen mit wesentlichen Fehlern behaftet waren und dass der Prozentsatz der vom Rechnungshof aufgedeckten Fehler bei den Zahlungen insgesamt höher war als in den beiden Vorjahren (33 % 2011 gegenüber 23 % 2010 und 22 % 2009);

242. verleiht seiner Besorgnis dahin gehend Ausdruck, dass die Aufsichts- und Kontrollsysteme von EuropeAid und der GD ECHO erneut als nur teilweise effektiv bewertet wurden; verweist insbesondere auf die Notwendigkeit, diese Systeme bei den Delegationen zu verbessern; fordert die Kommission auf, ausreichende Ressourcen bereitzustellen, damit das Delegationspersonal Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben rechtzeitig und zufriedenstellend wahrnehmen kann; begrüßt die Einführung einer neuen Fassung des halbjährlichen Managementberichts zur Außenhilfe im Juli 2011, mit der angestrebt wird, die Rechenschaftspflichten zwischen den Delegationen und der Zentrale von EuropeAid zu stärken;

243. bekräftigt seine Bedenken hinsichtlich der Häufigkeit der Eingabefehler im Gemeinsamen Relex-Informationssystem (CRIS), durch die die Verlässlichkeit der für die Aufstellung der Jahresrechnung verwendeten Daten gefährdet werden könnte; fordert die Kommission auf, weiter in die Verbesserung der Datenqualität und die Entwicklung der CRIS-Funktionalitäten zu investieren, insbesondere durch die Verknüpfung von Prüffeststellungen mit der Wiedereinziehung von Mitteln [1];

244. erwartet mit Interesse die ersten Ergebnisse der neuen Methode der Kommission für die Berechnung der Restfehlerquote, die in den im Bereich Außenbeziehungen tätigen Direktionen erstmals im Haushaltsjahr 2012 angewandt werden soll;

245. teilt die erheblichen Bedenken des Rechnungshofs hinsichtlich der Verwendung von Personal für andere Aufgaben als die Verwaltung der Hilfsmaßnahmen, insbesondere in der internen Auditstelle und in den Delegationen von EuropeAid, und der potenziell negativen Auswirkungen der hohen Fluktuation bei Vertragspersonal in den zentralen Dienststellen und der Umstrukturierung der Kommission Mitte 2011 auf die Verwaltung der Hilfsmaßnahmen; appelliert an den Rat als den anderen Teil der Haushaltsbehörde, seiner Verantwortung gerecht zu werden und sicherzustellen, dass die Hilfsmaßnahmen in den nächsten Jahren weiterhin gemäß den höchsten Standards verwaltet werden können;

246. stellt fest, dass 2011, also im ersten Jahr, in dem der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) uneingeschränkt tätig war, die Delegationsbediensteten von EAD und Kommission hinsichtlich ihrer Ausstattung und Finanzierung getrennt behandelt wurden; ist besorgt, dass 2011 mindestens 43 EuropeAid zugewiesene Vollzeitäquivalente vom EAD in Anspruch genommen wurden, was über die in den zwischen beiden Organisationen ausgehandelten Arbeitsvereinbarungen festgelegten Flexibilitätsgrenzen hinausgeht; fordert den EAD und die Kommission auf, die Arbeitsvereinbarungen uneingeschränkt einzuhalten und insbesondere darauf zu achten, dass sich das Personal von Europe Aid darauf konzentriert, eine angemessene Verwaltung der Hilfe sicherzustellen, um zu vermeiden, dass die wirtschaftliche Haushaltsführung in Bezug auf die Hilfe der Union gefährdet wird;

[1] Siehe auch Sonderbericht Nr. 5/2012 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Das gemeinsame RELEX-Informationssystem (CRIS)".

247. betont die Tatsache, dass die geplante Aufstockung des Personals von EuropeAid in den Ländern der Nachbarschaftsregion nicht durch einen Abbau und eine Versetzung von Bediensteten, die Hilfen der Union für die am wenigsten entwickelten Länder und weitere einkommensschwache Länder in anderen Regionen verwalten, in den Bereich Nachbarschaft bewerkstelligt werden sollte; vertritt die Auffassung, dass im Fall zusätzlichen Bedarfs dieser durch zusätzliches Personal bewältigt werden muss;

248. fordert die Kommission und den EAD auf, sich bei der Planung der neuen Ausgabenprogramme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2014-2020 stärker auf Ergebnisse und Bewertung der Wirkung zu konzentrieren, unter anderem durch Zugrundelegung zuvor festgesetzter, länderspezifischer, klarer, transparenter und messbarer Indikatoren, die die Besonderheiten und Ziele der einzelnen Instrumente berücksichtigen; unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Kommission politische Ziele setzen sollte, um besser nachzuweisen, wie sie den Mehrwert der Union im nächsten Programmplanungszeitraum sicherstellt; bekräftigt seine Forderung, alle beteiligten Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und der örtlichen Behörden in den Partnerländern, in der Phase der Bewertung der Hilfe der Union einzubeziehen;

249. ist betroffen von den unterschiedlichen Methoden, die der Rechnungshof für die Berechnung der Fehlerquote bei Vorgängen für Außenbeziehungen, Außenhilfe und Erweiterung im Gesamthaushaltsplan auf der einen Seite und für das Ausmaß an Fehlern für Zahlungen aus dem EEF auf der anderen Seite anwendet; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof beschlossen hat, seine Methodik ab 2012 anzugleichen, um dem Parlament ein einheitliches Bild der Tätigkeiten auf dem Gebiet des auswärtigen Handelns der Union zu vermitteln;

250. ersucht im Anschluss an die Schaffung des EAD um eine eindeutige Zuweisung und Koordinierung der Rollen und Zuständigkeiten der Kommission und des EAD in Bezug auf Planung und Ausführung des Haushalts in Drittstaaten;

251. fordert die Kommission auf, vor Juli 2013 über die Zahl der NRO Bericht zu erstatten, die von der Union mitfinanziert werden, aber keine anderen Einnahmen erzielen als Mittel von Regierungsagenturen;

252. verlangt eine detaillierte Übersicht über die Mittelvergabe in Libyen; verlangt Aufklärung darüber, ob dem Botschafter der Union in Libyen die Subdelegation entzogen wurde;

253. fordert die Kommission auf, die Fortschrittsberichte zur besseren Übersicht mit einem Ampelsystem zu versehen, um zu zeigen, was sich von einem auf das andere Jahr verbessert bzw. verschlechtert hat;

Hilfe für Haiti

254. stellt mit Besorgnis fest, dass die Leistungsindikatoren für die Budgethilfe an die Republik Haiti nicht öffentlich sind; fordert die Kommission auf, diese Indikatoren und die jeweiligen Bewertungen der Leistung, die die Regierung Haitis erbringt, um sich für Budgethilfe zu qualifizieren, zu veröffentlichen;

255. weist darauf hin, dass in den Leitlinien der Kommission „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten“ neue Kriterien für Budgethilfe festgelegt wurden; fordert die Kommission auf, diese Kriterien ab 2013 auf transparente Weise auf die Budgethilfe für die Regierung von Haiti anzuwenden;

256. bedauert sehr, dass die Kommission trotz Zusage noch immer keine Liste der von der Union in Haiti finanzierten Projekte veröffentlicht hat; fordert die Kommission auf, unverzüglich diese Liste zu veröffentlichen sowie so schnell wie möglich eine Beurteilung der Nachhaltigkeit der von der Union in Haiti finanzierten Projekte über einen Zeitrahmen von fünf Jahren vorzulegen;

257. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die bereits verschobene, erstmalige allgemeine Bewertung der Auswirkungen des Hilfsprogramms der Union für Haiti 2013 durchzuführen und der Entlastungsbehörde diesbezüglich einen Bericht vorzulegen;

258. ist betroffen von den Feststellungen des Rechnungshofs in seinen Sonderberichten Nr. 1/2012 und 13/2012 über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe der Europäischen Union für Ernährungssicherheit in afrikanischen Ländern südlich der Sahara bzw. über die Entwicklungshilfe der Europäischen Union im Bereich Trinkwasser- und grundlegende Sanitärversorgung im Subsahara-Raum, die Bedenken über die Nachhaltigkeit der Hilfe der Union aufkommen ließen; begrüßt die in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen des Rechnungshofs und fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese Empfehlungen zu beachten, um die Vorteile aus Ausgaben der Union für Entwicklung zu maximieren;

259. begrüßt die Errichtung des Unions-Treuhandfonds im Rahmen der neuen Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung, die die Sichtbarkeit der Tätigkeit der Union verbessern und eine strengere Kontrolle über die Bereitstellungskette von Mitteln der Union ermöglichen wird; fordert die Kommission auf, über die Wirksamkeit dieses Fonds Bericht zu erstatten;

Forschung und andere interne Politikbereiche

260. ist besorgt, dass die Forschungsrahmenprogramme unter einer zentralisierten direkten und einer zentralisierten indirekten Verwaltung durchgeführt werden, an der sechs Generaldirektionen der Kommission und zwei Exekutivagenturen beteiligt sind; stellt fest, dass zusätzlich Teile des Haushaltsplans unter einer zentralisierten indirekten Verwaltung von gemeinsamen Unternehmen und der Europäischen Investitionsbank ausgeführt werden;

261. bedauert, dass die große Zahl der in diese Politik eingebundenen Kommissionsdienststellen die Entscheidungsfindung und die Zuständigkeitsverteilung undurchsichtig macht; fordert die Kommission auf, die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche der Kommissionsmitglieder zu überprüfen, um die Aufteilung der Zuständigkeiten der Ausschüsse des Parlaments entsprechend der weitverbreiteten Praxis in den Mitgliedstaaten besser widerzuspiegeln;

262. ist besorgt über die Verzögerung bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen aufgrund von Konflikten zwischen den Behörden und den Vertragsnehmern; begrüßt und unterstützt die Tatsache, dass die Kommission und die internationalen Geber beschlossen haben, die finanzielle Unterstützung für das Projekt auszusetzen, bis der Konflikt beigelegt ist, was den Empfehlungen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments entspricht;

263. ist angesichts des bestehenden Defizits besorgt, was fundierte Kenntnisse über die Mittel anbetrifft, die benötigt werden, um den ganzen Stilllegungsprozess abzuschließen; anerkennt, dass nach wie vor beträchtliche Summen in diesem Prozess benötigt werden, und bedauert zutiefst, dass die Mitgliedstaaten es versäumt haben, die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der zusätzlich benötigten Mittel zu schaffen; bekräftigt und betont, dass die Verantwortung für die sichere Stilllegung von Kernkraftwerken letztendlich bei den Mitgliedstaaten liegt, in denen sich diese Kernkraftwerke befinden; stellt fest, dass eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Gefährdung für die Unionsbürger darstellen würde;

264. weist darauf hin, dass die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) Gutachten u. a. von schwedischen Sachverständigen (SKB), eingeholt hat, die die Sicherheit der GNS-Brennelemente-Behälter bestätigt haben; stellt mit Sorge fest, dass diese seit langem vorliegende Dokumentation für die Brennelemente-Behälter nicht an die litauische Genehmigungsbehörde weitergegeben wurde; weist darauf hin, dass so lange die Brennelemente nicht in die Behälter eingelagert sind, das Kraftwerk Ignalina wie ein in Betrieb befindliches Kraftwerk geführt werden muss — was bedeutet, dass die Beschäftigung von ca. 2 000 Mitarbeitern nach wie vor von der Union finanziert werden muss; fordert die Kommission auf, keine Vorwände der litauischen Regierung zuzulassen, um die Genehmigung bzw. das Projekt weiter zu verzögern; fordert, dass die Kommission einen strikten Zeitplan vorgibt und bei Nichteinhaltung Sanktionen drohen;

265. fordert Bulgarien, Litauen und die Slowakei auf, Stilllegungspläne zu entwerfen, die ausführliche Angaben zur Mittelausstattung sowie Erläuterungen enthalten, wie die Stilllegung der Kernkraftwerke finanziert werden soll;

Fehlerquote im Vergleich zur Wirksamkeit

266. stellt fest, dass der Rechnungshof die wahrscheinlichste Fehlerquote in einem Ausgabenbereich, der überwiegend zentral verwaltet wird, 2011 auf 3 % veranschlagt hat, was mehr als doppelt so hoch wie die 1,4 % im Jahr 2010 ist;

Fehlerquellen

267. stellt fest, dass das Hauptrisiko für Unregelmäßigkeiten darin liegt, dass die Begünstigten überhöhte förderfähige Kosten angeben; ein solches Risiko wird durch die Komplexität der Vorschriften für die Berechnung förderfähiger Kosten verschärft; zudem wenden die Durchführungsstellen die Vorschriften unterschiedlich an; nicht förderfähige Personalkosten und mit kommerziellen Tätigkeiten verbundene Kosten stellen zusätzliche Fehlerquellen dar; bedauert, dass die Kommission nicht rechtzeitig reagiert hat;

268. hält es für inakzeptabel, dass der Rechnungshof auch Schwachstellen in der Arbeit von unabhängigen Prüfern, die Kostenaufstellungen der Begünstigten bescheinigt haben, ausgemacht hat: in 25 von 31 Fällen, in denen die Prüfer eine unqualifizierte Stellungnahme abgegeben haben, fand der Hof Fehler; ist besorgt angesichts solch eines offenkundigen Mangels an Professionalität;

269. ist jedoch zufrieden, dass der Rechnungshof die Ex-post-Prüfungen für wirksam erachtet;

270. bedauert die Tatsache, dass der Rechnungshof die Überwachungs- und Kontrollsysteme gemäß dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) — Programm zur Unterstützung der IKT-Politik (ICT-PSP) für ineffektiv erachtet; fordert die Kommission auf, diese Überwachungs- und Kontrollsysteme unverzüglich zu modernisieren;

271. nimmt die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Zahlungen für das zum 31. Dezember 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr und andere interne politische Politikbereiche mit wesentlichen Fehlern behaftet waren und dass die geprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme für Forschung und andere interne Politikbereiche nur bedingt wirksam waren; bedauert, dass der Bericht des Rechnungshofs keine genauen Angaben über die Ausgaben im Bereich der Freiheit, Sicherheit und Justiz enthält;

272. betont die große Bedeutung des Kapitels 18 02 — Solidarität — Außengrenzen, Rückführung, Visapolitik und Freizügigkeit von Personen für die Sicherheit und die Wirtschaft der Union; fordert die Kommission auf, ihre Haushaltsplanung zu verbessern;

273. nimmt die in ihrem Jährlichen Tätigkeitsbericht für 2011 enthaltenen Vorbehalte der Generaldirektion Inneres der Kommission hinsichtlich der Rufschädigungsrisiken aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung des SIS II zur Kenntnis; nimmt das finanzielle Risiko aufgrund der Restfehlerquote bei den keiner Prüfung unterzogenen Zuschüssen der Finanzprogramme „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten“ und „Prävention und Bekämpfung von Kriminalität“ zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, die angekündigten Korrekturmaßnahmen umzusetzen;

Berichtspflicht und Finanzkorrekturen

274. anerkennt, dass die Zahl der Teilnehmer am Siebten Rahmenprogramm (RP7) sich deutlich auf fast 20 000 erhöht hat und dass mangelnde Erfahrung zusammen mit einem komplizierten Bündel von Vorschriften zu Fehlern führen kann; ermutigt die Kommission, den Teilnehmern weiterhin mit Ratschlägen und Feedback zur Seite zu stehen;

275. hat kein Verständnis dafür, dass die Prüfer von Begünstigten fehlerhafte Bescheinigungen über die Jahresabschlüsse ausstellen; ist der Überzeugung, dass die Kommission den Schwerpunkt auf Orientierungshilfen für berufliche Qualifikationen privater Prüfer legen und zusätzliches Fachwissen einholen muss;

276. nimmt die Beispiele zur Kenntnis, die der Rechnungshof für Fehler in den Erklärungen zu Personal und indirekten Kosten anführt; stellt fest, dass der Vorschlag für das Programm Horizont 2020 bedeutende Vereinfachungen der Vorschriften für diese Kostenkategorien eingeführt hat; hält diese Vereinfachungen für wesentlich, wenn die Fehlerquote deutlich verringert werden soll;

277. anerkennt, dass die Kommission, wenn sie die Ex-ante-Kontrollverfahren überprüft, ein Gleichgewicht zwischen frühzeitiger Genehmigung und Kontrolle anstrebt;

278. stellt ferner fest, dass im Rahmen der RP7-Prüfungsstrategie Begünstigte, die 48 % des RP7-Etats erhalten, überprüft wurden;

279. nimmt ferner die Tatsache zur Kenntnis, dass die Kommission vereinfachte Hochrechnungsverfahren, die auf Pauschalquoten basieren, für die Korrekturen anwendet, was das Wiedereinziehungsverfahren beschleunigen könnte, falls die Begünstigten uneingeschränkt kooperieren;

Empfehlungen

280. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Zusammenarbeit zwischen allen Generaldirektionen und anderen beteiligten Einrichtungen zu verbessern und die Arbeitsteilung, die Entscheidungsfindungsverfahren und die Zuständigkeitsverteilung zwischen diesen transparenter zu gestalten;

281. unterstützt uneingeschränkt die Empfehlungen des Rechnungshofs,

— das Bewusstsein bei den Begünstigten und den externen Prüfern zu schärfen,

— externe Prüfungsunternehmen mit den Leitlinien der Kommission vertraut zu machen, und

— und eine Prüfungsstrategie für das ICT-PSP-Programm aufzulegen;

Bildung und Kultur

282. fordert die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) auf, die einseitigen und ungeeigneten Finanzkennziffern zur Beurteilung der finanziellen Situation der Empfänger und Beschlussfassung über den Umfang der Zuschusstranchen zu revidieren, wodurch sogar ausgewählte Projekte gefährdet werden, indem die übliche Auszahlung der ersten Tranchen nicht gewährt und abgewartet wird, bis das Projekt beendet und darüber Bericht erstattet wurde; weist die EACEA darauf hin, dass die effiziente Beaufsichtigung und Kontrolle von Projekten eine realistische Bewertung des Umfelds kleiner und mittlerer Unternehmen und sehr kleiner Organisationen einschließt;

283. ist besorgt über die im Rahmen von Ex-post-Kontrollen festgestellten wesentlichen Fehler seitens der EACEA in den dem Programm lebenslanges Lernen (2007-2013) zugrunde liegenden Vorgängen; stellt fest, dass diese Fehler hauptsächlich dem Mangel an adäquaten Belegen seitens der Empfänger und der Nichteinhaltung der Förderkriterien geschuldet sind; fordert die EACEA auf, ihre Kontrollsysteme weiter zu verbessern, sie an die verschiedensten Empfänger anzupassen und diese bezüglich ihrer finanziellen Verpflichtungen und Kontrollen zu sensibilisieren;

284. begrüßt die Verbesserungen der Management- und Kontrollsysteme der nationalen Agenturen und Behörden sowie die Tatsache, dass die Fehlerquote für die Durchführung von Programmen durch die nationalen Agenturen 2011 auf 1 % sank und somit erheblich niedriger ist als in den Vorjahren;

285. bedauert, dass die Generaldirektion der Kommission für Kommunikation trotz des 2009 beschlossenen Aktionsprogramms im vierten Jahr infolge im Jährlichen Tätigkeitsbericht einen Vorbehalt in Bezug auf die Nichteinhaltung von Urheberrechtsbestimmungen geltend macht;

286. nimmt die erfolgreichen Maßnahmen zur Kenntnis, die die Kommission in Bezug auf den Sport eingeleitet hat; fordert die Kommission dennoch auf, mit den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten und Mitteln ehrgeizigere Ziele zu verfolgen, um das Sportprogramm 2014 vorzubereiten;

Verwaltungs- und sonstige Ausgaben

287. fordert die Kommission auf, die Reisekosten von Beratern von Kommissionsmitgliedern, deren Arbeit zu keinerlei greifbaren Ergebnissen geführt hat, solange nicht mehr zu erstatten, bis ein Mehrwert ihrer Arbeit nachgewiesen werden kann;

288. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof herausgefunden hat, dass in 15 von 28 geprüften Fällen die Informationen, die im Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) zur persönlichen und familiären Situation des Personals verfügbar waren, nicht auf dem neuesten Stand waren; empfiehlt, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs befolgt, das Personal aufzufordern, in angemessenen Abständen Dokumente zu übermitteln, die ihre persönliche Situation bestätigen, und dass sie ein System einrichtet, mit dem diese Dokumente rechtzeitig kontrolliert werden können;

289. fordert die Kommission auf, eine eingehende Studie anzufertigen betreffend die Unterschiede in den erforderlichen Qualifikationen und den gewährten Vorrechten, Arbeitsbedingungen, Zulagen, Urlaubstagen sowie die Höhe der Besoldung für Beamtenposten und auswärtige Dienste, die sich am selben Arbeitsort befinden, zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und die Frage, ob diese Unterschiede die Unterschiede in der Besoldung von abgeordneten nationalen Beamten gegenüber Unionsbeamten rechtfertigen, unter Berücksichtigung des jeweiligen geltenden Steuersystems durch Vergleich mit standardisierten Familienständen;

290. stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission nicht imstande ist, einen vollständigen Überblick über die pro Jahr anfallenden Kosten für die Beschäftigung von externem Personal und Bediensteten auf Zeit zu geben; fordert, dass diese Kosten systematisch überwacht werden, und verlangt, dass sie veröffentlicht werden;

291. fordert die Kommission auf, die verfügbaren Technologien wie Telekonferenzen und Telearbeit stärker zu nutzen, um die Gebäude- und Reisekosten zu senken; ersucht die Kommission, mögliche finanzielle Einsparungen, die durch eine stärkere Nutzung dieser Technologien erreicht werden könnten, einzuschätzen und die Ergebnisse dem Parlament bis September 2013 vorzulegen;

292. fordert die Einrichtung einer interinstitutionellen Datenbank für Studien, um dadurch die Mehrfachfinanzierung derselben Themen zu vermeiden und zu einem Austausch von Ergebnissen zu gelangen;

OLAF

293. wurde vom OLAF-Überwachungsausschuss über Verstöße gegen die Grundrechte während der Ermittlungen von OLAF unterrichtet; ist sehr besorgt über die in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen und verlangt vollständige Transparenz bezüglich dieser Vorfälle, ungeachtet der Identität der beteiligten Person(en);

294. stellt fest, dass es zahlreiche Versuche gab, um die Klärung der Vorwürfe hinsichtlich der Ermittlungsmethoden von OLAF zu torpedieren; hält dies für unangemessen und verlangt eine lückenlose Klärung dieser Vorwürfe;

Eurobarometer

295. ist besorgt über die hauptsächlich in wissenschaftlichen Publikationen geäußerte Kritik an den Erhebungsmethoden der Umfragen von Eurobarometer und fordert die Kommission auf, detailliert zu dieser Kritik Stellung zu nehmen;

Haushalt der Union und Ergebniserbringung

296. begrüßt die Tatsache, dass der Rechnungshof zum zweiten Mal einen Bericht über „Unionshaushalt und Ergebniserbringung" vorlegt; fordert den Rechnungshof auf, seine Beurteilung auf andere Kommissionsdienststellen auszuweiten, insbesondere GD EMPL, GD MARE und das Generalsekretariat der Kommission;

Evaluierungsbericht zu den Finanzen der Union auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse

297. stellt fest, dass der Bericht der Kommission über die Evaluierung der Finanzen der Union auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse (COM(2012) 675) von der Kommission am 21. November 2012 angenommen wurde, wodurch sowohl dem Parlament als auch dem Rechnungshof nur wenig Zeit verblieb, zu überprüfen und zu antworten; wiederholt sein vorheriges Ersuchen an die Kommission, den Evaluierungsbericht dem zuständigen Ausschuss und dem Plenum, wenn der Jahresbericht des Rechnungshofs vorgelegt wird, zu unterbreiten;

298. ist der Auffassung, dass Fortschritte bezüglich des Evaluierungsberichts über das Haushaltsjahr 2011 erzielt wurden, da dieser Bericht auf Informationen, die 2011 zur Leistungsfähigkeit von Finanzierungsmaßnahmen verfügbar geworden sind, basiert, wobei alle wichtigen Haushaltslinien vertreten sind, und die Evaluierungsergebnisse für die Finanzierungsprogramme nach Haushaltslinien gegliedert zusammenfasst;

299. bedauert dennoch, dass dieser Bericht nur Zusammenfassungen von mehreren Evaluierungen in Bezug auf verschiedene Programme und abweichende Zeitrahmen zusammenfasst, ohne eine umfassende Bewertung der 2011 von der Kommission bei der Verfolgung ihrer Politik erreichten Ergebnisse;

300. teilt daher die Ansicht des Rechnungshofs [1], dass der Evaluierungsbericht noch keine ausreichenden Nachweise und verlässlichen Informationen zu den Ergebnissen aus den Politikfeldern der Union liefert und deshalb nicht die Rolle erfüllen kann, die er im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren spielen sollte;

301. stellt mit Befriedigung fest, dass einige Entwicklungen dazu beigetragen haben, die Endwirkung der Programme zu verbessern; ermuntert die Kommission, die wichtigsten Ergebnisse dieser Evaluierungen bei der Gestaltung ihrer Politik zu übernehmen;

302. fordert die Kommission auf, die Haushaltsbehörde jährlich über die Entwicklung von Konten außerhalb des Unionshaushalts, einschließlich ihrer Cash-Flow-Entwicklung, sowie des Zwecks jedes Kontos, zu unterrichten;

303. weist darauf hin, dass die Vorlage dieser Zusammenfassungen, nach Haushaltslinien gegliedert entsprechend der Struktur des mehrjährigen Finanzrahmens 2007-2013, an sich keine Evaluierung der Finanzen der Union darstellt;

304. ist der Auffassung, dass die Struktur des Berichts, der aus einer Vielzahl vorgelegter zusammenfassender Bewertungen besteht, die Zwischen-, Halbzeit-, Ex-post- und endgültige Evaluierungen umfassen, es erschweren, kohärente Schlussfolgerungen zu ziehen;

305. stellt fest, dass nach Angaben der Kommission selbst Folgeabschätzungen zu den Programmen sich üblicherweise auf Mittel beziehen, die mindestens drei bis fünf Jahre früher gebunden wurden; besteht darauf, eine Evaluierung zu erhalten, die den Schwerpunkt auf die im vorherigen Haushaltsjahr festgestellte Leistung legt, z. B. Maßnahmen, die ergriffen wurden, um im Einklang mit Artikel 318 AEUV jedes Jahr die Europa-2020-Ziele zu erreichen;

[1] Schreiben von Vitor Manuel da Silva Caldeira an Präsident Barroso vom 20. Dezember 2012 mit der Antwort des Europäischen Rechnungshofs auf den zweiten Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission gemäß Artikel 318 AEUV.

306. fordert die Kommission auf, ihren Prüfungsbereich auszuweiten und einen echten Kosten-Nutzen-Ansatz zu entwickeln, der darauf abzielt, die bei der Verfolgung ihrer politischen Ziele erreichten Ergebnisse auf der Grundlage der für die Verwirklichung dieser Ziele bereitgestellten finanziellen und personellen Ressourcen zu messen;

307. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Bewertungen unabhängig durchgeführt werden; weist darauf hin, dass die entsprechenden Berichte so rasch wie möglich an die zuständigen Ausschüsse des Parlaments weitergegeben werden sollten;

308. fordert die Kommission auf, für das Entlastungsverfahren 2012 rechtzeitig ein neues Informationssystem für Verwaltung und Leistung, einschließlich der Gestaltung und der Rolle des Evaluierungsberichts, unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Europäischen Parlaments, wie sie in Ziffer 327 und 328 dieser Entschließung aufgeführt sind, zu entwerfen und es der Entlastungsbehörde vorzulegen;

309. fordert die Kommission zu diesem Zweck auf, ein verlässliches System der Datenerhebung bezüglich der Leistung einzurichten, um Ergebnisse und Wirkungen dann, wenn sie entstehen ([1]), festzustellen;

Managementberichte der Kommission über die im Jahresverlauf erzielten Ergebnisse

310. begrüßt die vom Rechnungshof in der Selbstbewertung der Kommission im Hinblick auf ihre Leistung in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten festgestellten Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die Berichterstattung über politische Ergebnisse im ersten Teil dieser Berichte;

311. bedauert jedoch, dass die begrenzte Zahl allgemeiner Ziele und von Wirkungsindikatoren, die die Generaldirektionen gehalten sind zu definieren, weiterhin von Schwachstellen behaftet sind, die ihren Nutzen schmälern ([2]);

312. bedauert ferner, dass die meisten Indikatoren und Zielvorgaben für den gesamten Zeitraum 2007-2013 keine Zwischenindikatoren oder Etappenziele verwenden; besteht in diesem Zusammenhang darauf, dass Wirkungsindikatoren Fristen und damit verbundene quantifizierte Zielvorgaben haben sollten;

313. ist besorgt, dass die Generaldirektionen der Kommission keine Ziele für operationelle Wirtschaftstätigkeiten, einschließlich der Kosten für Input oder Effizienz und das Verhältnis zwischen Input, Output und Ergebnissen, gesteckt noch darüber Bericht erstattet haben;

314. erinnert die Kommission an die Regeln der Rotation von Führungskräften in der Kommissionsverwaltung; bestätigt die Notwendigkeit dieser Vorgaben, um Transparenz herzustellen und Herrschaftswissen zu vermeiden; fordert die Kommission auf, dieses Prinzip nunmehr ausnahmslos umzusetzen und unterstreicht dabei Vorbildfunktion und besondere Verantwortung in den obersten Führungsebenen;

315. bedauert, dass die Beschreibung der politischen Ergebnisse in Teil 1 der Jährlichen Tätigkeitsberichte nicht ausreichend ergebnisorientiert ist und dass die Prüfung des Managementplans und der Jährlichen Tätigkeitsberichte durch den Rechnungshof keinerlei spürbaren Fortschritt in diesem Bereich erkennen lässt;

316. besteht auf der Notwendigkeit, die Kohärenz zwischen den Zielen, Indikatoren und Zielvorgaben, die im Managementplan vorgesehen sind und über die in den Jährlichen Tätigkeitsberichten berichtet wird, zu gewährleisten;

317. besteht ferner auf der Notwendigkeit, zu erläutern, warum die erbrachte Leistung das Ziel oder die Zielvorgabe in dem Jährlichen Tätigkeitsbericht nicht erreicht hat;

318. weist darauf hin, dass gemäß den Punkten 10.17 und 10.18 des Jahresberichts des Rechnungshofs die Genauigkeit der von der GD AGRI und der GD REGIO vorgenommenen Evaluierung überwiegend von der Qualität der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten abhängig ist; ermuntert die Kommissionsdienststellen, Leitlinien für den Dateninput zu erstellen und in Betracht zu ziehen, den Mitgliedstaaten Anreize zu geben, Leistungsdaten von hoher Qualität zu liefern;

319. stellt fest, dass laut Jährlichen Tätigkeitsberichten der Generalsekretärin der Kommission die Generaldirektoren der Kommission die allgemeinen und spezifischen Ziele in ihren Managementplänen an die Europa-2020-Strategie für Wachstum und Arbeitsplätze „angeglichen" haben;

([1]) Schreiben von Vitor Manuel da Silva Caldeira an Präsident Barroso vom 20. Dezember 2012 mit der Antwort des Europäischen Rechnungshofs auf den zweiten Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission gemäß Artikel 318 AEUV.

([2]) Jahresbericht des Rechnungshofs 2011, Beispiele in Punkt 10.18 ff.

Strategie Europa 2020

320. wiederholt die Tatsache, dass Europa 2020 ([1]), das von Präsident Barroso 2010 auf den Weg gebracht wurde, das wichtigste Vorhaben der Kommission ist, das darauf abzielt, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum hervorzubringen; weist darauf hin, dass diese Strategie sich auf fünf ehrgeizige Ziele konzentriert, die in den Bereichen Beschäftigung, Innovation, Bildung, Armut und Klima/Energie von quantifizierten Zielvorgaben bemessen werden;

321. stellt fest, dass Eurostat zuständig ist, die statistische Unterstützung für die Strategie sicherzustellen, insbesondere durch Erhebung und Bereitstellung der relevanten statistischen Daten und durch die Gewährleistung hochwertiger Datenstandards;

322. stellt fest, dass Eurostat wiederholt sensible Informationen nicht korrekt aufarbeitet hat, so zum Beispiel im Falle der Datenlage Griechenlands; fordert die Kommission auf, verstärkte Qualitätsüberprüfungen vorzunehmen und eine Gewährleistung der korrekten Wiedergabe statistischer Daten seitens Eurostats sicherzustellen; fordert dazu einen Bericht bis März 2014;

323. besteht auf der Notwendigkeit, die Glaubwürdigkeit des europäischen Statistiksystems zu stärken; begrüßt die in diesem Zusammenhang vom Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 12/2012 ausgesprochenen Empfehlungen, „ein System europäischer Statistiken zu entwickeln, das fachliche Unabhängigkeit, angemessene Ressourcen und eine strenge Überwachung mit Sanktionen bei Nichteinhaltung der Qualitätsstandards garantiert" ([2]);

324. unterstreicht, dass die Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung nicht auf Tätigkeiten beruht, die von jeder einzelnen GD verwaltet werden, sondern sieben Querschnittsleitinitiativen umfasst, die jedes Mal von mehreren Generaldirektionen umgesetzt werden, was zu Herausforderungen hinsichtlich der Koordinierung und Zusammenarbeit innerhalb der Kommission führt;

325. stellt fest, dass die Koordinierung zwischen den Kommissionsdienststellen im Rahmen der Leitinitiativen unterschiedliche Formen der dienststellenübergreifenden Konsultation, zuweilen informeller Art ([3]), angenommen hat; bedauert jedoch, dass die von Präsident Barroso im April 2010 eingesetzten neun Gruppen von Kommissionsmitgliedern nur selten zusammengetroffen sind ([4]), was 2011 zu einer unzureichenden Nutzung dieser neuen Koordinierungsmethode geführt hat; bedauert die Tatsache, dass kein spezifischer Mechanismus eingerichtet wurde, um eine zufriedenstellende Koordinierung der Umsetzung sämtlicher Leitinitiativen zu gewährleisten;

326. bedauert, dass der Beginn der Strategie Europa 2020 im Jahr 2010 nicht mit dem Zeitrahmen des neuen Programmplanungszeitraums 2014-2020 übereinstimmt, und beklagt, dass dies zu einigen Verzögerungen bei der Umsetzung der Strategie in den Fällen führen wird, in denen es den Mitgliedstaaten nicht gelungen ist, ihre nationalen und von der Union finanzierten Programme für nachhaltiges, intelligentes und integratives Wachstum anzupassen;

327. ersucht alle mit der Strategie Europa 2020 befassten Kommissionsdienststellen, in ihrem Managementplan eine begrenzte Zahl einfacher Zielvorgaben festzulegen, die den Anforderungen des Rechnungshofs hinsichtlich Relevanz, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit Rechnung tragen, um jedes Jahr in ihren Jährlichen Tätigkeitsberichten die Leistung der Kommission bei der Verwirklichung der Strategie zu messen;

328. fordert die Kommission auf, die Struktur ihres in Artikel 318 AEUV vorgesehenen Evaluierungsberichts von Grund auf zu ändern, indem sie die internen von den externen Politikbereichen unterscheidet und im „Kapitel interne Politikbereiche" dieses Berichts den Schwerpunkt auf die Strategie Europa 2020 als Wachstums-, Beschäftigungs-, Wirtschafts- und Sozialpolitik der Union legt; besteht darauf, dass der bei der Umsetzung der Leitinitiativen erreichte Fortschritt in den Mittelpunkt gestellt werden sollte;

([1]) Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 — Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum" (KOM(2010) 2020).

([2]) Sonderbericht Nr. 12/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Wurden die Verfahren zur Erstellung zuverlässiger und glaubwürdiger europäischer Statistiken von der Kommission und Eurostat verbessert?"

([3]) Vgl. z. B. die Antworten von Kommissar Andor auf die schriftlichen Anfragen 46 und 47 in Vorbereitung der Anhörung im Haushaltskontrollausschuss vom 26. November 2012.

([4]) 2011 gab es insgesamt 24 Sitzungen dieser 9 Gruppen von Kommissionsmitgliedern mit 7 Sitzungen der MRF-Gruppe (s. Antworten von Kommissar Oettinger).

329. unterstützt die wichtigsten Schlussfolgerungen, die der Rechnungshof hinsichtlich seiner Leistungsprüfungen gezogen hat:

— Um gute Ergebnisse zu erzielen, ist es wichtig, den Bedarf genau zu ermitteln, der mit den Programmen gedeckt werden soll.

— Eine gute Konzeption (Herstellung einer Verbindung zwischen Tätigkeiten, Outputs, Ergebnissen und Auswirkungen) sowohl der Programme als auch der einzelnen Projekte innerhalb der Programme ist von wesentlicher Bedeutung für eine wirtschaftliche Haushaltsführung.

— Die Kommission sollte rechtzeitig für das Entlastungsverfahren 2012 sagen, wie sie gedenkt, den europäischen Mehrwert der Ausgabenpolitik der Union im Einklang mit den Grundsätzen sicherzustellen, die der Rechnungshof in Punkt 10.31 seines Jahresberichts 2011 aufgezeigt hat (Umfang und Wirkungen der Ausgaben, grenzüberschreitende Auswirkungen, angemessene Konzentration und selektiver Ansatz bei Ausgaben außerhalb der Union), und entsprechende aussagekräftige Leistungsindikatoren zu entwickeln;

330. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Kommission ein System eingerichtet hat, um alle Empfehlungen der Sonderberichte des Rechnungshofs über Leistungsprüfungen weiter zu behandeln (s. Sonderbericht Nr. 19/2012 [1]); verlangt, dass die Kommission die Weiterbehandlung verstärkt, um in zeitnaher effizienter und effektiver Weise auf die Empfehlungen des Rechnungshofs und der Entlastungsbehörde zu reagieren;

Die Sonderberichte des Rechnungshofs 2011

331. begrüßt die Tatsache, dass sein Haushaltskontrollausschuss getrennte Arbeitsdokumente oder Berichte über die einzelnen Sonderberichte des Rechnungshofs ausgearbeitet hat, deren Ergebnisse in einem separaten Dokument [2] nachgeschlagen werden können;

332. ist der Auffassung, dass die politische Würdigung von Ergebnissen in den Sonderberichten fester Bestandteil des Entlastungsverfahrens sein sollte;

333. begrüßt daher die laufenden Konsultationen in seinem Haushaltskontrollausschuss, der Konferenz der Ausschussvorsitze und der Konferenz der Präsidenten im Hinblick darauf, den geeignetsten Weg zu finden, um die Ergebnisse der Sonderberichte zu berücksichtigen und dabei die Prüfarbeit des Rechnungshofs optimal zu nutzen;

334. fordert seine Einrichtungen auf, eine gangbare und dauerhafte Lösung für das Entlastungsverfahren 2012 zu finden.

---

[1] Sonderbericht Nr. 19/2012 des Rechnungshofs mit dem Titel „Bericht 2011 über die Weiterverfolgung der Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs".

[2] Angenommene Texte, P7_TA(2013)0123 (siehe S. 68 dieses Amtsblatts).

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

zu den Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang mit der Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2011

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]) und der Sonderberichte des Rechnungshofs,

— in Kenntnis der vom Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission ([5]) und unter Hinweis auf seine Entschließung mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil dieses Beschlusses sind,

— in Kenntnis der Sonderberichte des Rechnungshofs, die gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgearbeitet wurden,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (05752/2013 — C7-0038/2013),

— gestützt auf Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([6]), insbesondere auf die Artikel 55, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([7]), insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0096/2013),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und Programme verwaltet, und zwar gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

B. in der Erwägung, dass die Sonderberichte des Rechnungshofs Informationen über Themen in Zusammenhang mit Haushaltsvollzugsmaßnahmen enthalten und somit für das Parlament in seiner Rolle als Entlastungsbehörde zweckdienlich sind;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0122 (siehe S. 25 dieses Amtsblatts).
([6]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([7]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

C. in der Erwägung, dass seine Bemerkungen zu den Sonderberichten des Rechnungshofs integraler Bestandteil seines Beschlusses vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission, sind;

Teil I Sonderbericht Nr. 12/2011 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Haben die Maßnahmen der EU zur Anpassung der Fangkapazitäten der Fischereiflotten an die vorhandenen Fangmöglichkeiten beigetragen?"

1. begrüßt den Bericht des Rechnungshofs und nimmt die vernichtende Bewertung der von der Kommission und den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zur Kenntnis;

2. unterstreicht die Tatsache, dass die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) vorgibt, eine nachhaltige Fischereiwirtschaft zu fördern, was eine langfristige Lebensfähigkeit des Fischereisektors sowie ein Gleichgewicht zwischen den Fischbeständen und den Kapazitäten der Fangflotte voraussetzt, um ein Überfischen der Bestände zu vermeiden;

3. stellt fest, dass — obgleich der Abbau überschüssiger Fangkapazitäten stets ein zentrales Thema der bisherigen Reformen der GFP war, mit dem sich auch die Sonderberichte Nr. 3/1993 und Nr. 7/2007 des Rechnungshofs beschäftigten — die kostspieligen Maßnahmen zur Reduzierung von Kapazitätsüberhängen durch Anpassung der Fischereiflotte an die Fischbestände bis heute erfolglos geblieben sind;

4. erkennt an, dass die EU seit 1995 einen Rückgang bei den Fangmengen verzeichnet und dass gemäß dem Grünbuch der Kommission über die Reform der GFP vom 22. April 2009 (KOM(2009) 163) dieser Rückgang in erster Linie eine Folge der Überfischung und Teil eines Teufelskreises aus überschüssigen Fangkapazitäten und geringer Wirtschaftlichkeit der Fischereiflotten ist;

5. ist besorgt darüber, dass die Fangmengen seit der letzten Reform der GFP im Jahr 2002 um 1 000 000 Tonnen zurückgegangen sind und bei den Arbeitsplätzen im Fischereisektor ein Rückgang von 421 000 auf 351 000 zu verzeichnen war;

6. stellt fest, dass es zwar keine offizielle Definition des Begriffs „überschüssige Fangkapazität" gibt, dass die zurückgehenden Fangmengen und die Arbeitsplatzverluste aufgrund der Überfischung aber de facto Hinweise auf überschüssige Fangkapazitäten sind; fordert die Kommission daher auf, den Begriff „überschüssige Fangkapazität" zu definieren sowie zielgenauere und sachgerechtere Maßnahmen zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten ins Auge zu fassen;

7. hält es für unerlässlich, dass die Kommission unverzüglich einen nach Fischereien und Ländern aufgeschlüsselten Bericht mit den Daten zu dem in der Union bestehenden Kapazitätsüberhang ausarbeitet;

8. ist ferner besorgt darüber, dass die Obergrenzen für die Fangflottenkapazität — als Maßnahme zur Begrenzung der Größe der Fangflotte — nicht mehr relevant sind, da die tatsächliche Fangflottengröße weit unter den Obergrenzen liegt, ja sogar noch 200 000 Tonnen größer sein könnte und dennoch den Regeln entsprechen würde; betont, dass gleichzeitig die Fangkapazitäten der Fischereiflotten in den letzten zehn Jahren aufgrund technologischer Entwicklungen um durchschnittlich 3 % pro Jahr angestiegen sind;

9. stellt fest, dass die GFP die Kapazität eines Fischereifahrzeugs als Maschinenleistung (Kilowatt) und Tonnage (Bruttoraumzahl) misst; stellt ferner fest, dass diese Maßnahmen jedoch den technologischen Fortschritt bei den Fangmethoden außer Acht lassen, was die Vorgabe geeigneter Ziele für eine Kapazitätsverringerung erschwert; weist darauf hin, dass die Kommission bis Ende 2015 an diesen statischen Parametern festhalten will;

10. fordert die Kommission auf, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten betreffend die ordnungsgemäße Aktualisierung ihres Fischereiflottenregisters durchzusetzen und ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten Bericht zu erstatten;

11. stellt fest, dass sich der neue Vorschlag der Kommission im Rahmen der GFP zum Abbau der Fangkapazitäten auf einen neuen marktorientierten Ansatz (Regelungen für die Übertragung der Fangrechte) gründet, da die Kommission zu der Einsicht gelangt ist, dass diese Regelungen eine positive Rolle beim Abbau von Fangkapazitäten spielen;

12. ist angesichts der bestehenden Mängel bei den Regelungen für den Umgang mit den Fangrechten, wenn Fischereifahrzeuge mit öffentlichen Beihilfen verschrottet werden, sowie einer fehlenden Festlegung klarer und wirksamer Auswahlkriterien für Fischereifahrzeuge besorgt; vertritt die Ansicht, dass die Abwrackprogramme zum Teil schlecht ausgeführt wurden — beispielsweise wurden Steuergelder für die Verschrottung von bereits außer Betrieb gestellten Fischereifahrzeugen oder gar den Bau neuer Schiffe verwendet; stellt jedoch fest, dass die Abwrackprogramme in einigen Mitgliedstaaten ihren Zweck erfüllt haben; unterstreicht daher, dass strenge Vorkehrungen gegen Missbrauch getroffen werden müssen, wenn Abwrackprogramme zum Einsatz kommen, um überschüssige Kapazitäten abzubauen;

13. bedauert, dass die aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) finanzierten Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen das Fangpotenzial einzelner Schiffe womöglich noch erhöhen könnten; vertritt die Ansicht, dass der Auslegungsvermerk unzureichend ist, den die Kommission im Anschluss an den Sonderbericht des Rechnungshofs betreffend das Fangpotenzial von Fischereifahrzeugen erstellt und an die Mitgliedstaaten übermittelt hat und in dem sie die Behörden der Mitgliedstaaten auffordert, strengere Kontrollen durchzuführen, bevor Beschlüsse über die Finanzierung von Investitionsvorhaben an Bord von Fischereifahrzeugen gefasst werden;

14. stellt fest, dass zwar in Ziffer 36 des Sonderberichts Nr. 12/2011 darauf hingewiesen wird, dass sich die Durchführung des EFF bis Ende 2010 gemessen an den von den Mitgliedstaaten bescheinigten Ausgaben auf 645 Mio. EUR bzw. 15 % der für den Zeitraum 2007-2013 verfügbaren Mittel belief, dass der größte Teil dieses Betrags im Jahr 2010 geltend gemacht wurde und zum 31. Dezember 2010 von der Kommission 292 Mio. EUR noch nicht ausgezahlt worden waren, was auf die späte Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds [1] im Rat sowie auf die Komplexität der Einrichtung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten zurückzuführen ist; stellt fest, dass sich die bescheinigten Zwischenzahlungen, die von den Mitgliedstaaten bis Ende Dezember 2011 übermittelt wurden, auf 28 % (1 188 Mio. EUR) der EFF-Gesamtmittel beliefen, und begrüßt die Tatsache, dass die Ausschöpfungsrate der EFF-Mittel nun ansteigt;

15. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um

   — ihre Fischereiflotten an die vorhandenen Fangmöglichkeiten anzupassen,

   — zu gewährleisten, dass die Auswahlkriterien für die Stilllegungsprogramme für Fischereifahrzeuge so gestaltet sind, dass die Nachhaltigkeit der Zielfischbestände gefördert und verhindert wird, dass öffentliche Beihilfen für die Stilllegung inaktiver Fischereifahrzeuge gezahlt werden;

16. fordert die Kommission auf, wirksame Obergrenzen für die Fangflottenkapazität festzulegen;

17. hält eine Reform der GFP mit einer Regionalisierung für ihre Anwendung und die Verwaltung ihrer Programme und Instrumente für erforderlich;

18. pflichtet den Empfehlungen des Rechnungshofs bei, denen zufolge

   — Maßnahmen ausgearbeitet werden sollten, um die Kapazitätsüberschüsse der Fischereiflotten wirksam abzubauen und um die Fangkapazität und den Kapazitätsüberhang besser zu definieren und zu messen, wobei gleichzeitig der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass die bestehenden Arbeitsplätze im Fischereisektor erhalten werden sollten,

   — die Beihilferegelung für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen überprüft und die Rolle der Regelungen für die Übertragung der Fangrechte klargestellt werden sollte,

   — eindeutige Auswahlregeln für die Stilllegungsprogramme für Fischereifahrzeuge festgelegt werden sollten,

   — die Mitgliedstaaten den EFF rechtzeitig durchführen und alle aus öffentlichen Mitteln finanzierte Investitionen an Bord nicht zu einer Erhöhung des Fangpotenzials führen sollten,

   — das Flottenregister ordnungsgemäß aktualisiert werden sollte und die Berichte der Mitgliedstaaten die erforderlichen und sachdienlichen Informationen enthalten sollten;

19. vertritt ferner die Ansicht, dass aus der Kritik des Rechnungshofs klar hervorgeht, dass der EFF und die GFP derzeit eine ineffiziente Nutzung der gemeinsamen Ressourcen darstellen, und begrüßt es daher, dass das gesamte System in nächster Zukunft überarbeitet werden soll; betont, dass es bei einer solchen Überarbeitung wichtig ist, dass der Schwerpunkt auf die Bereiche der Fischereipolitik gelegt wird, die am besten auf EU-Ebene geregelt werden können, wie beispielsweise die ökologischen Aspekte, statt auf unterschiedliche Formen ineffizienter Subventionsregelungen;

[1] ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

Teil II Sonderbericht Nr. 13/2011 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Lässt sich MwSt.-Hinterziehung durch die Kontrolle des Zollverfahrens 42 verhindern und aufdecken?“

20. begrüßt den Sonderbericht Nr. 13/2011 des Rechnungshofs;

21. weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Einziehung der Mehrwertsteuer (MwSt.) unmittelbaren Einfluss auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten und den Unionshaushalt hat, da Steuerbetrug, insbesondere MwSt.-Betrug, zu exorbitanten Einbußen für den Unionshaushalt und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten führt und damit die Schuldenkrise verschärft; weist darauf hin, dass in Schätzungen zum MwSt.-Betrug von jährlichen Summen von rund 1 400 Mio. EUR ausgegangen wird;

22. ist der Ansicht, dass insbesondere angesichts des derzeitigen Wirtschaftsklimas der Schwerpunkt auf effizientere und gerechtere Einnahmenerhebungssysteme verlagert werden sollte; hebt hervor, dass die Verbesserung dieser Systeme für die Union und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit den größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten, oberste Priorität haben sollte;

23. erinnert daran, dass sich nach einer im Auftrag der Kommission durchgeführten Studie die geschätzte MwSt.-Lücke der Union auf 12 % beläuft; weist insbesondere darauf hin, dass diese MwSt.-Lücke in Griechenland und Italien, den Mitgliedstaaten, die derzeit die schwierigste Schuldenkrise durchleben, mit 30 % bzw. 22 % alarmierende Ausmaße erreicht hat;

24. betont, dass neben Steuerhinterziehung und Steuermindereinnahmen infolge von Insolvenzen auch Betrug, undurchsichtige Regelungen, inkohärente Kontrollsysteme und eine Nichtumsetzung oder partielle Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten für die MwSt.-Lücke verantwortlich sind und dass die MwSt.-Einbußen, die Milliarden von Euro betragen, größtenteils durch Sparmaßnahmen ausgeglichen werden, die zu Lasten der Unionsbürger gehen und die Bürger treffen, deren Einkommen gut dokumentiert und rückverfolgbar sind;

25. ist zutiefst besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs, insbesondere jene, dass sich die Mindereinnahmen in den sieben vom Rechnungshof geprüften Ländern im Jahr 2009 allein beim Zollverfahren 42 ([1]) hochgerechnet auf rund 2 200 Mio. EUR beliefen, was 29 % der MwSt. entspricht, die in diesen Mitgliedstaaten theoretisch auf die Bemessungsgrundlage aller im Jahr 2009 im Rahmen des Zollverfahrens 42 getätigten Einfuhren anwendbar gewesen wäre;

26. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass der Rechtsrahmen der Union keine einheitliche und ordnungsgemäße Anwendung dieser MwSt.-Befreiung durch die Zollbehörden der Mitgliedstaaten gewährleistet und dass der Rechtsrahmen nicht sicherstellt, dass die Informationen zu diesen umsatzsteuerrelevanten Vorgängen stets den Steuerbehörden im Bestimmungsmitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden, womit das System für Missbrauch durch die organisierte Kriminalität und einzelne Betrüger anfällig wird, was zu gewaltigen Wettbewerbsnachteilen für ehrliche Wirtschaftsbeteiligte führt;

27. lenkt die Aufmerksamkeit auf die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Zollbehörden in den geprüften Mitgliedstaaten mit ihren Kontrollen nicht gewährleisten, dass die Angaben gültig und vollständig und die sonstigen Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind;

28. ist darüber beunruhigt, dass der Rechnungshof gravierende Unzulänglichkeiten bei der Kontrolle der vereinfachten Zollverfahren, die 70 % aller Zollverfahren ausmachen, festgestellt hat, insbesondere qualitativ unzulängliche oder unzulänglich dokumentierte Prüfungen und automatisierte Datenverarbeitungsverfahren für die Durchführung von Kontrollen während der Abwicklung der vereinfachten Verfahren, die von geringem Nutzen sind; weist darauf hin, dass diese Unzulänglichkeiten zu ungerechtfertigten Einbußen für den Unionshaushalt geführt haben und dass ein ordnungsgemäß funktionierender Zoll unmittelbare Auswirkungen auf die Berechnung der MwSt. hat; bedauert, dass die Kommission in den letzten zehn Jahren keine geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um hier Abhilfe zu schaffen, sondern sich hinter den Vorschriften versteckt hat, die auf dem Papier durchaus angemessen erschienen;

29. stellt mit Bedauern fest, dass das MwSt.-Erhebungsmodell seit seiner Einführung unverändert geblieben ist; hält es angesichts der zahlreichen Veränderungen, die im technologischen und wirtschaftlichen Umfeld eingetreten sind, für überholt;

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, bestehende und neue Tendenzen im Betrugswesen zu überwachen und wirksam hierauf zu reagieren, und ersucht die Kommission, den Haushaltskontrollausschuss bis September 2013 darüber zu unterrichten, welche langfristigen und

([1]) Regelung, die es einem Einführer ermöglicht, eine MwSt.-Befreiung zu erwirken, wenn die eingeführten Waren in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, und bei der die MwSt. im Bestimmungsmitgliedstaat geschuldet wird.

dauerhaften Maßnahmen nicht nur von der Union, sondern auch auf nationaler Ebene auf der Grundlage des Zollverfahrens 42 getroffen wurden und wie sie sich auf die Zahl der Betrugsfälle ausgewirkt haben; nimmt Kenntnis von dem Grünbuch der Kommission über die Zukunft der Mehrwertsteuer — Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt.-System (KOM(2010) 695) und fordert konkrete Vorschläge für eine MwSt.-Reform;

31. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu drängen, ihr MwSt.-Recht zu vereinfachen, ein Standardformular für die Meldung der Implementierung der MwSt. an die Steuerbehörden einzuführen, für die einheitliche und ordnungsgemäße Verwaltung der MwSt.-Befreiungen durch ihre Zollbehörden zu sorgen und eine bessere Verfügbarkeit dieser legislativen Texte sicherzustellen, die zumindest ins Englische, Französische und Deutsche übersetzt werden müssen;

32. bedauert die Verschiebung des Inkrafttretens des Modernisierten Zollkodex (MZK), wie sie im Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (COM(2012) 64) vorgesehen ist, und hält den vorgeschlagenen neuen Zeitpunkt des 31. Dezember 2020 für nicht akzeptabel; erinnert daran, dass der MZK nach der Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) [1] bis zum 24. Juni 2013 in Kraft treten sollte, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Vorbereitungsprozess zu beschleunigen;

33. legt allen Mitgliedstaaten nachdrücklich nahe, am Arbeitsbereich 3 von Eurofisc über betrügerische Geschäfte im Rahmen des Zollverfahrens 4200 teilzunehmen;

34. unterstützt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zur Bekämpfung des Steuerbetrugs bei der Einfuhr und anderen grenzüberschreitenden Umsätzen (KOM(2008) 805), durch den die gesamtschuldnerische Haftung der Wirtschaftsbeteiligten bei innergemeinschaftlichen Umsätzen eingeführt werden soll, wobei ein Einführer gesamtschuldnerisch haften soll und mit entsprechenden Sanktionen rechnen muss, wenn eine falsche, verspätete oder unvollständige Meldung des Umsatzes bei der MwSt.-Behörde zu MwSt.-Ausfällen geführt hat;

35. unterstreicht die Bedeutung einer intensiveren und zügigeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, eines besseren Überwachung des Informationsaustauschs und direkterer Kontakte zwischen den lokalen Steuer- und Zollbehörden, auch mit Hilfe des Online-Systems für den MwSt.-Informationsaustausch (MIAS), um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten einander effiziente Amtshilfe leisten;

36. empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Zollbehörden unverzüglich einen Online-Zugang zu den im MIAS enthaltenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zu gewähren, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen können, die in den Zollanmeldungen angegebenen Umsatzsteuernummern zu überprüfen; fordert die Kommission auf, die zuständigen Ausschüsse des Parlaments und den Rechnungshof auf monatlicher Basis über die Entwicklungen in allen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verhinderung von Betrug im Rahmen des Zollverfahrens 42 auf dem Laufenden zu halten;

37. fordert die Kommission auf, ein System einzuführen, bei dem Amtshilfe im Zollbereich und Verwaltungszusammenarbeit im MwSt.-Bereich miteinander verbunden werden, um wirksame Informationsflüsse sicherzustellen, sodass die zuständigen Behörden des einen Bereichs routinemäßig über die Maßnahmen in dem anderen Bereich unterrichtet werden; ist der Ansicht, dass dies die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und die Erhebung der MwSt. im Bestimmungsmitgliedstaat wirksamer gestalten und beschleunigen würde;

38. unterstreicht die Rolle elektronischer Behördendienste (E-Government) für die Erhöhung der Transparenz und die Bekämpfung von Betrug und Korruption und damit für den Schutz der öffentlichen Finanzen; betont, dass die Union unter anderem aufgrund einer mangelnden Interoperabilität der Systeme hinter ihren Wirtschaftspartnern zurückliegt [2]; betont, dass die Union ihre Anstrengungen intensivieren muss, um eine neue Generation des E-Government zu entwickeln;

39. weist darauf hin, dass dokumentierte elektronische, bargeldlose Geschäftsvorgänge eine Beteiligung an der Schattenwirtschaft erschweren und dass ein enger Zusammenhang zwischen dem Anteil der elektronischen Zahlungsvorgänge in einem Land und seiner Schattenwirtschaft zu bestehen scheint [3]; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Schwellenwerte für obligatorische bargeldlose Zahlungen zu senken;

---

[1] ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1.

[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 19. Mai 2010: Eine digitale Agenda für Europa (KOM(2010) 245).

[3] Friedrich Schneider, The Shadow Economy in Europe, 2010: Using Electronic Payment Systems to Combat the Shadow Economy, A.T. Kearney, 2010.

40. schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs an, insbesondere

— der Empfehlung, die Durchführungsvorschriften zum Zollkodex dahin gehend zu ändern, dass die Mitteilung der einschlägigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern verpflichtend wird,

— der Empfehlung, die MwSt.-Richtlinie in der Weise zu ändern, dass der Einführer gesamtschuldnerisch für den MwSt.-Ausfall haftet,

— der Empfehlung an die Kommission, den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Inanspruchnahme von Amtshilfe und Verwaltungszusammenarbeit an die Hand zu geben,

— der Empfehlung, für eine automatische Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und die Einführung eines EU-Risikoprofils im Rahmen des Zollverfahrens 42 zu sorgen,

— der Empfehlung, die MwSt.-Richtlinie zu ändern, um eine Abstimmung zwischen Zoll- und Steuerdaten zu ermöglichen,

— der Empfehlung, für den Austausch der für die korrekte Veranlagung der MwSt. erforderlichen Angaben zu sorgen,

— der Empfehlung, einen direkten automatischen Informationsaustausch zu risikoträchtigen Vorgängen im Rahmen des Zollverfahrens 42 einzuführen;

fordert die Kommission auf, alle sechs Monate darüber Bericht zu erstatten, wie und wann sie diesen Empfehlungen nachzukommen gedenkt;

Teil III Sonderbericht Nr. 14/2011 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Hat die EU-Hilfe die Fähigkeit Kroatiens verbessert, nach dem Beitritt gewährte Fördermittel zu verwalten?“

41. begrüßt den Sonderbericht Nr. 14/2011 des Europäischen Rechnungshofs und pflichtet den Schlussfolgerungen des Rechnungshofs bei, insbesondere der Feststellung, dass „insgesamt gesehen … die EU-Heranführungshilfe einen wichtigen Beitrag zum Aufbau der Verwaltungskapazitäten Kroatiens [leistete], die es zur Verwaltung der umfangreicheren Hilfe nach dem Beitritt benötigt“; begrüßt die erhebliche und positive Rolle der Heranführungshilfe bei der Vorbereitung der kroatischen Behörden auf die Verwaltung der Maßnahmen in den Bereichen Zusammenhalt und ländlicher Raum in der Zeit nach dem Beitritt;

42. bedauert es, dass der Bericht des Rechnungshofs nicht genügend Informationen zu den Fehler- bzw. Betrugsquoten und zu den eingeleiteten Schritten einschließlich der ggf. notwendigen gerichtlichen Schritte sowie zur Leistungsbewertung enthält;

43. unterstreicht jedoch die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass „bislang … die Ziele der Heranführungshilfe aber nur teilweise erreicht [wurden], und in einigen Schlüsselbereichen … vor und nach dem Beitritt noch weitere Fortschritte erforderlich [sind]“; hebt die Feststellung des Rechnungshofs hervor, dass „in den meisten Bereichen der Heranführungshilfe … die Kommission noch nicht bewertet [hat], ob Kroatien über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die Befugnis zur Durchführung der Hilfe ohne Ex-ante-Kontrollen durch die Kommission zu erhalten“, und dass „ungeachtet der jüngsten Fortschritte … die kroatischen Behörden einer verstärkten Unterstützung beim Kapazitätenaufbau im Bereich der Auftragsvergabe und der Korruptionsbekämpfung [bedürfen]“;

44. macht sich angesichts einiger Fälle von unzulänglicher Vorbereitung der Verwaltungen und Einrichtungen und des Übergangs von der Heranführungshilfe auf die Strukturfondsfinanzierung, die bei früheren Beitritten zur Union festgestellt wurden, Gedanken darüber, wie ähnliche Risiken im Falle Kroatiens vermieden werden können;

45. ist besorgt darüber, dass zusätzlich zu dem wichtigen Schwerpunkt, den der Rechnungshof auf die Rechtsangleichung legt, in Bezug auf die folgenden Aspekte eine kontinuierliche Beobachtung erforderlich sein wird und Maßnahmen ergriffen werden müssen:

— unzureichende Ausschöpfung bei einer Reihe von vor kurzem aufgelegten Programmen;

— Angemessenheit der externen Prüfung und der Kapazität der internen Kontrolle;

— Stabilität der Verfahren bei Finanzierungsprogrammen;

— Fragen der Transparenz und Notwendigkeit, Akteure und die Öffentlichkeit verstärkt zu sensibilisieren;

— Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Kostenwirksamkeit und der Sparsamkeit bei der Verwendung von Mitteln anhand von Leistungsbewertungen;

46. befürwortet die Empfehlungen des Rechnungshofs und fordert insbesondere die Kommission und die kroatischen Behörden auf, in enger Zusammenarbeit den Kapazitätenaufbau im Bereich der Auftragsvergabe verstärkt zu fördern, indem Pläne für betriebliche und außerbetriebliche Fortbildung umgesetzt werden, den Kapazitätenaufbau auf regionaler und lokaler Ebene stärker voranzutreiben und die Bewertung der Projektwirksamkeit zu verbessern sowie eine Reihe ausgereifter Projekte zusammenzustellen, damit die nach dem Beitritt vermehrt verfügbaren Fördermittel vollständig ausgeschöpft werden können, und darüber hinaus in Bezug auf die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums Maßnahmen zu treffen sowie Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu verstärken;

47. befürwortet die an die Kommission gerichtete Empfehlung des Rechnungshofs, die im Zusammenhang mit der Heranführungshilfe für Kroatien gesammelten Erfahrungen bei der Heranführungshilfe für andere Länder — sofern dies angezeigt ist — umfassend zu berücksichtigen;

48. begrüßt die Bewertung der Kommission in ihrem Monitoring-Bericht über die Vorbereitungen Kroatiens auf den Beitritt vom 24. April 2012, in dem festgestellt wird: „Die Vorbereitungen Kroatiens auf die EU-Mitgliedschaft verlaufen insgesamt planmäßig. Kroatien hat ein beträchtliches Maß an Angleichung an den Besitzstand erreicht. Seit dem Fortschrittsbericht 2011 und der letzten Aktualisierung der Überwachungstabellen im Herbst 2011 wurden weitere Fortschritte erzielt. Die Kommission hat jedoch festgestellt, dass hinsichtlich einer begrenzten Zahl von Fragen weitere Anstrengungen erforderlich sind“ ([1]);

49. stellt fest, dass noch eine begrenzte Zahl von Problemen in bestimmten Kapiteln des Besitzstands zu lösen ist; dies betrifft insbesondere die Angleichung der Durchführungsvorschriften hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens, vor allem für die Beschaffung im Verteidigungsbereich, und die ordnungsgemäße Anwendung der neu erlassenen Rechtsvorschriften, vor allem auf lokaler Ebene, auch mit Blick auf die künftige Verwaltung der Strukturfondsmittel;

50. stellt darüber hinaus fest, dass weitere Anstrengungen bei der Finanzkontrolle zu unternehmen sind, damit die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen und die externe Rechnungsprüfung auf zentraler und lokaler Ebene insgesamt besser funktioniert, dass die Kapazitäten auf dem Gebiet der Finanz- und Haushaltsbestimmungen ebenso weiter ausgebaut werden müssen, um das Gesamtsystem der Eigenmittel nach dem Beitritt effizient koordinieren zu können, und dass die Modernisierung der Zollkontrollstrategie intensiviert und der Schwerpunkt stärker auf nachträgliche Prüfungen verlagert werden muss;

51. hebt hervor, dass auf einigen Gebieten verstärkte Anstrengungen erforderlich sind und es insbesondere in der Landwirtschaft und bei der ländlichen Entwicklung weiterer Angleichungen der Rechtsvorschriften und stärkerer Verwaltungskapazitäten in den Bereichen Direktzahlungen und ländliche Entwicklung bedarf;

52. ist besorgt über die geringe Mittelausschöpfung bei Sapard und IPARD; stellt fest, dass bei der Durchführung von Maßnahme 1 (Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben) einige Sektoren besonders unterrepräsentiert waren, namentlich der Milchsektor, der Treibhaussektor sowie der Obst- und Gemüsesektor; ist der Auffassung, dass dies ein Hinweis darauf ist, dass die Kapazitäten in diesen Sektoren noch nicht genügend entwickelt sind und sie besonders schlecht darauf vorbereitet sind, künftige Unionsmittel zu absorbieren;

53. stellt fest, dass es Verzögerungen bei der Durchführung der Heranführungsbeihilfe gibt; begrüßt die in dieser Frage erzielten Fortschritte und fordert die Kommission und die zuständigen staatlichen Stellen Kroatiens auf, die Durchführung der Hilfe auch weiterhin zu beschleunigen, insbesondere durch die Stärkung des Kapazitätsaufbaus; betont, dass der Kapazitätsaufbau im Rahmen der Heranführungshilfe auf die zentralen Institutionen, aber auch auf die regionalen und lokalen Einrichtungen abzielen sollte; zeigt sich im Falle Kroatiens beunruhigt darüber, dass die unzulängliche Berücksichtigung der letztgenannten möglicherweise dazu führt, dass diese nicht über angemessene Verwaltungskapazitäten und entsprechende Erfahrung verfügen, um die EU-Hilfe durchzuführen;

([1]) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. April 2012: Monitoring-Bericht über die Vorbereitungen Kroatiens auf den Beitritt, S. 12.

54. weist erneut darauf hin, dass die Heranführungshilfe u. a. dazu dienen soll, dass die Kapazität der Bewerberstaaten, künftige Unionsmittel in einer effizienten und transparenten Weise aufzunehmen, gestärkt wird; begrüßt daher die von der Kommission bei der Planung der Heranführungshilfe für Kroatien verfolgten neuen Ansätze, wie die Verknüpfung spezifischer Projekte für den Kapazitätenaufbau mit den Beitrittsverhandlungen, die mehrjährige operationelle Programme ermöglicht;

55. fordert die Kommission auf, das Potenzial für institutionelles Lernen und Kapazitätenaufbau in den Bewerberstaaten und den potenziellen beitrittswilligen Ländern zu maximieren, indem insbesondere die Verfahren für die Heranführungshilfe weiter an die für den Strukturfonds, den Europäischen Sozialfonds sowie den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums geltenden Verfahren angeglichen werden.

56. stellt darüber hinaus fest, dass im Hinblick auf die Regionalpolitik und die Koordinierung der strukturellen Instrumente weitere nachhaltige Anstrengungen zur wirksamen Umsetzung der Pläne zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten für die künftige Umsetzung der Kohäsionspolitik und zur Entwicklung einer ausgereiften Projektpipeline notwendig sind;

57. fordert die kroatischen Behörden auf, Maßnahmen zur Bewältigung der genannten Probleme zu ergreifen, und fordert die Kommission auf, über die Fortschritte Kroatiens bei der Behandlung dieser und anderer ausstehender Fragen Bericht zu erstatten;

58. bewertet die Fortschritte, die Kroatien bei der Stärkung seiner institutionellen und administrativen Kapazitäten und bei der Konsolidierung der Verwaltung der Heranführungshilfe erzielt hat, als positiv;

59. begrüßt, dass im Dezember 2011 das kroatische Ministerium für regionale Entwicklung und EU-Fonds geschaffen und der Minister für regionale Entwicklung und EU-Fonds zugleich zum stellvertretenden Ministerpräsidenten ernannt wurde, da dies den hohen Stellenwert der regionalen Entwicklung und der Verwendung der EU-Mittel für die neue Regierung belegt;

60. stellt fest, dass Kroatien beträchtliche Anstrengungen für die Errichtung eines soliden Finanzverwaltungs- und Kontrollsystems unternommen hat und dadurch voraussichtlich die Ex-ante-Kontrollen in der zweiten Jahreshälfte 2012 aufgehoben werden können; betont jedoch, dass weitere nachhaltige Maßnahmen erforderlich sind, da die Kommission Kroatien in den meisten Bereichen noch nicht dazu ermächtigt hat, die Heranführungshilfe ohne Ex-ante-Kontrollen durchzuführen;

61. begrüßt, dass seit Januar 2012 das neue Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen in Kraft ist, durch das eine höhere Transparenz sichergestellt wird, und dass 2011 das Twinning-Light-Projekt „Strengthening Capacities to Remedy Irregularities in Public Procurement Procedures“ im Rahmen des IPA-Programms 2008 umgesetzt wurde, das u. a. Sensibilisierungsmaßnahmen umfasste;

62. fordert die Kommission und die zuständigen staatlichen Stellen Kroatiens dringend auf, dem Aufbau solider Kapazitäten auf dem Gebiet des öffentlichen Beschaffungswesens Vorrang einzuräumen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Korruptionsbekämpfung eine zentrale Rolle im gesamten Beitrittsprozess spielt und dass die Nichtdurchführung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption die künftige Aufnahme der EU-Hilfe verhindern wird;

Teil IV Sonderbericht Nr. 16/2011 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Finanzielle Unterstützung der EU für die Stilllegung von Kernkraftwerken in Bulgarien, Litauen und der Slowakei: bisherige Erfolge und künftige Herausforderungen“

63. betont, dass die Stilllegung in den kommenden Jahren ein immer wichtigeres Thema sein wird, da ein Drittel der 133 in 14 Mitgliedstaaten in Betrieb befindlichen Reaktoren bis zum Jahr 2025 stillgelegt werden müssen ([1]);

64. fordert seinen Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie auf, die Ergebnisse des Haushaltskontrollausschusses bei den Verhandlungen über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) zu berücksichtigen;

([1]) Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. Dezember 2007: Zweiter Bericht über die Verwendung der finanziellen Ressourcen für die Stilllegung kerntechnischer Einrichtungen und die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (KOM(2007) 794), S. 10.

Die Feststellungen des Rechnungshofs

65. vertritt die Auffassung, dass die Feststellungen des Rechnungshofs wie folgt zusammengefasst werden können:

„a) Aufgrund des recht grob abgesteckten Regelungsrahmens werden die Programme keiner umfassenden Bedarfsbewertung unterzogen, es werden keine Prioritäten festgelegt und keine konkreten Ziel- und Ergebnisvorgaben gemacht. Die Zuständigkeiten sind unklar, insbesondere in Bezug auf die Begleitung und auf die Verwirklichung der Programmziele insgesamt. Die Überwachung der Kommission ist schwerpunktmäßig auf den Haushaltsvollzug und die Projektdurchführung ausgerichtet.

b) Eine umfassende Bewertung der Fortschritte bei den Stilllegungs- und Ausgleichsmaßnahmen gibt es nicht. Bei zentralen Infrastrukturprojekten wurden Verzögerungen und Kostenüberschreitungen festgestellt.

c) Obwohl die Kernreaktoren in den Jahren zwischen 2002 und 2009 abgeschaltet wurden, haben die Programme die erforderlichen organisatorischen Veränderungen, die es den Betreibern ermöglichen würden, den Wandel von einem Stromerzeuger hin zu einem Stilllegungsunternehmen zu vollziehen, noch nicht bewirkt.

d) Die zurzeit verfügbaren Finanzmittel (einschließlich eines EU-Beitrags in Höhe von 2,85 Mrd. EUR bis 2013) werden nicht ausreichen. Die Finanzierungslücke ist beträchtlich (rund 2,5 Mrd. EUR). [1]“;

66. stellt ferner fest, dass die von der Kommission vorgelegte Förderregelung keiner umfassenden Ex-ante-Evaluierung unterzogen wurde;

Die Schlussfolgerungen des Parlaments

67. räumt ein, dass die in dem Bericht des Rechnungshofs beschriebenen Zustände sich auf den Zeitraum bis Ende 2010 beziehen und dass die Kommission im Anschluss daran eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat;

68. stellt fest, dass das übergeordnete Ziel der Union bei der Kerntechnologie die Maximierung der nuklearen Sicherheit ist;

69. nimmt die Stellungnahme der Kommission zur Kenntnis, der zufolge sie einen Verfahrensrahmen mit spezifischen Zielen, definierten Rollen und Verantwortlichkeiten sowie klar umrissenen Berichts- und Aufsichtsanforderungen geschaffen hat [2];

70. nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, in der erläutert wird, dass die Bedarfsabschätzung Teil der im Jahr 2011 durchgeführten Folgenabschätzung (SEC(2011)1387) war, wobei die Folgenabschätzung die bislang erreichten Fortschritte, die verbleibenden Herausforderungen und einen Überblick über die Finanzierungslage umfasste;

71. erinnert daran, dass in den Beitrittsverträgen Bulgariens und der Slowakei die Dauer der Finanzhilfen der Union auf 2009 bzw. 2006 begrenzt wurde;

72. begrüßt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien, Litauen und der Slowakei durch die Union (KOM(2011) 783), der auf einer umfassenden Konsultation der Interessenträger, der betroffenen Mitgliedstaaten — Bulgariens, Litauens und der Slowakei — sowie von Sachverständigen im Bereich der Stilllegung beruht; begrüßt, dass dabei die Feststellungen des Parlaments in seiner Entschließung vom 5. April 2011 [3] sowie die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Rechnungshof in seinem Auditbericht über die Durchführung der Stilllegung im Jahr 2011 vorlegte, berücksichtigt wurden;

73. nimmt zur Kenntnis, dass Sachverständige einen soliden, vollständigen und ausführlichen Stilllegungsplan als Grundlage für weitere Unterstützungsleistungen von der Union gefordert haben, darunter vollständige Kostenschätzungen bis zum Abschluss des Stilllegungsprozesses; vertritt die Auffassung, dass klare Aussagen zur nationalen Kofinanzierung und zu der Frage gemacht werden müssen, wie diese nationale Finanzierung langfristig sichergestellt werden soll;

---

[1] Sonderbericht Nr. 16/2011, S. 7.

[2] Vgl. den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 13. Juli 2011 über die Verwendung der finanziellen Ressourcen im Zeitraum 2004-2009, die Litauen, der Slowakei und Bulgarien zur Unterstützung der Stilllegung vorzeitig abgeschalteter Kernkraftwerke gemäß den jeweiligen Beitrittsakten zur Verfügung gestellt wurden (KOM(2011) 432).

[3] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2011 zur Effizienz und Wirksamkeit von EU-Finanzmitteln auf dem Gebiet der Stilllegung von kerntechnischen Anlagen in den neuen Mitgliedstaaten (ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 19).

74. stellt mit Befriedigung fest, dass die wichtigsten Etappen, wie sie in der genannten Folgenabschätzung der Kommission ([1]) festgelegt wurden, von den Interessenträgern ausdrücklich befürwortet wurden und dass sich die Unterstützung der Union auf die Verwirklichung konkreter Zwischenziele mit dem größten Mehrwert für die Union konzentriert; stellt fest, dass Einhaltungsverfahren und eine strenge Kostenkontrolle von Anfang an berücksichtigt werden sollten;

75. bekräftigt und betont die gemeinsamen Verpflichtungen der Union sowie Bulgariens, der Slowakei und Litauens bezüglich der Stilllegung von vier Blöcken des Kernkraftwerks von Kosloduj, Block 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 sowie Block 1 und 2 des Kernkraftwerks von Ignalina;

76. bedauert, dass im Falle des Kernkraftwerks Ignalina bei außerordentlich wichtigen Projekten wie B1 und B234 schwerwiegende Verzögerungen aufgrund technischer und handelsrechtlicher Streitigkeiten eingetreten sind, die zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden und einer Unterbrechung des Stilllegungsprozesses geführt haben;

77. vertritt die Auffassung, dass der Fahrplan mit den vereinbarten technischen Lösungen, auf den sich das Kernkraftwerk Ignalina und NUKEM/GNS im Juli 2012 verständigt haben, einen wichtigen Fortschritt bei der Überwindung des Stillstands in Bezug auf die Zwischenlagereinrichtung für abgebrannte Brennelemente von B1 darstellt;

78. bedauert, dass bei dem ausführlichen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des Fahrplans, der am 5. Oktober 2012 vorliegen sollte, die Frist nicht eingehalten wurde;

79. begrüßt den Fortschritt, der in einigen zum Fahrplan gehörenden Fragen erzielt wurde, wie etwa die Abnahme der Behälter und Verbesserungsmaßnahmen bei den Kränen;

80. ist jedoch nach wie vor besorgt, dass man sich bei den ausstehenden Fragen, wie dem Problem der Stoßdämpfer und dem Umgang mit undichten und beschädigten Brennelementen, noch nicht geeinigt hat, was der raschen Umsetzung des genannten Fahrplans im Wege steht;

81. fordert beide Parteien nachdrücklich auf, rasch und rechtzeitig eine Einigung in allen ausstehenden Fragen zu erzielen;

82. befürwortet die Erkenntnisse der Informationsreise des Haushaltskontrollausschusses vom 10. bis 12. Juli 2012 nach Litauen und vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass die finanzielle Unterstützung durch die Union ausgesetzt werden sollte, bis bei den Projekten B1 und B234 eine Einigung erzielt worden ist;

83. unterstützt den Vorschlag der Kommission, für das Kernkraftwerk Ignalina für den Zeitraum von 2014 bis 2017 zusätzliche 230 Mio. EUR bereitzustellen; bekräftigt, dass nur dann Geld bereitgestellt werden sollte, wenn die Ex-ante-Bedingungen, wie sie im genannten Vorschlag für eine Verordnung des Rates aufgeführt sind, erfüllt sind; ist der Überzeugung, dass es danach keine weitere finanzielle Unterstützung durch die Union geben sollte;

84. beharrt darauf, dass die Planung der Stilllegung sicher und wirksam erfolgen sollte, sodass eine rasche Erteilung der Stilllegungsgenehmigung erfolgt, die den Fristen in den jeweiligen Stilllegungsplänen entspricht;

85. fordert die Kommission auf, dem Parlament eine Schätzung des Finanzierungsbedarfs zum irreversiblen und vollständigen Rückbau der drei Kernkraftwerke zukommen zu lassen;

86. weist erneut darauf hin, dass allein nationale Nuklearaufsichtsbehörden juristischen Personen Stilllegungsgenehmigungen erteilen können, und zwar unter strenger Einhaltung der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften;

([1]) SEC(2011) 1387, S. 34, siehe Anlage 1.

87. fordert die litauische Regierung auf, für die Projekte B1 und B234 ein unabhängiges Projektmanagementteam einzurichten; weist darauf hin, dass auch für die vom Kernkraftwerk Ignalina durchgeführten Projekte ein unabhängiges Management eingerichtet werden sollte, wie es der nationale Rechnungshof Litauens vorgeschlagen hat;

88. fordert, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine klare, eindeutige Frist für den Erhalt der Stilllegungsgenehmigungen festzulegen;

89. verweist mit Sorge auf Verzögerungen beim Bau und bei der Fertigstellung von Zwischenlagern für gebrauchte Brennstäbe, da ohne diese Einrichtungen aus den Anlagen keine Brennstäbe entfernt werden können; verweist darauf, dass beim Kernkraftwerk Ignalina der Entfernung und sicheren Zwischenlagerung der Brennstäbe aus Block 2 Priorität eingeräumt werden muss;

90. fordert, dass die Konflikte über die Auslegung der Verträge und die Auftragsvergabe sowie die anhaltenden technischen und handelsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Kernkraftwerk Ignalina und dem Hauptauftragnehmer der beiden Projekte im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens gelöst werden; stellt fest, dass jede zusätzliche finanzielle Unterstützung durch die Union ausgesetzt werden sollte, bis in dem Streit eine Einigung erzielt worden ist; fordert die Kommission auf, dem Parlament jährlich einen Bericht über den Sachstand vorzulegen;

91. ist zutiefst darüber besorgt, dass die Finanzierungslücke für den Abschluss der Stilllegungsprojekte nach einer Schätzung des Rechnungshofs 2,5 Mrd. EUR beträgt, was eine beträchtliche Finanzierungslücke darstellt;

92. fordert die Kommission auf, mit den Regierungen Bulgariens, Litauens und der Slowakei zusammenzuarbeiten und durch die Bereitstellung ausreichender Finanzierungsmittel bis 2017 beziehungsweise 2020 die Stilllegung der Kernkraftwerke so weit wie möglich voranzubringen; fordert die Kommission zudem auf, ehrgeizige Umsetzungsziele vorzugeben und deren Fortschritte zu überwachen; ist der Ansicht, dass für den Fall der Nichterfüllung dieser Ziele Sanktionen Anwendung finden müssen; fordert, dass dem Parlament jährlich ein Bericht über die Fortschritte vorgelegt wird;

93. weist darauf hin, dass seit Beginn der Stilllegung der Kernkraftwerke in Litauen, in der Slowakei und in Bulgarien die Pflichten und Verantwortlichkeiten der am Stilllegungsprozess beteiligten Mitgliedstaaten nicht klar festgelegt worden sind und dass die Last der Verantwortung der Mitgliedstaaten, die ihre Kernkraftwerke stilllegen, in Bezug auf den gesamten Stilllegungsprozess unverhältnismäßig hoch ist;

94. begrüßt die Tatsache, dass im Rahmen des Entwurfs für eine Verordnung des Rates (KOM(2011) 783) für die drei Mitgliedstaaten nicht nur allgemeine, sondern auch spezifische, messbare, erreichbare, maßgebliche und terminierte Ziele festgelegt wurden; weist darauf hin, dass auf Projektebene sowie in Bezug auf die Durchführungsmaßnahmen und im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme weitere Ziele und Leistungsindikatoren festgelegt werden;

95. ist der Ansicht, dass die Rechtsgrundlage für die Gewährung zusätzlicher Finanzmittel für das Programm Ignalina im Vorschlag für eine Verordnung des Rates das Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte und nicht Artikel 203 des Euratom-Vertrags sein sollte;

96. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung oder Aussetzung der Maßnahmen bis spätestens Ende 2015 einen Bewertungsbericht über das Erreichen der Ziele aller Maßnahmen (Ergebnisse und Auswirkungen), über die Effizienz des Ressourceneinsatzes und über den Mehrwert für die Union erstellt; fordert die Kommission auf, dem Parlament eine Kopie des Bewertungsberichts zu übermitteln;

97. fordert die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) auf, dem Parlament ihre Berichte über die Projektdurchführung in Bulgarien, Litauen und in der Slowakei zugänglich zu machen;

98. fordert die Kommission und den Rechnungshof auf, den Mehrwert der Zusammenarbeit mit der EBWE sowie deren Kapazität als Verwalterin der Mittel zu bewerten, da 96 % der Finanzmittel von der Union bereitgestellt werden;

99. fordert die Kommission auf, einen Bericht über die Stilllegungsprozesse in diesen drei Ländern auszuarbeiten; fordert die Kommission auf, darüber hinaus einen Bericht über die Stilllegung des Kernkraftwerks Greifswald auszuarbeiten, um bewährte technische und organisatorische Verfahren auszumachen und somit eine Bezugsgrundlage für künftige Stilllegungsvorhaben zu schaffen;

Teil V Sonderbericht Nr. 1/2012 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Wirksamkeit der Entwicklungshilfe der Europäischen Union für Ernährungssicherheit in afrikanischen Ländern südlich der Sahara"

100. begrüßt den Bericht des Rechnungshofs und die darin enthaltene generelle Schlussfolgerung, dass die Entwicklungshilfe der Union für Ernährungssicherheit in afrikanischen Ländern südlich der Sahara überwiegend wirksam ist und einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ernährungssicherheit in den Partnerländern leistet, die noch keinen nachhaltigen und sicheren Agrarsektor haben; stellt jedoch fest, dass nach Auffassung des Rechnungshofs in mehreren Bereichen erheblicher Verbesserungsbedarf besteht;

101. nimmt mit Genugtuung die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass in Ländern, in denen die Ernährungssicherheit Teil der Kooperationsstrategie im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) ist, die Entwicklungshilfe der Union für die Bedürfnisse und Prioritäten in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara sehr relevant ist und dass die Kommission die Entwicklungshilfe der Union auf die Länder mit dem höchsten Anteil an unterernährten Menschen konzentrierte;

102. schließt sich der Auffassung des Rechnungshofs an, dass die Ernährungssicherheit bei der Entwicklungshilfe der Union stärker in den Vordergrund gerückt werden muss;

103. bedauert, dass Ernährungssicherheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen des zehnten EEF weniger oft als Schwerpunktbereiche ausgewählt wurden als im Rahmen des neunten EEF und dass mehrere Länder mit unsicherer Ernährungslage wenig oder gar keine Entwicklungshilfe der Union in diesem Bereich erhielten; stimmt dem Rechnungshof zu, dass diese Entwicklung im Widerspruch zur kritischen Lage im Hinblick auf das Millenniums-Entwicklungsziel 1: „Beseitigung der extremen Armut und des Hungers" und zur erhöhten Priorität, die der Ernährungssicherheit im Rahmen des EEF eingeräumt werden sollte, steht; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diesen Bereich bei der Ausarbeitung der EEF-Länderstrategiepapiere stärker zu berücksichtigen und mehr Mittel für diesen Zweck bereitzustellen;

104. unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs, wonach die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) für den Programmplanungszeitraum nach 2013 für jedes Land eine strukturierte Bewertung der Lage in Bezug auf die Ernährungssicherheit vornehmen und die Möglichkeiten für eine Unterstützung der Union in diesem Bereich systematisch prüfen sollten; fordert die Generaldirektion Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid der Kommission auf, sicherzustellen, dass Daten und Analysen aus den Büros der Generaldirektion für humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz vor Ort und aus anderen Quellen einbezogen werden und dass dafür gesorgt wird, dass wirksame Frühwarnsysteme für Ernährungsunsicherheit eingeführt werden; fordert den EAD außerdem auf, das Seine dazu beizutragen, damit die entsprechenden Kapazitäten bei den Regierungen aufgebaut werden, so dass diese Systeme nachhaltig geführt werden können und dass Präventionsstrategien umgesetzt werden, mit denen die Widerstandskraft der Schwächsten verbessert wird;

105. stellt fest, dass die Nahrungsmittelpreise nach der Nahrungsmittelkrise von 2008, unter der viele afrikanische Länder südlich der Sahara enorm gelitten haben, wieder auf das frühere Niveau geklettert sind und dass Volatilität und Spekulation vermutlich anhalten werden; fordert die Kommission auf, Strategien zu erarbeiten, mit denen sie auf unterschiedliche Krisensituationen reagieren kann, und entsprechende Vorschläge vorzulegen; fordert die Kommission auf, ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen, dass die schrittweise steigenden Nahrungsmittelpreise Teil eines ausgeprägten langfristigen Aufwärtstrends und nicht nur ein kurzfristiges Phänomen sind und dass daher eine langfristige und ganzheitliche Strategie notwendig ist, die unmittelbar mit den übergeordneten Entwicklungszielen verknüpft ist; fordert, dass eine neue Nahrungsmittelfazilität oder ein vergleichbarer Mechanismus in den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 aufgenommen wird, um zu gewährleisten, dass die Union angesichts der Unvorhersehbarkeit neuer Nahrungsmittelkrisen und der Volatilität der Nahrungsmittelpreise unverzüglich mit vergleichbaren Mitteln auf neue Nahrungsmittelkrisen reagieren kann; ist davon überzeugt, dass die Preisschwankungen bei Nahrungsmitteln durch die Finanzspekulation noch verschärft werden und dass infolgedessen unbedingt auch konkret gegen diese Spekulation vorzugehen ist, u. a. durch die Regulierung und Kontrolle der Märkte für Derivate;

106. bedauert, dass ein Viertel der Bevölkerung in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara trotz eines starken Wirtschaftswachstums immer noch unter Mangelernährung leidet; weist darauf hin, dass die Region über die Technologie, das Wissen und die natürlichen Ressourcen verfügt, um dies zu ändern; weist mit Nachdruck darauf hin, dass Frieden, Demokratie und politische Stabilität von wesentlicher Bedeutung sind, da Zugang zu Land und Märkten, Eigentumsrechte und Bildung einen größeren Einfluss bedeuten und eine Rechenschaftspflicht seitens der Regierungen und der staatlichen Behörden ermöglichen werden;

107. nimmt die vom Rechnungshof festgestellten Unzulänglichkeiten bei der Koordinierung der im Rahmen des EEF und der Haushaltslinie für Ernährungssicherheit für den Zeitraum 1996 bis 2006 zugeteilten Mittel zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, die Ziele beider Instrumente zu harmonisieren, um zu gewährleisten, dass sie sich gegenseitig ergänzen und die Mittel so effizient wie möglich eingesetzt werden;

108. vertritt die Auffassung, dass die Kommission bei der Umsetzung der Entwicklungspolitik der Union systematisch der Ernährungssicherheit und besonders der chronischen Ernährungsunsicherheit Rechnung tragen muss;

109. weist mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig es ist, die Verbindung zwischen Soforthilfe, Wiederaufbau und Entwicklung zu stärken, damit die Wirksamkeit der Hilfe gewährleistet ist; bekräftigt, wie wichtig es ist, einen angemessenen Anteil der Entwicklungshilfe der Union in Übersee (ODA) für den Agrarsektor bereitzustellen; bedauert, dass es seit den 1980er Jahren einen dramatischen Einbruch bei der Höhe der für die Landwirtschaft bereitgestellten Entwicklungshilfe gegeben hat, und fordert die Kommission auf, der Landwirtschaft im Rahmen ihrer Entwicklungshilfe Vorrang einzuräumen, einschließlich der Unterstützung des Marktzugangs von Landwirten; weist darauf hin, dass Entwicklungshilfe Teil eines umfassenderen Systems ist, in dem Handel, Überweisungen und andere Einnahmequellen heute eine wichtigere Rolle spielen als die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe, und dass die Gemeinsame Agrarpolitik einen freien und fairen Handel mit den Märkten der Schwellenländer beeinträchtigt;

110. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die gesamte Lebensmittelkette vom Bauernhof bis auf den Tisch angegangen werden muss, um die Widerstandskraft des Agrarsektors zu verbessern; hält langfristige politische Zusagen der Regierungen in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara für notwendig, um die Anfälligkeit des Agrarsektors zu reduzieren; weist darauf hin, das befristete Beihilfen in Form von Saatgut, das extremen Wetterverhältnissen trotzen kann, ein wichtiges Sicherheitsnetz für kleine landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen sein können, die andernfalls in erheblichem Maße betroffen wären; weist auf die Bedeutung der Frühwarnung und der präventiven Arbeit bei Sanitärversorgung, Saatgut und Tierfutter hin; bedauert, dass Gewalt und Unsicherheit eine Bedrohung für die Ernährungssicherheit in der Zukunft darstellen;

111. hält es für dringend notwendig, auf europäischer und weltweiter Ebene ein politisches Konzept für die Ernährungssicherung zu verfolgen, das den Schwerpunkt auf eine über die Nahrungsmittelhilfe hinausgehende Ernährungspolitik und auf die Zusammenarbeit unter den Geberländern und zwischen Gebern und Empfängern legt, und zwar mit Hilfe verstärkter lokaler Partnerschaften; verweist ferner auf die entscheidende Rolle der Partnerländer, die sich verpflichten, für die grundlegenden Erfordernisse zur Verwirklichung signifikanter Fortschritte in diesem Bereich, wie inneren Frieden und Investitionen in die ländliche Infrastruktur, zu sorgen; unterstreicht ferner, dass eine langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung andere nachhaltige Einkommensquellen als Hilfsleistungen erfordert; hält freie und faire Handelsbeziehungen zwischen Europa und den Entwicklungsländern in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Welthandelsorganisation zur Stärkung der Ernährungssicherheit und für eine raschere humanitäre Entwicklungshilfe in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara für ausschlaggebend;

112. stimmt dem Rechnungshof zu, dass ein längerer Durchführungszeitraum (2008 bis 2010) in Anbetracht der Zielsetzungen der Nahrungsmittelfazilität und der bestehenden Finanzierungslücke vom Ende seines Programmplanungszeitraums bis zum Programmplanungszeitraum des nächsten EEF (ab 2014) angemessener gewesen wäre; hält es angesichts der anhaltenden Schwankungen und des dauerhaft hohen Niveaus der Grundstoffpreise für äußerst wichtig, die Kontinuität der Hilfe zu gewährleisten; weist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, in enger Zusammenarbeit mit dem Welternährungsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung Komplementarität und Synergien zwischen den Programmen für Ernährungssicherheit der Union und den Programmen dieser Institutionen und anderer internationaler Geber anzustreben;

113. zeigt sich zutiefst besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass Ernährungsfragen vernachlässigt wurden, und hält dies für besorgniserregend, da Unterernährung insbesondere während der Schwangerschaft und in den ersten beiden Lebensjahren äußerst schädliche Auswirkungen hat und zu irreparablen Schäden führen kann; weist darauf hin, dass Unterernährung ein Hindernis für die menschliche Entwicklung darstellt, indem sie dem Einzelnen nicht wieder gut zu machenden Schaden und den Ländern große wirtschaftliche und gesellschaftliche Verluste zufügt; begrüßt, dass die Kommission in ihrer Mitteilung betreffend den EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit (KOM(2010) 127) ihre Entschlossenheit zum

Ausdruck gebracht hat, die Ernährungskomponente in die Programme der Union aufzunehmen; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, eine konkrete Mitteilung über diese Dimension auszuarbeiten und fundierte, sektorübergreifende Ernährungsstrategien in ihre Entwicklungspolitik zu integrieren; weist darauf hin, dass eine der wichtigsten und kosteneffizientesten Maßnahmen die Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Frauen ist, was eine wirkungsvolle Möglichkeit darstellt, Haushalte bei der Verwirklichung ihrer Prioritäten in Bezug auf Gesundheitsversorgung und Kinderernährung zu unterstützen;

114. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, die Maßnahmen der Union seien überwiegend gut konzipiert und die meisten Zielsetzungen verwirklicht worden, bedauert jedoch, dass die Qualität der Ziele unterschiedlich und schwer messbar sei, da keine Leistungsindikatoren vorhanden seien und die Nachhaltigkeit der Hälfte der geprüften Maßnahmen fragwürdig sei; fordert die Kommission auf, realistischere und messbare Zielsetzungen für die Maßnahmen festzulegen und diese in den allgemeinen Budgethilfeprogrammen besser zu definieren, wobei Maßnahmen, mit denen das Unternehmertum bei der steigenden Zahl junger Menschen gefördert und Maßnahmen, mit denen die Diskriminierung von Frauen in der Landwirtschaft bekämpft werden soll, besondere Beachtung zuteilwerden sollte;

115. ist und bleibt davon überzeugt, dass bei der Entwicklungshilfe für die Ernährungssicherheit der Aspekt Nährstoffgehalt der Lebensmittel größeres Gewicht bekommen muss, und fordert die Kommission auf, bis zum Frühjahr 2013 einen schriftlichen Bericht über ihre Fortschritte in dieser Frage vorzulegen;

116. nimmt zur Kenntnis, dass die Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Energie und Handel auch maßgeblichen Einfluss auf alle ihre Maßnahmen für den Bereich Ernährungssicherheit nimmt; hält es für dringend geboten, die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sicherzustellen, und erachtet es als unabdingbar, dass bei diesen Maßnahmen der Grundsatz der Schadensvermeidung („do no harm“) uneingeschränkt befolgt wird.

117. stimmt dem Rechnungshof zu, dass die Kommission bemüht sein sollte, die finanzielle Nachhaltigkeit von Landwirtschafts- und Sozialtransferprogrammen besser zu fördern;

Teil VI Sonderbericht Nr. 2/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: „Finanzinstrumente für KMU mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“

118. begrüßt den Sonderbericht Nr. 2/2012, in dem es um die vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten finanztechnischen Maßnahmen während der Programmplanungszeiträume 2000-2006 und 2007-2013 geht; nimmt zur Kenntnis, dass der Sonderbericht Nr. 2/2012 über die Effizienz und Effektivität der aus dem EFRE kofinanzierten finanztechnischen Maßnahmen informiert und auf Prüfungsstichproben von Vorhaben im Vereinigten Königreich, in Deutschland, der Slowakei, Ungarn und Portugal beruht;

119. ist der Ansicht, dass ein solcher Prüfungsbericht, der es ermöglicht, weitere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Ergebnisse zu ziehen, die mit den Finanzinstrumenten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Kofinanzierung aus dem EFRE erzielt wurden, auch zum Abschluss des Programmplanungszeitraums 2007-2013 von großem Nutzen wäre; vertritt die Auffassung, dass mit der Ausarbeitung dieses Berichts zum Ende dieses Zeitraums verhindert werden kann, dass sich Fehler wiederholen, und somit erreicht werden kann, dass sich die künftigen finanztechnischen Maßnahmen, die über den EFRE kofinanziert werden, wirksamer und effizienter gestalten lassen;

120. betont, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) das Rückgrat der Wirtschaft der Union sind, da sie Arbeitsplätze, Innovation und Wohlstand schaffen; stellt jedoch fest, dass KMU sich jedoch Finanzierungsengpässen ausgesetzt sehen können, weil sie ihren Finanzbedarf zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht in der benötigten Form und Höhe decken können;

121. erkennt an, dass in Zeiten knapper Haushaltsmittel und eingeschränkter Darlehenskapazitäten des Privatsektors KMU und insbesondere Kleinstunternehmen am stärksten betroffen waren und ihnen verstärkte Unterstützung durch die Union zuteilwerden sollte, damit weiterhin Arbeitsplätze geschaffen werden und für Innovationen und Wachstum gesorgt wird; weist darauf hin, dass besondere Aufmerksamkeit den KMU gelten muss, die eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler Ebene generieren, und dass die Kohäsionspolitik als wichtigstes Instrument für Konvergenz und nachhaltige Entwicklung in der gesamten Union einer der zwei hauptsächlichen Unterstützungskanäle der Union für KMU ist; hebt deshalb hervor, dass die Anwendung von Finanzinstrumenten im Rahmen der Kohäsionspolitik in Bezug auf KMU in Zukunft verstärkt werden sollte, da durch sie revolvierend eingesetzte Fonds garantiert, öffentlich-private Partnerschaften gefördert und ein Multiplikatoreffekt mit dem Haushalt der Union erzielt werden kann;

122. weist darauf hin, dass die Union zur Unterstützung der Unternehmertätigkeit ihre Unternehmenspolitik und ihre Kohäsionspolitik hauptsächlich durch den Rückgriff auf Finanzhilfen, jedoch schrittweise verstärkt durch Finanzinstrumente im Rahmen des EFRE nutzt; nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzinstrumente rückzahlbar und revolvierend sind, so dass sichergestellt ist, dass sie weiteren KMU zugutekommen können;

123. erkennt an, dass die Durchführung von Programmen, über die Unternehmen Zugang zu Finanzmitteln erhalten, die aktive Mitwirkung von Finanzintermediären erfordert, die öffentliche Mittel in Finanzinstrumente für KMU umwandeln; stellt fest, dass zusätzliche Mittel aus dem privaten Sektor die öffentlichen Mittel ergänzen können, wodurch sich der für Investitionen in KMU verfügbare Gesamtbetrag erhöht; stellt fest, dass dieses Vorgehen allgemein als Hebelwirkung oder Multiplikatoreffekt bezeichnet wird;

124. betont, dass die Einschränkungen beim Zugang zu Finanzmitteln zu einem Rückgang von Neugründungen geführt haben und die Finanzierungsinstrumente, die durch den EFRE kofinanziert werden, daher im Hinblick auf die Förderung des Unternehmertums immer wichtiger werden;

125. verweist darauf, dass die Prüfung des Rechnungshofs die finanztechnischen Maßnahmen betraf, die in den Programmplanungszeiträumen 2000-2006 und 2007-2013 aus dem EFRE kofinanziert wurden, und dass die Prüfungsergebnisse auf einer direkten Überprüfung einer Stichprobe von Projekten und einer Prüfung der Verwaltungs-, Überwachungs- und Informationssysteme der Kommission und der Mitgliedstaaten beruhen;

126. nimmt zur Kenntnis, dass sich der Rechnungshof bei seiner Prüfung auf drei Hauptarten von Finanzinstrumenten konzentrierte: Beteiligungskapital, Darlehen und Garantien; stellt fest, dass sie alle Instrumente sind, die für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Frage kommen, dass sie jedoch den Förderkriterien der Union und den nationalen Förderkriterien entsprechen müssen; bekräftigt, dass es das Hauptziel der Prüfung war zu bewerten, ob die EFRE-Ausgaben für finanztechnische Maßnahmen zugunsten von KMU wirksam und effizient waren;

127. begrüßt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Rechungshofs zur Bewertung von Finanzierungsengpässen; stellt fest, dass der Legislativvorschlag [1] für den nächsten Programmplanungszeitraum eine solche Bewertung in Form einer verbindlichen Ex-ante-Bewertung vorsieht; fordert die Kommission auf, einschlägige Auflagen zur Rolle und Anwendung der Ex-ante-Bewertung, einschließlich quantifizierter Referenzwerte, in die entsprechende Verordnung als Teil des Basisrechtsakts aufzunehmen; ist der Ansicht, dass auch die Frage der revolvierenden Bereitstellungen in dem Legislativvorschlag für den nächsten Programmplanungszeitraum behandelt werden muss;

128. stellt fest, dass die Strukturfondsverordnungen es ermöglichen, eine Präferenz für den Privatsektor im Vergleich zu dem öffentlichen Sektor zu schaffen; fordert die Kommission auf, eine angemessene Begründung für diese bevorzugte Stellung vorzutragen, da diese Behandlung die Fähigkeit, die überschüssigen Mittel wiedereinzuziehen, sowie die Möglichkeit, sie anderen KMU zuzuweisen, beschränken könnte;

[1] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (KOM(2011) 615/2).

129. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangte, dass die Effizienz und Effektivität der Maßnahmen durch die folgenden wesentlichen Mängel behindert wurden:

— wenn überhaupt vorhanden, wiesen die Bewertungen des Finanzbedarfs von KMU gravierende Mängel auf, und diese Bewertungen wurden nicht systematisch veröffentlicht,

— die ursprünglich für Darlehen konzipierten Strukturfondsverordnungen enthalten wesentliche Schwächen, da sie nicht die Besonderheiten von Finanzinstrumenten aufgreifen;

— ehe die Mittel die KMU erreichten, traten beträchtliche Verzögerungen auf; außerdem erzielte der EFRE im Vergleich mit anderen EU-Programmen für KMU schlechtere Ergebnisse bei der Mobilisierung privater Investitionen;

130. weist außerdem darauf hin, dass in der Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung des Parlaments zu innovativen Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen ([1]) gefordert wurde, unverzüglich einen klaren, einfachen und transparenten Rechtsrahmen für die Finanzinstrumente und einen schlüssigen rechtlichen Bezugspunkt für die Definitionen der Finanzinstrumente zu schaffen;

131. stellt mit Besorgnis fest, dass die früheren jährlichen Durchführungsberichte, Begleitausschüsse und Indikatoren für die operationellen Programme als nicht angemessen oder nicht auf die Ziele und Zwecke von Finanzinstrumenten zugeschnitten betrachtet wurden; begrüßt die mit Jeremie verzeichneten Entwicklungen in der Berichterstattungs- und Überwachungstätigkeit;

132. bedauert, dass auf der Ebene der Holding-Fonds der Rechnungshof bei der Prüfung weder für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 noch für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 eine erhebliche Mobilisierung von Mitteln aus dem privaten Sektor feststellte; ist überrascht, dass es in der Regel keine ausdrücklichen Vorgaben zur Hebelwirkung in den Finanzierungsvereinbarungen zwischen den Verwaltungsbehörden und den Finanzintermediären gibt, mit Ausnahme bestimmter Beteiligungsfonds, bei denen verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Einwerbung privater Ko-Investoren gemacht wurden;

133. unterstützt die Forderung des Rechnungshofs nach einer klareren Definition des Konzepts der Hebelwirkung bei Finanzinstrumenten; hebt jedoch hervor, dass es in Anbetracht des Drucks, eine stärkere Hebelwirkung zu erzielen, wichtig ist, sich zu vergegenwärtigen, dass Finanzinstrumente im Rahmen der Kohäsionspolitik im Allgemeinen bei Vorhaben in schwächer entwickelten Regionen und in Regionen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingesetzt werden, um in Situationen Abhilfe zu schaffen, in denen es zu Marktversagen und zu nicht optimalen Investitionen gekommen ist, so dass also die Finanzinstrumente im Rahmen der Kohäsionspolitik nicht nur auf kurzfristige Rentabilität, sondern auch auf hohe sozioökonomische Nutzeffekte ausgerichtet sind, die auf regionaler und lokaler Ebene erheblich sind; weist auf die mehrstufige Lenkung und die geteilte Verwaltung bei der Gestaltung und Durchführung der Programme als grundlegende Konzepte der Kohäsionspolitik hin, durch die den regionalen und nationalen Stellen die Beteiligung an der Planung und Umsetzung der Programme ermöglicht wird; betont deshalb, dass der Rechtsrahmen auch im Hinblick auf Definitionen und Anforderungen hinsichtlich der Hebelwirkung für ein gewisses Maß an Flexibilität sorgen muss;

134. anerkennt das Potenzial innovativer Finanzinstrumente zum Aufbau von Kapital und zur Förderung von Investitionen im Gegensatz zu Finanzhilfen, die von ihren Empfängern stets als äußerst schwerfällig und bürokratisch betrachtet werden; betont, dass Finanzinstrumente eine wichtige Rolle bei der Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 spielen könnten, indem sie Finanzmittel von anderen Anlegern in Bereichen anziehen, die für die Union von großem Interesse sind;

135. nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Rechnungshof bei den Finanzinstrumenten Beteiligungskapital und Darlehen feststellte, dass die erreichte Hebelwirkung nicht sehr stark war und geringer ausfiel als bei den als Maßstab herangezogenen Vergleichsinstrumenten; stellt mit Befriedigung fest, dass die Hebelwirkung bei Garantien hingegen stärker war;

136. fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich hinsichtlich der Feststellungen des Rechnungshofs Maßnahmen zu ergreifen; hält es für besonders wichtig, dass in Zukunft die Fähigkeit des EFRE zur Einwerbung privater Investitionen, die öffentlichen Zuschüssen entsprechen, verstärkt wird;

([1]) Stellungnahme als Anhang zu dem Bericht A7-0270/2012.

137. ist beunruhigt über die in den Mitgliedstaaten weit verbreiteten Verzögerungen bei der Bereitstellung von Finanzmitteln für KMU; fordert die Kommission und die Verwaltungsbehörden auf, Verzögerungen bei der Gewährung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln, die im Wesentlichen auf administrative, rechtliche, organisatorische oder strategische Gründe zurückzuführen sind, zu vermeiden; bedauert, dass dies für die Verwaltungsbehörden zur Folge hat, dass die Alternative, auf Darlehen für KMU zurückzugreifen, attraktiver wird;

138. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich einen umfassenden und klärenden Vorschlag zu den Problemen vorzulegen, die auf die Vielzahl verschiedener Definitionen von KMU zurückzuführen sind, welche es in der Union mit unterschiedlichen Zweck- und Zielvorstellungen gibt, sowie mögliche diesbezügliche Lösungsvorschläge zu unterbreiten;

139. bedauert, dass in einigen Fällen keine Informationen über die von den KMU getragenen Verwaltungskosten vorlagen bzw. dass diese Informationen nicht zuverlässig waren; fordert die zuständigen Behörden auf, die derzeitige Lage zu verbessern und in Zukunft alle einschlägigen Informationen vorzulegen; erkennt an, dass eine Unterscheidung in Bezug auf die Kosten der Finanzinstrumente (Verwaltungskosten des Jeremie-Holding-Fonds und Verwaltungskosten von Finanzintermediären) und die Kosten für KMU gemacht werden sollte;

140. bedauert die Tatsache, dass in zahlreichen Fällen die von den jeweiligen Verwaltungsbehörden benannten Finanzintermediäre einzelnen KMU die Refinanzierungs- und Bearbeitungskosten berechneten; betont, dass Refinanzierungs- und Bearbeitungskosten für die Finanzintermediäre normale Betriebsausgabenpositionen sein sollten;

141. betont erneut, wie wichtig eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren hinsichtlich des Zugangs zu Finanzierungen sowie ein Abbau der Kofinanzierungsauflagen ist;

142. ist besorgt über die Tatsache, dass der Leitfaden der Kommission nicht die Bedingungen festsetzt, die vermeiden würden, dass KMU Kosten berechnet werden, die nicht mit dem tatsächlich eingegangenen KMU-Risiko oder der von den Finanzintermediären erbrachten Dienstleistung zusammenhängen;

143. empfiehlt, dass die Kommission in Anbetracht der kombinierten Vielschichtigkeit der Finanzinstrumente, der geteilten Mittelverwaltung und der Vorschriften für staatliche Beihilfen sowie bezüglich der Strukturfonds die Kommunikations- und Überwachungssysteme zwischen der Kommission, den Verwaltungsbehörden und den Empfängern (den Finanzintermediären) verbessern sollte und in Anbetracht der neuen Bestimmungen des Regelungsrahmens 2007-2013 eine bessere Orientierungshilfe und eine bessere Beratung anbieten sollte;

144. befürwortet die Empfehlung des Rechnungshofs, dass die Kommission für ein verlässliches und technisch robustes spezifisches Überwachungs- und Bewertungssystem für Finanzinstrumente Sorge tragen sollte; fordert die Kommission auf, ebenfalls der Empfehlung des Rechnungshofs zu folgen, sich mit den Mitgliedstaaten auf eine geringe Zahl messbarer, relevanter, spezifischer und einheitlicher Ergebnisindikatoren für Finanzinstrumente zu einigen, wodurch sowohl die Überwachungs- als auch die Prüfungsverfahren gestärkt würden;

145. nimmt zur Kenntnis, dass die territoriale Zersplitterung und eine unzureichende kritische Masse sich auf die Attraktivität der Finanzinstrumente auswirken und bestimmte finanzielle Bedingungen und etwaige relativ hohe Verwaltungskosten verursachen; stellt fest, dass diese Merkmale des EFRE die wirtschaftliche Verwaltung der Finanzinstrumente im Laufe der verschiedenen Programmplanungszeiträume für die Unterstützung des EFRE zugunsten von KMU behinderten;

146. bedauert, dass während des Mittelzuweisungsprozesses im Rahmen der operationellen Programme öffentliche Behörden, denen die Finanzierung von KMU in der Regel fremd ist, öffentliche Beteiligungen für Fonds bereitstellen, die derart gering sind, dass ihr Umfang oft unterhalb der kritischen Masse lag; bekräftigt, dass dieser Situation unterschiedliche thematische operationelle Programme mit vielfältigen wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und territorialen Zielen zugrunde lagen;

147. vertritt die Auffassung, dass die Verwaltungsbehörden bei der Vorlage von Vorschlägen für finanztechnische Maßnahmen sicherstellen sollten, dass ihr Vorschlag durch eine von der Qualität her ausreichende Bewertung des Finanzbedarfs der KMU auf der Grundlage einer einheitlichen und gemeinsam beschlossenen Methode gebührend untermauert ist; unterstützt den Ansatz, dass die Kommission vor der Genehmigung der operationellen Programme, die finanztechnische Maßnahmen umfassen, die Übereinstimmung dieser Programme mit der Bewertung des Finanzbedarfs der KMU überprüfen und sich von der Qualität dieser Bewertung überzeugen sollte;

148. ist besorgt darüber, dass es in den Mitgliedstaaten an Informationen über den Zugang zu Finanzierungsquellen für KMU mangelt; schließt sich der Empfehlung des Rechnungshofs an, dass für eine Optimierung des Umfangs der den KMU zur Verfügung gestellten Finanzierungen die relevanten Akteure so umfassend wie möglich über den spezifischen Finanzierungsbedarf der KMU informiert werden müssen;

149. vertritt die Auffassung, dass der Multiplikatoreffekt das Ausmaß veranschaulichen sollte, in dem die ursprünglichen Beteiligungen der Union und der Mitgliedstaten dazu führten, dass private Mittel angezogen wurden; ist der Auffassung, dass die Kofinanzierung von Finanzinstrumenten durch die Mitgliedstaaten zusammen mit der Beteiligung der Union als Teil der öffentlichen Finanzierung betrachtet werden sollte;

150. vertritt die Auffassung, dass Angelegenheiten, die in delegierten Rechtsakten geregelt werden sollen, die sich auf nicht wesentliche Vorschriften der EU-Gesetzgebung beziehen sollen, in Wirklichkeit nicht die wesentlichen Elemente der künftigen Kohäsionsregelung ([1]) betreffen sollten;

151. empfiehlt nachdrücklich, dass der Rat und die Kommission bei der Erarbeitung von Vorschlägen für die Strukturfondsverordnungen einen angemesseneren Regelungsrahmen schaffen sollten, um zu verhindern, dass Ausgestaltung und Umsetzung finanztechnischer Maßnahmen durch die Unzulänglichkeiten der Strukturfonds-Rahmenverordnungen, geografische Beschränkungen und eine Verteilung nach dem Gießkannenprinzip beeinträchtigt werden; fordert, dass die Lehren, die aus dem derzeitigen Planungszeitraum gezogen wurden, bei der Ausarbeitung der Vorschläge für die Strukturfondsverordnung berücksichtigt werden; vertritt insbesondere die Auffassung, dass Vorschläge auf Leistung und Ergebnisse und nicht auf die bloße Einhaltung von Vorschriften ausgerichtet sein sollten;

152. ist der Meinung, dass die Kommission ein zuverlässiges und technisch robustes Überwachungs- und Bewertungssystem speziell für Finanzinstrumente schaffen sollte, dem zufolge Finanzinstrumente in den Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsprozessen der Kommission von reinen Zuschüssen getrennt werden und die tatsächlich an KMU ausgezahlten Mittelbeträge klar erkennbar sind; ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten, sich insbesondere auf eine kleine Zahl messbarer, relevanter, spezifischer und einheitlicher Ergebnisindikatoren für Finanzinstrumente zu einigen;

153. teilt die Auffassung, dass die Kommission die Möglichkeit prüfen sollte, den Mitgliedstaaten gebrauchsfertige Finanzierungsstrukturen und -instrumente für KMU zur Verfügung zu stellen (z. B. Zuschüsse mit Rückzahlung von Ertragsanteilen (royalties) oder spezialisierte Anlagevehikel), um die Durchführung zu beschleunigen und die Verwaltungskosten zu verringern, ohne dass diese Voraussetzung die Möglichkeiten der KMU unverhältnismäßig beeinträchtigt, diese Finanzierungsstrukturen zu nutzen; betont, wie wichtig es ist sicherzustellen, dass Finanzierungstechniken weiterhin flexibel bleiben, um sich sowohl an regionale Unterschiede als auch an Veränderungen des Marktes anzupassen;

154. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten mit der Unterstützung der Kommission dafür sorgen sollten, dass alle vom EFRE kofinanzierten Finanzinstrumente für KMU in ein einziges operationelles Programm pro Mitgliedstaat oder in eine einzige Prioritätsachse in dem nationalen operationellen Programm innerhalb eines Mitgliedstaats aufgenommen werden, um den Planungsprozess zu rationalisieren und einen der festgestellten zentralen Verzögerungsfaktoren auszuschalten;

155. vertritt die Ansicht, dass die Kommission in den Strukturfondsverordnungen eine gemeinsame Definition von Multiplikatoreffekt, Standardkonzepte für die Wiederverwendung je nach Art des Holding-Fonds bzw. Fonds vorschlagen und vertraglich verbindliche Mindest-Leverage-Ratios sowie Mindestzeiträume für den revolvierenden Mitteleinsatz und Daten für die Berechnung der Indikatoren für die

([1]) Wie die Annahme eines Gemeinsamen Strategischen Rahmens, die Annahme detaillierter Vorschriften über Finanzinstrumente, die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten betreffend das Verfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung von zu Unrecht gezahlten Beträgen, die Bedingungen der nationalen Prüfungen, die Akkreditierungskriterien für Verwaltungsbehörden und Bescheinigungsbehörden.

Hebelwirkung zur Bedingung machen sollte; vertritt die Auffassung, dass das Konzept des Mehrwertes als relevante Komponente bei der Berechnung der Hebelwirkungen betrachtet werden sollte, um die einschlägigen Politikziele zu erreichen und um die Marktbedingungen zu berücksichtigen; vertritt die Ansicht, dass es zu diesem Zweck ratsam wäre, das Konzept des europäischen Mehrwerts in dem Rechtsrahmen für den Zeitraum 2014-2020 deutlich zu machen;

156. fordert den Rat und die Kommission auf, alternative Möglichkeiten für die Unterstützung von KMU durch finanztechnische Instrumente in Betracht zu ziehen, falls der Rahmen der Kohäsionspolitik als ungeeignet anzusehen wäre; stellt fest, dass derartige Maßnahmen entweder im Rahmen von zentral von der Kommission verwalteten Programmen, über von ihr in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verwaltete spezifische Anlagevehikel oder direkt von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollten;

157. weist darauf hin, dass in der oben genannten Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung zu innovativen Finanzinstrumenten im Zusammenhang mit dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen begrüßt wird, dass der Anwendungsbereich der Finanzinstrumente im Rahmen der Kohäsionspolitik im nächsten Programmplanungszeitraum auf sämtliche thematischen Ziele und sämtliche Mittel der gemeinsamen strategischen Rahmenprogramme ausgeweitet wird;

Teil VII Sonderbericht Nr. 3/2012 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Strukturfonds: Hat die Kommission wirksam auf in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten aufgedeckte Mängel reagiert?“

158. begrüßt den Sonderbericht Nr. 3/2012 des Rechnungshofs; befürwortet alle Empfehlungen des Rechnungshofs und fordert die Kommission auf, sie so bald wie möglich konkret umzusetzen;

159. erklärt sich zufrieden darüber, dass die Kommission systematisch Korrekturmaßnahmen eingeleitet hat und dass mit den verlangten Maßnahmen in 90 % der Fälle angemessen auf die Mängel reagiert wurde (Ziffer 27);

160. stellt fest, dass auf rund 75 % der Anträge auf der Grundlage der jährlichen Berichte nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission [1] keine Finanzkorrekturen folgten; fordert deshalb die Kommission auf, Angaben zu den Gründen für die Unterlassung von Finanzkorrekturen in diesem Zusammenhang zu machen;

161. erklärt Bedenken gegen die unterschiedlichen Anforderungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006, die die Kommission bezüglich der Durchführung der Primärkontrollen aufstellt, weil dies möglicherweise zur Folge hat, dass vorschriftswidrige Ausgaben nicht bemerkt werden; fordert die Kommission auf, sich in Bezug auf die Aufforderungen zu Primärkontrollen konsequent zu verhalten und Angaben über die Programmplanungszeiträume nach dem Zeitraum 2000-2006 vorzulegen; stellt fest, dass die Rechtsgrundlage für den Zeitraum 2007-2013 von den Verwaltungsbehörden verlangt, sämtliche Erstattungsanträge der Empfänger im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission [2] administrativ zu überprüfen;

162. fordert die Kommission auf, noch umfangreichere Checklisten und Anleitungen für bewährte Praxis (mit besonderem Schwerpunkt bei den Zuschussfähigkeitsregeln) zu verbreiten, die die Mitgliedstaaten zu befolgen haben, und ihre Aufsicht darüber, wie diese Hilfsmittel berücksichtigt werden, zu intensivieren;

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 21).

[2] Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

163. betrachtet Primärkontrollen als äußerst wichtig, wenn es darum geht, ab dem Beginn des Umsetzungsprozesses für eine stabile Fehlerquote zu sorgen; vertritt deshalb die Auffassung, dass entweder die verwaltende Stelle bei der Kommission akkreditiert sein sollte oder die Kommission diese Stelle bei der Durchführung der genannten Primärkontrollen unterstützen und überwachen sollte;

164. erklärt sich allerdings insbesondere besorgt wegen folgender Bemerkungen:

— Korrekturmaßnahmen nahmen im Schnitt 30 Monate in Anspruch (Ziffer 32), und die Verzögerungen waren hauptsächlich den jeweiligen Mitgliedstaaten zuzuschreiben, auch wenn die Kommission in 39 % der Fälle teilweise und in 5 % der Fälle ganz dafür verantwortlich war (Ziffer 35),

— in nur 67 % der Fälle erreichte die Kommission ein hohes Maß an Gewissheit, dass die Finanzkorrekturen korrekt durchgeführt wurden (Ziffer 55),

— in nur 28 % der Fälle erreichte die Kommission ein hohes Maß an Gewissheit, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten sich nach Korrekturmaßnahmen verbessert hatten (Ziffer 64), woraus sich ergibt, dass es im Abschlussverfahren noch erhebliche Anstrengungen zu machen gilt;

165. erklärt sich besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Folgeprüfungen der Kommission bezüglich der Zuverlässigkeit der Erklärungen der Mitgliedstaaten in 78 % der Fälle weitere Korrekturmaßnahmen der Mitgliedstaaten erforderten (Ziffer 45); erklärt sich deshalb darüber beunruhigt, dass die Kommission in Einzelfällen auf potenziell unzuverlässige Informationen vertraut hat, indem sie die Angaben der Mitgliedstaaten nicht ausreichend in Frage gestellt hat (z. B. Ziffer 57, Kästen 9 und 12), und dass die Kommission sich der Zuverlässigkeit der Informationen nicht ausreichend vergewissert hat; stellt fest, dass angesichts der Unzuverlässigkeit der Erklärungen der Mitgliedstaaten weitere Rechnungsprüfungsressourcen bei der Kommission notwendig werden; stellt fest, dass Kosten und Nutzen solcher Folgeprüfungen austariert werden müssen (Ziffer 46);

166. vertritt die Auffassung, dass wesentlich mehr Effizienz erreicht werden kann, wenn die Rolle der Kommission statt bei den Ex-post-Kontrollen bei den Ex-ante-Kontrollen gestärkt wird;

167. weist die Kommission darauf hin, dass die Fehlerquote im Politikbereich Kohäsion laut dem Jahresbericht des Rechnungshofs für 2010 gestiegen ist, womit sich die in den Vorjahren festgestellte positive Tendenz umkehrt und eine beschleunigte Senkung der Fehlerquoten, die vom Parlament im Zuge des Entlastungsverfahrens 2008 [1] verlangt wurde, noch länger ausbleibt;

168. betont die Bedeutung der Aufsichtsfunktion, die die Kommission wahrzunehmen hat, damit sie die oberste Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans, einschließlich der Bereiche mit geteilter Verwaltung, tragen kann; verweist auf den Aktionsplan zur Stärkung der Aufsichtsfunktion der Kommission bei der geteilten Verwaltung von Strukturmaßnahmen (KOM(2008) 97) und auf den verbesserten Rechtsrahmen für den Programmplanungszeitraum 2007-2013, die dem Ziel dienten, die Fehlerquote bei den Strukturmaßnahmen zu senken und damit den Haushalt der Union zu schützen; weist aber darauf hin, dass der Aktionsplan von 2008 erst am Ende des Programmplanungszeitraums 2000-2006 in Kraft getreten ist und sich dadurch nur auf das Abschlussverfahren für diesen Zeitraum beziehen kann; fordert deshalb die Kommission auf, die im Aktionsplan für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und danach aufgeführten Maßnahmen ohne Einschränkung durchzusetzen; erwartet in diesem Zusammenhang von der Kommission einen beträchtlichen, stetigen Rückgang der Fehlerquoten, besonders bei den Programmen, bei denen die höchsten Fehlerquoten zu erwarten sind; empfiehlt, dass der Rechnungshof regelmäßig eine Bewertung der technischen und ethischen Qualität der nationalen Prüfbehörden, besonders was die Unabhängigkeit angeht, vornimmt und dem Parlament und dem Rat über seine Feststellungen und Folgerungen berichtet;

169. betont, dass es in dem Kontrollverfahren entscheidend auf Schnelligkeit ankommt, wenn die finanziellen Interessen der EU-Steuerzahler gewahrt werden sollen; fordert die Kommission auf, in ihrer künftigen auf die Verwaltung dieser Fonds bezogenen Aufsichtstätigkeit möglichst frühzeitigen Kontroll-, Bewertungs- und Folgemaßnahmen Vorrang zu geben;

[1] Vgl. Ziffer 4 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2008, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind (ABl. L 252 vom 25. September 2010, S. 39).

170. betrachtet die Verbesserung der Aufsichtsfunktion der Kommission als laufenden Prozess, der zu keiner Zeit als „vollzogen“ gelten kann; betont in diesem Zusammenhang die Bemerkung des Rechnungshofs, die besagt, daraus, dass Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu einem bestimmten Zeitpunkt wirkungsvoll waren, ergebe sich nicht zwangsläufig, dass sie wirkungsvoll bleiben, weil Systeme, Personal und Stellen, die für die Verwaltung von Strukturmaßnahmen zuständig sind, sich ändern können; fordert die Kommission auf, sich den Empfehlungen des Rechnungshofs voll und ganz anzuschließen; betrachtet Verbesserungen am Aktionsplan als notwendig, falls sich die Erwartungen an die Verbesserung der Finanzverwaltung durch die Kommission nicht erfüllen;

171. fordert die Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass die Mitgliedstaaten die Kontinuität der Programme nicht dadurch beeinträchtigen, dass sie Änderungen bei den Dienststellen, Systemen und Personen vornehmen, die für von der Kommission bereits als wirkungsvoll zertifizierte Kontrollen der Strukturfonds zuständig sind;

172. verweist mit Zufriedenheit auf die zahlreichen Präventionsmaßnahmen, einschließlich finanzieller Korrekturen, die die Kommission nach der Verabschiedung des Aktionsplans 2008 durchgesetzt hat; fordert die Kommission deshalb auf, Angaben über die Auswirkungen der genannten Korrekturen auf die gesamte Fehlerquote für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 zu machen;

173. spricht sich erneut für den Gedanken einer „einzigen Prüfung“ aus, den der Rechnungshof in seiner Stellungnahme Nr. 2/2004 bekannt gemacht hat; ist der Überzeugung, dass in einem wirkungsvoll und effizient arbeitenden System der internen Kontrolle gemeinsame Grundsätze und Normen als Grundlage für Verwaltungstätigkeit auf allen Ebenen dienen sollten ([1]);

174. vertritt die Überzeugung, dass die Kommission weiterhin auf die Verwirklichung des Grundsatzes der einzigen Prüfung hinarbeiten sollte; hebt es als extrem wichtig hervor, die Qualität der Arbeit der Prüfungsinstanzen in Gegenwart und Zukunft sowie deren Unabhängigkeit sicherzustellen, und stellt fest, dass zu diesem Zweck unbedingt deutliche und transparente gemeinsame Maßstäbe für solche Prüfungen geschaffen werden müssen; stellt fest, dass der EU-Haushalt — vorausgesetzt, die Rechnungsprüfungsinstanzen legen zuverlässige Ergebnisse vor — selbst bei hohen Fehlerquoten angemessen geschützt werden könnte, weil die Kommission finanzielle Korrekturen als Mittel gegen die Fehlerquoten anwenden könnte; weist allerdings erneut darauf hin, dass die nationalen Steuerzahler in solchen Fällen zweimal zur Kasse gebeten werden und dass es deshalb für die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten durchweg effizienter ist, Fehlern vorzubeugen, als sie später zu korrigieren; hebt in diesem Zusammenhang besonders Gedankenstrich 2 der Empfehlung 1 des Rechnungshofs hervor und legt der Kommission dringend nahe, dieser Empfehlung nachzukommen;

175. fordert die Kommission auf, den Abschluss des Programmplanungszeitraums 2000-2006 fertig zu stellen, dabei die Bemerkungen des Rechnungshofs gebührend zu berücksichtigen und dem Parlament darüber zu berichten, wie sie in diesem Verfahren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sicherstellen wird;

176. fordert die Kommission auf, die aus dem Bericht des Rechnungshofs zu ziehenden Lehren zu berücksichtigen, die Durchführung der Strukturmaßnahmen im Zeitraum 2007-2013 zu überwachen und die Bemerkungen des Rechnungshofs bei den Beratungen über die künftigen Strukturmaßnahmen im Zeitraum 2014-2020 zu berücksichtigen;

177. ist der festen Überzeugung, dass die Kommission ihre Beteiligung am Prozess der Kontrolle der Strukturfonds verstärken sollte, indem sie die Verwaltungs- und Zertifizierungsstellen der Mitgliedstaaten wie auch die die Abschlusserklärung erstellenden Stellen in allen Phasen der Durchführung und Überprüfung zusätzlich unterstützt und überwacht, damit die Verfahren noch effizienter werden und noch weniger Zeit- und Ressourcenaufwand erfordern;

Teil VIII Sonderbericht Nr. 4/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: „Einsatz von Struktur- und Kohäsionsfonds zur Kofinanzierung der Verkehrsinfrastruktur in Seehäfen: eine wirksame Investition?“

Einleitung

178. begrüßt den Bericht des Rechnungshofs und nimmt zur Kenntnis, dass er die Leistungen der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Effizienz und Kostenwirksamkeit der Mittelverwendung im Bereich der kofinanzierten Hafenvorhaben negativ bewertet;

([1]) Vgl. Ziffer 61 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Mai 2011 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2009, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, sind (ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 33).

179. begrüßt, dass die Kommission der Mehrheit der Empfehlungen des Rechnungshofs beipflichtet;

180. ist der Auffassung, dass die Mehrheit der Tätigkeiten, die die Kommission ergriffen hat, um künftige Mängel der Art zu verhindern, wie sie im Rahmen des Berichts ersichtlich werden, dazu führen wird, das Ziel einer effizienteren und kostenwirksameren Mittelverwendung zu erreichen;

181. vertritt jedoch die Auffassung, dass die Kommission weitere Maßnahmen ergreifen muss;

Erkenntnisse

182. ist beunruhigt über die Tatsache, dass

— vier der 27 untersuchten Projekte zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts noch nicht abgeschlossen und zwei Projekte im Januar 2012 immer noch unvollendet waren;

— sich die Verwaltungsverfahren zur Erteilung von Baugenehmigungen oftmals langwierig und schwerfällig gestalteten, wodurch es in einigen Fällen zu Verzögerungen und zusätzlichen Ausgaben kam;

— zwei Projekte Ziele hatten, die weder der Verkehrspolitik noch der Beschreibung im operationellen Programm, in dessen Rahmen die Finanzierung erfolgte, entsprachen;

183. stellt fest, dass

— zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Berichts vier Projekte nicht genutzt wurden, obwohl sie fertiggestellt waren, sie inzwischen aber genutzt werden;

— keine der Regionen über einen langfristigen strategischen Hafenentwicklungsplan verfügte, derartige Pläne jedoch keine Voraussetzung für die Finanzierung waren;

184. stimmt mit der Kommission darin überein, dass die Ergebnisse und die Auswirkungen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur nicht immer direkt nach dem Abschluss der Bauarbeiten spürbar sind, da es einige Zeit dauert, bis sie sichtbar werden;

185. kommt zu dem Schluss, dass

— die Kommission nicht ausreichend über den Fortschritt von Projekten unterrichtet wird, da die verfügbaren Informationen nicht dazu geführt haben, dass Maßnahmen zur Ausräumung der Schwachstellen der Projekte ergriffen wurden;

— die von der Kommission vorgegebenen Leitlinien und die von ihr durchgeführten Schulungen allein nicht ausreichten, um ein ausreichendes Bewusstsein für den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu schaffen;

— die rechtlichen Bestimmungen über die Beraterfunktion der Kommission in Begleitausschüssen diese zu sehr einschränken, und ihre „anderen Instrumente", mit denen eine effiziente Mittelverwendung erreicht werden soll, unzureichend sein könnten, da der Rechnungshof darlegt, dass es kaum Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Kommission in den Ausschüssen interveniert hat, um eine effiziente Mittelverwendung zu erreichen oder Ergebnis- und Wirkungsindikatoren festzulegen;

— Jachthäfen nur einer Minderheit der Bevölkerung zugänglich sind und daher nicht als Verbesserung in Bezug auf die Zugänglichkeit von Inseln angesehen werden können, weswegen ihr Bau nicht im Einklang mit der Verkehrspolitik steht, mit Ausnahme der Fälle, in denen kleine Boote für gewöhnlich als reguläres Verkehrsmittel zwischen Inseln genutzt werden und der Bau eines Jachthafens bessere Verkehrsverbindungen für die gesamte Bevölkerung mit sich bringen würde;

— Trockendocks für Spezialkonstruktionen den Zielen der TEN-V-Leitlinien nicht entsprechen, auch wenn sie für die Wartung genutzt werden können, da sie keinem der in Abschnitt 5 Nummer 2 Überschrift III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [1] genannten „Merkmale der Vorhaben von gemeinsamem Interesse für das Netz der Seehäfen" in der durch den Beschluss Nr. 1346/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [2] geänderten Fassung entsprechen;

Empfehlungen des Rechnungshofs

186. pflichtet den Empfehlungen des Rechnungshofs an die Kommission bei, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

— sie sollte darauf hinarbeiten, eine umfassende langfristige Hafenentwicklungsstrategie zu einer Bedingung für Unterstützung für Seehafeninfrastruktur im Rahmen der Kohäsionspolitik zu machen;

— sie sollte in Fragen der Wirksamkeit während des Baus Vor-Ort-Kontrollen durchführen;

— sie sollte risikobezogene Ex-post-Kontrollen zur Nutzung und zur Leistung kofinanzierter Infrastrukturprojekte durchführen;

— sie sollte das Bewertungsverfahren für Großprojekte und Kohäsionsfondsprojekte dahin gehend stärken, dass schwerwiegende Mängel leichter erkannt und entsprechende Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden können;

— sie sollte auf die Einführung des Grundsatzes hinarbeiten, dass die Gewährung von EU-Fördermitteln vom Erreichen der Ziele abhängt;

— sie sollte die Verwaltungsbehörden auffordern, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren zu verwenden;

187. erkennt an, dass die Kommission

— die Einführung von Ex-ante-Bedingungen vorgeschlagen hat, um dafür zu sorgen, dass eine langfristige strategische Planung vorliegt, bevor über eine Finanzierung im Wege des Kohäsionspolitikrahmens für den Zeitraum 2014-2020 entschieden wird;

— Vor-Ort-Kontrollen der Projekte durchführt und technische Sitzungen mit den jeweiligen Behörden organisiert;

— mit der Einführung von auf Risikobasis ausgewählten Abschlussprüfungen für Projekte begonnen hat, die während des Programmplanungszeitraums 2000-2006 über den EFRE und den Kohäsionsfonds kofinanziert wurden;

— im Zeitraum 2007-2012 das Entscheidungsverfahren gestärkt hat, indem die Entscheidung über Großprojekte und die Antragsformulare standardisiert wurden und eine zwingende Konsultation der einschlägigen Stellen in der Kommission eingeführt wurde und die Jaspers-Initiative (Gemeinsame Hilfe bei der Unterstützung von Projekten in europäischen Regionen) geschaffen wurde, in deren Rahmen es den Mitgliedstaaten möglich sein sollte, bessere Anträge vorzulegen;

— einen Kontrollrahmen für Wirtschaftlichkeitsprüfungen entwickelt hat, der die Grundlage für eine erste Serie gezielter Prüfungen bildet, die ab 2012 veranlasst werden, und für den Kohäsionspolitikrahmen für den Zeitraum 2014-2020 einen Leistungsrahmen gefordert hat, bei dem die Kommission das Recht hätte, Zahlungen in Fällen auszusetzen, in denen im Hinblick auf die Erreichung festgelegter Zwischenziele oder Ziele erhebliche Mängel bestehen;

Weitere Empfehlungen

188. ruft die Kommission auf,

— den Empfehlungen des Rechnungshofs umfassend nachzukommen, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren nicht nur auf der Schwerpunktebene, sondern — in einem Rahmen, der im Hinblick auf die mögliche Wirkung eines Einzelprojekts angemessen ist — auch auf Projektebene festzulegen;

[1] ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.
[2] ABl. L 185 vom 6.7.2001, S. 1.

— Modalitäten zur Bewertung der Ergebnisse und der Wirkung von Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur nach dem Abschluss der Bauarbeiten einzuführen, die zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem erwartet werden kann, dass die Ergebnisse und die Wirkung sichtbar geworden sind;

— eine Bewertung zum Vergleich des durchschnittlichen Zeitraums bis zum Abschluss der Arbeiten und der Qualität der Verwaltungsverfahren in allen Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn es sich um vergleichbare kofinanzierte Projekte handelt, damit die Umsetzung bewährter Verfahren empfohlen werden kann;

— die Tatsache zu berücksichtigen, dass Mängel bei der Erreichung festgelegter Zwischenziele nicht immer die Folge mangelhafter Verwaltung sind, und in dem Vorschlag für einen Leistungsrahmen die Verweigerung von Mitteln auszuschließen, wenn es nicht möglich war zu verhindern, dass die Investitionen nicht zu den gewünschten Ergebnissen führen und/oder dies im Rahmen der Ex-ante-Perspektive nicht absehbar war;

— die Menge an Informationen zu erhöhen, die in Bezug auf den Fortschritt von Projekten bereitgestellt wird, und die Bedingung einzuführen, dass ermittelte Mängel behoben werden müssen, bevor weitere Mittel bereitgestellt werden; stellt fest, dass ein Mangel an Informationen über die Umsetzung von Projekten nicht akzeptabel ist;

— Bewertungen der Effizienz von Schulungen und Leitlinien vorzunehmen, mit denen ein Bewusstsein für den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geschaffen werden soll;

— vorzuschlagen, die rechtlichen Bestimmungen zu ändern, um eine wirksamere Rolle in Begleitausschüssen übernehmen zu können, und eine Bewertung durchzuführen, in deren Rahmen die Effizienz der vorgenannten „anderen Instrumente" bewertet wird, durch die eine effiziente Mittelverwendung erreicht werden soll;

Teil IX Sonderbericht Nr. 5/2012 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Das gemeinsame RELEX-Informationssystem (CRIS)",

189. begrüßt den Sonderbericht Nr. 5/2012 des Rechnungshofs, da dieser für das Parlament in seiner Funktion als Kontroll- und Entlastungsbehörde eine Informationsgrundlage betreffend die Ausführung des Haushaltsplans darstellt;

190. ist erfreut über die Gesamtbeurteilung des Rechnungshofs, der zufolge „CRIS den Informationsbedarf der Kommission zu Maßnahmen im Außenbereich größtenteils wirksam erfüllt" (Ziffer 75), ist jedoch beunruhigt über einige im Rahmen des Berichts aufgedeckte kritische Mängel;

191. fordert die Kommission auf, die Rolle von CRIS und die Ziele dieses Systems zu definieren, da sie seit der Inbetriebnahme des Systems im Jahr 2002 trotz der zahlreichen Veränderungen seines Inhalts nicht aktualisiert worden sind;

192. pflichtet allen Empfehlungen des Rechnungshofs bei, und fordert die Kommission auf, sie so schnell wie möglich umzusetzen, um die verbliebenen Mängel zu beseitigen;

193. betont, dass jegliche Veränderung der Rolle und jede Änderung von CRIS die neuen Herausforderungen der durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingeführten Außenpolitik der Union widerspiegeln sollte, was zu einer besseren Qualität und Kohärenz der Daten führen würde;

194. betont, dass die Berichterstattungsfunktionen von CRIS an die Befugnisse des Parlaments in den Bereichen Außenpolitik und Haushaltskontrolle angepasst werden müssen;

195. hält Empfehlung 1 für wesentlich, der zufolge die beabsichtigte Rolle von CRIS als Informationssystem klargestellt werden sollte, namentlich im Verhältnis zum periodengerechten Rechnungsführungssystem ABAC der Kommission;

196. ist der Auffassung, dass die Integrität der Daten von CRIS und ABAC unbedingt verbessert werden muss, damit auf kohärente, transparente, aktuelle und verlässliche Art und Weise über die Außentätigkeit der Union Bericht erstattet werden kann; weist ausdrücklich darauf hin, dass es gilt, die Doppelung von ABAC-Funktionen in CRIS zu verhindern;

197. ist besorgt über die folgenden Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit von CRIS:

— Die Rolle von CRIS im Verhältnis zu ABAC ist nicht ausreichend geklärt, was zu einer Doppelung von Funktionen (Ziffern 34 und 35) und allgemeinen Zweifeln an dem zusätzlichen Nutzen einer fortgesetzten Kodierung von Finanzvorgängen in CRIS führt (Ziffer 35),

— Informationen, die CRIS entnommen werden, können unzuverlässig sein (Ziffern 39 bis 41, 49 bis 52 und 54 bis 56), und zuweilen sind manuelle Anpassungen erforderlich (Antwort der Kommission auf Ziffer 52), da bei der Datenkodierung Mängel bestehen (Ziffern 38 bis 41) oder Datensätze fehlen bzw. ungültig sind (Ziffern 49 bis 51 sowie 54 und 55),

— es kam zu bedeutenden Verzögerungen bei der Erfassung von Daten (Rechnungen und Prüfberichte) in CRIS (Ziffer 57),

— die größten Mängel weist CRIS in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit auf (Ziffer 43 und Abbildung 3);

198. ist besorgt darüber, dass die Informationen, die dem Parlament in seiner Funktion als Entlastungsbehörde übermittelt werden, aufgrund dieser Mängel unzuverlässig sein könnten (z. B. in Bezug auf Zahlungen, die nach Ländern aufgeschlüsselt werden, Ziffer 39); erkennt die Anstrengungen an, die die Kommission bisher unternommen hat (insbesondere die Antworten der Kommission auf die Ziffern 35, 52 und 54); fordert die Kommission dennoch auf, diese Mängel so schnell wie möglich zu beseitigen, um dafür zu sorgen, dass CRIS nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung betrieben wird; schlägt vor, das Augenmerk insbesondere auf die Verhinderung der Doppelung von Funktionen zu richten, da diese ineffizient ist und zu fehlerhaften Dateneinträgen führt;

199. stellt ferner fest, dass die Funktionen von CRIS aktualisiert werden sollten, um aggregierte Informationen über Empfängerländer, Politikbereiche und Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen, was derzeit schwierig oder sogar unmöglich ist; hält es für dringend geboten, die Effizienz und die Wirksamkeit des Systems für die Akteure zu verbessern, indem die Datenkodierung rationalisiert und konsolidiert wird;

200. nimmt die Erläuterungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass für CRIS keine Kostenbewertung vorliegt, was darauf zurückzuführen ist, dass eine Prüfung durchgeführt wurde, um zu ermitteln, inwiefern dem Informationsbedarf der Kommission mit CRIS entsprochen wird, und nicht, um ihre Verwaltungsausgaben zu untersuchen; bedauert jedoch den Mangel an Informationen in Bezug auf die Kostenwirksamkeit von CRIS;

201. bedauert, dass für CRIS anfangs keine eindeutige langfristige Strategie in Bezug auf dessen Ziele und Betrieb festgelegt wurde und dass es dadurch letztendlich zu einer Vermehrung der Aufgaben ohne schlüssiges Konzept gekommen ist;

202. betont, dass CRIS einen Standardmechanismus für die Abstufung der Vertraulichkeit der Daten und der Zugangsrechte der Nutzer enthalten sollte; ist der Auffassung, dass ein solcher Mechanismus geschaffen werden sollte, damit für eine angemessene Vertraulichkeit und Datenintegrität gesorgt ist;

203. ist besorgt über die unzureichende Sicherheit des Systems; stellt ferner fest, dass die Zuständigkeiten im Bereich der Sicherheit nach wie vor nicht bestimmt worden und unklar sind, was zu einer ernsten Gefahr für die Datensicherheit führt; betont, dass die Daten uneingeschränkt den Kriterien des Entwicklungshilfeausschusses genügen müssen;

204. erinnert die Kommission daran, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten werden müssen; kritisiert den Umstand, dass die Meldungen an den Datenschutzbeauftragten nicht ausdrücklich die Lebensläufe einschlossen, die Einträgen in CRIS beigefügt waren (Ziffer 74);

205. fordert die Kommission auf, sich unverzüglich mit allen Mängeln und Empfehlungen zu befassen, die vom Parlament und dem Rechnungshof angesprochen wurden;

Teil X Sonderbericht Nr. 6/2012 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Hilfsmaßnahmen der Europäischen Union für die türkisch-zyprische Gemeinschaft"

206. erinnert daran, dass die übergeordnete Prüfungsfrage lautete: „Verwaltet die Kommission das finanzielle Stützungsinstrument der Union für die türkisch-zyprische Gemeinschaft wirksam?";

207. fordert seinen Haushaltsausschuss und seinen Haushaltskontrollausschuss auf, die Ergebnisse dieser Entschließung, wie immer sie auch ausfallen sollten, bei der Aushandlung des neuen mehrjährigen Finanzrahmens (2014-2020) zu berücksichtigen, um der Empfehlung des Rechnungshofs Rechnung zu tragen, in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates [1] in eine bessere Planung, Durchführung und Nachhaltigkeit so zu gewährleisten, dass kein externes Hoheitsgebiet impliziert ist;

208. stimmt den Schlussfolgerungen des Sonderberichts des Rechnungshofs zu, wonach „mit dem Programm bereits einige positive Ergebnisse erzielt wurden, deren Nachhaltigkeit allerdings insbesondere angesichts der Ungewissheit bezüglich künftiger EU-Fördermittel häufig fraglich ist", und wonach es der Kommission „gelang, ein Programm auszuarbeiten, das alle in den Verordnungszielen genannten Sektoren in einer angemessenen Prioritätenfolge abdeckt", und sie „trotz erheblicher Sachzwänge außerdem Mittel und Wege zur raschen Einrichtung eines Programmverwaltungsbüros im Nordteil Zyperns fand und weitgehend angemessene Durchführungsmethoden und Maßnahmen zur Risikoeindämmung einsetzte, wobei die Hauptschwachstellen bei der Programmverwaltung darin bestanden, dass das lokale Unterstützungsbüro nicht mit in ähnlichem Maße dezentralisierten Verfahren wie Delegationen der Union arbeiten konnte und dass die Mitarbeiter wegen zu kurzer Verträge die finanzierten Projekte nicht von Anfang bis Ende betreuen konnten. Außerdem war die Überwachung im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung mit den Vereinten Nationen unzureichend";

209. stellt fest, dass mit dem Programm eine Reihe von Begünstigten in der gesamten türkisch-zyprischen Gemeinschaft unterstützt wurde; bedauert jedoch, dass es nicht möglich war, das größte Projekt, den Bau einer Meerwasserentsalzungsanlage (27,5 Mio. EUR), wegen von der türkischen Armee verhängten Beschränkungen umzusetzen; stellt fest, dass dies einen erheblichen Rückschritt für das Programm darstellt;

210. betont, dass die Unterstützung der türkisch-zyprischen Volksgruppe gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 unbedingt fortgeführt werden muss, was die Kommission auch in ihrer Antwort auf den Sonderbericht des Rechnungshofs festgestellt hat; unterstreicht, wie wichtig es ist, die türkisch-zyprische Gemeinschaft näher an die Union heranzuführen, um den Prozess der Wiedervereinigung zu erleichtern; vertritt daher die Auffassung, dass die für i) die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, ii) die Entwicklung und Umgestaltung der Infrastruktur, iii) die Versöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen und die Unterstützung der Zivilgesellschaft, iv) die Annäherung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft an die Union, v) die Ausarbeitung von Rechtstexten, die dem gemeinschaftlichen Besitzstand entsprechen, vi) die Vorbereitung der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands sowie die vorrangig für die Förderung der wirtschaftlichen Integration bereitgestellten Mittel künftig aufgestockt und die damit verbundenen von beiden Volksgemeinschaften getragenen Programme intensiviert werden sollten;

211. weist insbesondere darauf hin, welch wesentliche Rolle von beiden Gemeinschaften getragene Projekte wie der Ausschuss für die Vermissten für die Ermittlung des Schicksals der Vermissten und damit für die Aussöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen spielen; unterstreicht, wie wichtig es ist, die

[1] Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

notwendigen Mittel für die Arbeit des Ausschusses für die Vermissten sicherzustellen, und fordert die Kommission auf, zur Unterstützung des Ausschusses für die Vermissten an die türkischen Streitkräfte zu appellieren, Zugang zu den Militärgebieten zu gewähren; betont, dass von beiden Gemeinschaften getragene Infrastrukturprojekte finanziert werden müssen und eine effizientere Zusammenarbeit mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen erforderlich ist;

212. weist ferner darauf hin, dass die Arbeit des Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe weiter unterstützt werden muss, um die Restaurierung und Erhaltung historischer und religiöser Stätten sicherzustellen, die integraler Bestandteil des kulturellen Erbes Zyperns und untrennbarer Bestandteil des Weltkulturerbes insgesamt sind;

213. stellt fest, dass „ganz allgemein die Nachhaltigkeit der Projekte wegen der begrenzten Verwaltungskapazitäten, der verspäteten Verabschiedung der einschlägigen Texte sowie der Ungewissheit bezüglich der künftigen Finanzierung seitens der Begünstigten häufig gefährdet ist";

214. hält es ferner für nützlich, daran zu erinnern, dass zur Zeit der Prüfung immer noch nicht klar war, ob beträchtliche weitere Finanzmittel für das Hilfsprogramm der EU verfügbar gemacht werden; stellt fest, dass diese Ungewissheit die Verwaltung des Programms erschwert und negative Auswirkungen auf dessen Wirksamkeit und Nachhaltigkeit hat;

215. nimmt die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, die sich auf verschiedene Szenarien auf der Grundlage der Entwicklungen des Wiedervereinigungsprozesses und des Umfangs der künftigen EU-Hilfen stützen;

216. stimmt mit der Kommission überein, dass bis zu einer Lösung des Zypernproblems die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft weiterhin auf der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 beruhen sollte;

217. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Interventionen den Programmzielen entsprechen, wenngleich die unterschiedlichsten Sektoren abzudecken waren, die Verordnung (EG) Nr. 389/2006 verspätet angenommen wurde und keine Mehrjahresperspektive vorhanden war;

218. stellt dennoch mit Sorge fest, dass die Kommission sich bei der Gestaltung und Umsetzung des Programms mit erheblichen Sachzwängen konfrontiert sieht, dass die Wirksamkeit des lokalen Unterstützungsbüros der Kommission durch mehrere Faktoren beeinträchtigt wurde, dass die Verfahren zur Programmdurchführung nicht immer wirksam waren und dass die Nachhaltigkeit der Projekte trotz gewisser Ergebnisse weiter gefährdet ist;

219. nimmt die in dem Sonderbericht des Rechnungshofs beschriebenen Zustände zur Kenntnis; stellt fest, dass die Kommission eine Reihe von Initiativen ergriffen hat und dass seit der Prüfung die Effizienz weiter verbessert wurde;

220. begrüßt außerdem die erfolgreichen Abschluss von Maßnahmen aufgrund der gemeinsamen Verwaltung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP);

221. bedauert das Scheitern des geplanten Baus einer Meerwasserentsalzungsanlage, was einen bedauerlichen Rückschlag bedeutet; weist darauf hin, dass dieses Projekt nicht nur das wichtigste Projekt im Wassersektor war, sondern (mit rund 10 % der insgesamt vertraglich gebundenen Fördermittel) auch das größte von beiden Volksgemeinschaften getragene Projekt, das aus dem Instrument finanziert wurde, und dass mit der Anlage 23 000 m^3 sauberes Trinkwasser pro Tag erzeugt werden sollte, wodurch der Bedarf von schätzungsweise 100 000 Menschen gedeckt worden wäre, und erinnert daran, dass die Wasserversorgung zu einem zunehmend kritischen Problem für die Insel wird, da die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge in den letzten 30 Jahren um 40 % zurückgegangen ist; ist zutiefst über die Aufgabe des Projekts besorgt, die auf Beschränkungen zurückzuführen ist, die dem griechisch-zyprischen Auftragnehmer von der türkischen Armee auferlegt wurden, sowie darüber, dass der Auftragnehmer nach der Aufhebung dieser Beschränkungen im März 2010 unter Berufung auf Widrigkeiten nicht mehr weitermachen wollte, was bedeutet, dass dieses ernste ökologische Problem nicht angegangen wird; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Projekts in Erwägung zu ziehen;

222. macht jedoch deutlich, dass die finanziellen Interessen der Kommission mit der Aufgabe der geplanten Meerwasserentsalzungsanlage geschützt wurden; stellt fest, dass keine Zahlungen im Rahmen des Bauvertrags getätigt wurden;

223. bedauert zutiefst, dass bei den meisten Maßnahmen an lokalen und städtischen Infrastrukturen Verzögerungen aufgetreten sind, obwohl diese in den meisten Fällen auf politische Schwierigkeiten und die Überprüfung der Grundstücksbesitzverhältnisse zurückzuführen waren, was sich weitgehend der Kontrolle der Kommission und des UNDP entzieht;

224. unterstützt die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs, wonach mit dem Programm bereits einige positive Ergebnisse erzielt wurden und die Programmfördermittel zahlreichen Begünstigten innerhalb der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zugutekamen, u. a. Landwirten, Studenten und Nutzern der neuen Übergangsstellen; stellt fest, dass deren Nachhaltigkeit angesichts der Ungewissheit bezüglich der künftigen EU-Finanzierung oftmals gefährdet ist;

225. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass es der Kommission trotz des schwierigen politischen Umfelds und eines knappen Zeitplans gelungen ist, ein Programm auszuarbeiten, das den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 entsprach, rasch ein Programmverwaltungsbüro einzurichten und geeignete Durchführungsmechanismen einzuführen;

226. unterstreicht den vorübergehenden und außergewöhnlichen Charakter der EU-Hilfen an die türkisch-zyprische Gemeinschaft bis zur Wiedervereinigung Zyperns; stellt fest, dass die Kommission die Hilfsmaßnahmen für die türkisch-zyprische Gemeinschaft fortsetzt, bis eine umfassende Lösung für das Zypern-Problem im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates gefunden ist;

227. nimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichts Nr. 6/2012 des Rechnungshofs zur Kenntnis; empfiehlt der Kommission, den bei der Durchführung des Programms gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen und gegebenenfalls weitere Verbesserungsmaßnahmen vorzuschlagen und das Parlament entsprechend darüber zu unterrichten; regt an, dass bei den finanziellen Hilfsmaßnahmen der EU für die wirtschaftliche Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft nicht nur neue Projekte berücksichtigt werden, sondern auch der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit bestehender Projekte beizutragen, wenn über die Zuweisung künftiger finanzieller Mittel auf der Grundlage des geltenden Rechtsrahmens und in Einklang mit den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates entschieden wird;

228. vertritt die Ansicht, dass mit den EU-Hilfen der Wiedervereinigungsprozess in Zypern weiter unterstützt werden sollte; empfiehlt daher der Kommission, die fünf Ziele der Verordnung (EG) Nr. 389/2006 weiterzuverfolgen, darunter die von beiden Gemeinschaften getragenen Projekte, vertrauensbildende Maßnahmen, die Maßnahmen in Verbindung mit den vermissten Personen, die Zivilgesellschaft (einschließlich der armenischen und maronitischen Minderheit), die Erhaltung und Restaurierung historischer Stätten, der Umweltschutz sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands;

229. fordert die Kommission auf, für die bestmögliche Verbreitung von Informationen über Ausschreibungen von Programmen zur Aussöhnung und zur Stärkung der Zivilgesellschaft zu sorgen; weist insbesondere darauf hin, dass Programme für die sozioökonomische Integration und die Teilhabe von Frauen in der türkisch-zyprischen Gemeinschaft unterstützt werden müssen;

Teil XI Sonderbericht Nr. 7/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: „Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein: bisher erzielte Fortschritte“

230. begrüßt den Sonderbericht Nr. 7/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein: bisher erzielte Fortschritte“, in dem die Fortschritte behandelt werden, die mit der vom Rat 2008 eingeleiteten Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein erzielt wurden; weist darauf hin, dass das Hauptziel der Prüfung darin bestand, die Fortschritte in Bezug auf eines der wichtigsten Ziele der Reform, die Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage, zu bewerten;

231. erinnert daran, dass die Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein darauf ausgerichtet war, ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herzustellen, und dass zu den wichtigsten Finanzinstrumenten dieser Reform eine befristete Rodungsregelung und die Einrichtung nationaler

Stützungsprogramme gehörten, die den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen sollten, jene Maßnahmen (unter den 11 verfügbaren Maßnahmen) auszuwählen, die im Hinblick auf ihre konkrete Situation am besten geeignet sind;

232. hebt hervor, dass die Prüfung auf die beiden Maßnahmen mit den größten Ausgabenposten ausgerichtet war: „Rodung" und „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen", wobei für Rodungen für den dreijährigen Anwendungszeitraum von 2008/2009 bis 2010/2011 1,074 Mrd. EUR und für Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen für den Zehnjahreszeitraum von 2001 bis 2010 4,2 Mrd. EUR bereitgestellt wurden;

233. weist darauf hin, dass die EU mit einer Rebfläche von 3,5 Mio. Hektar der größte Weinerzeuger der Welt ist und im Weinwirtschaftsjahr 2007/08 rund 160 Mio. Hektoliter Wein erzeugt hat, was einem Anteil von 60 % am Weltmarkt entspricht; weist ferner darauf hin, dass der insgesamt rückläufige Weinkonsum, der in der EU in den vergangenen 20 Jahren bis 2009 zu verzeichnen ist, zu einer Preissenkung für Wein auf Erzeugerebene geführt hat;

234. weist darauf hin, dass die Nachfrage nach einer Inanspruchnahme der Rodungsregelung laut Sonderbericht Nr. 7/2012 zwar eine Fläche von mehr als 350 000 ha betraf, dass dies aber wegen der festgesetzten Zielvorgabe von 175 000 ha nur begrenzte Auswirkungen hatte und am Ende nur 160 550 ha unter Inanspruchnahme von Beihilfen der EU gerodet wurden; weist ferner darauf hin, dass der Rechnungshof schätzt, dass die Rodungsregelung letztendlich zu einer Verringerung der Rebflächen der Weinbaukartei um etwa 5 % führte, was einer Weinmindermenge von rund 10,2 Mio. hl oder 6 % der verwendbaren Erzeugung entspricht; weist allerdings darauf hin, dass die Gesamtfläche der Rodungen seit Beginn der Reform sehr viel größer war und insgesamt 300 000 ha betrug, wobei bei einer Rodungsfläche von etwa 140 000 ha keine Beihilfen gezahlt wurden — eine Tatsache, die im Sonderbericht Nr. 7/2012 nicht erwähnt wird;

235. weist darauf hin, dass der Rechnungshof zu der Schlussfolgerung gelangt, dass mehr Effizienz und weniger Ausgaben im Fall der Rodungsregelung durchaus erreichbar gewesen wären, da die Beihilfesätze im ersten und zweiten Jahr zu stark angehoben wurden, während die Nachfrage nach einer Inanspruchnahme der Maßnahme selbst dann über der Zielvorgabe lag, als die Sätze im dritten und letzten Jahr der Regelung auf das ursprüngliche Niveau herabgesetzt wurden;

236. weist darauf hin, dass der Rechnungshof die Ansicht vertritt, dass die Rodungen nicht notwendigerweise nur auf den weniger wettbewerbsfähigen oder weniger rentablen Rebflächen vorgenommen wurden, sondern dass mit der Regelung in einigen Fällen auch die Rodung von Rebflächen finanziert wurde, die bereits umstrukturiert worden waren und somit eigentlich wettbewerbsfähig waren; nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass solche Fälle im Widerspruch zu den mit der Reform verfolgten Zielsetzungen stehen;

237. weist darauf hin, dass im Sonderbericht Nr. 7/2012 hervorgehoben wird, dass der erwartete mengenmäßige Rückgang der Erzeugung nicht erreicht wurde, was auch darauf zurückzuführen ist, dass einige Instrumente der gemeinsamen Marktorganisation, wie die grüne Weinlese und die Absatzförderung, nicht genügend genutzt wurden und der Vorschlag der Kommission zur Einstellung der Anreicherung mit Saccharose vom Rat abgelehnt wurde;

238. weist darauf hin, dass im Sonderbericht Nr. 7/2012 festgestellt wird, dass die Umstrukturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beigetragen haben, dass sie in einigen Mitgliedstaaten aber auch einen Anstieg der Erträge zur Folge hatten und dadurch die Bemühungen um eine Reduzierung des Angebots am Markt teilweise zunichte gemacht haben;

239. weist darauf hin, dass der Rechnungshof feststellt, dass die Kommission keine eingehende Abschätzung der möglichen Folgen der spätestens für 2018 geplanten Liberalisierung der Pflanzungsrechteregelung vorgenommen hat, und der Ansicht ist, dass eine solche Folgenabschätzung notwendig ist, um eine Schätzung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage im Weinsektor vornehmen zu können;

240. nimmt die Bedenken zur Kenntnis, die der Rechnungshof hat, weil von der EU — zum Abbau der Erzeugungsüberschüsse — Rodungen finanziert wurden, während in einigen Fällen durch Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen ein gewisser Anstieg der Rebflächenerträge bewirkt wurde; ist der Meinung, dass ein Anstieg der Erträge zwar mit einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Weine einhergehen kann, fordert die Kommission aber dennoch nachdrücklich auf, eine geeignete Strategie zur Vermeidung von Ungleichgewichten vorzusehen;

241. teilt uneingeschränkt die Ansicht, dass die Rodung einiger modernisierter Rebflächen hätte vermieden werden müssen, und zwar durch eine Klarstellung der geltenden Bestimmungen, mit der ausufernde Auslegungsmöglichkeiten hätten vermieden werden können, und durch Aufstellung zusätzlicher Zulassungskriterien, die nicht beim Landwirt, sondern bei der betreffenden Rebfläche ansetzen;

242. vertritt die Auffassung, dass die Kommission die Umstrukturierungsmaßnahmen überprüfen sollte, damit diese besser greifen, und dass sie die Maßnahmen beibehalten sollte, die im Falle des vorhergehenden Programms erfolgreich zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors beitragen konnten; erwartet, dass die Kommission dafür sorgt, dass die nationalen Programme der Mitgliedstaaten und die Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen dem Ziel der Reform, vor allem in Bezug auf die Betriebsprämienregelung, entsprechen; fordert die Kommission ferner auf, die geltenden Bestimmungen dahin gehend zu verbessern, dass Landwirte besser auf die Signale des Marktes reagieren und das Angebot besser auf die nachgefragten Erzeugnisse abstimmen können;

243. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zur Wahrung der besten Traditionen der Weinerzeugung in der Union zu fördern, da diese Traditionen in vielen der ländlichen Räume, in denen sie gepflegt werden, wesentlich zur Erhaltung des sozioökonomischen Zusammenhalts sowie zum Umwelt- und Landschaftsschutz beitragen;

244. vertritt die Auffassung, dass die Kommission ausgehend von einer statistischen Analyse der sektorspezifischen Variablen, bei der die positiven Auswirkungen der Umstrukturierungs- und Umstellungsmaßnahmen auf die Produktion berücksichtigt werden, eine regelmäßig aktualisierte Schätzung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage im Weinsektor vornehmen sollte; ist der Ansicht, dass die Kommission das Zielgebiet für die Rodungsmaßnahme ausgehend von einer solchen Schätzung hätte festlegen sollen und dass sie anhand dieser Schätzung prüfen sollte, ob noch weitere Maßnahmen verbessert werden müssen, um auf etwaige Ungleichgewichte zu reagieren;

245. weist nachdrücklich darauf hin, dass entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs eine eingehende Abschätzung der Folgen einer Liberalisierung der Pflanzungsrechteregelung vorgenommen werden muss; fordert die Kommission auf, die möglichen Folgen einer Einstellung dieser Regelung abzuschätzen, damit die Entscheidungen getroffen werden, die am besten dazu geeignet sind, ein gesichertes Gleichgewicht auf dem Weinmarkt zu erreichen; weist darauf hin, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen ist, dass es bei dieser Regelung bleibt, und dass sich das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 23. Juni 2011 „GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete — die künftigen Herausforderungen“ [1] ebenfalls in diesem Sinne geäußert hat;

246. hebt hervor, dass die Nachfrage nach Wein in Europa in den letzten Jahrzehnten zwar zurückgegangen ist, dass jedoch bei den Ausfuhren in Drittländer in den letzten Jahren ein spürbarer Anstieg zu verzeichnen ist, der im Sonderbericht Nr. 7/2012 nicht berücksichtigt wurde; vertritt die Ansicht, dass auf die Ausfuhr von Qualitätsweinen ausgerichtete Absatzförderungsmaßnahmen zum Abbau der Erzeugungsüberschüsse beitragen würden;

247. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Maßnahmen zu treffen, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten, in denen die Zahlungen anhand von Pauschaltarifen je Hektar berechnet werden, für die Zahlstellen geeignete Kontrollmechanismen vorsehen, damit die Landwirte keine überhöhten Ausgleichszahlungen erhalten, dass sie die Kostenschätzung standardisieren, sodass Abweichungen bei den geschätzten Kosten vergleichbarer Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden;

248. fordert die Kommission nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit bei den Maßnahmen nach Artikel 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) [2] für Vergleichbarkeit und ein annehmbares Maß an Standardisierung gesorgt ist;

249. ist der Überzeugung, dass neben der Ausfuhr von Qualitätsweinen in Drittländer auch eine stärkere Förderung des Konsums europäischer Weine in der Europäischen Union zum Abbau der Produktionsüberschüsse beitragen würde;

[1] ABl. C 390 E vom 18.12.2012, S. 49.
[2] ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

250. fordert die Kommission auf, wieder eine Strategie zur Förderung des Weinsektors und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Sektors im Binnenmarkt einzuführen und in diesem Rahmen auch Informationskampagnen für Erwachsene vorzusehen, bei denen es um den verantwortungsbewussten Konsum sowie um die besonderen Eigenschaften und Merkmale von Wein geht und die kulturellen Wurzeln der europäischen Weine hervorgehoben werden; fordert die Kommission ferner auf, zu untersuchen, mit welcher Strategie auf europäischer Ebene eine Steigerung der Ausfuhren in Drittländer bewirkt werden könnte;

Teil XII Sonderbericht Nr. 9/2012 des Rechnungshofs mit dem Titel: „Prüfung des Kontrollsystems, das die Produktion, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen regelt"

251. begrüßt den Sonderbericht Nr. 9/2012 des Rechnungshofs und schließt sich den Schlussfolgerungen des Rechnungshofs an; bedauert gleichwohl, dass nur in sechs Mitgliedstaaten Prüfbesuche stattfanden, auch wenn dies die am stärksten betroffenen Staaten waren;

252. schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs, insbesondere was die Rückverfolgbarkeit und den grenzüberschreitenden Handel mit ökologisch-biologischen Erzeugnissen betrifft, an;

253. stellt fest, dass der Verbrauch ökologischer/biologischer Lebensmittel weniger als 2 % des gesamten Nahrungsmittelmarkts ausmacht, auch wenn die Tendenz steigend sein dürfte;

254. hebt hervor, dass die Bedeutung der ökologischen/biologischen Produktion über die einer gesunden Ernährung hinausgeht; weist darauf hin, dass der ökologische Landbau eine innovative, kenntnisbasierte Form der landwirtschaftlichen Erzeugung ist, die mit einer effizienten Nutzung der Ressourcen einhergeht und als Motor der ländlichen Entwicklung und der Beschäftigung fungieren kann; ist der Ansicht, dass ein vermehrter Einsatz der Biotechnologie und ökologischer Produktionsmethoden einen „europäischen Mehrwert" für die Landwirtschaft schaffen und damit die Rolle Europas im weltweiten Wettbewerb stärken könnte; verweist zudem darauf, dass damit außerdem ein Beitrag zu langfristiger ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit, wie z. B. Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen, Verlangsamung des Rückgangs der Artenvielfalt und Verbesserung von Tierschutznormen, geleistet wird;

255. erinnert daran, dass das Parlament den ökologischen Landbau immer unterstützt hat und dies auch weiterhin tun wird und dass es aktiv an der Einführung von Rechtsvorschriften für die Produktion ökologischer/biologischer Lebensmittel und entsprechender Kennzeichnungsvorschriften mitgewirkt hat;

256. ist der Ansicht, dass die Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen größere Aufmerksamkeit und mehr Unterstützung erfahren sollte;

257. verleiht seiner Sorge Ausdruck, dass viele ökologische/biologische Erzeugnisse teurer als nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse sind, weshalb preisempfindliche Verbraucher und Menschen, die von geringeren Einkommen leben müssen, sich diese gesünderen Erzeugnisse weniger oder gar nicht leisten können;

258. ist sich bewusst, dass ein wirksames Kontrollsystem für die ökologische/biologische Produktion die Unternehmer (Erzeuger, Importeure und Verarbeiter) vor eine Reihe von Hürden stellt, gleichzeitig aber ihre Qualität bestätigt, womit die Unternehmer an Glaubwürdigkeit gewinnen und das Vertrauen der Verbraucher in die als ökologisch/biologisch gekennzeichneten Erzeugnisse gestärkt wird;

259. lenkt die Aufmerksamkeit auf das Wachstum des Marktes von in der Union erzeugten und importierten ökologischen/biologischen Lebensmitteln, womit auch das Risiko unlauterer Handelspraktiken verbunden ist, und weist darauf hin, dass dies stärkere Kontrollsysteme auf der Ebene der Union und der Mitgliedstaaten erforderlich macht; betont, dass die Kontrollen die Gewähr dafür bieten sollten, dass die als ökologisch/biologisch gekennzeichneten Erzeugnisse auch tatsächlich ökologisch/biologisch sind;

260. erinnert daran, dass die Kommission für die Überwachung der Kontrollsysteme zuständig ist, und fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, die eine erhebliche Verantwortung für den Betrieb des Kontrollsystems tragen, eine Bewertung der wichtigsten Feststellungen des Rechnungshofs vorzunehmen;

261. hebt hervor, dass es wichtig ist, über eine ausreichende Gewähr dafür zu verfügen, dass das System wirksam funktioniert, und dass sichergestellt ist, dass das Vertrauen der Verbraucher nicht untergraben wird;

262. fordert daher die Kommission auf, Initiativen und Vorschläge für Rechtsvorschriften vorzulegen, um sicherzustellen, dass alle im Sonderbericht Nr. 9/2012 festgestellten Mängel bis Ende 2013 behoben werden;

263. begrüßt die bevorstehende Überprüfung der die Kontrolle betreffenden Rechtsvorschriften durch die Kommission und die gegenwärtige Ausarbeitung von Akkreditierungsleitlinien durch die Europäische Organisation für die Zusammenarbeit im Bereich Akkreditierung als einen wertvollen Beitrag zu einer künftig verbesserten Durchführung;

264. betont, dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass bei der Anwendung der Verfahren für die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen gleiche Bedingungen für alle gelten; stellt fest, dass sonst bei der Kontrolle der Kennzeichnung ökologisch-biologischer Erzeugnisse unterschiedlich verfahren wird, was die Gefahr des Betrugs oder eines „Öko-/Bio-Siegel-Shoppings“ erhöht und sich damit negativ auf das Verbrauchervertrauen in Bezug auf derartige Kennzeichen auswirkt;

265. zeigt sich überrascht und beunruhigt über die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, wonach die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten die Verfahren für die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen, mit denen die Einhaltung der verordnungsrechtlichen Anforderungen sichergestellt werden soll, nicht oder nur unzureichend dokumentiert haben; fordert, dass die nationalen Parlamente, deren Aufgabe es ist, die Regierungen der Mitgliedstaaten zu überwachen, über die Schlussfolgerung unterrichtet werden;

266. unterstreicht, dass es entscheidend auf die Unabhängigkeit der Kontrollstellen ankommt, auch wenn es sich um eine staatliche Stelle handelt, wenn das Ansehen des Öko-/Bio-Siegels geschützt werden soll;

267. begrüßt die Verbesserungen in den bereits bestehenden IT-Systemen und sieht darin wesentliche Komponenten wirksamer künftiger Kontrollen;

268. unterstreicht die Verantwortung der Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang wie auch in anderen Bereichen und betrachtet die regelmäßigen Sitzungen des Ständigen Ausschusses für den ökologischen Landbau (SCOF) als äußerst wertvoll für den Austausch bewährter Praktiken und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und den an den Kontrollsystemen beteiligten Bediensteten von Drittländern; nimmt jedoch Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs (Ziffer 75), dass die genannte Einrichtung ihre Fähigkeit zum Informationsaustausch über das Funktionieren des Systems der Einfuhrgenehmigungen verbessern muss;

269. unterstreicht die Bedeutung des Informationsaustauschs innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission; fordert daher die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen sachdienlichen, zuverlässigen und rechtzeitigen Informationsfluss sicherzustellen; fordert die Kommission insbesondere auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um für eine Beschleunigung und erhöhte Zuverlässigkeit der Mitteilungen über Zertifizierungsfragen im Zusammenhang mit ökologischen/biologischen Erzeugnissen, etwa der Mitteilungen durch das „Informationssystem für ökologischen Landbau“, zu sorgen;

270. fordert, dass die Mitgliedstaaten bereits im Voraus keine Einfuhrgenehmigungen mehr erteilen, was im Rahmen einer Übergangsregelung auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 des Rates [1] möglich war, wobei diese Regelung mehrfach verlängert worden ist, die Mitgliedstaaten nach der

[1] Verordnung (EWG) Nr. 2083/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 15).

derzeit geltenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1267/2011 der Kommission [1] vom 6. Dezember 2011 diese Art Genehmigung ab dem 1. Juli 2014 jedoch nicht mehr erteilen dürfen;

271. nimmt Kenntnis von der Bemerkung im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2011 der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission, dass ökologisch-biologische Erzeugnisse irrtümlicherweise als mögliche Ursache einer Ansteckung mit E.-Coli-Bakterien genannt wurden, was Zweifel an der Überwachung des ökologischen Landbaus aufkommen ließ, und dass das Jahr durch eine intensive Medienberichterstattung über Überwachungs- und Kontrollmängel im ökologisch-biologischen Sektor [2] gekennzeichnet war, insbesondere infolge eines zum Jahresende aufgedeckten Betrugs, bei dem Daten gefälscht und Erzeugnisse fälschlicherweise als ökologisch-biologisch gekennzeichnet worden waren;

272. nimmt Kenntnis von dem im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2011 geltend gemachten Vorbehalt bezüglich eines möglichen Risikos für das Ansehen, das das Kontrollsystem im Bereich ökologisch-biologische Erzeugung darstellt, wenn es innerhalb der Union und an ihren Außengrenzen nicht ordnungsgemäß angewandt wird;

273. wartet auf den Folgebericht des Rechnungshofs in drei Jahren, um sich ein Bild von den getroffenen Abhilfemaßnahmen und ihren Ergebnissen machen zu können;

Teil XIII Sonderbericht Nr. 12/2012 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel: „Wurden die Verfahren zur Erstellung zuverlässiger und glaubwürdiger europäischer Statistiken von der Kommission und Eurostat verbessert?“

274. weist darauf hin, dass

a) das Europäische Statistische System als eine Partnerschaft zwischen der statistischen Stelle der Union, Eurostat und den nationalen statistischen Ämtern besteht, die für die Koordinierung aller Tätigkeiten auf nationaler Ebene hinsichtlich der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind, und der EU-Finanzhilfen gewährt werden können, ohne dass diese zuvor ausgeschrieben werden müssen;

b) der Ausschuss für das Europäische Statistische System dem Europäischen Statistischen System fachliche Anleitung gibt;

275. stellt fest, dass

a) das übergreifende Ziel der Prüfung in der Beurteilung bestand, ob die Kommission und Eurostat die Verfahren zur Erstellung von zuverlässigen und glaubwürdigen Statistiken verbessert haben;

b) zu diesem Zweck der Rechnungshof zwei Themen untersuchte: die Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Verwaltung des mehrjährigen europäischen statistischen Programms durch Eurostat;

c) zu der Prüfung auch Beiträge, die das Europäische Beratungsgremium für die Statistische Governance (ESGAB) und der Europäische Beratende Ausschuss für Statistik geleistet haben, gehörten;

276. unterstützt weitgehend die drei wichtigsten Empfehlungen des Rechnungshofs:

a) Da die statistischen Stellen der Union und der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherung des Vertrauens in die demokratischen Prozesse in Europa tragen, sollten sie das System europäischer Statistiken stärken, indem sie fachliche Unabhängigkeit, angemessene Ressourcen und eine wirksame Kontrolle sicherstellen, unter Einschluss von Sanktionen und umgehenden Verbesserungsmaßnahmen in Fällen, in denen Qualitätsstandards nicht beachtet werden.

b) Um den Verhaltenskodex für europäische Statistiken umzusetzen, sollte die Kommission:

— Änderungen des Rechtsrahmens für die Erstellung von europäischen Statistiken vorschlagen, die eine solide Basis für Überwachung, Durchsetzung und gegebenenfalls Kontrolle und Nachprüfung schaffen und den institutionellen Rahmen der Erstellung von Statistiken, die statistischen Prozesse und die statistischen Produkte sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene abdecken;

[1] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1267/2011 der Kommission vom 6. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 324 vom 7.12.2011, S. 9.)

[2] Siehe Jährlicher Tätigkeitsbericht 2009 der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission, S. 25.

— die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Rechtssicherheit hinsichtlich der Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken herzustellen;

— eine Aufsichtsfunktion zu entwickeln zur Beaufsichtigung von Überwachungen, Überprüfungen und Kontrollen, beispielsweise durch die Ausweitung der derzeitigen Aufgabengebiete des Europäischen Beratungsgremiums für die statistische Governance (ESGAB);

— die fachliche Unabhängigkeit des Chefstatistikers der Europäischen Union stärken,

— ihren internen Beschluss über die Rolle von Eurostat an die Anforderungen des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken anpassen, es Eurostat ermöglichen, das Protokoll über den unparteiischen Zugang zu Daten ohne die Einschränkung anzuwenden (und das Verfahren der nachgeordneten Zuweisung von operationellen Mitteln für die Erstellung von statistischen Produkten auslaufen lassen, wodurch Eurostat teilweise in finanzielle Abhängigkeit von anderen Kommissionsdienststellen gerät);

— die von der Kommission für 2013 vorgesehene neue Runde von Peer Reviews in Gang setzen, die die Einhaltung aller Grundsätze des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken abdecken sowie eine starke externe Komponente haben sollten, um unabhängige Bewertungen und vergleichbarer Ergebnisse zu ermöglichen;

— für die wichtigsten statistischen Bereiche die Einführung turnusmäßiger Peer Reviews in Betracht ziehen und damit die gesamte Erstellungskette abdecken, einschließlich derjenigen, die die Verwaltungsdaten bereitstellen;

c) Eurostat sollte das Potenzial des neuen europäischen statistischen Programms für die Jahre 2013-2017 voll ausschöpfen und insbesondere:

— exakte Ziele und Meilensteine festlegen, die jedes Jahr in den jährlichen statistischen Programmen definiert werden, und angemessene Folgemaßnahmen organisieren;

— gegebenenfalls die Überprüfung des Programms während seiner Umsetzung in Betracht ziehen und es mit dem mehrjährigen Finanzrahmen synchronisieren;

— die statistischen Prioritäten systematisch überprüfen und dabei insbesondere die Relevanz statistischer Produkte sowie Kosten und Nutzen für das Europäische Statistische System, für seine Mitglieder und die Auskunft Gebenden berücksichtigen und im Zusammenhang mit der Neufestsetzung von Prioritäten statistische Innovationen fördern;

— seine Unterstützung der Arbeitsweise des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik durch umfangreichere und besser aufbereitete Informationen über die haushaltspolitischen und finanziellen Implikationen von statistischen Programmentscheidungen sowie über die Umsetzung statistischer Programme verbessern;

— die Effizienz der Verwaltung von Finanzhilfen durch die Verwendung von Standardeinheitskosten für Personal oder von Pauschalbeträgen für Datensätze, die durch Erhebungen gewonnen wurden, vereinfachen und verbessern;

— die Möglichkeit eines leistungsorientierten Systems, das auf vereinbarten Indikatoren und Zielen beruht, für die Verwaltung der Finanzhilfen ausloten;

— den Wettbewerb bei Vergabeverfahren fördern, insbesondere durch die Höhergewichtung des Preiskriteriums bei der Vergabe im Leistungswettbewerb und durch Vermeidung von Mindestschwellenwerten, die den Preiswettbewerb schwächen;

277. begrüßt die allgemein konstruktiven Antworten der Kommission und stellt insbesondere fest, dass die Kommission dem Rechnungshof darin zustimmt, dass die Union, die Mitgliedstaaten und ihre statistischen Stellen gemeinsame Verantwortung für die Sicherung des Vertrauens in die demokratischen Prozesse in Europa tragen;

278. weist darauf hin, dass die Kommission, wie vom Rechnungshof verlangt,

a) einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 (COM(2012) 167) vorgelegt hat,

b) am 17. September 2012 einen neuen internen Beschluss über die Rolle von Eurostat angenommen hat und

c) sich im September 2011 für die Überprüfung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken aussprach;

279. weist darauf hin, dass die koordinierende Rolle der nationalen statistischen Stellen und von Eurostat bei der Erstellung von europäischen Statistiken gestärkt und unterstützt werden muss, gegebenenfalls auch durch legislative Änderungen; fordert, dass das ESGAB in ein unabhängiges Aufsichtsgremium umgewandelt wird, das mit der Beaufsichtigung von Überwachungen, Überprüfungen und Kontrollen im Europäischen Statistischen System beauftragt sein sollte; fordert die Kommission mit diesem Ziel auf, einen Vorschlag für eine Verordnung vorzulegen, die den derzeit geltenden Beschluss Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance [1] ersetzt;

280. betont, dass das Europäische Statistische System selbst Triebfeder für systemische Verbesserungen sein muss, um seine Strukturen und Ressourcen an die neuen Herausforderungen anzupassen; stellt fest, dass angesichts schrumpfender Ressourcen eine wachsende Nachfrage nach Statistiken eine systemische Änderung der Art und Weise wie Statistiken erstellt werden, nötig macht, um die Effizienz weiter zu verbessern; betont, dass die Umsetzung der Zielvorstellungen für das nächste Jahrzehnt und das damit zusammenhängende gemeinsame Europäische Statistische System nicht länger verschoben werden können;

281. unterstreicht die Notwendigkeit, die Governance des Europäischen Statistischen Systems weiter zu stärken, und betont, dass die derzeit stattfindende Überprüfung der Struktur der Governance des Europäischen Statistischen Systems schnell abgeschlossen werden muss, um die Entscheidungswege zu straffen und Komitologie-Kompetenzen an den Ausschuss für das Europäische Statistische System zu übertragen; fordert die Kommission auf, die Position des Europäischen Beratungsgremiums für Statistische Governance in der Governance-Struktur des Europäischen Statistischen Systems zu klären;

282. begrüßt die Verpflichtung der Kommission, das Europäische Statistische System vollständig umzusetzen; stellt jedoch fest, dass der Verhaltenskodex für europäische Statistiken immer noch eine Herausforderung für das Europäische Statistische System darstellt und Eurostat und die nationalen statistischen Stellen bei ihren Anstrengungen, den Verhaltenskodex für europäische Statistiken vollständig umzusetzen, unterstützt werden müssen;

283. bedauert, dass von den ursprünglich festgestellten 677 Verbesserungsmaßnahmen, die für das Europäische Statistische System im Rahmen der 2006-2008 durchgeführten externen Peer Reviews festgestellt wurden, bis 2012 nur 71 % abgeschlossen wurden; stellt fest, dass ein Teil der verbliebenen Verbesserungsmaßnahmen bereits veraltet und die Geschwindigkeit ihrer Umsetzung ins Stocken geraten ist; begrüßt daher die Pläne für eine neue Reihe von Peer Reviews, die 2013 beginnen sollte, einschließlich der Veröffentlichung der vollständigen Liste der verbliebenen Maßnahmen und den Plan für ihre Umsetzung; betont, wie wichtig es ist, externe Nachprüfungsverfahren bei der Umsetzung der neuen Runde der Peer Reviews einzubeziehen;

284. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission grundsätzlich die Empfehlungen zu den Peer Reviews, die Einführung genauer Ziele und Meilensteine in den jährlichen statistischen Programmen, die Neufestsetzung der Prioritäten und Überprüfung für das Programm 2013-2017, die Förderung der Innovation, die bessere Einbindung des Europäischen Beratenden Ausschusses für Statistik und die Vereinfachung und Verbesserung der Effizienz der Verwaltung von Finanzhilfen akzeptiert; stellt fest, dass die Kommission auch mit der Vermeidung des Preiswettbewerbs in Ausschreibungen sowie der Anpassung des bestehenden Schwellenwerts und des Verhältnisses für die Auswahl des günstigsten Angebots einverstanden ist, und ist zufrieden, dass Bestimmungen des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009, wie sie die Kommission vorgelegt hat, die Verwendung von Pauschalbeträgen und die Vereinbarung von Standardeinheitskosten für Personal festlegen;

285. stellt fest, dass eine Bestimmung des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 den Grundsatz der Unabhängigkeit des Chefstatistikers der Europäischen Union stärkt, aber nicht die Mechanismen für seine Ernennung vorsieht, die vom

[1] ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 17.

Rechnungshof empfohlen wurden; weist darauf hin, dass die geänderte Verordnung die Rolle des Europäischen Beratungsgremiums für Statistische Governance im von der Kommission angewandten Auswahlverfahren des Chefstatistikers gestärkt werden muss und dass mit offenen Ausschreibungen und zeitlichen Begrenzungen gemäß dem Verhaltenskodex für europäische Statistiken für klare und öffentlich zugängliche Ernennungs- und Entlassungsregelungen für den Chefstatistiker gesorgt werden sollte;

286. nimmt die Position der Kommission zum Auslaufen der nachgeordneten Zuweisung von Mitteln für die Erstellung von statistischen Produkten zur Kenntnis;

287. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für das Haushaltsjahr 2011

(2013/538/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresabschlusses der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission für das Haushaltsjahr über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012 340 und SWD(2012) 330),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2011 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2012) 563) und des diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 283),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ für das Haushaltsjahr 2011 mit den Antworten der Agentur ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der den Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05754/2013 — C7–0039/2013),

— gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 55, 145, 146 und 147,

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 34.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([1]), insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

— in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([3]), insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

— in Kenntnis des Beschlusses 2005/56/EG der Kommission vom 14. Januar 2005 zur Einrichtung der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur" für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates ([4]),

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A7-0116/2013),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und Programme verwaltet, und zwar gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur" Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission, und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur", dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

([1]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([2]) ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
([3]) ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
([4]) ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 35.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation für das Haushaltsjahr 2011

(2013/539/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresabschlusses der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission für das Haushaltsjahr über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 340 und SWD(2012) 330),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2011 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2012) 563) und des diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 283),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Agentur ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der den Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05754/2013 — C7-0039/2013),

— gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 55, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([6]) des Rates, insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([7]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 40.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([7]) ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden [1], insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1 und 2,

— in Kenntnis des Beschlusses 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie" bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates [2],

— in Kenntnis des Beschlusses 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie" in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation" [3],

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A7-0116/2013),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und Programme verwaltet, und zwar gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission, und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

[1] ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
[2] ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85.
[3] ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher für das Haushaltsjahr 2011

(2013/540/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresabschlusses der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission für das Haushaltsjahr über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 340 und SWD(2012) 330,

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2011 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2012) 563) und des diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 283),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher für das Haushaltsjahr 2011 mit den Antworten der Agentur ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der den Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05754/2013 — C7–0039/2013),

— gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 55, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([7]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 46.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([7]) ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([1]), insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

— in Kenntnis des Beschlusses 2004/858/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm" bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates ([2]),

— in Kenntnis des Beschlusses 2008/544/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 zur Änderung des Beschlusses 2004/858/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm" in die „Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher" ([3]),

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A7-0116/2013),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und Programme verwaltet, und zwar gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission, sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

([1]) ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
([2]) ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 73.
([3]) ABl. L 173 vom 3.7.2008, S. 27.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2011

(2013/541/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis der Jahresrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission für das Haushaltsjahr über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 340 und SWD(2012) 330),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2011 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2012) 563) und des diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 283),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2011, zusammen mit den Antworten der Agentur ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der den Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05754/2013 — C7–0039/2013),

— gestützt auf Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 55, 145, 146 und 147,

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 151.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([1]), insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([3]), insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

— gestützt auf den Beschluss 2008/37/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für die Verwaltung des spezifischen Gemeinschaftsprogramms „Ideen" auf dem Gebiet der Pionierforschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates ([4]),

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A7-0116/2013),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und Programme verwaltet, und zwar gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung,

1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss zusammen mit dem Beschluss über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission, sowie der als integraler Bestandteil dazugehörigen Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

([1]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([2]) ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
([3]) ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
([4]) ABl. L 9 vom 12.1.2008, S. 15.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2011

(2013/542/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresabschlusses der Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission für das Haushaltsjahr über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 340 und SWD(2012) 330),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2011 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2012) 563) und des diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 283),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Exekutivagentur für die Forschung, zusammen mit den Antworten der Agentur ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der den Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05754/2013 — C7–0039/2013),

— gestützt auf Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 55, 145, 146 und 147,

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 226.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([1]), insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([3]), insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

— gestützt auf den Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der Exekutivagentur für die Forschung für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen", „Kapazitäten" und „Zusammenarbeit" auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates ([4]),

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A7-0116/2013),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und Programme verwaltet, und zwar gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für die Forschung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss zusammen mit dem Beschluss über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission, sowie der als integraler Bestandteil dazugehörigen Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für die Forschung, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([2]) ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
([3]) ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
([4]) ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz für das Haushaltsjahr 2011

(2013/543/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresabschlusses der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission für das Haushaltsjahr über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 340 und SWD(2012) 330),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2011 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2012) 563) und des diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 283),

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz für das Haushaltsjahr 2011 mit den Antworten der Agentur ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der den Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05754/2013 — C7–0039/2013),

— gestützt auf Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 55, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden ([7]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 232.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([7]) ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden [1], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

— in Kenntnis des Beschlusses der Kommission 2007/60/EG vom 26. Oktober 2006 zur Einrichtung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates [2],

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A7-0116/2013),

A. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union den Haushaltsplan ausführt und Programme verwaltet, und zwar gemäß Artikel 317 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung;

1. erteilt dem Direktor der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission, sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
[2] ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 88.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission

(2013/544/EU, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0224/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Berichts der Kommission für das Haushaltsjahr über die Folgemaßnahmen zur Entlastung 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 340 und SWD(2012) 330),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 6. Juni 2012 mit dem Titel „Managementbilanz der Kommission 2011 — Synthesebericht" (COM(2012) 281),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2011 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2012) 563) und des diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokuments der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 283),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]) und der Sonderberichte des Rechnungshofs,

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05752/2013 — C7-0038/2013),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 zu der den Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilenden Entlastung (05754/2013 — C7-0039/2013),

— gestützt auf Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 106a des Euratom-Vertrags,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 55, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 62, 164, 165 und 166,

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen [1] beauftragt werden, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,

— gestützt auf Artikel 76 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen der anderen betroffenen Ausschüsse (A7-0116/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integraler Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan III — Kommission und Exekutivagenturen, ist, und in seiner Entschließung vom 17. April 2013 zu Sonderberichten des Rechnungshofs im Zusammenhang der Entlastung der Kommission für 2011 [2];

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
[2] Angenommene Texte, P7_TA(2013) 123 (68 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 — Einzelplan IV — Gerichtshof

(2013/545/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0227/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011, zusammen mit den Antworten der geprüften Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([6]) des Rates, insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0090/2013),

1. erteilt dem Kanzler des Gerichtshofs Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gerichtshofs für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 — Einzelplan IV — Gerichtshof, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, ([1])

— in Kenntnis der Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0227/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011, zusammen mit den Antworten der geprüften Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A7-0090/2013),

1. begrüßt, dass dem Gerichtshof der Europäischen Union („Gerichtshof") im Jahr 2011 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 335 904 453,30 EUR (323 784 221,30 EUR im Jahr 2010) zur Verfügung standen, und dass die Verwendungsrate bei den Mitteln des Einzelplans IV — Gerichtshof auch 2011 wieder sehr hoch war (insgesamt über 98 % und bei den Mitteln des Titels 2 sogar höher als 99 %); betont, dass die Verwendungsrate 99 % hätte betragen können, wenn sich der Rat nicht geweigert hätte, dem Vorschlag der Kommission zur Anpassung der Dienstbezüge (+ 1,7 % rückwirkend ab 1. Juli 2011) zu folgen;

2. betont, dass der Haushaltsplan des Gerichtshofs ein reiner Verwaltungshaushalt ist und dass 75 % der Ausgaben auf Mitglieder und Personal des Organs und 25 % auf Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben entfallen;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

3. stellt mit Genugtuung fest, dass im Jahresbericht des Rechnungshofes 2011 bezüglich der geprüften Themenbereiche in Bezug auf Humanressourcen und Auftragsvergabe für den Gerichtshof keine bedeutenden Mängel festgestellt wurden;

4. begrüßt, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungen zu der Schlussfolgerung gelangte, dass die Zahlungen für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr im Bereich der Verwaltungsausgaben und sonstigen Ausgaben der Organe und Einrichtungen insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind;

5. ist besorgt darüber, dass die Zahl der beim Gericht anhängigen Rechtssachen 2011 noch immer sehr hoch ist (d. h. 1 300 anhängige Rechtssachen im Jahr 2010 und 1 308 anhängige Rechtssachen im Jahr 2011); betont, wie wichtig eine zügige Rechtsprechung für das reibungslose Funktionieren nicht nur der Institutionen, sondern auch der Wirtschaft ist, da dadurch die Rechtssicherheit erhöht wird;

6. fordert den Gerichtshof dringend auf, zu untersuchen, welche organisatorischen Änderungen zu einer Verringerung der Zahl der anhängigen Rechtssachen führen könnten, und ist darüber hinaus der Ansicht, dass das Gericht eine Verstärkung der Humanressourcen benötigt; ist der Ansicht, dass der Vorschlag für zusätzliche Ernennungen von Richtern am Gericht, der noch vom Rat geprüft wird, dazu beitragen könnte, diese Tendenz abzubremsen; fordert das Gericht auf zu prüfen, ob es noch weitere Vorschläge, die nicht mit den Humanressourcen in Zusammenhang stehen, gibt, um diese Tendenz umzukehren;

7. weist darauf hin, dass die Statistik über die Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2011 generell die Notwendigkeit einer Verbesserung der Effizienz hinsichtlich der Verfahrensdauer erkennen lässt: weist darauf hin, dass bei Vorabentscheidungen die durchschnittliche Bearbeitungszeit einer Rechtssache 16,4 Monate (gegenüber 16 Monaten im Jahr 2010) betrug; weist darauf hin, dass sich die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Direktklagen und Rechtsmitteln 2011 auf 20,2 Monate bzw. 15,4 Monate (gegenüber 16,7 bzw. 14,3 Monaten im Jahr 2010) belief;

8. stellt fest, dass das Gericht für den Öffentlichen Dienst in den letzten Jahren eine ständige Weiterentwicklung in Bezug auf neue und erledigte Rechtssachen verzeichnet (d. h. 139 neue Fälle im Jahr 2010 verglichen mit 159 im Jahr 2011 und 129 abgeschlossene Fälle im Jahr 2010 verglichen mit 166 im Jahr 2011);

9. stellt fest, dass der Gerichtshof 2011 550 Rechtssachen abgeschlossen hat, was eine deutliche Zunahme gegenüber dem Vorjahr (522 abgeschlossene Rechtssachen im Jahr 2010) darstellt, und dass von diesen Rechtssachen 370 im Wege eines Urteils und 180 im Wege eines Beschlusses entschieden wurden;

10. begrüßt die Anwendung „e-Curia“, die im November 2011 in Betrieb genommen wurde und mit der Verfahrensunterlagen elektronisch eingereicht und zugestellt werden können; stellt mit Genugtuung fest, dass diese Anwendung, insoweit der Gerichtshof betroffen ist, zu einem Rückgang beim Papierverbrauch um 25 % zwischen 2011 und 2012 und Einsparungen in Höhe von 150 000 EUR geführt hat;

11. hebt hervor, dass „e-Curia“ längerfristig eine deutliche Verringerung des herkömmlichen Schriftverkehrs, eine Beendigung des Einscannens ein- und ausgehender Schriftstücke und eine Optimierung der internen Arbeitsabläufe ermöglichen muss; fordert, dass dem Haushaltskontrollausschuss des Parlaments eine genaue Aufstellung der Kosten in Bezug auf die Entwicklung, Unterhaltung und Aktualisierung der Anwendung „e-Curia“ zur Verfügung gestellt wird;

12. fordert, über die Maßnahmen unterrichtet zu werden, die zur Lösung der Ausfälle der Informatik ergriffen wurden, welche die Leistung von „e-Curia“ beeinträchtigen können;

13. hält es für sehr positiv, dass 14 Mitgliedstaaten, zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und fünf europäische Organe (insbesondere Parlament, Rat und Kommission), Ende 2012 aktive Nutzer von „e-Curia“ waren;

14. begrüßt die Entwicklung und Verbesserung des integrierten Verwaltungssystems SAP, das 2008 auf interinstitutioneller Grundlage vom Rat, dem Rechnungshof und dem Gerichtshof eingeführt wurde und ein wesentliches Instrument für die Bearbeitung aller Finanz- und Haushaltsvorgänge des Gerichtshofs ist; ist daher der Ansicht, dass es wichtig ist, das reibungslose Funktionieren des SAP zu gewährleisten;

15. unterstützt die vom Gerichtshof ergriffene Initiative zur Reform seiner Satzung und Verfahrensordnung als Reaktion auf die Herausforderungen, vor die er sich im Zusammenhang mit der Zunahme der Zahl der Rechtssachen gestellt sieht; stellt fest, dass verschiedene von den Gesetzgebern vereinbarte Änderungen bereits in Kraft getreten sind und umgesetzt werden; hofft, dass 2013 weitere dringend erforderliche strukturelle Maßnahmen, die insbesondere die Ernennung zusätzlicher Richter beim Gericht gestatten, getroffen werden;

16. nimmt mit Genugtuung die Schaffung einer neuen Suchmaschine für die Rechtsprechung und die Online-Verfügbarkeit des Katalogs der Bibliothek des Gerichtshofes zur Kenntnis, um den Bürgern den Gerichtshof als Organ der Union näher zu bringen;

17. nimmt die Änderung der Verwaltungsstruktur des Gerichtshofes mit der Schaffung einer Direktion Protokoll und Information zur Kenntnis; erwartet, dass der Jahresbericht 2012 eine detaillierte Aufstellung des Nutzens enthält, die diese Änderung für die Leistung des Gerichtshofes erbracht hat;

18. betrachtet das Engagement des Gerichtshofes, eine Kunstsammlung, die für das künstlerische Erbe der Union repräsentativ ist, zu betreiben, als ehrgeiziges Projekt, das spezifische Ressourcen erfordert; fordert den Gerichtshof auf, zu erklären, wie dieses Projekt die traditionellen Tätigkeiten des Gerichtshofes zum Ausdruck bringt; stellt fest, dass der Gerichtshof im Jahr 2012 7 500 EUR zur Versicherung einer Sammlung im Wert von 2 400 000 EUR gezahlt hat;

19. begrüßt, dass der Gerichtshof im Jahr 2011 5 % seiner ständigen Dolmetscher ermöglichte, eine weitere Arbeitssprache zu ihren Sprachkombinationen hinzuzufügen; hebt hervor, dass dies durch intensive Sprachkurse möglich wurde;

20. stellt fest, dass die Zahl der Anhörungen oder anderer Sitzungen mit Dolmetschleistungen im Jahr 2011 weiter zunahm, was im Wesentlichen auf die Erweiterung und das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zurückzuführen ist;

21. erkennt an, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Bezug auf die Einstellungen von Dolmetschern wesentliche Ersparnisse für den Gerichtshof mit sich bringt;

22. nimmt die neuen Tätigkeiten der Generaldirektion Infrastruktur im Jahr 2011 zur Kenntnis und fordert den Gerichtshof auf, dem Haushaltkontrollausschuss weitere Informationen über das Bauvorhaben der fünften Erweiterung der Gebäude des Gerichtshofes zukommen zu lassen;

23. begrüßt die Tatsache, dass der Gerichtshof einen derartig gründlichen und detaillierten jährlichen Tätigkeitsbericht erstellt hat und in diesen Bericht ausführliche Informationen zu seinen Humanressourcen aufgenommen hat, wie dies vom Parlament verlangt wurde.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 — Einzelplan V — Rechnungshof

(2013/546/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0228/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten ([3]) der geprüften Organe,

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0092/2013),

1. erteilt dem Generalsekretär des Rechnungshofs Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 — Einzelplan V — Rechnungshof, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012 436 — C7-0228/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten ([3]) der geprüften Organe,

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0092/2013),

1. weist darauf hin, dass der Jahresabschluss des Rechnungshofs von einem externen Prüfer — PricewaterhouseCoopers SARL — geprüft wird, damit die gleichen Grundsätze der Transparenz und Rechenschaft gelten, wie sie der Rechnungshof bei seinen Geprüften anwendet; nimmt die Einschätzung des Prüfers zu Kenntnis, dass „der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Rechnungshofs vermittelt“;

2. stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2011 über Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt von 134 337 000 EUR (2010: 148 600 000 EUR) verfügt hat und die Rate der Ausführung bei diesen Mitteln 93 % betrug; weist darauf hin, dass der Haushaltsplan des Rechnungshofs ein reiner Verwaltungshaushalt ist;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

3. hält den Rechnungshof an, die Bewertung der Qualität und der Auswirkungen seiner Tätigkeiten fortzusetzen; fordert, dass den Überprüfungen des Inhalts und der Form der Berichte des Rechnungshof durch externe Sachverständige besondere Aufmerksamkeit beigemessen wird; stellt fest, dass die externen Sachverständigen 2011 weniger zufrieden sind, und ersucht den Rechnungshof zu erklären, warum das so ist;

4. beglückwünscht den Rechnungshof dazu, dass er sein Finanzmanagement verbessert hat, insbesondere indem er eine systematische Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen durch die Geprüften eingeführt hat; ist der Ansicht, dass die erreichte Rate sehr positiv ist, und möchte wissen, wie lange es im Durchschnitt nach der Aushändigung dieser Bewertungen dauert, bis die Antworten der Geprüften eingehen;

5. weist den Rechnungshof darauf hin, dass er sich an Zeitpläne halten muss, auch wenn keine festen Fristen festgelegt sind, wie im Fall der Sonderberichte des Rechnungshofs; ist der Ansicht, dass mehr Berichte rechtzeitig erstellt werden müssen;

6. fordert den Rechnungshof auf, jeden seiner Sonderberichte mit einer Chronologie auszustatten, die über die einzelnen Etappen des Berichts (von den ersten Vorbereitungen bis hin zur Veröffentlichung) Auskunft gibt;

7. hält wie der Rechnungshof die Erklärungen über vorläufige Erkenntnisse für sehr wichtig; fordert den Rechnungshof daher auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit mehr Erklärungen innerhalb von zwei Monaten veröffentlicht werden;

8. begrüßt, dass im Vergleich zur Anzahl der Bediensteten in anderen Dienststellen im Bereich Audit 2011 mehr Stellen geschaffen wurden; begrüßt, dass der Rechnungshof sich weiterhin darum bemüht, bei den unterstützenden Diensten mehr Effizienz zu erzielen; bedauert allerdings, dass die Anzahl der offenen Stellen im Bereich Audit Ende 2011 immer noch hoch war (25 offene Stellen), obgleich sie im Vergleich zum vorangegangenen Jahr erheblich gesunken ist (44 im Jahr 2010); fordert den Rechnungshof auf, im Zusammenhang mit den offenen Stellen im Bereich Audit die Einstellung neuer Mitarbeiter zu beschleunigen;

9. weist auf die starke geografische Unausgewogenheit bei den Direktorenstellen hin: vier aus dem Vereinigten Königreich und jeweils einer aus Frankreich, Spanien, Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland und Italien

10. ist der Ansicht, dass die Vertretung von Männern und Frauen auf der Ebene der Direktoren und Referatsleiter nach wie vor sehr unausgewogen ist (72 % Männer und 28 % Frauen); stellt mit Genugtuung fest, dass der Anteil an Frauen in der Laufbahngruppe AD angestiegen ist; betont allerdings, wie wichtig es ist, eine ausgewogene geografische Vertretung auf allen Personalebenen zu haben; fordert den Rechnungshof auf, auch eine Aufschlüsselung nach Nationalitäten zu liefern;

11. fordert den Rechnungshof auf, weiterhin für das bestmögliche Arbeitsumfeld für seine Mitarbeiter und Mitglieder zu sorgen; hält den Rechnungshof dazu an, zu überprüfen, welche Lehren aus dem vor kurzem aufgedeckten Fall von Belästigung zu ziehen sind und ob das vom Rechnungshof durchgeführte Untersuchungsverfahren mit seiner Geschäftsordnung vollständig in Einklang stand;

12. fordert präventive Maßnahmen zum Schutz gegen Belästigung am Arbeitsplatz und die Darlegung für Beschäftigte in den Kabinetten der Mitglieder des Rechnungshofs aller getroffenen Maßnahmen;

13. beglückwünscht den Rechnungshof dazu, dass seine Direktion Übersetzung sehr effizient und leistungsfähig ist und das K3-Gebäude innerhalb des geplanten Zeit- und Kostenrahmens errichtet wurde;

14. fordert Auskunft darüber, warum das neue IT-System „Assist“ des Rechnungshofes nicht implementiert wurde und welche Probleme es gab; fordert eine Aufstellung der Kosten die bislang entstanden sind sowie Auskunft darüber, mit welchen Kosten zukünftig zu rechnen ist und wann mit der Implementierung des Programms gerechnet werden kann;

15. stellt fest, dass der Rechnungshof 2011 insgesamt 379 Prüfbesuche durchgeführt hat, und zwar 343 in den Mitgliedstaaten und 36 in Drittstaaten; fordert den Rechnungshof auf, sowohl die Zahl als auch die Wirksamkeit der Prüfbesuche vor Ort zu erhöhen;

16. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüftätigkeit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) insgesamt sieben Fälle gemeldet hat, in denen ein Verdacht auf Betrug vorliegt; stellt fest, dass OLAF beschlossen hat, in zwei Fällen eine Untersuchung einzuleiten, und diese Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind; fordert den Rechnungshof auf, klarzustellen, ob die Zahl der Fälle, die an OLAF übergeben werden, und der Anteil der Fälle, die untersucht werden, das tatsächliche Ausmaß der Korruption im Zusammenhang mit der Verwendung von EU-Mitteln widerspiegeln, und — wenn dies nicht der Fall ist — mitzuteilen, was er zu tun vorschlägt, um diese beiden Anteile zu erhöhen;

17. stellt zudem fest, dass der Rechnungshof OLAF 17 Fälle gemeldet hat, in denen möglicherweise ein Betrugsverdacht vorliegt und die in an den Rechnungshof gerichteten Schreiben angezeigt wurden; unterstützt die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen dem Rechnungshof und OLAF und fordert den Rechnungshof nachdrücklich auf, zu prüfen, ob im Hinblick auf das allgemeine Ansehen, die Tätigkeiten und die Effizienz des Rechnungshofs in diesem Bereich diese Zahl erhöht werden kann und — wenn dies der Fall ist — wie dies erfolgen soll;

18. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen dem Rechnungshof und dem Haushaltskontrollausschuss des Parlaments, die eindeutigen Folgemaßnahmen zu den Entlastungsentschließungen aus dem vorangegangenen Jahr und die regelmäßigen Rückmeldungen zu den Forderungen des Parlaments;

19. nimmt die Folgeprüfungen des Internen Auditdienstes zur Kenntnis, bei denen festgestellt wurde, dass bei den bestehenden internen Kontrollen und den Bemühungen der geprüften Dienststellen um Umsetzung der vereinbarten Maßnahmenpläne Fortschritte erzielt worden waren; fordert, dass es über die von diesen Dienststellen ergriffenen Maßnahmen und erreichten Ergebnisse unterrichtet wird;

20. begrüßt die Veröffentlichung des Sonderberichts Nr. 19/2012 über die Weiterverfolgung der Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs;

21. geht davon aus, dass es eine Zusammenfassung der wichtigsten Schlussfolgerungen im jährlichen Tätigkeitsbericht 2012 im Zusammenhang mit der Überwachung der Ex-post-Überprüfungen des Internen Auditdienstes und der dort aufgeführten Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen, die diese Änderungen auf die interne Kontrolle des Rechnungshofs hatten, erhalten wird;

22. nimmt zur Kenntnis, dass bei der Halbzeitprüfung der Strategie des Rechnungshofs für den Zeitraum 2009 bis 2013 festgestellt wurde, dass die wichtigsten Prozesse überwacht werden und über die bislang erzielten Fortschritte genau Bericht erstattet wird;

23. erwartet mit Interesse die Ergebnisse der zweiten externen Fachbegutachtung, die der Rechnungshof 2013 in die Wege leiten und bei der insbesondere die Vorgehensweise bei der Leistungsprüfung am Rechnungshof im Mittelpunkt stehen wird; fordert Auskunft über die Umsetzung der Schlussfolgerungen der ersten einführenden Fachbegutachtung im Jahr 2012;

24. stimmt der Empfehlungen des Internen Auditdienstes zu, weitere zentrale Leistungsindikatoren auszuarbeiten, um die Umsetzung dieser Strategie messen zu können.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

(2013/547/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0229/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0076/2013),

1. erteilt dem Generalsekretär des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der endgültigen Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0229/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0076/2013),

1. begrüßt, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungen zu der Schlussfolgerung gelangte, dass die Zahlungen für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr im Bereich der Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben der Organe und Einrichtungen insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind;

2. weist darauf hin, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2011 Bemerkungen zum Vertragsabschluss mit Zeit- und Vertragsbediensteten vorgebracht hat, in denen er auf gewisse Unstimmigkeiten in den für die Einstufung und Einstellung der Bediensteten geltenden Leitlinien hinwies; fordert den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) auf sicherzustellen, dass diese Unstimmigkeiten nicht wieder auftreten;

3. nimmt Kenntnis von den Antworten auf die Bemerkungen des Rechnungshofs und den erteilten Auskünften über die Aktualisierung der für die Einstufung und Einstellung der Bediensteten geltenden Leitlinien;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

4. stellt fest, dass der EWSA im Jahr 2011 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 128 600 000 EUR (2010: 123 173 749 EUR) zur Verfügung hatte und dass die Verwendungsrate 95,4 % betrug und damit niedriger als im Jahr 2010 (98 %) war; weist darauf hin, dass dies hauptsächlich auf den Beschluss des Rates zurückzuführen ist, den Vorschlag der Kommission zur Anpassung der Dienstbezüge für 2011 nicht anzunehmen; betont, das der Haushalt des EWSA ein reiner Verwaltungshaushalt ist und dass ein großer Teil der Ausgaben auf Mitglieder und Personal der Einrichtung und der Rest auf Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb entfallen;

5. unterstützt den EWSA bei seinen Bemühungen um eine Begrenzung des Haushalts für 2013 in der Weise, dass dieser auf dem Stand des Jahres 2012 gehalten und damit eine pauschale Erhöhung ermöglicht wird;

6. nimmt Kenntnis von den dem jährlichen Tätigkeitsbericht des EWSA beigefügten Bemerkungen zu den Folgemaßnahmen zur Entlastungsentschließung des Parlaments für 2010; möchte über die Maßnahmen, die der EWSA getroffen hat, um eine detaillierte Ausgabenüberprüfung durchzuführen, und über die Ergebnisse dieses Unterfangens unterrichtet werden;

7. weist darauf hin, dass das Parlament in seinen Entschließungen vom Mai 2011 und Mai 2012 zur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des EWSA den Europäischen Bürgerbeauftragten aufgefordert hat, es über Missstände beim EWSA zu informieren; äußert seine Besorgnis über den Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 6. November 2012 zur Beschwerde Nr. 2744/2009 (MF)JF, in dem dieser einen „äußerst schwerwiegenden Missstand" feststellt und seine Absicht bekundet, diesen Beschluss dem Präsidenten des Parlaments zuzuleiten, damit dieser prüft, ob er an den zuständigen Parlamentsausschuss überwiesen werden soll; nimmt zur Kenntnis, dass der EWSA zugesagt hat, ein Auftreten ähnlicher Situationen in Zukunft zu verhindern, und entsprechende Maßnahmen eingeleitet hat;

8. beglückwünscht den EWSA zur Reform der Regelung für die Kostenerstattung an seine Mitglieder, insbesondere zur Erstattung der Fahr- bzw. Flugscheine ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten, und erwartet, dass der Rat diese Reform umgehend billigt; weist darauf hin, dass das System bis zum Beginn der nächsten Mandatsperiode des EWSA voll funktionsfähig sein sollte;

9. stellt mit Genugtuung fest, dass der Beschluss, die Erklärungen der finanziellen Interessen der Mitglieder des EWSA zu veröffentlichen, 2012 umgesetzt wurde;

10. begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit von Mitgliedern des EWSA mit dem Haushaltskontrollausschuss des Parlaments, insbesondere im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren;

11. stellt mit Genugtuung fest, dass die Einsparungen/Synergien, die mit der Kooperationsvereinbarung zwischen dem EWSA und dem Ausschuss der Regionen erzielt werden, auf rund 40 Mio. EUR geschätzt werden; ist der Ansicht, dass es interessant wäre, über eine rezentere Bewertung der Vorteile dieser Vereinbarung zu verfügen, da die vorgenannten Daten aus dem Jahr 2005 stammen und darin die Situation der EU-27 nicht berücksichtigt ist;

12. beglückwünscht sowohl den EWSA als auch den Ausschuss der Regionen zur Erlangung der Zertifizierung nach EMAS und nach ISO-14001;

13. verweist auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Angaben zum Energieverbrauch und zum Anteil erneuerbarer Energien; verlangt, in den jährlichen Tätigkeitsberichten über den Energieverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen informiert zu werden;

14. ist erfreut über die im Anschluss an die erneuerte Kooperationsvereinbarung zwischen dem EWSA und dem Ausschuss der Regionen erzielten Ergebnisse im Bereich der Übersetzung; stellt jedoch fest, dass die Nachfrage nach externen Übersetzungsleistungen 2011 höher als in den Vorjahren war; fordert den EWSA auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Spitzenzeiten im Bereich der Übersetzung besser zu planen;

15. unterstützt die Schlussfolgerungen der Halbzeitevaluierung der Vereinbarung über die administrative Zusammenarbeit zwischen dem EWSA und dem Ausschuss der Regionen; ist der Ansicht, dass gewisse Verbesserungen zur Rationalisierung der Humanressourcen in den gemeinsamen Diensten und im Bereich der Übersetzung vorgenommen werden sollten;

16. schlägt vor, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Zusammenarbeit bei der Verwaltung der gemeinsamen Dienste zu verbessern;

17. fordert den EWSA nachdrücklich auf, in seinem Jahresbericht nähere Angaben zu den konkreten Haushaltseinsparungen zu machen, die auf die Durchführung einer gemeinsamen Vereinbarung über die Verwaltungstätigkeiten zurückzuführen sind;

18. möchte über die budgetären Auswirkungen der Nutzung der Räumlichkeiten für Videokonferenzen, die der EWSA mit dem Ausschuss der Regionen teilt, informiert werden, sobald mit diesen Videokonferenzen begonnen wurde;

19. nimmt Kenntnis von den Schritten, die der EWSA unternommen hat, um mit Hilfe des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung eine Selbstbewertung seiner Arbeiten zu entwickeln;

20. hält es für positiv, dass die Quote der nach Anforderung nicht in Anspruch genommenen Dolmetschleistungen von 12,3 % im Jahr 2010 auf 8,9 % im Jahr 2011 zurückgegangen ist; begrüßt die Bereitstellung dieser sehr nützlichen Information durch den EWSA; stellt jedoch fest, dass der Prozentsatz nicht in Anspruch genommener Dienstleistungen weiterhin hoch ist, und fordert den EWSA auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um diese Zahl zu verringern; fordert den EWSA auf, die vorgenommenen Änderungen zu überwachen und genaue Angaben darüber vorzulegen, welche Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen werden;

21. empfiehlt die Einführung eines gemeinsamen Auftragsvergabesystems für Übersetzungs-/Dolmetschdienste, sodass die Aufträge zwischen den Institutionen übertragen werden können und damit eine effiziente Nutzung aller vergebenen Aufträge sichergestellt ist;

22. fordert den EWSA auf, in seinem Jahresbericht nähere Angaben zu den Kommunikationskosten und den daraus gezogenen Schlüssen zu machen;

23. nimmt Kenntnis von der sehr hohen Ausführungsrate beim Kommunikationsetat, der sich 2011 auf 1 712 535 EUR belief; begrüßt den Rückgang dieser Mittel auf 1 597 200 EUR; beglückwünscht den EWSA für die Jahre 2012 und 2013 zu allen Initiativen und Veranstaltungen, die er durchgeführt hat, um seine Arbeit darzustellen und Brücken zwischen der Zivilgesellschaft und den Institutionen der Union zu bauen; ist der Ansicht, dass der EWSA wie alle anderen Institutionen eine wirksame Kommunikation mit weniger Mitteln betreiben kann;

24. bedauert, dass es 2011 eine unangemessene Verknüpfung zwischen der institutionellen Website des EWSA und dem persönlichen Blog ihres Generalsekretärs gab, die erst nach einem Zwischenfall, bei dem Bemerkungen aus dem betreffenden Blog hervorgehoben wurden, beendet wurde; bekräftigt, dass es wichtig ist, institutionelle Informationen und persönliche Ansichten von Beamten zu trennen;

25. möchte, dass der EWSA in seinem Jahresbericht nähere Angaben dazu macht, wie seine Bediensteten die Vorschuleinrichtungen nutzen können; nimmt Kenntnis von der unerwarteten Beendigung der Vereinbarung mit dem Rat über die Nutzung der Kinderbetreuungsreinrichtungen des Rates durch Bedienstete des EWSA und fordert den EWSA auf, nach möglichen Lösungen zu suchen;

26. möchte, dass der EWSA in seinem Jahresbericht nähere Angaben über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sitzungen externer, mit dem EWSA zusammenarbeitender zivilgesellschaftlicher Organisationen macht; wünscht weitere Informationen zu Nutzen und Kosten für diese Organisationen und zur Art und Weise, wie sie ausgewählt werden; begrüßt die festgelegten präzisen Auswahlkriterien für die Organisationen und die Veranstaltungen, die mit der Union in Zusammenhang stehen müssen, keinen kommerziellen Zweck und kein politisches Ziel verfolgen dürfen und die Rolle des EWSA herausstellen müssen;

27. schließt sich den in Anhang B des jährlichen Tätigkeitsberichts des EWSA wiedergegebenen Empfehlungen des Internen Prüfers an;

28. nimmt Kenntnis von den Projekten, die zur Modernisierung der Dokumentenverwaltung und der Informationstechnologieinfrastruktur entwickelt wurden; ist der Ansicht, dass die Reform der Dokumentenverwaltung gut voranschreitet und zur Verbesserung der Leistung des EWSA beitragen wird; hofft, dass mit der IT-Reform die gleichen Ergebnisse erzielt werden; verlangt, dass im jährlichen Tätigkeitsbericht für 2012 auf diese Projekte eingegangen wird;

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen

(2013/548/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0230/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ([4]),

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0093/2013),

1. erteilt dem Generalsekretär des Ausschusses der Regionen Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Ausschusses der Regionen für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0230/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ([4]),

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0093/2013),

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2011 festgestellt hat, dass im Zuge der Prüfung des Ausschusses der Regionen (nachstehend „der Ausschuss“) bezüglich der geprüften Themenbereiche, die die Humanressourcen und die Auftragsvergabe betrafen, keine bedeutenden Mängel festgestellt wurden;

2. begrüßt, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungen zu der Schlussfolgerung gelangte, dass die Zahlungen für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr im Bereich der Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben der Organe und Einrichtungen insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind;

3. stellt fest, dass der Ausschuss im Jahr 2011 bewilligte Haushaltsmittel in Höhe von 84 100 000 EUR, darunter Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 82 000 000 EUR (2010: 90 800 000 EUR), zur Verfügung hatte und dass die Verwendungsrate 97,5 % betrug und damit niedriger als im Jahr 2010 (99,4 %) war; betont, dass der Haushalt des Ausschusses ein reiner Verwaltungshaushalt ist und dass 72 % der Ausgaben auf Mitglieder und Personal der Einrichtung und 28 % auf Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb entfallen;

4. äußert seine Unzufriedenheit über den Rückgang der Mittelverwendungsrate; fordert Maßnahmen zur Verbesserung dieser Rate und eine Überwachung der vorgenommenen Änderungen;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

5. räumt ein, dass die auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zurückgehende neue Rolle des Ausschusses organisatorische Anpassungen erforderlich macht, ist aber der Ansicht, dass diese Anpassungen bei der Veranschlagung der Mittel für Verpflichtungen im Haushaltsplan 2011 des Ausschusses hätten berücksichtigt werden können;

6. begrüßt die Projekte im Bereich der internen Organisation des Ausschusses, deren erklärte Ziele die Zusammenarbeit zwischen Dienststellen und die Erzielung von Synergien bei gemeinsamen Tätigkeiten und gemeinsamen Maßnahmen sind; fordert, über die Projekte auf dem Laufenden gehalten zu werden und genauer über die budgetären Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen informiert zu werden;

7. beglückwünscht sowohl den Ausschuss als auch den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) zur Erlangung der Zertifizierung nach EMAS und nach ISO-14001; bedauert jedoch, dass keine Angaben zum Energieverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen gemacht wurden, wie es das Parlament im vergangenen Jahr in seiner Entlastungsentschließung gefordert hatte; verweist auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Angaben zum Anteil erneuerbarer Energien und zu den Auswirkungen auf die Umwelt;

8. stellt mit Genugtuung fest, dass die Empfehlungen und Forderungen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments von der für den Haushaltsplan zuständigen Stelle des Ausschusses in einer zentralen Datenbank erfasst und die bei der Umsetzung erreichten Fortschritte regelmäßig überprüft werden;

9. fordert den Ausschuss auf, die Personalstruktur weiter im Auge zu behalten, um sicherzustellen, dass die Stellenorganisation in vollem Umfang effizient ist und zu einer besseren Verausgabung der bewilligten Haushaltsmittel beiträgt;

10. begrüßt die schrittweise Einführung von Videokonferenzen; möchte regelmäßig über ihre Effizienz und die auf diese Weise erzielten Einsparungen, unter anderem bei den Reisekosten, informiert werden;

11. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen und Zielvorgaben des internen Auditdienstes des Ausschusses; ist allerdings der Ansicht, dass die Umsetzung verbessert und rationalisiert werden muss;

12. ist erfreut über die im Anschluss an die erneuerte Kooperationsvereinbarung zwischen dem EWSA und dem Ausschuss erzielten Ergebnisse im Bereich der Übersetzung; stellt jedoch fest, dass ein hoher Bedarf an Übersetzungsleistungen in Stoßzeiten zu einer stärkeren Vergabe von Aufträgen außer Haus geführt hat; fordert den Ausschuss auf, die zeitliche Planung der Übersetzungsaufträge zu verbessern;

13. fordert den Ausschuss auf, im nächsten jährlichen Tätigkeitsbericht die Quote der im Laufe des Jahres angeforderten, aber nicht in Anspruch genommenen Dolmetschleistungen anzugeben;

14. unterstützt die Schlussfolgerungen der Halbzeitevaluierung der Vereinbarung über die administrative Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und dem EWSA; teilt die Auffassung, dass gewisse Verbesserungen zur Rationalisierung der Humanressourcen in den gemeinsamen Diensten und im Bereich der Übersetzung vorgenommen werden sollten;

15. fordert detaillierte Angaben zu den Zielen der Verwaltungszusammenarbeit und dazu, inwieweit diese Ziele erreicht werden und wie sich dies in Einsparungen niederschlägt;

16. spricht dem Ausschuss für die durchweg hohe Qualität seiner jährlichen Tätigkeitsberichte und für die Vorlage eines umfassenden jährlichen Wirkungsberichts, der ein nützliches Instrument für die Bewertung seiner Arbeiten darstellt, seine Anerkennung aus; stellt mit Genugtuung fest, dass der jährliche Tätigkeitsbericht mit einer vollständigen Übersicht über sämtliche dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Humanressourcen versehen war; fordert den Ausschuss auf, in die Übersicht eine Aufschlüsselung nach Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung aufzunehmen;

17. bekräftigt seinen Standpunkt, dass im Interesse der Transparenz die Erklärungen der finanziellen Interessen der Mitglieder aller Organe und die Aktualisierungen dieser Erklärungen im Internet zugänglich sein müssen; begrüßt den vom Präsidium des Ausschusses im Jahr 2011 gefassten Beschluss, die Erklärungen der finanziellen Interessen der Mitglieder online zur Verfügung zu stellen, und erwartet, dass dies so bald wie möglich geschieht.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter

(2013/549/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0231/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0094/2013),

1. erteilt dem Europäischen Bürgerbeauftragten Entlastung zur Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0231/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0094/2013),

1. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2011 festgestellt hat, dass im Zuge der Prüfung des Europäischen Bürgerbeauftragten (nachstehend „der Bürgerbeauftragte") bezüglich der geprüften Themenbereiche, die die Humanressourcen und die Auftragsvergabe betrafen, keine bedeutenden Mängel festgestellt wurden;

2. ist erfreut darüber, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungen zu der Schlussfolgerung gelangte, dass die Zahlungen für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr im Bereich der Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben der Organe und Einrichtungen insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind;

3. betont, dass der Haushalt des Bürgerbeauftragten ein reiner Verwaltungshaushalt ist und sich 2011 auf 9 427 395 EUR belief, wovon 7 318 795 EUR auf Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung), 1 469 200 EUR auf Titel 2 (Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben) und 639 400 EUR auf Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben der Einrichtung) entfielen;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

4. stellt fest, dass vom Gesamtbetrag der Mittel 92,54 % gebunden (2010: 89,65 %) und 85,62 % gezahlt (2010: 84,03 %) wurden, und begrüßt die Verbesserung bei der Verwendungsrate; fordert weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Verwendungsrate und eine Überwachung der vorgenommenen Änderungen;

5. fordert eine Verpflichtung zur unverzüglichen Verbesserung der Finanzplanung, damit ein effizienterer Haushaltsvollzug sichergestellt werden kann;

6. würdigt den jährlichen Managementplan des Bürgerbeauftragten für 2011, in den grundlegende Leistungsindikatoren aufgenommen wurden, um die Leistungen des Büros bei der Erreichung seiner Ziele zu messen;

7. fordert den Bürgerbeauftragten auf, im nächsten jährlichen Tätigkeitsbericht die Quote der im Laufe des Jahres angeforderten, aber nicht in Anspruch genommenen Dolmetschleistungen anzugeben;

8. begrüßt die Schlussfolgerungen des internen Prüfers, wonach der Bürgerbeauftragte zwei der drei Empfehlungen zur Verbesserung der internen Verwaltungs- und Kontrollverfahren seines Büros im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Zahlungsaufforderungen umgesetzt hat; weist darauf hin, dass noch Verbesserungsbedarf besteht, was zeitnahe Rückmeldungen über die tatsächliche Leistung der Zahlungen betrifft; fordert, dass die dritte Empfehlung, nämlich zeitnähere Rückmeldungen über die tatsächliche Leistung der Zahlungen, unverzüglich umgesetzt wird;

9. fordert eine dauerhafte Erhöhung des Prozentsatzes der innerhalb eines Monats nach Beschwerdeeingang zustande kommenden Beschlüsse über die Zulässigkeit, der 2011 einen Wert von 70 % erreichte; ist der Ansicht, dass die zu Beginn des Jahres 2012 vorgenommene Umstrukturierung des Büros des Bürgerbeauftragten zusammen mit einer Straffung der Verfahren der Registratur in den kommenden Jahren zu einer besseren Leistung des Beschwerdereferats beitragen kann;

10. stellt mit Sorge fest, das die Durchschnittsdauer der Untersuchungen 2011 weiter zugenommen hat, wobei nur 66 % der Fälle innerhalb von zwölf Monaten und 80 % der Fälle innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen wurden; fordert, dass diese Quote deutlich verbessert wird; fordert den Bürgerbeauftragten auf klarzustellen, wie hoch der Prozentsatz der Fälle ist, bei denen mehr als ein Untersuchungsdurchgang vorgenommen wird, und wann ein zweiter Untersuchungsdurchgang erforderlich ist;

11. fordert den Bürgerbeauftragten im Hinblick auf eine Minimierung der Verfahrensdauer auf, in seinem Jahresbericht den Prozentsatz der Mittel anzugeben, der auf die Behandlung der von den Bürgern eingereichten Klagen entfällt, und darzulegen, welche Maßnahmen seiner Ansicht nach getroffen werden müssen, um die Dienstleistungen zu beschleunigen und effektiver zu gestalten, vor allem im Wege einer Umschichtung von Mitteln;

12. fordert den Bürgerbeauftragten auf, in seinem Jahresbericht darzulegen, auf welche Weise er sich an die Unionsbürger wendet und welchen Betrag seines Haushalts er für diesen Zweck aufwendet;

13. fordert das Büro des Bürgerbeauftragten auf, in den nächsten jährlichen Tätigkeitsbericht eine vollständige Übersicht über sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Humanressourcen, aufgeschlüsselt nach Funktionsgruppe, Besoldungsgruppe, Geschlecht, Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Staatsangehörigkeit, aufzunehmen und die geforderten Dokumente für die vergangenen Jahre zu ergänzen;

14. weist darauf hin, dass der Jahresbericht 2011 über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Oktober 2012 vom Plenum angenommen wurde, und ist mit den darin vorgebrachten Bemerkungen zufrieden.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

(2013/550/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012)0436 — C7-0232/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0095/2013),

1. erteilt dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Entlastung zur Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0232/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165 und 166,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0095/2013),

1. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Zahlungen für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr im Bereich der Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (nachstehend „der Datenschutzbeauftragte“) insgesamt nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet waren und dass die überprüften Überwachungs- und Kontrollsysteme für die Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben wirksam waren;

2. nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2011 festgestellt hat, dass im Zuge der Prüfung des Datenschutzbeauftragten bezüglich der geprüften Themenbereiche, die die Humanressourcen und die Auftragsvergabe betrafen, keine bedeutenden Mängel festgestellt wurden;

3. schließt sich den Empfehlungen des Rechnungshofs an, dass der Datenschutzbeauftragte seine Bediensteten dazu auffordern sollte, regelmäßig — im Idealfall jährlich — Dokumente zur Bestätigung ihres Familienstands vorzulegen, und ein System für die zeitnahe Überwachung dieser Dokumente einrichten sollte;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

4. begrüßt die Fortschritte, die der Rechnungshof in Bezug auf eine bessere Verwaltung der Zulagen konstatiert hat, und die Feststellung, dass die ergriffenen Maßnahmen wirksam waren; begrüßt, dass der Datenschutzbeauftragte sein System für eine zeitnahe Überwachung und Kontrolle weiter zu verbessern gedenkt;

5. nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfung des Rechnungshofs ergeben hat, dass die vom Datenschutzbeauftragten 2010 zur Verbesserung der Verwaltung der Zulagen getroffenen Maßnahmen wirksam waren; fordert den Datenschutzbeauftragen auf, seine Leistungsniveaus weiter zu überwachen und zu verbessern;

6. stellt fest, dass der Datenschutzbeauftragte im Jahr 2011 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von insgesamt 7 564 137 EUR (2010: 7 104 351 EUR) zur Verfügung hatte und die Verwendungsrate dieser Mittel 89,31 % betrug (2010: 82,73); sieht darin zwar eine positive Entwicklung, fordert jedoch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Verwendungsrate und eine Überwachung der vorgenommenen Änderungen; erwartet, dass die Mittelbindungsrate im nächsten Jahr die 90-%-Marke überschreitet;

7. betont, dass der Haushalt des Datenschutzbeauftragen ein reiner Verwaltungshaushalt ist; stellt fest, dass die Verwendungsrate bei den Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung (Titel 1) 75,63 % beträgt und die Ausgaben für Gebäude, Material und mit dem Dienstbetrieb verbundene Sachausgaben (Titel 2) 73,38 % ausmachen; stellt fest, dass die Verwendungsrate für 2011, nachdem die Ausgaben bei beiden Titeln in voller Höhe gezahlt worden waren, mit 85,03 % angesetzt wurde;

8. fordert den Datenschutzbeauftragen auf, den Jahreshaushalt so aufzustellen, dass er seinem Bedarf besser entspricht; fordert den Datenschutzbeauftragten auf, die Ausführung seines Jahreshaushalts zu verbessern;

9. verlangt erneut, dass es über die Ergebnisse des 2010 festgelegten Organisationsplans informiert wird und im nächsten jährlichen Tätigkeitsbericht auch dargelegt wird, welche Maßnahmen im Anschluss an die Empfehlungen des Parlaments getroffen wurden;

10. begrüßt den Kontrollbericht des Datenschutzbeauftragten zu 13 in Brüssel ansässigen EU-Organen und -Einrichtungen, in dem überprüft wurde, ob die Öffentlichkeit von den EU-Organen und -Einrichtungen wirksam und umfassend über die Videoüberwachung informiert wird; regt an, dass diese Informationen und bewährte Praktiken mit den nationalen Datenschutzbehörden ausgetauscht werden;

11. fordert den Datenschutzbeauftragten auf, im nächsten jährlichen Tätigkeitsbericht die Quote der im Laufe des Jahres angeforderten, aber nicht in Anspruch genommenen Dolmetschleistungen anzugeben;

12. hofft, dass das System zur Festlegung grundlegender Leistungsindikatoren und das Benchmarking-System, die 2012 eingeführt werden sollten, bereits voll funktionsfähig sind; erwartet, dass im Jahresbericht des nächsten Jahres im Einzelnen dargelegt wird, welche Verbesserungen mit Hilfe dieses Systems erzielt wurden;

13. verlangt Informationen über die Maßnahmen, die aufgrund der in den Entlastungsentschließungen des Parlaments ausgesprochenen Empfehlungen getroffen wurden;

14. fordert den Datenschutzbeauftragten auf, in den nächsten jährlichen Tätigkeitsbericht eine vollständige Übersicht über sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Humanressourcen, aufgeschlüsselt nach Funktionsgruppe, Besoldungsgruppe, Geschlecht, Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Staatsangehörigkeit, aufzunehmen; begrüßt die im Jahresbericht zur Verfügung gestellten Informationen über Fortbildungsmaßnahmen;

15. fordert den Rechnungshof allgemein auf, den Schwerpunkt weiterhin auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Datenschutzbeauftragten, insbesondere der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwendung seiner Mittel bei der Erfüllung seiner Aufgaben, zu legen.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst

(2013/551/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0235/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der geprüften Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165, 166 und 167,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0099/2013),

1. erteilt der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Auswärtigen Diensts für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ([1]),

— in Kenntnis der konsolidierten Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 436 — C7-0235/2012) ([2]),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten der geprüften Organe ([3]),

— in Kenntnis der vom Rechnungshof für das Haushaltsjahr 2011 gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([4]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge,

— gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf die Artikel 50, 86, 145, 146 und 147,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([6]), insbesondere auf die Artikel 164, 165, 166 und 167,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0099/2013),

A. in der Erwägung, dass der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) mit Artikel 27 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union errichtet wurde und seine Tätigkeit am 1. Januar 2011 aufnahm;

B. in der Erwägung, dass der EAD gemäß Erwägung 1 des Beschlusses 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes ([7]) „eine dem Hohen Vertreter [der Union für Außen- und Sicherheitspolitik] (‚Hoher Vertreter') unterstellte, funktional eigenständige Einrichtung der Union ist";

C. in der Erwägung, dass die Kommission das Rechtsprimat für die Verwaltung der operationellen Ausgaben hat; in der Erwägung, dass eine Teilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem EAD und dem der Kommission angeschlossenen Dienst für außenpolitische Instrumente vorgenommen wurde;

D. in der Erwägung, dass der EAD für das Finanzmanagement der Verwaltungsausgaben seiner Zentrale und der Delegationen der Union zuständig ist;

E. in der Erwägung, dass der Haushaltsplan 2011 des EAD aus anteiligen Mittelübertragungen aus den Haushaltsplänen der Kommission und dem Generalsekretariat des Rates bestand;

([1]) ABl. L 68 vom 15.3.2011.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 1.
([3]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 1.
([4]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([5]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([6]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([7]) ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

1. stellt fest, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungen zu der Schlussfolgerung gelangt ist, dass die Zahlungen für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr im Bereich der Verwaltungsausgaben und sonstigen Ausgaben der Organe und Einrichtungen nicht mit wesentlichen Fehlern behaftet sind,

2. stellt fest, dass der EAD ungeachtet der Tatsache, dass 2011 für ihn das erste Haushaltsjahr war, uneingeschränkte Verantwortung für das Haushaltsjahr 2011 trägt und für die strikte Einhaltung der Rechtsvorschriften sorgen muss; fordert den EAD auf, zu prüfen, welche Lehren aus dem ersten Jahr seiner Tätigkeit gezogen werden können;

3. weist darauf hin, dass der Rechnungshof in seinen Jahresbericht 2011 Bemerkungen zum EAD aufnahm, die die Zahlung von Sozialleistungen und Zulagen an Bedienstete, den Vertragsabschluss mit Zeitbediensteten, die Verwaltung eines Vertrags über die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen und die Auftragsvergabe betrafen; fordert den EAD auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Bemerkungen Rechnung zu tragen;

4. stellt mit Sorge fest, dass nach den Feststellungen des Rechnungshofes in einer begrenzten Zahl von Fällen die Nichteinhaltung der Vorschriften zu fehlerhaften Zahlungen an Bedienstete, Rechtsunsicherheit für Zeitbedienstete und für den EAD, einem Verstoß gegen die Haushaltsordnung und nicht rückerstatteter Mehrwertsteuer sowie einem Verstoß gegen die Auftragsvergabevorschriften, die alle Institutionen der Union einhalten müssen, führte; stellt fest, dass der EAD für seine Tätigkeit die uneingeschränkte Verantwortung trägt, und nimmt zur Kenntnis, dass der EAD erklärt hat, er habe die notwendigen Schritte unternommen, um eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Zukunft zu verhindern; fordert den EAD auf, es im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2012 über die Ergebnisse zu informieren;

5. nimmt die Antworten auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis und stimmt seinen Empfehlungen zu, dass Schritte unternommen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Bediensteten in angemessenen zeitlichen Abständen Dokumente zur Bestätigung ihrer persönlichen Situation vorlegen; weist darauf hin, dass der EAD zusammen mit dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche plant, ein System für die rechtzeitige Kontrolle dieser Dokumente einzuführen; ist der Ansicht, dass der EAD darüber hinaus Konzeption, Koordinierung und Durchführung von Vergabeverfahren durch geeignete Kontrollmechanismen und bessere Anleitung verbessern sollte;

6. bedauert, dass den Bemerkungen des Rechnungshofs zufolge 2012 im Falle einer Änderung der Situation eines Bediensteten weiterhin die Gefahr besteht, dass Zahlungen nicht in korrekter Höhe oder rechtsgrundlos geleistet werden, obwohl der EAD ein Verfahren zur jährlichen Aktualisierung eingeführt hat; fordert den EAD auf, in seinen Tätigkeitsbericht für 2012 Informationen über die Anwendung dieses neuen Verfahrens aufzunehmen;

7. stellt fest, dass der endgültige Haushaltsplan für die Zentrale des EAD sich Ende 2011 auf 188 000 000 EUR mit einer Ausführungsrate von 91 % belief und für die Delegationen 276 100 000 EUR mit einer niedrigeren Ausführungsrate von ca. 89 % umfasste; nimmt zur Kenntnis, dass der Haushaltsplan der Delegationen durch Mittel der Kommission im Umfang von insgesamt 252 400 000 EUR mit einer Ausführungsrate von 85 % ergänzt werden musste; stellt ferner fest, dass sich Ende 2012 bei der endgültigen Ausführung der Mittel des Haushaltsplans 2011 eine Ausführungsrate von 97 % für die Zentralen und von 97 % für die Delegationen ergab;

8. hält es für besorgniserregend, dass nach einem Berichtigungshaushaltsplan und mehreren Mittelübertragungen von der Kommission und innerhalb der Dienste 2011 weiterhin Mittel in relative hohem Umfang nicht ausgeschöpft bzw. übertragen werden; empfiehlt die Entwicklung von grundlegenden Leistungsindikatoren zur Überwachung der kritischsten Bereiche, um die Haushaltsausführung in den nächsten Jahren zu verbessern;

9. weist darauf hin, dass der EAD eine relativ junge Institution ist, in der verschiedene Dienste zusammengefasst wurden, und dass 2011 das erste Jahr seiner Tätigkeit war, in dem zahlreiche technische Herausforderungen bewältigt werden mussten, insbesondere bei Auftragsvergabe und Einstellung; stellt darüber hinaus fest, dass die mit den Errichtungsmodalitäten einhergehenden übermäßigen Verwaltungslasten in den nächsten Jahren wohl kaum wieder zu verzeichnen sein werden;

10. schätzt in hohem Maße die ausführlichen Antworten auf ein breites Spektrum von schriftlichen und mündlichen Fragen von Seiten der Mitglieder seines Haushaltskontrollausschusses, die weit über den Bereich der Verwaltungsausgaben des EAD hinausgingen;

11. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in Bezug auf Vergabeverfahren und Ausschreibungen einige Mängel festgestellt hat, und fordert den EAD auf, sie unverzüglich zu beseitigen;

12. verweist auf die Bedeutung dieses Entlastungsverfahrens als Modell für künftige Entlastungsverfahren und ist der Ansicht, dass es die Erwartungen in Bezug auf künftige Entwicklungen und Verbesserungen der Effektivität des EAD und seiner Maßnahmen steigern wird; fordert die Hohe Vertreterin auf, einen Bericht über Organisation und Arbeitsweise des EAD ausarbeiten zu lassen, erforderlichenfalls zusammen mit Vorschlägen für eine Änderung des Beschlusses des Rates 2010/427/EU bis Mitte 2013;

13. vertritt die Auffassung, dass das Entlastungsverfahren nicht genutzt werden kann, um eingehende Vergleiche der Gegebenheiten vorzunehmen, unter denen der EAD an 140 Standorten operiert, die von solchen, in denen Frieden und Ordnung herrschen, bis zu anderen reichen, die de facto Kriegsgebiete sind; stellt fest, dass diese Standorte eine breite Vielfalt von Lebensbedingungen widerspiegeln;

14. räumt ein, dass sich bei der Ausführung des Haushaltsplans in Drittländern ganz andere Schwierigkeiten stellen als innerhalb der Union; verlangt eine eindeutige Zuweisung und Koordinierung der Rollen und Zuständigkeiten der Kommission und des EAD in Bezug auf Planung und Ausführung des Haushalts in Drittstaaten;

15. vermerkt die intensive Einstellungstätigkeit im ersten Tätigkeitsjahr des EAD, um binnen kürzester Frist bezüglich des Personalbestands seine volle Kapazität zu erreichen; stellt außerdem fest, dass einige spezifische Delegationen existieren, in denen Stellen wegen des mit ihren Standorten verbundenen Risikos schwieriger zu besetzen sind;

16. bedauert, dass der Anteil der Bediensteten aus den neueren Mitgliedstaaten im Vergleich zu dem der Bediensteten aus den EU-15 sehr niedrig ist; unterstreicht die Notwendigkeit eines besseren geschlechterspezifischen und — soweit möglich — geografischen Gleichgewichts bei der Einstellung und Ernennung von Personal; fordert den EAD auf, geeignete Verfahren zu entwickeln und die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf eine baldige bessere und ausgewogenere Vertretung zu ergreifen; begrüßt, dass die Zahl der freien Stellen zurückgegangen ist; fordert den EAD nachdrücklich auf, bei der Besetzung freier Stellen für größere geografische Ausgewogenheit auf allen Ebenen seines Personals zu sorgen;

17. stellt fest, dass Direktionen mit 22, 27 und 29 Bediensteten und Exekutivdirektionen mit 44 Bediensteten existieren; weist darauf hin, dass im Vergleich zu den anderen Organen eine hohe Zahl von Managementpositionen und eine im Verhältnis zu hohe Zahl von Stellen der höchsten Besoldungsgruppen existiert, was im Vergleich zu den anderen Institutionen ein eklatantes Ungleichgewicht bedeutet; fordert den EAD auf, die Gründe hierfür zu erläutern und fordert die Hohe Vertreterin auf, diese kopflastige Verwaltung zu reduzieren; erachtet die bisherigen diesbezüglichen Erklärungen des EAD als teilweise legitim, und fordert die zuständigen Dienststellen auf, mittel- und langfristig einen Fahrplan und geeignete Verfahren festzulegen, um dieses relative Ungleichgewicht zu korrigieren;

18. bekräftigt, dass innerhalb kürzester Frist eine Personalpolitik verwirklicht werden muss, die die politischen Prioritäten der Union widerspiegelt und dem tatsächlichen Bedarf vor Ort entspricht; weist diesbezüglich darauf hin, dass ein mit der Kommission abgestimmter Ansatz unerlässlich ist, um das Profil des Delegationspersonals zu optimieren ([1]);

19. fordert mehr Transparenz bezüglich der Kompetenzen der Verwaltungsstruktur des EAD und den Abbau dualer Kompetenzen; verlangt die Veröffentlichung der Aufgabenbereiche; sieht im gegenwärtigen Zustand die Gefahr einer großen Rufschädigung durch Ineffizienz;

20. vermerkt mit Genugtuung, dass 8 800 Bewerber geprüft, 1 300 Gespräche geführt und 118 Stellen besetzt wurden; bedauert allerdings, dass keine Übersicht existiert, wie oft ein Bewerber zu Gesprächen eingeladen wurde, und das Verfahren somit nicht als vollständig transparent angesehen werden kann; ersucht den EAD, einen besseren Überblick über die Kosten der Gespräche zu vermitteln;

([1]) Siehe auch die Empfehlungen im Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 18/2012 „Unterstützung der Europäischen Union für Kosovo im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit“

21. fordert die neu ernannten Bediensteten des EAD auf, eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie in der Vergangenheit nicht für Geheimdienste tätig waren;

22. erachtet die Verantwortlichkeiten der Sonderbeauftragten der Europäischen Union als sehr unklar; fordert die Übermittlung einer detaillierten Aufstellung darüber, wie die Mittel, die sie zur Ausübung ihres Mandats erhalten, verwendet werden;

23. stellt fest, dass 39,5 % der Botschafter der Europäischen Union aus den Mitgliedstaaten stammen; verweist auf die Vereinbarung, dass ein Drittel der Stellen mit Personal aus den Mitgliedstaaten besetzt werden sollte; fordert die Hohe Vertreterin auf, die Vereinbarung umzusetzen, was bedeutet, dass Stellen des mittleren und höheren Managements auf diese Quote angerechnet werden müssen;

24. weist darauf hin, dass in Delegationen ein Ungleichgewicht zwischen Bediensteten des EAD und der Kommission verzeichnet wird; fordert, dass in dem durch den Haushalt vorgegebenen Rahmen mehr Bedienstete des EAD aus der Zentrale in die Delegationen versetzt werden;

25. verweist mit Nachdruck auf die schwierigen Bedingungen für die Delegationen, die über die wenigsten Bediensteten verfügen, da die Vorschriften für die Befugnisübertragung zur Bewilligung von Zahlungen zwischen dem Personal von EAD und Kommission komplex und starr sind; ersucht beide Organe, die Möglichkeiten für eine Erleichterung der Mittelbewilligungsverfahren unter Einhaltung der Vorschriften betreffend die Finanzkontrolle zu prüfen;

26. betont, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass das Personal vor Ort sowie die für Finanzen, Kontrolle und Rechnungsprüfung zuständigen Bediensteten über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Qualifikationen verfügen; fordert, dass der EAD und die Kommission ihre Fortbildungsprogramme auf die Verbesserung dieser Qualifikationen konzentrieren und ihm über die erzielten Fortschritte Bericht erstatten;

27. verweist auf das kostenintensive Verfahren der Methode zur jährlichen Anpassung der Bezüge der lokalen Bediensteten in den Delegationen der Europäischen Union; ist der Ansicht, dass diese Verfahrensweise effizienter und kostenwirksamer gemacht werden könnte; fordert den EAD auf, Berechnungsmethoden auf der Grundlage einer unabhängigen und objektiven Auswahl von Referenzorganisationen an den gleichen oder vergleichbaren Orten zu nutzen; empfiehlt, eine vor Ort tätige Agentur der Vereinten Nationen als fixe Komponente hinzuzufügen sowie jeweils zwei Botschaften von Mitgliedstaaten und zwei lokale Arbeitgeber heranzuziehen, wovon jeweils eine vom Arbeitnehmer und eine vom Arbeitgeber bestimmt wird, um einen angemessenen Mittelwert zu erhalten; fordert, dass ein Verfahren eingeführt wird, um den Botschafter der Europäischen Union von seiner Verantwortung für Gehaltsverhandlungen mit lokalen Bediensteten zu befreien und Referenzorganisationen für einen Zeitraum von fünf Jahren auszuwählen;

28. bekundet seine Sorge über die hohe Abwesenheitsquote in den Delegationen der Union und empfiehlt, dass der EAD die Gründe dafür überprüft; fordert den EAD auf, die entsprechenden Ungleichgewichte auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung zu korrigieren und dem Parlament jährlich die einschlägigen Zahlen vorzulegen; empfiehlt, die entsprechenden Verfahren dahingehend zu überdenken, dass die Delegationsbediensteten ihre Perioden für eine berufliche Fortbildung in Brüssel, soweit möglich, mit ihrem Resturlaub kombinieren; ersucht die Kommission, bei einer Überarbeitung von Anhang X des Personalstatuts (Drittländer) eine Angleichung der Urlaubstage und sonstigen freien Tage vor Ort der Delegationsbediensteten an die der anderen diplomatischen Vertretungen am selben Ort vorzunehmen;

29. äußert Besorgnis über die verwaltungstechnischen Mängel in den Delegationen der Union in Afghanistan, Dschibuti, Guayana, den Salomonen und Sambia; fordert einen Zustandsbericht in Bezug auf diese Mängel, auch im Bereich der Verträge über Sicherheitsdienstleistungen; erwartet darüber hinaus einen Bericht über die internen Kontrollstandards in den Delegationen der Union in Liberia und im Irak sowie einen Bericht über die Erfüllungsquoten der Unions-Delegationen in Ägypten und Malawi und eine Aktualisierung bezüglich der Verträge über Sicherheitsdienstleistungen in den Unions-Delegationen im Westjordanland, in Haiti, Saudi-Arabien, Pakistan, Sri Lanka, Libyen und im Libanon;

30. fordert Aufklärung, warum ein Sicherheitsunternehmen, das von der Unions-Delegation in Afghanistan unter Vertrag genommen wurde und gegen das eine Untersuchung von OLAF läuft, kürzlich einen neuen Vertrag über 50 Mio. EUR von dieser Delegation erhielt;

31. vermerkt mit Genugtuung, dass die Synergien mit der Generaldirektion der Kommission für Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid und den nationalen diplomatischen Diensten gut funktionieren, und ersucht den EAD, das Parlament auf dem Laufenden zu halten; akzeptiert, dass im Zusammenhang mit den konsularischen Vertretungen weitere Maßnahmen erforderlich sind; fordert, dass sein Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten diesbezüglich hinzugezogen wird;

32. fordert den EAD auf, seinen „staff screening report" an das Parlament zu übermitteln;

33. fordert den EAD auf, die Vorteile von Skaleneinsparungen bestmöglich zu nutzen und dazu im Sinne echter außenpolitischer Maßnahmen und Dienstleistungen der Union Synergien innerhalb der Zentrale und der Delegationen des EAD und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und deren diplomatischen Diensten zu schaffen; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass soweit möglich eine gemeinsame Unterbringung der Dienste in Drittländern im Hinblick auf einen verstärkten Informationsaustausch und weitere Einsparungen angestrebt werden sollte;

34. betont im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des Assoziationsabkommens EU-Mittelamerika, dass die Europäische Union über eine Delegation in Panama verfügen muss, einem wichtigen Partner und dem einzigen Land in der Region, in dem keine Unions-Delegation existiert; fordert den EAD auf, innerhalb kürzester Frist entsprechende Schritte einzuleiten;

35. fordert eine Erklärung für die Abberufung des Unionsbotschafters in Libyen;

36. fordert, dass der EAD alle Informationen über die mit der Kommission bzw. dem Rat geschlossenen Leistungsvereinbarungen auf Dienststellenebene vorlegt;

37. begrüßt die Tatsache, dass der EAD nach der geänderten Haushaltsordnung verpflichtet ist, dem Parlament jedes Jahr bis zum 1. Juni ein Arbeitsdokument über seine Gebäudepolitik vorzulegen; betont, dass der EAD gemäß der geänderten Haushaltsordnung für den Ankauf seiner Büro- und Wohnräume Kredite aufnehmen darf; fordert den EAD auf, für eine kosteneffiziente Arbeitsweise zu sorgen und in Rücksprache mit der Generaldirektion der Kommission für Wirtschat und Finanzen geeignete Finanzierungslösungen zu finden;

38. ist besorgt über die steigenden Mietkosten der Büros und Wohnungen des EAD (z. B. ein Anstieg der Mietpreise für die Moskauer Büros der Delegation der Union in Russland um mehr als 50 % zwischen 2010 und 2011); fordert den EAD auf, einen kostenwirksamen Betrieb aufrechtzuerhalten und der Entlastungsbehörde alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen;

39. ist der Ansicht, dass die anstehende Überprüfung des EAD Gelegenheit zu einer detaillierten Analyse der Übereinstimmung zwischen den verfügbaren Ressourcen und den vom EAD wahrzunehmenden Aufgaben und eventuell erforderlichen Änderungen zur Sicherstellung größtmöglicher Effizienz seiner Maßnahmen bietet; vertritt die Auffassung, dass eine Bewertung der vom EAD genutzten Immobilien eher Vergleiche mit anderen diplomatischen Diensten am selben Standort als zwischen EAD-Einrichtungen in sehr unterschiedlichen Ländern einschließen sollte; ist der Auffassung, dass bei der Bewertung von Preisen für Immobilien die Verträge in Bezug auf der Union erwachsende Vorteile aufmerksam überwacht und dass, wo nötig, Änderungen vorgenommen werden sollten; ist der Auffassung, dass in dieser Bewertung deutlich gemacht werden sollte, ob die Immobilie für andere Zwecke als Wohnzwecke genutzt wird, und festgelegt werden sollte, welcher Teil der Immobilie für welchen Zeitraum und wofür genutzt wird; ist der Ansicht, dass es keine Unterschiede zwischen Wohnungen geben sollte, die sich entsprechen sollten, ohne dass Missbräuche vorkommen, damit die Lebensqualität in Bezug auf das Wohnen in den verschiedenen Regionen je nach Verfügbarkeit und Kosten der Immobilien vergleichbar ist; fordert die Vorlage eines Mehrjahresplans für die Unionsgebäude und die Sicherheit von Mitarbeitern und Gebäuden in allen Drittstaaten mit Unions-Delegationen;

40. ersucht den EAD, unter Einhaltung seiner politischen und vertraglichen Verpflichtungen alle Optionen im Hinblick auf umfangreiche Einsparungen auf lange Sicht zu ermitteln und zu prüfen, um sicherzustellen, dass die Veränderungen bei seinen jährlichen Mittelansätzen, die aus legitimen Gründen im Verhältnis zu denen der anderen Institutionen eine stärkere Zuwachsrate verzeichnen, einen Multiplikatoreffekt erbringen;

41. verweist auf die Notwendigkeit, für lokale Bedienstete in Delegationen eine umfassende Sicherheitsprüfung zu gewährleisten;

42. unterstützt nachdrücklich die „Smart Savings Initiative“ des EAD; fordert den EAD auf, einen Umsetzungsbericht zu übermitteln, der die finanziellen Ergebnisse zeigt und dem zu entnehmen ist, wie die eingesparten Gelder verwendet wurden; fordert die Kommission auf, sich dieser Initiative anzuschließen;

43. vermerkt eine umfangreiche Reisetätigkeit von Bediensteten der Delegationen der Europäischen Union in die Zentrale zu verschiedensten Zwecken; bedauert, dass es nicht möglich ist, dass eine unabhängige Prüfbehörde die Notwendigkeit dieser offiziellen Reisen bewertet; fordert, dass die Hohe Vertreterin dies in Betracht zieht und seinem Haushaltskontrollausschuss diesbezüglich Bericht erstattet; fordert die Ausarbeitung einer Studie zum Thema der häufigen Reisen der Bediensteten der Unions-Delegationen unter Bewertung der möglichen Einführung von Videokonferenzen, um die Reisekosten und den Zeitaufwand für Reisen des Personals zu verringern;

44. begrüßt die bereits erzielten Einsparungen durch die Nutzung innovativer Lösungen wie den Rückgriff auf Videokonferenzen für Einstellungsgespräche; fordert den EAD auf, ähnliche Vorschläge auch für die Fortbildung von Personal vorzulegen;

45. fordert den EAD in Bezug auf die Reisemodalitäten seiner Delegationen in seine Zentrale nachdrücklich auf, Verfahren zu beschließen, die denjenigen ähneln, die von den Mitgliedstaaten unter vergleichbaren Umständen angewandt werden; verlangt, dass sich der EAD bei Flügen an die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten anpasst;

46. begrüßt die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die Mittel und Wege prüfte, die Arbeitsmethoden in der Zentrale zu verbessern, und die Tatsache, dass die Schlussfolgerungen bereits umgesetzt wurden; fordert, über diese Schlussfolgerungen und die erzielten Verbesserungen informiert zu werden;

47. vertritt die Auffassung, dass einige der im Rahmen der Selbstbewertung der internen Kontrollnormen analysierten Indikatoren überprüft oder aktualisiert werden sollten;

48. vertritt die Auffassung, dass die Statistiken im jährlichen Tätigkeitsbericht, insbesondere betreffend die Angaben zu den Delegationen, nicht korrekt genug sind; fordert den EAD auf, seine Leistung durch die Entwicklung von grundlegenden Leistungsindikatoren zu verbessern, die eine gewisse Kontinuität der Bewertung der Leistung der Delegationen gewährleisten werden; fordert die Hohe Vertreterin auf, dem Haushaltskontrollausschuss diesbezüglich Bericht zu erstatten;

49. begrüßt, dass der EAD sich zu einer umfassenden Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) verpflichtet hat und derzeit eine spezifische Vereinbarung mit dem OLAF auf den Weg bringt, die auf die Intensivierung, ihrer Zusammenarbeit gerichtet ist;

50. vertritt die Auffassung, dass hinsichtlich der Qualität des Finanzmanagements und der Verwaltung der Delegationen der Europäischen Union und einiger Abteilungen der Zentrale, die nicht im jährlichen Tätigkeitsbericht aufgeführt waren, Verbesserungen notwendig sind; erwartet, dass die betreffenden Abteilungen im nächstjährigen Bericht aufgeführt werden und über die entsprechenden Fortschritte Bericht erstattet wird;

51. fordert den EAD auf, in allen Einzelheiten darüber zu berichten, wie seine internen Kontroll- und Überwachungsmechanismen in Bezug auf Mittelverwaltung und Kostenmanagement funktionieren; fordert den EAD außerdem auf, zu erläutern, welche Politik er in Bezug auf den Zugang des Parlaments zu internen Prüfberichten verfolgt;

52. stellt fest, dass einige EAD-Delegationen in einem in Bezug auf Korruption und Betrug mit hohen Risiken behafteten Umfeld tätig sind; ist der Ansicht, dass es für den Schutz der finanziellen Interessen der Union von eminenter Bedeutung ist, dass die Mitarbeiter des EAD entsprechend ausgebildet und sensibilisiert werden, damit sie in der Lage sind, solche Missstände in allen Fällen aufzudecken; vertritt die Ansicht, dass eine umfassende Regelung für Whistleblowing, d. h. die Meldung von Missständen, für den Schutz der finanziellen Interessen der Union von grundlegender Bedeutung ist;

53. ist der Ansicht, dass die Budgethilferegelungen für die Regierungen von Drittländern nicht ordnungsgemäß geprüft werden, und fordert eine bessere Kontrolle der finanziellen Transaktionen in einem früheren Stadium; fordert eine unabhängige nationale Prüfbehörde als absolute Bedingung für die Gewährung von Budgethilfe;

54. erinnert den EAD an die Verantwortung, konkrete Ergebnisse zu liefern, und unterstreicht die Reziprozität zwischen den Resultaten und dem Gesamthaushalt.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011

(2013/552/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Folgemaßnahmen betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 330 und SWD(2012) 340),

— in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsübersichten des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 435 — C7-0223/2012),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission vom 26. April 2012 über die Rechnungsführung im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds in Bezug auf das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis der Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2012) 386),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds in Bezug auf das Haushaltsjahr 2011, zusammen mit den Antworten der Kommission ([1]), sowie in Kenntnis der Sonderberichte des Rechnungshofs,

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung ([2]) über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 4. Februar 2013 zu der Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011 (05190/2012 — C7-0083/2013, 05191/2012 — C7-0084/2013, 05192/2012 — C7-0085/2013),

— gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 ([3]) und geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005 ([4]),

— gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss") ([5]) in der durch den Beschluss 2007/249/EG des Rates geänderten Fassung ([6]),

— gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens ([7]),

— gestützt auf Artikel 32 des Internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ([8]),

([1]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 243.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([3]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
([4]) ABl. L 287 vom 28.10.2005, S. 4.
([5]) ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1 und ABl. L 324 vom 7.12.2001, S. 1.
([6]) ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 33.
([7]) ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.
([8]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.

— in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission vom 21. April 2010 zum Thema „Steuerwesen und Entwicklung — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich“ und vom 13. Oktober 2011 zum Thema „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten“,

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ([1]),

— gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds ([2]),

— gestützt auf Artikel 142 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds ([3]),

— gestützt auf Artikel 76, Artikel 77 Gedankenstrich 3 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0062/2013),

1. erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

([1]) ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.
([2]) ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.
([3]) ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Folgemaßnahmen betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 330 und SWD(2012) 340),

— in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsübersichten des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 435 — C7-0223/2012),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission vom 26. April 2012 über die Rechnungsführung im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Bezug auf das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis der Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2012) 386),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds in Bezug auf das Haushaltsjahr 2011, zusammen mit den Antworten der Kommission ([1]), sowie in Kenntnis der Sonderberichte des Rechnungshofs,

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit ([2]) der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 4. Februar 2013 zu der Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011 (05190/2012 — C7-0083/2013, 05191/2012 — C7-0084/2013, 05192/2012 — C7-0085/2013),

— gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 ([3]) und geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005 ([4]),

— gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss") ([5]) in der durch den Beschluss 2007/249/EG des Rates geänderten Fassung ([6]),

— gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens ([7]),

— gestützt auf Artikel 32 des Internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. September 2006 zum Thema „Mehr und besser zusammenarbeiten: Das Paket 2006 über die Effizienz der Hilfe der EU" ([9]),

([1]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 243.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([3]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
([4]) ABl. L 287 vom 28.10.2005, S. 4.
([5]) ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1 und ABl. L 324 vom 7.12.2001, S. 1.
([6]) ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 33.
([7]) ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.
([8]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.
([9]) ABl. C 306 E vom 15.12.2006, S. 373.

— unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission vom 21. April 2010 zum Thema „Steuerwesen und Entwicklung — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich“ und vom 13. Oktober 2011 zum Thema „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten“,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2008 zu den Folgemaßnahmen zur Pariser Erklärung von 2005 über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe ([10]),

— unter Hinweis auf den Bericht des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, der ein Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Pariser Erklärung vom Juni 2009 ist,

— unter Hinweis auf den Konsens von Tunis („Targeting Effective Development“) vom 4./5. November 2010 über eine afrikanische Agenda für die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe,

— unter Hinweis auf das Abschlussdokument der hochrangigen Sitzung der OECD zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe vom Dezember 2011 in Busan,

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ([11]),

— gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds ([12]),

— gestützt auf Artikel 142 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds ([13]),

— gestützt auf Artikel 76, Artikel 77 Gedankenstrich 3 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0062/2013),

A. in der Erwägung, dass das Hauptziel des Abkommens von Cotonou als Rahmen der Beziehungen der Europäischen Union zu den Ländern in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) sowie zu den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) die Verringerung und letztendliche Beseitigung der Armut ist, was im Einklang mit den Zielsetzungen der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten und der ÜLG in die Weltwirtschaft steht, und in der Erwägung, dass der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union für die Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Ländern ist;

B. in der Erwägung, dass die Kommission als durchführendes Organ für die Entlastung des EEF rechenschaftspflichtig ist;

C. in der Erwägung, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht Voraussetzungen für die demokratische Kontrolle sowie für eine effektive Entwicklungshilfe sind;

D. in der Erwägung, dass sich der Bereich der Entwicklungshilfe ständig weiterentwickelt und dass die Entwicklungshilfe in einem weiteren Rahmen zu sehen ist, in dem Handel, Überweisungen und andere Einkommensquellen für die meisten Entwicklungsländer heutzutage wichtiger sind als die Zahlungen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe;

E. in der Erwägung, dass illegale Finanzströme aus Entwicklungsländern deren Potenzial für Wachstum und Bekämpfung von Armut erheblich gefährden;

F. in der Erwägung, dass die Entwicklungshilfe in vielen Fällen in einem Kontext schwacher staatlicher Institutionen, weit verbreiteter Korruption und unzureichender Kontrollsysteme in den Empfängerländern geleistet wird, und dass die Prüfung der Entwicklungszusammenarbeit der Union durch die Union besonders wichtig ist;

G. in der Erwägung, dass Budgethilfe zwar ein nützliches Hilfsmittel zur Entwicklung ist, aber ein beträchtliches treuhänderisches Risiko mit sich bringt und nur bei ausreichender Transparenz und Rechenschaftspflicht gewährt werden sollte;

([10]) ABl. C 279 E vom 19.11.2009, S. 100.
([11]) ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.
([12]) ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.
([13]) ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

H. in der Erwägung, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Besteuerung in der oben genannten Mitteilung der Kommission zum Thema „Steuerwesen und Entwicklung — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich" erneut betont wurden; in der Erwägung, dass Budgethilfe ein beträchtliches treuhänderisches Risiko mit sich bringt und nur bei ausreichender Transparenz, Rechenschaftspflicht und Effektivität gewährt werden sollte;

I. in der Erwägung, dass die Förderung von Transparenz und die Bekämpfung von Korruption und Betrug entscheidend für den Erfolg der Budgethilfe der Union sind, wie in der oben genannten Mitteilung der Kommission zum Thema „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten" betont wird;

J. in der Erwägung, dass die Nachhaltigkeit für die Effektivität der Entwicklungshilfe von entscheidender Bedeutung ist;

K. in der Erwägung, dass sich globale Mittelbindungen, individuelle Mittelbindungen und Zahlungen im Haushaltsjahr 2011 auf 3,279 Mrd. EUR, 2,786 Mrd. EUR bzw. 2,941 Mrd. EUR beliefen ([14]);

L. in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt gefordert hat, den EEF in den Gesamthaushaltsplan einzubeziehen;

Zuverlässigkeitserklärung

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

1. begrüßt, dass nach Ansicht des Rechnungshofs die endgültigen Jahresabschlüsse des achten, neunten und zehnten EEF in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der EEF zum 31. Dezember 2011 vermitteln;

2. verweist auf die Ansicht des Rechnungshofs, dass es immer noch eine hohe Anzahl von Kodierungsfehlern gibt, die weiterhin Anlass zur Sorge geben, da sie die Genauigkeit der für die Aufstellung der Jahresabschlüsse verwendeten Daten beeinflussen, und zwar insbesondere in Bezug auf die Periodenabgrenzung am Jahresende; ist besorgt darüber, dass diese Situation von der Kommission trotz der wiederholten Kritik des Rechnungshofs und der Forderungen des Parlaments nach Verbesserungen noch nicht behoben wurde;

Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge

3. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Einnahmen und Mittelbindungen nach Auffassung des Rechnungshofs keine wesentlichen Fehler aufweisen;

4. ist besorgt über die Ansicht des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Zahlungen, wonach die Zahlungen in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet waren; ist besorgt, dass die Zahlungen im Rahmen des EEF das zweite Jahr in Folge mit wesentlichen Fehlern behaftet waren, und dies in deutlich höherem Maße als 2010 (mit einer geschätzten Fehlerquote von 5,1 % im Jahr 2011, was einen erheblichen Anstieg gegenüber dem Jahr 2010 mit einer Fehlerquote von 3,4 % darstellt);

5. bedauert, dass die wahrscheinlichste Fehlerquote weiterhin hoch ist; bedauert insbesondere, dass sowohl die wahrscheinlichste Fehlerquote als auch die Häufigkeit der Fehler 2011 gestiegen ist; räumt ein, dass es von Jahr zu Jahr statistische Schwankungen geben kann, und sieht es als entscheidend an, dass sich der Trend nicht fortsetzt; fordert die Kommission auf, die vergleichende Analyse der vom Rechnungshof 2010 und 2011 festgestellten Fehler abzuschließen und ihre Erkenntnisse dem Parlament mitzuteilen;

6. stellt fest, dass sich die oben genannte Fehlerquote nur auf quantifizierbare Fehler bezieht, während mögliche Fehler in Verbindung mit den 737 Mio. EUR, die für Budgethilfe ausgegeben wurden, nicht enthalten sind;

7. stellt mit Besorgnis fest, dass es sich bei 11 der 29 mit quantifizierbaren Fehlern behafteten Vorgänge um Abschlusszahlungen handelte, bei denen die Kommission bereits Kontrollen durchgeführt hatte;

8. ist besorgt darüber, dass zahlreiche dieser Fehler weder bei externen Prüfungen noch bei den von der Kommission selbst durchgeführten Kontrollen erkannt worden waren, was auf Mängel in den Überwachungs- und Kontrollsystemen der Generaldirektion Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid (EuropeAid) der Kommission hindeutet; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Ursachen für diese Fehler zu untersuchen und Abhilfemaßnahmen zu deren Beseitigung zu treffen;

([14]) Oben erwähnter Jahresbericht der Kommission über die Rechnungsführung im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Bezug auf das Haushaltsjahr 2011.

9. begrüßt den Jahresbericht des Rechnungshofs; begrüßt insbesondere die Tatsache, dass er Problembereiche wie beispielsweise der Anstieg von Fehlerquote und der Budgethilfe eindeutig identifiziert; stellt fest, dass der Rechnungshof die optimistische Aussicht der Kommission, dass sich die Verwaltung des Haushalts stetig verbessert, nicht uneingeschränkt teilt;

10. fordert die Kommission auf, den jährlichen EEF-Bericht zur besseren Übersicht mit einem Ampelsystem zu versehen, um zu zeigen, was sich von einem Jahr zum nächsten verbessert bzw. verschlechtert hat;

Wirksamkeit der Systeme

11. ist zutiefst besorgt darüber, dass der Rechnungshof die Überwachungs- und Kontrollsysteme als lediglich bedingt wirksam bewertet hat;

12. begrüßt die positive Beurteilung des Rechnungshofs in Bezug auf die Kontrollstrategie von EuropeAid zur Verhinderung bzw. zur Feststellung und Behebung von Fehlern sowie die Umsetzung der internen Kontrollnormen der Kommission;

13. weist darauf hin, dass Verzögerungen bei der vertraglichen Vereinbarung wichtiger Infrastrukturprogramme und die Zurückhaltung von Budgethilfen dazu geführt haben, dass im Jahr 2011 Einzelmittelbindungen und Zahlungen von 13 % bzw. 16 % hinter den Zielvorgaben zurückgeblieben sind; bekräftigt seine besondere Besorgnis über die niedrige Mittelbindungsrate bei dem für die Förderung der regionalen Zusammenarbeit bestimmten Finanzrahmen des 10. EEF (31 %) nur zwei Jahre vor dem Ende des Programmplanungszeitraums; fordert die Kommission auf, auf eine reibungslose finanzielle Ausführung dieses Finanzrahmens hinzuarbeiten und im Hinblick auf den kommenden Programmplanungszeitraum Lehren aus den derzeitigen Verzögerungen zu ziehen;

14. ist besorgt darüber, dass die Personalpolitik aufgrund der großen Personalfluktuation und der Mitte 2011 durchgeführten Umstrukturierung weiterhin ein dauerhaftes Problem darstellt, und dass Mitarbeiter von EuropeAid über die mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) vereinbarten Flexibilitätsgrenzen hinaus für andere Aufgaben als für die Verwaltung von Hilfsmaßnahmen eingesetzt wurden; erwartet, dass sich diese Situation 2012 gebessert hat, und fordert, dass das Parlament über die Situation unterrichtet wird;

15. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Rechnungshof Ex-ante-Prüfungen durch Anweisungsbefugte in den zentralen Dienststellen von EuropeAid und in den Delegationen als nur bedingt wirksam beurteilt hat; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer derzeitigen Systeme fortzusetzen und dem Parlament bis Ende November 2013 über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

16. stellt fest, dass nach Ansicht des Rechnungshofs die Leistung der meisten nationalen Anweisungsbefugten in EEF-Empfängerländern unter den erforderlichen Standards für das Finanzmanagement liegt; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre technische Unterstützung und ihre Schulungsbemühungen zu intensivieren, um die Monitoring- und Überwachungsfähigkeiten von nationalen Anweisungsbefugten zu verbessern;

17. begrüßt die Einführung des Financial Management Toolkit zur Verbesserung des Wissens von Auftragnehmern und Empfängern über die Regeln der Union zu Finanzmanagement und Förderfähigkeit; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Verwaltung der Auftragsvergabeverfahren weiter zu verbessern, indem die Auswahlkriterien präzisiert werden und der Bewertungsprozess besser dokumentiert wird, sowie die Qualität der Überwachung von Zuschussverträgen zu steigern, um die hohe Anzahl von Fehlern, die bei projektbezogenen Zahlungen festgestellt wurde, zu verringern;

18. fordert die Kommission auf, eine schwarze Liste der externen Dienstleister zu erstellen, die nicht den geforderten Standards entsprechen, einschließlich eines Satzes verbindlicher Kriterien, und die Entlastungsbehörde vor Beginn des nächsten Entlastungsverfahrens über ihre Schlussfolgerungen zu unterrichten;

19. stellt mit Genugtuung fest, dass Monitoring und Überwachung im Fall der zentralen Dienststellen von EuropeAid wirksam sind; begrüßt das neue Verfahren für den halbjährlichen Bericht über die Verwaltung der Außenhilfe; bedauert jedoch, dass die Zuverlässigkeit der zentralen Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit Finanzkontrollen, auf denen er basiert, durch ungenaue Daten im gemeinsamen Informationssystem für den Bereich Außenbeziehungen (CRIS) eingeschränkt wird;

20. ist besorgt über die bestehenden Mängel im CRIS im Hinblick auf Informationen über die Ergebnisse und die Nachverfolgung aller Ex-ante-Kontrollen insofern, als das CRIS-Audit keine Informationen über die von EuropeAid letztendlich als nicht förderfähig eingestuften Beträgen bietet, CRIS keine vollständigen Informationen über die im Rahmen der Ex-ante-Kontrollen der Kommissionsbediensteten als nicht förderfähig eingestuften und berichtigten Beträge bietet und die Genauigkeit von CRIS-Daten weiterhin ein Problem darstellt; begrüßt die Verpflichtung der Kommission zur Verbesserung der CRIS-Datenqualität im Jahr 2012;

21. ist ernsthaft besorgt über den Befund des Rechnungshofs, dass Monitoring und Überwachung im Falle der Delegationen nur als bedingt wirksam beurteilt wurden; stellt fest, dass in den letzten vier Jahresberichten des Rechnungshofs über die EEF von personellen Engpässen und einer unzureichenden personellen Ausstattung die Rede war, die sich möglicherweise negativ auf die Finanzprüfungen auswirken; ist äußerst besorgt über dieses immer wiederkehrende Problem;

22. nimmt die trotz der hohen Fehlerquote sehr geringe Anzahl an Meldungen von Missständen (Whistleblowing) zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, ihre Politik zur Meldung von Missständen, einschließlich der Umsetzung dieser Politik in den Delegationen, zu überdenken; fordert die Kommission auf, dem Parlament über ihre aktuellen Strategien und Maßnahmen für das Entgegennehmen von Meldungen über Missstände und den Schutz interner und externer Personen, die Missstände melden, und über Änderungen dieser Strategien und Maßnahmen Bericht zu erstatten;

23. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Rechnungshof die externen Prüfungen im Falle der zentralen Dienststellen von EuropeAid als wirksam beurteilt hat; ist besorgt darüber, dass die gleiche Beurteilung im Fall der Delegationen nicht möglich ist, da es einige Mängel bei risikobasierten Kontrollen und Verzögerungen beim Prüfungsabschluss gibt, die dazu führen könnten, dass nicht förderfähige Ausgaben nicht wieder eingezogen werden können; fordert die Kommission und den EAD auf, dieses Problem unverzüglich zu beheben;

24. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof interne Kontrollen nur als bedingt wirksam beurteilt hat; erkennt an, dass die Umstrukturierung der Kommission 2011 erhebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der internen Auditstelle hatte; erwartet, dass sich die Situation 2012 verbessert hat;

25. bedauert die mangelnde Vereinbarkeit zwischen der auf der Grundlage des jährlichen Ansatzes des Rechnungshofs und der derzeitigen Methodik vorgenommenen Schätzung der wahrscheinlichsten Fehlerquote durch den Rechnungshof und der Praxis der Kommission, auf die Netto-Restfehlerrate, die mehr als ein Jahr abdeckt, Bezug zu nehmen; begrüßt die Initiative der Kommission, eine Studie zur Restfehlerrate bei EuropeAid durchzuführen, und erwartet, dass diese innerhalb des festgelegten Zeitrahmens, d. h. im ersten Quartal 2013, abgeschlossen wird; fordert die Kommission auf, dem Parlament die Ergebnisse dieser Studie vorzulegen, sobald sie zur Verfügung stehen;

26. bekundet seine Genugtuung darüber, dass EuropeAid nach Ansicht des Rechnungshofs bei der Umsetzung vieler der Empfehlungen des Rechnungshofs wesentliche Fortschritte gemacht hat; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die im Jahresbericht 2011 enthaltenen Empfehlungen des Rechnungshofs vollständig umzusetzen;

27. nimmt die Versicherung der Kommission zur Kenntnis, dass es keine von der Kommission geführten oder verwalteten nicht im Haushaltsplan erfassten Bankkonten in dem Sinne gibt, dass Mittel für die Bezahlung von Maßnahmen verwendet werden, die nicht von der Haushaltsbehörde genehmigt wurden;

Illegale Kapitalabflüsse

28. erkennt an, dass eine der größten Herausforderungen für die Entwicklungsländer in den massiven Abflüssen von illegalem Kapital besteht; erkennt an, dass Offshore-Zentren und Steueroasen die illegale Kapitalflucht in Höhe von jährlich 1 Bio. USD erleichtern; bemerkt, dass sich diese illegalen Kapitalabflüsse auf grob das Zehnfache der Hilfsgelder belaufen, die Entwicklungsländern für die Bekämpfung von Armut und die wirtschaftliche Entwicklung bereitgestellt werden;

29. verweist insbesondere auf seine Entschließung vom 8. März 2011 zum Thema Steuerwesen und Entwicklung — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich ([15]);

30. betont, dass bei den grenzüberschreitenden Strömen von illegalen Geldern Einkünfte aus gewerblicher Steuerhinterziehung, hauptsächlich durch Preismanipulation im Handel, den größten Anteil ausmachen;

31. stellt fest, dass Steuersysteme durch Steueroasen, Länder mit strengem Bankgeheimnis, Briefkastenfirmen, anonyme Treuhandkonten, betrügerische Stiftungen, Preismanipulation im Handel und Geldwäschetechniken umgangen werden können; betont, dass Steuerhinterziehung und Steuerbetrug dringend auf allen Ebenen (national, Union und international) bekämpft werden müssen; fordert die

([15]) ABl. C 199 E vom 7.7.2012, S. 37.

Kommission auf, zu prüfen, in welchen Bereichen die Gesetzgebung der Union und die administrative Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten verbessert werden können; fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten zu untersuchen, die Empfängerländer durch ein auf Anreizen basierendes Programm an der Bekämpfung von Steuerhinterziehung zu beteiligen, und der Entlastungsbehörde bis Ende des Jahres 2013 über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

32. begrüßt den Aktionsplan der Kommission zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung; glaubt, dass eine gemeinsame Definition und eine schwarze Liste von Steueroasen sowie bessere Transparenz bei Unternehmen, einschließlich der Einführung der Angabe des „Nutznießers" in Firmenregistrierungen, wichtige Schritte zur Eindämmung illegaler Kapitelströme sind;

33. stimmt mit der Kommission überein, dass „[a]uch die wachsende Verflechtung der internationalen Märkte und die wirtschaftliche Globalisierung die Wirksamkeit nationaler Steuersysteme [beeinträchtigen]" ([16]) und dass „[d]ie Bewältigung dieses Problems gemeinsame Bemühungen von Entwicklungs- und Industrieländern um die Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich [erfordert], wodurch auch die Wachstumsaussichten und die Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern verbessert und die Steuersysteme auf globaler Ebene gestärkt werden" ([17]);

34. betont, dass Teile der illegalen Finanzströme durch die Preismanipulation von Handelstransaktionen entstehen, was die zu hohe Preisauszeichnung bei Einfuhren und die zu niedrige Preisauszeichnung bei Ausfuhren auf Zolldokumenten umfasst; betont die wichtige Rolle, die die Zollbehörden bei der Aufdeckung von betrügerischen Transaktionen spielen, da sie diejenigen sind, die an den Ein- und Ausfuhrpunkten von Waren anwesend sind; weist darauf hin, dass die illegalen Praktiken möglich sind, wenn es keine effektive nationale Zollüberwachung gibt;

35. stellt fest, dass die Zollbehörden in vielen Entwicklungsländern nicht effektiv arbeiten, vor allem deshalb, weil es keine effizienten Risikomanagementsysteme gibt; fordert die Kommission auf, diesen Aspekt der Entwicklung besonders zu berücksichtigen und ihre Ressourcen gezielt dafür einzusetzen, diese Situation zu beheben, insbesondere, indem nachhaltige Reformen der Zollsysteme in die Kriterien für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen bei der Gewährung von Budgethilfe aufgenommen werden;

36. betont die Tatsache, dass eine ineffiziente Zollkontrolle nicht ausschließlich in Entwicklungsländern vorkommt; bedauert, dass die Zollkontrolle in den Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß funktioniert ([18]), wodurch betrügerisches Verhalten möglich wird; fordert die Kommission nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu beheben, indem sie ihre Zusammenarbeit mit internationalen Netzwerken wie dem „Economic Crime Agency Network" (ECAN) und den nationalen Zollbehörden stärkt, um Nachweise von Herstellern, Reedern, Logistikunternehmen und Hafenbehörden aus aller Welt zu sammeln;

Koordinierung von Entwicklungshilfe, Entwicklungsprioritäten und Erzielen von Ergebnissen mit den Hilfen der Union

37. stellt fest, dass sich die Hilfe der Union weiterhin auf verschiedene Instrumente der Union verteilt, sowohl in Bezug auf diese Maßnahmen in der Union als auch betreffend die bilateralen Programme und die Interventionen der Europäischen Investitionsbank (EIB); diese Situation trägt zu den Mängeln bei der Planung der Hilfe in Krisensituationen und fragilen Situationen bei; fordert die Kommission auf, die verschiedenen Hilfsinstrumente in der Union zu koordinieren;

38. bedauert, dass nur vier Länder — Schweden, Luxemburg, Dänemark und die Niederlande — 2012 die Unionsziele für internationale Entwicklungshilfe übertroffen haben, obwohl alle sich verpflichtet haben, 0,70 % ihres Bruttoinlandsprodukts (BIP) für Entwicklungshilfe beizutragen;

39. wiederholt, dass eine verantwortungsvolle Regierungsführung, Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Armutsminderung integrierte Ziele der ausführenden Organisationen in den Ländern sein müssen, in denen Hilfe aus dem EEF verteilt wird; fordert die Kommission auf, den politischen Dialog gemäß Artikel 8 des Abkommens von Cotonou im Falle von Menschenrechtsverletzungen häufiger zu nutzen und die Hilfe gegebenenfalls auszusetzen;

40. weist darauf hin, dass die Union eine große Bandbreite an Werkzeugen für die Entwicklungszusammenarbeit benötigt, die auf verschiedene Kontexte abgestimmt sind; betont insbesondere, wie wichtig wirksame Werkzeuge und Arbeitsverfahren im Umgang mit gescheiterten oder zutiefst undemokratischen Staaten sind;

([16]) Mitteilung der Kommission noch vom 21. April 2010 mit dem Titel „Steuerwesen und Entwicklung — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich".
([17]) Ebenda.
([18]) Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs Nr. 1/2010 und Nr. 13/2011.

41. betont, dass die spezifischen Ziele der Entwicklungspolitik im Rahmen des EAD gewahrt werden müssen; betont, dass andere Erwägungen wie Erwägungen zur Handelspolitik und zur Außen- und Sicherheitspolitik nicht zu Kürzungen bei den Entwicklungsprioritäten der Union führen sollten;

42. stellt fest, dass die Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Energie und Handel maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklungspolitik der Union hat; hält es für dringend geboten, die Politikkohärenz für Entwicklung gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sicherzustellen, und erachtet es als unabdingbar, dass bei diesen Maßnahmen der Grundsatz der Schadensvermeidung („do no harm") uneingeschränkt befolgt wird;

43. betont, dass die Nachhaltigkeit der Hilfe stärker betont werden sollte; ist besorgt über die anhaltenden Schwächen der laufenden Projekte und Programme in Subsahara-Afrika ([19]) im Hinblick auf Effizienz (wo 40,3 % der überprüften Vorgänge Probleme aufwiesen), Effektivität (43 %) und Nachhaltigkeit (46 %), wie sie durch Beurteilungen vor Ort durch unabhängige Sachverständige festgestellt wurden; stellt fest, dass ähnliche Bedenken hinsichtlich der Durchführung im Karibischen Raum bestehen, für den der Prozentsatz der Projekte mit guter oder sehr guter Leistung von 74,6 % im Jahr 2009 auf 72,9 % im Jahr 2010 und 61,5 % im Jahr 2011 ([20]) gesunken ist, sowie im Pazifik-Raum, wo es für einen beträchtlichen Anteil der Programme Schwierigkeiten bei der Durchführung gab ([21]);

44. ist zutiefst besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofs in den Sonderberichten des Rechnungshofs Nr. 1/2012 und Nr. 13/2012 über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe der Europäischen Union für die Ernährungssicherheit in afrikanischen Ländern südlich der Sahara bzw. über die Entwicklungshilfe der Europäischen Union im Bereich Trinkwasser- und grundlegende Sanitärversorgung im Subsahara-Raum, die gezeigt haben, dass die Aussichten auf Nachhaltigkeit für die Hälfte der Maßnahmen gut sind, dass es aber weniger Garantien für dauerhafte Ergebnisse für die andere Hälfte gibt; begrüßt die in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen des Rechnungshofs und fordert die Kommission nachdrücklich auf, diese zu beachten, um die Vorteile aus Ausgaben der Union für die Entwicklung zu maximieren;

45. ist der Ansicht, dass die Bildung eine wesentliche Rolle für die Entwicklung spielt, da sie Perspektiven für die Nachhaltigkeit von Hilfsbemühungen eröffnet und ohne sie auch die am besten durchdachten technischen Strategien zum Scheitern verurteilt sind; erkennt die Herausforderungen in diesem Bereich an, insbesondere die Schwierigkeiten bei der Erfüllung globaler Ziele im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter beim Schulbesuch;

46. glaubt, dass die Kommission den Steuerzahlern zeigen können sollte, was mit der Entwicklungshilfe der Union in diesem Bereich erreicht wurde; fordert die Kommission auf, klare Ziele zu formulieren, die es anschließend ermöglichen, Prüfungen der tatsächlichen Leistung durchzuführen;

47. begrüßt die Tatsache, dass die Dienststellen der Kommission als Teil der Umsetzung der „Agenda für den Wandel" an einem gemeinsamen Rahmen arbeiten, um die Ergebnisse der Entwicklungspolitik, auch für integratives und nachhaltiges Wachstum, zu messen und weiterzugeben; fordert die Kommission auf, dem Parlament die Ergebnisse dieser Bemühungen bis Ende November 2013 mitzuteilen;

48. betont den Wert von Leistungsprüfungen, die im Bereich der Entwicklungshilfe durch den Rechnungshof durchgeführt werden; ermutigt den Rechungshof, einen größeren Teil seiner Ressourcen auf eine Prüftätigkeit zu konzentrieren, bei der auf die Gefährdung der Effizienz, der Effektivität und der Wirtschaft eingegangen wird;

49. unterstreicht, dass eine langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung andere nachhaltige Einkommensquellen als Hilfsleistungen erfordert; vertritt die Ansicht, dass gesunde und gut funktionierende Handelsbeziehungen im Einklang mit den Grundsätzen der WTO in diesem Zusammenhang für die Entwicklungsländer von zentraler Bedeutung sind, und fordert den Rat, die Kommission und die AKP-Länder deshalb nachdrücklich auf, Lösungen für die Fragen im Zusammenhang mit den Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und Freihandelsabkommen zwischen der Union und dem AKP-Raum zu finden;

Budgethilfen

50. nimmt zur Kenntnis, dass im Jahr 2011 207 Mio. EUR für Budgethilfe vorgesehen waren, was 6,3 % des Gesamtbetrages der Mittelbindungen entspricht;

([19]) Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Annual Report 2012 on the European Union's Development and external assistance policies and their implementation in 2011" (Jahresbericht 2012 über die Entwicklungspolitik der Europäischen Union und die Umsetzung der Außenhilfe im Jahr 2011), S. 67.
([20]) Ebenda, S. 90.
([21]) Ebenda, S. 113.

51. erinnert daran, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht über die EFF für das Haushaltsjahr 2011 festgestellt hat, dass 23 % der Budgethilfezahlungen mit nicht quantifizierbaren Fehlern behaftet waren; stellt eine Verbesserung gegenüber den Feststellungen des vorhergehenden Berichts fest; ist jedoch der Ansicht, dass das Ergebnis für 2011 noch immer nicht zufrieden stellend ist;

52. ist zutiefst besorgt über die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass nicht quantifizierbare Fehler darauf zurückzuführen sind, dass die Einhaltung der Zulassungskriterien nicht systematisch nachgewiesen wird, da Errungenschaften im Bereich der Verwaltung der öffentlichen Finanzen nicht mit den für den Berichtszeitraum festgelegten Zielen verglichen wurden; fordert die Kommission auf, eine strenge Kontrolle von Empfängerländern sowohl vor als auch nach der Entscheidung über die Gewährung von Budgethilfe sicherzustellen, insbesondere in Ländern, die beträchtliche finanzielle Hilfen aus den Entwicklungsfonds der Union erhalten, in denen jedoch die Korruption stark zunimmt; fordert daher bessere Kontrollmechanismen durch die Kommission, um sicherzustellen, dass das Geld der europäischen Steuerzahler nicht für die Finanzierung von Terrorismus oder Korruption missbraucht wird;

53. ist sich der möglichen Vorteile von Budgethilfen durchaus bewusst; weist jedoch auf die Risiken hin, die diese Art der Hilfe insofern mit sich bringt, als sie aufgrund ihrer Fungibilität anfälliger für Betrug und Korruption ist; erinnert daran, dass die Kontrolle des Rechnungshofs von als Budgethilfe ausgezahlten Mitteln in dem Augenblick endet, in dem die Hilfe der Union an den Haushalt des Partnerlands gezahlt wird;

54. betont, dass diese Risiken im Zusammenhang mit den in Ziffer 25 genannten massiven Abflüssen von illegalem Kapital aus Entwicklungsländern besonders alarmierend sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die bestehende Berichterstattung über die Abflüsse von illegalem Kapital zu berücksichtigen, bevor sie einen Beschluss über die Gewährung von Budgethilfe fasst;

55. begrüßt die Aussage der Kommission, dass der Kampf gegen Betrug und Korruption bei der Budgethilfe einen höheren Stellenwert bekommen sollte, insbesondere bei der Beurteilung des Kriteriums für die Förderfähigkeit der Verwaltung der öffentlichen Finanzen im Rahmen der Budgethilfe; fordert die Kommission nachdrücklich auf, daher die bestehende Berichterstattung über Korruptions- und Betrugsniveau zu berücksichtigen, bevor sie einen Beschluss über die Gewährung von Budgethilfe fasst; fordert eine unabhängige nationale Prüfbehörde als Bedingung für die Gewährung von Budgethilfe;

56. stellt fest, dass Programme in Verbindung mit verantwortungsvoller Regierungsführung finanziert werden, um Entwicklungsländer in ihrem Kampf gegen Betrug, Korruption und Misswirtschaft in der Finanzverwaltung zu unterstützen; fordert die Kommission auf, einen wesentlichen Schwerpunkt auf Programme zur Reform des Justizwesens zu legen, da ein korruptionsfreies Justizsystem eine Grundvoraussetzung ist, um verantwortungsvolle Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen; erkennt darüber hinaus an, dass die Kommission 2011 eine thematische Bewertung der Reform des Justiz- und Sicherheitssystems abgeschlossen hat; fordert die Kommission auf, die Ergebnisse der Bewertung öffentlich zugänglich zu machen;

57. stellt fest, dass die vergleichsweise geringe Auszahlungsquote für die Budgethilfen im Rahmen des EEF im Jahr 2011 unmittelbar auf die gründlichere Prüfung der Frage, ob die Regierungen der Partnerländer die Zulassungskriterien und/oder die Leistungsindikatoren erfüllen, zurückzuführen ist, was die Kommission dazu veranlasst hat, in 16 AKP-Ländern, in denen im Hinblick auf die vorab festgelegten Ziele unzureichende Fortschritte zu verzeichnen waren, Auszahlungen mit einem Gesamtvolumen von 200 Mio. EUR zurückzuhalten; begrüßt den im Oktober 2011 eingeführten neuen Ansatz für die Budgethilfe der Union ([22]), der in AKP-Ländern zur Stärkung der nationalen Mechanismen für die Rechenschaftspflicht beiträgt; fordert die Kommission auf, dem Parlament die ersten Ergebnisse im Hinblick auf die Effektivität dieses neuen Ansatzes vorzulegen, sobald die neuen Richtlinien vollständig angewandt wurden;

58. wiederholt seine an die Kommission und die Mitgliedstaaten gerichtete Forderung, ein öffentliches Register einzurichten, in dem die Vereinbarungen über Budgethilfe, die Verfahren und Entwicklungsindikatoren transparent aufgelistet sind ([23]);

59. wiederholt seine an die Kommission gerichtete Forderung, regelmäßige Berichte über die Verwirklichung der mit den Budgethilfen der Union verfolgten Ziele sowie über spezifische Probleme, die in bestimmten Empfängerländern aufgetreten sind, vorzulegen; fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass die Budgethilfen verringert bzw. gestrichen werden, wenn klare Ziele nicht verwirklicht werden;

([22]) Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstatten".

([23]) Wie in Ziffer 52 der Entschließung des Parlaments vom 5. Juli 2011 zur Zukunft der EU-Budgethilfe an Entwicklungsländer (Angenommene Texte, P7_TA(2011)0317) und Ziffer 42 des Entlastungsberichts für 2010 gefordert.

Hilfe der Union für Haiti

60. fordert die Kommission auf, die Leistungsindikatoren für Budgethilfe an die Republik Haiti und die jeweiligen Bewertungen der Leistung, die die Regierung Haitis erbringt, um sich für Budgethilfe zu qualifizieren, zu veröffentlichen, und sich dabei auf die folgenden Kriterien zu konzentrieren: a) stabiler makroökonomischer Rahmen; b) nationale oder sektorale Maßnahmen und Reformen mit einem Schwerpunkt auf nachhaltigem Wachstum und der Verringerung von Armut; c) Verwaltung der öffentlichen Finanzen, einschließlich des Kampfes gegen Korruption; d) Transparenz und Überwachung des Haushalts, auch gegenüber der Öffentlichkeit;

61. fordert die Kommission auf, ab 2013 die neuen Kriterien für Budgethilfe, wie sie in den Leitlinien der Kommission „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten" beschrieben werden, auf transparente Weise auf die Budgethilfe für die Regierung von Haiti anzuwenden;

62. bedauert, dass einige Projekte nicht nachhaltig sind und betont, dass Projekte grundsätzlich darauf abzielen sollten, Beschäftigung und nachhaltiges Wachstum zu schaffen, wodurch es dem haitianischen Staat ermöglicht würde, seine Einnahmen zu steigern und sich aus der Abhängigkeit von fremder Hilfe zu befreien;

63. fordert die Kommission auf, eine Beurteilung der Nachhaltigkeit von mit Unionsmitteln finanzierten Projekten in Haiti über einen Zeitraum von fünf Jahren vorzulegen und den Entlastungsbehörden jährlich darüber Bericht zu erstatten;

64. fordert die Kommission nachdrücklich auf, ihre Bemühungen zur Stärkung der haitianischen Regierung und Verwaltung fortzusetzen; fordert die Kommission auf, über die Lage und die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

65. bedauert die mangelhafte Koordinierung zwischen der Delegation der Union und der Vertretung des Amtes der Europäischen Gemeinschaft für humanitäre Hilfe der Kommission; plädiert für eine verstärkte Koordinierung zwischen allen Akteuren der Union in dem Land; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, für eine stärkere Kohärenz und Komplementarität zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe auf politischer Ebene sowie in der Praxis zu sorgen;

66. fordert die Kommission nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass die vertagte erstmalige allgemeine Bewertung der Auswirkungen des Hilfsprogramms der Union für Haiti 2013 stattfindet;

67. fordert angesichts der Tatsache, dass es derzeit sowohl für das Parlament als auch für die Bürger der Union unmöglich ist, Informationen über die Ergebnisse von durch die Union finanzierten Programmen und Projekten in Haiti zu erhalten, dass die Kommission ihre Politik zur Gewährleistung der öffentlichen Zugänglichkeit der Überwachung von Programmen und Projekten bis Ende 2013 wesentlich verbessert;

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

68. ist zutiefst besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Mehrzahl der Fehler bei Zahlungen in Finanzhilfen und Beitragsvereinbarungen mit internationalen Organisationen gefunden wurden, wo 58 % der geprüften Transaktionen mit Fehlern behaftet waren; stellt daher fest, dass die Sicherungen für die Umsetzung der Kontrolle und die Nachverfolgung von Unionsmitteln unter gemeinsamer Verwaltung nicht zufriedenstellend sind, und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Situation zu beheben;

69. bedauert, dass es so lange gedauert hat, bis die Einrichtung der Weltbankgruppe (WBG) ihre internen Prüfberichte mit den Dienststellen der Kommission ausgetauscht hat; bedauert, dass es bisher keine nachhaltigen Lösungen und Verfahren für die Bereitstellung der notwendigen Finanzinformationen von der WBG an die Organe der Union in jedem Einzelfall gibt; fordert die WBG und die Kommission auf, die Gespräche in diesem Bereich zügig zu einem zufriedenstellenden Abschluss zu bringen; fordert die Kommission auf, dem Parlament über die Fortschritte bei diesen Gesprächen Bericht zu erstatten;

70. stimmt der Kommission zu, dass — sollte keine nachhaltige Lösung für die Bereitstellung der notwendigen Finanzinformationen von der WBG an das zuständige Organ der Union gefunden werden können — dies Konsequenzen für die zukünftige Zusammenarbeit mit der WBG haben wird; fordert die Kommission auf, ihre Finanzhilfen und Beitragsvereinbarungen mit der WBG zu beenden, wenn keine Lösung gefunden wird;

Die Investitionsfazilität

71. erinnert daran, dass sich die aus dem neunten und zehnten EEF für die Investitionsfazilität für die AKP-Länder und die ÜLG bereitgestellten Mittel auf 3 185,5 Mio. EUR belaufen;

72. bekräftigt sein Bedauern darüber, dass die Investitionsfazilität bei der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs und beim Entlastungsverfahren des Parlaments unberücksichtigt bleibt, obwohl die Europäische Investitionsbank (EIB) die betreffenden Operationen im Namen und auf Risiko der Union mit EEF-Mitteln durchführt;

73. begrüßt die gute Zusammenarbeit der EIB-Verwaltung mit dem Parlament im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahren für den EEF in Form eines Meinungsaustauschs während der Ausschusssitzungen;

74. begrüßt die Einführung des neuen Rahmens für die Ergebnismessung (REM) für all seine Tätigkeiten außerhalb der Union zum 1. Januar 2012, der eine Ex-ante-Beurteilung des erwarteten Beitrags zu den Entwicklungszielen der Union und des betreffenden Landes (Säule 1), der erwarteten Qualität und Ergebnisse der Tätigkeiten, einschließlich wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und institutioneller Ergebnisse des Projekts (Säule 2), und der erwarteten Zusätzlichkeit der EIB im Vergleich zu Marktalternativen (Säule 3) sowie die Überwachung von Indikatoren bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Projekt vollständig umgesetzt und funktionsfähig ist und die ersten Entwicklungsergebnisse messbar sind, ermöglichen wird; erwartet von der EIB, dass sie eine erste Beurteilung der Funktion des REM im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Jahr 2012 abgeben wird;

75. wiederholt seine an die EIB gerichtete Forderung, ihre Finanzierung von Projekten unmittelbarer an die Verringerung von Armut und die Verwirklichung der MEZ, Menschenrechte, Demokratie, eine verantwortungsvolle Regierungsführung, die soziale Verantwortung der Unternehmen, menschenwürdige Arbeit und Umweltgrundsätze zu knüpfen;

76. begrüßt das erklärte Ziel der EIB im Hinblick auf die Gewährleistung einer restriktiven Politik der Vergabe von Darlehen für die Finanzierung neuer mit Kohle oder Braunkohle betriebener Kraftwerke; fordert die EIB nachdrücklich auf, diese Politik umzusetzen;

77. begrüßt die von der EIB als Reaktion auf die Forderungen des Parlaments nach mehr Transparenz ergriffenen Schritte in Form der Veröffentlichung jedes neuen Darlehens auf der EIB-Website vor der Genehmigung durch den Verwaltungsrat, wobei jeder Finanzmittler, der Nutzen daraus zieht, (mit Kontaktdaten) auf der EIB-Website aufgeführt wird und von Vermittlern für Darlehen der EIB an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gefordert wird, dass auf ihrer Website eine spezifische Produktseite für die KMU-Gemeinschaft eingerichtet wird;

78. betont erneut, dass die Rolle des Rechnungshofs bei der Überwachung der EEF, die von der EIB verwaltet werden, in der dreiseitigen Vereinbarung zwischen der Kommission, der EIB und dem Rechnungshof festlegt wird; wiederholt seine Forderung an den Rechnungshof, einen Sonderbericht über die Wirksamkeit und Effizienz der von der EIB verwalteten EEF unter dem Blickwinkel der Bekämpfung der Armut zu erstellen;

79. stellt darüber hinaus fest, dass der derzeitige Verwaltungsrat der EIB aus acht Frauen und 20 Männern besteht; ermutigt die Mitgliedstaaten, die Nominierung von Kandidaten beiderlei Geschlechts in Erwägung zu ziehen, um eine ausgeglichenere Vertretung der Geschlechter im EIB-Verwaltungsrat zu erreichen;

Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan

80. betont, wie wichtig die Vorhersehbarkeit von Hilfe und die demokratische Kontrolle sind, die nur erreicht werden können, wenn der EEF Teil des Gesamthaushaltsplans der Union ist; unterstreicht, dass sich durch eine Einbeziehung in den Haushaltsplan die Transaktionskosten verringern würden und die Berichterstattungs- und Rechnungslegungserfordernisse vereinfacht würden, da nur ein einziger Satz von Verwaltungsbestimmungen und Entscheidungsstrukturen bestünde; betont, dass eine Einbeziehung der EEF in den Haushaltsplan nicht bedeutet, dass die Gesamtausgaben für Entwicklungszusammenarbeit gesenkt werden dürfen;

81. begrüßt die Zusage der Kommission ([24]), für 2020, wenn das Abkommen von Cotonou ausläuft, eine Einbeziehung der EEF in den Haushaltsplan vorzuschlagen; erwartet, dass die Kommission diese Zusage einhält und geeignete Maßnahmen ergreift, um die Integration des EEF in den Haushaltsplan der Union ab dem mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum nach 2020 zu erleichtern; ist der Auffassung,

([24]) Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2011 mit dem Titel „Ein Haushaltsplan für Europa 2020"

dass vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushalts- und Wirtschaftskrise die Gefahr, dass eine Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan zu einer Kürzung der für die Zusammenarbeit mit den AKP-Partnerländern bestimmten Gesamtmittel führt, momentan zu groß ist; besteht daher darauf, dass die Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan für den Fall, dass sie für den mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 in Erwägung gezogen werden sollte, mit der Übertragung der von der Kommission vorgeschlagenen Gesamtmittelausstattung des EEF (30,3 Mrd. EUR zu Preisen von 2011) ([25]) in die Rubrik 4 (Globales Europa) einhergeht und unter keinen Umständen als Vorwand genutzt werden sollte, um die Ausgabenobergrenzen für das auswärtige Handeln der Union im Allgemeinen und die Entwicklungshilfe im Besonderen zu senken;

82. begrüßt die Zusage der Kommission, die Kontrollbefugnisse des Parlaments hinsichtlich des EEF an seine Kontrollbefugnisse im Zusammenhang mit dem Gesamthaushaltsplan der Union, insbesondere in Bezug auf das Instrument für Entwicklungszusammenarbeit, anzugleichen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diesbezüglich umgehend konkrete Vorschläge vorzulegen und einen Dialog einzuleiten, um die genauen Modalitäten für die zukünftige Kontrolle des Parlaments über die strategische Beschlussfassung hinsichtlich des EEF festzulegen.

([25]) Ebenda.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss betreffend die Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011

(2013/553/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission über die Folgemaßnahmen betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 (COM(2012) 585) und der diesem Bericht beigefügten Arbeitsdokumente der Dienststellen der Kommission (SWD(2012) 330 und SWD(2012) 340),

— in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsübersichten des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011 (COM(2012) 435 — C7-0223/2012),

— in Kenntnis des Jahresberichts der Kommission vom 26. April 2012 über die Rechnungsführung im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds in Bezug auf das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis der Finanzinformationen über die Europäischen Entwicklungsfonds (COM(2012) 386),

— in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds in Bezug auf das Haushaltsjahr 2011, zusammen mit den Antworten der Kommission ([1]), sowie in Kenntnis der Sonderberichte des Rechnungshofs,

— in Kenntnis der vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegten Erklärung über die Zuverlässigkeit ([2]) der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 4. Februar 2013 zu der Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011 (05190/2012 — C7-0083/2013, 05191/2012 — C7-0084/2013, 05192/2012 — C7-0085/2013),

— gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 ([3]) und geändert in Luxemburg am 25. Juni 2005 ([4]),

— gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ([5]) in der durch den Beschluss 2007/249/EG des Rates geänderten Fassung ([6]),

— gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens vom 20. Dezember 1995 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens ([7]),

([1]) ABl. C 344 vom 12.11.2012, S. 243.
([2]) ABl. C 348 vom 14.11.2012, S. 130.
([3]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.
([4]) ABl. L 287 vom 28.10.2005, S. 4.
([5]) ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1 und ABl. L 324 vom 7.12.2001, S. 1.
([6]) ABl. L 109 vom 26.4.2007, S. 33.
([7]) ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

— gestützt auf Artikel 32 des Internen Abkommens vom 18. September 2000 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet ([1]),

— in Kenntnis der Mitteilungen der Kommission vom 21. April 2010 zum Thema „Steuerwesen und Entwicklung — Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern bei der Förderung des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich“ und vom 13. Oktober 2011 zum Thema „Der künftige Ansatz für die EU-Budgethilfe an Drittstaaten“,

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ([2]),

— gestützt auf Artikel 119 der Finanzregelung vom 27. März 2003 für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds ([3]),

— gestützt auf Artikel 142 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds ([4]),

— gestützt auf Artikel 76, Artikel 77 Gedankenstrich 3 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0062/2013),

1. stellt fest, dass sich die endgültigen Jahresabschlüsse des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds wie in Tabelle 2 im Jahresbericht des Rechnungshofs wiedergegeben darstellen;

2. billigt den Rechnungsabschluss des achten, neunten und zehnten Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

([1]) ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 355.
([2]) ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.
([3]) ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 1.
([4]) ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011

(2013/554/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ([4]), insbesondere auf Artikel 24,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0068/2013),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 1.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ([4]), insbesondere auf Artikel 24,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0068/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,

B. in der Erwägung, dass die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (die Agentur) am 1. Februar 2011 von Brüssel an ihren Sitz in Ljubljana, Slowenien, verzogen ist, am 3. März 2011 offiziell den Betrieb aufgenommen hat und am 8. März 2011 finanzielle Eigenständigkeit erlangt hat,

C. in der Erwägung, dass der Gesamthaushaltsplan der Agentur für 2011 4 792 345 EUR betrug; in der Erwägung, dass der Beitrag der Union zum Haushaltsplan der Agentur für 2011 insgesamt 4 362 607,98 EUR betrug ([6]);

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 1.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) Jährlicher Tätigkeitsbericht von ACER 2011, S. 85-91.

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. weist darauf hin, dass der ursprüngliche Beitrag der Union 2011 4 362 607,98 EUR betrug; stellt fest, dass dies das erste Jahr war, in dem die Agentur finanziell eigenständig war;
2. stellt auf der Grundlage des Jahresabschlusses fest, dass der ursprüngliche Haushaltsplan der Agentur 2011 sich auf 5 119 000 EUR belief (einschließlich 119 000 EUR für den Beitrag der Europäischen Freihandelsassoziation);
3. stellt auf der Grundlage des Jahresabschlusses fest, dass die Mittelbindungsrate bei 67 % lag, während von den insgesamt verfügbaren Mitteln 74 % ausgezahlt wurden;

Mittelübertragungen

4. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs besorgt zur Kenntnis, dass der hohe Anteil an nicht verwendeten Mitteln und an Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr sowie der geringe Anteil an Zahlungen auf Mängel bei der Haushaltsplanung und -ausführung hinweist und dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit widerspricht;
5. akzeptiert die Erklärung der Agentur, dass sie während ihres ersten Tätigkeitsjahrs einen Großteil ihres Personals anwerben musste, was zu einer verzögerten Besetzung offener Stellen führte, was wesentliche Auswirkungen auf die Ausführungsrate bei den Verpflichtungen der Agentur sowie die Schätzungen des Beschaffungsbedarfs hatte, was zu einer Konzentration von Beschaffungsverfahren zum Ende des Jahres hin führte; hat Verständnis dafür, dass dies wiederum dazu führte, dass ein hoher Anteil an Mitteln auf das folgende Haushaltsjahr übertragen wurde, um die eingegangenen rechtlichen und Haushaltsverpflichtungen zu erfüllen;
6. nimmt die Aussage der Agentur zur Kenntnis, dass sie sich jetzt in einer wesentlich besseren Position befindet, die ihr zugewiesenen Aufgaben und den dazugehörigen Haushaltsplan auszuführen, und fordert sie auf, diese Angelegenheit nachzuverfolgen und der Entlastungsbehörde darüber Bericht zu erstatten;

Irreguläre Zahlungen

7. nimmt besorgt zur Kenntnis, dass die Agentur 2011 Tagegelder in Höhe von 10 839 EUR an abgeordnete Sachverständige gezahlt hat, die Staatsangehörige des Landes waren, in dem die Agentur ihren Sitz hat, und dass diese Zahlungen den vom Verwaltungsrat der Agentur angenommenen Regeln über die Entsendung von nationalen Sachverständigen zuwiderlaufen, die eine Gewährung solcher Gelder nur für Bedienstete auf Zeit vorsehen, die keine Staatsangehörigen des Mitgliedstaats sind, in dem sie beschäftigt sind;
8. stellt fest, dass die Agentur die Zahlung von Tagegeldern in solchen Fällen bereits eingestellt hat; fordert angesichts der Irregularität dieser Zahlungen trotzdem, dass die Agentur die Angelegenheit weiter verfolgt, untersucht, ob die zu Unrecht gezahlten Tagegelder wiedereingezogen werden können, und der Entlastungsbehörde über diese Angelegenheit Bericht erstattet;

Einstellungsverfahren

9. nimmt die Bewertung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass es hinsichtlich der Transparenz der Einstellungsverfahren Spielraum für Verbesserungen gibt; fordert, dass die Agentur diese Angelegenheit weiter verfolgt und der Entlastungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen Bericht erstattet; trägt der Tatsache Rechnung, dass einige Bestimmungen des Statuts einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen können; lädt die Kommission daher ein, im Hinblick auf die Einrichtungen eine gewisse Vereinfachung im Sinne von Artikel 110 des Statuts zuzulassen;
10. weist darauf hin, dass die Auswahlverfahren für ständige Bedienstete vor kurzem abgeschlossen wurden, es der Agentur aber nicht gelungen ist, sich ausreichende Kapazitäten an abgeordneten nationalen Sachverständiger zu beschaffen; weist darauf hin, dass gewisse Zweifel hinsichtlich der fachlichen Kompetenz eines Teils des Personals bestehen bleiben, was zu Unsicherheit hinsichtlich der Tätigkeit der Agentur führen kann; fordert, dass die Agentur Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme ergreift und der Entlastungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen Bericht erstattet;
11. fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden zu verbessern, damit insbesondere wirksame organisatorische Grundsätze sichergestellt werden, und einen ständigen Ort für die Veranstaltung von Sitzungen festzulegen, was es der Agentur und den nationalen Regulierungsbehörden ermöglichen würde, erhebliche Mittel einzusparen und die sich stellenden Probleme des Verkehrs und der begrenzten Ressourcen zu lösen;
12. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011

(2013/555/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ([4]), insbesondere auf Artikel 24,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0068/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 1.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011

(2013/556/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation, zusammen mit den Antworten des Gremiums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom of 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros ([4]), insbesondere Artikel 13,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0066/2013),

1. erteilt dem Verwaltungsdirektor des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation Entlastung betreffend die Ausführung des Haushaltsplans des Gremiums für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Verwaltungsdirektor des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 8.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation, zusammen mit den Antworten des Gremiums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros ([4]), insbesondere Artikel 13,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0066/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation, (nachstehend „das Gremium") für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass das Büro des GEREK (nachstehend „das Büro") gemäß dem einvernehmlich gefassten Beschluss 2010/349/EU der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Mai 2010 über den Sitz des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) ([6]) seinen Sitz in Riga (Lettland) hat; in der Erwägung, dass das Büro die Vereinbarung über den Sitz am 24. Februar 2011 unterzeichnet hat, im Laufe des Jahres 2011 seine vollständige Betriebsbereitschaft erlangte und am 12. September 2011 seine finanzielle Autonomie erhielt;

C. in der Erwägung, dass der Gesamthaushalt für das Haushaltsjahr 2011 des Gremiums, 1 178 785,60 EUR, vollständig durch einen Beitrag der Union ([7]) finanziert wurde;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 8.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 156 vom 23.6.2010, S. 12.
([7]) Jahresabschluss des Büros des GEREK 2011, S. 29.

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. weist darauf hin, dass sich der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushaltsplan 2011 des Büros auf 1 178 785,60 EUR belief; stellt fest, dass dies das erste Jahr war, in dem das Büro finanzielle Autonomie erlangte;

2. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass in dem vom Verwaltungsausschuss verabschiedeten Haushalt 2011 des Büros die Mittel nur nach Titeln und Kapiteln gegliedert waren, eine weitere Untergliederung in Artikel und Posten jedoch fehlte, und diese Situation daher im Widerspruch zum Grundsatz der Spezialität steht; nimmt die Antwort des Büros zur Kenntnis, sein Haushaltsplan für 2012 sei bereits nach Titeln und Kapiteln gegliedert;

3. entnimmt den endgültigen Rechnungsabschlüssen des Büros, dass die Mittelbindungsrate 63,4 % betrug, und dass von den insgesamt verwalteten Mitteln 70,1 % ausgezahlt wurden (bzw. 44,5 % der verfügbaren Mittel);

Mittelübertragungen auf das folgende Haushalsjahr

4. nimmt besorgt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof 21 Fälle im Gesamtwert von 94 120 EUR ermittelt hat, bei denen die auf das Jahr 2012 übertragenen Mittel keinen rechtlichen Verpflichtungen entsprachen, und dass diese Übertragungen folglich vorschriftswidrig waren;

5. akzeptiert die Erklärung des Büros, aufgrund der Aufbauphase habe sich ein korrekter Voranschlag der Mittelübertragungen als schwierig erwiesen und nun sei eine engmaschige Überwachung des Haushaltsvollzugs eingeführt worden; nimmt die Bemerkung des Büros zur Kenntnis, Ende des Jahres 2012 würden Anweisungen erteilt und bei den Referaten entsprechende Daten erhoben, um die nicht verwendeten Mittelbindungen aufzuheben; fordert das Büro auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, ob dies erfolgt ist;

Normen für die interne Kontrolle

6. macht das Büro auf die Bemerkung des Rechnungshofs aufmerksam, das Büro hätte noch nicht alle Normen für die interne Kontrolle (IKS) angenommen und umgesetzt; insbesondere fehlten ein zentrales Rechnungsregister und ein Ausnahmenverzeichnis;

7. nimmt die Erklärung des Büros zur Kenntnis, im derzeitigen IKS-Umsetzungsplan seien die Umsetzungsfristen für verschiedene Normen für den Zeitraum zwischen November 2011 bis Januar 2013 festgelegt worden; stellt fest, dass das Rechnungsregister und das Ausnahmenverzeichnis seit dem 18. Juni 2012 bestehen und weitere Registrierungen im Jahr 2012 betreffen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Erstellung der zugehörigen Verwaltungsanweisungen im Gange sei; fordert das Büro auf, der Entlastungsbehörde über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte zu berichten;

Einstellungsverfahren

8. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, die Transparenz der Einstellungsverfahren müsse verbessert werden; nimmt die Antwort des Büros zur Kenntnis, es habe seine Leitlinien für die Einstellungsverfahren aktualisiert und darin den Feststellungen des Rechnungshofs Rechnung getragen; fordert das Büro auf, dieser Frage weiter nachzugehen und die Entlastungsbehörde von den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen; vertritt die Auffassung, dass einige Bestimmungen des Beamtenstatuts möglicherweise eine erhebliche Verwaltungslast darstellen; fordert die Kommission daher auf, im Rahmen von Artikel 110 des Beamtenstatuts in Bezug auf die Agenturen eine gewisse Vereinfachung zu ermöglichen;

9. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011

(2013/557/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation, zusammen mit den Antworten des Gremiums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom of 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros ([4]), insbesondere Artikel 13,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0066/2013),

1. billigt den Jahresabschluss 2011 des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Verwaltungsdirektor des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 8.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011

(2013/558/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union ([4]), insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0069/2013),

1. erteilt der Direktorin des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 12.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union ([4]), insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0069/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,

B. in der Erwägung, dass das Parlament der Direktorin des Zentrums am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2010 erteilt hat ([6]) und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— das Zentrum aufgefordert hat, durch Finanzierungsbeschlüsse für operative Ausgaben die Einhaltung von Artikel 60 seiner Haushaltsordnung sicherzustellen; das Zentrum insbesondere aufgefordert hat, in Bezug auf die Planung der Auftragsvergabe striktere Kontrollen einzuführen;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 12.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 141.

— das Zentrum aufgefordert hat, den Datenfluss und die für die Haushaltsplanung genutzten Instrumente zu analysieren und Kontrollen zu verankern; in diesem Zusammenhang festgestellt hat, dass sich die Haushaltsplanung des Zentrums auf Excel-Anwendungen und manuelle oder systemgestützte Kontrollen von Daten stützt, die zu Berechnungsfehlern und einer falschen Ausgabenplanung führen und schlussendlich negative Konsequenzen für die Preisgestaltung des Zentrums haben könnten;

— festgestellt hat, dass das Zentrum von den 12 „sehr wichtigen" Empfehlungen des Internen Auditdienstes (IAS) die Empfehlung betreffend die Rechnungslegung nicht akzeptierte; das Zentrum aufgefordert hat, die Entlastungsbehörde über die Gründe für diesen Beschluss zu unterrichten;

C. in der Erwägung, dass der endgültige Haushaltsplan des Zentrums für 2011 Mittel in Höhe von 51 299 000 EUR gegenüber 55 928 077 EUR im Jahr 2010 umfasste, was einem Rückgang um 8,27 % entspricht,

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass der Haushaltsplan des Zentrums Einnahmen umfasst, zu denen Zahlungen der Einrichtungen, für die das Zentrum arbeitet, und von Organen und Einrichtungen der Union, mit denen eine Zusammenarbeit als Gegenleistung für geleistete Arbeit einschließlich interinstitutioneller Tätigkeiten vereinbart worden ist, und sonstige Einnahmen gehören;

2. weist darauf hin, dass sich der Haushaltsplan des Zentrums für 2011 auf 51 299 000 EUR belief und dass das Ergebnis des Haushaltsjahres im Jahr 2011 auf 1 201 339,13 EUR gegenüber 8 319 397,02 EUR im Jahr 2010 zurückgegangen ist, was einem Rückgang um 85,56 % entspricht; stellt überdies aufgrund des Berichts des Rechnungshofs fest, dass der Rückgang im Wesentlichen auf einen 15 %igen Rückgang bei den Einnahmen zurückzuführen ist, der die neue Preispolitik des Zentrums widerspiegelt, die darauf abzielt, die Preise der Produkte mit ihren Kosten in Einklang zu bringen;

3. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass der kumulierte Haushaltsüberschuss von 9 231 709,81 EUR im Jahr 2010 auf 2 973 348,94 EUR im Jahr 2011 zurückgegangen ist und dass dieser Rückgang die Nettowirkung des Haushaltsüberschusses 2011 und der Rücklagenbildungen für Preisstabilität und für außerordentliche Investitionen ist;

4. stellt gemäß dem Jährlichen Tätigkeitsbericht des Zentrums fest, dass in seinem ursprünglichen Haushaltsplan für 2011 ein Betrag von 46 956 800 EUR Gegenstand eines Berichtigungshaushaltsplans war, der am 13. Oktober 2011 vom Verwaltungsrat angenommen wurde; erkennt insbesondere an, dass mit dem Berichtigungshaushaltsplan zwei Ziele verfolgt wurden, nämlich

— den Haushaltsüberschuss aus vorangegangenen Jahren, nämlich 9 231 709,81 EUR, einzubeziehen und zur Bildung zweier außerordentlicher Rücklagen zu verwenden, eine für die Entwicklung eines effektiveren Hilfsprogramms für die Steuerung der Übersetzungsnachfrage (Programm E-CdT) (4 325 709,81 EUR) und die andere, um es dem Zentrum zu ermöglichen, die Preise 2012 und 2013 stabil zu halten (4 906 000 EUR);

— den Haushaltsplan nach einem erheblichen Rückgang der Prognosen der Kunden wieder ins Gleichgewicht zu bringen;

5. stellt überdies fest, dass der Betrag der Rücklage für Preisstabilität niedriger lag als vorgeschlagen worden war, weil 1,8 Mio. EUR des Überschusses verwendet werden mussten, um den schon 2011 eingetretenen Rückgang bei den Einnahmen von den Kunden auszugleichen, weshalb sich der endgültige Betrag der Rücklage nur auf 7,4 Mio. EUR belief;

Mittelbindungen

6. entnimmt dem Jährlichen Tätigkeitsbericht, dass der Gesamtbetrag der Mittelbindungen nach Titel I 2011 einen Anteil von 95,12 % erreichte, was eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zu 2010 darstellt, als nur 91,5 % der Haushaltsmittel verbraucht wurden (85 % im Jahr 2009); stellt ferner fest, dass die Mittelübertragungen mit nur 1,32 % der Mittelbindungen gering sind;

7. entnimmt dem Jährlichen Tätigkeitsbericht, dass der Gesamtbetrag der Mittelbindungen nach Titel II 2011 einen Anteil von 94,44 % erreichte, was eine beträchtliche Verbesserung im Vergleich zu 2010 darstellt, als nur 86,30 % der Haushaltsmittel gebunden wurden (88 % im Jahr 2009);

8. nimmt aus dem Jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnis, dass für Titel III bis zum Jahresende 2011 ein Anteil von 99,4 % der Mittel gebunden war (gegenüber 80,5 % im Jahr 2010), wobei sich dieses hohe Maß der Ausführung des Haushaltsplans aus Einschnitten im Berichtigungshaushaltsplan ergab;

Personal

9. entnimmt dem Jährlichen Tätigkeitsbericht, dass bis Ende 2011 insgesamt 205 Stellen des Stellenplans besetzt worden waren, was 91,1 % der erwarteten Gesamtzahl entspricht; stellt überdies fest, dass im Einklang mit den andauernden Bemühungen des Zentrums um eine Optimierung der Arbeitsmethoden und Senkung der Kosten im Jahr 2011 eine erneute Überprüfung sämtlicher Stellen im Zentrum durchgeführt wurde, die die Streichung von fünf Stellen mit Wirkung ab 2012 zur Folge hatte (unter Berücksichtigung dieser Reduzierung wären 93,18 % der Stellen besetzt);

10. stellt fest, dass im Laufe des Jahres vier Mitglieder des Personals die Möglichkeit der internen Personalmobilität genutzt und innerhalb des Zentrums die Stelle gewechselt haben;

Datenschutz

11. nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum 2011 zur Stärkung der Unabhängigkeit dieses Amtes einen neuen Datenschutzbeauftragten ernannt hat; nimmt zur Kenntnis, dass beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) 2011 vier Verarbeitungen zur Vorabkontrolle gemeldet wurden, und zwar zu den Themen Videoüberwachung, Disziplinarverfahren, Strategie gegen Belästigung und Zertifizierungsverfahren; stellt ferner fest, dass der Fall im Zusammenhang mit der Videoüberwachung mit einer befürwortenden Stellungnahme abgeschlossen wurde, dass in Bezug auf das Disziplinarverfahren und die Strategie gegen Belästigung dem EDSB die angeforderten zusätzlichen Informationen übermittelt wurden und die Rückmeldung des EDSB zum Zertifizierungsverfahren noch aussteht; fordert das Zentrum auf, die Entlastungsbehörde über den Stand der Benachrichtigungen auf dem Laufenden zu halten;

Vergabeverfahren

12. nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum gemäß Artikel 60 seiner Finanzregelung 2010 die Planung der Auftragsvergabe 2011 aufgestellt hat, die als Finanzierungsbeschluss des Verwaltungsrats des Zentrums dient; stellt überdies fest, dass die Planung ein fester Bestandteil des Arbeitsprogramms 2011 des Zentrums ist, das vom Verwaltungsrat am 27. Oktober 2010 gebilligt wurde;

Rechnungsführungssystem

13. stellt fest, dass im Mai 2012 die periodengerechte Rechnungsführung, das von der Kommission für die Rechnungsführung verwendete Rechnungsführungssystem, beim Zentrum eingeführt worden ist und dass der Rechnungsführer die Validierung des Rechnungsführungssystems im ersten Quartal 2013 abschließen wird; fordert das Zentrum auf, die Entlastungsbehörde über den Stand der Validierung des Rechnungsführungssystems zu unterrichten;

14. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011

(2013/559/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union ([4]), insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0069/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Direktorin des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 12.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011

(2013/560/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ([4]), insbesondere auf Artikel 12a,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0073/2013),

1. erteilt dem Direktor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 17.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf die Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ([4]), insbesondere auf Artikel 12a,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0073/2013),

A. in der Erwägung, dass das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung („das Zentrum“) mit Sitz in Thessaloniki durch die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 errichtet wurde;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

C. in der Erwägung, dass das Parlament dem Direktor des Zentrums am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2010 ([6]) erteilte und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— die Zusage des Zentrums zur Kenntnis nahm, 2012 die Beiträge Norwegens und Islands aus früheren Jahren auszuschöpfen; das Zentrum aufforderte, die Entlastungsbehörde über die Verwendung dieser Beiträge auf dem Laufenden zu halten,

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 17.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 148.

— die Zusage des Zentrums begrüßte, seine Mittelübertragungen weiter zu reduzieren, indem es die standardisierten Vorlagen für die Haushaltsausführung (Verpflichtungen, Zahlungen) und die Auftragsvergabe überwacht,

— das Zentrum aufforderte, weitere Anstrengungen zur Reduzierung der Mittelübertragungen zu unternehmen, um den Grundsatz der Jährlichkeit umfassender einzuhalten; das Zentrum daran erinnerte, dass dies durch weitere Feineinstellungen in seinem Planungs- und Kontrollsystem erreicht werden kann und auch dadurch, dass Auftragsvergaben früher im Jahr eingeleitet werden,

— das Zentrum aufforderte, dass es so wenig Mittelübertragungen zwischen einzelnen Haushaltslinien wie möglich vornimmt, um auch den Grundsatz der Spezialität umzusetzen,

— zur Kenntnis nahm, dass das Leistungserfassungssystem des Zentrums vollständig umgesetzt wurde, und dem Zentrum nahelegte, weitere qualitative Bewertungsmethoden zur Ergänzung der eher quantitativ ausgerichteten Indikatoren des Leistungserfassungssystems zu entwickeln,

— das Zentrum aufforderte, die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der verbleibenden Empfehlungen des Internen Auditdienstes (IAS) auf dem Laufenden zu halten;

D. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011 auf insgesamt 18 870 845 EUR gegenüber 18 250 000 EUR im Jahr 2010 belief, was einer Zunahme um 3,21 % entspricht;

E. in der Erwägung, dass der Beitrag der Europäischen Union zum Haushalt des Zentrums für das Jahr 2011 bei 16 987 000 EUR lag, was einem Anstieg von 0,39 % gegenüber ihrem Beitrag für 2010 in Höhe von 16 920 000 EUR entspricht;

F. in der Erwägung, dass das Rechnungsergebnis für das betreffende Jahr ein Defizit von – 483 296,74 EUR aufwies;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011, dass für das Zentrum ein Berichtigungshaushalt in Höhe von 1 106 655 EUR aufgestellt wurde, wodurch sich im Anschluss an die Änderungen ein Gesamthaushalt von 18 870 845 EUR ergab;

2. nimmt die Erklärung des Verwaltungsrats des Zentrums in seiner Stellungnahme zum Jahresabschluss 2011 des Zentrums zur Kenntnis, wonach der aus dem Unionsbeitrag finanzierte Haushalt für das Jahr 2011 vollständig ausgeführt worden ist;

3. stellt fest, dass das Zentrum jährliche Beiträge von zwei Drittländern, die Nutzen aus der Arbeit des Zentrums ziehen, erhält; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Beiträge Norwegens und Islands zum Haushalt des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011 auf 407 066,59 EUR beliefen; erinnert daran, dass diese Mittel als zweckgebundene Einnahmen verwaltet werden und somit spezifischen Projekten zugewiesen werden müssen; begrüßt, dass 2011 das Ziel erreicht und der Haushalt zu 100 % ausgeführt wurde; fordert das Zentrum auf, die Entlastungsbehörde über die Verwendung dieser Beiträge auf dem Laufenden zu halten;

4. begrüßt die Ausarbeitung umfassender Verfahren für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms und die Bereitstellung von Ressourcen; stellt jedoch fest, dass weitere Verbesserungen notwendig sind, da 67 der insgesamt 77 Mittelübertragungen Ende 2011 vorgenommen wurden, was Schwächen in der Haushalts- und Programmplanung aufzeigt; fordert, dass mit Strukturmaßnahmen Abhilfe geschaffen wird;

5. begrüßt den Rückgang des Anteils der annullierten Zahlungsermächtigungen von 14 % im Jahr 2010 auf 5,2 % im Jahr 2011;

Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr

6. entnimmt dem Jahresabschluss, dass 0,9 Mio. EUR (5 %) auf das Haushaltsjahr 2012 übertragen wurden; stellt ferner fest, dass die Mittelübertragungen unter Titel II „Verwaltungsausgaben" ausgewiesene Mittel in Höhe von 0,6 Mio. EUR (37 % der Gesamtmittelausstattung des Titels II) umfassen; fordert das Zentrum auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es ergreift, um diesem Missstand abzuhelfen, da der übermäßige Umfang der übertragenen Mittel bei Titel II einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt;

7. nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum seit 2004 getrennte Mittel bei Titel III hatte, wodurch sich erklärt, warum die Haushaltsergebnisrechnung keine Mittelübertragungen für operative Tätigkeiten außer der vom Verwaltungsrat genehmigten nichtautomatischen Mittelübertragung enthält;

Übertragungen

8. nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum gemäß Artikel 23 der Haushaltsordnung 699 920 EUR von Titel I auf Titel II und Titel III übertragen hat (204 620 EUR bzw. 495 300 EUR); fordert das Zentrum auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, welche Maßnahmen es ergreifen will, um dem Missstand abzuhelfen, da die Sachlage auf Mängel bei der Haushaltsplanung hinweist und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Spezialität darstellt;

Zuschüsse

9. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass sich die vom Zentrum gewährten Zuschüsse für berufliche Aus- und Weiterbildung auf jährlich rund 1 Mio. EUR belaufen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass es bei der Abwicklung der Zuschüsse für das Jahr 2010 zu erheblichen Verzögerungen kam, da Zuschussempfänger ihre abschließenden Tätigkeitsberichte verspätet einreichten und es aufseiten des Zentrums bei der Prüfung dieser Berichte und der Abwicklung der Abschlusszahlungen zu Verzögerungen kam; fordert das Zentrum daher auf, die Entlastungsbehörde über die zur Behebung dieses Mangels ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

10. nimmt zur Kenntnis, dass laut dem Zentrum die 2011 aufgetretenen Verzögerungen bei der Zahlung des Restbetrags der Finanzhilfen 2010 vor allem auf das umfangreiche Arbeitsprogramm im Jahr 2010 in Verbindung mit einer zeitweisen Personalknappheit im für die Koordinierung des Netzes zuständigen Team aufgrund eines unvorhersehbaren langfristigen Arbeitsausfalls zurückzuführen sind;

Personal

11. nimmt zur Kenntnis, dass zum 31. Dezember 2011 97 der 101 im Stellenplan vorgesehenen Stellen besetzt waren;

12. begrüßt die Tatsache, dass das Zentrum 2010 eine Online-Anwendung für Stellenanzeigen, nämlich „RECON — Recruitment Online“, fertiggestellt hat, mit deren Hilfe das Zentrum die Einstellungsverfahren schneller und effizienter durchführen kann;

13. bedauert, dass das Verfahren für die Einstellung eines neuen Direktors im Jahr 2011 für ergebnislos erklärt wurde und die seit 15. Oktober 2010 unbesetzte Stelle auch im Laufe des Jahres 2012 nicht besetzt worden ist;

Ausführung

14. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass das Zentrum, wie von der Entlastungsbehörde gefordert, für alle grundlegenden operativen Tätigkeiten im Jahr 2011 Gantt-Diagramme zur Verfügung gestellt hat;

15. entnimmt dem Jahresabschluss, dass das Leistungserfassungssystem vollständig umgesetzt wurde, und legt dem Zentrum nahe, weitere qualitative Bewertungsmethoden zur Ergänzung der eher quantitativ ausgerichteten Indikatoren des Leistungserfassungssystems zu entwickeln;

16. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die zwischen diesen Agenturen bestehenden Synergien genauer auszuloten und der Entlastungsbehörde Bericht über eine mögliche umfassendere Integration dieser vier Agenturen zu erstatten; fordert diese Agenturen und die Kommission auf, zu prüfen, ob durch eine engere Zusammenarbeit Größenvorteile erzielt und eine Leistungsoptimierung erreicht werden könnten;

Zusammenarbeit mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung

17. stellt fest, dass das im November 2009 geschlossene Kooperationsabkommen zwischen dem Zentrum und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für den Zeitraum 2010 bis 2013 erneuert wurde; erkennt an, dass das Zentrum und die Europäische Stiftung für Berufsbildung im Rahmen dieser Zusammenarbeit alljährlich ein gemeinsames Arbeitsprogramm ausarbeiten, das den Arbeitsprogrammen beider Agenturen beiliegt;

18. stellt fest, dass das Zentrum und die Europäische Stiftung für Berufsbildung im Jahr 2011 ihre systematische Zusammenarbeit noch weiter verstärkt haben, um größtmöglichen Nutzen für ihre jeweiliges Mandat daraus zu ziehen, was zur Abhaltung von Seminaren zum Zweck des Wissensaustausches, zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung von Qualifikationen und zur Anwendung gemeinsamer Unionsinstrumente sowie zur Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der Berichterstattung über die von den Kandidatenländern 2012 erzielten Fortschritte im Rahmen des Follow-up des Kommuniqués von Brügge über eine verstärkte europäische Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung führte;

Interne Prüfung

19. begrüßt die in dem Schreiben des Zentrums vom 23. Februar 2012 enthaltene Information, wonach alle sieben IAS-Empfehlungen aus dem Jahr 2009 bis Ende Dezember 2011 umgesetzt worden sind; fordert das Zentrum auf, die Haushaltsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2010 auf dem Laufenden zu halten;

20. begrüßt die in dem Schreiben vom 23. Februar 2012 enthaltene Information, wonach allen Grundanforderungen an die Interne Kontrollnorm 8 bis Ende 2011 voll und ganz nachgekommen wurde; nimmt die Zusage des Zentrums zur Kenntnis, die Mindestanforderungen der Internen Kontrollnorm 10 im ersten Halbjahr 2012 zu erfüllen;

Interne Auditstelle (IAC)

21. nimmt gleichwohl die Angaben des Zentrums zur Kenntnis, dass die Aufgaben der Internen Auditstelle nunmehr entweder durch externe Auftragnehmer — so wurde beispielsweise die Prüfung der Finanzsoftware des Zentrums an einen externen Auftragnehmer vergeben und 2011 fertig gestellt — oder gegebenenfalls durch interne Projektgruppen wahrgenommen werden; stellt ferner fest, dass das Zentrum die Dokumentation aller wichtigen Verfahren abgeschlossen hat (ein externer Prüfer wurde mit der Steuerung dieses Prozesses beauftragt) und dass Schulungen organisiert wurden, um die Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms und wirksame Kontrollen zu gewährleisten;

22. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011

(2013/561/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ([4]), insbesondere auf Artikel 12a,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0073/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 17.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011

(2013/562/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Polizeiakademie zusammen mit den Antworten der Akademie ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI ([4]), insbesondere auf Artikel 16,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— in Kenntnis des Beschlusses C(2011) 4680 der Kommission vom 30. Juni 2011, mit dem die Zustimmung zu der von der Europäischen Polizeiakademie beantragten Abweichung von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 erteilt wurde,

— in Kenntnis des Berichts der Europäischen Polizeiakademie vom 12. Juli 2010 über die Erstattung von Privatausgaben (10/0257/KA),

— in Kenntnis der von der Europäischen Polizeiakademie in Auftrag gegebenen externen Prüfung der Erstattung von Privatausgaben (Auftrag Nr. CEPOL/2010/001),

— in Kenntnis des endgültigen Berichts über die fünfjährige externe Bewertung der Europäischen Polizeiakademie (Auftrag Nr. CEPOL/CT/2010/002),

— in Kenntnis des Tätigkeitsberichts 2009 der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit,

— in Kenntnis des Vierten Fortschrittsberichts der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung ihres mehrjährigen Aktionsplans (MAP) 2010-2014,

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 23.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Umsetzung des MAP 2010-2014 der Europäischen Polizeiakademie,

— in Kenntnis des Vermerks des Internen Auditdienstes (IAS) vom 4. Juli 2011 (Ref. Ares (2011) 722479) betreffend den Dritten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des MAP 2010-2014 der Europäischen Polizeiakademie,

— in Kenntnis des Berichts und der dazugehörigen Anlagen der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung der Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009,

— in Kenntnis des Berichts und der dazugehörigen Anlage der Europäischen Polizeiakademie über die Anwendung ihres Beschaffungshandbuchs für den Zeitraum 1. Juli 2010-1. Juli 2011,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0064/2013),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Akademie für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Polizeiakademie zusammen mit den Antworten der Akademie ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI ([4]), insbesondere auf Artikel 16,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— unter Hinweis auf den Beschluss C(2011) 4680 der Kommission vom 30. Juni 2011, mit dem die Zustimmung zu der von der Europäischen Polizeiakademie beantragten Abweichung von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 erteilt wurde,

— unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Polizeiakademie vom 12. Juli 2010 über die Erstattung von Privatausgaben (10/0257/KA),

— unter Hinweis auf die von der Europäischen Polizeiakademie in Auftrag gegebene externe Prüfung der Erstattung von Privatausgaben (Auftrag Nr. CEPOL/2010/001),

— unter Hinweis auf den endgültigen Bericht über die fünfjährige externe Bewertung der Europäischen Polizeiakademie (Auftrag Nr. CEPOL/CT/2010/002),

— unter Hinweis auf den Tätigkeitsbericht 2009 der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit,

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 23.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

— unter Hinweis auf den Vierten Fortschrittsbericht der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung ihres mehrjährigen Aktionsplans (MAP) 2010-2014,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Umsetzung des MAP 2010-2014 der Europäischen Polizeiakademie,

— unter Hinweis auf den Vermerk des Internen Auditdienstes (IAS) vom 4. Juli 2011 (Ref. Ares (2011) 722479) betreffend den Dritten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des MAP 2010-2014 der Europäischen Polizeiakademie,

— unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung der Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009 und die dazugehörigen Anlagen,

— unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Polizeiakademie über die Anwendung ihres Beschaffungshandbuchs für den Zeitraum 1. Juli 2010-1. Juli 2011 und die dazugehörige Anlage,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0064/2013),

A. in der Erwägung, dass die Europäische Polizeiakademie (nachstehend „die Akademie“) mit Sitz in Bramshill durch den Beschluss 2000/820/JI des Rates errichtet wurde, der im Jahr 2005 durch den Beschluss 2005/681/JI des Rates aufgehoben und ersetzt wurde,

B. in der Erwägung, dass die Akademie 2001 errichtet wurde und mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung umgewandelt wurde, für die die Rahmenfinanzregelung für dezentrale Einrichtungen gilt;

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinen Berichten über die Jahresabschlüsse 2006, 2007 und 2009 der Akademie sein Prüfungsurteil in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit der Begründung eingeschränkt hat, dass die Auftragsvergabeverfahren nicht im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsordnung standen;

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2008 sein Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung mit einer Hervorhebung versehen hat, ohne es ausdrücklich einzuschränken, und ein eingeschränktes Prüfungsurteil in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat;

E. in der Erwägung, dass das Parlament es in seinem Beschluss vom 7. Oktober 2010 ablehnte, dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Akademie für das Haushaltsjahr 2008 zu erteilen [1];

F. in der Erwägung, dass das Parlament in seinem Beschluss vom 10. Mai 2011 beschloss, seinen Beschluss betreffend die Entlastung des Direktors der Europäischen Polizeiakademie zur Ausführung des Haushaltsplans der Akademie für das Haushaltsjahr 2009 [2] aufzuschieben, ihn dann jedoch in seinem Beschluss vom 25. Oktober 2011 [3] entlastete;

G. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Akademie für das Haushaltsjahr 2010 zum ersten Mal, seit die Akademie eine dezentrale Einrichtung wurde, erklärt hat, dass er angemessene Sicherheit dahin gehend erlangen konnte, dass der Jahresabschluss 2008 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Transaktionen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

H. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

[1] ABl. L 320 vom 7.12.2010, S. 11.
[2] ABl. L 250 vom 27.9.2011, S. 260.
[3] ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 17.

I. in der Erwägung, dass das Parlament dem Direktor der Akademie am 10. Mai 2012 die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Akademie für das Haushaltsjahr 2010 ([1]) erteilt hat und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— die Akademie aufgefordert hat, in ihren endgültigen Jahresabschlüssen eine eindeutige Trennung zwischen den verschiedenen Komponenten des Beitrags der Union zum Haushalt der Akademie einzuführen;

— die Akademie aufgefordert hat, Maßnahmen zu ergreifen, damit Unregelmäßigkeiten, die bei der Vorbereitung der einzelnen Mittelzuweisungen aufgetreten waren, sich nicht wiederholen;

— daran erinnert hat, dass die Überziehung von Fristen eines der Haupthindernisse für die wirtschaftliche Haushaltsführung darstellt, und die Akademie aufgefordert hat, die Entlastungsbehörde über die Umsetzung des Beschlusses 34/2010/GB zu informieren;

— die Akademie aufgefordert hat, die Entlastungsbehörde über die wirksame Umsetzung der „sehr wichtigen" Empfehlung des Internen Auditdienstes (IAS) zur Vollständigkeit der internen Unterlagen für Dienstreisekosten zu unterrichten;

— die Akademie aufgefordert hat, das Parlament über den Stand der Umsetzung der 16 neuen Normen der Kommission für die interne Kontrolle zu unterrichten, die vom Verwaltungsrat der Akademie angenommen wurden und die bisherigen Normen für die interne Kontrolle ersetzen;

J. in der Erwägung, dass die Kommission der Akademie mit Beschluss C(2011) 4680 vom 30. Juni 2011 eine Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 74b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 gewährte;

K. in der Erwägung, dass sich der Haushaltsplan der Akademie für 2011 auf 8 341 000 EUR gegenüber 7 800 000 EUR im Jahr 2010 belief, was einem Anstieg um 6,93 % entspricht;

L. in der Erwägung, dass sich der Beitrag der Union zum Haushalt der Akademie für 2011 auf 8 341 000 EUR belief;

M. in der Erwägung, dass die Haushaltsergebnisrechnung der Akademie 2011 einen positiven Saldo auswies (1 358 764,32 EUR);

1. ist der Ansicht, dass Gemeinsamkeiten zwischen der Akademie und dem Europäischen Polizeiamt angesichts der Ergebnisse der 2011 von der Akademie herausgegebenen Studie (Auftrag Nr. CEPOL/CT/2010/002) weiter untersucht werden sollten; stellt fest, dass die Akademie im März 2014 ihre derzeitigen Räumlichkeiten in Bramshill (VK) verlassen muss; fordert die Kommission auf, einen Vorschlag auszuarbeiten und dem Parlament und dem Rat vorzulegen, der darauf abzielt, dass die Akademie nach Den Haag (NL) verlagert wird, wo sich der Sitz des Europäischen Polizeiamts befindet, damit Räumlichkeiten und Dienste geteilt und Synergien ausgeschöpft werden können, wobei darauf zu achten ist, dass die ursprünglich jeder Einrichtung zugedachten Kernaufgaben und gewährte Eigenständigkeit beibehalten werden; betont, dass eine schnelle Entscheidung über den Standort der Akademie die Ungewissheit verringern würde, die sich andernfalls nachteilig auf Personal und Einstellungsverfahren auswirken könnte;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

2. nimmt zur Kenntnis, dass der Akademie ihre gesamten Haushaltsmittel für 2011 in Höhe von 8 341 000 EUR von der GD Inneres zugewiesen wurden;

3. stellt anhand der endgültigen Jahresabschlüsse der Akademie fest, dass es 2011 zu Ineffizienz in der Finanzverwaltung kam, wie etwa dazu, dass Zahlungen aus falschen Haushaltslinien innerhalb von Kapiteln oder Titeln getätigt wurden; fordert die Akademie auf, der Entlastungsbehörde schnellstmöglich weitere Informationen hierzu zukommen zu lassen, einschließlich der entsprechenden Beträge und Haushaltslinien sowie der Maßnahmen, die zur Behebung dieser Missstände ergriffen wurden;

([1]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 156.

Mittelübertragungen

4. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht (AAR = Annual Activity Report) der Akademie für 2011, dass die Verpflichtungsermächtigungen für Titel I (Personal) zu fast 100 % gebunden wurden, während die Zahlungsermächtigungen zu 93,98 % verbraucht wurden;

5. schließt aus dem AAR, dass die Verpflichtungsermächtigungen für Titel II (Verwaltungsausgaben) zu 99,93 % gebunden wurden, während die Zahlungsermächtigungen zu 88,86 % verbraucht wurden;

6. entnimmt dem AAR, dass in Titel III (Operative Ausgaben) bei einer gesamten Mittelausstattung von 4 063 000,93 EUR 31 % der Mittel gebunden wurden (im Vergleich zu 99,56 % 2010) und 55,98 % der Zahlungsermächtigungen verbraucht wurden (im Vergleich zu 45,20 % 2010);

7. stellt fest, dass gemäß dem Bericht des Rechnungshofs Mittel in Höhe von 1 772 523 EUR (22 %) auf das Haushaltsjahr 2012 übertragen wurden, wovon 208 813 EUR auf Titel I, 47 275 EUR auf Titel II und 1 516 435 EUR auf Titel III entfallen; fordert die Akademie auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen sie ergreift, um diesem Missstand abzuhelfen, da die hohen Mittelübertragungen auf Mängel bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen lassen und einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellen;

8. schließt aus dem Bericht des Rechnungshofs, dass von den Mitteln in Höhe von 2,5 Mio. EUR, die aus dem Haushaltsjahr 2010 übertragen wurden, 2011 0,7 Mio. EUR (27,5 %) in Abgang gestellt wurden; fordert die Akademie auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen sie ergreift, um diesem Missstand abzuhelfen, da die hohe Rate der in Abgang gestellten Mittel auf Mängel bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen lässt und sich nicht mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit verträgt;

9. entnimmt dem AAR, dass 96,74 % der Verpflichtungsermächtigungen gebunden wurden; stellt ferner fest, dass 75,21 % der Zahlungsermächtigungen in Anspruch genommen wurden (6 273 389 EUR);

Übertragungen

10. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Akademie im Haushaltsjahr 2011 38 Mittelübertragungen in Höhe von insgesamt 1,8 Mio. EUR vorgenommen hat; ist der Ansicht, dass die Verfahren zur Haushaltsplanung und zur Ausführung des Haushaltsplans weiter gestärkt werden sollten, und fordert die Akademie auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen sie ergreift, um diesem Missstand abzuhelfen, da die Mittelübertragungen auf Schwächen der Haushaltsplanung schließen lassen und sich nicht mit dem Grundsatz der Spezialität vertragen;

Vergabeverfahren

11. schließt aus dem AAR, dass die Bemühungen zur Verbesserung der Auftragsvergabe durch die Akademie 2011 anhielten und dass 2011 insgesamt 40 Vergabeverfahren abgeschlossen wurden und eines noch am 31. Dezember 2011 lief;

Interne Prüfung

12. schließt aus dem AAR ([1]), dass die Akademie ihre interne Kontrolle gestrafft hat, indem sie 16 Normen für die interne Kontrolle beschlossen und im August 2011 einen Beauftragten für die interne Kontrolle eingestellt hat; begrüßt die Konformitätsbewertung hinsichtlich der 16 Normen für die interne Kontrolle, die im vierten Quartal 2011 durchgeführt wurde und zeigte, dass die Akademie alles in allem die Anforderungen dieser Normen erfüllt;

13. stellt fest, dass der Ausschuss für die Interne Prüfung laut dem AAR seit 2011 operativ ist; begrüßt die drei wesentlichen Prüfungen, denen die Akademie 2011 unterzogen wurde: zwei externe Prüfungen durch den Rechnungshof und eine interne Prüfung durch den IAS der Kommission;

([1]) Jährlicher Tätigkeitsbericht 2011, S. 14.

Einstellungsverfahren

14. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Akademie ihre Einstellungsverfahren transparenter gestalten muss; fordert die Akademie mit Nachdruck auf, die Entlastungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen sie ergreift, um diesem Missstand abzuhelfen; erkennt an, dass die Akademie die Standards und Vorlagen zur Dokumentation jeder Phase der Einstellungsverfahren im Juni 2012 überarbeitet hat, um die Unterlagen transparenter und deutlicher zu gestalten; ist der Auffassung, dass einige Bestimmungen des Personalstatuts eine beachtliche administrative Belastung darstellen können; fordert die Kommission daher auf, bei der Anwendung von Artikel 110 des Personalstatuts ein gewisses Maß an Vereinfachung in Bezug auf die dezentralen Einrichtungen zuzulassen;

15. stellt fest, dass 2011 zehn Einstellungsverfahren abgeschlossen wurden und dass die Akademie am Ende des Jahres nach dem Ausscheiden einer Arbeitskraft am 15. Dezember 2011 23 der 26 im Stellenplan vorgesehenen Zeitbediensteten beschäftigte (davor gab es nur zwei unbesetzte Stellen); stellt darüber hinaus fest, dass an der Akademie insgesamt 38 Bedienstete und fünf abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt sind;

Ergebnisse

16. begrüßt die Anstrengungen der Einrichtung, ihre Leistung ohne eine Erhöhung der Haushaltsmittel zu verbessern, und die dabei erzielten Ergebnisse; spricht der Einrichtung Lob dafür aus, dass sie die Forderungen des Europäischen Parlaments voll erfüllt und die haushaltspolitischen Herausforderungen bewältigt hat, indem sie ihre Verwaltungskosten radikal gesenkt hat;

17. spricht der Akademie Lob aus für ihre Bemühungen, ihre Geschäftsführung zu straffen und deren Effizienz zu verbessern, indem beispielsweise Maßnahmen umgesetzt wurden, mit denen Ausschüsse aufgelöst wurden und die Zahl der jährlichen Verwaltungsratssitzungen reduziert wurde, deren Schwerpunkt nun im Wesentlichen auf politischen Angelegenheiten und Entscheidungen strategischer und langfristiger Art liegen sollte;

18. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011

(2013/563/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Polizeiakademie zusammen mit den Antworten der Akademie ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JI ([4]), insbesondere auf Artikel 16,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— in Kenntnis des Beschlusses C(2011) 4680 der Kommission vom 30. Juni 2011, mit dem die Zustimmung zu der von der Europäischen Polizeiakademie beantragten Abweichung von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 erteilt wurde,

— in Kenntnis des Berichts der Europäischen Polizeiakademie vom 12. Juli 2010 über die Erstattung von Privatausgaben (10/0257/KA),

— in Kenntnis der von der Europäischen Polizeiakademie in Auftrag gegebenen externen Prüfung der Erstattung von Privatausgaben (Auftrag Nr. CEPOL/2010/001),

— in Kenntnis des endgültigen Berichts über die fünfjährige externe Bewertung der Europäischen Polizeiakademie (Auftrag Nr. CEPOL/CT/2010/002),

— in Kenntnis des Tätigkeitsberichts 2009 der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit,

— in Kenntnis des Vierten Fortschrittsberichts der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung ihres mehrjährigen Aktionsplans (MAP) 2010-2014,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Umsetzung des MAP 2010-2014 der Europäischen Polizeiakademie,

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 23.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

— in Kenntnis des Vermerks des Internen Auditdienstes (IAS) vom 4. Juli 2011 (Ref. Ares (2011) 722479) betreffend den Dritten Fortschrittsbericht über die Umsetzung des MAP 2010-2014 der Europäischen Polizeiakademie,

— in Kenntnis des Berichts der Europäischen Polizeiakademie über die Umsetzung der Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2009 und der dazugehörigen Anlagen,

— in Kenntnis des Berichts und der dazugehörigen Anlage der Europäischen Polizeiakademie über die Anwendung ihres Beschaffungshandbuchs für den Zeitraum 1. Juli 2010-1. Juli 2011,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0064/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Polizeiakademie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — *Der Generalsekretär*

Martin SCHULZ — Klaus WELLE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011

(2013/564/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für Flugsicherheit zusammen mit den Antworten der Agentur [1],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2], insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates [3], insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, insbesondere auf Artikel 60,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [5], insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0075/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für Flugsicherheit die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 53.
[2] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[3] ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
[4] ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.
[5] ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für Flugsicherheit zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, insbesondere auf Artikel 60,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0075/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit ausreichender Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden „die Agentur“) für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass das Parlament dem Exekutivdirektor der Agentur am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2010 ([6]) erteilt und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem folgendes erklärt hat:

— fordert die Agentur auf, weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, damit keine Schwachstellen entstehen, durch die die Transparenz des Auftragsvergabeverfahrens und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gefährdet werden;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 53.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 286 vom17.10.2012, S. 175.

— fordert die Kommission auf, sich zu vergewissern, dass die Agentur die Unionsbestimmungen ordnungsgemäß anwendet; betont, wie wichtig es ist, das Beschaffungswesen und die Einstellungsverfahren transparent zu gestalten;

— fordert die Agentur auf, den beruflichen Werdegang ihrer Bediensteten gebührend zu berücksichtigen, damit keine Interessenkonflikte entstehen; der Ansicht ist, dass die Agentur in ihrer Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten festlegen sollte, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen ein Bediensteter der Agentur an der Zertifizierung eines Flugzeugs, an dem er vor der Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Agentur gearbeitet hat, beteiligt sein darf;

— fordert die Agentur auf, wirksame Verfahren anzunehmen, nach denen mögliche Fälle angeblicher Interessenkonflikte in der Agentur ordnungsgemäß behandelt werden; fordert die Agentur außerdem auf, auf ihrer Website die Interessenerklärungen und den beruflichen Werdegang ihrer Sachverständigen, Führungskräfte, Mitglieder des Verwaltungsrats und aller weiteren Personen, deren Tätigkeit mit der Zertifizierung in Zusammenhang steht, zu veröffentlichen; weist darauf hin, dass die Agentur die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Bereich der Interessenkonflikte befolgen sollte;

— fordert die Agentur auf, die vorhandene tätigkeitsbezogene Struktur für den operationellen Haushalt zu festigen, um eine klare Verbindung zwischen Arbeitsprogramm und Mittelvoranschlägen herzustellen und die Leistungsüberwachung und Berichtslegung weiter zu verbessern;

— fordert die Agentur auf, die Dokumentation der technischen und zeitlichen Planung von Inspektionen weiter zu verbessern; weist die Agentur erneut darauf hin, dass die Risikobewertung und die Kriterien für die Festlegung der Inspektionsplanung dokumentiert werden müssen, um den Ablauf interner Entscheidungen in den Fällen begründen zu können, in denen erhebliche Mängel die Sicherheit der Unionsbürger beeinträchtigen;

— fordert die Agentur überdies auf, wichtige Sicherheitsbedenken durch folgende Maßnahmen noch wirkungsvoller in Angriff zu nehmen:

  — Überwachung von Informationen;

  — Verkürzung des Zeitraums für die Berichtslegung und Umsetzung;

  — Dokumentation des Ablaufs von Entscheidungen der Agentur und der Kommission;

  — angemessene Minderung der Risiken möglicher Interessenkonflikte;

C. in der Erwägung, dass die Agentur zu annähernd 75 % durch Gebühren und Entgelte und zu annähernd 25 % mit einem Beitrag aus dem Haushaltsplan der Union finanziert wird;

D. in der Erwägung, dass sich der Haushaltsplan der Agentur für das Haushaltsjahr 2011 auf 138 700 000 EUR gegenüber 137 200 000 EUR im Jahr 2010 belief, was einem Anstieg um 1,09 % entspricht;

E. in der Erwägung, dass sich der Unionsbeitrag für die Agentur für das Haushaltsjahr 2011 auf 34 400 000 EUR gegenüber 34 197 000 EUR im Jahr 2010 belief, was einem Anstieg um 0,59 % entspricht;

1. unterstreicht den wichtigen Beitrag der Agentur zur Aufrechterhaltung eines einheitlichen und hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa;

Haushaltsführung und Finanzverwaltung

2. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass sich — im Vergleich zu 34,2 Mio. EUR für 2010 — der Unionsbeitrag für die Agentur für 2011 auf 34,4 Mio. EUR belaufen hat;

3. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass sich der Gesamthaushalt auf 138 700 000 EUR beläuft, die nachstehende Positionen umfassen:

— 34,4 Mio. EUR Unionszuschuss (24,8 %),

— 75,2 Mio. EUR eigene Einnahmen der Agentur (54,2 %),

— 1,7 Mio. EUR Beitrag von Drittländern (1,2 %),

— 24,7 Mio. EUR zweckgebundene Einnahmen aus Gebühren und Entgelten (17,8 %),

— 1,4 Mio. EUR sonstige Einnahmen der Agentur (1 %),

— 1,2 Mio. EUR sonstige Zuschüsse (1 %),

4. würdigt, dass die Anstrengungen zur Überwachung des Haushalts im Haushaltsjahr zu der hohen Ausführungsrate von 98,80 % beigetragen haben;

Verpflichtungen und Übertragungen

5. entnimmt dem Jahresbericht der Agentur für 2011, dass die Agentur 2011 lediglich nicht getrennte Mittel verwendet hat;

6. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass die Herabsetzung des Berichtigungskoeffizienten für Deutschland im Juni 2010 zu einem erheblichen Überschuss bei den Mitteln von Titel I „Personalausgaben" der Agentur für 2011 geführt hat und dass Mittel von rund 3 Mio. EUR (7 % der Mittel) trotz ihrer niedrigen Ausführungsrate bei den Zahlungen von Titel I auf mehrere Haushaltslinien des Titels III „operative Ausgaben" übertragen wurden; stellt fest, dass für diese umfangreiche Mittelübertragung zwischen Haushaltstiteln, die die Struktur des Haushalts beträchtlich veränderte, nicht die Genehmigung des Verwaltungsrates der Agentur eingeholt wurde; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über ergriffene Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, da diese Sachlage sich nicht mit dem Haushaltsgrundsatz der Spezialität verträgt;

7. nimmt zur Kenntnis, dass die Mittel von Titel III durch Übertragungen auf 13,7 Mio. EUR anstiegen und dass Ende 2011 7,8 Mio. EUR auf das Haushaltsjahr 2012 übertragen wurden, und dass der übertragene Betrag 56,9 % des höheren Betrags ausmacht; verlangt von der Agentur, die Entlastungsbehörde über ergriffene Maßnahmen zur Senkung der hohen Übertragungsrate in Kenntnis zu setzen, da diese Sachlage sich nicht mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit verträgt;

8. entnimmt dem Jahresabschlussbericht, dass sich die gesamte Ausschöpfung der Verpflichtungsermächtigungen auf 148 450 344,53 EUR belaufen hat, wobei 121 966 394,59 EUR gebunden und 26 483 949,94 EUR an verfügbaren Mitteln gemäß Artikel 10 der Finanzregelung der Agentur automatisch übertragen wurden; stellt fest, dass diese Übertragung 17,8 % des Gesamtbetrags ausmacht; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über ergriffene Maßnahmen zur Senkung der hohen Übertragungsrate in Kenntnis zu setzen, da diese Sachlage sich nicht mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit verträgt; fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich einen Vorschlag zu unterbreiten, um den Widerspruch zwischen dem Grundsatz der Jährlichkeit und dem Erfordernis, die mehrjährigen Zertifizierungsprojekte zu finanzieren, zu lösen;

Überwachungs- und Kontrollsysteme

9. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass die Agentur die Verwaltung ihres Anlagevermögens verbessern muss; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über Maßnahmen, die sie zur Verbesserung des Bestandsverzeichnisses und der Finanzverwaltung der Kosten interner IT-Projekte ergriffen hat, in Kenntnis zu setzen;

10. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Agentur Ende 2011 über Bankguthaben von 55 Mio. EUR verfügt hat (2010: bei nur einer Bank 49 Mio. EUR); nimmt die Absicht der Agentur zur Kenntnis, wie durch den Rechnungshof empfohlen, Konten bei mindestens zwei Banken zu eröffnen; nimmt das Vorhaben der Agentur zur Kenntnis, zu diesem Zweck Anfang 2013 ein Verhandlungsverfahren zu veröffentlichen; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über den Abschluss von Maßnahmen zur Senkung ihrer finanziellen Risiken in Kenntnis zu setzen;

Interessenkonflikte und Transparenz

11. begrüßt es, dass der Rechnungshof eine Prüfung mit dem Ziel durchgeführt hat, die Handlungsleitlinien und -verfahren für die Behandlung von Interessenkonflikten im Fall von vier EU-Einrichtungen, darunter der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, durchgeführt und die Ergebnisse dieser Prüfung in seinem Sonderbericht 15/2012 dargelegt hat;

12. bedauert, dass die Agentur nach den Feststellungen des Rechnungshofes zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten (Oktober 2011) Interessenkonflikte nicht in adäquater Weise behandelt hat; bedauert, dass die Agentur nicht über Strategien für die Behandlung von Interessenkonflikten verfügt;

13. weist erneut darauf hin, dass die Agentur nicht Bedienstete, die zuvor für einen Flugzeughersteller tätig waren, mit der Zertifizierung des Flugzeugtyps, mit dem sie bei ihrem früheren Arbeitgeber gearbeitet haben, beauftragen sollte, weil dies zu einem Interessenkonflikt führen könnte; stellt fest, dass diese Situation in mindestens einem Zertifizierungsfall eingetreten ist; betont, dass der Grundsatz der Kollegialität bei der technischen Bewertung und im Beschlussfassungsprozess für sich genommen das Risiko von Interessenkonflikten noch nicht ausschließt;

14. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur nach der Prüfung des Rechnungshofes und der Veröffentlichung des Sonderberichts 15/2012 eine Reihe von Schritten unternommen hat, und zwar im Einzelnen folgende:

— Die Agentur nahm am 1. August 2012 einen „Verhaltenskodex für die Angehörigen des Personals der EASA“ an, der eine Strategie zu Geschenken und Einladungen mit einer Strategie für die Verhinderung und Bekämpfung von Interessenkonflikten umfasst und sich an den Empfehlungen des Rechnungshofes orientiert und den Leitlinien der OECD entspricht; stellt fest, die Strategie gegen Interessenkonflikte sämtliche Führungskräfte, Mitglieder des Exekutivausschusses und Mitglieder des Personals, die sensible Funktionen ausüben, und auswärtige Sachverständige, die in die Hauptaktivitäten der Agentur eingebunden sind, verpflichtet, eine Interessenerklärung auszufüllen; das Parlament fordert, dass neben den Interessenerklärungen der Bediensteten auch die der Führungskräfte und der auswärtigen Sachverständigen der Öffentlichkeit auf der Website der EASA zugänglich gemacht werden;

— am 1. August 2012 setzte die Agentur einen Ethikausschuss ein, um die unabhängige, unparteiische und objektive Bewertung der Erklärung der Interessen der Angehörigen des Personals der Agentur sicherzustellen und die Führungskräfte bei der Bewertung der ausgefüllten Interessenerklärung sowie bei der Behandlung von einschlägigen Angelegenheiten, mit denen der Ethikausschuss befasst wird, zu unterstützen; der Ethikausschuss kann inzwischen nach der Annahme seiner Geschäftsordnung, die auch ausführliche Kriterien für die Beurteilung und Prüfung der Interessenerklärungen der Angehörigen des Personals der Agentur enthält, seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen; das Parlament stellt fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht gewillt sind, eine Interessenerklärung zu unterzeichnen; verlangt, Maßnahmen in dieser Angelegenheit zu ergreifen und fordert den Vorsitzenden des Veraltungsrates auf, die Entlastungsbehörde über diese Situation in Kenntnis zu setzen;

— derzeit (Januar 2013) setzt die Agentur die Strategie zur Unterbindung von Interessenkonflikten um, unter anderem durch obligatorische Schulungen, die ein externer Berater für alle Angehörigen des Personals der Agentur durchführt, wie auch durch regelmäßige Einführungsschulungen für neue Angehörige des Personals der Agentur;

— am 1. August 2012 wurde ein ähnlicher Verhaltenskodex für die Beschwerdekammer angenommen, und noch vor Ende Februar 2013 wird ein externer Berater eine Schulung für die Mitglieder der Beschwerdekammer durchführen;

— im Juni 2012 nahm die Agentur den Entwurf eines Verhaltenskodex für ihren Verwaltungsrat an; anschließend übernahm die Kommission mit Unterstützung der Agentur die Initiative in Bezug auf den Verhaltenskodex, der durch den Verwaltungsrat angenommen werden soll;

fordert die Agentur nachdrücklich auf, mit der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zur Vermeidung möglicher Interessenskonflikte in seinen unterschiedlichen Verwaltungs- und Betriebsstrukturen fortzufahren und die Entlastungsbehörde über die Umsetzung der genannten Handlungsleitlinien und -verfahren sowie über sonstige Entwicklungen im Hinblick auf die Behandlung von Interessenkonflikten in Kenntnis zu setzen;

15. fordert die Agentur auf, in ihre jährlichen Tätigkeitsberichte einen besonderen Abschnitt aufzunehmen, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten getroffen wurden und der unter anderem Folgendes umfassen sollte:

— die Zahl der überprüften Fälle von Interessenkonflikten;

— die Zahl der Drehtür-Fälle,

— die Maßnahmen, die in jeder Fallkategorie getroffen wurden,

— die Zahl der eingeleiteten Verfahren wegen Vertrauensbruchs und ihre Ergebnisse,

— die verhängten Sanktionen,

16. begrüßt es, dass die Lebensläufe des Direktors der Behörde, der leitenden Mitarbeiter und der Mitglieder von Expertengremien ebenso wie die jeweiligen Interessenerklärungen inzwischen auf der Website der Behörde zur Verfügung stehen; nimmt die Bemühungen der Agentur um mehr Transparenz zur Kenntnis, hält allerdings an seiner Auffassung fest, dass diese Bestimmungen auch für alle Sachverständigen bzw. Bediensteten gelten sollten, die an Flugzeugzertifizierungsverfahren beteiligt waren, wie es im Entlastungsverfahren 2010 dargelegt wurde; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde so bald wie möglich über die Fortschritte in dieser Angelegenheit zu informieren;

17. stellt mit Bedauern fest, dass weder der Lebenslauf (der mindestens den beruflichen Hintergrund enthält) noch die Interessenerklärung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Beobachter auf der Website der Agentur öffentlich abrufbar waren, wie es während des letzten Entlastungsverfahrens gefordert wurde; fordert die Agentur und ihren Verwaltungsrat auf, Sofortmaßnahmen zur Lösung dieses Problems zu ergreifen;

Interne Prüfung

18. entnimmt dem Jahresbericht über die interne Prüfung für 2011, dass der Interne Auditdienst der Kommission (IAS) 2011 die Fortschritte der Agentur bei der Umsetzung der Empfehlungen, die bei der Prüfung der Umsetzung der Normen für interne Kontrollen der Kommission aus dem Jahr 2006 abgegeben wurden, den anschließenden Folgemaßnahmen 2007, der Prüfung der Einnahmen und direkten Kosten 2008 sowie der Prüfung des Personalmanagements 2009 erzielt wurden, bewertet hat; stellt fest, dass der IAS bekräftigt hat, dass die Empfehlungen 16 und 18 angemessen und wirkungsvoll umgesetzt wurden; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über die Maßnahmen, durch die die beiden übrigen Empfehlungen befolgt werden, auf dem Laufenden zu halten;

Einstellungsverfahren

19. entnimmt dem Jahresabschlussbericht, dass die Agentur 85 neue Beschäftigungsverträge im Jahr 2011 abgeschlossen hat und dass sich Ende 2011 die Gesamtzahl der Angehörigen des Personals auf 642 belief;

20. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass die Agentur die Transparenz der Personalauswahlverfahren weiter verbessern muss; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über Maßnahmen, die sie zur Verbesserung der Einstellungsverfahren ergriffen hat, in Kenntnis zu setzen;

21. weist die Agentur erneut darauf hin, dass unbedingt angemessene Schulungs- und Qualifikationskriterien für Inspektionsteams und deren Leiter aufgestellt werden müssen; ruft die Agentur auch, in dieser Hinsicht auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen;

22. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 [1] zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

---

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011

(2013/565/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für Flugsicherheit zusammen mit den Antworten der Agentur [1],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2], insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates [3], insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, insbesondere auf Artikel 60,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [5], insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0075/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für Flugsicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 53.
[2] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[3] ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
[4] ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1.
[5] ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011

(2013/566/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 64,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0113/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 60.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013)

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 64,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0113/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („die Behörde") für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass die Behörde — eine neu geschaffene Agentur mit Sitz in London — durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 errichtet wurde und am 1. Januar 2011 offiziell ihren Betrieb als eigenständige Einrichtung aufgenommen hat,

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 60.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

C. in der Erwägung, dass die Behörde vor dem Hintergrund des rechtlichen Übergangs von ihrer Vorgängerorganisation, dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden (CEBS), betrachtet werden sollte, und dass sie daher zusätzlich zu ihrem neuen Mandat alle bestehenden und laufenden Aufgaben und Zuständigkeiten des CEBS übernommen hat,

D. in der Erwägung, dass die Behörde ein integraler Bestandteil des Europäischen Finanzaufsichtssystems ist und im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses eng mit den beiden anderen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, zusammenarbeitet sowie mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,

E. in der Erwägung, dass der Behörde im Haushaltsjahr 2011 ein Gesamtbudget in Höhe von 12 685 000 EUR zur Verfügung stand,

F. in der Erwägung, dass der Haushalt 2011 im Einklang mit der Gründungsverordnung der Behörde ([1]) zu 60 % aus Beiträgen von Mitgliedstaaten und Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) und zu 40 % aus dem Unionshaushalt finanziert wurde,

G. in der Erwägung, dass die Behörde Ende 2011 einen Haushaltsüberschuss von 3 579 861 EUR verzeichnete ([2]), der im Jahresabschluss als Verbindlichkeit gegenüber der Kommission ausgewiesen wurde,

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Jahresabschluss ([3]), dass sich der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushalt der Behörde für 2011 auf 5 073 000 EUR belief; weist darauf hin, dass das Jahr 2011 das erste Jahr der Tätigkeit der Behörde war;

2. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich der Gesamthaushalt der Behörde für 2011 auf 12 865 000 EUR belief, (wovon 7 413 000 EUR auf Beiträge von nationalen Aufsichtsbehörden und 199 000 EUR auf Beiträge von Beobachtern entfielen);

3. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob sie einen Vorschlag vorlegen kann, der sicherstellt, dass die Haushalte der europäischen Aufsichtsbehörden in vollem Umfang aus dem Haushalt der Union finanziert werden;

4. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Bestimmungen der Haushaltsordnung nicht voll und ganz auf das Finanzierungssystem der Behörde zugeschnitten sind, da der Haushalt der Behörde zu 60 % aus den Beiträgen von Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern finanziert wird; ist der Ansicht, dass dieses Problem spätestens bei der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung in Bezug auf die Agenturen angegangen werden sollte, und fordert die Kommission auf, eine Bewertung dieser Situation vorzunehmen und der Entlastungsbehörde darüber Bericht zu erstatten;

5. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich die Behörde im Jahr 2011 auf ihre Errichtung und Erweiterung konzentrierte;

6. hebt hervor, dass es ein angemessenes Verhältnis zwischen den zugewiesenen Haushaltsmitteln und verfügbaren Planstellen einerseits und den der Behörde zugewiesenen Aufgaben andererseits geben muss, da ein Missverhältnis in Bezug auf das von der Behörde eingestellte Personal einerseits und die Einbeziehung von nationalen Experten andererseits zu einer unausgewogenen Personalausstattung führen könnte; stellt mit Sorge fest, dass die Kommission Änderungen an dem von der Behörde vorgeschlagenen Stellenplan vorgenommen hat, ohne hierauf klar hinzuweisen; fordert die Kommission auf, in dieser und anderen Angelegenheiten volle Transparenz zu gewährleisten;

7. verweist auf die Bedenken, die in den vorläufigen Schlussfolgerungen der IWF-Bewertung des Finanzsektors vom Dezember 2012 in Bezug auf die Union geäußert wurden, in denen empfohlen wurde, die Europäischen Aufsichtsbehörden mit mehr Ressourcen und Befugnissen auszustatten, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können und ihre operative Unabhängigkeit gestärkt wird;

([1]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, Artikel 62 Absatz 1.
([2]) Jahresabschluss 2011, S. 19.
([3]) Jahresabschluss 2011, S. 18.

8. entnimmt dem Jahresabschluss, dass der Verwaltungsrat der Behörde in seiner Eröffnungssitzung am 12. Januar 2011 die zentralen Finanzvorschriften und die Finanzregelung der Behörde erlassen und gebilligt hat, damit die Behörde ihre Befugnisse als europäische Einrichtung wahrnehmen kann;

9. stellt fest, dass die beiden angemieteten Büros bei einer Gesamtfläche von 1 089 m^2 Kosten von 1 016 512,64 EUR verursachen und fordert die Behörde auf, dafür zu sorgen, dass die Büromieten und -kosten den Rahmen der örtlichen marktüblichen Preise nicht überschreiten, und darüber hinaus auch jährlich zu versuchen, bei sich bessernden Marktbedingungen die Kosten zu senken;

Rechnungsführungssystem

10. entnimmt der Jahresrechnung ([1]), dass die Anfang 2011 von der Behörde verabschiedete reguläre und allgemeine Haushaltsstruktur den tatsächlichen Bedürfnissen der Behörde angepasst werden musste (da der Haushaltplan vor dem ersten Tätigkeitsjahr der Behörde aufgestellt wurde, konnte man auf keine entsprechenden Erfahrungswerte zurückgreifen);

11. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Behörde am 10. Juni 2011 die periodengerechte Rechnungsführung (Accrual Based Accounting — ABAC), das von der Kommission für die Haushaltsbuchführung verwendete Rechnungsführungssystem, eingeführt hat; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Behörde während des Übergangszeitraums vom 1. Januar bis 10. Juni 2011 ein auf Excel gestütztes System für ihre Haushaltsbuchführung verwendete, und dass zum Zeitpunkt der Übergangs ein Bericht über die in ABAC verbuchten Verpflichtungen und Zahlungen erstellt wurde;

12. nimmt zur Kenntnis, dass sich die vor der Einführung des ABAC-Systems getätigten Zahlungen nur im Übergangssystem und nicht im ABAC-System widerspiegeln; stellt fest, dass jedes Mal, wenn ein Bericht über die Verausgabung und den Vollzug von Haushaltsmitteln im ABAC-System abgerufen wird, eine manuelle Aggregation in einer Excel-Kalkulationstabelle vorgenommen wird, damit die ursprünglichen Haushaltsmittel und die verausgabten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen für das gesamte Haushaltsjahr umfassend abgebildet werden;

13. entnimmt dem Jahresabschluss, dass von 2012 an alle finanziellen Transaktionen umfassend im ABAC-System abgebildet werden;

14. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Behörde am 10. Juni 2011 für die allgemeine Rechnungsführung das SAP-System eingeführt hat, das unmittelbar mit dem ABAC-System verbunden ist, das auch von der Kommission verwendet wird; stellt ferner fest, dass die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt das vom CEBS eingeführte SAGE-System ([2]) für die Finanzbuchhaltung benutzte, und dass zum 10. Juni 2011 eine Übergangsbilanz erstellt wurde;

15. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde am 28. August 2011 das von der Kommission verwendete System zur Registrierung von Vermögenswerten (ABAC Assets) eingeführt hat, um die einzelnen physischen Gegenstände des Anlagevermögens zu erfassen (ABAC Assets ist in das Rechnungsführungssystem der Behörde integriert); stellt ferner fest, dass der CEBS über kein solches System verfügte;

16. entnimmt dem Jahresabschluss ([3]), dass die Behörde im August und September 2011 eine physische Bestandsaufnahme des vom CEBS erhaltenen Anlagevermögens durchgeführt hat und zu dem Ergebnis kam, dass keine signifikanten Abweichungen vorlagen;

17. begrüßt die Validierung des Rechnungsführungssystems der Behörde, die von dem externen Rechnungsprüfungsunternehmen Deloitte Consulting durchgeführt wurde ([4]); stellt fest, dass im November 2012 eine Überprüfung des Rechnungsführungssystems der Behörde vorgenommen wurde;

18. entnimmt dem Deloitte-Bericht, dass Deloitte „auf der Grundlage der durchgeführten Compliance-Validierungsverfahren zu dem Gesamtergebnis gelangt ist, dass das Rechnungsführungssystem der EBA die von der Kommission (GD Haushalt) aufgestellten Kriterien erfüllt. Eine Reihe von internen Kontrollen wurden bereits eingeführt und werden von dem EBA-Bediensteten, der für die Rechnungsführung und für die Gewährleistung des Zugangs zu den wesentlichen beteiligten IT-Infrastrukturelementen im Einklang mit guten Praktiken verantwortlich ist, angemessen durchgeführt."

([1]) Jahresabschluss 2011, S. 31.
([2]) Bei SAGE handelt es sich um ein auf kleine und mittlere Unternehmen, Organisationen und Institutionen zugeschnittenes Rechnungsführungssystem.
([3]) Jahresabschluss 2011, S. 26.
([4]) Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), Validierung der Rechnungsführungssysteme, 7.12.2012, Deloitte.

Mittelbindungen

19. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Behörde Ende 2011 eine Ausführungsrate von 71 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 59 % bei den Mitteln für Zahlungen erreicht hat;

20. nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendungsrate bei den Mitteln für Verpflichtungen bei Titel I (Personalausgaben) bei 91 % lag und damit der Anzahl der zum 31. Dezember 2011 besetzten Stellen (41 von 46 im Stellenplan vorgesehenen Stellen) entsprach; stellt ferner fest, dass die niedrigere Rate bei den Mitteln für Zahlungen (83 %) in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass die Leistungen von abgeordneten Mitarbeitern der nationalen Aufsichtsbehörden zu spät in Rechnung gestellt wurden; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diesen Mangel zu beheben;

21. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die niedrigere Verwendungsrate bei den Mitteln für Verpflichtungen bei Titel III („Ausgaben für den Dienstbetrieb") in erster Linie mit dem IT-Bereich zusammenhängt und darauf zurückzuführen ist, dass die Rekrutierung des erforderlichen IT-Personals länger dauerte als erwartet und sich die Beschaffungsverfahren in die Länge zogen; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Ausführungsrate bei Titel III zu verbessern;

22. entnimmt dem Jahresbericht der Behörde ([1]), dass diese 2011 ausschließlich nichtgetrennte Mittel verwendet hat; stellt ferner fest, dass sich die gebundenen Mittel auf 9 054 030 EUR bzw. 71 % des Haushalts 2011 beliefen, wovon 7 436 217 EUR ausgegeben wurden und 1 617 813 EUR nach Artikel 10 der Finanzregelung der Behörde automatisch übertragen wurden;

23. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof darauf hingewiesen hat, dass die Mittelbindungsraten insbesondere bei Titel II („Verwaltungsausgaben") (57 %) und Titel III („Ausgaben für den Dienstbetrieb") (46 %) niedrig waren, was Auswirkungen auf die IT-Ziele der Behörde hatte, die nicht ganz erreicht wurden; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Mittelbindungsraten zu verbessern, da niedrige Ausführungsquoten auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen lassen;

24. entnimmt den Bemerkungen des Rechnungshofes, dass bei drei rechtlichen Verpflichtungen, die vor den Mittelbindungen (742 000 EUR) eingegangen wurden, Schwachstellen festgestellt wurden; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diesen Mangel zu beheben;

Beschaffungsverfahren

25. entnimmt dem Jahresbericht der Behörde ([2]), dass 2011 eine Reihe von Verfahren zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen eingeleitet wurden; stellt ferner fest, dass die Behörde auf bestehende Musterverträge der Kommission zurückgegriffen hat, und zwar insbesondere im IT-Bereich, wo sie mehrere interne IT-Systeme in Betrieb genommen hat, wie etwa E-Mail und Intranetsysteme, aber auch eine IT-Plattform für das Sammeln und Auswerten von Daten der nationalen Aufsichtsbehörden;

26. erkennt an, dass die Behörde erhebliche Fortschritte bei der Aktualisierung ihrer Beschaffungsverfahren gemacht hat, um diese in Einklang mit den Beschaffungsvorschriften der Union zu bringen; stellt fest, dass der Rückstand bei den ausstehenden Beschaffungsverfahren erheblich abgebaut wurde und der noch bestehende Rückstand und vorhandene Unvereinbarkeiten 2013 behoben werden; fordert die Behörde auf, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen und die Entlastungsbehörde über die erreichten Fortschritte zu unterrichten;

27. nimmt zur Kenntnis, dass einige Ausnahmen von den Beschaffungsvorschriften gewährt wurden; stellt jedoch fest, dass 2012 weniger Ausnahmen gewährt wurden als 2011 und dass die meisten Bereiche erheblicher Unvereinbarkeit korrigiert worden sind; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, welche weiteren Maßnahmen ergriffen wurden, um diesen Mangel zu beheben;

([1]) Jahresbericht 2011, S. 41.
([2]) Jahresbericht 2011, S. 36.

Einstellungsverfahren

28. entnimmt den Bemerkungen des Rechnungshofes, dass die Behörde die Transparenz der Einstellungsverfahren verbessern muss; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diesen Mangel zu beheben; ist sich dessen bewusst, dass einige Bestimmungen des Personalstatuts eine beachtliche administrative Belastung darstellen können; fordert daher die Kommission auf, bei der Anwendung von Artikel 110 des Personalstatuts ein gewisses Maß an Vereinfachung in Bezug auf die Agenturen zuzulassen;

29. entnimmt dem Jahresbericht der Behörde ([1]), dass 2011 ein entscheidendes Jahr für den Aufbau und die Erweiterung der Mitarbeiterbasis der Behörde war, um die neuen Funktionen und Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können; nimmt ferner zur Kenntnis, dass insgesamt 33 Einstellungsverfahren durchgeführt wurden, und dass der Personalbestand der Behörde zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011 von 31 auf 52 angestiegen ist und 19 Nationalitäten umfasst;

30. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([2]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Jahresbericht 2011, S. 36.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011

(2013/567/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 64,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0113/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Bankenaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 60.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011

(2013/568/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ([4]), insbesondere auf Artikel 23,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0082/2013),

1. erteilt dem Direktor des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 66.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]) und insbesondere Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ([4]), insbesondere auf Artikel 23,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0082/2013),

A. in der Erwägung, dass das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten („das Zentrum“) mit Sitz in Stockholm durch die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 errichtet worden ist,

B. in der Erwägung, dass das Parlament dem Direktor des Zentrums am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2010 ([6]) erteilt hat und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem:

— das Zentrum nachdrücklich auffordert, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Transparenz seiner Einstellungsverfahren zu sichern;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 66.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 184.

— die Sorge bekundet, dass der große Umfang der Übertragungen gegenüber dem geringen Betrag antizipativer Passiva übermäßig hoch ist und einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt;

— das Zentrum als wichtige Einrichtung der Union zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Krankheitsbeobachtung in Europa und zur Bewertung aktueller und neu aufkommender Bedrohungen der menschlichen Gesundheit durch ansteckende Krankheiten sowie zur Weitergabe einschlägiger Informationen wie auch zur Bündelung des Wissens über Gesundheitsfragen in Europa bezeichnet;

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2011 sein Prüfungsurteil im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung eines im Jahr 2009 abgeschlossenen Rahmenvertrags aufgrund der Tatsache eingeschränkt hat, dass der Vertrag durch das Zentrum mehrfach geändert wurde, was zu Zahlungen über den festgelegten Obergrenzen geführt hat, welche als unregelmäßig erachtet wurden und deren Betrag über der Wesentlichkeitsschwelle lag;

D. in der Erwägung, dass sich der Haushaltsplan des Zentrums 2011 auf 56 656 000 EUR belief, während er sich im vorangegangenen Haushaltsjahr 2010 auf 57 800 000 EUR belaufen hatte, was einer Minderung um 2 % entspricht;

E. in der Erwägung, dass sich der Beitrag der Union zum Haushaltsplan des Zentrums für 2011 auf 55 400 000 EUR belief;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass 2011 das erste Jahr ist, in dem das Zentrum vom Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil erhalten hat;

2. nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs mit Besorgnis zur Kenntnis, insbesondere dass das Zentrum 2009 einen Rahmenvertrag mit einem Höchstbetrag von 9 Mio. EUR abgeschlossen hat, auf dessen Grundlage es möglich war, Einzelverträge mit ausgewählten Dienstleistungsanbietern bis zu diesem Betrag zu unterzeichnen, dass jedoch laut den Angaben dieser Auftragswert durch spätere Änderungen auf 14,9 Mio. EUR angestiegen ist, wobei bis Ende 2011 Zahlungen in Höhe von insgesamt 12,2 Mio. EUR geleistet wurden — 3,2 Mio. EUR davon im Jahr 2011 — und dass Mittelbindungen sowie Zahlungen, die die im Rahmenvertrag festgelegte Obergrenze von 9 Mio. EUR überschreiten, vorschriftswidrig sind;

3. berücksichtigt, dass laut Angaben des Zentrums:

— im veröffentlichten Rahmenvertrag ein Betrag von „mindestens 3 Mio. EUR jährlich“ festgelegt wurde, in den Rahmenverträgen für die Auftragsvergabe jedoch kein Wert angegeben war, und in jedem einzelnen der unterzeichneten Verträge in Artikel I.1 mit der Überschrift „Gegenstand“ festgelegt wird, dass für das Zentrum mit der Unterzeichnung keine Verpflichtung zur Auftragsvergabe einhergeht;

— das Erbringen vertraglicher Leistungen geprüft und Beträge gemäß dem in der Haushaltsordnung festgelegten Verfahren erstattet wurden, dass alle Zahlungen für die erbrachten Dienstleitungen ordnungsgemäß getätigt wurden und dass keine Mittel verloren gegangen sind;

— die Rahmenverträge im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung gemäß einem offenen Ausschreibungsverfahren erteilt wurden, wie es in der Haushaltsordnung und in den internen Verfahren des Zentrums vorgesehen ist, um ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis, einen wirklichen Wettbewerb und Transparenz sicherzustellen; berücksichtigt des Weiteren, dass weder beim Vergabeverfahren noch bei den nachfolgenden Verträgen etwaige benachteiligte Parteien ermittelt werden konnten;

4. stellt fest, dass das Zentrum nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeit den Rechnungshof konsultiert und durch die Zentralisierung aller IKT-Leistungen Abhilfemaßnahmen sowie weitere Schritte eingeleitet hat, um in Zukunft mögliche Unregelmäßigkeiten zu unterbinden;

5. verweist darauf, dass das Gesamtvolumen des Haushaltsplans für das Zentrum 2011 56 656 000 EUR betrug, wobei sich der Beitrag der Länder der Europäischen Freihandelszone auf 1 256 000 EUR belief;

6. entnimmt dem Jahresabschluss 2011, dass der Haushaltsvollzug am Ende des Jahres 2011 leicht angestiegen ist und 96 % — im Vergleich zu 95 % im Jahr 2010 — erreicht hat, was bei den Verpflichtungsermächtigungen einem Betrag von 54,5 Mio. EUR entspricht;

Ausführung

7. nimmt zur Kenntnis, dass der Haushaltsvollzug in Bezug auf die Zahlungsermächtigungen gegenüber 2010 um 8 % gestiegen ist und 76 % des Gesamthaushalts im Vergleich zu 68 % im Jahr 2010 erreicht hat; erkennt zwar an, dass dies bereits ein Fortschritt im Vergleich zu 68 % im Jahr 2010 darstellt, vertritt aber die Auffassung, dass vom Zentrum diesbezüglich weitere Anstrengungen zu unternehmen sind;

Buchführungssystem

8. entnimmt dem Jahresabschluss, dass 2010 das erste volle Jahr war, in dem das Zentrum seinen Haushalt für das gesamte Jahr durch ABAC WF (Integriertes System der Europäischen Kommission für die Verwaltung des Haushaltsplans und die Rechnungsführung) ausgeführt hat;

Mittelübertragungen

9. äußert ernsthafte Besorgnis darüber, dass aus dem Bericht des Rechnungshofs hervorgeht, dass der Umfang der Mittelübertragungen 2011 — wie auch im vorangegangenen Jahr — hoch war; stellt fest, dass von dem Gesamtbudget des Jahres 2011 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 11 Mio. EUR (20 %) auf das Jahr 2012 übertragen wurden, darunter 38 % bei Titel III (Operative Ausgaben); fordert das Zentrum auf, die Entlastungsbehörde darüber in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um diesem Missstand abzuhelfen, da dieser hohe Umfang an Mittelübertragungen, dem antizipative Passiva in geringer Höhe (5,4 Mio. EUR) gegenüberstehen, einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt;

Finanzhilfen

10. nimmt den Bericht des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach 2011 — über vier Monate nach Beginn der Tätigkeiten — eine Vereinbarung über einen Betrag von 0,2 Mio. EUR unterzeichnet wurde; begrüßt, dass das Zentrum die Modalitäten der Vertragsverwaltungsverfahren verbessert hat;

Auftragsvergabe

11. entnimmt dem Jahresabschluss, dass das Amt für die Vergabe im Jahr 2011 60 offene Verfahren, 59 Ausschreibungen und eine Aufforderung zur Einreichung eines Vorschlags sowie 46 wiedereröffnete Verfahren (IT-Rahmenverträge) unterstützt hat; entnimmt dem Jahresabschluss darüber hinaus, dass 14 Verhandlungsverfahren mit einem Wert von über 25 000 EUR abgeschlossen wurden, darunter eines im Wert von über 60 000 EUR;

12. entnimmt dem an die Entlastungsbehörde gerichteten Bericht des Direktors zu den Maßnahmen, die in Anbetracht der Bemerkungen der Entlastungsbehörde zum Haushaltsjahr 2010 ergriffen wurden, dass bei den öffentlichen Vergabeverfahren alle — mit Ausnahme von zehn — erfolgreich abgeschlossen wurden, wobei die Vergabe eines oder mehrerer Verträge vorgesehen war, und dass bei den Verhandlungsverfahren alle — außer fünf — einen erfolgreichen Abschluss mit Auftragsvergabe verzeichneten; fordert das Zentrum auf, der Entlastungsbehörde weitere Ergebnisse zum Vergabeverfahren mitzuteilen;

Einstellungsverfahren

13. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Gesamtzahl der Bediensteten auf Zeit, die zum 31. Dezember 2011 im Zentrum angestellt waren, 177 der im Stellenplan für 2011 vorgesehenen 200 Stellen entsprach; vertritt die Auffassung, dass einige Bestimmungen des Statuts möglicherweise eine erhebliche Verwaltungslast darstellen; fordert die Kommission daher auf, im Rahmen von Artikel 110 des Status in Bezug auf die Agenturen eine gewisse Vereinfachung zu ermöglichen;

14. begrüßt, dass das Zentrum im Januar 2012 ein überarbeitetes internes Verfahren für Einstellungen eingeführt hat;

15. hält es für wichtig, dass das Zentrum seine internen Einstellungs- und Personalauswahlverfahren, die vom Rechnungshof als verbesserungsfähig angesehen wurden, überarbeitet hat; fordert eine strenge Anwendung des neuen Regelwerks und wird die Umsetzung weiter verfolgen;

16. ersucht das Zentrum um zusätzliche Informationen über die Quote unbesetzter Stellen;

Interne Prüfung

17. stellt fest, dass die Überprüfung des Systems der internen Kontrolle als Teil der im Rahmen des Jahresberichts 2011 der Umsetzung vorgesehenen Tätigkeit durchgeführt wurde; erkennt insbesondere an, dass eine der Normen im Hinblick auf die Bewertung der Maßnahmen nicht umgesetzt und drei weitere nur teilweise umgesetzt wurden, alle übrigen überwiegend oder vollständig umgesetzt wurden; fordert das Zentrum auf, unverzüglich Maßnahmen in diesem Sinne zu ergreifen und die Entlastungsbehörde von den Fortschritten in Kenntnis zu setzen;

18. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011

(2013/569/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, zusammen mit den Antworten des Zentrums ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten ([4]), insbesondere auf Artikel 23,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0082/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 66.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/570/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Chemikalienagentur zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, insbesondere auf Artikel 97,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0097/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Chemikalienagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Chemikalienagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 73.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Chemikalienagentur zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, insbesondere auf Artikel 97,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0097/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Chemikalienagentur (nachstehend „die Agentur“) für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 73.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

B. in der Erwägung, dass das Parlament dem Exekutivdirektor der Agentur am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2010 erteilt hat [1] und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— hervorgehoben hat, dass die Agentur bei allen ihren Titeln mit nichtgetrennten Mitteln arbeitet und dass es daher unrealistisch ist zu erwarten, dass für alle im Haushaltsplan für ein Kalenderjahr ausgewiesenen Maßnahmen innerhalb desselben Jahres sowohl die Mittelbindungen als auch die Zahlungen vorgenommen werden können, vor allem wenn es sich um projektspezifische operative Ausgaben handelt (z. B. Weiterentwicklung der IT-Systeme),

— die Agentur aufgefordert hat, ihre Tätigkeiten und Projekte im Bereich Humanressourcen zum Zeitpunkt der Aufstellung ihres Jahresarbeitsprogramms besser zu planen,

— begrüßt hat, dass die Agentur ein eigenes Referat „Registrierung und Vorlage von Daten" sowie eine Notfall-Task-Force geschaffen hat,

— die Agentur aufgefordert hat, im Bereich der Berichterstattung eine strikte Top-down/Bottom-up-Methode zu verfolgen und sich bei der Festlegung der einschlägigen Indikatoren und einzusetzenden Hilfsmittel an klare Leitprinzipien zu halten;

C. in der Erwägung, dass sich dem Bericht des Rechnungshofs zufolge der Haushalt der Agentur für das Haushaltsjahr 2011 auf insgesamt 93 200 000 EUR gegenüber 75 500 000 EUR im Jahr 2010 belief, was einer Zunahme um 23,44 % entspricht;

D. in der Erwägung, dass die Agentur sich während des Haushaltsjahres 2011 selbst finanziert und von der Kommission keinen rückzahlbaren Zuschuss erhalten hat;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht (JTB) der Agentur für 2011, dass sich die Agentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Gebühren, die von der Industrie für die Registrierung chemischer Stoffe gezahlt werden, und gegebenenfalls über einen Zuschuss der Union gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung finanziert;

2. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Agentur 2011 praktisch vollständig über Gebühren finanziert und keinen Zuschuss von der Union erhalten hat; stellt jedoch fest, dass die Union die Agentur mit einem Betrag von lediglich 500 000 EUR unterstützt hat, der von der Kommission (Generaldirektion Umwelt) als vertragliche Entschädigung für bestimmte vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf die bevorstehende Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] über Biozidprodukte gezahlt wurde;

3. stellt fest, dass sich die ursprünglichen Mittel für Zahlungen des Jahres 2011, wie sie im Dezember 2010 vom Verwaltungsrat festgelegt wurden, auf 99 800 000 EUR beliefen;

4. entnimmt dem JTB, dass die Agentur im Jahr 2010 von der Kommission einen Ausgleichszuschuss in Höhe von 36 000 000 EUR erhalten hat, der als Vorfinanzierung unter den Passiva verbucht wurde; stellt des Weiteren fest, dass der Betrag 2011 vollständig an die Kommission zurückgezahlt wurde, da der vorgesehene hohe Betrag eigener Einnahmen der Agentur in Form von Gebühren 2011 erreicht wurde;

[1] ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 192.
[2] ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

5. nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat im Jahr 2011 zwei Berichtigungshaushaltspläne verabschiedet hat, die Folgendes vorsahen:

   — durch den ersten Berichtigungshaushaltsplan wurden die Einnahmen unter Berücksichtigung des Überschusses des Jahres 2010 um 280 565 807,25 EUR erhöht; stellt fest, dass in diesen Berichtigungshaushaltsplan auch der Betrag von 500 000 EUR aufgenommen wurde, der zweckgebundenen Einnahmen für die im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 geleistete Vorbereitungsarbeit entsprach;

   — durch den zweiten Berichtigungshaushaltsplan wurden die Haushaltsausgaben um 7 142 500 EUR (7 %) gesenkt;

6. entnimmt dem JTB, dass sich die Ausführungsrate für den Haushaltsplan 2011 auf 96 % belief;

Verpflichtungen und Zahlungen

7. entnimmt dem JTB, dass sich der Gesamtbetrag der Mittel für Zahlungen und Verpflichtungen, die auf das folgende Haushaltsjahr übertragen wurden, auf 14 421 314,76 EUR belief, was 16,2 % der eingegangenen Verpflichtungen entsprach; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie zur Behebung dieses Missstands getroffen hat, da der Umfang der Mittelübertragungen übermäßig hoch ist und einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt;

8. nimmt zur Kenntnis, dass, wie aus dem JTB hervorgeht, die im Haushaltsplan 2011 bei Titel I veranschlagten Mittel (54 508 000 EUR) durch Übertragungen von Titel III um 4,25 % (2 316 781,90 EUR) erhöht wurden, wovon 2 005 138,33 EUR im Zusammenhang mit Personalausgaben standen; stellt des Weiteren fest, dass infolgedessen die Ausführungsrate bei Titel I 99,16 % erreichte;

9. stellt fest, dass von den Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen in Höhe von insgesamt 12 254 740,59 EUR, die aus dem Haushaltsjahr 2010 übertragen worden waren, insgesamt 1 758 060,98 EUR in Abgang gestellt wurden;

10. begrüßt die Bemühungen der Agentur um eine Verbesserung der Planung und Überwachung der Ressourcen und die Einführung agenturweiter Leitlinien zur Förderung des Jährlichkeitsprinzips; nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Agentur die Übertragungsrate von 29 % im Jahr 2009 auf 17 % im Jahr 2010 und 16,2 % im Jahr 2011 senken konnte;

Überwachungs- und Kontrollsysteme

11. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Ergebnisse der letzten, im Jahr 2011 durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme einige Mängel erkennen lassen, insbesondere was den geringen Anteil informations- und kommunikationstechnischer Anlagen (IKT-Anlagen) betrifft, die auf ihren Wert geprüft wurden; stellt darüber hinaus fest, dass es kein formelles Verfahren für die Bestandsaufnahme des Anlagevermögens gibt; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über die Maßnahmen zu informieren, die sie zur Einführung eines formellen Verfahrens für die Bestandsaufnahme des Anlagevermögens getroffen hat;

12. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur Kosten im Zusammenhang mit IKT-Projekten, die bereits eingesetzt werden, als Ausgaben erfasst, anstatt sie als Anlagevermögen auszuweisen; stellt darüber hinaus fest, dass das Verfahren im ersten Quartal 2013 förmlich festgelegt und genehmigt werden soll; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über den Sachstand in Bezug auf dieses Verfahren zu informieren;

Einstellungsverfahren

13. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof Mängel bei den Einstellungsverfahren festgestellt hat; fordert daher die Agentur auf, die Entlastungsbehörde darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um diesem Missstand abzuhelfen; ist der Ansicht, dass einige Bestimmungen des Beamtenstatuts einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten können; fordert daher die Kommission auf, eine gewisse Vereinfachung im Rahmen von Artikel 110 des Beamtenstatuts in Bezug auf die Agenturen zu ermöglichen;

14. entnimmt dem JTB, dass sich die Agentur weiterhin um hoch qualifizierte Mitarbeiter bemüht hat und dass sie 2011 insgesamt 88 neue Mitarbeiter eingestellt hat, sodass die im Stellenplan der Agentur vorgesehenen Stellen zu 98 % besetzt werden konnten;

15. nimmt zur Kenntnis, dass zum 31. Dezember 2011 von 456 verfügbaren Stellen insgesamt 441 mit Bediensteten auf Zeit besetzt waren und dass Ende 2011 101 Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt waren; stellt fest, dass die Gesamtzahl der von Vertragsbediensteten besetzten Stellen 62 und die Gesamtzahl der sonstigen Bediensteten (abgeordnete nationale Sachverständige, Aushilfskräfte, Praktikanten) 46 betrug;

16. überwacht sorgfältig die verbesserten Einstellungs- und Auswahlverfahren, die im vergangenen Jahr eingeführt wurden; hält die uneingeschränkte Anwendung der Vorschriften und Verfahren für notwendig, um einen optimalen Ruf der Agentur zu gewährleisten;

Interessenkonflikt

17. begrüßt, dass der Rechnungshof in Bezug auf vier Europäische Agenturen, darunter die hier behandelte Agentur, eine Prüfung zur Bewertung der Handlungsleitlinien und Verfahren für die Behandlung von Interessenkonflikten durchgeführt und die Ergebnisse in seinem Sonderbericht Nr. 15/2012 dargelegt hat;

18. bedauert, dass die Agentur den Feststellungen des Rechnungshofs zufolge zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorortprüfung (Oktober 2011) nicht in angemessener Form mit Interessenkonflikten umgegangen ist; stellt außerdem fest, dass die Handlungsleitlinien der Agentur für die Behandlung von Interessenkonflikten unvollständig waren, dass die Interessenerklärungen weder geprüft noch veröffentlicht, sondern unter Verschluss gehalten wurden und dass es keine Schulungsmaßnahmen zu Interessenkonflikten gab;

19. bewertet es positiv, dass die Agentur im Anschluss an die Prüfung des Rechnungshofs eine Reihe von Maßnahmen getroffen hat, insbesondere folgende:

— Annahme von Handlungsleitlinien der Agentur für die Behandlung potenzieller Interessenkonflikte im September 2011,

— neues, detaillierteres Formular für Interessenerklärungen;

— Annahme eines neuen Leitfadens für die Ausfüllung der Interessenerklärungen im November 2011,

— Veröffentlichung der Interessenerklärungen der Führungskräfte der Agentur auf der Website der Agentur seit Januar 2012,

— Errichtung eines beratenden Ausschusses für Interessenkonflikte im Juni 2012, dessen konstituierende Sitzung im August 2012 stattfand;

— Annahme eines Verhaltenskodex für die Mitglieder des Verwaltungsrats im März 2012,

— Annahme vorläufiger Qualifikationskriterien für die Organe der Agentur im September 2012,

— Annahme von Durchführungsbestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Bearbeitung von Informationen über potenzielle Interessenkonflikte der Mitarbeiter der Agentur im Juni bzw. Oktober 2012,

— Annahme eines Leitfadens zur Vermeidung von Interessenkonflikten für Führungskräfte einschließlich konkreter Bewertungskriterien im November 2012,

— Revision der Leitlinien für die Annahme von Geschenken und Einladungen im Dezember 2012;

fordert die Agentur nachdrücklich auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs weiter Folge zu leisten, um Interessenkonflikte in ihren verschiedenen Leitungs- und Betriebsstrukturen zu vermeiden, und der Entlastungsbehörde über die Durchführung der oben genannten Handlungsleitlinien und Verfahren sowie über weitere Entwicklungen auf dem Gebiet der Behandlung von Interessenkonflikten Bericht zu erstatten;

20. fordert die Agentur auf, in ihre jährlichen Tätigkeitsberichte einen besonderen Abschnitt aufzunehmen, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten getroffen wurden und der unter anderem Folgendes umfassen sollte:

— die Zahl der überprüften Fälle von Interessenkonflikten,

— die Zahl der Drehtür-Fälle,

— die Maßnahmen, die in jeder Fallkategorie getroffen wurden,

— die Zahl der eingeleiteten Verfahren wegen Vertrauensbruchs und ihre Ergebnisse,

— die verhängten Sanktionen;

21. weist darauf hin, dass die Interessenerklärungen aller Mitglieder des Verwaltungsrats auf der Website der Agentur verfügbar sind, nicht jedoch alle Lebensläufe der Mitglieder des Verwaltungsrats; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde so bald wie möglich über die Fortschritte in dieser Angelegenheit zu informieren;

22. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/571/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Chemikalienagentur zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, insbesondere auf Artikel 97,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0097/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Chemikalienagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 73.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/572/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Umweltagentur, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz ([4]), insbesondere auf Artikel 13,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0070/2013),

1. erteilt der Exekutivdirektorin der Europäischen Umweltagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung der Exekutivdirektorin der Europäischen Umweltagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 80.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Umweltagentur, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz ([4]), insbesondere auf Artikel 13,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0070/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden „die Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass sich der Haushalt der Agentur für das Haushaltsjahr 2011 auf 62,2 Mio. EUR belief;

C. in der Erwägung, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in Bezug auf die Agentur eine interne Ermittlung eröffnet hat;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem endgültigen Jahresabschluss, dass die Kommission im Jahr 2011 mit 35 445 155,69 EUR zum Haushalt der Agentur beigetragen hat (2010: 34 674 450,58 EUR) und

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 80.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

dass sich die Gesamteinnahmen auf 44 447 489,45 EUR beliefen (2010: 45 550 051,50 EUR); begrüßt, dass 132 von 134 verfügbaren Stellen besetzt waren, und stellt fest, dass Ende 201 182 Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt waren;

2. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Agentur eine Zahlung in Höhe von 6 061 EUR an eine internationale Umweltorganisation geleistet hat, die mit der Teilnahme von Mitarbeitern der Agentur an Expeditionen in Zusammenhang steht, die diese Organisation im Februar und im Mai 2011 durchgeführt hatte; stellt fest, dass für diese Expeditionen kein Vergabeverfahren durchgeführt und kein Vertrag abgeschlossen wurde; stellt fest, dass die Agentur die Reisekosten, die sich auf 11 625 EUR beliefen, übernahm; nimmt Kenntnis von den Feststellungen des Rechnungshofs, dass die Exekutivdirektorin der Agentur bis April 2011 dem Kuratorium dieser internationalen Umweltorganisation angehörte, und dass dies einen Interessenkonflikt darstellen könnte;

3. nimmt zur Kenntnis, dass die Exekutivdirektorin als Kuratoriumsmitglied der anderen Organisation zurücktrat, nachdem sie im April 2011 davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass der Rechnungshof einen potenziellen Interessenkonflikt festgestellt hatte;

Öffentliche Aufträge

4. hat weitere Erläuterungen bezüglich der vertraglichen Beziehungen zwischen der Agentur und Ace&Ace, einem dänischen Videoproduktionsunternehmen in Kopenhagen, erhalten; stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2011 infolge eines offenen Vergabeverfahrens an Ace&Ace einen Auftrag zur Produktion von Videos (EEA/COM/10/001 — Los 5) mit einer finanziellen Obergrenze von bis zu 1 000 000 EUR vergeben hat; betont, dass die Vergabekriterien stark von jenen abwichen, die bei der vorangegangenen Ausschreibung für die Produktion von Videos (EEA/CCA/07/001 — Los 1) gegolten hatten und auch verschärfte Kriterien enthielt, wie beispielsweise Zugang zu Videobearbeitungsdienstleistungen in der Nähe der Europäischen Umweltagentur; nimmt die Stellungnahme der Exekutivdirektorin ([6]), dass sich 16 Unternehmen beworben hatten, die sich in der Nähe der Agentur befinden, und dass 15 davon alle Bedingungen erfüllten, zur Kenntnis; hat von der Agentur eine Liste mit den Namen und Adressen aller Bewerber der Ausschreibung EEA/COM/10/001 — Los 5 erhalten;

5. stellt fest, dass 2007 nach einer offenen Ausschreibung ein Rahmenvertrag an das Unternehmen N1 Creative mit Sitz in London vergeben wurde, das einige Dienstleistungen an Ace&Ace untervergab; weist darauf hin, dass bereits zwischen 2007 und 2008 zwischen der Agentur und Ace&Ace zwei Dienstleistungsverträge abgeschlossen wurden, deren Gesamtwert sich auf etwa 101 000 EUR beläuft, ohne dass ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt worden wäre, dass dabei jedoch den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung (ausschließliche Rechte) entsprochen wurde; nimmt die bei der Entlastungsbehörde eingegangenen Einzelheiten über die Anzahl und Art der Projekte zur Kenntnis, die im Rahmen dieses Vertrags einerseits durch N1 Creative und andererseits durch Ace&Ace durchgeführt wurden;

6. wurde von der Exekutivdirektorin der Umweltagentur ([7]) davon in Kenntnis gesetzt, dass OLAF derzeit eine Untersuchung über diese Verträge über die Produktion von Videos durchführt;

Transparenz

7. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Agentur die Transparenz ihrer Einstellungsverfahren im Laufe der Jahre erheblich verbessert habe; stellt jedoch fest, dass dem Bericht des Rechnungshofs zu entnehmen ist, dass bei den Zulassungs- und Auswahlkriterien nach wie vor Verwirrung besteht, was die erforderliche Anzahl der Jahre der einschlägigen Berufserfahrung angeht; stellt des Weiteren fest, dass kein Nachweis dafür vorliegt, dass der Inhalt schriftlicher Prüfungen und die entsprechenden Mindestpunktzahlen festgelegt wurden, bevor die Bewerbungen geprüft wurden;

8. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur das Verfahren zur Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs eingeleitet hat;

Leistung

9. hebt hervor, dass die Kommission ihre Aufsichtsfunktion durch ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und im Büro der Agentur innerhalb der durch die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 gesetzten Grenzen und unter gebührender Berücksichtigung der rechtlichen Unabhängigkeit der Agentur wahrnehmen muss; betont, dass das Europäische Parlament regelmäßig informiert werden muss;

([6]) Siehe Antworten der Exekutivdirektorin der Europäischen Umweltagentur bei der Anhörung zur Entlastung der dezentralen Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2011, die am 24. Januar 2013 vom Haushaltskontrollausschuss organisiert wurde.

([7]) Ebenda.

10. begrüßt, dass die Tätigkeiten der Bediensteten und der Verwaltung, die Verfahren der Qualitätskontrolle, die Produkte und Dienstleistungen sowie die Verwaltungs- und die Gebäudedienste der Agentur durch einen strategischen Bereich der „EUA-Strategie 2009-2013“ abgedeckt sind;

Interessenkonflikte

11. erkennt an, dass der Verwaltungsrat und die Verwaltung der Agentur die Politik der Agentur in Bezug auf Interessenkonflikte gestärkt haben, um künftigen Schwierigkeiten vorzubeugen; nimmt zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat eine Vorabgenehmigung eingeführt hat, was die Mitgliedschaft der Exekutivdirektorin/des Exekutivdirektors in externen Vorstands- und Beratungsgremien angeht;

12. nimmt zur Kenntnis, dass ein Formular eingeführt wurde, das Berater und Auftragnehmer in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten unterzeichnen müssen, mit dem sie sich verpflichten, sich jeder Handlung und jedes Verhaltens zu enthalten, das ihre Unabhängigkeit gefährden könnte oder ihrem Ansehen, ihrer Arbeit oder dem Ansehen der Union abträglich sein könnte;

13. begrüßt die neuen Verfahren, die vom Verwaltungsrat der Agentur auf seiner 65. Sitzung vom 12. Dezember 2012 verabschiedet wurden, insbesondere betreffend

— Schulungen zur Abwendung von Interessenkonflikten im Rahmen des Einführungsprogramms für neue Mitarbeiter,

— die Anforderung, das Formular A1 über die Verpflichtungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Umweltagentur in Bezug auf das Statut und die Beschäftigungsbedingungen zu unterzeichnen und per Unterschrift den Erhalt eines Exemplars des Statuts der Beamten der Europäischen Union/der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Beschäftigten der Europäischen Union zu bestätigen,

— Schulungen zum Verhaltenskodex in Bezug auf die Verpflichtungen und Aufgaben der Mitarbeiter sowie ein Verfahren zur Meldung von Unregelmäßigkeiten („Whistleblower“-Mechanismus),

— die Aushändigung eines Exemplars des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis und des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 22. Juni 2004 zur Umsetzung dieses Kodex in der Agentur;

nimmt die von der Agentur vorgelegten Informationen über die Umsetzung der genannten Verfahren sowie über weitere Entwicklungen beim Umgang mit Interessenkonflikten zur Kenntnis;

14. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([8]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([8]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/573/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Umweltagentur, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz ([4]), insbesondere auf Artikel 13,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0070/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Exekutivdirektorin der Europäischen Umweltagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 80.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/574/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ([4]), insbesondere auf Artikel 36,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A7-0109/2013),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 86.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ([4]), insbesondere auf Artikel 36,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A7-0109/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (nachstehend „die Agentur“) für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass das Parlament dem Direktor der Agentur am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2010 erteilt hat ([6]) und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 86.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 169.

— die Agentur nachdrücklich aufgefordert hat, ihr jährliches Arbeitsprogramm dadurch zu verbessern, dass sie spezifische und messbare Ziele sowohl auf der Ebene der Politikbereiche als auch auf operativer Ebene einbezieht und SMART-Indikatoren festlegt,

— den Direktor nachdrücklich aufgefordert hat, uneingeschränkt seiner Verpflichtung nachzukommen, in seinem Bericht an die Entlastungsbehörde, in dem der Bericht des Internen Auditdienstes (IAS) zusammengefasst wird, alle abgegebenen Empfehlungen und alle aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen darzulegen,

— die Agentur aufgefordert hat, ihr internes Kontrollsystem (IKS) zu überprüfen, um die jährliche Zuverlässigkeitserklärung ihres Direktors zu untermauern, und alle ihre Verfahren, die administrativen wie die operationellen, einer Überprüfung zu unterziehen und anschließend den Arbeitsablauf und die Schlüsselkontrollen zu dokumentieren;

C. in der Erwägung, dass sich der Haushalt der Agentur für 2011 auf insgesamt 12 850 000 EUR gegenüber 11 013 000 EUR im Jahr 2010 belief, was einer Zunahme um 16,7 % entspricht;

D. in der Erwägung, dass der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushaltsplan 2011 der Agentur 11 850 000 EUR betrug [1], was gegenüber ihrem ursprünglichen Beitrag für 2010 (8 410 000 EUR) einen Anstieg um 40,90 % darstellt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. weist darauf hin, dass sich der Beitrag der Union zum Haushaltsplan 2011 der Agentur auf insgesamt 12 850 000 EUR belief;

2. entnimmt dem Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011, dass die Agentur 99 % der gewährten Beiträge gebunden und 89 % der verfügbaren Mittel für Zahlungen ausgezahlt hat (ohne Berücksichtigung der Ausgaben aus anderen Einnahmequellen); begrüßt, dass die Agentur der Entlastungsbehörde in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht (JTB) für 2011 [2] Angaben zu ihrer Gesamtausführungsrate, bezogen auf die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen, vorgelegt hat; erinnert daran, dass die Agentur 2010 98,3 % der Zuschüsse gebunden und 85,6 % der verfügbaren Mittel für Zahlungen gezahlt hatte;

Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr

3. entnimmt dem Jahresabschluss, dass bis Ende 2011 gebundene, aber nicht ausgezahlte Mittel in Höhe von 1 160 170 EUR auf 2012 übertragen wurden; nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass sich die nach Übertragung aus dem Vorjahr nicht verwendeten und daher verfallenen Mittel für Zahlungen auf 151 710 EUR beliefen [3];

4. entnimmt dem JTB, dass sich die automatischen Mittelübertragungen der Agentur von 2011 auf 2012 auf 2 161 172 EUR beliefen; stellt, was den Anteil der Zahlungen betrifft, die innerhalb der in der Finanzregelung vorgesehenen zeitlichen Frist geleistet wurden, des Weiteren fest, dass 87 % aller Zahlungen innerhalb der rechtlichen Vorgaben erfolgten, wobei bei Handelsrechnungen 79 % der Zahlungen innerhalb der vorgeschriebenen 30 Tage geleistet wurden und bei rund 91 % der Kostenerstattungsanträge (Erstattungen an Personal und Sachverständige) die Zahlungen innerhalb der vorgeschriebenen 45 Tage erfolgten; fordert den Rechnungshof auf, in seinen Bericht über den Jahresabschluss 2012 der Agentur Angaben zu den Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr aufzunehmen;

Rechnungsführungssystem

5. entnimmt dem Jahresabschluss der Agentur [4] für das Haushaltsjahr 2011, dass die Haushaltskonten der Agentur mit Hilfe des periodengerechten Rechnungsführungssystems ABAC geführt werden, während für die Finanzbuchhaltung das System SAP benutzt wird, das über eine direkte Schnittstelle mit dem Finanzbuchhaltungssystem der Kommission verfügt;

[1] Endgültige Rechnungsabschlüsse 2011, Juni 2012, S. 26.
[2] Jährlicher Tätigkeitsbericht 2011, S. 125.
[3] Endgültige Rechnungsabschlüsse 2011, Juni 2012, S. 27.
[4] Endgültige Rechnungsabschlüsse 2011, Juni 2012, S. 18.

Vergabeverfahren

6. fordert die Agentur auf, die Vergabeverfahren zu verbessern; weist darauf hin, dass der Rechnungshof diesbezüglich Schwachstellen festgestellt hat (die Agentur hat die Schätzungen der Auftragswerte in den Ausschreibungsunterlagen nicht angemessen dokumentiert);

7. entnimmt den Bemerkungen des Rechnungshofs, dass die Agentur die Transparenz ihrer Verfahren verbessern sollte, indem sie einige der Kriterien für die Auswahl der Bieter präziser formuliert;

8. ist besorgt über die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur noch nicht über geeignete Verfahren verfügt, um die mit der Schaffung interner immaterieller Vermögenswerte verbundenen Kosten zu erfassen und zu berücksichtigen;

Einstellungsverfahren

9. entnimmt den Bemerkungen des Rechnungshofs, dass die Agentur die Personalauswahlverfahren noch weiter verbessern muss (in den Stellenausschreibungen waren keine Informationen zu den Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren enthalten, die Sitzungen des Prüfungsausschusses wurden nicht ausreichend dokumentiert und bei einem Auswahlverfahren hat die Anstellungsbehörde die Reihenfolge der vom Prüfungsausschuss aufgestellten Liste ohne Angabe von Gründen missachtet); ist der Ansicht, dass einige Bestimmungen des Beamtenstatuts einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten können; fordert daher die Kommission auf, eine gewisse Vereinfachung im Rahmen von Artikel 110 des Beamtenstatuts in Bezug auf die Agenturen zu ermöglichen;

10. entnimmt dem JTB ([1]), dass vier Bedienstete auf Zeit und ein Vertragsbediensteter eingestellt wurden, während vier Bedienstete auf Zeit und ein Vertragsbediensteter die Agentur verlassen haben, was dazu führte, dass die im Stellenplan für 2011 vorgesehenen Stellen zu 97 % besetzt waren;

11. bringt seine Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass der Rechnungshof die dem Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen für rechtmäßig und ordnungsgemäß erklärt hat;

12. entnimmt dem Follow-up-Bericht der Agentur, dass die Dokumentation der Einstellungsverfahren im Jahr 2012 einer Revision unterzogen wurde, um den Bemerkungen des Rechnungshofs Rechnung zu tragen;

Leitung

13. nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats im Rahmen des Verfahrens für die Ernennung des Direktors gegen die für die Besetzung von Schlüsselpositionen geltenden Vorschriften verstoßen hat, indem es mitteilte, für welchen Kandidaten die Kommission zu stimmen gedachte; räumt ein, dass das Handeln der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht der Kontrolle durch die Agentur unterliegt, sodass der Direktor nicht für die Vorgänge verantwortlich ist;

Leistung

14. begrüßt die Initiative der Agentur, was ihr Festhalten an der Aufstellung eines mehrjährigen und eines jährlichen Arbeitsprogramms betrifft; hebt hervor, dass ein solches Dokument wichtig ist, damit die Agentur wirksame organisatorische Vorkehrungen für die Umsetzung ihrer Strategie und die Erreichung ihrer Ziele treffen kann; stellt fest, dass die Agentur in Bezug auf ihr Arbeitsprogramm und ihre Ressourcenplanung eine mehrjährige Perspektive verfolgt, indem sie ein mehrjähriges Arbeitsprogramm, einen mehrjährigen Plan für die Personalpolitik und einen mehrjährigen IT-Strategieplan erstellt; stellt darüber hinaus fest, dass die Agentur seit 2010 über einen IT-Strategieplan verfügt, der jährlich überprüft und aktualisiert wird;

15. unterstreicht die Bedeutung der Aufgaben der Agentur und begrüßt ihre Effizienz und Leistungsfähigkeit, von der sich der Fischereiausschuss bei seinem Besuch der Agentur im Juni 2010 und am

([1]) Jährlicher Tätigkeitsbericht 2011, S. 122.

29./30. Oktober 2012 überzeugen konnte; nimmt zur Kenntnis, dass bei dem Besuch am 29./30. Oktober 2012 wichtige Fragen, wie z. B. die Entwicklung „regionaler Kontrollbereiche“ zwecks Schaffung eines europäischen Mehrwerts, erörtert wurden;

Interne Prüfung

16. begrüßt die Initiative, die die Agentur 2008 mit der Errichtung einer internen Auditstelle bewiesen hat, die den Direktor und die Verwaltung in Fragen der internen Kontrolle, der Risikobewertung und der internen Prüfung unterstützen und beraten soll; stellt fest, dass die Agentur über keine interne Auditstelle (Internal Audit Capability — IAC) auf Vollzeitbasis verfügt, sondern diesen Dienst mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) in Lissabon teilt; nimmt zur Kenntnis, dass zu diesem Zweck am 17. Juni 2008 eine Dienstleistungsvereinbarung zwischen der Agentur und der EMSA geschlossen wurde;

17. entnimmt den Angaben des IAS der Agentur, dass die Agentur sowohl die Umsetzung der internen Kontrollstandards (2008) als auch die ersten diesbezüglichen Folgemaßnahmen (2009) überprüft hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Ergebnisse nach Ansicht der Agentur angemessen und wirksam umgesetzt wurden;

18. nimmt zur Kenntnis, dass die IAC im Jahr 2011 auf besonderen Antrag des Direktors eine begrenzte Prüfung zu den Gehaltszahlungen durchgeführt hat, um die internen Kontrollen zu bewerten, die in Bezug auf den Gehaltslauf vorgenommen werden, wobei der Dokumentation der Zahlungsdateien besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde; nimmt Kenntnis von der Feststellung des IAS ([1]), dass die IAC auch eine Prüfung zur Bestandsverwaltung der Agentur durchgeführt hat, um dem Direktor eine unabhängige Bestätigung für die Eignung und wirksame Anwendung des IKS im Zusammenhang mit der Erfassung von Vermögensgegenständen zu liefern;

19. entnimmt dem JTB, dass der IAS im Jahr 2010 in Übereinstimmung mit dem Strategieplan 2010-2012 eine Prüfung des Haushaltsvollzugsverfahrens und eine IT-Risikobewertung durchgeführt hat;

20. nimmt zur Kenntnis, dass der IAS im Jahr 2011 eine Prüfung zum Thema „Kapazitätsaufbau — Ausbildung und Entwicklung“ durchgeführt hat, um dem Direktor und dem Verwaltungsrat auf der Grundlage einer entsprechenden Bewertung eine unabhängige Bestätigung für die Eignung und wirksame Anwendung des IKS im Bereich „Kapazitätsaufbau — Ausbildung und Entwicklung“ zu liefern;

21. entnimmt den Feststellungen des IAS, dass die IAC im Jahr 2011 auch eine vollständige Überprüfung der Umsetzung der internen Kontrollstandards innerhalb der Agentur vorgenommen hat;

22. stellt fest, dass der IAS im Oktober 2011 aufgefordert war, dem Verwaltungsrat der Agentur den Sachstand und den Strategieplan 2013-2015 des IAS zu erläutern;

23. entnimmt den Angaben des IAS, dass die Agentur im Jahr 2011 den Internen Kontrollkoordinator ernannt und interne Leitlinien für das Risikomanagement einschließlich des Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung des IKS und die regelmäßige Aktualisierung des Risikoverzeichnisses der Agentur festgelegt hat; fordert die Agentur dennoch auf, die Entlastungsbehörde über die weiteren Maßnahmen, die sie getroffen hat, und die erzielten Ergebnisse zu informieren;

24. anerkennt, dass die Agentur die erforderlichen Maßnahmen mit Blick auf folgende Fragen getroffen hat:

— ABAC-Zugangsrechte für die bevollmächtigten Anweisungsbefugten,

— Zahlungsverzögerungen,

— Strategie für die Behandlung von Beanstandungen und Einrichtung eines zentralen Verzeichnisses der Beanstandungen;

nimmt zur Kenntnis, dass die beiden sehr wichtigen Empfehlungen des IAS, die die Anpassung der ABAC-Zugangsrechte für die bevollmächtigten Anweisungsbefugten und die Festlegung und Umsetzung einer Strategie für die Behandlung von Beanstandungen und ein zentrales Verzeichnis der Beanstandungen betrafen, vom IAS jetzt als erledigt betrachtet werden;

([1]) Annual report on internal activity 2011, S. 4.

25. entnimmt dem Follow-up-Bericht der Agentur ([1]), dass bezüglich der Berichterstattung über die Beanstandungen alle Arbeitsabläufe dokumentiert wurden und dass bereits für die meisten Prozesse Checklisten vorliegen und die Rolle und die Aufgaben der einzelnen an den Vorgängen beteiligten Akteure klar definiert wurden und dass dies zusammen mit einer rechtzeitigen Berichterstattung über die Beanstandungen eine angemessene Weiterbehandlung potenzieller Unregelmäßigkeiten gewährleisten wird;

26. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([2]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Bericht über die Maßnahmen,die aufgrund der Empfehlungen des Europäischen Parlaments in seinem Beschluss vom 10. Mai 2012 getroffen wurden, S. 5.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/575/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur [1],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2], insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates [3], insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [4], insbesondere auf Artikel 36,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [5], insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A7-0109/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 86.
[2] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[3] ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
[4] ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.
[5] ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011

(2013/576/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zusammen mit den Antworten der Behörde [1],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12 Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2], insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates [3], insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, insbesondere auf Artikel 44,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [5], insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0074/2013),

1. erteilt dem Geschäftsführenden Direktor der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als wesentlicher Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Geschäftsführenden Direktor der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 92.
[2] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[3] ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
[4] ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.
[5] ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]) (Haushaltsordnung), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, insbesondere auf Artikel 44,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0074/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit („Behörde“) für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass der Beitrag der Union zum Haushaltsplan der Behörde für 2011 77 309 800 EUR gegenüber 74 700 000 EUR im Jahr 2010 betrug, was einen Anstieg um 3,49 % bedeutet; in der Erwägung, dass die Behörde ausschließlich durch einen Finanzbeitrag der Union finanziert wird;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Lauf des Haushaltsjahres nach wie vor zu der anhaltend hohen Ausführungsrate von 98,47 % (2010: 98,8 %) beitragen;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 92.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

2. stellt fest, dass die Ausführungsrate bei den Zahlungen 82,05 % betrug, eine geringfügige Abnahme gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr (83,51 %);

3. nimmt zur Kenntnis, dass der Behörde im Jahr 2011 aus dem Unionshaushalt zugewiesene Mittel in Höhe von 78 800 000 EUR zur Verfügung standen; stellt fest, dass zum Ende des Jahres 2011 von 355 Stellen 334 besetzt waren und dass bei der Behörde 109 Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt waren; fordert die Behörde auf, die Stellenbesetzungsrate zu verbessern, ist sich aber voll und ganz darüber im Klaren, dass die Behörde aufgrund ihres Standorts mit gewissen verkehrsbedingten Defiziten zu kämpfen hat;

4. weist die Behörde darauf hin, dass sie das Jährlichkeitsprinzip besser beachten muss; sieht das Jahr 2011 aufgrund des Umzugs an den neuen Sitz und der verspäteten Leistung der diesbezüglichen Zahlungen als ein spezielles Jahr an;

Gebäudepolitik

5. stellt fest, dass die Behörde im Dezember 2011 für 36,8 Mio. EUR ein neues Gebäude für ihren Sitz erworben hat, für das während 25 Jahren vierteljährliche Raten zu zahlen sind, woraus sich Zinszahlungen von 18,5 Mio. EUR ergeben; weist darauf hin, dass der Rechnungshof die Frage gestellt hat, ob die Haushaltsbehörde nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und in uneingeschränkter Einhaltung der Haushaltsordnung auf eine wirtschaftlichere Alternative hätte hinwirken können;

6. nimmt die Aussage der Behörde zur Kenntnis, dass sie der Haushaltsbehörde 2005 das Gebäudevorhaben mit Vereinbarung einer auf 25 Jahre gestreckten Zahlung des Kaufpreises unterbreitet habe und dass die Haushaltsbehörde das Projekt gebilligt habe; nimmt zur Kenntnis, dass auf Empfehlung des Rechnungshofs bei der Kommission zusätzliche Mittel für Zahlungen beantragt wurden, die die Entrichtung des vollen Kaufpreises mit nur einer Anzahlung gedeckt hätten; nimmt andererseits zur Kenntnis, dass es in dem damaligen Klima der Ausgabenbeschränkung keine Möglichkeit gab, die Mittel für die Behörde zu erhöhen, um eine einmalige Zahlung zu decken; nimmt zur Kenntnis, dass die für diesen Kauf festgelegte Regelung die Kosten für den Sitz der Behörde gegenüber der zuvor bestehenden Lösung mit Anmietung gesenkt hat;

Mittelübertragungen

7. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs und dem Jahrestätigkeitsbericht der Behörde, dass 2011 13 Mittelübertragungen vorgenommen wurden; stellt im Einzelnen fest, dass 2,46 Mio. EUR aus Titel I auf die Haushaltslinien für Infrastruktur und IT in Titel I übertragen wurden, um Ressourcen für die Anpassung der IT-Systeme und Finanzsysteme im Zusammenhang mit der Neuorganisation und der Migration zum System der periodengerechten Rechnungsführung bereitzustellen und über mehr Ressourcen für den Umzug zum endgültigen Sitz und für dessen Ausstattung zu verfügen; stellt fest, das innerhalb der Titel II und III Mittelübertragungen vorgenommen wurden; verweist mit Besorgnis auf die Anmerkung des Rechnungshofs, wonach die Situation Schwächen der Haushaltsplanung und -ausführung erkennen lässt und sich nicht mit dem Grundsatz der Spezialität verträgt;

Interessenkonflikte und Transparenz

8. begrüßt es, dass der Rechnungshof eine Prüfung durchgeführt hat, um die Strategien und Verfahren von vier dezentralen Einrichtungen — u. a. der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit — für den Umgang mit Interessenkonflikten zu bewerten, und die Ergebnisse der Prüfung in seinem Sonderbericht 15/2012 dargelegt hat;

9. stellt mit Besorgnis fest, dass laut den Feststellungen des Rechnungshofs beim Abschluss der Tätigkeiten vor Ort (Oktober 2011) die Behörde nicht angemessen mit Interessenkonflikten umgegangen ist; stellt jedoch fest, dass die Behörde inzwischen bereits anspruchsvolle Strategien zur Bewältigung von Interessenkonflikten aufgestellt hatte; erklärt jedenfalls seine Bedenken dagegen, dass diese Strategien noch nicht das gewünschte Ergebnis herbeigeführt haben;

10. begrüßt die Abhaltung einer für alle Mitglieder des Verwaltungsrats verbindlichen Tagung zu Themen der Ethik und Integrität im Oktober 2012; fordert aber den Verwaltungsrat auf, seinen Verhaltenskodex wirksam umzusetzen und Bestimmungen anzunehmen, die Wechsel von Mitarbeitern in die Privatwirtschaft verhindern bzw. unter Strafe stellen, um Fälle wie den der früheren Leiterin der Behörde künftig zu verhindern;

11. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde für Ende 2013 eine Überprüfung ihrer Unabhängigkeitsbestimmungen angesetzt hat, in deren Rahmen unter anderem die Möglichkeit geprüft werden soll, die Ergebnisse von Verfahren im Fall eines Vertrauensbruchs öffentlich zugänglich zu machen, einschließlich der Ergebnisse der Verfahren zur Kontrolle der Integrität der wissenschaftlichen Überprüfungen, sowie das Mandat ihres Ausschusses für den Umgang mit Interessenkonflikten auszuweiten und zu stärken und ihn zum Beispiel mit einem Mandat auszustatten, über das der Ausschuss für Ethische Standards und die Verhütung von Interessenkonflikten der französischen Behörde für Ernährungssicherheit, Umwelt- und Arbeitsschutz (ANSES) verfügt; erwartet, dass die Behörde nach Möglichkeit vor Oktober 2013 die Entlastungsbehörde über diese Angelegenheiten unterrichtet;

12. fordert die Behörde auf, einen strukturierten Dialog mit der Zivilgesellschaft über Angelegenheiten, die mit Interessenkonflikten zusammenhängen, einzuleiten, entsprechende Organisationen zu einer offenen Debatte mit vereinbarter Tagesordnung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse einzuladen und die Entlastungsbehörde mindestens zweimal jährlich vom Ergebnis dieser Beratungen zu unterrichten; nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde diesen Dialog mit Interessenträgern und der Zivilgesellschaft intensiviert hat; ist der Auffassung, dass diese Dialoge institutionalisiert und vom Verwaltungsrat der Behörde berücksichtigt werden müssen;

13. erklärt sich besorgt darüber, dass der Behörde mangelnde Transparenz vorgeworfen wurde im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der jährlichen Interessenerklärungen und der Nichtdurchführung von Fortbildung zum Thema Interessenkonflikte; verlangt, in den genannten Angelegenheiten tätig zu werden, und fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde über die Maßnahmen Bericht zu erstatten; begrüßt es, dass inzwischen alle jährlichen Interessenerklärungen der Sachverständigen der Behörde veröffentlicht werden und auf ihrer Website zugänglich sind;

14. fordert die Behörde auf, Interessenkonflikten weiterhin erhebliche Bedeutung beizumessen, damit ihre Glaubwürdigkeit und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lebensmittelsicherheit erhalten bleibt, und so ausführlich und genau wie möglich anzugeben, in welcher Weise sie die wesentlichen Empfehlungen des Berichts des Rechnungshofs und der Entschließungen des Parlaments umzusetzen gedenkt; fordert die Behörde auf, Interessenkonflikte mit äußerster Sorgfalt zu prüfen in Anbetracht der beginnenden Überarbeitung ihrer Gründungsverordnung, die die Gelegenheit bietet, das höchste Niveau an Führungsqualität, wie von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beschrieben, zu erreichen, und die einen günstigen Einfluss auf die Führungsstruktur, die Unabhängigkeit und die wissenschaftliche Qualität der Tätigkeit der Behörde hätte; vertritt die Auffassung, dass die Überarbeitung der Gründungsverordnung eine bedeutende Gelegenheit bietet, grundlegende Veränderungen bei der Behörde einzuleiten, die auf Unionsebene für objektive wissenschaftliche Beratung auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit und des Umweltschutzes zuständig ist;

15. empfiehlt mit Nachdruck, dass zum Zweck der Vermeidung von Interessenkonflikten eine ausreichende Pufferfrist für die speziellen Tätigkeitsbereiche eingeführt und eingehalten wird, damit Mitarbeiter der Behörde nicht unmittelbar aus ihrer Position auf eine Stelle in der Wirtschaft oder einer einschlägigen Lobbyorganisation — oder umgekehrt — wechseln;

16. stellt fest, dass die Behörde infolge der Prüfung des Rechnungshofs und des Sonderberichts 15/2012 eine Reihe von Schritten unternommen hat, insbesondere folgende:

— 2007 führte die Behörde einen umfassenden Regelungsrahmen zur Unterbindung potenzieller Interessenkonflikte ein und hat ihn seitdem regelmäßig überprüft und aktualisiert;

— seit 2011 hat die Behörde diesen Rahmen durch ihre überarbeitete Strategie in Bezug auf Unabhängigkeit und wissenschaftliche Entscheidungsprozesse verbessert, wobei das Parlament jedoch Bedenken wegen der Angemessenheit der überarbeiteten Strategie hat und auf zahlreiche Fälle von Interessenkonflikten verweist, die 2012 von zwei nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) mit Wächterfunktion — Corporate Europe Observatory und Earth Open Source — offen gelegt wurden; zudem verlangt das Parlament weitere Verbesserungen der Unabhängigkeitsstrategie der Behörde, wozu auch das Verbot von Verbindungen zu der Wirtschaft nahe stehenden Gremien gehört;

— für Ende 2013 ist eine Überarbeitung der Strategie der Behörde in Bezug auf Unabhängigkeit und der entsprechenden Durchführungsregeln vorgesehen;

— im Juli 2012 hat die Behörde den von der Kommission vorgegebenen Regelungsrahmen für Ethik und Integrität umgesetzt und eine gezielte Werbemittelstrategie festgelegt;

— 2012 wurde ein Ethikbeauftragter ernannt;

fordert die Behörde auf, nach wie vor die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen, um Interessenkonflikte in ihren leitenden und ausführenden Organen zu unterbinden, und die Entlastungsbehörde vor Oktober 2013 über die Umsetzung der genannten Vorschriften und Verfahren sowie die weiteren Entwicklungen in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten in Kenntnis zu setzen;

17. würdigt die Anstrengungen, die die Behörde zur Verbesserung ihrer Bekämpfung und Bewältigung von Interessenkonflikten unternimmt; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Unabhängigkeit und die Kompetenz ihrer externen Sachverständigen in Frage gestellt werden von nichtstaatlichen Organisationen mit Wächterfunktion oder sogar von anderen Sachverständigen für Lebensmittelsicherheit, wie es beispielsweise bei der Sachverständigengruppe für hormonstörende Stoffe der Fall war; betont, dass infolgedessen die Tätigkeit der Behörde angegriffen wird, wie etwa bei dem gemeinsamen Workshop von JRC und NIEHS über Niedrigdosiseffekte von Chemikalien mit hormoneller Wirkung vom Dezember 2012 in Berlin;

18. weist darauf hin, dass der Verwaltungsrat seinen Vorsitz in öffentlicher Sitzung gewählt hat; erinnert jedoch daran, dass das Parlament im Entlastungsverfahren 2010 die Wahl des Vorsitzes des Verwaltungsrats durch ein offenes Verfahren verlangt hat, und erwartet, dass dieser Forderung entsprochen wird;

19. stellt fest, dass die Leitlinien der OECD, auf die der Rechnungshof seine Ausarbeitung des Sonderberichts 15/2012 stützt, zwar einen internationalen Maßstab für diese Angelegenheiten setzen, aber nicht für eine dezentrale Einrichtung konzipiert sind und nicht den besonderen Bedürfnissen dieser Einrichtungen entsprechen; befürwortet die Absicht der Kommission, Leitlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten aufzustellen, wie es in ihrem Fahrplan für die Weiterverfolgung des Gemeinsamen Ansatzes in Bezug auf die dezentralen Einrichtungen vorgesehen ist;

20. hebt die Selbstverpflichtung der Behörde hervor, im Oktober 2012 erstmals eine willkürliche Kontrolle von Interessenerklärungen einzuleiten, um deren Kohärenz mit den vor Kurzem angenommenen Unabhängigkeits- und Durchführungsbestimmungen zu überprüfen; nimmt jedoch zur Kenntnis, das noch Protokolle fertig gestellt werden müssen, wodurch die Bewertung verschoben werden musste; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde über die Gründe dieser Verschiebung und den für die Durchführung der Bewertung vorgesehenen Zeitplan zu unterrichten;

21. begrüßt das Vorhaben der Behörde, 2013 ein Pilotprojekt einzuleiten, bei dem ein Teil der wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der regulierten Produkte, die gegenwärtig von externen Sachverständigen in Arbeitsgruppen ausgeführt werden, internalisiert wird; stellt fest, dass diese Initiative auf den Gebieten Lebensmittelinhaltsstoffe und GVO beginnen wird; ersucht die Behörde, der Entlastungsbehörde zusätzliche Auskünfte zu den hier erzielten Fortschritten zu geben;

22. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Behörde ab 2011 in ihren Jahrestätigkeitsbericht einen speziellen Abschnitt aufnimmt, der die Maßnahmen zur Durchführung ihrer Unabhängigkeitsstrategie darlegt, womit sie teilweise auf die Empfehlung in der Entschließung des Parlaments vom 23. Oktober 2012 zu der Entlastung der Behörde für das Haushaltsjahr 2010 [1] eingeht;

23. begrüßt es, dass die Lebensläufe des Direktors der Behörde, der leitenden Mitarbeiter und der Mitglieder von Expertengremien ebenso wie die jeweiligen Interessenerklärungen inzwischen auf der Website der Behörde zur Verfügung stehen; nimmt Kenntnis von den Bemühungen der Behörde um mehr Transparenz, hält aber an der Auffassung fest, dass die entsprechenden Vorschriften auch für alle internen Sachverständigen gelten sollten, wie im Entlastungsverfahren 2010 dargelegt wurde; geht davon aus, dass an dieser Angelegenheit gearbeitet wird; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde so bald wie möglich über die Fortschritte in dieser Angelegenheit zu informieren;

Interne Prüfung

24. nimmt die Aussagen der Behörde zur Kenntnis, dass der Interne Auditdienst der Kommission 2011 eine Zuverlässigkeitsprüfung der operativen Planung und Haushaltsführung durchgeführt hat und dass der Interne Prüfer drei Zuverlässigkeitsprüfungen vorgenommen hat: Prüfung des Prozesses der Auswahl der Gremiumsmitglieder, spezielle Prüfung der Beiträge von Sachverständigen zu wissenschaftlichen Gutachten (nach Feststellung von Interessenkonflikten) und vorläufige Überprüfung der Kostenaufstellung im Zusammenhang mit dem endgültigen Sitz der Behörde;

[1] ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 77.

25. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass von den 11 Empfehlungen des Internen Auditdienstes der Kommission (keine wurde als „kritisch“, zwei als „sehr wichtig“, sieben als „wichtig“ und zwei als „wünschenswert“ eingestuft) alle 11 von der Behördenleitung akzeptiert und fünf von sechs noch ausstehenden als „sehr wichtig“ eingestuften Empfehlungen ausgeführt worden sind und auf die Weiterbehandlung durch den Internen Auditdienst der Kommission warten, während die Ausführung der verbleibenden Empfehlung läuft; nimmt zur Kenntnis, dass der Interne Prüfer eine als „sehr wichtig“ und zwei als „wichtig“ eingestufte Empfehlungen abgegeben hat und dass von seinen 11 noch ausstehenden als „sehr wichtig“ eingestuften Empfehlungen fünf ausgeführt und sechs in Arbeit sind; stellt fest, dass keine als „kritisch“ eingestuften Empfehlungen noch unbearbeitet sind;

26. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011

(2013/577/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zusammen mit den Antworten der Behörde [1],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2], insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates [3], insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates [4] zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, insbesondere auf Artikel 44,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [5], insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0074/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Geschäftsführenden Direktor der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 92.
[2] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[3] ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
[4] ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.
[5] ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011

(2013/578/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen zusammen mit den Antworten des Instituts ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ([4]), insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0081/2013),

1. erteilt dem Direktor des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Instituts für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 98.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ([1]) zusammen mit den Antworten des Instituts,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ([4]), insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7–0081/2013),

A. in der Erwägung, dass das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen („Institut“) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 eingerichtet wurde und seine Unabhängigkeit am 15. Juni 2010 erlangte,

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

C. in der Erwägung, dass 2011 das erste vollständige Tätigkeitsjahr des Instituts war, da es erst seit Juni 2010 finanziell und verwaltungstechnisch unabhängig ist;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 98.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

D. in der Erwägung, dass die Struktur des Instituts auf dem Mandat und den Aufgaben basiert, wie sie in der Grundverordnung zur Errichtung der Agentur festgelegt sind, sowie auf den vom Verwaltungsrat des Instituts im Halbzeit-Arbeitsprogramm 2010-2012 und im Jährlichen Arbeitsprogramm angenommenen Zielen,

E. in der Erwägung, dass der Gesamthaushalt des Instituts für das Haushaltsjahr 2011 7 530 000 EUR betrug, was im Vergleich zu einem Gesamthaushalt von 5 678 123,09 EUR für das Haushaltsjahr 2010 einen Anstieg um 32,6 % bedeutet; in der Erwägung, dass das Institut ausschließlich durch die Union finanziert wird,

F. in der Erwägung, dass das Institut Ende 2011 eine positive Haushaltsergebnisrechnung in Höhe von 1 156 400,29 EUR ([1]) mitteilte, nachdem Wechselkursdifferenzen in Höhe von 2 650,64 EUR abgezogen wurden, die dann in den Abschlüssen als Verbindlichkeiten gegenüber der Kommission verzeichnet wurden;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. erinnert daran, dass das Institut seit dem 15. Juni 2010 über Verwaltungs- und Finanzautonomie verfügt; stellt fest, dass deshalb alle Vergabeverfahren des Jahres 2010 hauptsächlich im letzten Quartal 2010 eingeleitet wurden;

2. stellt fest, dass der Haushaltsvollzug auf der Grundlage des modifizierten Kassenprinzips beruht, was bedeutet, dass die übertragenen Zahlungsermächtigungen zusammen mit Zahlungen und Einnahmen buchmäßig erfasst werden;

3. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Ausführung der Zahlungen 2011 effektiver war als 2010, was eine erhebliche Verbesserung in allen Titeln zeigt; entnimmt dem Jahresabschluss, dass das Institut Ende 2011 eine Ausführungsrate von 44,19 % bei den Zahlungen und von 88,54 % bei den Verpflichtungen erreicht hat;

4. entnimmt dem Jahresabschluss ([2]), dass die Ausführungsrate unter Titel I („Personalausgaben") verglichen mit 49,19 % im Jahr 2010 auf 88,49 % im Jahr 2011 stieg; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde über die weiteren, zur Verbesserung der Ausführungsrate ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

5. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die ausgeführten Zahlungen unter Titel II („Verwaltungsausgaben") verglichen mit 28,99 % im Jahr 2010 auf 34,71 % im Jahr 2011 stiegen; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde über die Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die ergriffen worden sind, um die Ausführungsrate zu verbessern, da niedrige Ausführungsraten auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen lassen;

6. entnimmt dem Jahresabschluss die sehr niedrige Ausführungsrate von 18,36 % für Zahlungen unter Titel III („Operative Ausgaben"); stellt fest, dass dies auf eine erhebliche Zahl von Ausschreibungen zurückzuführen ist, die Ende 2010 eingeleitet wurden, nachdem das Institut im Juni 2010 administrativ selbständig wurde, fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde über die seither zur Verbesserung der Ausführungsrate ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, da niedrige Ausführungsraten auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen lassen;

7. entnimmt dem Jahresabschluss, dass bis Ende 2011 gebundene, aber nicht ausgezahlte Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3 339 551,93 EUR auf 2012 übertragen wurden, was 50 % der gesamten Mittelbindungen ausmacht; stellt überdies fest, dass sich der Gesamtbetrag der übertragenen Mittel, die in Abgang gestellt wurden (d. h. der Mittel, die von 2010 auf 2011 übertragen, aber nicht ausgezahlt wurden), auf 295 741,61 EUR belief, da es sich um das erste vollständige Jahr handelte, in dem das Personal verschiedene Ausschreibungsverfahren zum ersten Mal durchführte und Maßnahmen, einschließlich einer späten Anfrage für eine Veranstaltung des Vorsitzes, und andere Tätigkeiten in der zweiten Jahreshälfte initiierte; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde über die zur zukünftigen Sicherstellung einer zufriedenstellenden Ausführungsrate ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

([1]) Jahresabschluss 2011, S. 22.
([2]) Jahresabschluss 2011, S. 34.

8. entnimmt dem Jahresabschluss, dass das Institut bis Ende 2010 nicht die notwendige Mittelfreigabe vornahm, und dass alle automatischen Mittelübertragungen stattfanden;

Rechnungsführung

9. stellt fest, dass das Institut im Jahr 2010 die Verantwortlichkeiten der Finanzakteure für die Mitarbeiter bestimmt und Haushaltsabläufe für Verpflichtungen entwickelt hat; stellt darüber hinaus fest, dass das Institut bis zum Ende des Jahres 2010 alle Finanzakteure benannt sowie deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten bestimmt hat;

10. stellt fest, dass das Institut drei Mittelübertragungen von der Kommission über einen Betrag von insgesamt 7 530 000 EUR (3 390 000 in der ersten Mittelübertragung, 2 070 000 EUR in der zweiten Mittelübertragung und 2 070 000 EUR in der dritten Mittelübertragung) erhalten hat;

Vergabeverfahren

11. entnimmt dem Jahresabschluss, dass das Institut 2011 sechs Ausnahmen für Mittelübertragungen registrierte, die mit dem leitenden Personal, den Teamleitern und dem betroffenen Personal diskutiert wurden, um zukünftige Fehler zu vermeiden; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde über die zur Abhilfe dieses Misstands ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

12. stellt fest, dass 2011 im Bereich Tätigkeiten und Verwaltung 123 Vergabeverfahren beendet wurden, und dass die Vergabeverfahren insgesamt etwa 50 % des Gesamthaushalts des Instituts ausmachten; stellt ferner fest, dass die Vergabeaktivitäten im Jahr 2011 dem Arbeitsprogramm 2011 entsprachen;

Personal

13. entnimmt dem Jahresabschluss, dass das Institut 2011 die Einstellungsverfahren für drei Bedienstete auf Zeit und für drei Vertragsbedienstete abgeschlossen (2010 stellte das Institut 23 Bedienstete auf Zeit ein) und 94 % der Besetzung seines Stellenplans erreicht hat, verglichen mit 92,3 % im Jahr 2010; begrüßt die verbesserte Inanspruchnahme der Stellen des Stellenplans, die zum reibungslosen Funktionieren des Instituts beiträgt;

14. nimmt die Aussage des IAS zur Kenntnis, dass eine Reihe von politischen Maßnahmen, Strategien, Verfahren und Leitlinien die Umsetzung der Vorschriften des Statuts im Institut unterstützt; stellt fest, dass sich einige Angelegenheiten noch in der Entwicklung befinden und später abgeschlossen werden sollten, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der IT-Instrumente für die Personalverwaltung (d h. Fragen wie die Vorbereitung der Stellenbeschreibungen, das Erstellen von persönlichen Zielsetzungen und die Formalisierung individueller Schulungspläne); fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde über die zur Erledigung der oben genannten Angelegenheiten ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen;

Ausführung

15. begrüßt den zweiten Ex-ante-Bewertungsbericht des Instituts vom 8. September 2011 mit Schwerpunkt auf den spezifischen Zielen und Tätigkeiten des Instituts, der dem leitenden Personal des Instituts Orientierungshilfen für das Erreichen von Zielen und den Abschluss von Aktivitäten geben soll; weist darauf hin, dass es in Zeiten der Wirtschaftskrise und des Sparzwangs entscheidend darauf ankommt, dass das Institut einen optimalen Kosten-Nutzen-Effekt erzielt, ohne die erfolgreiche Erfüllung seines wichtigen Auftrags zu gefährden;

16. begrüßt, dass am Institut ein Ressourcen- und Dokumentationszentrum eingerichtet wurde, das eine in Europa einzigartige Quelle institutionellen und methodologischen Wissens in Gleichstellungsfragen darstellt;

17. betont, dass angesichts der Ziele und der Aufgabe des Instituts weiterhin eine gesonderte einschlägige Stelle im institutionellen Rahmen erforderlich ist;

Standort

18. entnimmt dem Jahresbericht, dass das Personal des Instituts am 1. März 2010 von seinem provisorischen Sitz in Brüssel an seinen ständigen Sitz in Vilnius, Litauen, versetzt wurde;

19. entnimmt dem Jahresbericht, dass die Regierung der Republik Litauen die Zahlung der Miete des Büros des Instituts für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 15. Dezember 2011 zugesagt hat;

20. begrüßt es, dass in einer beispiellosen Initiative mit den weiteren in Vilnius ansässigen EU-Einrichtungen (dem Informationsbüro der Kommission und des Europäischen Parlaments) gemeinsame Räumlichkeiten gesucht und gefunden wurden; ist der Auffassung, dass das unlängst eröffnete EU-Haus sich als zweckmäßig erwiesen hat und Synergieeffekte fördern, die Außenwirkung der EU steigern sowie zu stärkerer Kostenersparnis und -teilung beitragen wird;

Interne Prüfung

21. begrüßt die ersten Prüfungsaktivitäten, die 2011 im Institut durch den Internen Auditdienst (IAS) durchgeführt wurden; entnimmt dem Bericht des IAS ([1]), dass es weder offene als „kritisch" eingestufte noch offene als „sehr wichtig" eingestufte Empfehlungen aus den IAS-Berichten vom 31. Dezember 2011 gibt;

22. stellt fest, dass der IAS im Dezember 2011 eine begrenzte Prüfung der Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle im Institut durchgeführt hat; stellt fest, dass das Institut die Empfehlungen zum Abschluss der Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle akzeptiert, und der Verwaltungsrat einen im Jahr 2012 umzusetzenden Aktionsplan angenommen hat; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde über die in Bezug auf die Empfehlungen ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

23. nimmt zur Kenntnis, dass die Risikoanalyse des IAS bestimmte Verfahren ([2]) festgestellt hat, die nicht innerhalb des Auditplans des IAS berücksichtigt werden konnten, da die Kontrollen als fehlend oder unzureichend bewertet wurden;

24. entnimmt den Anmerkungen des Rechnungshofes, dass das Institut die Dokumentation der körperlichen Bestandsaufnahme des Anlagevermögens sowie der Schätzung der antizipativen Passiva verbessern muss;

25. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([3]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Jährlicher Interner Auditbericht 2011, S. 6.
([2]) Jährlicher Interner Auditbericht 2011, S. 4.
([3]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011

(2013/579/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen zusammen mit den Antworten des Instituts, ([1])

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ([4]), insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0081/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 98.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011

(2013/580/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 64,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0114/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 104.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 64,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0114/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („die Behörde") für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass die Behörde — eine neu geschaffene Agentur mit Sitz in Frankfurt am Main — durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 errichtet wurde und am 1. Januar 2011 offiziell ihren Betrieb als eigenständige Einrichtung aufgenommen hat,

C. in der Erwägung, dass die Behörde vor dem Hintergrund des rechtlichen Übergangs von ihrem Vorgänger, dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (CEIOPS), betrachtet werden sollte, und dass sie infolgedessen zusätzlich zu ihrem neuen Mandat alle bestehenden und laufenden Aufgaben und Zuständigkeiten des CEIOPS übernommen hat (alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und alle nicht abgeschlossenen Geschäfte des CEIOPS wurden automatisch auf die neu geschaffene Behörde übertragen),

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 104.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

D. in der Erwägung, dass die Behörde ein integraler Bestandteil des Europäischen Finanzaufsichtssystems ist und im Rahmen eines gemeinsamen Ausschusses eng mit den beiden anderen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, sowie mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zusammenarbeitet,

E. in der Erwägung, dass der Behörde im Haushaltsjahr 2011 ein Gesamtbudget in Höhe von 10 667 000 EUR zur Verfügung stand,

F. in der Erwägung, dass der Haushalt 2011 im Einklang mit der Gründungsverordnung der Behörde [1] zu 55 % aus Beiträgen von Mitgliedstaaten und Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) und zu 45 % aus dem Unionshaushalt finanziert wurde,

G. in der Erwägung, dass die Behörde Ende 2011 einen Haushaltsüberschuss von 2 804 969,81 EUR (nach Abzug wechselkursbedingter Differenzen: 2 437,59 EUR) verzeichnete [2], der im Jahresabschluss als Verbindlichkeit gegenüber der Kommission ausgewiesen wurde,

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Haushaltsbericht [3], dass sich der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushalt der Behörde für 2011 auf 4 267 000 EUR belief; weist darauf hin, dass das Jahr 2011 das erste Jahr der Tätigkeit der Behörde war;

2. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich der Gesamthaushalt der Behörde für 2011 auf 10 667 000 EUR belief; stellt ferner fest, dass sich die Haushaltseinnahmen insgesamt auf 9 387 070,78 EUR beliefen (einschließlich 5 120 035,36 EUR, was 80 % der Haushaltsmittel der Mitgliedstaaten ausmacht, die 2011 vereinnahmt wurden);

3. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich die zugewiesenen Beiträge der nationalen Aufsichtsbehörden auf 6 400 200 EUR beliefen, wohingegen tatsächlich 5 120 035,36 EUR an Beiträgen vereinnahmt wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entlastungsbehörde über die Gründe zu informieren, weshalb die Beiträge auf 80 % des ursprünglich vorgesehenen Betrags beschränkt wurden; fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zukunft, wenn die Behörde voll errichtet ist, ihren gesamten Anteil beizutragen, da ansonsten die Fähigkeit der Behörde zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben gefährdet sein könnte;

4. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Bestimmungen der Haushaltsordnung nicht voll und ganz auf das Finanzierungssystem der Behörde zugeschnitten sind, da der Haushalt der Behörde zu 55 % aus den Beiträgen von Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern finanziert wird; ist der Ansicht, dass dieses Problem spätestens bei der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung in Bezug auf die Agenturen angegangen werden sollte, und fordert die Kommission auf, diese Situation zu bewerten und der Entlastungsbehörde darüber Bericht zu erstatten;

5. fordert die Kommission auf, alle Optionen für eine langfristige und nachhaltige Finanzierung der EIOPA zu prüfen, durch die ihre Unabhängigkeit bei der nächsten Überprüfung der Arbeits- und Finanzierungsvereinbarungen der Agenturen garantiert wird; die Kommission hat bis spätestens 2. Januar 2014 die Überprüfung der Agenturen vorzulegen;

6. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob sie einen Vorschlag vorlegen kann, der sicherstellt, dass die Haushalte der drei europäischen Aufsichtsbehörden in vollem Umfang aus dem EU-Haushalt finanziert werden;

7. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich die Behörde im Jahr 2011 auf ihre Errichtung und Erweiterung konzentrierte;

8. hebt hervor, dass es ein angemessenes Verhältnis zwischen den zugewiesenen Haushaltsmitteln und verfügbaren Planstellen einerseits und den der Behörde zugewiesenen Aufgaben andererseits geben muss, da ein Missverhältnis in Bezug auf das von der Behörde eingestellte Personal einerseits und die Einbeziehung von nationalen Experten andererseits zu einer unausgewogenen Personalausstattung führen könnte; stellt mit Sorge fest, dass die Kommission Änderungen an dem von der Behörde vorgeschlagenen Stellenplan vorgenommen hat, ohne hierauf klar hinzuweisen; fordert die Kommission auf, in dieser und anderen Angelegenheiten uneingeschränkte Transparenz zu gewährleisten;

9. verweist auf die Bedenken, die in den vorläufigen Schlussfolgerungen der IWF-Bewertung des Finanzsektors vom Dezember 2012 in Bezug auf die Union geäußert wurden, in denen empfohlen wurde, die Europäischen Aufsichtsbehörden mit mehr Ressourcen und Befugnissen auszustatten, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können und ihre operative Unabhängigkeit gestärkt wird;

[1] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12. Artikel 62 Absatz 1.
[2] Jahresabschluss 2011, S. 36.
[3] Haushaltsbericht für 2011, S. 2.

10. entnimmt dem Jahresabschluss, dass der Verwaltungsrat in der Eröffnungssitzung der Behörde am 10. Januar 2011 die zentralen Finanzvorschriften und die Finanzregelung der Behörde erlassen und gebilligt hat, damit die Behörde ihre Befugnisse als europäische Einrichtung wahrnehmen kann;

Rechnungsführungssystem

11. entnimmt dem Jahresabschluss ([1]), dass die Anfang 2011 von der Behörde verabschiedete reguläre und allgemeine Haushaltsstruktur den tatsächlichen Bedürfnissen der Behörde angepasst werden musste;

12. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Behörde am 19. April 2011 die periodengerechte Rechnungsführung (Accrual Based Accounting — ABAC), das von der Kommission für die Haushaltsbuchführung verwendete Rechnungsführungssystem, eingeführt hat; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Behörde während des Übergangszeitraums vom 1. Januar bis 19. April 2011 ein auf Excel gestütztes System für ihre Haushaltsbuchführung verwendete und dass zum Zeitpunkt der Übergangs ein Bericht über die in ABAC verbuchten Verpflichtungen und Zahlungen erstellt wurde;

13. nimmt zur Kenntnis, dass die vor der Einführung des ABAC-Systems getätigten Zahlungen nur im Übergangssystem und nicht im ABAC-System abgebildet werden; stellt fest, dass immer dann, wenn ein Bericht über die Verausgabung und den Vollzug von Haushaltsmitteln im ABAC-System abgerufen wird, eine manuelle Aggregation in einer Excel-Kalkulationstabelle vorgenommen wird, damit die ursprünglichen Haushaltsmittel und die verausgabten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen für das gesamte Haushaltsjahr umfassend abgebildet werden;

14. entnimmt dem Jahresabschluss, dass von 2012 an alle finanziellen Transaktionen umfassend im ABAC-System abgebildet werden;

15. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Behörde am 19. April 2011 für die allgemeine Rechnungsführung das SAP-System eingeführt hat, das unmittelbar mit dem ABAC-System verbunden ist, welches auch von der Kommission verwendet wird; stellt ferner fest, dass die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt das vom CEIOPS eingeführte SAGE-System ([2]) für die Finanzbuchhaltung benutzt, und dass zum 19. April 2011 eine Übergangsbilanz erstellt wurde;

16. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde im September 2011 das von der Kommission verwendete System zur Registrierung von Vermögenswerten (ABAC Assets) eingeführt hat, um die körperlichen Gegenstände des Anlagevermögens zu erfassen (ABAC Assets ist in das Rechnungsführungssystem der Behörde integriert);

17. begrüßt die Validierung des Rechnungsführungssystems der Behörde, die von dem externen Rechnungsprüfungsunternehmen Deloitte Consulting vorgenommen wurde ([3]); stellt fest, dass die Überprüfung des Rechnungsführungssystems der Behörde im Oktober 2012 durchgeführt wurde;

18. entnimmt dem Deloitte-Bericht, dass aus den durchgeführten Compliance-Validierungsverfahren hervorgeht, dass das Rechnungsführungssystem der Behörde die von der Kommission (GD Haushalt) aufgestellten Kriterien generell erfüllt;

19. entnimmt dem Deloitte-Bericht, dass eine Reihe von Verbesserungsbereichen (in Bezug auf die ABAC-Nutzerzugangsrechte der Behörde, die nicht den gegenwärtigen Zuständigkeiten entsprechen, den Nutzerzugangsmanagementprozess und Aspekte im Zusammenhang mit ABAC-Schulungen) identifiziert wurden, die die Behörde 2013 angehen wird; stellt ferner fest, dass diese Verbesserungen keine signifikante Auswirkung auf die festgestellte Gesamteinhaltung haben;

Haushaltsvollzug

20. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Behörde Ende 2011 eine Ausführungsrate von 61,68 % bei den Verpflichtungen und von 58,84 % bei den Zahlungen erreicht hat;

21. nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsrate bei den Verpflichtungen von Titel I („Personalausgaben“) bei 92,79 % lag und damit entscheidend zur hohen Ausführungsrate beitrug; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die hohe Mittelausführungsrate bei Titel I, insbesondere im ersten Jahr der Tätigkeit der Behörde, die Verknüpfung zwischen den Personalanträgen der Behörde und ihren Zielen widerspiegelt und die Aussichten von Personalanträgen in den Jahren 2012 und 2013 verbessert;

([1]) Jahresabschluss 2011, S. 31.
([2]) Bei SAGE handelt es sich um ein auf kleine und mittlere Unternehmen, Organisationen und Institutionen zugeschnittenes Rechnungsführungssystem.
([3]) Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), Validierung der Rechnungsführungssysteme, 19.11.2012, Deloitte.

22. entnimmt dem Jahresabschluss, dass der wichtigste Grund für die hohe Mittelausführungsrate darin lag, dass der Stellenplan 2011 zu 100 % umgesetzt wurde;

23. weist darauf hin, dass der Jahresabschluss bei Titel II („Verwaltungsaufgaben") eine niedrige Ausführungsrate bei den Verpflichtungen (60,41 %) ausweist; stellt fest, dass das Jahr 2011 durch den Übergang vom CEIOPS auf die Behörde und durch die Vorbereitungen auf neue Verfahren und Anträge geprägt war; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diesen Mangel zu beheben; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde über die zur Verbesserung der Ausführungsquoten ergriffenen Maßnahmen zu informieren, da die niedrigen Ausführungsquoten auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen lassen;

24. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde von 2012 an ein hohes Volumen an Übersetzungen, Verordnungen und Verfahren in allen Amtssprachen der Union erwartet; stellt fest, dass die Behörde die Kosten für die Organisation von Sitzungen, insbesondere der Sitzungen des Rates der Aufseher und des Verwaltungsrats, soweit wie möglich reduziert hat, und dass dieser Ansatz auch in Bezug auf die Informations- und Veröffentlichungskosten gewählt wurde (der CEIOPS-Jahresbericht 2010 wurde nur auf der Website veröffentlicht, um weitere Kosteneinsparungen zu erzielen);

25. weist darauf hin, dass laut Angaben der Behörde die Mittelausführungsrate bei Titel II durchschnittlich war, da die Behörde Bereiche auffinden wollte, in denen Ausgaben gekürzt werden können und dies Vorrang gegenüber dem Umstand hatte, dass Mittel zur Verfügung standen;

26. weist darauf hin, dass der Jahresabschluss bei Titel III („Ausgaben für den Dienstbetrieb") eine extrem niedrige Ausführungsrate bei den Verpflichtungen (11,73 %) ausweist; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde über die zur Verbesserung der Ausführungsrate ergriffenen Maßnahmen zu informieren, da die niedrige Ausführungsrate auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen lässt;

27. nimmt zur Kenntnis, dass gemäß den Angaben der Behörde die Ausführungsrate bei den Verpflichtungen in Titel III deswegen so niedrig war, weil entschieden wurde, weder Ausgaben zu tätigen noch Übertragungen vorzunehmen und der Rat der Aufseher in Bezug auf die für IT-Projekte in solchen Kernbereichen bereitgestellten Ressourcen keine klare strategische Orientierung vorgegeben hatte; stellt ferner fest, dass der Rat der Aufseher im Oktober 2011 den Datenspezifikationsbericht der Behörde angenommen hat, einschließlich eines Austausches individueller Informationen für ermittelte Bedürfnisse, und den Ausschuss für Informationstechnologien und Daten (ITDC) damit beauftragt hat, den Datenspezifikationsbericht weiterzuentwickeln;

28. entnimmt dem Jahresabschluss, dass der ITDC im Februar 2012 die Beschaffung und Implementierung von IT-Systemen in Angriff nehmen musste;

29. entnimmt dem Jahresbericht [1] der Behörde, dass sich 2011 die gebundenen Mittel der Behörde auf 6 579 663 EUR bzw. 62 % des Haushalts 2011 beliefen, wovon 6 276 158,59 EUR ausgegeben wurden und 303 504,79 EUR automatisch auf 2012 übertragen wurden;

Beschaffungsverfahren

30. entnimmt den Bemerkungen des Rechnungshofes, dass die geprüften Beschaffungsverfahren der Behörde nicht vollständig im Einklang mit den Vorschriften der Haushaltsordnung standen; fordert die Behörde auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei allen neuen Aufträgen die EU-Vergabevorschriften umfassend eingehalten werden;

31. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde zum 1. Juni 2012 einen Beschaffungsbeauftragten eingestellt hat, Ablaufpläne für Beschaffungsverfahren festgelegt wurden, für die Mitarbeiter Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zum EU-Vergaberecht durchgeführt wurden, Mustertexte zu Beschaffungsverfahren erstellt wurden und alle Vergabeverfahren gemäß den einschlägigen EU-Vergabevorschriften durchgeführt werden;

Einstellungsverfahren

32. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde ihre Einstellungsverfahren mit den Empfehlungen des Rechnungshofs in Einklang gebracht hat; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde darüber zu unterrichten, welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen wird, um die Einstellungsverfahren zu verbessern; trägt der Tatsache Rechnung, dass einige Bestimmungen des Statuts einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen können; lädt die Kommission daher ein, im Hinblick auf die Einrichtungen eine gewisse Vereinfachung im Sinne von Artikel 110 des Statuts zuzulassen;

[1] Jahresbericht 2011, S. 38.

33. entnimmt dem Jahresabschluss ([1]), dass 2011 ein entscheidendes Jahr für den Aufbau und die Erweiterung der Mitarbeiterbasis der Behörde war, um die neuen Funktionen und Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können; nimmt zur Kenntnis, dass sich das Personal der Behörde zum 31. Dezember 2012 aus 46 Zeitbediensteten, sechs Vertragsbediensteten und vier abgeordneten nationalen Sachverständigen zusammensetzte, was insgesamt 56 Bedienstete ergibt;

34. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([2]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Jahresabschluss 2011, S. 47-48.
([2]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011

(2013/581/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 64,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0114/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 104.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011

(2013/582/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts zusammen mit den Antworten des Instituts ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts ([4]), insbesondere auf Artikel 21,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0108/2013),

1. erteilt dem Direktor des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Instituts für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 110.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts zusammen mit den Antworten des Instituts ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts ([4]), insbesondere auf Artikel 21,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0108/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (nachstehend „das Institut") für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass das Institut mit Sitz in Budapest durch die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 geschaffen wurde;

C. in der Erwägung, dass das Institut am 8. Juni 2011 von der Kommission finanzielle Autonomie erhielt;

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof 2011 erstmals einen Bericht über den Jahresabschluss des Instituts vorlegte; in der Erwägung, dass der Zeitraum vom 8. Juni bis 31. Dezember 2011 geprüft wurde;

E. in der Erwägung, dass sich der Gesamtetat des Instituts 2011 auf 64 294 640 EUR belief;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 110.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

F. in der Erwägung, dass Finanzhilfen etwa 90 % des Haushalts des Instituts ausmachen und daher erheblichen Einfluss auf den Haushaltsvollzug haben; in der Erwägung, dass Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) Finanzhilfen in Höhe von 56 847 080 EUR erhielten;

G. in der Erwägung, dass der Haushalt des Instituts im Jahr 2011 durch EU-Beihilfen sowie durch Beiträge der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA) und des Mitgliedstaats bestritten wurde, in dem das Institut seinen Sitz hat;

H. in der Erwägung, dass das das Institut am 23. März 2010 ein Sitzabkommen mit der Regierung der Republik Ungarn unterzeichnete;

I. in der Erwägung, dass das Institut am Jahresende 2011 ein negatives Haushaltsergebnis von EUR 1 824 955,81 EUR aufwies [1]; in der Erwägung, dass das Institut das Ergebnis als Eventualforderung anerkennt; in der Erwägung, dass das negative Haushaltsergebnis im Einklang mit den Leitlinien der Dienststellen für die Rechnungsführung in der Kommission nicht als Außenstände der Kommission verbucht werden sollte, da die übertragenen Mittel in der Regel teilweise annulliert werden;

J. in der Erwägung, dass das Institut und sein Partner, die Generaldirektion Bildung und Kultur, gemeinsam angemessene interne Strukturen und Verfahren erarbeitet haben, durch die das Institut in die Lage versetzt wird, Unionsmittel gemäß den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten und die Mindestvoraussetzungen für finanzielle Autonomie zu erfüllen; in der Erwägung, dass folgende Mindestvoraussetzungen [2] festgelegt wurden:

— die vorgeschriebene effektive Trennung von Anweisungs- und Rechnungsführungsfunktion;

— ein operationelles Buchführungssystem, mit dem sich die Verwendung der Unionsmittel überprüfen und in den Rechnungen der Union ausweisen lässt;

— ein angemessenes Zahlungsverfahren, das die Verwaltung der Unionsmittel gemäß den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung gewährleistet;

1. begrüßt den Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2011;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

2. weist erneut darauf hin, dass im Jahresabschluss des Instituts für 2011 ein Gesamtetat von 64 294 640 EUR ausgewiesen ist;

3. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich der Institutsetat in dem Zeitraum ab Erhalt der finanziellen Autonomie (Juni-Dezember 2011) auf 9 794 873,70 EUR belief;

4. entnimmt dem Jahresabschluss, dass der Beitrag der EU im Zeitraum ab Erhalt der finanziellen Autonomie 8 234 873,70 EUR betrug; stellt zudem fest, dass in diesem Beitrag Zuwendungen der EFTA-Staaten in Höhe von 191 433,87 EUR enthalten sind, die von der Kommission eingezogen und zusammen mit der Finanzhilfe der EU an das Institut weiterleitet werden;

5. weist erneut darauf hin, dass das das Institut am 23. März 2010 ein Sitzabkommen mit der Regierung der Republik Ungarn unterzeichnete; erinnert daran, dass der Mitgliedstaat, in dem das Institut seinen Sitz hat, gemäß dem Abkommen die Verpflichtung eingeht, sich an den Personalkosten zu beteiligen und die Lohnkosten von 20 Beschäftigten fünf Jahre lang zu decken; stellt überdies fest, dass der Beitrag von 2011 an in fünf Jahresraten je 1 560 000 EUR zu leisten ist;

Rechnungsführungssystem

6. entnimmt dem Jahresabschluss, dass das Institut am 8. Juni 2011 die periodengerechte Rechnungsführung (Accrual Based Accounting — ABAC) einführte, die auch die Kommission für die Haushaltsbuchführung einsetzt; stellt zudem fest, dass seit dem 8. Juni 2011 ABAC Contract als Vertragsmanagementsystem eingesetzt wird;

[1] Jahresabschluss 2011, S. 23.
[2] Beschluss K(2009) 10145 der Kommission vom 17. Dezember 2009.

7. entnimmt dem Jahresabschluss, dass das Institut am 8. Juni 2011 das auch von der Kommission verwendete und unmittelbar mit ABAC verknüpfte SAP für die allgemeine Buchführung eingeführt hat; stellt ferner fest, dass das Institut vom 1. Januar bis zum 7. Juni 2011 das Buchführungssystem der zuständigen Generaldirektion verwandte;

8. entnimmt dem Jahresabschluss, dass seit dem 19. Dezember 2011 ABAC Assets als Vermögensverwaltungssystem eingesetzt wird;

Mittelbindungen

9. entnimmt dem Jahresabschluss [1], dass die Ausführungsrate für das gesamte Jahr bei den Verpflichtungsermächtigungen 97,21 %, bei den Zahlungsermächtigungen 83,83 % und bei der Abwicklung von Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren 67,33 % betrug;

10. stellt fest, dass die Ausführungsrate in dem Zeitraum ab Erhalt der finanziellen Autonomie bei den Verpflichtungsermächtigungen 92,81 %, bei den Zahlungsermächtigungen 24,70 % und bei der Abwicklung von Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren 11,48 % betrug; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es treffen wird, um diesem Missstand abzuhelfen, lässt doch die niedrige Ausführungsrate auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen;

11. nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsrate bei den Mittelbindungen nach Titel I (Personalausgaben) im gesamten Jahr 73,28 % und bei den vorgenommenen Mittelbindungen 92,79 % erreichte;

12. stellt fest, dass die Ausführungsrate bei den Mittelbindungen nach Titel I (Personalausgaben) im Zeitraum ab Erhalt der finanziellen Autonomie 63,36 % und bei den vorgenommenen Mittelbindungen 88,56 % erreichte; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es treffen wird, um diesem Missstand abzuhelfen, lässt doch die niedrige Ausführungsrate auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen;

13. entnimmt dem Jahresabschluss, dass Ende 2011 die Ausführungsrate bei den Mittelbindungen nach Titel II (Sachausgaben für den Dienstbetrieb) 72,41 % und bei Zahlungsermächtigungen 47,77 % betrug; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es treffen wird, um diesem Missstand abzuhelfen, lässt doch die niedrige Ausführungsrate auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen;

14. stellt fest, dass die Ausführungsrate bei den Mittelbindungen nach Titel II (Sachausgaben für den Dienstbetrieb) im Zeitraum ab Erhalt der finanziellen Autonomie 70,32 % und bei den vorgenommenen Mittelbindungen 42,13 % erreichte; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es treffen wird, um diesem Missstand abzuhelfen, lässt doch die niedrige Ausführungsrate auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen;

15. nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsrate bei den Mittelbindungen nach Titel III (Operative Ausgaben) im gesamten Jahr 99,32 % und bei den vorgenommenen Mittelbindungen 66,39 % erreichte; stellt zudem fest, dass die Ausführungsrate von Mittelbindungen für KIC-Finanzhilfen und die Stiftung des Instituts jeweils 100 % betrug und dass der Wert von 66,39 % bei den vorgenommenen Mittelbindungen für operative Ausgaben daher rührt, dass die der zweiten Übertragung im August geschuldeten zusätzlichen Finanzhilfen nicht vorfinanziert wurden;

16. nimmt zur Kenntnis, dass die Ausführungsrate bei den Mittelbindungen nach Titel III (Operative Ausgaben) im Zeitraum ab Erhalt der finanziellen Autonomie 98,09 % betrug und bei den vorgenommenen Mittelbindungen mit 3,46 % schwindend gering war; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es treffen wird, um diesem Missstand abzuhelfen, lässt doch die niedrige Ausführungsrate auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen;

[1] Jahresabschluss 2011, S. 34.

17. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass Finanzhilfevereinbarungen, die 2011 zu Zahlungen führten, von der Kommission (GD Bildung und Kultur) und dem Institut systematisch erst nach der Durchführung eines Großteils der Tätigkeiten unterzeichnet wurden; stellt fest, dass das Institut zwischen September und Dezember 2011 Abschlusszahlungen in Höhe von 4 200 000 EUR zu drei Finanzhilfevereinbarungen leistete, die deutlich nach Beginn der Tätigkeiten unterzeichnet wurden; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es treffen wird, um diesem Missstand abzuhelfen, da dies unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Haushaltsführung ein Problem darstellt;

Mittelübertragungen

18. nimmt zur Kenntnis, dass von 2010 auf 2011 Zahlungsermächtigungen in Höhe von 4 500 000 EUR auf Haushaltslinie 3 100 (KIC-Finanzhilfen) übertragen wurden; stellt außerdem fest, dass 3 780 634,25 EUR ausgezahlt wurden, was einer Ausführungsrate von 84,01 % bei vorgenommenen Mittelbindungen am Jahresende 2011 entspricht;

19. stellt fest, dass bei den Zahlungsermächtigungen 21 903 441,85 EUR automatisch von 2011 auf 2012 übertragen wurden, die sich folgendermaßen verteilen: 0,97 % für Personalausgaben, 2,25 % für Verwaltungsausgaben und der größte Teil, nämlich 96,79 %, für operative Ausgaben; fordert das Institut auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es ergreifen wird, um diesem Missstand abzuhelfen, da die hohe Übertragungsrate einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt;

20. stellt fest, dass bei den Zahlungsermächtigungen 3 778 942,31 EUR nicht automatisch von 2011 auf 2012 übertragen wurden, da Ende 2011 ein größerer Teil der Mittel des Instituts gebunden war, die ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen entsprachen, die aber 2011 weder zur Gänze noch teilweise ausgezahlt wurden; fordert das Amt auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es ergreifen wird, um diesem Missstand abzuhelfen;

Einstellungsverfahren

21. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass zum Jahresende 2011 insgesamt 40 Stellen (mit 23 Zeit- und 17 Vertragsbediensteten) besetzt waren, was einem Anstieg von 66 % gegenüber den 24 Stellen entspricht, die zum Jahresende 2010 besetzt waren;

22. nimmt zur Kenntnis, dass nicht nur mehr Personal eingestellt, sondern auch im September 2011 eine neue Organisationsstruktur eingerichtet wurde, um einen ausreichend großen Teil des Personalbestands insbesondere für administrative und bereichsübergreifende Aufgaben, Planung und Ausführung des Haushaltsplans, Personalverwaltung sowie Buchführung und interne Prüfung vorzusehen und auf diese Weise die Unterstützungsdienste des Instituts auf eine solide Grundlage zu stellen;

23. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass das Institut seit dem 1. Juli 2011 einen neuen Direktor hat;

24. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011

(2013/583/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts zusammen mit den Antworten des Instituts ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts ([4]), insbesondere auf Artikel 21,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0108/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 110.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/584/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Arzneimittel-Agentur, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, insbesondere auf Artikel 68,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0098/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Arzneimittel-Agentur die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Arzneimittel-Agentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 116.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Arzneimittel-Agentur, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, insbesondere auf Artikel 68,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0098/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden „die Agentur“) für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 116.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

B. in der Erwägung, dass das Parlament dem Exekutivdirektor der Agentur am 23. Oktober 2012 die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2010 ([1]) erteilt hat und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— die Agentur aufforderte, die Entlastungsbehörde bis zum Beginn des nächsten Entlastungsverfahrens von dem zeitlichen Ablauf und den Ergebnissen der Überprüfungsverfahren betreffend die Interessenerklärung der verbleibenden 46 % ihrer Sachverständigen und Ausschussmitglieder, die zwischen 1. Januar und 31. Mai 2012 aktiv an den Tätigkeiten der Agentur beteiligt waren, und dem Vergleich mit ihren Lebensläufen in Kenntnis zu setzen,

— die Agentur aufforderte, der Entlastungsbehörde einen konkreten Zeitplan für die Einführung des neuen Ex-ante- und Ex-post-Systems im Zusammenhang mit den Interessenerklärungen, insbesondere durch den stichprobenartigen Vergleich mit den Lebensläufen und den von den Sachverständigen auf nationaler Ebene übermittelten Informationen, vorzulegen,

— die Agentur aufforderte, in alle künftigen jährlichen Tätigkeitsberichte einen separaten Abschnitt aufzunehmen, in dem die Maßnahmen erläutert werden, die sie ergreift, um Interessenkonflikten vorzubeugen und bestehende Interessenkonflikte zu bewältigen, und der unter anderem Folgendes umfassen sollte:

— die Zahl der mutmaßlichen Interessenkonflikte, die verifiziert wurden,

— die Zahl der Fälle des Wechsels eines Mitarbeiters in den Privatsektor,

— die Maßnahmen, die in jeder Fallkategorie getroffen wurden,

— die Zahl der im Fall eines Vertrauensbruchs eingeleiteten Verfahren und deren Ergebnisse,

— die angewandten Sanktionen;

— die Agentur aufforderte, die Entlastungsbehörde im Einzelnen über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

C. in der Erwägung, dass sich die Haushaltsmittel der Agentur für das Jahr 2011 auf 208 863 000 EUR beliefen, was einer nominellen Zunahme um 0,22 % im Vergleich zum Haushaltsjahr 2010 entspricht;

D. in der Erwägung, dass sich der Beitrag der Union zum Haushalt der Agentur für das Jahr 2011 auf 39 765 191,39 EUR belief, während er 2010 36 755 652,07 EUR betrug;

Weiterbehandlung der Entlastung 2010

1. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur in Bezug auf die Ex-post-Kontrolle der Interessenerklärungen ihrer Sachverständigen und Ausschussmitglieder eine repräsentative Stichprobe der verbleibenden 46 % der Sachverständigen in die derzeit laufende Ex-post-Kontrolle einbeziehen wird; stellt fest, dass infolge der Erfahrungen bei der Ex-post-Kontrollprüfung, die im Zusammenhang mit der Entlastung 2010 durchgeführt wurde, eine neue, ausführlichere Prüfung ausgearbeitet wird; nimmt den Zeitplan zur Kenntnis, den die Agentur vorgelegt hat, und erwartet, ordnungsgemäß über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet zu werden;

2. stellt mit Genugtuung fest, dass ab 2012 in alle künftigen jährlichen Tätigkeitsberichte der Agentur ein separater Abschnitt aufgenommen werden soll, in dem die Maßnahmen erläutert werden, die ergriffen werden, um Interessenkonflikten vorzubeugen und bestehende Interessenkonflikte zu bewältigen;

([1]) ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 82.

Haushaltsführung und Finanzmanagement

3. weist erneut darauf hin, dass sich der Gesamtbeitrag der Union im Jahr 2011 auf 39 765 191,39 EUR belief, was im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg um 8,65 % entspricht;

4. stellt fest, dass der Haushaltsplan der Agentur sowohl aus dem Haushaltsplan der Union als auch aus Gebühren finanziert wird, die von der pharmazeutischen Industrie für Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Genehmigung zum Inverkehrbringen in der Union gezahlt werden; entnimmt dem Jahresabschluss, dass 2011 schätzungsweise 77,7 % der Einnahmen der Agentur durch Gebühreneinnahmen generiert wurden, wobei dieser Anteil Jahr für Jahr zunimmt, und dass parallel dazu der relative Anteil des Zuschusses der Union 18,3 % betrug (18,8 % im Jahr 2010 bzw. 14 %, wenn die Rückforderung von Überschüssen vom Gesamtbeitrag der Union abgezogen wird);

5. stellt fest, dass die Ausführungsrate der Agentur bei gebundenen und ausgezahlten Mitteln 95,21 % bzw. 81,97 % gegenüber 95,65 % bzw. 79,10 % im Jahr 2010 betrug; fordert die Agentur auf, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Ausführungsrate bei den Zahlungen fortzuführen;

6. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof wie auch im Rahmen seiner vergangenen Berichte festgestellt hat, dass ein System der Vergütung der Leistungen der Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der tatsächlichen Kosten eingeführt werden muss; bedauert, dass diesbezüglich seit der Vorlage eines Vorschlags für ein neues Vergütungssystem an den Verwaltungsrat im Jahr 2009, auf dessen Grundlage keine Einigung erzielt wurde, keine Fortschritte gemacht worden sind; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur dem Verwaltungsrat im März 2013 einen neuen Vorschlag für ein neues Zahlungssystem vorlegen wird; erkennt die Bemühungen der leitenden Mitarbeiter der Agentur an, einen Beschluss des Verwaltungsrats zur Überarbeitung des Systems der Vergütung der Leistungen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der tatsächlichen Kosten zu erwirken; ist sich uneingeschränkt der Tatsache bewusst, dass der geringe Fortschritt darauf zurückzuführen ist, dass der Verwaltungsrat keine Beschlüsse gefasst hat; begrüßt daher den Ansatz der Verwaltung der Agentur, die Kommission um weitere Unterstützung in dieser Angelegenheit zu ersuchen; fordert die Agentur nachdrücklich auf, die Entlastungsbehörde von diesbezüglichen Entwicklungen in Kenntnis zu setzen, und zwar unter anderem vom Sachstand in Bezug auf den neuen Aktionsplan und den entsprechenden Standpunkt des Verwaltungsrats;

Mittelübertragungen

7. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof erneut berichtet, dass bei Titel II („Verwaltungsausgaben") Mittel für Zahlungen in Höhe von 9 600 000 EUR, d. h. 29 % des Mittelvolumens von Titel II, auf das Jahr 2012 übertragen wurden, sowie Mittel für Zahlungen in Höhe von 10 300 000 EUR bei Titel III („Operative Ausgaben"), d. h. 34 % des Mittelvolumens von Titel III; vertritt die Auffassung, dass dieses Übertragungsvolumen übermäßig hoch ist und mit ihm gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit verstoßen wird;

8. nimmt mit Besorgnis die Unterschiede zwischen den Schlussfolgerungen des Rechnungshofs und den Antworten der Agentur in Bezug auf den im Jahr 2009 abgeschlossenen Rahmenvertrag für IT-Dienstleistungen zur Kenntnis, aufgrund dessen der Hof sein Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss 2009 der Agentur zugrunde liegenden Vorgänge einschränkte; nimmt zur Kenntnis, dass der Hof die Anhebung der ursprünglichen Obergrenze für den Vertrag als nicht ordnungsgemäß erachtet, während die Agentur der Auffassung ist, dass der IT-Rahmenvertrag nicht ordnungswidrig war, und daher auch seine Verlängerung nicht als ordnungswidrig auffasst; fordert die Agentur nachdrücklich auf, zu diesem Sachverhalt weitere Informationen vorzulegen und Schritte zu ergreifen, um diesen Widerspruch aufzulösen;

Vergabeverfahren

9. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass hinsichtlich der Transparenz der Vergabeverfahren Verbesserungsbedarf besteht, was die Begründung der geschätzten Auftragsvolumen und die Festlegung, Veröffentlichung und Anwendung der Auswahlkriterien angeht; stellt mit Genugtuung fest, dass die Agentur die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen und seine Verfahren in Bezug auf Transparenz und Dokumentation aktualisiert hat;

Einstellungsverfahren

10. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2011 15 Stellenausschreibungen für Bedienstete auf Zeit veröffentlichte und sich die Gesamtzahl der Mitarbeiter der Agentur zum Jahresende von 656 auf 689 erhöht hatte;

11. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Einstellungsverfahren verbessert werden müssen; nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Mitglieder des Auswahlausschusses ihre Erklärungen darüber, dass kein Interessenkonflikt vorliegt, nicht immer bzw. nicht immer fristgerecht ausfüllten und keine Maßnahmen ergriffen wurden, um die Probleme, die sich aus diesen Erklärungen ergaben, zu lösen; bedauert, dass die Dokumentation des Vorgehens des Auswahlausschusses nicht immer angemessen war und es keine Belege darüber gibt, wie die Methode für die Aufnahme von Bewerbern in eine Auswahlliste aufgestellt wurde, und dass die Fragen für die schriftlichen Prüfungen oder Auswahlgespräche im Voraus festgelegt wurden;

12. nimmt seitens der Agentur zur Kenntnis, dass sie die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen und ihre Verfahren in Bezug auf Transparenz und fristgerechte Dokumentation aktualisiert hat; vertritt die Auffassung, dass einige Bestimmungen des Statuts möglicherweise eine erhebliche Verwaltungslast darstellen; fordert die Kommission daher auf, im Rahmen von Artikel 110 des Statuts in Bezug auf die Agenturen eine gewisse Vereinfachung zu ermöglichen;

Interessenkonflikt

13. begrüßt, dass der Rechnungshof eine Prüfung durchgeführt hat, um die Vorschriften und Verfahren von vier europäischen Agenturen — u. a. der Europäischen Arzneimittel-Agentur — für den Umgang mit Interessenkonflikten zu bewerten, und dass er die entsprechenden Ergebnisse in seinem Sonderbericht Nr. 15/2012 dargelegt hat;

14. stellt fest, dass die Agentur gemäß den Ergebnissen des Rechnungshofs zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten vor Ort (Oktober 2011) zwar Interessenkonflikte nicht angemessen behandelte, inzwischen jedoch über Bestimmungen und ein Verfahren zur Erklärung, Bewertung und Behandlung von Interessenkonflikten verfügt, die bzw. das zu den fortschrittlichsten überhaupt gehören bzw. gehört;

15. begrüßt, dass die Agentur infolge der Empfehlungen der Entlastungsbehörde für das Jahr 2010, der Prüfung des Rechnungshofs und des Sonderberichts Nr. 15/2012 eine Reihe von Schritten unternommen hat, insbesondere

— die Vorschriften zum Umgang mit Interessenkonflikten bei Mitgliedern und Sachverständigen wissenschaftlicher Ausschüsse, die ein bereits überarbeitetes System darstellen, das am 29. September 2011 in Kraft trat, 2012 weiter überarbeitet wurde (hauptsächlich im Sinne eindeutigerer Leitlinien) und am 3. April 2012 in Kraft trat,

— die Tatsache, dass die durch Mitglieder wissenschaftlicher Ausschüsse dargelegten Interessenkonflikte seit 29. September 2011 zwingend überprüft werden; darüber hinaus die Möglichkeit für alle benennenden Stellen, Sachverständige vor der formellen Bewertung der Agentur hinsichtlich einer Beteiligung an deren Tätigkeiten einer Vorabprüfung zu unterziehen,

— die überarbeiteten Vorschriften zum Umgang mit Interessenkonflikten seitens des Verwaltungsausschusses (im Einklang mit den Vorschriften für Mitglieder/Sachverständige wissenschaftlicher Ausschüsse), die am 3. April 2012 in Kraft traten,

— die Ausarbeitung von Verfahren, die im Fall eines Vertrauensbruchs durch Mitglieder/Sachverständige wissenschaftlicher Ausschüsse (die am 3. April 2012 in Kraft traten) und durch Mitglieder des Verwaltungsrats (die am 7. Juni 2012 in Kraft traten) anwendbar sind,

— in Bezug auf Transparenz die Tatsache, dass die Aufzeichnung der erklärten Interessen insoweit weiterentwickelt wurde, dass alle Beteiligungen, die in Bezug auf die Tagesordnungspunkte eingeschränkt werden, nun aufgezeichnet werden (umgesetzt vor Dezember 2012);

16. fordert die Agentur nachdrücklich auf, die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs voranzutreiben, um zu verhindern, dass es in ihren verschiedenen Verwaltungs- und Dienststrukturen zu Interessenkonflikten kommt, und die Entlastungsbehörde betreffend die Umsetzung der obigen Vorschriften und Verfahren sowie die weiteren Entwicklungen in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten halbjährlich in Kenntnis zu setzen;

17. fordert die Agentur auf, einen strukturierten Dialog mit der Zivilgesellschaft über Fragestellungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten zu beginnen und die betroffenen Organisationen mindestens zweimal jährlich zu einer Debatte über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse einzuladen, die auf der Grundlage einer gemeinsam erstellten Agenda erfolgt, und die Entlastungsbehörden von den Ergebnissen dieser Beratungen in Kenntnis zu setzen;

18. begrüßt die Verpflichtung der Agentur, in der ersten Jahreshälfte 2013 die Umsetzung ihrer überarbeiteten Bestimmungen über die Behandlung von Interessenkonflikten zu überprüfen, und die Tatsache, dass derzeit eine Ex-ante- und eine Ex-post-Kontrolle der Behandlung von Interessenkonflikten ausgearbeitet wird, die im zweiten Quartal 2013 umgesetzt werden soll; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde von dem jeweiligen Ergebnis in Kenntnis zu setzen;

19. begrüßt, dass der Exekutivdirektor der Agentur eine Überprüfung der Tätigkeiten des ehemaligen Leiters des Juristischen Dienstes der Agentur in dessen Funktion als Leiter des Juristischen Dienstes, als Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses und des Disziplinarausschusses sowie als Mitglied des Vergabebeirats veranlasste, nachdem dieser die Agentur verlassen und eine Tätigkeit als hochrangiger Anwalt in einer Anwaltskanzlei mit Sitz in den USA übernommen hatte, die über eine Vielzahl von Klienten aus der pharmazeutischen Industrie verfügt; erkennt an, dass kein Interessenkonflikt und kein Verstoß gegen Artikel 11 und 11a des Statuts ermittelt werden konnten; begrüßt, dass der Exekutivdirektor im Einklang mit Artikel 16 des Statuts einige Einschränkungen in Bezug auf die Tätigkeiten des ehemaligen Leiters des Juristischen Dienstes verfügte, die für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem dieser die Agentur verlassen hat; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde ausführliche Informationen über diese Einschränkungen vorzulegen;

Interne Prüfung

20. nimmt zur Kenntnis, dass eine eingehende Risikobewertung vorgenommen wurde, um die Prüfungsprioritäten zu ermitteln, in der Folge für 2012 das Prüfungsthema „Planung und Budgetierung" festgelegt wurde und der Interne Auditdienst eine Prüfung mit dem Titel „Betriebliches Kontinuitätsmanagement in der Europäischen Arzneimittel-Agentur" durchführte;

21. stellt fest, dass der Interne Auditdienst auf der Grundlage dieser Prüfung 13 Empfehlungen formulierte, wovon sieben als „sehr wichtig" fünf als „wichtig" und eine als „wünschenswert" eingestuft wurden bzw. wurde; stellt mit Genugtuung fest, dass der Verwaltungsrat alle Empfehlungen annahm und der von der Agentur zur Umsetzung dieser Empfehlungen ausgearbeitete Aktionsplan vom Internen Auditdienst als angemessen erachtet wurde;

22. stellt fest, dass der Interne Auditdienst auch eine IT-Risikobewertung in Form einer Selbstbewertung durchgeführt hat, mit der ein Überblick über IT-Risiken erstellt wurde;

23. stellt in Bezug auf vorangegangene Empfehlungen des Internen Auditdienstes und deren Umsetzung durch die Agentur bis 31. Dezember 2011 fest, dass von früheren Prüfungen noch neun Empfehlungen mit dem Status „sehr wichtig" ausstehen, wobei acht davon durch die Agentur umgesetzt wurden und derzeit vom Internen Auditdienst geprüft werden, und dass mit Stand vom 31. Dezember 2011 keine kritischen Empfehlungen ausstehen;

24. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/585/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Arzneimittel-Agentur, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, insbesondere auf Artikel 68,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0098/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Arzneimittel-Agentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 116.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011

(2013/586/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zusammen mit den Antworten der Beobachtungsstelle [1],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2], insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates [3], insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht [4], insbesondere auf Artikel 15,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [5], insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0071/2013),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 123.
[2] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[3] ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
[4] ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.
[5] ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zusammen mit den Antworten der Beobachtungsstelle ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ([4]), insbesondere auf Artikel 15,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0071/2013),

A. in der Erwägung, dass die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht („die Beobachtungsstelle“) mit Sitz in Lissabon durch die Verordnung (EWG) Nr. 302/93 ([6]) des Rates geschaffen wurde;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

C. in der Erwägung, dass das Parlament dem Direktor der Beobachtungsstelle am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2010 erteilt hat ([7]) und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 123.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1.
([7]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 206.

— die Beobachtungsstelle aufforderte, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausführungsrate bei den Zahlungsermächtigungen in der Zukunft zu erhöhen und die Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte zu unterrichten,

— die Beobachtungsstelle aufforderte, ihre Haushaltsführung zu konsolidieren, und feststellt, dass das Thema Drogen im neuen mehrjährigen Finanzrahmen (2014-2020) angemessen berücksichtigt werden sollte,

— die Beobachtungsstelle nachdrücklich aufforderte, fünf „sehr wichtige" Empfehlungen des Internen Auditdienstes (IAS) umgehend umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte zu unterrichten;

D. in der Erwägung, dass sich der Haushalt der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2011 auf insgesamt 16 274 205,07 EUR gegenüber 15 900 323 EUR im Jahr 2010 belief, was einer Zunahme um 2,35 % entspricht;

E. in der Erwägung, dass sich der Beitrag der Union zum Haushalt der Beobachtungsstelle für 2011 auf 15 400 000 EUR belief;

F. in der Erwägung, dass die Ergebnisrechnung mit – 203 404,85 EUR negativ ausfiel;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass das Finanzmanagement und die Haushaltsführung der Beobachtungsstelle zu einer Ausführung des Haushalts von nahezu 100 % bei den Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen wie folgt geführt hat:

   — Titel 1: 99,92 % bei den Verpflichtungsermächtigungen und 99,40 % bei den Zahlungsermächtigungen;

   — Titel 2: 99,49 % bei den Verpflichtungsermächtigungen und 90,08 % bei den Zahlungsermächtigungen; und

   — Titel 3: 97,18 % bei den Verpflichtungsermächtigungen und 99,86 % bei den Zahlungsermächtigungen;

2. entnimmt dem endgültigen Rechnungsabschluss, dass sich die Beobachtungsstelle auf folgende Einnahmen für ihren Haushalt stützt:

   — 15 400 000 EUR aus dem Zuschuss der Kommission an die Beobachtungsstelle;

   — 379 934,67 EUR, die von Norwegen für seine Beteiligung an der Beobachtungsstelle zu zahlen sind;

   — 400 000 EUR zweckgebundene Einnahmen aus dem Instrument für Heranführungshilfe 3;

3. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass 2011 eine Bewertung der Beschaffungs- und Auftragsvergabeverfahren durchgeführt wurde; nimmt die Erklärung der Beobachtungsstelle zur Kenntnis, dass sie auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung Maßnahmen ausgearbeitet hat, und zwar insbesondere auf der Grundlage der Ergebnisse zu i) der Rationalisierung der Ausschreibungsverfahren und der Verringerung der Anzahl der Verhandlungsverfahren, ii) der Umsetzung der spezifischen Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufträge und iii) der Durchführung der Ausschreibungsverfahren vor 2010;

4. nimmt die Anmerkungen des Rechnungshofs zu den von der Beobachtungsstelle zu tragenden Kosten in Höhe von rund 275 000 EUR für nicht genutzte Büroflächen zur Kenntnis; nimmt die Antwort der Beobachtungsstelle zur Kenntnis, dass sie ihre Anstrengungen in diesem Bereich fortsetzt und verstärkt; fordert, genaue aktuelle Informationen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit diesem Thema zu erhalten; fordert, dass dieses Problem dringend gelöst wird;

Ausführung

5. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass die Beobachtungsstelle 2011 im Rahmen der Entwicklung ihres integrierten Systems für die tätigkeitsbezogene Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans damit begann, ein analytisches Buchführungssystem zu verwenden; stellt ferner fest, dass die Beobachtungsstelle ihre Kapazität für eine weitere Verbesserung ihres Systems zur Planung und Überwachung erhöhte, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Festlegung von Leistungsindikatoren, die für den Programmplanungszeitraum 2013 bis 2015 noch weiter entwickelt werden;

6. weist darauf hin, dass die dritte externe Bewertung der Beobachtungsstelle 2011 von der Kommission gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 auf den Weg gebracht wurde und 2012 abgeschlossen sein sollte; fordert die Beobachtungsstelle auf, die Entlastungsbehörde über die Maßnahmen zu unterrichten, die im Hinblick auf die Empfehlungen der genannten externen Bewertung getroffen wurden;

Mittelübertragungen

7. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof 51 Fälle mit einem Gesamtwert von 90 053 EUR ermittelte, in denen die auf das Haushaltsjahr 2012 übertragenen Mittel nicht auf bestehenden rechtlichen Verpflichtungen beruhten, und dass bis Ende 2011 die betreffenden Mittelbindungen hätten aufgehoben werden und der Kommission der entsprechende Betrag hätte zurückgezahlt werden müssen; stellt fest, dass die Beobachtungsstelle das Verfahren zu spät auf den Weg brachte und deshalb die Mittel durch die im IT-System vorgesehenen Sperren ein Jahr lang blockiert sein werden und erst Ende 2012 freigegeben und zurückgezahlt werden; fordert die Beobachtungsstelle auf, ihre Planungen zu verbessern, damit solche Situationen künftig vermieden werden;

Standort

8. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass der Beobachtungsstelle derzeit jährlich Kosten von ungefähr 275 000 EUR für ungenutzte Büroräume in ihrem ehemaligen Gebäude und ihrem neuen Hauptsitz entstehen; fordert die Beobachtungsstelle auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission und den nationalen Behörden weiterhin nach geeigneten Lösungen für die ungenutzten Büroräume zu suchen und die Entlastungsbehörde auf dem Laufenden zu halten;

Vorgaben für die Verwaltung der Kassenmittel

9. ist beunruhigt über die Feststellung des Rechnungshofes, dass die Beobachtungsstelle noch keine Vorgaben für die Verwaltung der Kassenmittel festgelegt und umgesetzt hat, um das finanzielle Risiko zu mindern und zu streuen und gleichzeitig angemessene Renditen zu erzielen; nimmt die Antworten der Beobachtungsstelle zur Kenntnis, in denen Maßnahmen in all diesen Bereichen angekündigt werden; fordert die Beobachtungsstelle auf, unverzüglich alle angekündigten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und die Entlastungsbehörde über die zur Behebung dieses Mangels ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

10. ist besorgt darüber, dass die Beobachtungsstelle noch keine umfassende Strategie für Ausnahmen und Abweichungen von etablierten Abläufen und Verfahren verabschiedet hat; nimmt die Antworten der Beobachtungsstelle zur Kenntnis, in denen Maßnahmen in all diesen Bereichen angekündigt werden; fordert die Beobachtungsstelle auf, unverzüglich alle angekündigten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und die Entlastungsbehörde über die zur Behebung dieses Mangels ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

Einstellungsverfahren

11. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Beobachtungsstelle Verbesserungen an den Einstellungsverfahren vornehmen könnte; fordert die Beobachtungsstelle auf, die Entlastungsbehörde über die zur Verbesserung der Einstellungsverfahren ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten; vertritt die Auffassung, dass einige Bestimmungen des Statuts möglicherweise eine erhebliche Verwaltungslast darstellen; fordert die Kommission daher auf, im Rahmen von Artikel 110 des Statuts in Bezug auf die Agenturen eine gewisse Vereinfachung zu ermöglichen;

Buchführungssystem

12. entnimmt den endgültigen Rechnungsabschlüssen, dass die Beobachtungsstelle eine in ABAC (periodengerechte Rechnungsführung) geschaffene neue Einnahmenstruktur eingeführt hat, um die Einziehungsanordnungen zu vereinfachen und besser zu verwalten;

13. nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die Beobachtungsstelle ihr tätigkeitsbezogenes Managementsystem überarbeitet und ihr kostenbezogenes Rechnungsführungssystem ausgearbeitet hat; nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die relevanten ABAC- und SAP CO-Anwendungen entsprechend konfiguriert wurden;

Interne Prüfung

14. stellt fest, dass der IAS im Jahr 2011 im Zusammenhang mit dem „Jährlichen Tätigkeitsbericht und den Bausteinen für die Feststellung der Zuverlässigkeit“ eine Konformitätsprüfung durchgeführt hat; nimmt zur Kenntnis, dass auf der Grundlage der Ergebnisse der oben genannten Prüfung der IAS acht Empfehlungen aussprach, von denen zwei als „sehr wichtig“ und sechs als „wichtig“ eingestuft wurden; fordert die Beobachtungsstelle auf, die Empfehlungen des IAS für 2011 und diejenigen aus früheren Prüfungen des IAS, denen noch nicht nachgekommen wurde, umzusetzen und die Entlastungsbehörde auf dem Laufenden zu halten;

15. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011

(2013/587/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht zusammen mit den Antworten der Beobachtungsstelle ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ([4]), insbesondere auf Artikel 15,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0071/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

The President
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 123.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011

(2013/588/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ([4]), insbesondere auf Artikel 19,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0078/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 129.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ([4]), insbesondere auf Artikel 19,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0078/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs („die Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 129.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass der Haushalt 2011 der Agentur sich auf 56,4 Mio. EUR belief gegenüber 54,4 Mio. EUR im Vorjahr;

2. nimmt besorgt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass Mittelbindungen in Höhe von 0,9 Mio. EUR nicht auf bestehenden rechtlichen Verpflichtungen beruhten und die Agentur die betreffenden Mittelbindungen aufheben und der Kommission den Betrag Anfang 2012 hätte zurückzahlen müssen; stellt jedoch fest, dass das Verfahren von der Agentur zu spät auf den Weg gebracht wurde, und die Mittel durch im IT-System vorgesehene Sperren infolgedessen ein Jahr lang bis Ende 2012 blockiert sind und die Mittelbindungen erst dann aufgehoben und zurückgezahlt werden können;

3. stellt fest, dass die Agentur Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die Mittelbindung für ausstehende Beträge betreffend Mittelbindungen, die nicht auf bestehenden rechtlichen Verpflichtungen beruhen, vor Jahresende aufgehoben wird, und hat ihre Anweisungsbefugten dazu angehalten, das Verfahren zur Aufhebung von Mittelbindungen einzuleiten, sobald feststeht, dass eine Maßnahme nicht oder nicht vollständig umgesetzt wird; fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde Bericht darüber zu erstatten, ob die Maßnahmen ausreichend waren, damit sich eine solche Situation nicht wiederholt;

4. bedauert, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Verwaltung der Vermögenswerte der Agentur verbesserungsbedürftig ist; nimmt zur Kenntnis, dass er insbesondere ungeklärte Abweichungen zwischen der ausgewiesenen jährlichen und der kumulierten Abschreibung feststellte und dass in Bezug auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerte die Buchungsverfahren und die Angaben zu den Kosten nicht zuverlässig sind; stellt fest, dass der Nachweis darüber fehlt, dass innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums eine Bestandsaufnahme der Sachanlagen der Verwaltung stattgefunden hat;

5. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur sich mit allen Fragen betreffend ihre Vermögensverwaltung befasst hat, dass insbesondere im Laufe des Jahres 2012 konkrete Vorschriften und Verfahren in Bezug auf die Vermögensverwaltung ausgearbeitet und umgesetzt wurden, die Richtigkeit des Bestandsverzeichnisses überprüft wurde und, wie erwartet, in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 eine umfassende Bestandsaufnahme der Sachanlagen durchgeführt wurde; stellt fest, dass das Vermögensregister für die Periodenrechnung von Vermögenswerten, das Instrument, mit dem die Agentur ihr Vermögen verwaltet, vollständig aktualisiert wurde;

6. nimmt besorgt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Agentur im Dezember 2011 zwei Sweeping-Arm-Systeme für Ölauffangleistungen auf See verkaufte, wobei mit dem Verkauf mindestens der Nettobuchwert der Anlagen in Höhe von 319 050 Euro erzielt werden sollte, der Mindestpreis jedoch fälschlicherweise unterhalb des Nettobuchwerts festgesetzt wurde, sodass beim Verkauf der Systeme ein Verlust in Höhe von 93 950 Euro realisiert wurde; ist der Auffassung, dass die verwendeten Abschreibungssätze überprüft werden müssen, da der vereinbarte Preis das Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens war;

7. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur eine Reihe von Leitlinien und Verfahren in Bezug auf die Verwaltung ihrer Notfalleinsatzinstrumente für Meeresverschmutzung festgelegt hat; erkennt an, dass diese in einem Kompendium auf kohärente Weise konsolidiert wurden und dass dieses Kompendium ein Kapitel über ein Verfahren für den öffentlichen Verkauf und ein ausführliches Verfahren zur Feststellung des relevanten Buchwertes nach Abschreibung umfasst;

Einstellungen

8. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass hinsichtlich der Transparenz der Einstellungsverfahren der Agentur Verbesserungsbedarf besteht, dass insbesondere die von den Bewerbern im Hinblick auf die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu erreichende Mindestpunktzahl, die Fragen für die schriftlichen und die mündlichen Tests und deren entsprechende Gewichtung bei der Bewertung der Bewerber nicht vor der Prüfung der Bewerbungen feststanden; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur ihre Einstellungsverfahren bereits entsprechend angepasst hat;

Interessenkonflikte

9. fordert die Agentur auf, mögliche Interessenkonflikte in Fällen, in denen sie aus dem von ihr überwachten Bereich Sachverständige hinzuzieht oder Bedienstete einstellt, eingehend zu prüfen und zu verhindern;

Interne Prüfung

10. stellt fest, dass der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission 2011 die Prüfung der „Inspektion der EMSA“ durchgeführt hat und dass die Agentur im Anschluss an die Prüfung einen ausführlichen Aktionsplan erstellt hat, in dem die relevanten Risiken laut IAS angemessen angegangen wurden; stellt fest, dass der IAS auch den Stand der Umsetzung der offenen, als „sehr wichtig“ eingestuften Empfehlung vorheriger Prüfungen verfolgt hat und dass sich herausgestellt hat, dass die Agentur sämtliche Empfehlungen umgesetzt hat; stellt fest, dass die Agentur Ende 2011 26 von insgesamt 30 Empfehlungen des IAS und der internen Auditstelle der Agentur (Internal Audit Capability) als abgeschlossen betrachtete;

11. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011

(2013/589/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ([4]), insbesondere auf Artikel 19,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0078/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 129.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011

(2013/590/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit ([4]), insbesondere auf Artikel 17,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0100/2013),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident — Martin SCHULZ

Der Generalsekretär — Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 135.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit ([4]), insbesondere auf Artikel 17,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0100/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass das Parlament dem Direktor der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (nachstehend „die Agentur“) am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2010 erteilt hat ([6]) und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— seine Besorgnis über die Feststellung des Rechnungshofs zum Ausdruck gebracht hat, dass die auf das Folgejahr übertragenen Mittel 19 % des Gesamthaushalts der Agentur ausmachten,

— die Agentur eindringlich aufgefordert hat:

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 135.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 221.

— eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen und die Richtigkeit der Buchführungsaufzeichnungen sicherzustellen,

— die Transparenz hinsichtlich der Vorausschätzungen zu verbessern und die Frage zu klären, wer verantwortlich ist,

— das Verfahren der Genehmigung der Auftragsvergabe auf der Ebene des Finanzierungsbeschlusses und des Arbeitsprogramms zu optimieren,

— sicherzustellen, dass Beanstandungen in ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht umfassend offengelegt werden,

— sicherzustellen, dass potenzielle Unregelmäßigkeiten angemessen weiterverfolgt werden,

— Ex-post-Kontrollen zu entwickeln und darüber Bericht zu erstatten;

C. in der Erwägung, dass sich der Haushalt der Agentur für 2011 auf insgesamt 8 102 921 EUR belief, was gegenüber ihrem Haushalt für 2010 (8 133 188 EUR) einen Rückgang um 0,003 % darstellt; in der Erwägung, dass der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushaltsplan der Agentur 2011 7 931 858 EUR ([1]) gegenüber 7 928 200 EUR im Jahr 2010 betrug;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. weist darauf hin, dass sich der ursprüngliche Beitrag der Union für 2011 auf 7 931 858 EUR belief; stellt fest, dass sich der Haushaltsvollzug im Vergleich zum Vorjahr verbessert hat;

2. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich der ursprüngliche Haushaltsplan der Agentur für 2011 auf 7 931 858 EUR belief; stellt jedoch fest, dass der Verwaltungsrat den Haushaltsplan berichtigt hat, um einem Beitrag der EFTA-Länder in Höhe von 171 063 EUR Rechnung zu tragen;

3. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Mittelbindungsrate 100 % gegenüber 99,95 % im Jahr 2010 betrug, während von den insgesamt verfügbaren Mitteln 85,82 % gegenüber 75,46 % im Jahr 2010 ausgezahlt wurden;

Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr

4. entnimmt dem Jahresabschluss, dass bis Ende 2011 gebundene, aber nicht ausgezahlte Mittel in Höhe von 1 166 895 EUR auf 2012 übertragen wurden; stellt des Weiteren fest, dass sich 2011 der Gesamtbetrag der übertragenen Mittel, die in Abgang gestellt (d. h. aus 2010 übertragen und 2011 nicht ausgezahlt) wurden, auf 130 133 EUR belief;

5. ist darüber besorgt, dass der Rechnungshof erneut festgestellt hat, dass 33 % der operativen Mittel der Agentur (Titel III) auf das folgende Haushaltsjahr übertragen wurden; stellt mit Besorgnis fest, dass diese Sachlage eine verzögerte Durchführung der aus Titel III finanzierten Tätigkeiten der Agentur erkennen lässt und einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt; fordert die Agentur erneut auf, die Entlastungsbehörde darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um diesem Missstand abzuhelfen; stellt des Weiteren fest, dass sich die Situation gegenüber dem Vorjahr (52 %) verbessert hat;

6. weist darauf hin, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass von den Verwaltungsmitteln der Agentur (Titel II) 34 % auf das folgende Haushaltsjahr übertragen wurden; stellt fest, dass diese Sachlage einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt; fordert die Agentur erneut auf, die Entlastungsbehörde darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um diesem Missstand abzuhelfen;

Vergabeverfahren

7. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass hinsichtlich der Dokumentation des Anlagevermögens Verbesserungsbedarf besteht, da der Erwerb von Anlagevermögen nicht auf der Ebene der einzelnen Posten, sondern auf der Ebene der Rechnung erfasst wird; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um diesem Missstand abzuhelfen;

([1]) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011, S. 20.

Einstellungsverfahren

8. stellt fest, dass keine geeigneten Maßnahmen getroffen wurden, um dem vom Rechnungshof im Jahr 2010 festgestellten Mangel an Transparenz bei den Einstellungsverfahren abzuhelfen, und dass der Hof erneut darauf hingewiesen hat, dass die Agentur die Transparenz dieser Verfahren verbessern muss; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um diesen Missstand abzustellen; ist der Ansicht, dass einige Bestimmungen des Beamtenstatuts einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten können; fordert daher die Kommission auf, eine gewisse Vereinfachung im Rahmen von Artikel 110 des Beamtenstatuts in Bezug auf die Agenturen zu ermöglichen;

9. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 [1] zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011

(2013/591/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit ([4]), insbesondere auf Artikel 17,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0100/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 135.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/592/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Jahresabschlusses der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Eisenbahnagentur, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (Agenturverordnung) ([4]), insbesondere auf Artikel 39,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0103/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Eisenbahnagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Eisenbahnagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 145.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Jahresabschlusses der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Eisenbahnagentur, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf die Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (Agenturverordnung) ([4]), insbesondere auf Artikel 39,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0103/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Eisenbahnagentur (nachstehend „die Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass das Parlament dem Exekutivdirektor der Agentur am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2010 ([6]) erteilt hat und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— bedauerte die Tatsache, dass fehlerhafte Haushaltsvorausschätzungen zur Stornierung oder Verzögerung bestimmter Investitionen führten; die Agentur aufforderte, die Entlastungsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um verlässlichere Ausgabenvorausschätzungen zu ermöglichen;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 145.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 229.

— daran erinnerte, dass die Agentur bereits in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 Mittel in beträchtlicher Höhe auf das Haushaltsjahr 2010 übertragen hat; der Auffassung war, dass diese schweren Verstöße gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit in Zukunft nicht mehr akzeptiert werden können und die Entlastung bei einem erneuten Verstoß gegen diesen Haushaltsgrundsatz beim nächsten Mal verweigert werden sollte; die Agentur aufforderte, die notwendigen Abhilfemaßnahmen unverzüglich zu ergreifen;

— der Auffassung war, dass die Agentur das Problem der Mittelübertragungen von einem Haushaltsjahr auf das folgende Haushaltsjahr nicht hinreichend angegangen ist; erneut auf die Bedeutung des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit hinwies; die Agentur aufforderte, die Entlastungsbehörde über die zur Verbesserung der jährlichen Haushaltsausführung ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten und die Übertragungen von Haushaltsmitteln zu verringern;

— die Agentur ferner aufforderte, einen Mehrjahresplan zu erstellen, in dem langfristige Ziele in Form von mehrjährigen Aufgaben und wichtigen Leistungsindikatoren zum Ausdruck gebracht werden; hervorhob, dass die beteiligten Akteure auf diese Weise einen besseren Zugang zu Informationen über die Ziele/Tätigkeiten, strategischen Prioritäten und Ressourcenverteilung der Agentur erhielten;

— die Agentur aufforderte, den Empfehlungen nachzukommen, die der Interne Auditdienst (IAS) im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Personalverwaltung im Jahr 2009 abgegeben hat;

C. in der Erwägung, dass sich der Haushalt der Agentur laut dem Bericht über den Jahresabschluss 2011 ([1]) im Haushaltsjahr 2011 auf 25 988 665 EUR belief, während er im Jahr 2010 24 147 240 EUR betrug, was einem Anstieg um 7,62 % entspricht,

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur, dass 95 % der Mittel gebunden wurden und 81 % für Zahlungen verwendet wurden; nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass

— sich die Mittelbindungen unter Titel I („Personalausgaben“) auf insgesamt 15 930 664 EUR (100 %) beliefen, wovon 99 % (15 710 948 EUR) für die Ausführung von Zahlungen verwendet wurden, während 1 % der Mittel (219 716 EUR) auf das Haushaltsjahr 2012 übertragen wurde;

— sich die Mittelbindungen unter Titel II („Verwaltungsausgaben“) auf insgesamt 2 212 548 EUR (annähernd 100 %) beliefen, wovon 75 % (1 649 635 EUR) für die Ausführung von Zahlungen verwendet wurden, während 25 % der Mittel (562 913 EUR) auf das Haushaltsjahr 2012 übertragen wurden;

— sich die Mittelbindungen unter Titel III („Operative Ausgaben“) auf insgesamt 6 495 020 EUR (83 %) beliefen, wovon 47 % (3 659 761 EUR) für die Ausführung von Zahlungen verwendet wurden, während 36 % der Mittel (2 835 259 EUR) auf das Haushaltsjahr 2012 übertragen wurden;

2. erkennt an, dass sich die Rate der Zahlungen im Verhältnis zu den verfügbaren Haushaltsmitteln bei allen Haushaltstiteln verbesserte, bei Titel III allerdings mit 47 % (39 % im Jahr 2010) niedrig blieb; fordert, dass die Agentur weitere Maßnahmen zur Behebung dieses Mangels ergreift, da die Situation im Widerspruch zum Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit steht, und der Haushaltsbehörde unverzüglich Bericht erstattet;

Personal

3. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass die Agentur im Zeitraum 2013-2015 die Hälfte ihres operativen Personals austauschen muss; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die ergriffen wurden, um diese schwierige Situation zu bewältigen, die die Tätigkeiten der Agentur erheblich beeinträchtigen könnte;

Zwei Standorte

4. nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur anerkennt, dass die Nutzung von zwei Sitzen ineffizient ist und zusätzliche Kosten zur Folge hat; stellt des Weiteren fest, dass sich die Agentur bestmöglich bemüht, die negativen Auswirkungen des Beschlusses über ihren Sitz zu minimieren;

([1]) Bericht über den Jahresabschluss 2011, S. 6.

5. entnimmt dem Bericht über den Jahresabschluss, dass die Vorbereitungsphase des Projekts zur Erhöhung der Kapazitäten des Sitzes in Valenciennes abgeschlossen wurde; stellt ferner fest, dass die Verbesserung der Räumlichkeiten in Lille wegen fehlender Mittel verschoben wurde;

Buchführungssystem

6. entnimmt dem Bericht über den Jahresabschluss, dass die Agentur ihr Handbuch für Finanzverfahren im Einklang mit der Anwendung der Module ABAC Workflow (Grundsatz der Periodenrechnung) und ABAC Assets aktualisiert hat; stellt ferner fest, dass das Modul ABAC Assets 2011 umgesetzt wurde;

7. begrüßt, dass die Agentur zum 1. September 2010 ein zentrales System zur Erfassung eingehender Rechnungen eingeführt hat; betont, dass diese Maßnahme für eine zeitgerechte Erfassung sämtlicher Rechnungen notwendig ist und zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zahlungen beiträgt;

Mittelübertragungen

8. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass sich die auf 2012 übertragenen Mittel auf 3 617 887 EUR beliefen; fordert die Agentur auf, weitere Maßnahmen zur Behebung dieses Mangels zu ergreifen, da die Situation im Widerspruch zum Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit steht;

Einstellungsverfahren

9. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass die Agentur ihr Einstellungsverfahren verbessern könnte, um umfassende Transparenz und eine völlige Gleichbehandlung der Bewerber zu gewährleisten; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die zur Verbesserung des Einstellungsverfahrens ergriffen wurden; ist der Auffassung, dass einige der Bestimmungen des Statuts einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen können; lädt die Kommission daher ein, im Hinblick auf die Agenturen eine gewisse Vereinfachung im Sinne von Artikel 110 des Statuts zuzulassen;

10. entnimmt dem Bericht über den Jahresabschluss, dass die Einstellungen nach Plan erfolgten, wobei Ende des Jahres 2,78 % der Stellen unbesetzt waren; stellt des Weiteren fest, dass Ende 2011 insgesamt 140 Bedienstete auf Zeit und 14 sonstige Bedienstete (Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige) bei der Agentur beschäftigt waren;

Interessenkonflikte

11. fordert die Agentur auf, mögliche Interessenkonflikte zu prüfen und zu unterbinden, wenn sie Sachverständige und Personal aus dem Sektor einstellt, den sie überwacht;

Interne Prüfung

12. wurde von der Agentur darüber unterrichtet, dass der IAS 2011 eine Prüfung zum Thema Fachmanagement für Interoperabilität durchgeführt hat, um festzustellen, ob dem internen Kontrollsystem hierbei eine angemessene Eignung und Wirksamkeit bescheinigt werden kann; stellt fest, dass der IAS auf der Grundlage der Ergebnisse sechs Empfehlungen aussprach, von denen zwei als „sehr wichtig", drei als „wichtig" und eine als „wünschenswert" eingestuft wurden; fordert die Agentur auf, die Empfehlungen des IAS umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

13. begrüßt die Initiative der Agentur, die Ende 2007 eine interne Auditstelle eingerichtet hat, die den Exekutivdirektor und das Management der Agentur bei der internen Kontrolle, der Risikobewertung und der internen Revision unterstützen und beraten soll; stellt des Weiteren fest, dass die Tätigkeit der internen Auditstelle 2011 darauf ausgerichtet war, das Management bei der jährlichen Beurteilung der 16 Internen Kontrollnormen, der Überprüfung des Rahmens für Risikomanagement, der Koordinierung der Risikobewertung 2011 sowie der Entwicklung spezifischer Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten innerhalb der Agentur zu unterstützen;

14. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen

---

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/593/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Jahresabschlusses der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Eisenbahnagentur, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (Agenturverordnung) ([4]), insbesondere auf Artikel 39,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0103/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Eisenbahnagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 145.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011

(2013/594/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 64,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr.°1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0115/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 157.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 64,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr.°1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0115/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („die Behörde“) für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

B. in der Erwägung, dass die Behörde — eine neu geschaffene Agentur mit Sitz in Paris — durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 errichtet wurde und am 1. Januar 2011 offiziell ihren Betrieb als eigenständige Einrichtung aufgenommen hat,

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 157.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

C. in der Erwägung, dass die Behörde vor dem Hintergrund des rechtlichen Übergangs von ihrem Vorgänger, dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR), einer französischen Vereinigung, betrachtet werden sollte, und dass sie infolgedessen zusätzlich zu ihrem neuen Mandat alle bestehenden und laufenden Aufgaben und Zuständigkeiten des CESR übernommen hat (alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und alle nicht abgeschlossenen Geschäfte des CESR wurden automatisch auf die neu geschaffene Behörde übertragen),

D. in der Erwägung, dass die Behörde ein integraler Bestandteil des Europäischen Finanzaufsichtssystems ist und im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses eng mit den beiden anderen Aufsichtsbehörden, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, zusammenarbeitet sowie mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken,

E. in der Erwägung, dass der Behörde im Haushaltsjahr 2011 ein Gesamtbudget in Höhe von 16 964 913,92 EUR zur Verfügung stand,

F. in der Erwägung, dass der Haushalt 2011 im Einklang mit der Gründungsverordnung der Behörde [1] zu 60 % aus Beiträgen von Mitgliedstaaten und Ländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA) und zu 40 % aus dem Unionshaushalt finanziert wurde,

G. in der Erwägung, dass die Behörde Ende 2011 einen Haushaltsüberschuss von 4 457 244,82 EUR [2] — nach Abzug wechselkursbedingter Differenzen: 4 645,56 EUR — verzeichnete, der im Jahresabschluss als Verbindlichkeit gegenüber der Kommission ausgewiesen wurde,

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushalt 2011 der Behörde auf 6 784 000 EUR belief; weist darauf hin, dass 2011 das erste Jahr der Tätigkeit der Behörde war;

2. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich das Gesamtbudget der Behörde für 2011 auf 16 964 913,92 EUR belief, (wovon 9 857 457,23 EUR auf Beiträge von Mitgliedstaaten, 257 288,76 EUR auf Beiträge von Beobachtern und 66 167,93 EUR auf „sonstige Einnahmen“ entfielen);

3. fordert die Kommission auf, alle Optionen für eine neue, dauerhaft nachhaltige Finanzierung der Behörde zu prüfen, um zu gewährleisten, dass bei der nächsten Überprüfung der Arbeits- und Finanzierungsregelungen der Agenturen durch die Kommission, die bis spätestens 2. Januar 2014 durchgeführt wird, ihre Unabhängigkeit gewahrt wird;

4. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob sie einen Vorschlag vorlegen kann, der sicherstellt, dass die Haushalte der drei europäischen Aufsichtsbehörden in vollem Umfang aus dem Haushalt der Union finanziert werden;

5. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Bestimmungen der Haushaltsordnung nicht voll und ganz auf das Finanzierungssystem der Behörde zugeschnitten sind, da der Haushalt der Behörde zu 60 % aus den Beiträgen von Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern finanziert wird; ist der Ansicht, dass dieses Problem spätestens bei der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung in Bezug auf die Agenturen angegangen werden sollte, und fordert die Kommission auf, eine Bewertung dieser Situation vorzunehmen und der Entlastungsbehörde darüber Bericht zu erstatten;

6. entnimmt dem Jahresabschluss, dass sich die Behörde im Jahr 2011 auf ihre Errichtung und Erweiterung konzentrierte;

7. hebt hervor, dass es ein angemessenes Verhältnis zwischen den zugewiesenen Haushaltsmitteln und verfügbaren Planstellen einerseits und den der Behörde zugewiesenen Aufgaben andererseits geben muss, da ein Missverhältnis in Bezug auf das von der Behörde eingestellte Personal einerseits und die Einbeziehung von nationalen Experten andererseits zu einer unausgewogenen Personalausstattung führen könnte; stellt mit Sorge fest, dass die Kommission Änderungen an dem von der Behörde vorgeschlagenen Stellenplan vorgenommen hat, ohne hierauf klar hinzuweisen; fordert die Kommission auf, in dieser und anderen Angelegenheiten volle Transparenz zu gewährleisten;

[1] ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, Artikel 62 Absatz 1.
[2] Jahresabschluss 2011, S. 27.

8. verweist auf die Bedenken, die in den vorläufigen Schlussfolgerungen der IWF-Bewertung des Finanzsektors vom Dezember 2012 in Bezug auf die Union geäußert wurden, in denen empfohlen wurde, die Europäischen Aufsichtsbehörden mit mehr Ressourcen und Befugnissen auszustatten, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können und ihre operative Unabhängigkeit gestärkt wird;

9. entnimmt dem Jahresabschluss, dass der Verwaltungsrat in der Eröffnungssitzung der Behörde am 11. Januar 2011 die zentralen Finanzvorschriften und die Finanzregelung der Behörde erlassen und gebilligt hat, damit sie ihre Befugnisse als europäische Einrichtung wahrnehmen kann;

Übergang vom CESR

10. entnimmt dem Jahresabschluss, dass im September 2010 die politische Entscheidung getroffen wurde, den CESR in Januar 2011 in eine Behörde umzuwandeln, so dass zur Errichtung der Behörde nur vier Monate zur Verfügung standen, wohingegen normalerweise für eine solche Aufgabe schätzungsweise zwei Jahre erforderlich sind;

11. stellt fest, dass das erste Quartal 2011 der Übertragung der Vermögenswerte des CESR auf die Behörde, der Umsetzung der Vorschriften der Union über Haushaltsabläufe, Einstellungen und Beschaffungen sowie der Durchführung von Schulungen zu diesen Vorschriften gewidmet war; stellt ferner fest, dass das zweite Quartal durch den Bezug des Dienstsitzes der Behörde gekennzeichnet war, nachdem im Dezember 2010 ein neuer Mietvertrag unterzeichnet worden war; nimmt zur Kenntnis, dass zwischen März und Juni 2011 Arbeiten am neuen Dienstsitz durchgeführt wurden;

12. entnimmt dem Jahresabschluss, dass im dritten und vierten Quartal, als der Organisationsplan und die Einstellungspolitik der Behörde überarbeitet wurden, neue Führungskräfte eingestellt wurden (ein neuer Vorsitzender im April 2011 und ein neuer Exekutivdirektor im Juni 2011) und die Behörde damit begann, ihren Dienstbetrieb aufzubauen;

13. nimmt zur Kenntnis, dass nach Auskunft der Behörde die oben dargelegte Situation und die geringe Vorbereitungszeit für die Inbetriebnahme der Behörde die unzulängliche Mittelausschöpfung im Haushaltsjahr 2011 erklären;

Rechnungsführungssystem

14. entnimmt der Jahresrechnung, dass die Anfang 2011 von der Behörde verabschiedete reguläre und allgemeine Haushaltsstruktur an die tatsächlichen Bedürfnisse der Behörde angepasst werden musste;

15. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Behörde im April 2011 die periodengerechte Rechnungsführung (Accrual Based Accounting — ABAC) — das von der Kommission für die Haushaltsbuchführung verwendete Rechnungsführungssystem — eingeführt hat; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Behörde während des Übergangszeitraums von Januar bis April 2011 ein auf die Tabellenkalkulation gestütztes System verwendete und im April endgültig auf das von der Kommission verwendete ABAC/SAP-System umstellte;

16. entnimmt dem Rechnungsabschluss der Behörde, dass die Haushaltskonten mit Hilfe des ABAC-Systems geführt werden, während für die Finanzbuchhaltung das SAP-System benutzt wird, das über eine direkte Schnittstelle mit dem Finanzbuchhaltungssystem der Kommission verfügt; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die verschiedenen Haushalts- und Finanzberichte unter Verwendung des Berichterstattungsinstruments „Business Objects“ erstellt werden;

17. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde laut eigenen Angaben 2011 im Rahmen eines umfassenden Kontrollansatzes die Validierung ihres Rechnungsführungssystems vorgenommen hat, und fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde den Folgebericht 2012 zur „Validierung der Rechnungsführungssysteme“ zu übermitteln, der den von der Kommission (GD Haushalt) festgelegten Kriterien entsprechen muss;

Haushaltsvollzug

18. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Behörde Ende 2011 eine Ausführungsrate von 75,7 % bei den Mitteln für Verpflichtungen und 62,5 % bei den Mitteln für Zahlungen erreicht hat;

19. entnimmt dem Jahresabschluss ([1]), dass Mittelbindungen in Höhe von 1 901 218,61 EUR auf von 2011 auf 2012 übertragen wurden, wobei von diesen Mittelbindungen möglicherweise etwa 250 000 EUR zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden müssen;

20. nimmt zur Kenntnis, dass die Verwendungsrate bei den Mitteln für Verpflichtungen bei Titel I („Personalausgaben") bei 84,95 % lag und bei Titel II („Verwaltungsausgaben") bei 82,46 %; stellt fest, dass das Jahr 2011 durch den Übergang vom CESR auf eine europäische Behörde und durch die Vorbereitungen auf neue Verfahren und Anträge geprägt war; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde über die zur Verbesserung der Ausführungsquoten ergriffenen Maßnahmen zu informieren, da die niedrigen Ausführungsquoten auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen lassen;

21. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Behörde in ihrer anfänglichen Wachstumsphase befindet; stellt fest, dass aus diesem Grund nicht alle Mitarbeiter zum Beginn des Jahres eingestellt werden konnten und somit mehr Mittel für Gehälter zur Verfügung standen als gebraucht wurden; stellt ferner fest, dass der gegenüber den ursprünglichen Haushaltsschätzungen geringere Personalbestand auch entsprechende Auswirkungen auf die Ausführung von Titel II hatte;

22. stellt fest, dass alle Mittelübertragungen innerhalb desselben Titels vorgenommen wurden, mit Ausnahme einer Mittelübertragung in Höhe von 250 000 EUR, die von Titel I zu Titel II vorgenommen wurde, um einen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Renovierung des neuen Dienstsitzes zu leisten;

23. weist darauf hin, dass der Jahresabschluss bei Titel III („Ausgaben für den Dienstbetrieb") eine niedrige Verwendungsrate bei den Mitteln für Verpflichtungen (46,92 %) ausweist; stellt fest, dass bei Titel III Mittel für Verpflichtungen in Höhe von etwa 1 000 000 EUR übertragen wurden, um IT-Projekte zu finanzieren, die zwar Teil des Arbeitsprogramms 2011 waren, aber aufgrund von Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren mit Verspätung in Angriff genommen wurden; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde über die zur Verbesserung der Ausführungsquote ergriffenen Maßnahmen zu informieren, da die niedrige Ausführungsquote auf Probleme bei der Planung und Ausführung des Haushaltsplans schließen lässt;

24. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Mittel für Verpflichtungen, bei denen es besonders schwierig war, die Ausgaben abzuschätzen, auf Steuerzahlungen an die französischen Behörden, auf Gebühren von Reisebüros sowie auf Kosten für Aufseherschulungen bezogen, die nicht von der Behörde selbst organisiert wurden;

25. erkennt an, dass die Behörde der Ausgabenstruktur des Jahres 2011 Rechnung getragen hat und der Haushaltsplan 2012 angepasst wurde, und dass die Behörde in Bezug auf den Haushaltsplan 2013 bei Titel I und Titel II berücksichtigt hat, dass in einer Wachstumsphase nicht alle Planstellen zum Beginn des Jahres besetzt werden können;

26. stellt fest, dass laut Auskunft der Behörde die diesbezüglichen Mittelbindungen aufgrund technischer Schwierigkeiten und der späte Einführung von ABAC erst spät im Jahr 2011 buchungstechnisch erfasst wurden;

27. weist darauf hin, dass der Rechnungshof eine Reihe von Fällen im Gesamtwert von 207 442 EUR ermittelt hat, in denen auf das Jahr 2012 übertragene Zahlungsermächtigungen keinen rechtlichen Verpflichtungen entsprachen; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde darüber zu informieren, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diesen Mangel zu beheben, da diese Übertragungen vorschriftswidrig waren und annulliert werden sollten;

28. stellt fest, dass die Verwaltung des Anlagevermögens der Behörde verbessert wurde; stellt ferner fest, dass die Behörde in Bezug auf immaterielle Vermögenswerte zum 1. Januar 2012 Arbeitszeitnachweise für an IT-Projekten beteiligte interne Mitarbeiter eingeführt hat und an der Verbesserung der einschlägigen Verfahren arbeitet;

Kontrollsysteme

29. nimmt zur Kenntnis, dass die Normen für die interne Kontrolle der Behörde 2012 verabschiedet wurden und dass 2012 auch ein Koordinator für die interne Kontrolle ernannt wurde;

([1]) Jahresabschluss 2011, S. 42.

30. begrüßt den am 11. Januar 2011 vom Verwaltungsrat der Behörde gefassten Beschluss über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Union; hebt hervor, dass dieser Beschluss den Wortlaut des Musterbeschlusses zum Großteil übernimmt, der der interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 beigefügt ist, und somit den Beitritt der Behörde zu dieser Vereinbarung darstellt;

31. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde den überwiegenden Teil der Durchführungsbestimmungen zum Personalstatut erlassen hat, einige aber noch bestätigt oder abschließend bearbeitet werden müssen;

32. nimmt den gegenwärtigen Stand der Dinge zur Kenntnis, der für die drei Europäischen Aufsichtsbehörden identisch ist und sich wie folgt darstellt:

— 14 Durchführungsbestimmungen wurden 2011 erlassen,

— fünf Durchführungsbestimmungen wurden 2012 angenommen,

— sieben Durchführungsbestimmungen bedürfen noch der Bestätigung durch das Kollegium der Kommission oder durch die GD Personal;

— vier Durchführungsbestimmungen, welche die drei Aufsichtsbehörden letztlich dazu verpflichteten, die Bestimmungen auf der Grundlage neuer Muster im Einklang mit dem neuen Personalstatut zu überarbeiten, wurden von der Kommission nicht genehmigt;

Einstellungsverfahren

33. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde ihre Einstellungsverfahren mit den Empfehlungen des Rechnungshofs in Einklang gebracht hat; fordert die Behörde auf, die Entlastungsbehörde darüber zu unterrichten, welche weiteren Maßnahmen ergriffen wurden, um die Einstellungsverfahren zu verbessern; ist sich dessen bewusst, dass einige Bestimmungen des Personalstatuts eine beachtliche administrative Belastung darstellen können; fordert daher die Kommission auf, bei der Anwendung von Artikel 110 des Personalstatuts ein gewisses Maß an Vereinfachung in Bezug auf die Agenturen zuzulassen;

34. entnimmt dem Jahresabschluss [1], dass 2011 ein entscheidendes Jahr für den Aufbau und die Erweiterung der Mitarbeiterbasis der Behörde war, um die neuen Funktionen und Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können; nimmt zur Kenntnis, dass sich das Personal der Behörde zum 31. Dezember 2012 aus 50 Zeitbediensteten, drei von der Vorgängerorganisation übernommenen Mitarbeitern mit französischen Arbeitsverträgen, fünf Vertragsbediensteten, zwei abgeordneten nationalen Sachverständigen und zwei Praktikanten zusammensetzte;

35. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 [2] zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

---

[1] Jahresabschluss 2011, S. 46.
[2] Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011

(2013/595/EU)

THE EUROPEAN PARLIAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zusammen mit den Antworten der Behörde ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 64,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A7-0115/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 157.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011

(2013/596/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zusammen mit den Antworten der Stiftung ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf die Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung ([4]), insbesondere auf Artikel 17,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0080/2013),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 165.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zusammen mit den Antworten der Stiftung ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf die Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung ([4]), insbesondere auf Artikel 17,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0080/2013),

A. in der Erwägung, dass die Europäische Stiftung für Berufsbildung (nachstehend die Stiftung) mit Sitz in Turin durch die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates errichtet wurde ([6]),

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,

C. in der Erwägung, dass das Parlament der Direktorin der Stiftung am 10. Mai 2012 die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 2010 ([7]) erteilt hat und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— die Stiftung und die Kommission aufgefordert hat, die Entlastungsbehörde über den der Stiftung für das Haushaltsjahr 2010 tatsächlich gewährten Beitrag zu informieren,

— die Stiftung aufgefordert hat, den Schwerpunkt auf die für den Verwaltungsrat der Stiftung und wichtige Interessenträger relevante kostengünstige Berichterstattung zu legen, die es ihnen ermöglichen soll, die Leistung der Stiftung zu prüfen;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 165.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1.
([7]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 238.

— die Stiftung aufgefordert hat, die aus früheren Prüfungen noch ausstehenden Empfehlungen des Internen Auditdienstes (IAS) umzusetzen,

— die Stiftung aufgefordert hat, die Entlastungsbehörde über die Änderung ihres ursprünglichen Haushaltsplans für 2010 zu unterrichten,

D. in der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2011 die Verpflichtungsermächtigungen [1] 20 350 000 EUR und die Zahlungsermächtigungen 19 850 000 EUR betrugen,

E. in der Erwägung, dass der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushaltsplan der Stiftung für 2011 19 850 000 EUR gegenüber 19 297 822 EUR im Jahr 2010 betrug, was einen Anstieg um 2,86 % darstellt,

F. in der Erwägung, dass die Stiftung am Jahresende 2011 ein positives Haushaltsergebnis von 117 686,58 EUR aufwies,

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. weist darauf hin, dass sich der Gesamtbeitrag der Union zum Haushaltsplan 2011 der Agentur auf 19 850 000 EUR belief;

2. fordert die Stiftung und die Kommission auf, die Entlastungsbehörde über den der Stiftung für das Haushaltsjahr 2011 tatsächlich gewährten Beitrag zu informieren, weil dies nicht eindeutig aus dem Jahresabschluss der Stiftung hervorgeht;

3. weist darauf hin, dass die Stiftung der Kommission 117 686,58 EUR zurückzahlen muss, was dem positiven Haushaltsergebnis für 2011 entspricht;

4. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht der Stiftung, dass sie bei den Mittelbindungen eine Rate von 99,69 % erreicht hat, die der Ausführungsrate von 2010 nahekommt, jedoch nominell höher liegt;

5. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass die Stiftung 2011 ihren Haushaltsplan einmal geändert hat, um zweckgebundene Einnahmen aufnehmen zu können (286 284,28 EUR, die aus den vorangegangenen Haushaltsjahren zur Verfügung standen, und 4 522,81 EUR in Form aufgelaufener Zinsen), die zum Zeitpunkt der Annahme des Haushaltsplans (November 2010 für den Haushaltsplan 2011) in der Regel noch nicht feststehen;

6. nimmt zur Kenntnis, dass laut der Stiftung ihre Kassenführung im Rahmen einer Vereinbarung mit der für sie zuständigen Generaldirektion Bildung und Kultur (GD EAC) geregelt ist, in der eindeutige Kriterien für die Ausgabe der Zuschüsse auf der Grundlage strenger Cashflow-Anforderungen festgelegt sind; weist außerdem darauf hin, dass die Stiftung nach dem Besuch des Rechnungshofs im November 2012 plant, im Jahr 2013 formale Vorgaben für die Verwaltung der Kassenmittel auszuarbeiten und festzulegen; fordert die Stiftung auf, die Entlastungsbehörde über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten, mit denen formale Vorgaben für die Verwaltung der Kassenmittel festgelegt wurden, um das finanzielle Risiko zu mindern und zu streuen und gleichzeitig angemessene Renditen zu erzielen;

Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsjahres und auf das folgende Haushaltsjahr

7. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass zusammen mit den vorgenommenen operativen Mittelbindungen, die von 2010 auf 2011 übertragen worden waren, die Stiftung bei den Zahlungen eine Ausführungsrate von 99,8 % der 2011 verfügbaren Zahlungsermächtigungen in Höhe von 19 850 000 EUR erreicht hat, wobei im Jahr 2010 die Ausführungsrate 96,5 % und 2009 90 % betrug;

8. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass die Stiftung die Anzahl der Mittelübertragungen von 33 im Jahr 2009 bzw. 15 im Jahr 2010 auf 12 im Jahr 2011 verringert hat; stellt fest, dass die Stiftung 13,1 % der 2011 gebundenen Mittel übertragen hat, wobei dieser Anteil im Jahr 2010 12, 8 % und im Jahr 2009 17 % betrug;

9. nimmt zur Kenntnis, dass die Rate für die Übertragung von getrennten Mitteln für operative Tätigkeiten (reste à liquider) 33 % und die Rate für die Übertragung nichtgetrennter Mittel für die Verwaltung 3,9 % beträgt;

10. stellt fest, dass nach der Prüfung der Tätigkeiten und der Mittelzuweisungen die Stiftung eine Neuzuweisung der Haushaltsmittel vorgeschlagen hat, um ihre operativen Tätigkeiten ausbauen zu können, was eine Übertragung von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 147 340 EUR aus dem Titel I in die Titel II und III zur Folge hatte;

Öffentliches Auftragswesen

11. stellt fest, dass im Bereich des öffentlichen Auftragswesens neun Vergabeverfahren widerrufen und 38 Verträge unterzeichnet wurden und es 104 laufende Verträge am 31. Dezember 2011 gab;

[1] Jahresabschluss 2011, S. 13.

Räumlichkeiten

12. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Situation im Hinblick auf die Räumlichkeiten der Stiftung unbefriedigend ist und die Gefahr birgt, dass die Stiftung ihre Tätigkeiten nicht kontinuierlich fortführen kann; fordert die Stiftung auf, in ihren Bemühungen um eine zufriedenstellende Lösung nicht nachzulassen und die Entlastungsbehörde über die getroffenen Maßnahmen zur Behebung dieser Mängel zu unterrichten; stellt fest, dass die Stiftung gerade dabei ist, einen neuen Dienstleistungsvertrag mit der Region zu schließen, dessen Unterzeichnung gemäß der Vereinbarung zwischen den Parteien für Ende Februar 2013 geplant ist;

Personal

13. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass Ende 2011 sechs im Stellenplan der Stiftung vorgesehene Stellen nicht besetzt waren gegenüber vier Ende des Jahres 2010;

14. stellt ferner fest, dass die Stiftung derzeit 125 Mitarbeiter beschäftigt, wobei 2011 sieben Mitarbeiter ihren Dienst in der Stiftung aufgenommen haben und 10 ausgeschieden sind;

15. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass die folgende Anzahl von Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stiftung zur Verfügung steht:

— 90 Planstellen auf Zeit,

— 32 Vertragsbedienstete und örtliche Bedienstete,

— zwei örtliche Bedienstete und

— ein abgeordneter nationaler Sachverständiger;

Ausführung

16. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass die Stiftung eine revidierte Liste von „Corporate Performance Indicators“ (Kennzahlen für die Leistung von Unternehmen) aufgestellt hat, um die Relevanz und Messbarkeit ihrer Ziele zu erhöhen und Daten über die Leistung der Stiftung auf aggregierter Ebene hinsichtlich ihres Kerngeschäfts und ihrer Funktionsweise zur Verfügung zu stellen;

17. stellt außerdem fest, dass die Stiftung das „Dashboard“-Projekt entwickelt hat, mit dem wichtige Live-Daten für die tägliche Verfolgung ihrer Aktivitäten und insbesondere für das Management und die Berichterstattung zur Verfügung gestellt werden sollen;

18. stellt fest, dass die Stiftung das zweite Jahr des „Turin-Prozesses“ erfolgreich abgeschlossen hat, so dass jetzt eine genaue, dokumentierte und umfassende Analyse der Reform der Berufsbildung in den einzelnen Ländern vorliegt und auch wichtige politische Tendenzen, Herausforderungen, Sachzwänge sowie bewährte Verfahren und Möglichkeiten ermittelt wurden, wobei die Konferenz die Ergebnisse im Zusammenhang mit den Analysen aus dem Jahr 2010, der Vereinbarung über die Erklärung von Turin und der Torinet-Initiative zum Kapazitätenausbau im Bereich der auf Fakten gestützten politischen Entscheidungsfindung gebündelt hat;

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

19. stellt fest, dass das im November 2009 geschlossene Kooperationsabkommen zwischen der Stiftung und Cedefop für den Zeitraum 2010 bis 2013 erneuert wurde; nimmt zur Kenntnis, dass die Stiftung und Cedefop im Rahmen dieser Zusammenarbeit alljährlich einen Entwurf eines gemeinsamen Arbeitsprogramms vorlegen, das den Arbeitsprogrammen beider Agenturen beiliegt; begrüßt die Absicht der Stiftung, die Berichterstattung über die Durchführung dieses gemeinsamen Arbeitsprogramms in zukünftigen jährlichen Tätigkeitsberichten ausführlicher zu gestalten;

20. stellt fest, dass die Stiftung und Cedefop im Jahr 2011 ihre systematische Zusammenarbeit noch weiter verstärkt haben, um größtmöglichen Nutzen für ihre jeweiliges Mandat daraus zu ziehen, was dazu führte, dass Seminare zum Zweck des Wissensaustausches abgehalten wurden, auf dem Gebiet der Entwicklung von Qualifikationen zusammengearbeitet wurde, gemeinsame Unionsinstrumente angewandt wurden und eine Kooperation zur Vorbereitung der 2012-Berichte über die Fortschritte der Kandidatenländer als Teil des Follow-up des Kommuniqué von Brügge zu einer verstärkten europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung stattfand;

21. lädt die Kommission ein, zusammen mit der Stiftung, dem Europäischen Zentrum für die Entwicklung der Berufsbildung, der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die Synergien zwischen diesen Einrichtungen weiter zu untersuchen und die Entlastungsbehörde über eine mögliche stärkere Integration dieser vier Einrichtungen zu unterrichten; lädt diese Einrichtungen und die Kommission ein, zu prüfen, ob eine engere Zusammenarbeit zu Skaleneffekten und der Optimierung der Leistung dieser Einrichtungen führen könnte;

Interne Prüfung

22. nimmt zur Kenntnis, dass der Interne Auditdienst 2011 eine Prüfung der operativen Tätigkeiten und der Einhaltung rechtlicher Normen im Zusammenhang mit der externen und internen Kommunikation in der Stiftung durchgeführt hat; stellt insbesondere fest, dass der Interne Auditdienst 14 Empfehlungen ausgesprochen hat, wobei keine der Empfehlungen als „entscheidend“ oder „sehr wichtig“ bezeichnet wurden; stellt zudem fest, dass 12 Empfehlungen als „wichtig“ bezeichnet wurden und eine Empfehlung als „wünschenswert“;

23. fordert die Stiftung in diesem Zusammenhang auf, die Empfehlungen des Internen Auditdienstes umzusetzen;

24. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 [1] zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011

(2013/597/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zusammen mit den Antworten der Stiftung ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf die Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung ([4]), insbesondere auf Artikel 17,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0080/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Direktorin der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 165.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011

(2013/598/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ([4]), insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0085/2013),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 219.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ([4]), insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0085/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (die „Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass sich der Haushalt der Agentur 2011 auf 16,4 Mio. EUR belief, was eine Erhöhung um 5,8 % gegenüber dem Haushalt von 2010 darstellt, der 15,5 Mio. EUR betrug;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 219.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

2. bedauert gleichzeitig, dass sich der Anteil der annullierten Mittel von 4 % im Jahr 2010 auf 8 % (1,3 Mio. EUR) des Gesamthaushalts im Jahr 2011 verdoppelt hat, was auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung der im Jahresarbeitsprogramm vorgesehenen Maßnahmen und bei der Wahrung des Haushaltsgrundsatzes der Jährlichkeit hindeutet; fordert für die Zukunft die Vorlage eines realistischeren und durchführbareren Programms;

3. entnimmt den Antworten der Agentur, dass die Vollzugsrate für das Haushaltsjahr 2011 im Allgemeinen besser war als 2010, insbesondere was die Annullierung von C8-Mitteln und die Reduzierung der Übertragung von C1-Mitteln für Titel III („Operative Tätigkeiten") angeht; stellt fest, dass die höhere Rate der Mittelannullierungen für 2011 teilweise durch einige freie Stellen und die Notwendigkeit begründet war, sich nicht an einer umfangreichen Tätigkeit zu beteiligen („OSHwikipedia"-Projekt: eine Online-Enzyklopädie für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz), bis eine internationale Zusammenarbeit gesichert war; fordert die Agentur auf, Abhilfe zu schaffen und der Entlastungsbehörde die ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen;

4. stellt mit Sorge fest, dass in der Finanzregelung der Agentur und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme vorgesehen ist, dass jedoch zum Zeitpunkt des Berichts des Rechnungshofes die letzte körperliche Bestandsaufnahme 2006 stattgefunden hatte;

5. entnimmt den Angaben der Agentur, dass 2012 eine körperliche Bestandsaufnahme stattgefunden hat;

Vereinbarung über den Sitz

6. nimmt mit Sorge die Feststellung des Rechnungshofes zur Kenntnis, dass die Agentur keine Vereinbarung über ihren Sitz getroffen hat;

7. nimmt die Antwort der Agentur zur Kenntnis, dass die Verhandlungen über die Vereinbarung über den Sitz der Agentur weitergehen und ein zu einem früheren Zeitpunkt ausgehandelter Vereinbarungsentwurf wieder Gegenstand von Beratungen ist, an denen mehrere Ministerien beteiligt sind; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde genau über den Fortschritt der Verhandlungen zu unterrichten und fordert den Mitgliedstaat, in dem die Agentur untergebracht ist, auf, Schritte zur Beschleunigung der Verhandlungen einzuleiten und die Vereinbarung über den Sitz in der nahen Zukunft abzuschließen;

Ausführung

8. fordert die Kommission auf, zusammen mit der Europäischen Stiftung für Berufsausbildung, dem Europäischen Zentrum für die Entwicklung der Berufsbildung, der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die Synergien zwischen diesen Einrichtungen weiter zu untersuchen und der Entlastungsbehörde Bericht zu erstatten, bevor Beschlüsse über mögliche Änderungen der jeweiligen Zuständigkeiten und/oder Arbeitsmethoden dieser vier Agenturen im Hinblick auf ihre mögliche stärkere Integration in Erwägung gezogen werden; fordert diese Einrichtungen und die Kommission auf, zu prüfen, ob eine engere Zusammenarbeit zu Skaleneffekten und der Optimierung der Leistung dieser Einrichtungen führen könnte;

Interne Prüfung

9. stellt fest, dass der Interne Auditdienst der Agentur einen Prüfbericht zum Thema „Die Website und Außenkommunikation der EU-OSHA" vorgelegt hat, der keine kritischen Empfehlungen, zwei „sehr wichtige" Empfehlungen und fünf „wichtige" Empfehlungen enthielt; stellt fest, dass alle sieben Empfehlungen vom Management akzeptiert und bereits umgesetzt wurden (sechs davon 2011 und die letzte 2012); stellt fest, dass die Agentur eine „Prüfung der IT-Aufgaben in der EU-OSHA" durchgeführt und einen entsprechenden Bericht veröffentlicht sowie eine Überprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus früheren Prüfungen vorgenommen hat;

10. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134(siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011

(2013/599/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zusammen mit den Antworten der Agentur [1],

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2], insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates [3], insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz [4], insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [5], insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0085/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Direktorin der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

[1] ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 219.
[2] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
[3] ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
[4] ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.
[5] ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/600/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Euratom-Versorgungsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur ([4]), insbesondere auf Artikel 8,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0104/2013),

1. erteilt dem Generaldirektor der Euratom-Versorgungsagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Generaldirektor der Euratom-Versorgungsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 171.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Euratom-Versorgungsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur ([4]), insbesondere auf Artikel 8,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0104/2013),

A. in der Erwägung, dass die Euratom-Versorgungsagentur (nachstehend „die Agentur") 1958 mit Sitz in Luxemburg gegründet wurde; in der Erwägung, dass durch den Beschluss 2008/114/EG eine neue Satzung für die Agentur festgelegt wurde und sie damit zu einer Europäischen Agentur geworden ist;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 171.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

1. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2011 keine Zuschüsse zur Finanzierung ihrer Tätigkeiten erhalten hat und dass die Kommission sämtliche Ausgaben übernommen hat, die der Agentur im Zusammenhang mit der Ausführung ihres Haushaltplans für 2011 entstanden sind; weist darauf hin, dass dieser Zustand seit der Gründung der Agentur im Jahr 2008 andauert;

2. stellt fest, dass die Agentur in Ermangelung eines autonomen Budgets 2011 de facto in die Kommission eingegliedert war und dass diese Sachlage einen Verstoß gegen ihre Satzung darstellte;

3. nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Kommission im Jahr 2011 den Vorschlag, wieder eine eigene Haushaltslinie für die Agentur (nämlich die Haushaltslinie 32 01 06) zu schaffen, angenommen hat und der Agentur im Jahr 2012 von der Kommission infolgedessen ein Zuschuss in Höhe von 98 000 EUR gewährt wurde, womit sie für 2012 über ein Budget von insgesamt 104 000 EUR (einschließlich Finanzerträge) verfügte; ist der Ansicht, dass man damit der Lösung der aktuellen Probleme einen bedeutenden Schritt näher gekommen ist;

4. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011

(2013/601/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Euratom-Versorgungsagentur zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur ([4]), insbesondere auf Artikel 8,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0104/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Generaldirektor der Euratom-Versorgungsagentur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 171.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011

(2013/602/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zusammen mit den Antworten der Stiftung ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([3]) des Rates, insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ([4]), insbesondere auf Artikel 16,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0067/2013),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 174.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zusammen mit den Antworten der Stiftung ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([3]) des Rates, insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ([4]), insbesondere auf Artikel 16,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0067/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 174.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

B. in der Erwägung, dass das Parlament der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (nachstehend „die Stiftung") am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung für das Haushaltsjahr 2010 erteilt hat [1] und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— die Stiftung auffordert, alle Beschlüsse des Verwaltungsrates zu Erhebungen zu protokollieren, da die Effizienz und Effektivität der Information über diese Beschlüsse ohne angemessene Standards für die Dokumentation der gefassten Beschlüsse beeinträchtigt werden könnten;

— die Stiftung auffordert, schriftliche Verfahren mit der Beschreibung ihres Kerngeschäfts einzurichten, was dazu beitragen könnte, dass die Stiftung ihre Ressourcen effektiv verwendet und mögliche Schwachstellen ausmacht;

— die Stiftung auffordert, die Empfehlungen des internen Auditdienstes (IAS) in geeigneter Weise umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die diesbezüglichen Maßnahmen zu informieren;

C. in der Erwägung, dass der Gesamthaushalt der Stiftung von 20 900 000 EUR im Jahr 2010 auf insgesamt 20 600 000 EUR im Jahr 2011 zurückging; in der Erwägung, dass der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushaltsplan der Stiftung 20 210 000 EUR für 2011 gegenüber 19 067 159 EUR im Jahr 2010 betrug;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Jahresabschluss, dass bis Ende 2011 gebundene, aber nicht ausgezahlte Mittel in Höhe von 1 166 895 EUR auf 2012 übertragen wurden; stellt des Weiteren fest, dass sich 2011 der Gesamtbetrag der übertragenen Mittel, die in Abgang gestellt (d. h. aus 2010 übertragen und 2011 nicht ausgezahlt) wurden, auf 130 133 EUR belief;

2. ist besorgt darüber, dass der Rechnungshof berichtet hat, die Stiftung habe 47 %, d. h. 3 400 000 EUR, der unter Titel III (operative Ausgaben) veranschlagten Mittel übertragen, wovon 1 600 000 EUR (22 % der Mittel bei Titel III) nicht geplant gewesen seien; bringt seine Sorge zum Ausdruck, dass dies auf eine verzögerte Durchführung der unter Titel III finanzierten Stiftungstätigkeiten hindeutet und einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt;

3. fordert die Stiftung auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um diesem Missstand abzuhelfen, und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit derartige Situationen künftig nicht mehr eintreten; stellt ferner fest, dass sich die Lage gegenüber dem Vorjahr noch verschlimmert hat;

Folgemaßnahmen der Entlastungsempfehlungen für 2010

4. begrüßt den Bericht der Stiftung über die Maßnahmen, die im Zuge der Empfehlungen der Entlastungsbehörde für 2010 ergriffen wurden; stellt insbesondere fest, dass gemäß den Angaben der Stiftung

— ein Verzeichnis sämtlicher Beschlüsse des Verwaltungsrats und des Vorstands auf der Internetseite der Stiftung bereitsteht und dass fehlende Unterschriften und Datumsangaben einmalige Fehler waren, die abgestellt worden sind;

— das vom IAS im Rahmen seiner Prüfung des Erhebungsmanagements empfohlene umfassende Handbuch für Erhebungsmanagement erstellt wurde und nun von der Stiftung befolgt wird;

— alle am Ende des Jahres 2010 noch offenen Empfehlungen des IAS umgesetzt wurden und sich Einzelheiten darüber im Jahresbericht über die Tätigkeiten der Innenrevision 2011 finden, der gemäß Artikel 72 Absatz 5 der Haushaltsordnung zu erstellen ist;

[1] ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 258.

Ausführung

5. legt der Kommission nahe, sich gemeinsam mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingehender mit den derzeit möglichen Synergien zwischen den vier Agenturen zu beschäftigen und — bevor Beschlüsse über mögliche Änderungen der jeweiligen Zuständigkeiten und/oder Arbeitsweisen dieser Agenturen in Erwägung gezogen werden — der Entlastungsbehörde einen Bericht darüber zu übermitteln, inwieweit die vier Agenturen sich stärker vernetzen lassen; fordert diese Einrichtungen und die Kommission auf, zu prüfen, ob eine engere Zusammenarbeit größenbedingte Kostenvorteile und eine Leistungsoptimierung bewirken könnte;

Einstellungsverfahren

6. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Einstellungsverfahren transparenter gestaltet werden muss; merkt an, dass Sitzungen des Prüfungsausschusses nicht immer hinreichend dokumentiert wurden und dass es keinerlei Nachweis dafür gibt, dass die Fragen für die mündlichen oder schriftlichen Tests vor Beginn der Prüfungen festgelegt wurden;

7. fordert die Stiftung auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um diesem Missstand abzuhelfen; trägt der Tatsache Rechnung, dass einige Bestimmungen des Statuts einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen können; fordert die Kommission daher auf, bei der Anwendung von Artikel 110 des Personalstatuts ein gewisses Maß an Vereinfachung in Bezug auf die Agenturen zuzulassen;

8. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 [1] zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011

(2013/603/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Rechnungsabschlusses der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen zusammen mit den Antworten der Stiftung ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([3]) des Rates, insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ([4]), insbesondere auf Artikel 16,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0067/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 174.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011

(2013/604/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011, zusammen mit den Antworten von Eurojust ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ([4]), insbesondere auf Artikel 36,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0072/2013),

1. erteilt dem Verwaltungsdirektor von Eurojust die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Verwaltungsdirektor von Eurojust, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 180.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Jahresabschlusses von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten von Eurojust ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ([3]) des Rates, insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ([4]), insbesondere auf Artikel 36,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0072/2013),

A. in der Erwägung, dass Eurojust, dessen Sitz in Den Haag ist, durch den Beschluss 2002/187/JI des Rates errichtet wurde,

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

C. in der Erwägung, dass das Parlament am 10. Mai 2012 dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans von Eurojust für das Haushaltsjahr 2010 ([6]) erteilt hat und dass das Parlament in seiner Entschließung zu dem Beschluss betreffend die Entlastung unter anderem

— Eurojust aufgefordert hat, die Entlastungsbehörde von den Maßnahmen zu unterrichten, die ergriffen wurden, um Mittelübertragungen zu vermeiden;

— sich besorgt über die Tatsache erklärt hat, dass der Rechnungshof erneut Mängel bei der Planung und Durchführung von Einstellungsverfahren festgestellt und insbesondere darauf hingewiesen hat, dass der Anteil unbesetzter Stellen immer noch zu hoch ist (13 %), auch wenn er unter dem von 2009 (24 %) und 2008 (28 %) liegt;

— Eurojust aufgefordert hat, einen auf mehrere Jahre angelegten IT-Strategieplan sowohl für die operativen Tätigkeiten als auch für Unterstützungsmaßnahmen zu erstellen;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 180.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([6]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 267.

— Eurojust aufgefordert hat, die vom Internen Auditdienst (IAS) abgegebenen Empfehlungen in geeigneter Weise umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die diesbezüglichen Maßnahmen zu unterrichten;

D. in der Erwägung, dass sich der Haushalt von Eurojust im Haushaltsjahr 2011 auf 31 357 900,47 EUR belief, während er sich im vorangegangenen Haushaltsjahr 2010 auf 32 241 523,92 EUR belief, was einem Rückgang um 2,91 % entspricht;

E. in der Erwägung, dass der Beitrag der Europäischen Union zum Haushalt von Eurojust für das Jahr 2011 bei 31 333 740 EUR lag, was einem Anstieg um 5,20 % gegenüber ihrem Beitrag für 2010 in Höhe von 30 163 220 EUR entspricht;

F. in der Erwägung, dass die Bilanz der Ergebnisrechnung für Eurojust im Jahr 2011 positiv ausfiel und bei 2 496 985,21 EUR lag;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. entnimmt dem Jahresabschluss für 2011, dass Eurojust aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union Mittel in Höhe von 31 733 740 EUR zugewiesen wurden, wovon 31 333 740 EUR eingezogen wurden; stellt ferner fest, dass sich der Haushalt aus nichtgetrennten Mitteln zusammensetzt;

2. nimmt zur Kenntnis, das Eurojust 2011 93 % bzw. 99 % und 96 % der aus Titel I (Personalausgaben), Titel II (Verwaltungsausgaben) und Titel III (Operative Ausgaben) erhaltenen Mittel gebunden hat; stellt fest, dass die Ausführungsrate von Eurojust bei den ausgezahlten Mitteln unter Titel I bei 90 %, unter Titel II bei 78 % und unter Titel III bei 58 % liegt, und fordert Eurojust daher auf, spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsplanung und der Ausführungsquote zu ergreifen; stellt ferner fest, dass insgesamt 7 300 Transaktionen (Verpflichtungen und Zahlungen) abgewickelt wurden;

3. entnimmt dem Jahresabschluss, dass die Kommission Eurojust 2010 einen Betrag in Höhe von 2 159 000 EUR für die Teilnahme an Programmen im Bereich Strafjustiz (gemeinsame Ermittlungsgruppen) bewilligt hat; stellt des Weiteren fest, dass 2011 keine Finanzhilfen bewilligt wurden;

Folgemaßnahmen zu den Entlastungsempfehlungen für 2010

4. bedauert, dass Eurojust der Entlastungsbehörde keinen Bericht vorgelegt hat, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die auf die Empfehlungen der Entlastungsbehörde 2010 hin angenommen und umgesetzt wurden, wie dies nach Artikel 96 Absatz 2 der Rahmenfinanzregelung vorgeschrieben ist; fordert Eurojust mit Nachdruck auf, den Bericht so bald wie möglich zu übermitteln, damit die Entlastungsbehörde prüfen kann, ob Fortschritte erzielt wurden;

5. fordert Eurojust auf, den Bericht nach Artikel 96 Absatz 2 der Rahmenfinanzregelung im Hinblick auf das Entlastungsverfahren 2011 rechtzeitig für das Entlastungsverfahren vorzulegen;

Mittelübertragungen

6. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass Zahlungsermächtigungen in Höhe von 6 448 762 EUR von 2010 auf 2011 übertragen wurden; stellt ferner fest, dass von diesem übertragenen Betrag 2011 1,3 Mio. EUR annulliert werden mussten; erinnert daran, dass der Rechnungshof in seinem Bericht für das Haushaltsjahr 2010 betonte, dass eine Übertragung in diesem Umfang zu hoch sei;

7. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofes, dass Zahlungsermächtigungen in Höhe von 5 187 289 EUR (16 % der Zahlungsermächtigungen insgesamt) auf 2012 übertragen wurden, wovon 3,1 Mio. EUR auf Titel III („Operative Ausgaben") entfielen, was 39 % der Zahlungsermächtigungen unter Titel III entspricht; fordert Eurojust auf, die Entlastungsbehörde von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die ergriffen wurden, um diesen Mangel zu beheben, da der Umfang der Mittelübertragung übermäßig hoch ist und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Jährlichkeit darstellt;

8. stellt fest, dass der Haushalt für Titel I seit 2010 um 7 % gestiegen ist, was die gestiegenen Personalkosten und damit verbundenen Kosten widerspiegelt;

9. nimmt zur Kenntnis, dass 2011 fast 99 % der Mittel im Rahmen von Titel II („Verwaltungskosten") gebunden wurden; stellt ferner fest, dass die Ausführungsrate bei den Zahlungen bei 78 % lag im Vergleich zu 72 % im Jahr 2010;

10. erkennt an, dass 2011 fast 96 % der Mittel im Rahmen von Titel III gebunden wurden, während die Ausführungsrate bei den Zahlungen 2011 bei 58 % lag, im Vergleich zu 59 % im Jahr 2010; fordert Eurojust auf, die Entlastungsbehörde von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die ergriffen wurden, um diesen Mangel zu beheben, da die niedrige Ausführungsrate ein Indikator für Schwierigkeiten bei der Planung oder Durchführung der Tätigkeiten von Eurojust ist;

Buchführungssystem

11. entnimmt dem Jahresabschluss, dass Eurojust 2011 das periodengerechte Rechnungsführungssystem und somit das System verwendet hat, das die Kommission für die Haushaltsbuchführung nutzt; stellt des Weiteren fest, dass die Haushaltsinformationen in ein System integriert sind, das SAP als Backend-Programm für den Buchführungsteil verwendet;

Übertragungen

12. entnimmt dem Jahresabschluss, dass 2011 etwa 12 Übertragungen von Haushaltsmitteln vorgenommen wurden;

Räumlichkeiten

13. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht von Eurojust für 2011, dass mit den Niederlanden als dem Mitgliedstaat, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, durch das Kooperationsabkommen vom 30. Juni 2011 eine Vereinbarung über die neuen Räumlichkeiten von Eurojust ab 2015 und außerdem mit den Institutionen der Europäischen Union eine Vereinbarung über die Auswirkungen auf den Haushaltsplan erzielt wurde;

Einstellungsverfahren

14. stellt fest, dass der Rechnungshof erneut Mängel bei der Durchführung der Einstellungsverfahren festgestellt hat; ruft Eurojust dementsprechend auf, einen umfassenden Aktionsplan für die Personaleinstellung unter Wahrung der Chancengleichheit aller Bewerber auszuarbeiten, um den Anteil unbesetzter Stellen erheblich zu senken, und die Entlastungsbehörde von den ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen; trägt der Tatsache Rechnung, dass einige Bestimmungen des Statuts einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand verursachen können; lädt die Kommission daher ein, im Hinblick auf die Einrichtungen eine gewisse Vereinfachung im Sinne von Artikel 110 des Statuts zuzulassen;

15. entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht, dass 269 Personen im Jahr 2011 für Eurojust gearbeitet haben, wobei sich folgende Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche ergibt:

— 42 Staatsanwälte, Richter oder Polizeibeamte mit entsprechender Kompetenz, die von den Mitgliedstaaten entsandt wurden und durch 15 nationale Sachverständige in den nationalen Verbindungsbüros unterstützt werden;

— 210 im Rahmen des Statuts Beschäftigte, die durch zwei nationale Sachverständige in der Verwaltung unterstützt werden;

Leistung

16. stellt fest, dass die Zahl der Fälle, in denen die Mitgliedstaaten Eurojust bei der Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität um Unterstützung ersuchten, von 1 421 im Jahr 2010 auf 1 441 im Jahr 2011 angestiegen ist; erkennt insbesondere an, dass 218 Fälle von Betrug 2011 registriert wurden, und dass die Zahl der Koordinierungssitzungen über Betrug von 17 im Jahr 2010 auf 58 im Jahr 2011 stieg; begrüßt, dass Eurojust im selben Jahr, gemeinsam mit dem Team zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, das strategische Projekt zur Verbesserung des Informationsaustauschs und der Rechtshilfe zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten im Bereich des Mehrwertsteuerbetrugs zum Abschluss gebracht hat;

17. stellt fest, dass 26 Fälle von Korruption 2011 registriert wurden, im Vergleich zu 31 Fällen im Jahr 2010; hebt hervor, dass die Zahl der Koordinierungssitzungen von 11 im Jahr 2010 auf 19 im Jahr 2011 gestiegen ist; begrüßt, dass ein gemeinsames Ermittlungsteam zur Bekämpfung von Korruption im selben Jahr bei einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat ein positives Ergebnis erzielte, indem dieses nach einem Fall grenzübergreifender Korruption mit internationalen Aspekten im Rahmen eines Vergleichs einen Betrag in Höhe von etwa 3 000 000 EUR zahlte;

18. stellt fest, dass der Rechnungshof erneut darauf hingewiesen hat, dass eine Neudefinition der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Verwaltungsdirektor und dem Kollegium von Eurojust in Betracht gezogen werden sollte; gibt seine Absicht bekannt, diese Frage bei der nächsten Überarbeitung des Beschlusses des Rates 2002/187/JI über die Errichtung von Eurojust zu prüfen;

19. erkennt an, dass mit dem Aufnahmestaat ein Kooperationsabkommen über die neuen Räumlichkeiten von Eurojust ab 2015 geschlossen wurde;

20. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 [1] zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

---

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011

(2013/605/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des endgültigen Jahresabschlusses von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten von Eurojust ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf die Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ([4]), insbesondere auf Artikel 36,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0072/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Verwaltungsdirektor von Eurojust, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 180.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011

(2013/606/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Polizeiamts, zusammen mit den Antworten des Amts ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) ([4]), insbesondere auf Artikel 43,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0083/2013),

1. erteilt dem Direktor des Europäischen Polizeiamts die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Amts für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor des Europäischen Polizeiamts, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 187.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Polizeiamts, zusammen mit den Antworten des Amts ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) ([4]), insbesondere auf Artikel 43,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0083/2013),

A. in der Erwägung, dass das Europäische Polizeiamt (im Folgenden „das Amt“) mit Sitz in Den Haag durch einen Beschluss des Rates errichtet wurde (Beschluss 2009/371/JI);

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 187.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

C. in der Erwägung, dass das Finanzgebaren des Amts bereits seit zwei Jahren dem einer Agentur der Europäischen Union entspricht;

D. in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel des Amts für 2011 insgesamt 84 771 084,01 EUR betrugen, was im Vergleich zu 2010 (91 830 691,75 EUR) einem Rückgang um 7,69 % entspricht;

E. in der Erwägung, dass das Parlament dem Direktor des Amts am 10. Mai 2012 die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Amts für das Haushaltsjahr 2010 [1] erteilt hat und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— das Amt aufforderte, die Durchführungsbestimmungen zum Statut (und entsprechende interne Instrumente) anzunehmen und einen Ausbildungs- und Entwicklungsrahmen auszuarbeiten;

— das Amt aufforderte, in sein Jahresarbeitsprogramm Übersichtsinformationen zu geplanten Auftragsvergabetätigkeiten aufzunehmen, die als „Finanzierungsbeschluss" gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Rahmenfinanzregelung dienen;

— das Amt aufforderte, seine organisatorische Aufgabenbeschreibung in knappen Darstellungen der Rollen und Ziele der einzelnen Abteilungen und Referate abzuschließen;

F. in der Erwägung, dass das Amt mit dem Aufnahmemitgliedstaat im März 2011 einen Vertrag über die Nutzung von Räumlichkeiten unterzeichnet hat und der neue Hauptsitz im Juni 2011 bezogen wurde;

G. in der Erwägung, dass sich der Beitrag der Union zum Haushalt des Amts für das Jahr 2011 auf 83 469 000 EUR belief;

H. in der Erwägung, dass der Saldo der Haushaltsergebnisrechnung des Amts für 2011 mit 6 938 170,36 EUR (wechselkursbereinigt, unter Abzug eines Betrags von 10 632,56 EUR) positiv war;

1. vertritt die Auffassung, dass weiter erörtert werden sollte, welche gemeinsamen Komponenten das Amt und die Europäische Polizeiakademie aufweisen; fordert die Kommission erneut auf, eine umfassende Folgenabschätzung in Bezug auf eine potenzielle Zusammenlegung dieser beiden Agenturen auszuarbeiten, dabei die entsprechenden Kosten und den Nutzen darzulegen und zu berücksichtigen, inwiefern sich das Amt und die Europäische Polizeiakademie ergänzen und inwiefern sie Synergien aufweisen, und zu bewerten, ob mit einer Zusammenlegung umfangreiche Summen eingespart würden und eine erhebliche Leistungsoptimierung bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet Kriminalitätsbekämpfung erreicht würde;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

2. stellt fest, dass das Amt 2011 99,1 %, 75 % bzw. 95,1 % der aus Titel I (Personalausgaben), Titel II (Sonstige Verwaltungsausgaben) und Titel III (Operative Tätigkeiten) erhaltenen Mittel gebunden hat; stellt fest, dass die Ausführungsrate des Amts bei den ausgezahlten Mitteln unter Titel I 96,8 %, unter Titel II 33,8 % und unter Titel III 47,1 % beträgt; nimmt die Feststellung des Amts zur Kenntnis, dass sich die Kosten im Zusammenhang mit dem neuen Hauptsitz erheblich auf die Ausführungsraten von Titel II und III ausgewirkt haben und diese ohne diesen Faktor 53 % und58 % betragen würden; fordert die Agentur trotzdem auf, spezifische Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Haushaltsplanung und ihrer Ausführungsrate bei Mitteln für Zahlungen in Bezug auf Verwaltungsausgaben und operative Ausgaben umzusetzen;

3. nimmt die Aussage des Amts zur Kenntnis, es habe 2,6 Mio. EUR der ihm für 2011 zugeteilten Mittel dadurch gespart, dass es die Anzahl der Sitzungen des Verwaltungsrats verringert und die Kosten für Übersetzungen gesenkt und die internen Kapazitäten modernisiert habe, um der steigenden Nachfrage nach den Dienstleistungen des Amts nachkommen zu können;

[1] ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 276.

4. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass im Jahr 2010 über 1,6 Mio. EUR und im Jahr 2011 1,9 Mio. EUR (d. h. 9 % der aus dem Haushaltsjahr 2010 übertragenen Mittel) in Abgang gestellt wurden; stellt darüber hinaus fest, dass mit 4,2 Mio. EUR (41 %) bei Titel II (Verwaltungsausgaben) und 10,6 Mio. EUR (46 %) bei Titel III (Operative Ausgaben) auch im Jahr 2011 in hohem Umfang Mittel für Verpflichtungen übertragen wurden; fordert das Amt auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es ergreift, um diesem Missstand abzuhelfen, da die hohe Übertragungsrate und die hohe Rate der in Abgang gestellten Mittel Anlass zu der Vermutung geben, dass bei der Planung und/oder Umsetzung der Tätigkeiten des Amts Schwierigkeiten bestehen;

5. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Rate der Zahlungen im Verhältnis zu den Mittelbindungen mit 34 % bei Titel II und 45 % bei Titel III niedrig war; fordert das Amt auf, die Entlastungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, welche Maßnahmen es ergreift, um diesem Missstand abzuhelfen, da die niedrige Rate der Zahlungen einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt;

6. nimmt den Bericht des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Europol-Versorgungsfonds ([1]) für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Antworten des Fonds zur Kenntnis; fordert das Amt auf, es über alle Beschlüsse über die Zukunft des Versorgungsfonds zu informieren;

Anlagevermögen

7. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass in Bezug auf die Bestandsprüfung und die Erfassung von Sachanlagen vor und nach dem Umzug in den neuen Hauptsitz Unzulänglichkeiten festgestellt wurden; ist zudem besorgt darüber, dass die Versicherungsverträge nicht den Wert der Sachanlagen des Amts widerspiegeln: während die Nettovermögenswerte vor dem Umzug um rund 17 Mio. EUR überversichert waren, waren sie zum Zeitpunkt der Prüfung um rund 21 Mio. EUR unterversichert;

Validierungssystem

8. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Buchführungssystem nicht in seiner Gesamtheit vom Rechnungsführer validiert wurde, was sich jedoch nicht auf die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Buchführung auswirkte; begrüßt, dass der Interne Auditdienst der Kommission 2011 die Planungs- und Haushaltsverfahren geprüft und in dieser Hinsicht positive Entwicklungen bescheinigt hat;

Einstellungsverfahren

9. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Amt seine Einstellungsverfahren transparenter gestalten könnte; fordert das Amt auf, eventuelle Mängel in Bezug auf seine Einstellungsverfahren zu beseitigen; vertritt die Auffassung, dass einige Bestimmungen des Status möglicherweise eine erhebliche Verwaltungslast darstellen;

Finanzregelung

10. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass in der Finanzregelung des Amts auf ausführliche Vorschriften und Verfahren verwiesen wird, die in den Durchführungsbestimmungen für das Amt niedergelegt sind, obwohl diese Vorschriften noch nicht verabschiedet worden sind; fordert das Amt auf, die Entlastungsbehörde vom Sachstand betreffend die Verabschiedung seiner Durchführungsbestimmungen in Kenntnis zu setzen;

11. begrüßt den Prüfbericht des Internen Auditdienstes über Planung und Budgetierung im Amt, der 2011 ausgearbeitet wurde; nimmt die Empfehlung zur Kenntnis, das Amt solle die Prioritäten in Bezug auf Fristen erläutern; begrüßt, dass das Amt Schritte zur Umsetzung dieser Empfehlung unternommen hat;

([1]) Der Europol-Versorgungsfonds dient dazu, Ruhegehälter für Personal zu finanzieren und auszuzahlen, das bereits bei Europol beschäftigt war, bevor Europol am 1. Januar 2010 zu einer Agentur der EU wurde.

Interne Prüfung

12. weist erneut darauf hin, dass der Interne Auditdienst im Jahr 2011 eine Prüfung durchgeführt hat, in deren Zuge er bewertete, ob das interne System des Amts für die Planungs- und Haushaltsverfahren angemessen und wirksam ist; stellt darüber hinaus fest, dass die Auftragsvergabeplanung nicht Gegenstand dieser Prüfung war;

13. begrüßt die Schlussfolgerungen des Internen Auditdienstes, dass mit den bestehenden internen Kontrollsystemen mit angemessener Sicherheit dafür gesorgt ist, dass die Geschäftsziele in Bezug auf die Planungs- und Haushaltsverfahren erreicht werden;

14. stellt fest, dass die folgenden Bereiche dem Internen Auditdienst zufolge mit einem hohen Risiko verbunden sind:

— betriebliches Kontinuitätsmanagement,

— Verwaltung der Bewerbungsanforderungen, Projektverwaltungsrahmen und Engagement der Interessenträger,

— Personalkompetenzen,

— Abhängigkeit von Einzelpersonen und Wissenstransfer;

fordert das Amt auf, alle Empfehlungen des Internen Auditdienstes umzusetzen, um in diesen Bereichen Verbesserungen zu erzielen und die Entlastungsbehörde von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, die es ergreift;

15. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 [1] zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011

(2013/607/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Europäischen Polizeiamts, zusammen mit den Antworten des Amts ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf den Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) ([4]), insbesondere auf Artikel 43,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0083/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor des Europäischen Polizeiamts, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 187.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011

(2013/608/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ([4]), insbesondere auf Artikel 21,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0102/2013),

1. erteilt dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 196.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ([4]), insbesondere auf Artikel 21,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0102/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden: Agentur) zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,

B. in der Erwägung, dass für 2011 der Gesamthaushalt der Agentur 20 180 000 EUR betrug, während der ursprüngliche Beitrag der Union am Haushalt der Agentur 19 978 200 EUR für 2011 betrug;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. begrüßt, dass der Jahresabschluss der Agentur ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 196.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

2. begrüßt, dass die dem Jahresabschluss der Agentur für das am 31. Dezember 2011 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

3. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in seinem Bericht keine kritischen Anmerkungen vorgenommen hat;

4. erkennt an, dass die Agentur 2011 100 % der erhaltenen Mittel gebunden hat; stellt jedoch fest, dass bei den ausgezahlten Mitteln die Ausführungsrate der Agentur unter Titel II („Verwaltungsausgaben") bei 75 % und unter Titel III („Operative Ausgaben") nur bei 27 % liegt; fordert die Agentur auf, spezifische Maßnahmen zur Verbesserung ihres Haushaltsverfahrens und der Ausführungsquote für Zahlungen bei Verwaltungsausgaben und operativen Ausgaben durchzuführen;

Personal

5. stellt fest, dass der Gerichtshof der Europäischen Union 2012 drei Rechtssachen wegen behaupteten Mobbings, der Ablehnung einer Stellenbewerbung und unterlassener Vertragsverlängerung für einen Vertragsbediensteten bearbeitet hat; stellt fest, dass der Bürgerbeauftragte am 6. Juli 2011 den Fall 0917/2011/(PMC)EIS eröffnet hat, der auf Beschuldigungen beruht, die Grundrechteagentur habe die Vorwürfe der Beschwerdeführerin wegen behaupteten Mobbings und nicht ordnungsgemäßer Aufbewahrung von Dokumenten nicht ordnungsgemäß bearbeitet;

6. stellt fest, dass in einem der in Ziffer 5 genannten Fälle das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zugunsten des Klägers entschied (Urteil vom 18. September 2012 in der Rechtssache F-58/10) und die Entscheidung der Agentur vom 16. Oktober 2009 aufhob, kein Disziplinarverfahren gegen zwei Mitglieder des Personals wegen behaupteten Mobbings aufgrund der fehlenden Unparteilichkeit des Ermittlers und seiner Weigerung, die Anonymität der Zeugen zu garantieren, einzuleiten, sowie die Agentur zur Zahlung von Schadensersatz an den Kläger sowie zur Übernahme der Kosten verurteilte; stellt fest, dass in der Rechtssache F-112/10 das Gericht für den öffentlichen Dienst zugunsten der Agentur entschied, der Kläger jedoch beim Gericht Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt hat und in der Rechtssache F-38/12 das Urteil noch aussteht;

7. fordert die Agentur angesichts der Gefahr der Rufschädigung nachdrücklich auf, die Entlastungsbehörde detailliert über die Verfahrensregeln, den rechtlichen Rahmen und die Modalitäten der Anhörung für die Einleitung und die Durchführung sowie den Schutz der Anonymität der Zeugen im Fall solcher internen Untersuchungen zu informieren;

8. nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) 2011 eine Untersuchung eröffnete; fordert, dass die Agentur die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse der Untersuchung des OLAF und des vom Bürgerbeauftragten untersuchten Falls informiert;

9. erkennt an, dass die Agentur alle zwei Jahre innerhalb des Personals eine anonyme Umfrage über das Wohlbefinden durchführt; nimmt aus der Umfrage 2012 insbesondere zur Kenntnis, dass Bedenken betreffend die Behandlung von internen Konflikten und die Aufmerksamkeit für das Wohlbefinden des Personals geäußert wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur eine Strategie gegen Belästigung eingeführt und ein Netzwerk von Vertrauenspersonen geschaffen hat, um die Konfliktsituationen am Arbeitsplatz zu minimieren und ihnen in umfassender Weise zu begegnen; fordert die Agentur auf, den Empfehlungen des Rechnungshofes zu folgen, um die ermittelten Probleme zu lösen, und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich derartige Probleme unter keinen Umständen wiederholen;

Transparenz

10. stellt fest, dass die Agentur am 12. und 14. Dezember 2012 seinem Exekutivausschuss und seinem Verwaltungsrat den Entwurf einer Regelung über die Meldung mutmaßlicher Missstände vorgelegt hat; stellt fest, dass der Beschluss gefasst wurde, diese Regelung nach Abstimmung mit den Dienststellen der Kommission förmlich zu erlassen; stellt fest, dass die Agentur inzwischen die Leitlinien der Kommission angenommen hat; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über die Umsetzung der Regeln zu informieren,

11. stellt fest, dass einige der Lebensläufe und Erklärungen über die finanziellen Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats auf der Website der Agentur zugänglich sind; stellt fest, dass für den Direktor und das Verwaltungspersonal nur Lebensläufe zur Verfügung stehen; fordert die Agentur auf, die fehlenden Informationen öffentlich zugänglich zu machen und die Entlastungsbehörde über die in dieser Angelegenheit erzielten Fortschritte zu unterrichten;

Interne Prüfung

12. stellt fest, dass die Agentur ein Vergabeverfahren eingeführt hat, mit dem mögliche Interessenskonflikte verringert werden und dass der Interne Auditdienst (IAD) das Verfahren geprüft hat und neun Empfehlungen abgegeben hat, die alle umgesetzt wurden; stellt fest, dass der IAD einige der von der Agentur ergriffenen Maßnahmen als bewährte Verfahren betrachtete, insbesondere die Einführung einer IT-Anwendung zur Erstellung von Verträgen im Rahmen von Vergabeverfahren, die von der Agentur entwickelt wurde, um eine standardisierte Dokumentation für Vergabeverfahren zu entwickeln; stellt fest, dass das Haushaltsmodul der IT-Anwendung „Matrix", die für das Projektmanagement der Agentur verwendet wird, mit Buchungsunterlagen, die auf Periodenrechnung basieren, kombiniert wurde, was eine tägliche Online-Aktualisierung des Haushaltsvollzugs ermöglicht;

13. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 [1] zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

[1] Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011

(2013/609/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ([4]), insbesondere auf Artikel 21,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0102/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 196.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011

(2013/610/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ([4]), insbesondere auf Artikel 30,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0079/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 202.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ([4]), insbesondere auf Artikel 30,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0079/2013),

A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärte, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss für die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union („die Agentur") für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 202.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

B. in der Erwägung, dass das Parlament dem Exekutivdirektor der Agentur am 10. Mai 2012 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2010 ([1]) erteilte und in seiner dem Entlastungsbeschluss beigefügten Entschließung unter anderem

— erneut darauf hinwies, dass das Verfahren der Mittelübertragungen stark beschränkt und die wirtschaftliche Haushaltsführung durch diese Praxis nicht beeinträchtigt werden sollte, sowie die Agentur aufforderte, künftig dem Grundsatz der Jährlichkeit zu folgen;

— die Agentur aufforderte, Ex-post-Kontrollen in Form von Vor-Ort-Besichtigungen durchzuführen;

C. in der Erwägung, dass der Gesamthaushalt der Agentur 118 200 000 EUR für das Jahr 2011 gegenüber 93 200 000 EUR im Haushaltsjahr 2010 betrug; in der Erwägung, dass sich der ursprüngliche Beitrag der Union zum Haushalt der Agentur für 2011 auf 111 000 000 EUR gegenüber 89 100 000 EUR im Jahr 2010 belief;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass es zum Haushalt der Agentur drei Berichtigungshaushalte gab, die drei Zielen dienten:

— Einfügung des Haushaltspostens „Eurosur“ unter Titel III (Operative Ausgaben),

— Aufstockung des Haushalts der Agentur um 12 700 000 EUR als Teil des Pakets für die Krisenbewältigung für Entwicklungen in Nordafrika,

— Erweiterung des Pakets für die Krisenbewältigung im Mittelmeerraum um ein Paket an Verpflichtungen in Höhe von 31 800 000 EUR;

2. stellt fest, dass sich die Verwendungsrate der Agentur für ausgezahlte Mittel in Titel I (Personalausgaben) auf 96 %, in Titel II (Verwaltungsausgaben) auf 74 % und in Titel III auf 58 % beläuft; fordert die Agentur auf, spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsplanung und der Ausführungsquote für Zahlungsermächtigungen bei Verwaltungs- und operativen Ausgaben durchzuführen;

3. ist tief besorgt darüber, dass 33 % des Etats der Agentur für 2011 (38,7 Mio. EUR) auf 2012 übertragen wurden; stellt fest, dass die Titel III „Operative Ausgaben“ betreffenden Mittelübertragungen sich auf 36 Mio. EUR (41 %) beliefen; beobachtet, dass, wie im Jahr 2010, der Umfang der übertragenen Mittel übermäßig hoch ist und einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit darstellt;

4. bedauert, dass die Agentur im Rahmen des Gesamtbetrags der Mittelübertragungen globale Mittelbindungen in Höhe von 5,1 Mio. EUR übertragen hat; stellt fest, dass in der Finanzregelung der Agentur keine eindeutige Grundlage für solche Übertragungen vorgesehen ist; ist sich dessen bewusst, dass Gelder, die am Ende des Haushaltsjahres eingehen, zu höheren Mittelübertragungen führen können;

Follow-up der Entlastungsempfehlungen 2010

5. stellt fest, dass die Agentur im Jahr 2012 eine Strategie für Ex-post-Kontrollen festgelegt und umgesetzt hat und drei Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt hat, die 9 % der im Jahr 2011 geleisteten Finanzhilfen in Höhe von 73 Mio. EUR abdeckten; begrüßt, dass sich herausgestellt hat, dass die Fehlerrate unter 1 % lag, und dass sechs Vor-Ort-Besichtigungen für 2013 geplant sind;

6. nimmt die Bemühungen der Agentur und die andauernden Schwierigkeiten zur Kenntnis, mit denen sie im Verlauf der Ausführung des Haushalts konfrontiert ist; nimmt die Erläuterungen der Agentur zur Kenntnis, denen zufolge Schwierigkeiten unter anderem durch externe Faktoren wie z. B. unvorhersehbare Entwicklungen an Außengrenzen verursacht wurden; fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Bemühungen auf diesem Gebiet fortzusetzen;

([1]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 288.

Überwachungs- und Kontrollsysteme

7. ist sich der Tatsache bewusst, dass trotz der Durchführung angemessener Kontrollen die Agentur in der Regel keine entsprechenden Nachweise forderte, um dem Risiko nicht förderfähiger Ausgaben bei von der Agentur finanzierten Zuschüssen für gemeinsame Aktionen von Mitgliedstaaten und assoziierten Schengen-Ländern entgegenzuwirken; begrüßt die Tatsache, dass die Agentur durch eine systematische Einbeziehung der Anforderung von Nachweisen Maßnahmen zur Verstärkung der Ex-ante-Kontrollen ergriffen hat;

8. ist überrascht zu erfahren, dass das Rechnungsführungssystem der Agentur wie 2010 vom Rechnungsführer validiert werden muss;

9. bedauert, dass beim internen Kontrollsystem hinsichtlich der Verwaltung des Anlagevermögens Mängel festgestellt wurden; bedauert, dass es für die Veräußerung von Vermögensgegenständen kein feststehendes Verfahren gibt und die körperliche Bestandsaufnahme unvollständig ist;

10. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011

(2013/611/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ([4]), insbesondere auf Artikel 30,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0079/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 202.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011

(2013/612/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Agentur für das Europäische GNSS zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS, insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0065/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor der Agentur für das Europäische GNSS Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor der Agentur für das Europäische GNSS, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 208.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Agentur für das Europäische GNSS zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7–0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS, insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0065/2013),

A. in der Erwägung, dass die Agentur für das Europäische GNSS („die Agentur“) im Jahr 2006 Finanzautonomie erlangt hat;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, es sei ihm nicht möglich gewesen, zu einem Prüfungsurteil in Bezug auf den Rechnungsabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2007 zu gelangen;

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 208.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof seine Zuverlässigkeitserklärung in Bezug auf die Zuverlässigkeit des Jahresabschlusses der Agentur 2008 und in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge mit einer Bemerkung versehen hat;

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2009 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss der Agentur sein Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur für das Haushaltsjahr 2010 eingeschränkt hat;

F. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass sich der Haushalt der Agentur für das Jahr 2011 auf 38,7 Mio. EUR belief, die von der Union bereitgestellt wurden (8,2 Mio. EUR Betriebskostenzuschuss und 30,5 Mio. EUR operative Mittel), was gegenüber 2010 eine erhebliche Aufstockung (15,9 Mio. EUR) darstellt;

2. stellt besorgt fest, dass dem Rechnungshof zufolge die im Zuge von für die Agentur durchgeführten Ex-post-Prüfungen einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Zusammenhang mit Finanzhilfezahlungen, die in früheren Jahren zulasten des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung (RP6) geleistet wurden, die von den Zuwendungsempfängern vorgelegten Kostenabrechnungen häufig infrage gestellt wurden und dass sich Ende 2011 die strittigen Beträge auf schätzungsweise 1,7 Mio. EUR bzw. 5 % der geprüften Finanzhilfen beliefen;

3. entnimmt den Äußerungen der Agentur, dass die von der Agentur verwalteten RP6-Finanzhilfevereinbarungen vom Vorläufer der Agentur, dem Gemeinsamen Unternehmen Galileo (GJU) übernommen worden waren und dass die GJU und die Europäische Weltraumorganisation ihre RP6-Regeln leicht abweichend von denen der Kommission festgelegt hatten;

4. nimmt zur Kenntnis, dass die Ex-post-Prüfungskontrollen des RP6 2012 abgeschlossen worden sind und die Prüfer abschließend zu dem Ergebnis kommen, dass die Kosten in der geprüften Stichprobe um 455 836,66 EUR, bzw. 1,4 % der geprüften Finanzhilfen überhöht waren; entnimmt der Antwort der Agentur, dass sie beabsichtigt, die meisten der von den externen Prüfern für nicht korrekt befundenen Beträge einzuziehen — eine diesbezügliche Absprache mit der Kommission steht noch aus — und fordert die Agentur auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, ob es ihr gelungen ist, die strittigen Beträge wieder einzuziehen;

5. bedauert, dass laut dem Bericht des Rechnungshofes die Agentur 2011 Finanzhilfezahlungen in Höhe von 5,8 Mio. EUR zulasten des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung geleistet hat und zur Überprüfung der von den Zuwendungsempfängern (privaten und öffentlichen Forschungseinrichtungen) geltend gemachten Ausgaben zwar Plausibilitätskontrollen vorgenommen hat, in der Regel jedoch keine Belegunterlagen verlangt hat, durch die das Risiko nicht förderfähiger Ausgaben eingedämmt würde;

6. entnimmt der Antwort der Agentur, dass sie die Kosten auf folgender Grundlage analysiert: des Projektvorschlags, der während der Laufzeit des Projekts zu erzielenden Ergebnisse (vierteljährliche Berichte), des abschließenden Projektergebnisses und der anfallenden Kosten und dass die Vorschläge ein detalliertes Arbeitsprogramm mit den verschiedenen Aktivitäten enthalten, die für die Verwirklichung der Projektziele erforderlich sind; stellt fest, dass die Zuwendungsempfänger einen Projekthaushalt abhängig von den Mitteln erstellen, die benötigt werden, um das Arbeitsprogramm umzusetzen, und dass die Vorschläge bewertet werden und die Finanzhilfen durch Sachverständige in der Kommission gewährt werden; nimmt die Absicht der Agentur zur Kenntnis, in der Zukunft Kontrollen einzuführen, die eine wirksame Überprüfung der Projektkosten ermöglichen; fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde über die diesbezüglichen Schritte zu unterrichten;

7. weist die Agentur darauf hin, dass nach den Erkenntnissen des Rechnungshofes im Jahr 2011 Zahlungen in Höhe von 4,8 Mio. EUR (22 % der im Jahresverlauf ausgezahlten Beträge) nach den in der Finanzregelung vorgeschriebenen Fristen geleistet wurden;

8. nimmt zur Kenntnis, dass laut der Agentur im Jahr 2011 die Agentur 1 195 Anträge auf Zahlungen bearbeitete, davon 140 (11,72 %) mit einiger Verzögerung und dass die Prüfungsfeststellung in hohem Maße von einigen sehr spezifischen Transaktionen hoher Beträge beeinflusst wurde, z. B. von Übertragungen nicht verwendeter Mittel an die Union und hochkomplexen Zahlungen im Rahmen einer Finanzhilfevereinbarung, und dass es zudem aufgrund der geringen Größe der Agentur wegen fehlenden Vertretungspersonals bei einigen zentralen Funktionen im Tagesgeschäft und in der Verwaltung während der Ferienzeiten leicht zu Zahlungsverzögerungen kommen konnte; stellt fest, dass die Agentur seit April 2012 über bessere Finanzabläufe verfügte, was dazu beitragen sollte, Zahlungsverzögerungen auf ein Minimum zu begrenzen, und fordert die Agentur auf, die Entlastungsbehörde zu unterrichten, falls dies zu den erwarteten Ergebnissen geführt hat;

9. begrüßt die Feststellung des Rechnungshofes, dass der Grund für sein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur für das Jahr 2010, d. h., dass in Verbindung mit dem Satellitenprogramm Galileo stehende materielle Güter in der Rechnungslegung nicht korrekt ausgewiesen waren, nicht länger gegeben ist; stellt fest, dass der Rechnungshof die Bestätigung erhalten hat, dass diese Güter nunmehr unter der Kontrolle der Kommission stehen und in der Rechungslegung der Agentur nicht mehr aktiviert werden müssen; stellt fest, dass der Rechnungshof deshalb der Auffassung ist, dass die Notwendigkeit für eine dadurch bedingte Einschränkung nicht länger gegeben ist;

Einstellungen

10. nimmt die Schlussfolgerungen des Rechnungshofes zur Kenntnis, dass die Transparenz bei den Einstellungsverfahren gefährdet war, da sich bei den geprüften Personalauswahlverfahren zeigte, dass keine Mindestpunktzahlen für die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen bzw. für die Aufnahme in die Liste geeigneter Bewerber festgelegt wurden; ist der Auffassung, dass einige Bestimmungen des Statuts einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen können; fordert die Kommission deshalb auf, ein bestimmtes Maß an Vereinfachung im Rahmen von Artikel 110 des Statuts bezüglich der Agenturen zuzulassen;

11. entnimmt der Antwort der Agentur, dass sie das Einstellungsverfahren überarbeitet hat, und dass seit 2012 der Vorauswahlausschuss die Mindestpunktzahlen bei der Formulierung der Stellenausschreibung festlegt und dass die Mindestpunktzahlen in der Stellenausschreibung veröffentlicht werden; stellt fest, dass die Fragen und schriftlichen Prüfungen von den Sachverständigen im Auswahlausschuss zeitgleich mit der Stellenausschreibung vorbereitet werden und vorliegen müssen, ehe die Mitglieder des Auswahlausschusses Zugang zu den Bewerbungen erhalten;

12. verweist, was weitere horizontale Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss betrifft, auf seine Entschließung vom 17. April 2013 ([1]) zur Leistung, zur Haushaltsführung und zur Kontrolle der Agenturen.

([1]) Angenommene Texte, P7_TA(2013)0134 (siehe Seite 374 dieses Amtsblatts).

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011

(2013/613/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Agentur für das Europäische GNSS zusammen mit den Antworten der Agentur ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05753/2013 — C7-0041/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS ([4]), insbesondere auf Artikel 14,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0065/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Agentur für das Europäische GNSS, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 208.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011

(2013/614/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0087/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Artemis Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Artemis, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 1.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0087/2013),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen Artemis (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) im Dezember 2007 für einen Zeitraum von 10 Jahren gegründet wurde, um eine „Forschungsagenda“ für die Entwicklung von Schlüsseltechnologien für eingebettete IKT-Systeme in unterschiedlichen Anwendungsbereichen festzulegen und auf diese Weise die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken und das Entstehen neuer Märkte und gesellschaftlich relevanter Anwendungen zu ermöglichen;

B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen seit Oktober 2009 autonom arbeitet;

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 1.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist;

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat;

E. in der Erwägung, dass sich der maximale Beitrag der Union für das Gemeinsame Unternehmen für den Zeitraum von zehn Jahren auf 420 000 000 EUR beläuft, die aus Mitteln des Siebten Forschungsrahmenprogramms aufgebracht werden;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass der ursprüngliche Haushaltsplan für 2011 operative Mittel in Höhe von 46,6 Mio. EUR umfasste und anschließend ein Berichtigungshaushaltsplan angenommen wurde und die operativen Mittel auf 18,6 Mio. EUR vermindert wurden; stellt zudem fest, dass die Verpflichtungsermächtigungen für operative Ausgaben aufgrund der Verminderung der operativen Mittel auf 18,6 Mio. EUR) zu 100 % ausgeführt wurden, während die die Verwendungsrate bei den Zahlungsermächtigungen bei lediglich 51 % lag;

2. ist besorgt darüber, dass das Prüfungsurteil des Rechnungshofs für den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens, was die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der diesem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge betrifft, mit einer Einschränkung versehen wurde, da das Gemeinsame Unternehmen nicht beurteilen konnte, ob die Ex-post-Prüfungsstrategie ausreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bietet; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde einen Aktionsplan zur Abwendung der möglicherweise unzureichenden Gewähr vorzulegen; erwartet, dass der Rechnungshof mit seinen unabhängigen Prüfungen in der Lage sein wird, der Entlastungsbehörde ein eigenes Gutachten zur Wirksamkeit der Ex-post-Prüfungsstrategie des Gemeinsamen Unternehmens vorzulegen;

3. erinnert daran, dass das Gemeinsame Unternehmen 2010 eine Ex-post-Prüfungsstrategie annahm, die wesentlich für die Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ist und mit deren Umsetzung 2011 begonnen wurde; stellt fest, dass die Prüfung von Projektkostenaufstellungen den nationalen Förderstellen der Mitgliedstaaten übertragen wurde, die mit den nationalen Förderstellen geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen jedoch keine praktischen Modalitäten für die Ex-post-Prüfungen enthalten; stellt im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Unternehmen außerdem fest, dass aufgrund der verschiedenen Finanzierungssysteme und nationalen Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Ex-post-Prüfung nur bei abgeschlossenen Projekten möglich ist, und fordert, über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen unterrichtet zu werden; weist erneut darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen unverzüglich die Qualität seiner Ex-ante-Kontrollen verbessern sollte, insbesondere bei der Verwaltung der Finanzhilfen; fordert, dass die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse der folgenden Ex-post-Prüfvorgänge des Gemeinsamen Unternehmens unterrichtet wird;

4. nimmt zur Kenntnis, dass entgegen dessen Finanzordnung aus dem Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens für 2011 die getrennten Mittel (Zahlungen) für operative Ausgaben nicht hervorgehen;

5. bedauert die die verhältnismäßig niedrige Ausführungsrate bei den Zahlungsermächtigungen für operative Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Jahre 2008, 2009 und 2010 bei 86 %, 53 % und 18 % lag; nimmt die Verzögerungen zur Kenntnis, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten bei der Unterzeichnung der nationalen Finanzhilfevereinbarungen entstanden; erklärt sich besorgt über die niedrige Ausführungsrate beim Haushaltsplan und damit auch bei den entsprechenden Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens; fordert einen ausführlichen Fortschrittsbericht über die genannten Mängel, mit konkreten Vorschlägen für eine schrittweise Verbesserung der Ausführungsrate.

6. verurteilt, dass Griechenland Mittel aus den Strukturfonds der Union zur Deckung seiner nationalen Beiträge für die griechischen Begünstigten der Artemis-Projekte verwendet, statt nationale Mittel bereitzustellen, und dass das Gemeinsame Unternehmen die weitere Beteiligung Griechenlands an Artemis-Projekten akzeptierte, doch den griechischen Begünstigten keine Fördermittel bereitstellt, da aus den Strukturfonds der Union kofinanzierte Ausgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ([1]) nicht für eine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Betracht kommen; fordert die Kommission auf, die Entlastungsbehörde so bald wie möglich über die Rechtmäßigkeit dieser Situation zu unterrichten;

7. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen die nicht automatische Übertragung von Zahlungsermächtigungen auf das nächste Haushaltsjahr in Anspruch nimmt, allerdings ohne den in Artikel 10 Absatz 1 der Finanzordnung vorgeschriebenen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats, und dass nicht zwischen den aus den Vorjahren übertragenen Zahlungsermächtigungen und den Zahlungsermächtigungen des laufenden Jahres unterschieden wird;

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

8. nimmt zur Kenntnis, dass sich die tatsächliche Ausführung und der geplante Wert der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nur auf 244 000 000 EUR bzw. 58 % des vorgesehenen Mittelvolumens von 420 000 000 EUR zur Deckung der operativen Ausgaben belaufen;

Interne Kontrollsysteme

9. weist darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2011 seine Anstrengungen zur Einrichtung und Anwendung wirksamer Kontrollverfahren für Finanz-, Buchungs- und Verwaltungsabläufe verstärkt hat; stellt fest, dass der Rechnungsführer zwar die Finanz- und Rechnungsführungssysteme validiert hat, jedoch noch nicht die zugrunde liegenden Verfahrensabläufe, die Finanzinformationen liefern, insbesondere nicht den Prozess, der Finanzinformationen zur Validierung der von den nationalen Stellen vorgelegten Kostenerstattungsanträge und den diesbezüglichen Zahlungen liefert; weist erneut darauf hin, dass weitere Arbeiten insbesondere bezüglich der Normen für die interne Kontrolle erforderlich sind und das Gemeinsame Unternehmen seit Oktober 2009 autonom arbeitet;

Interne Prüfung

10. stellt fest, dass die interne Auditstelle des Gemeinsamen Unternehmens Ende 2011 noch nicht eingerichtet war; weist erneut darauf hin, dass der Interne Auditdienst der Kommission seit 2010 der interne Prüfer des Gemeinsamen Unternehmens ist und eine Risikobewertung durchgeführt hat und dass dem Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens ein strategischer Prüfungsplan für den Zeitraum 2012-2014 vorgelegt wurde; stellt fest, dass er aufgrund der Zahl der Mitarbeiter des Gemeinsamen Unternehmens auch die Funktion der internen Auditstelle übernehmen wird;

11. nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens formal noch nicht geändert wurde, um die Bestimmung bezüglich der Befugnisse des internen Prüfers der Kommission für den Gesamthaushaltsplan insgesamt aufzunehmen;

Jährlicher Tätigkeitsbericht

12. nimmt zur Kenntnis, dass der jährliche Tätigkeitsbericht zwar Angaben zu den Ergebnissen der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens, aber keine Beurteilung der Effizienz und Wirksamkeit des Systems der internen Kontrolle enthält und folgende Schwachstellen aufweist:

   — die Angaben zur Umsetzung der Ex-post-Prüfungsstrategie reichen für eine Schlussfolgerung darüber, ob diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert, nicht aus, weshalb ein Vorbehalt zu äußern gewesen wäre;

   — es fehlen Angaben zur teilweisen Validierung der Finanz- und Rechnungsführungssysteme durch den Rechnungsführer;

   — zwischen den Angaben zum Haushaltsvollzug gemäß der aus dem jährlichen Tätigkeitsbericht ersichtlichen Ausführung der Zahlungsermächtigungen und den entsprechenden Angaben gemäß dem endgültigen Jahresabschluss bestehen nicht erläuterte Abweichungen;

([1]) ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

Weitere Verwaltungsfragen

13. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2011 einen Notfallplan (Business Continuity Plan) aufstellte und Fortschritte bei der Formalisierung der IT-Sicherheitskonzepte erzielte, jedoch im Hinblick auf die Fertigstellung des Plans für die Wiederinbetriebnahme nach einem Zusammenbruch der Informationssysteme (Disaster Recovery Plan) weitere Arbeiten erforderlich sind;

14. bedauert, dass entgegen der Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens die nationalen Förderstellen noch keine Zinserträge aus Vorfinanzierungszahlungen gemeldet haben;

15. begrüßt, dass das Sitzabkommen zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen und den belgischen Behörden zur Regelung der Bereitstellung von Büroräumen, der Vorrechte und Befreiungen sowie der sonstigen Unterstützung am 3. Februar 2012 unterzeichnet wurde;

Sonstiges

Mögliche Zusammenlegung mit ENIAC

16. ist der Auffassung, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse einer Fusion mit ENIAC vorgenommen und dass das Europäische Parlament über die Ergebnisse dieser Untersuchung unterrichtet werden sollte; dabei sollten die möglichen Vor- und Nachteile einer solchen Zusammenlegung beleuchtet werden;

17. fordert den Rechnungshof erneut auf, dem Parlament innerhalb einer angemessenen Frist einen Sonderbericht über allgemeine Probleme vorzulegen, die Gemeinsamen Unternehmen zu eigen sind und von ihnen und ihren Partnern bewältigt werden sollten, um ihren Zusatznutzen und die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union zu gewährleisten; weist ferner darauf hin, dass dieser Bericht auch eine Bewertung der Wirksamkeit der Errichtung und der Struktur der Gemeinsamen Unternehmen enthalten sollte.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011

(2013/615/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0087/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Artemis, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 1.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011

(2013/616/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— unter Hinweis auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, die durch Beschluss seines Verwaltungsrats am 7. November 2008 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2011 des Rechnungshofs vom 8. Februar 2011 zur Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0086/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 9.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— unter Hinweis auf die Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, die durch Beschluss seines Verwaltungsrats am 7. November 2008 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2011 des Rechnungshofs vom 8. Februar 2011 zur Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0086/2013),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen Clean Sky (nachstehend „das Gemeinsame Unternehmen“) im Dezember 2007 für einen Zeitraum von 10 Jahren errichtet wurde, um die Entwicklung, Validierung und Demonstration umweltfreundlicher Luftverkehrstechnologien in der Union mit Blick auf eine frühestmögliche Einsatzfähigkeit zu beschleunigen;

B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen seit November 2009 autonom arbeitet;

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist;

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat;

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 9.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

E. in der Erwägung, dass sich der maximale Beitrag der Union für das Gemeinsame Unternehmen, bezogen auf den Zehnjahreszeitraum, auf 800 000 000 EUR beläuft, die aus Mitteln des Siebten Forschungsrahmenprogramms aufgebracht werden;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. nimmt zur Kenntnis, dass der letzte Berichtigungshaushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 175 000 000 EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 159 800 000 EUR umfasste; nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Verwendungsrate bei den Mitteln für Verpflichtungen 94 % und bei den Mitteln für Zahlungen 64 % betrug; fordert einen ausführlichen Fortschrittsbericht über die genannten Mängel an das Europäische Parlament, mit konkreten Vorschlägen zu einer schrittweisen Verbesserung der Verwendungsraten;

2. äußert seine Besorgnis darüber, dass die niedrige Verwendungsrate bei den Mitteln für Zahlungen Verzögerungen bei der Durchführung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens erkennen lässt und dass unter anderem sehr viel Zeit von der Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bis zur Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen vergeht; fordert das Gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um derartige Verzögerungen zu vermeiden und den durchschnittlichen zeitlichen Abstand zwischen der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der Unterzeichnung seiner Finanzhilfevereinbarungen, der bei der ersten Aufforderung des Jahres 2011 291 Tage betrug, zu verkürzen;

3. hebt hervor, dass sich die geringe Inanspruchnahme der Haushaltsmittel in einem überhöhten Kassenmittelbestand niederschlägt, der zum Jahresende 51 000 000 EUR betrug, was 32 % der im Jahr 2011 verfügbaren Mittel für Zahlungen entsprach;

4. bedauert, dass das Gemeinsame Unternehmen unter Verstoß gegen seine Finanzordnung ohne entsprechenden Beschluss seines Verwaltungsrats Mittel für Zahlungen in Höhe von 68 000 000 auf das Jahr 2012 übertragen hat;

5. nimmt zur Kenntnis, dass die Kostenerstattungsanträge im Rahmen der mit den Mitgliedern abgeschlossenen Finanzhilfevereinbarungen 2011 mit erheblicher Verspätung eingingen und dass deshalb eine große Zahl von Anträgen nicht vor der Erstellung der endgültigen Rechnungsabschlüsse 2011 validiert werden konnte; stellt fest, dass die entsprechenden Sachbeiträge in Höhe von 52 000 000 EUR vom Verwaltungsrat nicht rechtzeitig gebilligt werden konnten und daher nicht unter dem Nettovermögen, sondern unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden; nimmt zur Kenntnis, dass dies zur Folge hatte, dass das Gemeinsame Unternehmen beim Nettovermögen einen Negativsaldo von 18 500 000 EUR auswies und dass diese sich in den endgültigen Rechnungsabschlüssen widerspiegelnde vorübergehende Situation keinerlei Solvenzrisiko für das Gemeinsame Unternehmen bedeutet;

6. ist besorgt darüber, dass das Prüfungsurteil des Rechnungshofs für den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmen, was die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der diesem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge betrifft, mit einer Einschränkung versehen wurde, und zwar mit der Begründung, dass bei den Ex-post-Prüfungen eine Fehlerquote von 6,16 % ermittelt worden war; stellt fest, dass die vom Gemeinsamen Unternehmen abgeschlossenen Ex-post-Prüfungen 44 300 000 EUR (18,8 % aller beim Gemeinsamen Unternehmen im Dreijahreszeitraum ab 2008 eingegangenen Kostenerstattungsanträge) abdeckten; bedauert, dass sich die bei diesen Ex-post-Prüfungen ermittelte Fehlerquote auf 6,16 % beläuft und 4,09 % beträgt, wenn man die durchgeführten Korrekturmaßnahmen, wie z. B. den Wiedereinziehungsmechanismus, berücksichtigt; weist erneut darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen unverzüglich die Qualität seiner die Verwaltung der Finanzhilfen betreffenden Ex-ante-Kontrollen verbessern sollte; fordert, dass die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse der künftig vom Gemeinsamen Unternehmen durchgeführten Ex-post-Prüfungsverfahren unterrichtet wird und dass ein ausführlicher Fortschrittsbericht erstellt wird, mit konkreten Vorschlägen zu einer schrittweisen Senkung der Fehlerquoten;

Interne Kontrollsysteme

7. nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen im Laufe des Jahres 2011 seine internen Kontroll- und Finanzinformationssysteme einschließlich des neuen Instruments zur Verwaltung der Daten zu den von den Mitgliedern und Begünstigten eingereichten Kostenerstattungsanträgen noch nicht vollständig eingerichtet hatte und dass weitere Arbeiten in Bezug auf die bei der Validierung von Kostenerstattungsanträgen angewandten Ex-ante-Kontrollverfahren erforderlich sind; fordert das Gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, die erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Einrichtung seiner internen Kontroll- und Finanzinformationssysteme und der für erforderlich erachteten Instrumente zu ergreifen;

8. nimmt mit Bedauern Kenntnis von der Mitteilung, dass bei den in Bezug auf die eingereichten Kostenerstattungsanträge angewandten Ex-ante-Kontrollverfahren folgende Schwachstellen festgestellt wurden:

   — Die für die Ex-ante-Kontrolle der Kostenerstattungsanträge herangezogenen Checklisten waren nicht immer vollständig;

   — in einem Fall umfasste die dem Kostenerstattungsantrag eines assoziierten Mitglieds beigefügte Prüfungsbescheinigung Vorbehalte betreffend Personalkosten und Untervergabe; eine Berichtigung des Kostenerstattungsantrags aufgrund dieser Vorbehalte blieb jedoch aus;

   — im Widerspruch zum Handbuch der Finanzverfahren gibt es keine Anzeichen dafür, dass die mit operativen Aufgaben betrauten Bediensteten auch die finanziellen Aspekte der Auftragsausführung prüfen;

   — bei mindestens drei Vorgängen nahm der Leiter der Verwaltung die Aufgaben des Finanzkontrolleurs und des Anweisungsbefugten wahr. Dieser Sachverhalt stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Handbuchs der Finanzverfahren und gegen den Grundsatz der Aufgabentrennung dar;

9. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungsführer, wie in der Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens vorgeschrieben, im März 2012 die Validierung der zugrunde liegenden Geschäftsabläufe abgeschlossen hat; stellt fest, dass der Rechnungsführer in seinem Validierungsbericht eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen und insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, das System für die Validierung der Kostenerstattungsanträge zu verbessern und ein Instrument für die ordnungsgemäße Managementberichterstattung über Fragen der Haushalts- und Rechnungsführung einzurichten;

10. stellt fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission im Jahr 2011 eine Risikobewertung durchgeführt hat und dass auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Risikobewertung dem Verwaltungsrat ein strategischer Prüfungsplan für den Zeitraum 2012-2014 zu Annahme vorgelegt wurde; erinnert daran, dass das Gemeinsame Unternehmen seit November 2009 autonom arbeitet;

11. nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren zur Erteilung von Einziehungsanordnungen im Zusammenhang mit den laufenden Kosten des Gemeinsamen Unternehmens nicht ordnungsgemäß angewandt wurde, da der den Mitgliedern übermittelten Aufforderung zur Zahlung ihrer Beiträge für das Jahr 2011 nicht die in der Finanzierungsvereinbarung vorgeschriebene Zahlungsmittelvorausschätzung beigefügt war;

Weitere Verwaltungsfragen

12. nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2011 die internen Verfahren zur Überwachung der Anwendung der Bestimmungen für den Schutz, die Nutzung und die Verbreitung von Forschungsergebnissen noch nicht vollständig eingerichtet hatte;

13. weist erneut darauf hin, dass der Rechnungshof in seiner 2011 vorgelegten Stellungnahme zur Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens festgestellt hat, dass in mehreren Bereichen Änderungen erforderlich sind, dass dieses Verfahren aber noch nicht abgeschlossen ist; begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen seine Finanzordnung im Zuge der Aktualisierung der Rahmenfinanzregelung ändern wird;

14. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2011 einen Notfallplan (Business Continuity Plan) aufgestellt und Fortschritte bei der Formalisierung der IT-Sicherheitskonzepte erzielt hat und dass wesentliche Elemente eines Plans für die Wiederinbetriebnahme nach einem Zusammenbruch der IT-Systeme (Disaster Recovery Plan) festgelegt wurden, dass aber noch weitere Arbeiten im Hinblick auf seine Fertigstellung und Genehmigung erforderlich sind;

15. begrüßt, dass das Sitzabkommen zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen und den belgischen Behörden über die Bereitstellung von Büroräumen, die Vorrechte und Befreiungen und die sonstige Unterstützung im Februar 2012 unterzeichnet wurde;

Sonstiges

16. fordert den Rechnungshof erneut auf, dem Parlament innerhalb einer angemessenen Frist einen Sonderbericht über allgemeine Probleme vorzulegen, die Gemeinsamen Unternehmen zu eigen sind und von ihnen und ihren Partnern bewältigt werden sollten, um ihren Zusatznutzen und die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union zu gewährleisten; weist ferner darauf hin, dass dieser Bericht auch eine Bewertung der Wirksamkeit der Errichtung und der Struktur der Gemeinsamen Unternehmen enthalten sollte.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011

(2013/617/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— unter Hinweis auf die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, die durch Beschluss seines Verwaltungsrats am 7. November 2008 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme Nr. 2/2011 des Rechnungshofs vom 8. Februar 2011 zur Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0086/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 9.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011

(2013/618/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0105/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 18.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0105/2013),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen ENIAC (nachstehend „das Gemeinsame Unternehmen") am 20. Dezember 2007 für einen Zeitraum von zehn Jahren gegründet wurde, um eine „Forschungsagenda" für die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen für Nanoelektronik in unterschiedlichen Anwendungsbereichen festzulegen und umzusetzen;

B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen im Juli 2010 seine finanzielle Autonomie erhielt;

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist;

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat;

E. in der Erwägung, dass sich der maximale Beitrag der Union für das Gemeinsame Unternehmen für den Zeitraum von zehn Jahren auf 450 000 000 EUR beläuft, die aus Mitteln des Siebten Forschungsrahmenprogramms aufgebracht werden;

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 18.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. nimmt zur Kenntnis, dass der endgültige Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens 2011 Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 66 Mio. EUR bzw. 35 Mio. EUR umfasste und dass die Verwendungsraten für die Verpflichtungsermächtigungen bei 97 % und für die Zahlungsermächtigungen bei 48 % lagen; stellt ferner fest, dass von den für operative Tätigkeiten verfügbaren 63,6 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen 20,1 Mio. EUR in Form einer globalen Mittelbindung für die erste Aufforderung des Jahres 2011 zur Einreichung von Vorschlägen in Anspruch genommen und die verbleibenden 42,2 Mio. EUR als globale Mittelbindung für die zweite Aufforderung des Jahres 2011 zur Einreichung von Vorschlägen verwendet wurden; fordert einen ausführlichen Fortschrittsbericht über die genannten Mängel, mit konkreten Vorschlägen zu einer schrittweisen Verbesserung der Verwendungsraten.

2. äußert sein Bedauern darüber, dass Mittel des Gemeinsamen Unternehmens, die bis Ende 2010 hätten ausgeführt werden sollen, und Mittel, die bis Ende 2011 auszuführen gewesen wären, im Januar 2012 freigegeben wurden und dass die unter der Haushaltslinie für operative Tätigkeiten im Haushaltsplan 2010 nicht in Anspruch genommene globale Mittelbindung in Höhe von 2,8 Mio. EUR, die bis spätestens 31. Dezember 2011 hätte ausgeführt werden sollen, nicht aufgehoben wurde; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen Maßnahmen ergriffen hat, um derlei in Zukunft zu verhindern, indem ein ausführliches Verfahren für die Durchführung des Jahresabschlusses festgelegt und verbindliche Fristen festgesetzt wurden;

3. ist besorgt darüber, dass das Prüfungsurteil des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens, was die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der diesem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge betrifft, mit einer Einschränkung versehen wurde, da das Gemeinsame Unternehmen nicht beurteilen konnte, ob die Ex-post-Prüfungsstrategie ausreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge bietet; bekräftigt, dass das Gemeinsame Unternehmen insbesondere bei der Verwaltung von Finanzhilfen unverzüglich für bessere Ex-ante-Kontrollen sorgen sollte, und fordert, dass die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse des nächsten Ex-post-Prüfungsverfahrens unterrichtet wird, welches das Gemeinsame Unternehmen durchführt; geht davon aus, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner unabhängigen Rechnungsprüfungen der Entlastungsbehörde seinen eigenen Standpunkt zur Wirksamkeit der Ex-post-Prüfungsstrategie des Gemeinsamen Unternehmens wird darlegen können;

4. erinnert daran, dass das Gemeinsame Unternehmen 2010 eine Ex-post-Prüfungsstrategie annahm, die wesentlich für die Bewertung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge ist und mit deren Umsetzung 2011 begonnen wurde; stellt fest, dass die Prüfung von Projektkostenaufstellungen den nationalen Förderstellen der Mitgliedstaaten übertragen wurde, die mit den nationalen Förderstellen geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen jedoch keine praktischen Modalitäten für die Ex-post-Prüfungen enthalten; merkt zudem an, dass dem Gemeinsamen Unternehmen keine ausreichenden Informationen über die Prüfungsstrategien der nationalen Förderstellen vorlagen; bedauert, dass die nationalen Förderstellen keine Ex-post-Prüfungen der bis Ende 2011 gezahlten Zuschüsse vorgenommen haben, und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde mitzuteilen, welche Folgemaßnahmen es ergriffen hat;

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

5. nimmt zur Kenntnis, dass die in den Jahren 2008, 2009 und 2010 ordnungsgemäß durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen über insgesamt 107,9 Mio. EUR führten, was 25 % des maximalen Beitrags der Union zum Gemeinsamen Unternehmen für Forschungstätigkeiten entspricht, und dass im Jahr 2011 zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von 62,3 Mio. EUR eingeleitet wurden; stellt fest, dass 2012 zwei weitere Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen über 84,5 Mio. EUR auf den Weg gebracht wurden und dass 2013 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit einer Mittelausstattung von 185,3 Mio. EUR (42 %) eingeleitet werden müssten, um den insgesamt verfügbaren EU-Beitrag von 440 Mio. EUR auszuschöpfen; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, die zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Nanoelektronik zugewiesenen Mittel so gut wie möglich zu nutzen;

Interne Kontrollsysteme

6. fordert das Gemeinsame Unternehmen erneut auf, sein internes Kontroll- und Finanzinformationssystem vollständig einzurichten; stellt fest, dass dies zu erheblichen Fehlern und Verzögerungen in der Finanzberichterstattung führte, die vor Annahme des Jahresabschlusses berichtigt wurden;

7. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens die Finanz- und Rechnungsführungssysteme (ABAC und SAP) validiert hat; stellt jedoch fest, dass 2011 die zugrunde liegenden Verfahrensabläufe nicht validiert wurden, insbesondere jener, der Finanzinformationen über die Validierung der von den nationalen Stellen vorgelegten Kostenerstattungsanträge und die diesbezüglichen Zahlungen liefert; ersucht das Gemeinsame Unternehmen, die Entlastungsbehörde über den Stand der Validierung der zugrunde liegenden Verfahrensabläufe zu unterrichten;

Interne Prüfung

8. nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens noch nicht dahin gehend geändert wurde, dass die Bestimmung der Rahmenfinanzregelung bezüglich der Befugnisse des internen Prüfers der Kommission Aufnahme fand; stellt jedoch fest, dass der Interne Auditdienst der Kommission im Jahr 2011 eine Risikobewertung durchführte und dass dem Verwaltungsrat auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Risikobewertung am 22. November 2011 der strategische Prüfungsplan für den Zeitraum 2012-2014 zur Annahme vorgelegt wurde; weist erneut darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2011 noch keine interne Auditstelle eingerichtet hatte, doch im Jahr 2012 beschloss, einen seiner Beschäftigten mit der Funktion der internen Auditstelle zu betrauen;

Beiträge der ENIAC-Mitgliedstaaten

9. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Finanzbeiträge der ENIAC-Mitgliedstaaten bei den ersten fünf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf das 1,55-Fache des Finanzbeitrags der Union beliefen, was dem in der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens verankerten Grundsatz zuwiderläuft, dem gemäß die Finanzbeiträge der ENIAC-Mitgliedstaaten mindestens das 1,8-Fache des Finanzbeitrags der Union betragen müssen und die Finanzhilfen des Gemeinsamen Unternehmens bis zu 16,7 % der insgesamt förderfähigen Projektkosten betragen können;

10. verurteilt die Tatsache, dass Griechenland Strukturfondsmittel der Union zur Deckung seiner nationalen Beiträge für die griechischen Begünstigten der ENIAC-Projekte verwendet, statt nationale Mittel bereitzustellen; verurteilt die Tatsache, dass das Gemeinsame Unternehmen die weitere Beteiligung Griechenlands an ENIAC-Projekten akzeptierte, doch den griechischen Begünstigten keine Fördermittel bereitstellt, da aus Mitteln der Strukturfonds der Union kofinanzierte Ausgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates [1] nicht für eine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Betracht kommen; fordert die Kommission auf, die Entlastungsbehörde so bald wie möglich von der Rechtmäßigkeit dieser Situation in Kenntnis zu setzen;

Jährlicher Tätigkeitsbericht

11. nimmt zur Kenntnis, dass der jährliche Tätigkeitsbericht zwar Angaben zu den Ergebnissen der Tätigkeit des Gemeinsamen Unternehmens, aber keine Beurteilung der Effizienz und Wirksamkeit des Systems der internen Kontrolle enthält und folgende Schwachstellen aufweist:

— Angaben zur Umsetzung der Ex-post-Prüfungsstrategie reichen für eine Schlussfolgerung darüber, ob diese Schlüsselkontrolle wirksam funktioniert, nicht aus; deshalb wäre ein Vorbehalt zu äußern gewesen;

— Angaben zur teilweisen Validierung der Finanz- und Rechnungsführungssysteme durch den Rechnungsführer fehlen;

— die im Zusammenhang mit der Rechnungsführung und Finanzberichterstattung ermittelten Kontrollmängel führten nicht zu einem Vorbehalt im jährlichen Tätigkeitsbericht;

Weitere Verwaltungsfragen

12. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2011 einen Notfallplan (Business Continuity Plan) aufstellte und Fortschritte bei der Formalisierung der IT-Sicherheitskonzepte erzielte, stellt jedoch fest, dass im Hinblick auf die Fertigstellung des Plans für die Wiederinbetriebnahme nach einem Zusammenbruch der Informationssysteme (Disaster Recovery Plan) weitere Arbeiten erforderlich sind;

13. begrüßt, dass das Sitzabkommen zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen und den belgischen Behörden zur Regelung der Bereitstellung von Büroräumen, der Vorrechte und Befreiungen sowie der sonstigen Unterstützung am 3. Februar 2012 unterzeichnet wurde;

[1] ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.

Sonstiges

Möglicher Zusammenschluss mit Artemis

14. ist der Auffassung, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse eines Zusammenschlusses mit Artemis vorgenommen und dass das Parlament über die Ergebnisse dieser Untersuchung unterrichtet werden sollte; dabei sollten die möglichen Vor- und Nachteile eines solchen Zusammenschlusses beleuchtet werden;

15. fordert den Rechnungshof erneut auf, dem Parlament innerhalb einer angemessenen Frist einen Sonderbericht über allgemeine Probleme vorzulegen, die Gemeinsamen Unternehmen zu eigen sind und von ihnen und ihren Partnern bewältigt werden sollten, um ihren Zusatznutzen und die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union zu gewährleisten; weist ferner darauf hin, dass dieser Bericht auch eine Bewertung der Wirksamkeit der Errichtung und der Struktur der Gemeinsamen Unternehmen enthalten sollte.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011

(2013/619/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0105/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 18.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011

(2013/620/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1183/2011 des Rates vom 14. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 521/2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ ([5]),

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([6]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0084/2013),

1. erteilt dem Geschäftsführer des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 56.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 3.
([6]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ ([4]), insbesondere Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1183/2011 des Rates vom 14. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 521/2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ ([5]),

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([6]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0084/2013),

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 56.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 3.
([6]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (nachstehend „das Gemeinsame Unternehmen“) durch die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 im Mai 2008 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 als öffentlich-private Partnerschaft gegründet wurde, um sich auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen zu konzentrieren, wodurch zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtert werden sollen;

B. in der Erwägung, dass die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 durch die Verordnung (EU) Nr. 1183/2011 geändert wurde;

C. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen erst seit dem November 2010 finanzielle Autonomie genießt und 2011 erstmals einen Jahresabschluss für ein vollständiges Haushaltsjahr vorgelegt hat;

D. in der Erwägung, dass die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, der Interessenverband der Industrie „New Energy World“ (NEW-IG) und die Forschungsgemeinschaft (N.ERGHY) sind;

E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist;

F. in der Erwägung, dass der Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat;

G. in der Erwägung, dass sich der maximale Beitrag der Union für die gesamte Zeit, in der das Gemeinsame Unternehmen besteht, auf 470 000 000 EUR beläuft, die aus Mitteln des Siebten Forschungsrahmenprogramms aufgebracht werden, wobei der für die laufenden Kosten bestimmte Anteil 20 000 000 EUR nicht überschreiten darf;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. begrüßt, dass der Rechnungshof in seinem Bericht feststellt, das Gemeinsame Unternehmen habe im Jahresabschluss 2011 seine Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt;

2. ist besorgt darüber, dass der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Abschluss zugrunde liegenden Vorgänge erhalten hat, da bis September 2012 nur acht der zwölf Ex-post-Prüfungen gemäß der im Januar 2011 vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens festgelegten Rechnungsprüfungsstrategie abgeschlossen waren und lediglich 4 800 000 EUR (27 % aller beim Gemeinsamen Unternehmen 2011 eingegangenen Kostenerstattungsanträge) abdeckten, zumal in zwei dieser Prüfungen erhebliche Fehler aufgedeckt wurden, wobei der größere dieser Fehler (764 000 EUR) im darauffolgenden Jahr berichtigt wurde;

3. stellt fest, dass die dem Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für 2011 zugrunde liegenden Vorgänge bis auf die in zwei Prüfungen beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

4. nimmt ferner zur Kenntnis, dass der endgültige Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens 2011 Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 117 000 000 EUR bzw. 60 000 000 EUR umfasste, dass die Verwendungsraten für die verfügbaren Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen bei 99,8 % bzw. 87,9 % lagen und dass ein Betrag in Höhe von 112 000 000 EUR an Verpflichtungsermächtigungen für operative Tätigkeiten (Titel III des Haushaltsplans) im Wege einer globalen Mittelbindung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2011 in Anspruch genommen wurde;

5. hält es für besorgniserregend, dass das in der Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens dargelegte Haushaltsverfahren insofern nicht befolgt wurde, als die von der Kommission zugelassene Ausnahme, annullierte Mittel in den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der folgenden drei Jahre einzustellen, falsch ausgelegt wurde; stellt fest, dass infolge der Auslegung des Haushaltsverfahrens durch das Gemeinsame Unternehmen das Haushaltsergebnis für das Jahr 2011 nicht korrekt ist, da 6 300 000 EUR an Zahlungsermächtigungen, die von 2011 auf 2012 übertragen wurden, in der Berechnung nicht berücksichtigt sind, und aus der Haushaltsergebnisrechnung für 2010 nicht ersichtlich ist, dass 3 300 000 EUR an Zahlungsermächtigungen von 2010 auf 2011 übertragen wurden;

6. zeigt sich besorgt darüber, dass nicht in Anspruch genommene globale Mittelbindungen des Jahres 2010 über 10 400 000 EUR, deren Abwicklungsfrist der 31. Dezember 2011 war, nicht Ende 2011, sondern im Januar 2012 aufgehoben wurden;

7. nimmt zur Kenntnis, dass die in den Jahren 2008, 2009 und 2010 durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen über insgesamt 183 400 000 EUR führten und dass im Jahr 2011 eine vierte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen über 111 600 000 EUR eingeleitet wurde, was 41 % bzw. 25 % des maximalen EU-Beitrags zum Gemeinsamen Unternehmen für Forschungstätigkeiten entspricht; stellt überdies fest, dass im Januar 2012 eine fünfte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen über 79 000 000 EUR bzw. weitere 18 % des maximalen EU-Beitrags auf den Weg gebracht wurde; stellt anerkennend fest, dass beim Haushaltsvollzug Fortschritte erzielt wurden;

Überwachungs- und Kontrollsysteme

8. stellt fest, dass der Rechnungsführer Ende 2011 die zugrunde liegenden Verfahrensabläufe — wie in der Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens vorgeschrieben — validiert hatte, wobei einige Schwachstellen aufgedeckt wurden; merkt an, dass das Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan zur Beseitigung der ermittelten Schwachstellen festgelegt hat, dessen Maßnahmen nach Angaben des Gemeinsamen Unternehmens zum größten Teil umgesetzt worden sind;

Jährliche Überprüfung der Höhe der Sachbeiträge

9. begrüßt, dass die Methode für die Überprüfung der Höhe der Sachbeiträge fertiggestellt und im April 2012 einer gemeinsamen Überprüfung durch den Internen Auditdienst der Kommission (IAS) und die Interne Auditstelle des Gemeinsamen Unternehmens (IAC) unterzogen wurde;

10. nimmt zur Kenntnis, dass sich die vom Anweisungsbefugten am 8. Februar 2012 insgesamt validierten Sachbeiträge auf 347 600 000 EUR beliefen und dass folglich im Überprüfungsbericht die Forderung erhoben wurde, dieser Betrag sollte um 930 000 EUR verringert werden, da einige Teilnehmer ihre Kosten unter Anwendung einer 60%-Pauschale auf die indirekten Kosten und nicht unter Anwendung der für das Gemeinsame Unternehmen geltenden 20%-Pauschale veranschlagt hätten; stellt fest, dass die entsprechende Korrektur durchgeführt wurde;

Kassenmittelverwaltung

11. hebt hervor, dass das Bankkonto des Gemeinsamen Unternehmens Ende Dezember 2011 einen Saldo von 9 200 000 EUR aufwies und dass der Kassenmittelbestand des Gemeinsamen Unternehmens von August bis Dezember 2011 in etwa zwischen 30 000 000 EUR und 60 000 000 EUR betrug; fordert das Gemeinsame Unternehmen nachdrücklich auf, gemeinsam mit der Kommission alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Kassenmittelbestand auf die im Rahmen der mit der Kommission getroffenen Finanzierungsvereinbarungen vorgesehene notwendige Höhe zu begrenzen;

Weitere Verwaltungsfragen

12. erkennt an, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2011 einen Notfallplan (Business Continuity Plan) aufstellte sowie Fortschritte bei der Formalisierung der IT-Sicherheitskonzepte erzielte und dass der Notfallplan mitsamt einem Plan für die Datenwiederherstellung nach einem Absturz der Informatiksysteme (Disaster Recovery Plan) im Juni 2012 angenommen wurde;

13. nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens noch nicht dahin gehend geändert wurde, dass die Bestimmung bezüglich der Befugnisse des Internen Prüfers der Kommission Aufnahme fand; räumt jedoch ein, dass die jeweiligen Aufgaben des IAS und der IAC festgelegt und im März 2011 vom Verwaltungsrat genehmigt wurden;

14. begrüßt, dass das Sitzabkommen zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen und den belgischen Behörden zur Regelung der Bereitstellung von Büroräumen, der Vorrechte und Befreiungen sowie der sonstigen Unterstützung am 3. Februar 2012 unterzeichnet wurde;

Sonstiges

15. fordert den Rechnungshof erneut auf, dem Parlament innerhalb einer angemessenen Frist einen Sonderbericht über allgemeine Probleme vorzulegen, die Gemeinsamen Unternehmen zu eigen sind und von ihnen und ihren Partnern bewältigt werden sollten, um ihren Zusatznutzen und die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union zu gewährleisten; weist ferner darauf hin, dass dieser Bericht auch eine Bewertung der Wirksamkeit der Errichtung und der Struktur der Gemeinsamen Unternehmen enthalten sollte.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011

(2013/621/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ ([4]), insbesondere Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1183/2011 des Rates vom 14. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 521/2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ ([5]),

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([6]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0084/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 56.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1.
([5]) ABl. L 302 vom 19.11.2011, S. 3.
([6]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011

(2013/622/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Initiative Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf die Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0088/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens IMI Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens IMI, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 27.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf die Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0088/2013),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel („das Gemeinsame Unternehmen") im Dezember 2007 für einen Zeitraum von 10 Jahren gegründet wurde, um die Effizienz und Wirksamkeit der Arzneimittelentwicklung erheblich zu verbessern und auf lange Sicht zu erreichen, dass der Pharmaziesektor wirksamere und sicherere innovative Arzneimittel herstellt;

B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen seit dem 16. November 2009 eigenständig tätig ist;

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 27.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens zugrunde liegenden Vorgänge abgegeben hat;

E. in der Erwägung, dass sich der maximale Beitrag der Union für das Gemeinsame Unternehmen, bezogen auf den Zehnjahreszeitraum, auf 1 000 000 000 EUR beläuft, die aus Mitteln des Siebten Forschungsrahmenprogramms aufgebracht werden;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Besorgnis fest, dass der Verwaltungsrat den Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 und den Durchführungsplan erst am 4. April 2011 gebilligt hat, weil es einige Zeit gedauert hat, bis die in den jährlichen Durchführungsplan aufzunehmenden wissenschaftlichen Prioritäten ermittelt waren und beschlossen wurden; stellt fest, dass sich deshalb die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen verzögert hat und das Gemeinsame Unternehmen im gesamten ersten Quartal des Jahres gezwungen war, die Haushaltsvorschriften über die vorläufigen Zwölftel auf Zahlungen anzuwenden;

2. ist besorgt darüber, dass die Ausführungsrate bei den für Forschungsmaßnahmen verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 159 000 000 EUR 66 % betrug und die Inanspruchnahme anhand einer globalen Mittelbindung zur Durchführung der vierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfolgte; bekräftigt seine Besorgnis über die geringe Ausführungsrate des Haushalts und auch über die zugrunde liegenden Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens; nimmt gebührend zur Kenntnis, dass der hohe Anteil nicht in Anspruch genommener Mittel aus dem Verwaltungshaushalt (44 %) darauf hindeutet, dass er nicht auf realistischen Schätzungen beruhte; fordert einen ausführlichen Fortschrittsbericht über die genannten Mängel, der konkrete Vorschläge für eine allmähliche Verbesserung der Ausführungsrate und für eine realistischere Vorausschätzung der benötigten finanziellen Ressourcen enthält.

3. bedauert daher, dass im Haushaltsjahr 2010 nicht in Anspruch genommene Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 117 000 000 EUR bzw. 65 000 000 EUR auf das Haushaltsjahr 2011 übertragen wurden und dass Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 62 000 000 EUR und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 11 000 000 EUR, die im Haushaltsjahr 2011 nicht in Anspruch genommen wurden, auf das Haushaltsjahr 2012 übertragen wurden; begrüßt die Verbesserungen im Jahr 2012, durch die eine Gesamtausführungsrate von 96 % bei den Verpflichtungsermächtigungen und von 97 % bei den Zahlungsermächtigungen erreicht wurde;

4. ist besorgt darüber, dass das Prüfungsurteil des Rechnungshofs für den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmen, was die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der diesem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge betrifft, mit einer Einschränkung versehen wurde, und zwar mit der Begründung, dass bei den Ex-post-Prüfungen eine Fehlerquote von 6,84 % ermittelt worden war; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen Ex-post-Prüfungen in Bezug auf Mittel von 2,2 Mio. EUR abgeschlossen hat (18,8 % der akzeptierten Beiträge des Gemeinsamen Unternehmens im Fall der ersten Aufforderung, die im Juni 2011 vom Gemeinsamen Unternehmen validiert wurde); bedauert, dass sich bei der ersten Prüfung des Gemeinsamen Unternehmens nach seinen eigenen Methoden eine Fehlerquote von 4,58 % ergab, wobei die Restfehlerquote 3,72 % betrug; erwartet, dass sich der Rechnungshof und das Gemeinsame Unternehmen auf Prüfmethoden einigen, die für die gleichen Ex-post-Prüfungen die gleichen Ergebnisse liefern; weist erneut darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen unverzüglich die Qualität seiner Ex-ante-Kontrollen verbessern sollte, insbesondere bei der Antragsverwaltung; fordert, die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse der folgenden Ex-post-Prüfvorgänge des Gemeinsamen Unternehmens zu informieren;

5. fordert daher einen ausführlichen Fortschrittsbericht mit konkreten Vorschlägen für eine allmähliche Senkung der Fehlerquote.

Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

6. hebt hervor, dass das Gemeinsame Unternehmen 2008, 2009 und 2010 Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht hat, die bis Ende 2011 zur Unterzeichnung von Finanzhilfevereinbarungen in Höhe von 269 000 000 EUR geführt haben, und dass 2012 eine fünfte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wurde, in der ein vorläufig veranschlagter EU-Beitrag von 80 000 000 EUR vorgesehen wurde; ist besorgt darüber, dass der insgesamt verfügbare EU-Beitrag höchstwahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden wird, wenn die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in der derzeitigen Größenordnung beibehalten werden; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, die zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel zugewiesenen Mittel so gut wie möglich zu nutzen;

7. nimmt die Unstimmigkeiten zwischen den Beschlüssen des Verwaltungsrats und dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zur Kenntnis — im Bericht ist der Gesamtbetrag von Kapitel 30-C2 „Forschungsagenda" (117 000 000 EUR) niedriger als die Haushaltslinie B03000-C2 (141 000 000 EUR), die Teil des zuvor genannten Kapitels ist; stellt darüber hinaus fest, dass nach dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Januar 2011 nur die Übertragung von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 115 000 000 EUR zulässig war, während im Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement eine Übertragung von 117 000 000 EUR ausgewiesen ist; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, dafür zu sorgen, dass der Exekutivdirektor den Beschlüssen des Verwaltungsrats gebührend Rechnung trägt;

Interne Kontrollsysteme

8. weist darauf hin, dass der Rechnungshof im Laufe des Jahres 2011 erhebliche Fortschritte in Bezug auf die internen Kontrollsysteme festgestellt hat; ist jedoch der Ansicht, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, um die Haushaltsverfahren, die Rechnungsführung und die diesbezüglichen Kontrollen festzulegen und zu dokumentieren; stellt fest, dass 2011 eine formelle Bewertung der internen Kontrollsysteme durchgeführt wurde;

9. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens am 27. September 2012 einen Bericht über die Validierung des Rechnungsführungssystems vorgelegt und darin deutlich auf erhebliche Mängel hingewiesen hat, die behoben werden müssen;

Bewertung der Zuwendungen in Form von Sachleistungen

10. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Methoden zur Bewertung von Zuwendungen in Form von Sachleistungen am 11. November 2011 vom Verwaltungsrat gebilligt wurden und dass Zuwendungen in Form von Sachleistungen im Wege von Ex-ante-Zertifizierungen und Ex-post-Prüfungen validiert werden; stellt jedoch fest, dass das Gemeinsame Unternehmen 2011 keine Ex-ante-Zertifizierung und keine Ex-post-Prüfung durchgeführt hat;

11. weist erneut darauf hin, dass das Gemeinsame Unternehmen im Dezember 2007 gegründet wurde und seit November 2009 eigenständig tätig ist; erklärt sich besorgt darüber, dass die Methoden zur Bewertung von Zuwendungen in Form von Sachleistungen, die in den internen Vorschriften und Verfahren des Gemeinsamen Unternehmens im Einklang mit seinen Finanzvorschriften festgelegt werden müssen, am 11. November 2011 vom Verwaltungsrat gebilligt wurden; hebt hervor, dass die Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens, die dem Europäischen Pharma-Verband (EFPIA) angehören, aus diesem Grund nicht in der Lage waren, einen Bericht über die im ersten Berichtszeitraum angefallenen Kosten, wie sie in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt wurden, zu erstellen;

Interne Prüfung und Interner Auditdienst der Kommission

12. nimmt zur Kenntnis, dass der Interne Auditdienst der Kommission und die interne Auditstelle des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2011 eine Risikobewertung durchgeführt haben und dass der strategische Prüfungsplan für 2012-2014 am 3. November 2011 vom Verwaltungsrat gebilligt wurde;

13. stellt fest, dass die Bestimmung über die Rahmenregelung noch nicht in die Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens aufgenommen worden ist, die Charta des Internen Auditdiensts der Kommission aber am 8. März 2011 vom Verwaltungsrat gebilligt worden war;

14. ist besorgt darüber, dass bis März 2012 im Gemeinsamen Unternehmen interne Prüfungen im eigentlichen Sinne weder vom Internen Auditdienst der Kommission noch vom Beauftragten für die interne Prüfung durchgeführt wurden, obwohl es seit November 2009 eigenständig tätig ist, und dass dieser Beauftragte direkt an operativen Tätigkeiten (Umsetzung der Ex-post-Strategie, Rahmen für Leistungskennzahlen, Überprüfung des Ex-ante-Zertifikats für Zuwendungen in Form von Sachleistungen) und weiteren Beratungsdienstleistungen beteiligt war;

Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofs

15. nimmt überrascht zur Kenntnis, dass dem Rechnungshof in der Finanzhilfevereinbarung nicht die Befugnis zur Prüfung der Zuwendungen in Form von Sachleistungen von Unternehmen, die dem Europäischen Pharma-Verband angehören, erteilt wird, obwohl diese Zuwendungen in den Finanzbögen

des Gemeinsamen Unternehmens verzeichnet sind und sich seit Bestehen des Gemeinsamen Unternehmens inzwischen auf schätzungsweise 1 000 000 000 EUR belaufen; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen Zuwendungen in Form von Sachleistungen gemäß Artikel 12 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2008 prüft und dass es die Kommission um Ratschläge bezüglich der Befugnis des Rechnungshofs zur Prüfung der Zuwendungen in Form von Sachleistungen von Unternehmen, die dem Europäischen Pharma-Verband angehören, ersucht;

Jährlicher Tätigkeitsbericht

16. hebt hervor, dass die Zuverlässigkeitserklärung des Exekutivdirektors trotz der fehlenden Angaben zur Wirksamkeit der Ex-post-Prüfungsstrategie — eines wichtigen Kontrollverfahrens für operative Ausgaben — im Februar 2012 ohne Vorbehalt abgegeben wurde; stellt fest, dass gemäß der Satzung und der Finanzordnung des Gemeinsamen Unternehmens der Exekutivdirektor einen jährlichen Tätigkeitsbericht einschließlich einer Zuverlässigkeitserklärung erstellen muss, in dem bestätigt wird, dass die darin enthaltenen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln, es sei denn, es sind Vorbehalte anzumelden;

Sonstige Verwaltungsfragen

17. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Laufe des Jahres 2011 Fortschritte bei der Formalisierung der IT-Sicherheitskonzepte erzielt hat; nimmt zur Kenntnis, dass der Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und der Plan für die Datenwiederherstellung im Falle eines Systemabsturzes noch nicht fertiggestellt sind;

18. begrüßt, dass das Sitzabkommen zwischen dem Gemeinsamen Unternehmen und den belgischen Behörden zur Regelung der Bereitstellung von Büroräumen, der Vorrechte und Befreiungen sowie der sonstigen Unterstützung am 3. Februar 2012 unterzeichnet wurde;

Sonstiges

19. fordert den Rechnungshof erneut auf, dem Parlament innerhalb einer angemessenen Frist einen Sonderbericht über allgemeine Probleme vorzulegen, die Gemeinsamen Unternehmen zu eigen sind und von ihnen und ihren Partnern bewältigt werden sollten, um ihren Zusatznutzen und die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union zu gewährleisten; weist ferner darauf hin, dass dieser Bericht auch eine Bewertung der Wirksamkeit der Errichtung und der Struktur der Gemeinsamen Unternehmen enthalten sollte.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011

(2013/623/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Initiative Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011 zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf die Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel ([4]), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 4,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0088/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens IMI für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens IMI, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 27.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011

(2013/624/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr zusammen mit den Antworten des gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen der gemeinsamen Delegation des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, die dem ITER in Cadarache vom 16.-18. Mai 2011 einen Besuch abgestattet hat,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür ([4]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0077/2013),

1. erteilt dem Direktor des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 36.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr zusammen mit den Antworten des gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen der gemeinsamen Delegation des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, die dem ITER in Cadarache vom 16.-18. Mai 2011 einen Besuch abgestattet hat,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür ([4]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0077/2013),

A. in der Erwägung, dass das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (nachstehend „das gemeinsame Unternehmen“) im März 2007 für einen Zeitraum von 35 Jahren errichtet wurde;

B. in der Erwägung, dass das gemeinsame Unternehmen seit März 2008 autonom arbeitet;

C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 36.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof am 9. Oktober 2008 die Stellungnahme Nr. 4/2008 zur Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens abgegeben hat;

E. in der Erwägung, dass bei der Gründung des gemeinsamen Unternehmens der Richtbetrag der Mittel, die für den Zeitraum 2007 bis 2014 für notwendig erachtet wurden, mit insgesamt 9 653 000 000 EUR angegeben wurde;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt fest, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens seine Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seiner Finanzordnung in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt;

2. erkennt an, dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Punkten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

3. nimmt zur Kenntnis, dass sich die Verwendungsraten für die verfügbaren Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen auf 99,7 % bzw. 85,7 % beliefen; weist darauf hin, dass von den für operative Tätigkeiten verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 611 000 000 EUR 42 % im Wege direkter Einzelverpflichtungen ausgeführt wurden, während die verbleibenden 58 % im Wege globaler Mittelbindungen ausgeführt wurden.

4. begrüßt die Ernennung des Leiters der Abteilung ITER, des Leiters der Verwaltung sowie des Leiters des Referats Haushalt und Finanzen im Jahr 2011, die auf die 2010 vorgenommene Anpassung des Plans zur Verbesserung des Managements erfolgte und durch die Finanz- und Betriebsvorgänge besser getrennt werden sollten;

5. bedauert, dass der Interne Prüfer des gemeinsamen Unternehmens Bedenken bezüglich der Finanzabläufe und ferner der Trennung von Aufgaben äußerte; fordert das gemeinsame Unternehmen mit Nachdruck auf, unverzüglich eine korrekte Systematisierung der Finanzabläufe vorzulegen und alle Aufgaben, die nicht kompatibel sind, zu trennen;

6. erwartet von dem gemeinsamen Unternehmen, dass es

— ein integriertes Instrument zur Verwaltung der Haushalts-, Finanz- und operativen Daten vollständig einrichtet;

— die vom gemeinsamen Unternehmen aufgrund der internen Prüfungen zu den Finanzabläufen, zur Verwaltung von Zuschüssen und zu Expertenverträgen angenommenen Aktionspläne voll und ganz umsetzt;

— die zugrunde liegenden Systeme durch den Rechnungsführer validiert;

— eine umfassende Ex-post-Prüfungsstrategie für Zuschüsse und Aufträge über operative Leistungen annimmt;

— ein unternehmensweites Risikomanagementverfahren durchführt;

Auftragsvergabe und Zuschüsse

7. betont, dass — wie bereits im Bericht des Rechnungshofes 2010 erwähnt —, sich das gemeinsame Unternehmen um mehr Wettbewerb bemühen muss, da zu den im Jahr 2011 durchgeführten Verfahren zur Vergabe von Aufträgen über operative Leistungen nach wie vor wenige (im Durchschnitt zwei) Angebote eingingen und bei den Zuschüssen je Aufforderung durchschnittlich lediglich ein Vorschlag eingereicht wurde; erkennt an, dass die besondere Natur der Tätigkeit des gemeinsamen Unternehmens in der Beschaffung hochtechnologischer Bauteile besteht, die nie zuvor gebaut wurden und keinen Handelswert haben, und die für den Bau eines experimentellen Fusionsreaktors entworfen wurden, wobei das gemeinsame Unternehmen darüber hinaus auf einem extrem komplexen Markt mit monopolistischen bzw. oligopolistischen Strukturen tätig ist; wiederholt, dass das gemeinsame Unternehmen bei Käufen so oft wie möglich ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis erreichen muss;

8. bedauert, dass in einem Fall die Entscheidung, ein offenes Vergabeverfahren zu annullieren und ein Verhandlungsverfahren anzuwenden, nicht angemessen gerechtfertigt war, und das gemeinsame Unternehmen in einem anderen Fall mit zwei Unternehmen, die im Rahmen des offenen Verfahrens Angebote eingereicht hatten, Verhandlungen führte (obwohl eines der Unternehmen die technischen Voraussetzungen nicht erfüllte); bedauert ferner, dass in einem weiteren Fall weder die Wahl des Verhandlungsverfahrens noch die vereinbarten Mengen und Preise gebührend begründet waren;

9. ist besorgt darüber, dass die Prüfung des Rechnungshofes Feststellungen einer im Jahr 2011 im Bereich der Auftragsvergabe durchgeführten internen Prüfung insbesondere in Bezug auf Folgendes bestätigte:

   — die Vorabinformation wird nicht als Instrument für eine bessere Ex-ante-Bekanntmachung kommender Ausschreibungen genutzt;

   — ein System zur Verfolgung und Verwaltung von Änderungen der Vertragsbedingungen und somit zur Ermittlung und Behebung von Abweichungen bei den Kosten ist nicht vorhanden;

   — die Vergabeverfahren dauern oft zu lange, und die Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen ist nicht effizient;

   — Kostenschätzungen sind nicht gut dokumentiert;

10. fordert in dieser Hinsicht einen detaillierten Fortschrittsbericht, in dem spezifische Vorschläge für eine schrittweise Behebung dieser Mängel formuliert werden;

11. bedauert, dass die Prüfung des Rechnungshofes außerdem zeigte, dass die auf die im Rahmen von Verträgen und Zuschussvereinbarungen geleisteten Zahlungen angewandten Ex-ante-Kontrollverfahren nicht ausreichend dokumentiert sind;

Prüfungen der Qualitätssicherung und Ex-post-Kontrollen im Zusammenhang mit Auftragsvergabe und Zuschüssen

12. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass das gemeinsame Unternehmen zwar über ein System verfügt, um Prüfungen auf der Ebene der Auftragnehmer durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Anforderungen an die Qualitätssicherung erfüllt sind, dass im Prüfungsumfang allerdings nicht die finanziellen Aspekte der Auftragserfüllung abgedeckt sind; fordert das gemeinsame Unternehmen auf sicherzustellen, dass der Prüfungsumfang den Schutz der finanziellen Interessen des gemeinsamen Unternehmens einschließt und dabei finanzielle und vertragliche Aspekte umfasst;

13. nimmt zur Kenntnis, dass das gemeinsame Unternehmen zwar im Lauf des Jahres 2011 erste Ex-post-Kontrollen durchführte, um zu beurteilen, ob die gewährten Zuschüsse rechtmäßig und ordnungsgemäß verwendet wurden, ihm jedoch eine globale Ex-post-Kontrollstrategie fehlt, um die Ausführung von Zuschussverträgen und Beschaffungsaufträgen abzudecken; fordert das gemeinsame Unternehmen mit Nachdruck auf, eine Ex-post-Kontrollstrategie festzulegen und anzuwenden, die seine eingesetzten Haushaltsmittel vollständig abdeckt;

Rechte des geistigen Eigentums und industriepolitische Vorgaben

14. würdigt, dass der Vorstand am 28. März 2012 die Strategie des gemeinsamen Unternehmens in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums und die Verbreitung von Informationen annahm, der Vorstand allerdings die in der Satzung vorgeschriebenen industriepolitischen Vorgaben noch nicht beschlossen hat;

Verspätete Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

15. bedauert, dass 12 Mitglieder ihre Beiträge für das Jahr 2011 zu spät entrichteten;

16. hält es für wichtig, dass die Frist für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern des gemeinsamen Unternehmens eingehalten wird; unterstützt es, dass der Vorstand Maßnahmen zur Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags gebilligt hat;

Interner Auditdienst der Kommission

17. stellt fest, dass die Charta mit den Aufgaben, Rechten und Pflichten des Internen Auditdienstes der Kommission vom Vorstand am 25. November 2011 zusammen mit einem koordinierten strategischen Prüfungsplan für den Zeitraum 2012-2014 angenommen wurde und dass die Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens entsprechend geändert wurde, um die Bestimmung der Rahmenfinanzregelung, die sich auf die Befugnisse des Internen Prüfers der Kommission bezieht, aufzunehmen; erinnert daran, dass das gemeinsame Unternehmen seit März 2008 autonom arbeitet;

Finanzordnung und Durchführungsbestimmungen

18. begrüßt, dass der Vorstand des gemeinsamen Unternehmens in seiner Sitzung vom 1. Juni 2011 beschloss, die Bemerkungen des Rechnungshofes in seiner Stellungnahme Nr. 4/2008 zur Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie weitgehend zu akzeptieren (37 Empfehlungen wurden vollständig akzeptiert, 11 wurden mit Anmerkungen akzeptiert und lediglich zwei zurückgewiesen);

19. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass einige Vorschriften in den Durchführungsbestimmungen des gemeinsamen Unternehmens ohne hinreichende Begründung von den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der EU abweichen; begrüßt die Klarstellung des gemeinsamen Unternehmens, dass die geänderten Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung dieser Tätigkeiten eine ausreichende Orientierungshilfe bieten, was etwa die Bedingungen für die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Regeln für die Bewertung von Sachleistungen angeht;

Beitrag der Union zur ITER-Bauphase

20. erinnert daran, dass der Rat im Juli 2010 dem überarbeiteten Haushaltsvoranschlag für den Beitrag des gemeinsamen Unternehmens zur Bauphase zustimmte, der sich auf 6 600 000 000 EUR (Preise des Jahres 2008) und somit auf das Doppelte des ursprünglichen Voranschlags belief; ist besorgt darüber, dass das gemeinsame Unternehmen nun alle bislang angefallenen Kosten mit den Beträgen von 2008 vergleicht, um eine etwaige Abweichung von den Schätzungen feststellen zu können; stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen ein integriertes Tool entwickelt hat, um die Gültigkeit von Schätzungen zu prüfen und potenzielle Kostenabweichungen feststellen zu können; erwartet, dass das gemeinsame Unternehmen die Entlastungsbehörde vom Ergebnis dieser Untersuchung unterrichtet;

Sitzabkommen

21. nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Königreich Spanien und dem gemeinsamen Unternehmen zwar ein Sitzabkommen über Standort und Unterstützung sowie über Vorrechte und Befreiungen abgeschlossen wurde, dem gemeinsamen Unternehmen aber noch keine dauerhaften Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt wurden; stellt allerdings fest, dass das gemeinsame Unternehmen vorübergehend bereitgestellte Räumlichkeiten weiterhin nutzt, für deren Kosten das Königreich Spanien aufkommt;

Sonstiges

22. fordert den Rechnungshof erneut auf, dem Parlament innerhalb einer angemessenen Frist einen Sonderbericht über allgemeine Probleme vorzulegen, die Gemeinsamen Unternehmen zu eigen sind und von ihnen und ihren Partnern bewältigt werden sollten, um ihren Zusatznutzen und die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union zu gewährleisten; weist ferner darauf hin, dass dieser Bericht auch eine Bewertung der Wirksamkeit der Errichtung und der Struktur der gemeinsamen Unternehmen enthalten sollte.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011

(2013/625/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über den Jahresabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das 2011 abgeschlossene Haushaltsjahr zusammen mit den Antworten des gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Schlussfolgerungen der gemeinsamen Delegation des Haushaltsausschusses und des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, die dem ITER in Cadarache vom 16.-18. Mai 2011 einen Besuch abgestattet hat,

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür ([4]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses (A7-0077/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 36.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011

(2013/626/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 des gemeinsamen Unternehmens SESAR zusammen mit den Antworten des gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) ([4]), insbesondere auf Artikel 4b,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0101/2013),

1. erteilt dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens SESAR Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die als integraler Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens SESAR, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 46.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011, zusammen mit den Antworten des gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) ([4]), insbesondere auf Artikel 4b,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0101/2013),

A. in der Erwägung, dass das gemeinsame Unternehmen SESAR („gemeinsames Unternehmen") im Februar 2007 gegründet wurde, um das Forschungsprogramm zum Luftverkehrsleitsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (Single European Sky Air Traffic Management Research — SESAR) durchzuführen, das das europäische Flugverkehrsmanagementsystem modernisieren soll;

B. in der Erwägung, dass das gemeinsame Unternehmen seit August 2007 autonom arbeitet;

C. in der Erwägung, dass das gemeinsame Unternehmen Eigentümer aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte wird, die von dem gemeinsamen Unternehmen für die Entwicklungsphase des SESAR-Projekts in Einklang mit den vom gemeinsamen Unternehmen mit seinen Mitgliedern geschlossenen spezifischen Vereinbarungen geschaffen oder diesem übertragen werden;

D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof erklärt hat, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 46.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof im April 2010 die Stellungnahme Nr. 2/2010 zur SESAR-Finanzordnung abgegeben hat;

F. in der Erwägung, dass sich der Haushalt für die Entwicklungsphase des SESAR-Projekts 2008-2013 auf 2 100 000 000 EUR beläuft,

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. nimmt zur Kenntnis, dass der endgültige Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2011 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 148 000 000 EUR und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 91 700 000 EUR umfasste; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Verwendungsrate bei den Verpflichtungsermächtigungen 99,4 % und bei den Zahlungsermächtigungen 82,4 % betrug;

2. stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen am Ende des Jahres 2011 über einen Haushaltsüberschuss von 15 600 000 EUR mit Einnahmen von 91 200 000 EUR gegenüber Ausgaben von 75 600 000 EUR verfügte; stellt fest, dass diese Situation aus folgenden Posten resultiert:

— Beiträge der Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens: 34 000 000 EUR,

— Vorjahresergebnis und andere Einnahmequellen: 57 200 000 EUR,

— Zahlungen des gemeinsamen Unternehmens: 75 600 000 EUR,

— Haushaltsüberschuss: 15 600 000 EUR;

3. weist darauf hin, dass am Jahresende bestehende Einlagen in Bankkonten in Höhe von 15 300 000 EUR weiterhin den Grundsatz des Haushaltsausgleichs verletzen; erkennt an, dass in Bezug auf die Einlagen in Bankkonten Fortschritte im Vergleich zu 57 200 000 EUR am Ende des Jahres 2010 und 86 800 000 EUR am Ende des Jahres 2009 erzielt wurden; fordert das gemeinsame Unternehmen auf, weiter konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen;

4. fordert das gemeinsame Unternehmen auf, seine Anstrengungen zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze fortzusetzen; stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen 34 von 39 im Stellenplan bewilligten Stellen am 31. Dezember 2011 besetzt hat;

Interne Kontrollsysteme

5. begrüßt, dass 2011 eine von einem unabhängigen externen Rechnungsprüfer durchgeführte Überprüfung der Geschäftsabläufe des gemeinsamen Unternehmens zu dem Ergebnis kam, dass die internen Kontrollsysteme wirksam funktionieren; stellt fest, dass im April 2012 der Rechnungsführer die zugrunde liegenden Geschäftsabläufe nach Maßgabe der Finanzordnung des gemeinsamen Unternehmens förmlich validierte, wenn auch nicht vor wiederholten Anmerkungen des Rechnungshofes;

Amt des Internen Prüfers

6. begrüßt, dass der Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens im November 2011 einen Strategischen Auditplan des Koordinierten Internen Auditdienstes für das gemeinsame Unternehmen für den Zeitraum 2012-2014 annahm, nachdem die operativen Aufgaben des Internen Auditdienstes der Kommission und des Amtes des Internen Prüfers des gemeinsamen Unternehmens klargestellt wurden; erwartet, dass es über die Ergebnisse der Umsetzung des Strategischen Auditplans unterrichtet wird, und weist darauf hin, dass das gemeinsame Unternehmen im Februar 2007 eingerichtet wurde;

Verspätete Entrichtung der Mitgliedsbeiträge

7. bedauert, dass die Frist für die Zahlung der Geldbeiträge für das gemeinsame Unternehmen von seinen Mitgliedern nicht beachtet wurde; stellt fest, dass Ende August 2011 noch 17 offene Einziehungsanordnungen verblieben, die sich auf insgesamt 3 700 000 EUR belaufen; stellt ferner fest, dass ein Mitglied bis Ende 2011 überhaupt keinen Jahresbeitrag gezahlt hat; nimmt die Antwort des gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, dass der verspätete, noch Ende 2011 offene Beitrag im Februar 2012 gezahlt wurde; fordert dennoch nachdrücklich das gemeinsame Unternehmen auf, dafür zu sorgen, dass die vertraglichen Fristen für die Zahlung der Geldbeiträge von seinen Mitgliedern, die 10 % ihrer gesamten Beiträge für das Projekt betragen, beachtet werden;

Ziele des SESAR-Programms

8. erkennt an, dass das gemeinsame Unternehmen Ende 2011 für insgesamt 310 Forschungs-, Entwicklungs- und Verwaltungsprojekte zuständig war, von denen 282 in der Ausführungsphase sind; betont, dass die vom gemeinsamen Unternehmen verwaltete „Entwicklungsphase" 2016 beendet werden sollte; fordert das gemeinsame Unternehmen auf, alle ihm zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu nutzen, um die Entwicklung der Technologie, die für den Einsatz des SESAR-Programms notwendig ist, rechtzeitig abzuschließen;

9. erkennt den wichtigen Beitrag des gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung eines modernisierten Flugverkehrsmanagementsystems für Europa an; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen zur Verwirklichung des Ziels eines einheitlichen europäischen Luftraums, dessen Vollendung eng mit dem Abschluss des SESAR-Programms verbunden ist, nachzukommen;

10. fordert das gemeinsame Unternehmen auf, die Entlastungsbehörde weiterhin über den Stand der Durchführung der Projekte des SESAR-Programms und die erzielten Ergebnisse zu informieren;

11. stellt fest, dass das gemeinsame Unternehmen als öffentlich-private Partnerschaft konzipiert ist und öffentliche und private Interessen miteinander verflochten sind; erinnert daran, dass die Gründungsmitglieder die Union, die durch die Kommission vertreten wird, und Eurocontrol, die durch ihre Agentur und 15 öffentliche und private Unternehmen der Luftfahrtindustrie vertreten wird, sind; empfiehlt, unter diesen Umständen unbedingt dafür zu sorgen, dass potentielle Interessenskonflikte nicht geleugnet, sondern angemessen angegangen werden;

Sonstiges

12. fordert den Rechnungshof erneut auf, dem Parlament innerhalb einer angemessenen Frist einen Sonderbericht über allgemeine Probleme vorzulegen, die Gemeinsamen Unternehmen zu eigen sind und von ihnen und ihren Partnern bewältigt werden sollten, um ihren Zusatznutzen und die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union zu gewährleisten; weist ferner darauf hin, dass dieser Bericht auch eine Bewertung der Wirksamkeit der Errichtung und der Struktur der Gemeinsamen Unternehmen enthalten sollte.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

über den Rechnungsabschluss des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011

(2013/627/EU)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis der endgültigen Rechnungsabschlüsse des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011, zusammen mit den Antworten des gemeinsamen Unternehmens ([1]),

— in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 12. Februar 2013 (05755/2013 — C7-0040/2013),

— gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) ([4]), insbesondere auf Artikel 4b,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([5]), insbesondere auf Artikel 94,

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0101/2013),

1. billigt den Rechnungsabschluss des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011;

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens SESAR, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

Der Präsident
Martin SCHULZ

Der Generalsekretär
Klaus WELLE

([1]) ABl. C 6 vom 10.1.2013, S. 46.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.
([5]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 17. April 2013

betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011: Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 14. November 2011 über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 (KOM(2011) 736) und der begleitenden Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen (SEC(2011) 1350 und SEC(2011) 1351),

— gestützt auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen;

— gestützt auf das gemeinsame Konzept im Anhang zur Gemeinsamen Erklärung zu den dezentralen Agenturen vom 19. Juli 2012,

— gestützt auf den Fahrplan für Folgemaßnahmen zum gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU, der von der Kommission im Dezember 2012 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Europäische Agenturen — Mögliche Perspektiven“ (KOM(2008) 135),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Mai 2012 betreffend die Entlastung 2010: Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen ([1]),

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([2]), insbesondere auf Artikel 185,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates ([3]), insbesondere auf Artikel 208,

— gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ([4]), insbesondere auf Artikel 96,

— gestützt auf den Sonderbericht Nr. 15/2012 des Rechnungshofs zum Thema „Behandlung von Interessenkonflikten in ausgewählten EU-Agenturen“,

— in Kenntnis der besonderen Jahresberichte ([5]) des Rechnungshofs über die Jahresabschlüsse der dezentralen Agenturen für das Haushaltsjahr 2011,

— in Kenntnis seiner am 7. April 2009 erschienenen Studie zum Thema „Durchführbarkeit und Möglichkeiten geteilter Dienste für die Agenturen der Union“,

([1]) ABl. L 286 vom 17.10.2012, S. 388.
([2]) ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.
([3]) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.
([4]) ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.
([5]) ABl. C 368 vom 16.12.2011.

— unter Hinweis auf seine Erklärung vom 18. Mai 2010 zu den Bemühungen der Union zur Bekämpfung der Korruption ([1]), seine Entschließung vom 15. September 2011 zu den Bemühungen der EU zur Bekämpfung von Korruption ([2]) und die Mitteilung der Kommission über Korruptionsbekämpfung in der EU (KOM(2011) 308),

— gestützt auf Artikel 77 und Anlage VI seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Haushaltskontrollausschusses und der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A7-0118/2013),

A. in der Erwägung, dass in dieser Entschließung für jede Einrichtung im Sinne von Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 die horizontalen Bemerkungen zu den Entlastungsbeschlüssen gemäß Artikel 96 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 und Artikel 3 der Anlage VI zur Geschäftsordnung des Parlaments dargelegt werden;

B. in der Erwägung, dass sich die Zahl der Agenturen in den letzten zehn Jahren verdreifacht hat, und zwar von 10 im Jahr 2001 auf 30 im Jahr 2011;

Allgemeine Aspekte

1. betont, wie wichtig die von den Agenturen wahrgenommenen Aufgaben sind, und dass sie sich direkt auf das tägliche Leben der Bürger auswirken, insbesondere im Hinblick auf die Qualität von Medikamenten, die Nahrungsmittelsicherheit, die Luftverkehrssicherheit und die Kontrolle von Ausbrüchen von Infektionskrankheiten; hält in diesem Zusammenhang die Unabhängigkeit der Agenturen für sehr wichtig, insbesondere im Fall der Agenturen mit regulatorischen Aufgaben und derjenigen, die mit der Sammlung unabhängiger Informationen betraut sind; erinnert daran, dass die dezentralen Agenturen hauptsächlich geschaffen wurden, um unabhängige technische und wissenschaftliche Bewertungen durchzuführen;

2. erinnert daran, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im Juli 2012 ein Gemeinsames Konzept zu den dezentralen Agenturen — eine politische Vereinbarung über die künftige Verwaltung und die Reform der Agenturen — angenommen haben; begrüßt die Schlussfolgerung dieser Vereinbarung, bedauert jedoch, dass darin nicht stärker berücksichtigt wird, welche Verfahren zur Beschlussfassung im Hinblick auf die Umsetzung der hierzu vorgeschlagenen Maßnahmen und welche Vorkehrungen für die Aufsicht des Europäischen Parlaments über diese Verfahren vorgesehen sind;

3. begrüßt die Berichte des Rechnungshofs, und insbesondere seine Bemühungen, den Ersuchen des Parlaments um eine bessere Qualität der Prüfungen und um eine Erleichterung des Entlastungsverfahrens nachzukommen;

4. stellt mit Genugtuung fest, dass die Prüfberichte des Rechnungshofes nunmehr ausführlichere Informationen als in den vergangenen Jahren enthalten; fordert den Rechnungshof auf, diese positive Tendenz fortzusetzen und die Leistungsprüfungselemente weiterzuentwickeln, sowohl in seinen verschiedenen jährlichen Prüfberichten als auch in seinen Sonderberichten; fordert den Rechnungshof dazu auf, kontradiktorische Auseinandersetzungen zu fördern, wenn die Agenturen darum ersuchen, um so Information und Transparenz in seinen Berichten zu verbessern, wobei insbesondere die Fälle festgehalten werden sollten, in denen die Agentur selbst die Unregelmäßigkeit aufgedeckt und daraufhin dem Rechnungshof mitgeteilt hat, umso mehr, wenn ein Vorbehalt geäußert wird;

5. erinnert alle Agenturen an ihre Verpflichtung, der Entlastungsbehörde einen von ihrem Exekutivdirektor erstellten Bericht zu übermitteln, der Aufschluss über die Anzahl und die Art der vom Internen Prüfer durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen gibt, wie in Artikel 72 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 vorgesehen;

([1]) ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 62.
([2]) ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 121.

6. lobt die gute Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Ausschuss auf Seiten des Netzwerks der Unionseinrichtungen (das „Netzwerk"), einem Forum, das die Koordinierung, den Informationsaustausch und die Vereinbarung von gemeinsamen Standpunkten über Themen von gemeinsamem Interesse für die Agenturen zum Gegenstand hat, und plädiert für eine Stärkung des Netzwerks; stellt mit Genugtuung fest, dass die im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahrens kontaktierten Direktoren der Agenturen zur Verfügung standen und offen hierfür waren; nimmt mit Überraschung das Schreiben des Netzwerks vom 19. Oktober 2012 zur Kenntnis, in dem das Parlament aufgefordert wird, wieder auf seine in früheren Jahren angewandte Praxis zurückzugreifen; fordert das Netzwerk jedoch auf, die vom Parlament in den früheren Entlastungsberichten geforderten Änderungen zur Schaffung einer verbesserten Haushaltsführung, von mehr Transparenz und von Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu Gunsten der Verbraucher und Steuerzahler zu unterstützen, und erwartet dies vom Netzwerk;

7. betont, dass Effektivität und Transparenz im Mittelpunkt des Entlastungsverfahrens stehen müssen, und fordert alle Beteiligten — den Rechnungshof, den Rat, die Agenturen und das Netzwerk — auf, die Entlastung von diesem Standpunkt aus anzugehen; betont, dass die Verlagerung des Schwerpunkts auf die Leistung keinesfalls der Einhaltung der Vorschriften oder einer wirtschaftlichen Haushaltsführung im Wege stehen sollte;

8. weist in diesem Zusammenhang auf das Verhältnis zwischen der Verwaltungslast und der Leistung der Agenturen hin; ist der Überzeugung, dass die Agenturen im Interesse einer möglichst effizienten Arbeitsweise und einer größtmöglichen Optimierung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Synergien anstreben, weiter bewährte Praktiken austauschen und nach Maßgabe der geografischen oder thematischen Nähe Dienste gemeinsam nutzen müssen; erwägt darüber hinaus, dass der Zugang zu Diensten der Kommission verbessert, ausgeweitet und erleichtert werden sollte;

9. schlägt vor, die Finanzregelung für die Agenturen zu vereinfachen, wodurch die Kosten der Agenturen für Verwaltungspersonal verringert würden; fordert die Kommission auf, hierzu einen Vorschlag auszuarbeiten, und fordert die Agenturen auf, die Option zur Vereinfachung von Einstellungsverfahren immer dann zu nutzen, wenn das Standardverfahren für eine größere Organisation ausgelegt ist und eine übermäßige Belastung für die Agenturen darstellt;

10. stellt mit Sorge fest, dass der Rechnungshof eine Reihe von Problemen festgestellt hat, die mehrere Agenturen betreffen, insbesondere im Hinblick auf Folgendes:

    — Mittelübertragungen, die nicht durch Verpflichtungen gedeckt sind oder die übermäßig hoch erscheinen,

    — Mangel an Transparenz oder Genauigkeit bei den Einstellungsverfahren,

    — Vergabeverfahren und Auftragsverwaltung,

    — potenzielle Interessenkonflikte, einschließlich auf Ebene der Verwaltungsräte;

11. nimmt in diesem Zusammenhang die Antwort des Netzwerks zur Kenntnis; begrüßt das koordinierte Vorgehen der Agenturen und ihre Absicht, die vom Rechnungshof festgestellten Probleme anzugehen und fordert das Netzwerk sowie die einzelnen Agenturen mit Nachdruck auf, die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der konkreten Maßnahmen zu unterrichten, mit denen die vom Rechnungshof und dem Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2010 festgestellten Schwachstellen behoben werden sollen; betont die Tatsache, dass die Verantwortung jeweils beim Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat der Agenturen liegt;

12. fordert das Netzwerk sowie die einzelnen Agenturen nachdrücklich auf, die Entlastungsbehörde über den Fortschritt bei der Umsetzung dieser Ideen und Ansätze zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob sich die gewählten Ansätze als wirksam erwiesen haben, um die vom Rechnungshof im gemeinsamen Konzept festgestellten verbleibenden Probleme zu lösen, und die Entlastungsbehörde sowohl über die individuellen als auch über die gemeinsamen Maßnahmen zu unterrichten, die auf die Feststellungen des Rechnungshofs hin ergriffen wurden, und auch deren Ergebnisse weiterzuleiten;

13. betont, dass die Agenturen seit langem mehr Flexibilität bei den Bestimmungen der auf die Agenturen anwendbaren Vorschriften der Haushaltsordnung fordern; weist darauf hin, dass der größte Teil dieser Bestimmungen unangemessen ist, da sie weder der Größe noch den Zielen und den Besonderheiten der meisten Agenturen gerecht werden; ist der Auffassung, dass durch eine Vereinfachung der Haushaltsordnung und des Statuts der Agenturen die Effizienz erhöht, Ausgaben begrenzt und viele der vom Rechnungshof festgestellten Probleme behoben werden könnten;

14. stellt fest, dass einige der im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht tätigen dezentralen Agenturen operative Aufgaben wahrnehmen und die Ausführung ihrer Haushaltspläne auch von externen Faktoren abhängt, was während des Haushaltsverfahrens berücksichtigt werden sollte;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

15. bekräftigt, dass die Jährlichkeit eines der drei grundlegenden Rechnungsführungsprinzipien — Einheit, Jährlichkeit und Haushaltsausgleich — ist, um eine effiziente Ausführung des Haushaltsplans der Union zu gewährleisten; vermerkt, dass die dezentralen Agenturen diesen Grundsatz nicht immer uneingeschränkt beachten;

16. erinnert die Agenturen daran, dass das Problem der Mittelübertragungen weiterhin besteht und noch anzugehen ist; nimmt die Erklärungen der Agenturen zur Kenntnis, wonach es schwierig ist, Mittelübertragungen bei den operativen Ausgaben zu vermeiden, ist jedoch dennoch der Überzeugung, dass in vielen Fällen weiterhin Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, z. B. durch eine bessere Verwaltung der Verpflichtungsermächtigungen auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs, eine verbesserte interne Planung, eine bessere Planung der allgemeinen Einnahmenvorausschätzung, eine strengere Haushaltsdisziplin und regelmäßige Ausgabenübersichten; fordert die Agenturen darüber hinaus auf, ihre internen administrativen Abläufe zu prüfen, damit insbesondere bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und bei der Einstellung von Personal der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann; ist der Auffassung, dass sowohl die Kommission als auch der Rechnungshof den Agenturen effiziente Hilfestellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe leisten sollten;

17. weist darauf hin, dass in einigen Fällen die interne Planung verbessert werden muss, weshalb die Agenturen ihre Verfahren verbessern müssen; erkennt gleichzeitig an, dass dies unter bestimmten Umständen und mit ordnungsgemäßer Begründung (wenn z. B. Zahlungen nicht in dem Jahr, in dem ein Vertrag geschlossen wurde, abgerechnet werden konnten) auf transparente Weise im Bericht des Rechnungshofs erwähnt werden sollte; vertritt die Auffassung, dass nur auf diese Weise wirklich beurteilt werden kann, ob Mittelübertragungen zu hoch sind oder nicht;

18. betont in diesem Zusammenhang, dass die Normenhierarchie zu berücksichtigen ist, und ist der Überzeugung, dass generell eine wirtschaftliche Haushaltsführung vorrangig sein sollte; weist jedoch darauf hin, dass die geltende Haushaltsordnung nicht das Problem derjenigen Agenturen löst, deren Finanzierung auf der Erhebung von Gebühren beruht, und fordert die Kommission auf, bei der nächsten Überarbeitung der für die Agenturen geltenden Finanzregelung einen Vorschlag zur Lösung dieses Problems zu unterbreiten; erinnert daran, dass die Haushaltsordnung auch nicht für die Agenturen geeignet ist, die Überschüsse erwirtschaften, und betont, dass bei der Überarbeitung Lösungen für solche Fälle, wie beispielsweise die Schaffung einer limitierten Rücklage, berücksichtigt werden müssen;

19. erwartet vom Rechnungshof, dass er in seiner Rolle als externer Prüfer das Netzwerk der Agenturen als Folgemaßnahme zum Entlastungsbericht des Parlaments für 2010 sowie seinem Sonderbericht über eine Kostenanalyse der Agenturen konsultiert, um ein offen zugängliches und transparentes Verfahren zusammenzustellen, anhand dessen die Agenturen bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden, wobei wichtige Indikatoren in den Bereichen gutes Finanzmanagement, wirtschaftliche Haushaltsführung, niedrige Fixkosten der Leitungsstruktur sowie effiziente operative Effektivität verwendet werden sollten, und die zugrunde liegenden Daten in einem leicht zugänglichen Format (zum Beispiel Excel-Dateien und/oder CSV-Dateien) zur Verfügung zu stellen;

20. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass der Mangel an Flexibilität innerhalb des Haushalts von einigen Agenturen als Schwachstelle ausgemacht wurde, was nahe legt, dass Einsparungen möglich wären, wenn genügend Flexibilität zwischen den Titeln innerhalb des Haushaltsplans bestünden; fordert die Kommission auf, die Situation eingehend zu prüfen und Lösungsvorschläge vorzulegen;

21. stellt fest, dass die Agenturen im Laufe des Jahres zahlreichen verschiedenen Prüf- und Kontrollverfahren unterzogen werden, die oft sehr ungleichmäßig verteilt sind und Schwierigkeiten für die Agenturen mit sich bringen könnten; ist der Überzeugung, dass dieser Punkt vorrangig durch eine bessere Koordinierung der verschiedenen Prüfungen angegangen werden sollte [1]; ist der Auffassung, dass die Agenturen konsultiert werden sollten, um praktische Lösungen zu finden, die sie bei der Erbringung ihrer Hauptaufgaben nicht behindern; fordert den Rechnungshof, die Kommission, die Agenturen und das Netzwerk auf, einen für alle Beteiligten geeigneten Ansatz hierzu vorzulegen;

[1] Siehe hierzu Maßnahme 53 des Fahrplans über die Folgemaßnahmen zum gemeinsam Konzept für die dezentralen Agenturen der EU.

22. fordert, dass die Agenturen und gemeinsamen Unternehmen systematisch ein standardisiertes Formular im Hinblick auf die Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse beifügen, welche die in ihren Berichten über den Haushaltsvollzug sowie den Berichten über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement gemachten Angaben enthalten; empfiehlt, dass alle Agenturen und gemeinsamen Unternehmen diese Informationen auf umfassende, leicht zugängliche und transparente Weise (Excel-Dateien und/oder CSV-Dateien) vorlegen, um den Vergleich zwischen der jeweiligen Haushaltsausführung zu erleichtern und es dem Parlament und der Öffentlichkeit zu ermöglichen, einen umfassenden Vergleich ihrer Ausgaben anzustellen;

23. fordert das Netzwerk auf, ein detailliertes, standardisiertes Haushaltsliniensystem einzuführen, damit eine Zusammenfassung und ein Vergleich der Einnahmen und Ausgaben der Agenturen möglich ist sowie die Umsetzung und Verwendung der Mittelzuweisungen für jede Haushaltslinie anhand der Titel, Kapitel und Linien verglichen werden können; fordert das Netzwerk ferner auf, anschließend einen Vergleich durchzuführen und sicherzustellen, dass die Schlussfolgerungen sowie die zugrunde liegenden Daten in einem leicht zugänglichen Format (Excel-Dateien und/oder CSV-Dateien) frei zugänglich zur Verfügung stehen;

Personal- und Einstellungspolitik

24. erinnert daran, dass im Beamtenstatut die Grundsätze festgelegt sind, an die sich die Agenturen bei der Personalpolitik halten müssen, und dass darüber hinaus die auf die Agenturen anwendbaren Statutsbestimmungen flexibler und einfacher gestaltet werden müssen, damit die Arbeitsweise in diesem Bereich verbessert werden kann; weist außerdem darauf hin, dass Artikel 110 des Statuts zwar eine gewisse Flexibilität vorsieht, jedoch die Kommission letzten Endes entscheidet, weshalb die Agenturen und die Kommission in jedem Fall eine Vorabeinigung erzielen müssen; ist der Auffassung, dass die Kommission im Falle von Uneinigkeit dem zuständigen Ausschuss des Parlaments einen begründeten Beschluss vorlegen sollte;

25. erinnert die Agenturen daran, dass sie bei der Festlegung der Personalpolitik die allgemeine Personalplanung an die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen und verwaltungstechnischen Mittel anpassen müssen, damit die Personalpolitik kohärent und bedarfsgemäß gestaltet werden kann; erinnert außerdem daran, dass in diesen Plänen grundlegende Aspekte wie geschlechtsspezifische und geografische Ausgewogenheit berücksichtigt werden sollten; begrüßt in diesem Sinne die von der Kommission im Fahrplan in Betracht gezogenen Initiativen sowie die Tatsache, dass die Besonderheiten der Agenturen bereits im laufenden Überprüfungsverfahren des Beamtenstatuts anerkannt werden;

26. bringt seine Sorge darüber zum Ausdruck, dass die Verfahren zur Einstellung von Mitarbeitern der Agenturen seit ihrer Errichtung ein beständiges Problem darstellen und der Rechnungshof in seinen Prüfungen zum Haushaltsjahr 2011 Probleme oder Mängel in diesem Bereich bei allen Agenturen bis auf zwei festgestellt hat; ist überrascht, dass weder das gemeinsame Konzept noch der Fahrplan Maßnahmen in diesem Bereich vorsehen;

27. ist der Auffassung, dass die bewährte Praxis von Personalentwicklungsplänen ein wertvolles Instrument für eine langfristige Personalplanung darstellt; stellt mit wachsender Sorge fest, dass die Kommission im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens vereinbarte Personalentwicklungspläne annulliert, und fordert die Kommission daher auf, diesbezüglich Zurückhaltung zu üben;

28. fordert alle Agenturen auf, der Entlastungsbehörde jährlich als Anhang zu ihrem jährlichen Tätigkeitsbericht mitzuteilen, wie viele freie Tage im Zuge der Flexitime und des Überstundenausgleichs für die jeweiligen Besoldungsstufen genehmigt wurden;

Interessenkonflikte und Transparenz

29. begrüßt den Sonderbericht Nr. 15/2012 des Rechnungshofes zur Behandlung von Interessenkonflikten in ausgewählten EU-Agenturen, der auf eine Forderung des Parlaments an den Rechnungshof zurückgeht, die Herangehensweise der Agenturen an die Bewältigung von Situationen, in denen potenzielle Interessenkonflikte bestehen, einer umfassenden Analyse zu unterziehen;

30. ist der Meinung, dass der Mehrwert des Sonderberichts Nr. 15/2012 in der regelmäßigen Überprüfung des Forschritts der Agenturen beim Umgang mit und der Vorbeugung von Interessenkonflikten liegt; fordert den Rechnungshof daher auf, einen Folgebericht zu dem Thema vorzusehen, die Prüfung auf andere Agenturen auszudehnen und seine Feststellungen in einem weiteren Sonderbericht darzulegen;

31. erinnert daran, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 15/2012 die Handlungsleitlinien und Verfahren für die Behandlung von Interessenkonfliktsituationen im Fall von vier ausgewählten Agenturen bewertet hat: der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA);

32. ist der Auffassung, dass es der Zweck der Prüfung des Rechnungshofs war, zwei Fragen zu beantworten: ob erstens angemessene Handlungsleitlinien und Verfahren bestehen, und ob diese Handlungsleitlinien und Verfahren zweitens angemessen umgesetzt werden; stellt des Weiteren fest, dass der Rechnungshof seine Arbeit auf die Definition von Interessenkonflikt nach den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) stützt und dass der vom Rechnungshof angenommene Referenzrahmen für Mindestanforderungen ebenfalls auf den OECD-Leitlinien beruht; unterstreicht jedoch, dass die Leitlinien der OECD zwar einen internationalen Maßstab bieten, sich aber im Wesentlichen auf das Problem von Interessenkonflikten von Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst beziehen und sie daher keine angemessene Grundlage für eine wirksame Reaktion im Fall von potenziellen Interessenkonflikten innerhalb der Leitungsgremien der Agenturen oder anderer in die Arbeit der Agentur eingebundener Stellen bilden; würdigt dennoch das OECD-Instrumentarium, insbesondere die Prüfliste für Geschenke und Vorteile usw. sowie die Empfehlungen für Sanktionen, die notwendige Überprüfung der Vollständigkeit und des Inhalts von Interessenerklärungen sowie die Anforderung, Fachwissen zu nutzen und potenzielle Interessenkonflikte festzustellen;

33. stellt fest, dass auch zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrats der Agentur und der Agentur selbst Interessenkonflikte auftreten können, die durch nationale oder institutionelle Interessen entstehen, die das reibungslose Funktionieren der Agentur gefährden können; fordert die Kommission daher auf, dem Parlament umgehend einen Vorschlag zur Lösung dieses Problems vorzulegen; erwartet, dass zwischenzeitlich die Interessenserklärung jedes einzelnen Mitglieds der Verwaltungsräte der Agenturen im Interesse der Transparenz öffentlich gemacht wird;

34. bedauert, dass den Feststellungen des Rechnungshofes in seinem Sonderbericht Nr. 15/2012 zufolge bei Abschluss der Vorortprüfung (Oktober 2011) keine der vier ausgewählten Agenturen Interessenkonflikte angemessen handhabte; stellt fest, dass die EMA und die EFSA zwar weiter fortgeschrittene Handlungsleitlinien für die Handhabung von Interessenkonflikten entwickelt haben, die Leitlinien der ECHA aber unvollständig waren und die EASA nicht über solche Leitlinien verfügte;

35. stellt mit Sorge fest, dass der Rechnungshof eine Reihe von Unzulänglichkeiten feststellte, insbesondere bei der Umsetzung der Handlungsleitlinien und Verfahren für das Personal und die Beschwerdekammer (ECHA), der Transparenz im Hinblick auf die Veröffentlichung jährlicher Interessenserklärungen (EASA) sowie Schulungen auf dem Gebiet der Interessenkonflikte (ECHA und EASA); betont, dass von den vier vom Rechnungshof geprüften Agenturen nur die EMA Richtlinien für die Annahme von Geschenken und Einladungen hatte;

36. begrüßt die Empfehlungen des Rechnungshofs an die vier geprüften Agenturen; begrüßt die Tatsache, dass die vier ausgewählten Agenturen auf die Prüfungen des Rechnungshofes hin eine Reihe von Schritten unternommen haben, um ihre jeweiligen Schwachstellen zu beheben; fordert die Agenturen mit Nachdruck auf, der Entlastungsbehörde weiterhin Bericht über Folgemaßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Handlungsleitlinien und Verfahren zur Behebung dieser Mängel, einschließlich der Behandlung von Interessenkonflikten, ergriffen wurden;

37. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Reihe von schweren Mängeln bei Fragen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst festgestellt hat, die die Vorbeugung von Situationen des Typs „Drehtür-Effekt“ erschweren; unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofes, dass eine Lösung für die Fragen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst gefunden werden muss, und vertritt die Ansicht, dass die Festlegung einer Pufferfrist für alle, die als Direktor einer Agentur tätig waren oder große Verantwortung innerhalb einer Agentur getragen haben, geklärt werden muss;

38. unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofes an alle EU-Organe und dezentralen Einrichtungen, zu prüfen, ob die Empfehlungen des Sonderberichts Nr. 15/2012 für sie relevant und zutreffend sind; ist der Ansicht, dass alle Agenturen umfassende Leitlinien und Verfahren zur Wahrung der Unabhängigkeit — u. a. Verfahren für Fälle von Vertrauensbruch und Sanktionen — entwickeln und umsetzen sollten, oder die bereits bestehenden Leitlinien und Verfahren auf der Grundlage von gewonnen Erfahrungen und Empfehlungen des Sonderberichts Nr. 15/2012 ändern sollten; fordert alle Agenturen auf, der Entlastungsbehörde vor Ende 2013 hierüber Bericht zu erstatten;

39. begrüßt das Vorhaben des Europäischen Bürgerbeauftragten, aus eigener Initiative eine Untersuchung über Interessenkonflikte in den „Drehtür-Fällen" im Zusammenhang mit einigen der Kommission angezeigten Fällen einzuleiten; schließt sich dem Hinweis des Bürgerbeauftragten an, dass ein korrekter Umgang mit Interessenkonflikten zwar unabdingbar für gute Führung und ethisches Verhalten sei, aber nicht alle mit Führung und Ethik verknüpften Probleme automatisch auf Interessenkonflikte zurückzuführen seien; vertritt daher die Ansicht, dass Interessenkonflikte in den genau abgesteckten Grenzen zu betrachten seien, und hebt hervor, dass Bedarf an Schulungen sowie vorbeugenden Strategien und Maßnahmen im Hinblick auf solche Konflikte in den europäischen Organen besteht;

40. begrüßt die Empfehlung des Rechnungshofes an die Union, die Weiterentwicklung ihres Regulierungsrahmens für die Behandlung von Interessenkonfliktsituationen zu erwägen;

41. begrüßt die interinstitutionelle Gemeinsame Erklärung vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen und insbesondere ihre Bestimmungen über die Bewältigung und die Vermeidung von Interessenkonflikten (Randnummern 11 und 18) sowie die Unabhängigkeit der Agenturen (Randnummer 20);

42. fordert den Rechnungshof auf, die Umsetzung der von den Agenturen aufgrund der Empfehlungen seines Sonderberichts Nr. 15/2012 eingeleiteten Maßnahmen zu beurteilen; fordert das Netzwerk auf, Vorschläge auf der Grundlage des Austauschs bewährter Verfahren und der gemachten Erfahrungen auszuarbeiten, sodass in Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Rechnungshof die Agenturen oder deren Tätigkeitsbereiche benannt werden können, in denen die größte Gefahr eines Interessenkonflikts besteht; begrüßt in diesem Zusammenhang die Überarbeitung des Transparenzregisters für die in den EU-Organen tätigen Lobbygruppen und fordert die Kommission und die Agenturen mit Nachdruck auf, die Maßnahmen umzusetzen, die sich aus dieser Überarbeitung in Bezug auf potenzielle Interessenkonflikte ergeben;

43. begrüßt die geplanten Maßnahmen der Kommission zu Interessenkonflikten und insbesondere ihre Absicht, Leitlinien für eine kohärente Vorgehensweise bei der Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten im Hinblick auf Mitglieder des Verwaltungsrates und Direktoren, Sachverständige in wissenschaftlichen Ausschüssen und Mitglieder der Beschwerdekammern [1] vorzulegen, eine Aufgabe, für die die Kommission selbst die Verantwortung übernommen und 2013 als Frist gesetzt hat; stellt mit Genugtuung fest, dass diese Aufgabe eine der Prioritäten und Meilensteine der Kommission ist; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, die vorgeschlagene Frist einzuhalten und der Entlastungsbehörde die Ergebnisse dieser Maßnahme gemeinsam mit den notwendigen Rechtsetzungsvorschlägen vor Ende 2013 mitzuteilen;

44. stellt fest, dass die Kommission zwei Maßnahmen vorsieht, die die Agenturen 2013 ergreifen sollen — zum Einen einen klaren Ansatz zur Behandlung von Interessenkonflikten anzunehmen und umzusetzen, und insbesondere Erfahrungen auszutauschen und möglichst einen abgestimmten Ansatz für gemeinsame Probleme betreffend wissenschaftliche Ausschüsse und Beschwerdekammern zu entwickeln, sowie transparente und objektiv überprüfbare Kriterien für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammer festzulegen, und zum Anderen das Auswahlverfahren für die Mitglieder der wissenschaftlichen Ausschüsse zu überarbeiten [2]; fordert die Agenturen mit Nachdruck auf, die Entlastungsbehörde vor Ende 2013 über den aktuellen Stand im Hinblick auf diese Aufgaben zu unterrichten;

45. fordert die Kommission auf, dabei zu berücksichtigen, dass hierbei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Risiko und Nutzen gewahrt bleiben sollte, was die Behandlung von Interessenkonflikten auf der einen Seite und das Ziel, die bestmögliche wissenschaftliche Beratung zu erhalten, auf der anderen Seite angeht; ist der Auffassung, dass die ausufernde Vielfalt an Kodizes und ethischen Leitlinien nicht sicherstellen kann, dass keine Interessenkonflikte mehr entstehen; vertritt die Ansicht, dass die Annahme von Kodizes und ethischen Leitlinien notwendig, aber nicht ausreichend ist, und dass Interessenkonflikte nur ausgeräumt werden können, wenn einfache und leicht durchführbare Bestimmungen als Teil einer allgemeinen Kultur der Aufrichtigkeit, Integrität und Transparenz angewandt und wirksam durchgesetzt werden;

---

[1] Siehe den Fahrplan für Folgemaßnahmen zum gemeinsam Konzept für die dezentralen Agenturen der EU, Aktion 33.

[2] Siehe den Fahrplan für Folgemaßnahmen zum gemeinsam Konzept für die dezentralen Agenturen der EU, Aktionen 34 und 35.

46. erinnert an die Tatsache, dass ein hohes Maß an Transparenz wesentlich ist, um die Risiken von Interessenkonflikten zu begrenzen; fordert daher die Agenturen, die dies bisher noch nicht getan haben, auf, eine Liste ihrer Verwaltungsratmitglieder, des Verwaltungspersonals sowie externer und interner Experten zusammen mit deren Interessenerklärung und Lebenslauf auf ihrer Website zu veröffentlichen;

Fahrplan

47. begrüßt in diesem Zusammenhang den von der Kommission im Dezember 2012 angenommenen Fahrplan für Folgemaßnahmen zum gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU (der „Fahrplan") und fordert alle Beteiligten auf, von den darin vorgestellten Ideen Gebrauch zu machen, insbesondere im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen über den neuen mehrjährigen Haushaltsplan;

48. unterstützt die im Fahrplan genannten Hauptziele der Kommission voll, d. h., für eine ausgewogenere Steuerung, mehr Effizienz und Verantwortlichkeit sowie eine größere Kohärenz der Funktionsweise der Agenturen zu sorgen; begrüßt die hierzu vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die einheitliche Ausrichtung der Verwaltungsräte, die Feststellung von Synergien zwischen den Agenturen und die mögliche Zusammenlegung von Agenturen;

49. stellt jedoch fest, dass der Fahrplan zwar einen guten Ausgangspunkt bildet, jedoch weder eine umfassende Bewertung des derzeitigen Agenturnetzes noch eine klare Vision und Strategie für die notwendige Modernisierung der Agenturen enthält; ist der Überzeugung, dass die Kommission ehrgeiziger und fordernder hätte sein können, was die spezifischen Maßnahmen für einzelne Agenturen oder Arten oder Gruppen von Agenturen angeht; bedauert, dass die langwierige Arbeit der interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu diesem Zeitpunkt eher zu einem bescheidenen Ergebnis geführt hat und dass der Rat nicht offen für einen ehrgeizigeren Ansatz war; ist überzeugt, dass ein vorausschauender Ansatz, der mehr Eigeninitiative aufweist, einen deutlich größeren Mehrwert mit sich gebracht hätte;

50. begrüßt, dass eine der Prioritäten des gemeinsamen Konzepts in der Verbesserung der Verwaltung der Agenturen besteht, was hauptsächlich durch die Klärung und Definition der Aufgaben des Verwaltungsrats und des Exekutivdirektors sowie durch die Überarbeitung der Rolle und der Aufgaben, die die Vertreter der Kommission und des Europäischen Parlaments in den Verwaltungsräten einnehmen, geschehen soll; geht davon aus, dass diese Tätigkeiten darüber hinaus dazu beitragen werden, die Beziehung zwischen den Organen der Union sowie den Mitgliedstaaten zu klären, die Instrumente für die Rechnungslegung der Agenturen zu schaffen und den Grad der Verantwortung der Kommission für die Tätigkeiten der Agenturen zu bestimmen, wobei der Grundsatz der Unabhängigkeit der Agenturen stets gewahrt bleiben muss;

51. fordert die Kommission auf, die Kapazitäten und Empfehlungen der Agenturen im Rahmen des Europäischen Semesters insbesondere bei der Erstellung des Jahreswachstumsberichts und makroökonomischer Indikatoren besser zu nutzen; betont die zentrale Bedeutung der Agenturen für die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020;

Unabhängigkeit

52. betont, dass die Unabhängigkeit der Agenturen von höchster Bedeutung ist; erinnert daran, dass die Agenturen in der Lage sein sollten, ihr Mandat unabhängig auszuführen, und bedauert, dass dies derzeit nicht immer der Fall ist; ist der Überzeugung, dass die Generaldirektionen der Kommission als Partner der Agenturen gesehen werden sollten, und stellt mit Sorge fest, dass das Eingreifen der Kommission zeitweise Zweifel an der Objektivität der Entscheidungen und ergriffenen Maßnahmen der Agenturen aufkommen lässt, insbesondere, wenn große Risiken im Hinblick auf die Sicherheit der Verbraucher im Spiel sind;

Rechenschaftspflicht

53. ist der Auffassung, dass die demokratische Rechenschaftspflicht der Agenturen einheitlich ausgerichtet werden sollte, insbesondere wie die Agenturen der Entlastungsbehörde Bericht erstatten (es gibt insbesondere Uneinheitlichkeiten bei der Darstellung von finanziellen Angaben und der Übermittlung des Folgeberichts zur Entlastung); ist der Überzeugung, dass die Beziehungen zwischen dem Parlament und den Agenturen von einem stärkeren System profitieren würden, in dem die Agenturen dem Parlament auf geregeltere Weise Bericht erstatten; ist der Auffassung, dass die derzeitige Situation eher unstrukturiert ist, und dass Kontakte und die Berichterstattung zu oft nur auf einer Ad-hoc-Basis stattfinden;

54. sieht es als dringend erforderlich an, dass die für die Agenturen zuständigen parlamentarischen Ausschüsse deren jährliche Arbeitsprogramme genauestens überprüfen und sicherstellen, dass sie die aktuelle Lage und die politischen Prioritäten widerspiegeln; erwartet in diesem Zusammenhang im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen eine enge Zusammenarbeit der Agenturen mit diesen Ausschüssen und der Kommission bei der Aufstellung der jährlichen Arbeitsprogramme;

55. fordert die Agenturen auf, aus Gründen der Transparenz und der demokratischen Kontrolle, auch durch das Parlament, die Berichte über ihre Verwaltungsratssitzungen auf ihren Websites zu veröffentlichen;

56. schlägt vor, dass einem Mitglied des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments die Möglichkeit eingeräumt wird, als Beobachter an den Verwaltungsratssitzungen der Agenturen teilzunehmen;

Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit und Zusammenlegung bestimmter Agenturen

57. ist der Überzeugung, dass geprüft werden soll, ob sich weitere Synergien zwischen der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und dem Europäischen Polizeiamt (Europol) ergeben könnten, wobei die Ergebnisse der von der CEPOL 2011 veröffentlichten Studie (Auftrag Nr. CEPOL/CT/2010/002) zu berücksichtigend sind; stellt fest, dass die CEPOL im März 2014 aus ihren derzeitigen Räumlichkeiten in Bramshill (Vereinigtes Königreich) ausziehen muss; fordert die Kommission daher auf, dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Verlagerung der CEPOL nach Den Haag (Niederlande) zu unterbreiten, wo Europol derzeit seinen Sitz hat, damit die Polizeiakademie und das Polizeiamt Einrichtungen teilen können, ohne dass ihre Kernaufgaben und Unabhängigkeit gefährdet werden; betont, dass eine schnelle Entscheidung über die Verlagerung der CEPOL das Maß der Unsicherheit deutlich senken würde, die sich nachteilig auf die Mitarbeiter und die Einstellungsverfahren auswirken kann;

58. fordert die Kommission auf, sich gemeinsam mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung, dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung, der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingehender mit den derzeit möglichen Synergien zwischen den vier Agenturen zu beschäftigen und der Entlastungsbehörde einen Bericht darüber zu übermitteln, inwieweit sie sich stärker vernetzen lassen; fordert diese Agenturen und die Kommission auf zu prüfen, ob eine engere Zusammenarbeit zu Skaleneffekten und der Optimierung der Leistung dieser Agenturen führen könnte;

59. ist der Auffassung, dass eine engere Abstimmung der Agenturen untereinander stattfinden sollte, insbesondere bei Entscheidungen, die sich auf Geschäftsbereiche einer anderen Agentur auswirken; schlägt vor, dass die betreffenden Agenturen sich unter Einbeziehung der Interessenträger abstimmen, um widersprüchliche Vorschriften zu vermeiden; fordert die Agenturen auf, in solchen Fällen stets die zuständigen Ausschüsse des Parlaments zu unterrichten;

Austausch bewährter Verfahren

60. betont die Notwendigkeit, dass neu errichteten Agenturen (z. B. der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, der Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA), der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (EIOPA) und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA), alle 2011 errichtet) die bewährten Verfahren älterer Agenturen mit mehr Erfahrung zugutekommen, um Mängel bei Einstellungs- und Vergabeverfahren sowie der Haushaltsführung zu vermeiden;

61. stellt mit Genugtuung fest, dass neu errichtete Agenturen dreimal jährlich an Treffen des Netzwerks teilnehmen und dass der Austausch bewährter Verfahren Bestandteil dieser Treffen ist; stellt des Weiteren fest, dass neu errichtete Agenturen eingeladen werden, an Subnetzwerken teilzunehmen, die mit dem Ziel eingerichtet werden, technisches Wissen erfordernde Themen zu erörtern, insbesondere am Subnetzwerk der Verwaltungsleiter, dessen Treffen ebenso oft wie die des Netzwerks stattfinden und das Einstellungs- und Vergabeverfahren sowie Haushaltsführung zum Gegenstand haben;

62. nimmt zur Kenntnis, dass die ESMA zwei Informationsbesuche organisiert hat, die 2011 bei der Europäischen Eisenbahnagentur (ERA) und 2012 bei der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) stattfanden und während der das ESMA-Personal die Möglichkeit hatte, von diesen beiden etablierten Agenturen bewährte Praktiken zu erfahren; nimmt den Aufbau regelmäßiger Kontakte zwischen der ESMA, der EIOPA und der EBA zur Kenntnis, die dem Erfahrungsaustausch, dem Angleichen von Verfahren und der Nutzung von Synergien dienen;

63. fordert das Netzwerk auf, sich mit der Kommission in Verbindung zu setzen, um die Möglichkeiten für die Organisation gemeinsamer Schulungen für die Agenturen zu erörtern, mit denen die finanziellen Probleme, die der Rechnungshof 2011 festgestellt hat, überwunden werden sollen;

Europäische Aufsichtsbehörden

64. stellt mit Sorge fest, dass die Vorschriften der Haushaltsordnung nicht vollständig an die Finanzregelung der Europäischen Aufsichtsbehörden angepasst sind, da 55-60 % ihres Haushalts aus Beiträgen der Mitgliedstaaten und der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation finanziert werden; ist der Überzeugung, dass geeignete Instrumente gefunden werden müssen, damit die Sicherheit und finanzielle Stabilität der Europäischen Aufsichtsbehörden sichergestellt werden, die aufgrund ihrer Mischfinanzierung besonderen Gefahren ausgesetzt sind; ist der Überzeugung, dass dieses Problem spätestens bei der nächsten Überarbeitung der Haushaltsordnung in Bezug auf die Agenturen angegangen werden sollte, und fordert die Kommission auf, eine Bewertung dieser Situation vorzunehmen und der Entlastungsbehörde darüber Bericht zu erstatten;

65. hebt hervor, dass es ein angemessenes Verhältnis zwischen den zugewiesenen Haushaltsmitteln und verfügbaren Planstellen einerseits und den Europäischen Aufsichtsbehörden zugewiesenen Aufgaben andererseits geben muss, da ein Missverhältnis in Bezug auf die Einstellung des Personals der Europäischen Aufsichtsbehörden und die Einbeziehung von nationalen Experten zu einer unausgewogenen Personalausstattung führen kann; äußert Bedenken darüber, dass die Kommission Änderungen an dem von den Europäischen Aufsichtsbehörden vorgeschlagenen Stellenplan vorgenommen hat, ohne hierauf klar hinzuweisen; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, hierbei und in anderen Punkten volle Transparenz walten zu lassen;

66. verweist in diesem Zusammenhang auf die Bedenken, die in den vorläufigen Schlussfolgerungen der IWF-Bewertung des Finanzsektors vom Dezember 2012 in Bezug auf die Union geäußert wurden, in denen empfohlen wurde, den Europäischen Aufsichtsbehörden mehr Ressourcen und Befugnisse zu gewähren, damit sie die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können und gleichzeitig ihre operative Unabhängigkeit gestärkt wird;

Gleichstellung der Geschlechter

67. betont, dass unbedingt Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine ausgeglichene Vertretung von Frauen und Männern in den Leitungsgremien der Agenturen sicherzustellen; fordert das Netzwerk mit Nachdruck auf, allgemeine Leitfäden zu bewährten Verfahren einzuführen und zu fördern, auch wenn in den Gründungsverordnungen der Agenturen hierzu keine genauen Angaben gemacht werden; fordert die Exekutivdirektoren der Agenturen, sofern sie die endgültige Verantwortung für Personalfragen tragen, auf, sowohl beim Personal der Agenturen allgemein als auch bei der Besetzung verantwortungsvoller Positionen für eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern zu sorgen;

68. äußert seine Besorgnis darüber, dass nur wenige Frauen das Amt des Exekutivdirektors einer Agentur ausüben; fordert angesichts der Tatsache, dass die Ernennung der Exekutivdirektoren bei den meisten Agenturen dem Verwaltungsrat obliegt, der seine Entscheidung wiederum auf der Grundlage einer von der Kommission gebilligten Vorauswahl trifft, die Verwaltungsräte der Agenturen und die Kommission auf, den Gleichheitsgrundsatz zu beachten und die 2010 von der Kommission ins Leben gerufene Strategie für eine Gleichstellung von Frauen und Männern in verantwortungsvollen Positionen zu berücksichtigen; äußert seine Besorgnis darüber, dass weder das gemeinsame Konzept noch der Fahrplan Gleichstellungspolitik als Ziel angeben, und fordert die Kommission auf, diesem Problem durch konkrete Vorschläge entgegenzutreten;

69. stellt fest, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, ihre Vertreter in den Leitungsgremien der Agenturen auszuwählen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Benennung ihrer Vertreter für diese Gremien zu berücksichtigen, und fordert die Exekutivdirektoren auf, die Mitglieder des Gremiums für das Thema zu sensibilisieren, wenn die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ansteht; stellt mit Genugtuung fest, dass zwei der derzeitigen Troika-Agenturen eine Frau als Vorsitzende ihres Leitungsgremiums haben;

Komplexe IT-Systeme

70. betont, dass die Agenturen wie auch die Kommission bewährte Verfahren und Erfahrungen austauschen müssen, um die technischen Herausforderungen und Verwaltungsprobleme zu meistern, die durch komplexe Informationstechnologiesysteme (IT-Systeme) auftreten, die EU-weit laufen müssen; äußert seine Verwunderung darüber, dass die Kommission den Agenturen Gebühren für die Nutzung ihrer IT-Systeme berechnet und dass diese Gebühren nicht anhand objektiver Gebrauchsparameter wie z. B. der Größe der Agenturen festgelegt werden; fordert angesichts der Tatsache, dass diese Gebühren eine erhebliche Belastung für die kleinen Agenturen darstellen, dass die Kommission diese Gebühren, sofern die Erhebung unvermeidlich ist, an die Größe und die Möglichkeiten der Agenturen anpasst;

71. macht die Kommission auf die Schwierigkeiten aufmerksam, denen die Agenturen bei komplexen IT-Systemen wie dem periodengerechten Rechnungsführungssystem (ABAC) oder SYSPER2 gegenüberstehen, was darauf zurückzuführen ist, dass diese Systeme vor allem den Anforderungen der Kommission und nicht denen der Agenturen genügen müssen; begrüßt die Maßnahmen der Subnetzwerke, mit den entsprechenden Folgen umzugehen, insbesondere des Netzwerks für Datenverarbeitung und Kommunikationstechnologie der Agenturen der Union (IT-Fragen) und des Subnetzwerks der Verwaltungsleiter (ABAC und SYSPER2), und fordert die Kommission auf, in dieser Frage enger mit den Agenturen zusammenzuarbeiten;

72. schlägt vor, dass die Agenturen die Option erhalten sollten, die Personalverwaltungs-Software oder eine andere Software der Kommission zu nutzen, statt selbst eine teure Software anschaffen zu müssen;

73. schlägt vor, dass das Parlament ab dem kommenden Haushaltsjahr, um im Hinblick auf die große Anzahl der Agenturen, die zunehmende Vielschichtigkeit ihrer Tätigkeiten und gelieferten Ergebnisse die Arbeit der für die Agenturen zuständigen Entlastungsbehörde zu erleichtern, im Rahmen seiner Prüfung und der Vorbereitung seiner Stellungnahme zu einer Agentur eine Umgestaltung vornimmt, sodass (wie auch seit diesem Jahr im Fall der anderen Organe) mehrere Berichterstatter benannt werden können;

74. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung den dem diesjährigen Entlastungsverfahren unterliegenden Agenturen, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Rechnungshof zu übermitteln.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 — Einzelplan IV — Gerichtshof, sind 119

2013/546/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 — Einzelplan V — Rechnungshof** 122

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 — Einzelplan V — Rechnungshof, sind 123

2013/547/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss** 126

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, sind 127

2013/548/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen** 130

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, sind 131

2013/549/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter** 133

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter, sind 134

2013/550/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter** 136

DE

(Fortsetzung umseitig)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter, sind 137

2013/551/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst** 139

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst, sind 140

2013/552/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011** 146

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011 sind 148

2013/553/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss betreffend die Ausführung des Haushaltsplans des achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2011** 159

2013/554/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011** 161

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011 sind 162

2013/555/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden für das Haushaltsjahr 2011** 164

2013/556/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011** 165

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gremiums Europäischer Regierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011 sind 166

2013/557/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation für das Haushaltsjahr 2011** 168

2013/558/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011** 169

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 sind 170

2013/559/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011** 173

2013/560/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011** 174

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011 sind 175

2013/561/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011** 179

2013/562/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011** 180

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011 sind 182

DE

(Fortsetzung umseitig)

2013/563/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Polizeiakademie für das Haushaltsjahr 2011** 187

2013/564/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011** 189

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011 sind 190

2013/565/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für das Haushaltsjahr 2011** 195

2013/566/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011** 196

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011 sind 197

2013/567/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011** 202

2013/568/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011** 203

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011 sind 204

2013/569/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2011** 208

2013/570/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011** 209

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind 210

2013/571/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Chemikalienagentur für das Haushaltsjahr 2011** 215

2013/572/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011** 216

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind 217

2013/573/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Umweltagentur für das Haushaltsjahr 2011** 220

2013/574/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011** 221

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind 222

2013/575/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur für das Haushaltsjahr 2011** 227

2013/576/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011** 228

DE

(Fortsetzung umseitig)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die wesentlicher Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011 sind 229

2013/577/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2011** 234

2013/578/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011** 235

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011 sind 236

2013/579/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen für das Haushaltsjahr 2011** 240

2013/580/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011** 241

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011 sind 242

2013/581/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung für das Haushaltsjahr 2011** 247

2013/582/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011** 248

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011 sind 249

2013/583/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts für das Haushaltsjahr 2011** 253

2013/584/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011** 254

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011 sind 255

2013/585/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Arzneimittel-Agentur für das Haushaltsjahr 2011** 260

2013/586/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011** 261

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011 sind 262

2013/587/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht für das Haushaltsjahr 2011** ... 266

2013/588/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011** 267

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011 sind 268

2013/589/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für das Haushaltsjahr 2011** 271

DE

(Fortsetzung umseitig)

2013/590/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011** 272

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011 sind 273

2013/591/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit für das Haushaltsjahr 2011** 276

2013/592/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011** 277

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind 278

2013/593/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Eisenbahnagentur für das Haushaltsjahr 2011** 281

2013/594/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011** 282

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011 sind 283

2013/595/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde für das Haushaltsjahr 2011** 288

2013/596/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011** 289

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011 sind 290

2013/597/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung für Berufsbildung für das Haushaltsjahr 2011** 294

2013/598/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011** 295

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011 sind 296

2013/599/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für das Haushaltsjahr 2011** 298

2013/600/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011** 299

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil seines Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011 sind 300

2013/601/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Euratom-Versorgungsagentur für das Haushaltsjahr 2011** 302

2013/602/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011** 303

DE

(Fortsetzung umseitig)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011 sind 304

2013/603/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das Haushaltsjahr 2011** 307

2013/604/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011** 308

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011 sind 309

2013/605/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2011** 312

2013/606/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011** 313

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011 sind 314

2013/607/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Europäischen Polizeiamts für das Haushaltsjahr 2011** 318

2013/608/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011** 319

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011 sind 320

2013/609/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für das Haushaltsjahr 2011** 323

2013/610/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011** 324

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 sind 325

2013/611/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011** 328

2013/612/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011** 329

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011 sind 330

2013/613/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Agentur für das Europäische GNSS für das Haushaltsjahr 2011** 333

2013/614/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011** 334

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011 sind 335

2013/615/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens Artemis für das Haushaltsjahr 2011** 339

DE

(Fortsetzung umseitig)

2013/616/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011** 340

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011 sind 341

2013/617/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky für das Haushaltsjahr 2011** 344

2013/618/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011** 345

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011 sind 346

2013/619/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC für das Haushaltsjahr 2011** 350

2013/620/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011** 351

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011 sind 352

2013/621/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ für das Haushaltsjahr 2011** 356

2013/622/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011** 357

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011 sind 358

2013/623/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel für das Haushaltsjahr 2011** 362

2013/624/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011** 363

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011 sind 364

2013/625/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie für das Haushaltsjahr 2011** 368

2013/626/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011** 369

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011 sind 370

2013/627/EU:

★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 über den Rechnungsabschluss des gemeinsamen Unternehmens SESAR für das Haushaltsjahr 2011** 373

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. April 2013 betreffend die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans der Agenturen der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011: Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle 374

DE

EUR-Lex (http://new.eur-lex.europa.eu) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: http://europa.eu

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE